



DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG
SONDERHEFT 172 · 2001

Stefan Bach, Wolfgang Scheremet, Bernhard Seidel
und Dieter Teichmann

Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – von der direkten zur indirekten Besteuerung?

DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-20 14:03:46

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

gegründet 1925 als INSTITUT FÜR KONJUNKTURFORSCHUNG von Prof. Dr. Ernst Wagemann
Königin-Luise-Straße 5 · D-14195 Berlin (Dahlem)

VORSTAND

Präsident Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann · Vize-Präsident Prof. Dr. Bengt-Arne Wickström, Ph. D.
Geschäftsführer Michael Herzog

Kollegium der Abteilungsleiter

Dr. Gustav-Adolf Horn · Dr. Kurt Hornschild · Wolfram Schrettl, Ph. D. · Dr. Bernhard Seidel
Prof. Dr. Gert G. Wagner · Dr. Hans-Joachim Ziesing

Stefan Bach u. a.

Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – von der direkten zur indirekten Besteuerung?



**Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung**

· Sonderhefte Nr. 172

Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – von der direkten zur indirekten Besteuerung?

Von

**Stefan Bach, Wolfgang Scheremet, Bernhard Seidel
und Dieter Teichmann**



Duncker & Humblot · Berlin

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-50718-4>

Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-12-20 14:03:46

FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme –
von der direkten zur indirekten Besteuerung? / Stefan Bach ...**

– Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Sonderheft / Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung ; H. 172)
ISBN 3-428-10718-7

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5,
D-14195 Berlin, Telefon (0 30) 8 97 89-0 – Telefax (0 30) 8 97 89 200

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7026

ISBN 3-428-10718-7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	9
2. Direkte und indirekte Steuern: Steuertechnische Konzepte und steuerpolitische Entwicklung..	12
2.1. Direkte versus indirekte Steuern	12
2.1.1. Begriffe	12
2.1.2. Indirekte Steuern	16
2.1.3. Direkte Steuern	24
2.2. Entwicklung der Steuersysteme	29
2.2.1. Änderung der Steuerstrukturen im Entwicklungsprozess	29
2.2.2. Quantitative Entwicklung in Deutschland und ausgewählten OECD-Ländern	33
2.2.2.1. Vorbemerkung	33
2.2.2.2. Analyse der Steuerstatistik	34
2.2.2.3. Entwicklung der Einnahmestruktur bei Steuern und Sozialabgaben	39
2.2.2.4. Fazit	41
3. Steuersysteme im internationalen Vergleich: Länderstudien	43
3.1. Deutschland	43
3.1.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte	43
3.1.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	45
3.1.3. Die Entwicklung des Steuersystems	50
3.1.4. Bewertung	57
3.2. USA	58
3.2.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte	58
3.2.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	59
3.2.3. Die Entwicklung des Steuersystems	65
3.2.4. Bewertung	72
3.3. Großbritannien	74
3.3.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte	74
3.3.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	76
3.3.3. Die Entwicklung des Steuersystems	81
3.3.4. Bewertung	85
3.4. Frankreich	86
3.4.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte	86
3.4.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	87
3.4.3. Die Entwicklung des Steuersystems	92
3.4.4. Bewertung	95
3.5. Italien	96
3.5.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte	96
3.5.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	97
3.5.3. Die Entwicklung des Steuersystems	102
3.5.4. Bewertung	106

3.6. Niederlande	107
3.6.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte	107
3.6.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	108
3.6.3. Die Entwicklung des Steuersystems	112
3.6.4. Bewertung	114
3.7. Schweden	116
3.7.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte	116
3.7.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	118
3.7.3. Die Entwicklung des Steuersystems	123
3.7.4. Bewertung	125
3.8. Dänemark	128
3.8.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte	128
3.8.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	129
3.8.3. Die Entwicklung des Steuersystems	133
3.8.4. Bewertung	135
3.9. Österreich	136
3.9.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte	136
3.9.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	137
3.9.3. Die Entwicklung des Steuersystems	141
3.9.4. Bewertung	143
3.10. Japan	145
3.10.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte	145
3.10.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems	146
3.10.3. Die Entwicklung des Steuersystems	151
3.10.4. Bewertung	155
4. Hypothesen zu künftigen Entwicklungstendenzen der Steuersysteme	157
4.1. Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft	157
4.2. Längerfristige Leitlinien für die Steuerpolitik	158
5. Besteuerung und wirtschaftliche Entwicklung	163
5.1. Theorie der optimalen Besteuerung	163
5.1.1. Indirekte Steuern in der Theorie der optimalen Besteuerung	164
5.1.2. Direkte Steuern in der Theorie der optimalen Besteuerung	165
5.1.3. Verhältnis direkte/indirekte Steuern bzw. Einkommen-/Konsumsteuern	166
5.1.4. Relevanz für die Steuerpolitik	168
5.2. Wachstum, Verteilung und Besteuerung	170
5.3. Arbeitslosigkeit und Besteuerung	177
5.3.1. Theoretische Ansätze	177
5.3.2. Empirische Untersuchungen	178
5.3.3. Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik	180
5.4. Stabilisierung und Besteuerung	181
6. Fazit: Konsequenzen für die deutsche Steuerpolitik	186
6.1. Internationale Entwicklungstendenzen	186
6.1.1. Direkte Steuern	186
6.1.1.1. Unternehmensbesteuerung	186
6.1.1.2. Einkommensteuer	187
6.1.1.3. Vermögensbesteuerung	190

6.1.2. Indirekte Steuern.....	190
6.1.3. Sozialbeiträge	191
6.2. Lehren für Deutschland.....	192
Literaturverzeichnis.....	197
Tabellenanhang	205

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen im Text

Tabellen

Tab. 2.1-1	Umsatzsteuer im internationalen Vergleich.....	17
Tab. 3.1-1	Die 15 aufkommensstärksten Steuern in Deutschland, 1999.....	46
Tab. 3.2-1	Anteile einzelner Steuern am Gesamtsteueraufkommen der Gebietskörperschaften im Jahr 1999.....	60
Tab. 3.2-2	Steuergesetzänderungen in den USA seit 1981	66

Abbildungen

Abb. 3.1-1	Der Einkommensteuertarif 2000 (Grenzsteuersätze).....	48
------------	-------------------------------------------------------	----

Übersichten

Übers. 3.10-1	Ertragshoheit im japanischen Steuersystem nach Steuerquellen und gebietskörperschaftlichen Ebenen	147
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Eine Mischung „direkter“ und „indirekter“ Steuern ist für den modernen Staat unerlässlich. Das Mischungsverhältnis wird freilich wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft nach Ort und Zeit Schwankungen unterliegen, die ihrerseits nicht zuletzt Konsequenzen von Änderungen sein werden, die wirtschaftliche und politische Faktoren und Ideologien aufweisen.

Fritz Neumark¹

1. Einleitung

In vielen Ländern ist eine leichte Belastungsverschiebung innerhalb des Steueraufkommens zugunsten der indirekten (Verbrauchs-)Besteuerung zu beobachten. Traditionell strebt die Steuerpolitik ein ausgewogenes Verhältnis von direkter und indirekter Besteuerung an. Dabei spielen neben dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaft auch sozio-ökonomische, kulturelle und politische Traditionen eine große Rolle. Direkte Steuern gelten als „moderner“, da sie die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigen können. Dafür sind sie aufwendiger zu erheben und sensibler im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre. In den angelsächsischen Ländern sind die direkten Steuern bedeutender, ebenso in Deutschland und Skandinavien, während in den romanischen Ländern oder in Österreich eher die indirekte Besteuerung dominiert.

Die zunehmende internationale Integration der Wirtschaft und die damit verbundene Faktormobilität können längerfristig spürbare Konsequenzen für die staatlichen Einnahmensysteme haben. Für international agierende Wirtschaftssubjekte entstehen Möglichkeiten zur Steuerarbitrage. Die Nationalstaaten verlieren tendenziell an Autonomie bei der Besteuerung relativ mobiler Produktionsfaktoren und deren Eigentümer. Dies kann tendenziell eine Verschiebung der Steuerlasten auf relativ immobile Besteuerungsobjekte wie kleine und mittlere Unternehmen, geringer qualifizierte Arbeit, Grundbesitz sowie den Verbrauch bedeuten.

Gewisse Anzeichen eines Steuerwettbewerbes zwischen den Nationalstaaten um mobile Produktionsfaktoren sind nicht zu übersehen: Viele OECD-Länder haben die Unternehmens- und Kapitaleinkommen sowie die hohen Arbeitseinkommen steuerlich entlastet. Teilweise wurde auch die Besteuerung der Kapitaleinkommen gezielt reduziert: etwa im Rahmen einer Dualen Einkommensteuer (Dual Income Tax), wie sie unter anderem in Norwegen, Schweden und Finnland realisiert wurde, andere Länder sind zu einer Abgeltungsbesteuerung für Kapitalerträge übergegangen (Österreich). Aber auch in anderen Ländern werden die Kapitalerträge der privaten Haushalte nur eingeschränkt zur Einkommensteuer herangezogen – in Deutschland etwa durch den Sparerfreibetrag oder durch Vollzugsdefizite bei der Besteuerung (Bankgeheimnis). Zudem locken einzelne Länder mit

¹ Der Aufstieg der Einkommensteuer. Entstehung und Entwicklung der direkten Besteuerung. In: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Besteuerung. Hrsg. v. U. Schulz. München 1986, 244.

gezielten Steuervergünstigungen Finanzkapital und zugehörige Dienstleistungen, hochqualifizierte Fachkräfte oder „reiche“ Privathaushalte an („unlauterer Steuerwettbewerb“).

Auch die indirekte Verbrauchsbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip wird von der zunehmenden internationalen Mobilität bedroht: Im Europäischen Binnenmarkt gilt seit 1993 das Ursprungslandprinzip bei Direktkäufen von privaten Haushalten, öffentlichen Körperschaften und bestimmten Unternehmen. Der sich abzeichnende Aufschwung beim „electronic commerce“ dürfte die globale Konsummobilität künftig beträchtlich erhöhen – vor allem dann, wenn die Endverbraucher neben Software künftig diverse Multimedia-Produkte (Musik, Video, Bezahl-Fernsehen etc.) unmittelbar in elektronischer Form per „download“ über die Datennetze beziehen. Auf OECD- und EU-Ebene wurde zwar vereinbart, hier grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip anzuwenden, dessen wirksame Durchsetzung ist aber weiterhin unklar.

Darüber hinaus gibt es in der nationalen deutschen Diskussion Anzeichen dafür, dass sich längerfristig die Gewichte weg von der direkten Besteuerung der Einkommensentstehung hin zur indirekten Besteuerung der Einkommensverwendung bzw. zur Konsumbesteuerung verschieben könnten.

- In Deutschland wurde in den letzten Jahren vor allem die direkte Besteuerung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen als stark reformbedürftig empfunden. Neben der neutraleren und gleichmäßigeren Gestaltung der Besteuerungswirkungen wird eine Netto-Entlastung vor allem bei den Sozialabgaben, aber auch bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung angestrebt – nicht zuletzt, da eine durchgreifende Senkung der Steuersätze kaum durch eine Ausweitung der Bemessungsgrundlagen vollständig finanziert werden kann. Die schrittweise Senkung der Rentenversicherungsbeiträge im Zuge der ökologischen Steuerreform sowie die Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 und insbesondere des Steuersenkungsgesetzes im Jahre 2000 stellen wichtige Meilensteine auf diesem Weg dar.
- Die Mehrwertsteuer als bedeutendste indirekte Verbrauchsteuer gilt dagegen grundsätzlich als „gute“ Steuer. Da sie wirtschaftlich weitgehend neutral ist und ihre Verteilungswirkungen nur in Maßen als ungerecht empfunden werden, ist sie in ihren wesentlichen steuersystematischen Funktionen weitgehend unbestritten. In Deutschland ist sie noch ausbaufähig, da sich der Normalsteuersatz mit 16 % am unteren Rand der EU-Skala bewegt. Daher werden immer wieder Mehrwertsteuererhöhungen als Gegenfinanzierungsvorschlag bei Steuerreformen in Spiel gebracht.
- Ebenfalls fiskalisch ausbaufähig sind die Mineralölsteuer sowie weitere umweltpolitisch motivierte Steuern und Abgaben („ökologische Steuerreform“). Im Mittelpunkt steht die Belastung des Energieverbrauchs, wobei vor allem auf den globalen Klimaschutz abgestellt wird. Inzwischen haben eine Reihe von EU-Ländern Schritte in diese Richtung unternommen; auch Deutschland hat zuletzt die Energiesteuern mit dieser Zielrichtung angehoben; weitere Schritte erfolgen bei Verkehrskraftstoffen in den nächsten Jahren. Die Einnahmen sind vor allem dazu vorgesehen, die Belastung der Arbeitseinkommen mit Einkommensteuer und Sozialabgaben zu senken, wovon man sich auch positive Be-

schäftigungsimpulse verspricht. Denkbar sind aufkommensstarke Umweltsteuern ferner in den Bereichen Abwasser, Abfall und Flächenverbrauch/Bodenversiegelung.

- Die Sonderverbrauchsteuern auf Alkoholika und Tabak sind hingegen fiskalisch weitgehend ausgereizt. Erhöhungen gehen zumeist mit niedrigeren Steuermehreinnahmen oder sogar -mindereinnahmen einher.
- Schließlich werden in der Wissenschaft weitergehende Konzepte für die Einkommens- und Unternehmensbesteuerung diskutiert, die letztlich auf eine „Konsumorientierung“ der direkten Besteuerung hinauslaufen: eine Cashflow-Besteuerung für Unternehmen, eine „sparbereinigte“ Einkommensteuer als persönliche Konsumsteuer oder eine „zinsbereinigte“ Gewinn- und Einkommensbesteuerung.

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Frage, welche Entwicklungslinien im Vergleich der Steuersysteme wichtiger Konkurrenzländer Deutschlands zu erkennen sind und welche Motive sich für die Änderungen herausschälen lassen. In Absprache mit dem Auftraggeber wurden folgende Länder für den Vergleich mit Deutschland ausgewählt: Aus der Europäischen Union neben den großen Ländern Frankreich, Großbritannien und Italien auch die Niederlande, Schweden, Dänemark und Österreich, weil in diesen Ländern zum Teil bei der Besteuerung neue Wege beschritten worden sind, weiterhin die USA und Japan als die führenden außereuropäischen Industriestaaten, deren Politik häufig als Richtschnur, zumindest aber unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Nach einer Klärung der Abgrenzungen von direkten und indirekten Steuern, der verschiedenen steuertechnischen Konzepte und der Beschreibung der Rahmenbedingungen für die Steuerpolitik, vor allem in den Staaten der Europäischen Union, werden für die ausgewählten Länder in einem weiteren Schritt die quantitativen Entwicklungstendenzen in den jeweiligen Steuersystemen analysiert. Dabei wird nicht nur auf die Steuern abgestellt, sondern auch die Sozialbeiträge werden in die Betrachtung einbezogen. Denn ein internationaler Vergleich ist nur für die Steuern und Sozialabgaben insgesamt tragfähig, weil in den Ländern in verschiedener Weise die Sozialsysteme durch Steuern und Sozialbeiträge finanziert werden und Unterschiede in der rein steuerlichen Belastung zwischen den Ländern vielfach diese Tatsache spiegeln.

In Länderkapiteln wird im Anschluss daran die konkrete Steuerpolitik der letzten beiden Jahrzehnte detaillierter nachgezeichnet. Dies ist notwendig, damit die Konzepte, die sich in der quantitativen Entwicklung niederschlagen, analysiert sowie die Beweggründe dafür herausgearbeitet werden können. Aus dieser Analyse werden im Folgenden Hypothesen abgeleitet, welche Perspektiven sich für die Steuersysteme im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft erwarten lassen. Schließlich werden die Auswirkungen der Entwicklung der Steuersysteme im Hinblick auf das fiskalische Ziel sowie auf andere wichtige wirtschafts- und finanzpolitische Ziele hin untersucht, und es werden die Konsequenzen für die deutsche Steuerpolitik abgeleitet.

2. Direkte und indirekte Steuern: Steuertechnische Konzepte und steuerpolitische Entwicklung

2.1. Direkte versus indirekte Steuern

2.1.1. Begriffe

Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist die wohl am weitesten verbreitete Einteilung der Besteuerungsformen. Schon seit Jahrhunderten gebräuchlich, ist sie ebenso lange umstritten in Steuerlehre und Finanzwissenschaft.¹ Um das damit verbundene „Konfusionspotential“ (Schmidt 1980, 124) zu vermindern, sollen hier zunächst die wichtigsten definitorischen Fragen sowie die damit verbundenen steuersystematischen Aspekte geklärt werden.

Wesentliche Kriterien für diese Einteilung sind die *steuertechnische Umsetzung* des *Belastungsziels* der jeweiligen Steuer und – damit verbunden – der *Anknüpfungspunkt* der Besteuerung sowie deren wirtschaftliche Belastungswirkung („Inzidenz“) im Wirtschaftskreislauf:

- „*Direkte*“ Steuern werden im Regelfall von den Steuerpflichtigen getragen, also nicht „überwälzt“. Sie belasten ganz überwiegend die Einkommensentstehung oder die Vermögen, die Verbrauchstatbestände indes nur in unbedeutendem Umfang. Als *Subjekt- oder Personalsteuern* berücksichtigen sie die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (bei der Einkommen- oder Vermögensteuer), als *Objekt- oder Realsteuern* belasten sie den Ertrag oder den Vermögensbestand von wirtschaftlichen Objekten (Körperschaftsteuer). Umstritten ist die Einordnung von Gewerbesteuern und ähnlichen Produktionsabgaben.
- *Indirekte* Steuern sind dagegen steuertechnisch so angelegt, dass sie zwar bei den steuerpflichtigen Unternehmen erhoben, von diesen aber normalerweise in die Absatzpreise überwälzt werden.
 - Sie belasten überwiegend die Einkommensverwendung in Form des Verbrauchs: durch die *Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)* als allgemeine Verbrauchsteuer sowie durch eine Reihe von *Sonderverbrauchs- und Verkehrsteuern* auf spezielle Güter und Leistungen. Eine Differenzierung der Steuerbelastung nach persönlichen Merkmalen gibt es hierbei nicht, da die Steuerträger („Zensiten“) nicht im Besteuerungsverfahren erfasst und persönlich veranlagt werden.

¹ Dazu die einschlägige Hand- und Lehrbuchliteratur, etwa Homburg (1997, 12 ff.), Reding, Müller (1999, 97 ff.). Die Einteilung war in Frankreich bereits seit dem 17. Jahrhundert gebräuchlich, wobei gemäß der damals herrschenden physiokratischen Wirtschaftslehre vor allem die Besteuerung des Grund und Bodens als „direkt“ eingestuft wurde, dazu vor allem Mann (1937, 193 f.).

- Ferner bestehen in den meisten Steuersystemen eine Reihe von *Produktionsabgaben* auf spezielle *Produktionsfaktoren* oder *Vorleistungen*, z.B. Grundsteuern, Gewerbesteuern und Sonderabgaben.

Dieses Gliederungskonzept wird seit jeher kritisiert, da die zugrunde liegende Überwälzungshypothese nicht eindeutig ist. Tatsächlich ist die wirtschaftliche Belastungswirkung keine unmittelbare Eigenschaft einer Steuer, sondern hängt von den jeweiligen Gegebenheiten ab – dies kann sowohl einzelwirtschaftlich als auch für weite Bereiche der Volkswirtschaft gelten. So sind direkte Steuern wie die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bei dynamischer Nachfrageentwicklung durchaus überwälzbar. Umgekehrt kann es bei schwacher Konjunktur schwer fallen, indirekte Steuern zu überwälzen: So gelang es den Unternehmen angesichts mäßiger Verbrauchskonjunktur zunächst nur teilweise, die letzte Mehrwertsteuererhöhung vom April 1998 an die Verbraucher weiterzugeben.

Dem ist zu entgegnen, dass die Gliederung in direkte und indirekte Steuern lediglich auf die tendenzielle Wirkungsrichtung der Steuerinzidenz abstellt, wie sie sich im *längerfristigen Marktgleichgewicht* bei hinreichendem Wettbewerb ergibt.² Ferner gibt sie die explizite oder vermutete *Belastungsabsicht* der Steuerpolitik wieder, die durch die technische Ausgestaltung der modernen Steuern maßgeblich unterstützt wird:

- Bei den *direkten* Steuern gilt das *Nettoprinzip*, d.h. besteuert wird lediglich der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder das Netto- bzw. Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden); bei den heute dominierenden Subjektsteuern (u.a. der Einkommensteuer) werden zudem *persönliche Merkmale* berücksichtigt. Damit hängt die Steuerbelastung in hohem Maße von individuellen Faktoren ab; dies erschwert in der wirtschaftlichen „Normallage“ eine Steuerüberwälzung.
- *Indirekte* Steuern belasten auf der Ebene der Produktionsunternehmen *Absatztatbestände* (Umsatzentgelt bei der Umsatzsteuer, bei den Sonderverbrauchsteuern zumeist abge-

² An weiteren Gliederungskonzepten im Umfeld der Einteilung in direkte und indirekte Steuern sind noch zu nennen:

- Die Unterscheidung in *direkte* und *indirekte* Erfassung *steuerlicher Leistungsfähigkeit* stellt in ähnlicher Weise auf die steuerpolitische Belastungskonzeption ab (Neumark 1980).
- Auf die vermuteten Überwälzungswirkungen bezieht sich auch die Gliederung in *Maß- und Marktsteuern* (Schmölders, Hansmeyer 1980, 248 ff.). Erstere seien „... wie ein Maßanzug dem Steuerpflichtigen ‚auf den Leib‘ zugeschnitten und seinen individuellen Verhältnissen genauestens angepasst“, während Letztere „unkontrollierbar in das Kostengefüge und die Preisbildung eingehen, so dass über Umfang und Richtung ihrer Weiterwälzung keine befriedigenden Aussagen gemacht werden können“.
- Schließlich ist noch die Differenzierung in *merkliche* und *unmerkliche* Steuern zu erwähnen, die häufig mit der Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern gleichgesetzt wird (Schmölders, Hansmeyer 1980, 245 ff.) Diese Anknüpfung an die „Steuermerklichkeit“ ist ebenfalls uralt (dazu Mann 1937, 53 f.) und mag in früheren Steuerepochen eine gewisse Rolle gespielt haben, etwa als der „praktische Fiskalismus“ des absolutistischen Staates eine Vielzahl spezieller Verbrauch- und Verkehrsteuern („Akzisen“) zurückgriff, um den Steuerwiderstand zu verringern. Heute haben derartige indirekte Besteuerungsformen nur noch geringe Bedeutung, während die aufkommensstarken indirekten Steuern (Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer) sehr wohl von den belasteten Endverbrauchern wahrgenommen werden; zudem können auch direkte Steuern vermindert wahrgenommen werden, vor allem, wenn sie als Quellensteuern erhoben werden.

setzte Mengen) oder Inputs (Vorleistungen, Produktionsfaktoren bei den Produktionsabgaben), unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Steuerpflichtigen. Dadurch werden tendenziell alle Anbieter oder Nachfrager gleich behandelt, was die Überwälzung erleichtert.

- Die erwünschten Belastungswirkungen gewährleisten in internationaler Perspektive das (*Wohn-)**Sitzlandprinzip* bei den direkten und das *Bestimmungslandprinzip* bei den meisten indirekten Steuern (allerdings nicht bei den Produktionsabgaben, siehe dazu unten).

Selbstverständlich werden diese Inzidenzhypothesen fraglich, wenn man dynamische Prozesse mit einbezieht und damit von der Fiktion eines statischen Gleichgewichts abgeht. Dies ist indes ein Diskussionsgegenstand der Nationalökonomie, der auf eine fast ebenso alte dogmenhistorische Tradition zurückblickt wie die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern. Die neuere Finanzwissenschaft versucht mit Gleichgewichtsmodellen diesen Fragen auf den Grund zu gehen (klassisch: Harberger 1962). Diese Aspekte sollen hier aber nicht weiter verfolgt werden.

Grundsätzlich infrage gestellt wird die Differenzierung in direkte/indirekte Steuern zudem bei vollständiger internationaler Mobilität von Produktionsfaktoren und Produkten, wie sie in den letzten Jahren allenthalben unter den Stichworten „Globalisierung“ und „Neue Wirtschaft“ (new economy) diskutiert werden. Werden mobile Produktionsfaktoren – etwa Kapital oder hoch qualifizierte Arbeit – deutlich über das „Äquivalenz“-Niveau hinaus besteuert, das produktivitätssteigernde öffentliche Leistungen oder anderer Vorteile des Wirtschaftsstandortes bieten, wandern sie tendenziell ab. D.h. insoweit werden dann auch direkte Steuern überwälzt – auf die übrigen, weniger mobilen Produktionsfaktoren, deren Produktivität sinkt und die (bei gleichem Steueraufkommen) eine höhere Belastung zu tragen haben. Und auch die indirekte Verbrauchsbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip scheint zunehmend schwerer durchsetzbar, wenn die Konsumenten im Ausland einkaufen gehen – electronic commerce via Internet bietet hier weit reichende Möglichkeiten. Die Zukunft wird zeigen, welche praktische Bedeutung derartige Phänomene bekommen werden. Nicht zuletzt hängt es von der internationalen Koordination der Steuerpolitik und der Kooperation der Finanzverwaltungen ab, ob die Wohnsitzlandbesteuerung bei der direkten oder das Bestimmungslandprinzip bei der indirekten Besteuerung auch künftig gewährleistet werden kann.

Die Einteilung in direkte und indirekte Steuern hat nicht zuletzt deshalb erhebliche praktische Bedeutung, weil sie als Gliederungsprinzip in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) verwendet wird. Damit geht sie implizit auch in die empirische Wirtschaftsforschung, die Politikberatung und die politische Programmplanung ein. Indirekte Steuern bezeichnet das neue Konzept des ESVG 1995³ als „Produktions- und Importabgaben“ oder „Gütersteuern“. Wesentliche definitorische Merkmale sind nach der neuen wie auch nach der alten Abgrenzung neben der Belastung von Produktions- und Importvorgängen (einschließlich Abgaben auf Arbeitskräfte oder Vermögensbestände) die Abzugsfähigkeit bei

³ „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995“.

der Gewinnermittlung (ESVG 1995, 4.14.).⁴ Diese Einstufung hat Konsequenzen für die Darstellung der Einkommensaggregate, denn bei der Ableitung der Netto-Wertschöpfung werden neben den Abschreibungen auch die indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) abgezogen. D.h. für den wirtschaftlichen Kreislaufzusammenhang wird unterstellt, dass die indirekten Steuern in die Absatzpreise überwälzt, während die direkten Steuern aus den Faktoreinkommen getragen werden.⁵ Ganz abgesehen von der formalen Inzidenzhypothese, die in einem standardisierten volkswirtschaftlichen Rechnungswesen kaum zu vermeiden ist, stiftet dies Verwirrung, wenn man auf der Verwendungsseite den Staatssektor mit einbezieht: So ist es für den Außenstehenden schwer zu verstehen, dass das Volkseinkommen (eine Bruttogröße) niedriger ausgewiesen wird als die Summe der verfügbaren Einkommen *einschließlich* Staat (eine Nettogröße). Eine kritische Stimme hat hierzu angemerkt: „Wenn die indirekten Steuern entstehungsseitig nicht als Einkommen gelten, können sie es schlechterdings auch auf der Verwendungsseite nicht. Oder einfach gesagt, eine Volkswirtschaft kann nicht über mehr verfügen, als sie hat.“ (Reich 1986, 39).

Genügen soll an dieser Stelle die Feststellung, dass die populäre Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern – entgegen mancher Fundamentalkritik – auch in der Wissenschaft durchaus üblich ist. Indes ist dies nicht nur grundsätzlich zu problematisieren, sondern bereitet auch bei der konkreten Zuordnung einzelner Steuern Schwierigkeiten, was sich im Folgenden noch zeigen wird.

Im Rahmen dieser Untersuchung musste ein pragmatisches Vorgehen gewählt werden. Für den internationalen Vergleich stehen vor allem zwei wichtige Quellen zur Verfügung, die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die nach einer vergleichbaren Darstellung von der OECD veröffentlicht werden⁶, und die Statistik der Steuereinnahmen, die ebenfalls regelmäßig von der OECD in einheitlichem Gliederungsschema bereitgestellt wird. Nur im Kontext mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird auf die Begrifflichkeit der direkten und indirekten Steuern abgestellt. Das wesentliche Kriterium ist hier die Frage, wieweit eine Steuer beim Produzenten erhoben und abzugsfähig ist. Die Zuordnung der einzelnen Steuern in den verschiedenen Ländern nach dieser Vorgabe ist ein komplexer Vorgang gerade in den Fällen, in denen – wie bei der Kfz-Steuer – eine Aufteilung nach Unternehmen und privaten Haushalten vorgenommen werden muss, weil die Steuer bei den Unternehmen wie eine Produktionssteuer, bei den privaten Haushalten wie eine direkte Steuer wirkt. Die nationalen statistischen Ämter nehmen diese Zuordnung vor und stellen die Informationen der OECD bereit. Die Statistik der Steuereinnahmen ist nicht ohne weiteres in gleicher Weise aufzubereiten. Da sie eine Kassenstatistik ist und keine periodengerechte Zuordnung nach der Entstehung der Verbindlichkeiten vorgenommen wird, gibt es

⁴ Satz 2 der Definition nach dem ESVG 1995, 4.14. lautet: „Diese Steuern sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsergebnisse erzielt worden sind oder nicht.“ Für die bisherige deutsche VGR definierte das Statistische Bundesamt: „Zu den indirekten Steuern zählen alle Steuern und ähnliche Abgaben, die der Staat oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften bei Produzenten erheben und die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind.“ VGR (1997, 57).

⁵ Gegenwärtig (1999) machen die indirekten Steuern in der deutschen VGR 417 Mrd. DM oder knapp 11 % des BIP aus.

⁶ Im vorliegenden Fall in Form der historischen Zeitreihen des Economic Outlook.

hier konzeptionelle Abweichungen zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, so dass die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. Im Folgenden werden die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Darstellung der größeren Zusammenhänge bzw. die Aggregate der Steuern und Abgaben genutzt, die Einnahmenstatistik für die wichtigsten einzelnen Steuern, deren Zuordnung zu den direkten und indirekten Steuern ohnehin auf der Hand liegt.

Es ist indes darauf hinzuweisen, dass neben der Zuordnung verschiedener Steuern für die Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in einzelnen Staaten auch andere Zuordnungen als direkte oder indirekte Steuern gebräuchlich sind. Dies gilt vor allem für einzelne Unternehmenssteuern, die sich auf den Ertrag beziehen und deshalb – unabhängig von ihrer Abzugsfähigkeit – wegen der Nähe zur Gewinnsteuer hin und wieder ebenfalls als direkte Steuer angesehen werden. Solchen Zuordnungen wird bei der quantitativen Darstellung der Steuersysteme und deren Entwicklung allerdings nicht gefolgt.

2.1.2. Indirekte Steuern

Allgemeine Verbrauchsteuern

Allgemeine Verbrauchsteuern belasten den inländischen Endverbrauch (privater Verbrauch, öffentlicher Verbrauch). Steuerpflichtig sind fast alle Unternehmen, Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen beziehen sich auf Produkte, nur in sehr geringem Umfang auf Institutionen. Heute kommen vor allem zwei Konzepte zum Einsatz (Pohmer 1980):

- Die *Mehrwertsteuer* wird als Netto-Umsatzsteuer auf sämtlichen Produktions- bzw. Handelsstufen erhoben: Die Unternehmen berechnen die Umsatzsteuer auf die Umsatzerlöse, wobei die Vorsteuer⁷ von der Steuerschuld abgezogen werden darf (Allphasen-Mehrwertsteuer nach der Vorsteuer-Abzugsmethode).⁸ Damit wird eine Steuerkumulation (Steuer von der Steuer, Lawinenwirkung/cascading) vermieden, gleichzeitig der „Mehrwert“ (im Sinne der Wertschöpfung) auf jeder Produktions- bzw. Handelsstufe besteuert. Die Steuerbelastung fällt – vollständige Überwälzung unterstellt – effektiv erst bei den Nicht-Unternehmern an, also bei den privaten Haushalten und beim Staat.
- Die *Verkaufsteuer* belastet den Verkauf an Nicht-Unternehmer. Transaktionen zwischen steuerpflichtigen Unternehmen bleiben steuerfrei. Da sie folglich nur auf einer Stufe erhoben wird – vor allem im Einzelhandel – gilt sie als relativ anfällig für Steuerhinterziehung.

Die Mehrwertsteuersysteme haben sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend durchgesetzt. In Japan wurde eine Mehrwertsteuer Ende der achtziger Jahre eingeführt; auch die meisten osteuropäischen Transformationsländer sowie wichtige Schwellenländern gingen

⁷ Das ist die Umsatzsteuer, die von den Lieferanten für die Vorleistungen einschließlich der Investitionsgüter in Rechnung gestellt wurde.

⁸ Eine Alternative ist die Vormalsatz-Abzugsmethode („Subtraktionsmethode“). Dabei wird der Saldo aus Absatzerlösen abzüglich Vormalsätzen besteuert.

Tabelle 2.1-1
Umsatzsteuer im internationalen Vergleich
 Stand: Oktober 2000

Staaten ¹⁾	Umsatzsteuer- system	Steuersätze in %		
		Normalsatz	ermäß. Sätze	Nullsatz ²⁾
EU-Staaten	Mehrwertsteuer			
Belgien		21	6; 12	ja ³⁾
Dänemark		25	-	ja ³⁾
Deutschland		16	7	-
Finnland		22	8; 17	ja
Frankreich		19,6	2,1; 5,5	-
Griechenland		18	4; 8	-
Irland		21	4,2; 12,5	ja
Italien		20	4; 10	ja ⁴⁾
Luxemburg		15	3; 6; 12	-
Niederlande		17,5	6	-
Österreich		20	10; 14	-
Portugal		17	5; 12	-
Schweden		25	6; 12	ja
Spanien		16	4; 7	-
Vereinigtes Königreich		17,5	5	ja
Andere Staaten				
Norwegen	Mehrwertsteuer	23	11,11	ja
Schweiz	Mehrwertsteuer	7,5	2,3; 3,5	-
Polen	Mehrwertsteuer	22	7	ja
Tschechische Republik	Mehrwertsteuer	22	5	ja
Slowakei	Mehrwertsteuer	23	6	ja
Ungarn	Mehrwertsteuer	25	12	ja
Slowenien	Verkaufsteuer ⁵⁾	20	5; 10	ja
Kroatien	Mehrwertsteuer	22	-	ja
USA	Einzelstaaten	Verkaufsteuer	0 bis 6,5	-
	Gemeinden	Verkaufsteuer	0 bis 7	-
Kanada	Bund Provinzen	Mehrwertsteuer	7	-
		Verkaufsteuer	0 bis 12	ja
Mexiko		Mehrwertsteuer	15	-
Brasilien		Mehrwertsteuer	7 bis 25	-
Argentinien	Bund Provinzen	Mehrwertsteuer	21	-
		Verkaufsteuer	3	ja
Japan		Mehrwertsteuer	5	-
Korea		Mehrwertsteuer	10	-
Australien		Mehrwertsteuer	10	-
Neuseeland		Mehrwertsteuer	12,5	ja
1) Ohne regionale Sondersätze. - 2) Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug ("echte Befreiung"); wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlands-umsätze gilt. - 3) Für Zeitungen. - 4) Für Baugrundstücke, Rohgold, Metallabfälle. - 5) Sonderverbrauchsteuern mit höheren Steuersätzen integriert.				
Quellen: OECD 1999; BMF 2000; KPMG; DIW.				

diesen Weg in den letzten Jahren (OECD 1998b, 1999; Tabelle 2.1-1). In der EU wird dieses System einheitlich angewendet, auch die Bemessungsgrundlagen sind weitgehend harmonisiert.⁹ Die nationalen Mehrwertsteuersätze unterscheiden sich allerdings erheblich (Tabelle 2.1-1); die EU konnte bisher nur Mindeststeuersätze durchsetzen; diese betragen 15 % für den Normalsteuersatz, bei den ermäßigten Steuersätzen werden 5 % angestrebt.

Das Verkaufsteuersystem praktizieren nur noch wenige Länder; häufig wird dort über den Übergang zur Mehrwertsteuer nachgedacht. Zu nennen sind hier vor allem die Einzelstaaten bzw. Provinzen in den USA, Kanada und Argentinien, in den beiden zuletzt genannten Ländern erhebt der Bund zusätzlich eine Mehrwertsteuer; in Australien erhob der Zentralstaat noch bis Mitte 2000 eine stark differenzierte sales tax, die seitdem durch eine Mehrwertsteuer ersetzt wurde.

Bei grenzüberschreitenden Transaktionen sehen Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersysteme grundsätzlich das *Bestimmungslandprinzip* vor: Güter und Dienstleistungen sind dort zu besteuern, wo sie verbraucht werden. Exporte sind steuerfrei (bei vollem Vorsteuerabzug). Im Gegenzug werden Importe belastet. Innerhalb des EU-Binnenmarktes lässt sich dieser Grenzausgleich allerdings nicht mehr an den Binnengrenzen durchführen. Für Transaktionen zwischen steuerpflichtigen Unternehmen wird das Bestimmungslandprinzip aber weiterhin durch eine Übergangsregelung gewährleistet (die längerfristig durch den Übergang zum Ursprungslandprinzip bei grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug ersetzt werden soll); bei innergemeinschaftlichen Direktgeschäften zwischen Unternehmen und privaten Haushalten kommt bereits heute in stärkerem Maße das *Ursprungslandprinzip* zur Geltung.¹⁰

⁹ Die Richtlinien der EU setzen enge Grenzen für den Katalog der steuerbefreiten oder steuerermäßigten Umsätze, wobei es den einzelnen Ländern überlassen bleibt, wie weit sie diese Möglichkeiten ausschöpfen. *Steuerfrei* sind im Wesentlichen Banken und Versicherungen, Wohnungsvermietung, Gesundheitsleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung und Wissenschaft. Unternehmen, die diese steuerfreien Umsätze ausführen, dürfen dafür auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen („unechte Befreiung“). In gleicher Weise ist auch der Staat von der Mehrwertsteuer befreit, soweit er sich hoheitlich betätigt, nicht jedoch mit seinen „Betrieben gewerblicher Art“. *Ermäßigte Steuersätze* gelten vor allem für Lebensmittel und Getränke, Bücher, Viehhaltung, öffentlichen Personennahverkehr und bestimmte kulturelle Dienstleistungen. Dänemark hat keinen ermäßigten Satz, andere Länder wenden sogar zwei oder drei an (Frankreich, Luxemburg, Italien).

¹⁰ Im Einzelnen gilt:

- Lieferungen und Leistungen an steuerpflichtige Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsländern sind im Exportland steuerfrei (bei vollem Vorsteuerabzug); der Empfänger hat diese im Importland als innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern; dadurch wird das Bestimmungslandprinzip gewährleistet.
- Direktkäufe der privaten Haushalte unterliegen der Mehrwertsteuer im Ursprungsland; fast alle Beschränkungen entfallen, sofern die Produkte zum eigenen Verbrauch bestimmt sind; lediglich für neue Fahrzeuge gilt das Bestimmungslandprinzip.
- Für Versendungslieferungen an private Haushalte gilt das Ursprungslandprinzip, sofern die Verkäufe des Versandhändlers im Bestimmungsland einen Betrag von 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen (Lieferschwelle); die Mitgliedsländer können diesen Betrag auf 35 000 Euro senken. In Deutschland beträgt sie 200 000 DM. Übersteigen die Versendungslieferungen die Lieferschwelle, wird der liefernde Unternehmer im Bestimmungsland steuerpflichtig. Er muss die Versendungslieferungen im Bestimmungsland versteuern, wozu er einen Beauftragten (Agenten) einschalten muss, wenn er die Steuer nicht selbst an den ausländischen Fiskus abführen kann.

Sonderverbrauchsteuern

Die Sonderverbrauchsteuern belasten *spezielle Verbrauchstatbestände*, vornehmlich die des privaten Verbrauchs.¹¹ In diese Kategorie fallen Steuern auf *alkoholische Getränke, Tabak, Energie* (Mineralölsteuer, Stromsteuer), *Glücksspiele* (etwa die Rennwett- und Lotteriesteuer in Deutschland) und *Versicherungen* (in Deutschland die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer) sowie weitere *Verbrauchs- und Aufwandsteuern*, die zumeist auf der *lokalen Ebene* erhoben werden (in Deutschland z.B. die Vergnügungssteuer).

In der EU wurden mit dem Inkrafttreten des Binnenmarktes die Verbrauchsbesteuerung von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Mineralölen harmonisiert und die übrigen Verbrauchsteuern abgeschafft oder so umgestaltet, dass der Grenzverkehr keine Formalitäten mehr erfordert.¹² So sind in Deutschland von 1993 an eine Reihe von Sonderverbrauchsteuern abgeschafft worden.¹³ Bei den harmonisierten Verbrauchsteuern gilt das Bestimmungslandprinzip, das durch den Einsatz von „Steuerlagern“ gesichert wird, in denen die erzeugten oder eingeführten Güter steuerfrei gelagert werden können. Für innergemeinschaftliche Direktkäufe von Privatverbrauchern gilt allerdings ebenso wie bei der Mehrwertsteuer das Ursprungslandprinzip. Um die damit verbundenen Verzerrungen zu mindern, wurden EU-weite Mindestsätze eingeführt.

Die Klassifizierung dieser Steuern als spezielle Verbrauchsteuern greift aber insoweit zu kurz, als die belasteten Produkte nur zum Teil unmittelbar in den Endverbrauch gehen. Teilweise werden sie auch als Vorleistungen in der Produktion eingesetzt. Dies gilt zu einem erheblichen Teil für die Energie- und Versicherungsteuern, im geringen Maße auch für die Steuern auf Alkoholprodukte. Hinzu kommt, dass besondere Verbräuche der privaten Haushalte auch mit Verkehrssteuern (u.a. die Grunderwerbsteuer) sowie mit direkten Verbrauchsteuern belegt werden (u.a. die Kfz-Steuer, ferner lokale Verbrauchsteuern wie in Deutschland die Hunde- und Jagd-/Fischereisteuer). Bisweilen wird hier der umfassende Begriff „Steuern auf spezielle Güter“ verwendet (Hansmeyer 1980), der indes keine Hinweise auf die zugrunde liegende Belastungskonzeption und -wirkung einzelner Steuern bietet.

Zölle und Importabgaben

Zölle und Importabgaben haben in den Steuersystemen der entwickelten Länder keine große Bedeutung mehr. Sie dienen der Wirtschaftsregulierung („Lenkungszölle“). Demgegenüber waren „Finanzzölle“, die primär fiskalisch motiviert sind, in früheren Zeiten auch

¹¹ Zum internationalen Vergleich siehe OECD (1999a, 31 ff.).

¹² EG-Richtlinie 92/12 über das allgemeine System, den Besitz und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. Nr. L 76 vom 23.03.1992, S. 1 ff. Die Mitgliedstaaten haben jedoch das Recht, weitere Steuern einzuführen oder beizubehalten, sofern diese Steuern im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübergang verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.

¹³ Leuchtmittelsteuer, Salzsteuer, Teesteuer und Zuckersteuer. Die Kaffeesteuer wurde dagegen von einer an den Grenzübergang anknüpfenden Rohkaffeebesteuerung auf eine Fertigproduktsteuer umgestellt und der Systematik der übrigen harmonisierten Verbrauchsteuern angepasst.

in den heutigen Industrieländern bedeutend. In den meisten Entwicklungs- und Schwellenländern spielen sie heute noch eine wichtige Rolle. Neben den eigentlichen Zöllen werden in der EU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik spezielle Abgaben auf den Import und Export landwirtschaftlicher Produkte erhoben.

Produktionsabgaben

Unter Produktionsabgaben sollen hier neben den Sonderverbrauchsteuern die Gewerbesteuern, Grundsteuern, Sonderabgaben und sonstige Abschöpfungsabgaben sowie Lenkungssteuern verstanden werden. Die VGR bezeichnet diese als „Sonstige Gütersteuern“ (früher: „Produktionssteuern“).

Wie schon erwähnt, belasten die Sonderverbrauchsteuern nur zum Teil unmittelbar den Endverbrauch. Die Mineralölsteuer, die in Deutschland mit einem aktuellen Aufkommen von 75 Mrd. DM 8 % des gesamten Steueraufkommens ausmacht, entfällt zu knapp 50 % auf unternehmerische Verbräuche, die Stromsteuer zu gut 50 %. Die Versicherungsteuer dürfte ebenfalls zu einem erheblichen Teil von Unternehmen getragen werden. Die Branntweinsteuer wird auch dann erhoben, wenn Äthylalkohol zur Herstellung von Heilmitteln oder Kosmetika verwendet wird.

In diesen Fällen verwandeln sich die Sonderverbrauchsteuern in Steuern auf spezielle Produktionsfaktoren oder Vorleistungen. Solange die Steuerbelastung – gemessen an den Gesamtkosten des Endprodukts – gering bleibt, dürfte die Abwälzung unproblematisch sein. Bei spürbaren Belastungen kann es indes zu Wettbewerbsnachteilen der inländischen Produzenten kommen, wenn sie auf den Absatzmärkten in intensivem Preiswettbewerb mit ausländischen Anbietern stehen, die keiner vergleichbaren Steuerbelastung unterliegen. Dann wird eine Überwälzung der Input-Steuerbelastung nicht gelingen. Dies ist etwa ein Problem bei der Erhöhung von Energiesteuern im Zuge der ökologischen Steuerreform in Deutschland, soweit sie die Prozessenergieverbräuche der Wirtschaft trifft: Während die Energiebesteuerung selbst dem Bestimmungslandprinzip folgt, so dass auf den Energiemärkten in- und ausländische Anbieter gleich behandelt werden, findet bei sonstigen Produkten kein Grenzausgleich bezüglich Energie statt, die bei der Produktion eingesetzt wird („graue Energie“). Wenn also die Energiebesteuerung bei stark energieintensiver Produktion im Inland spürbare Kostenwirkungen auslöst – dies ist vor allem in der Grundstoffindustrie der Fall (Metallprodukte, Grundstoffchemie, Zement, Glas) –, werden inländische Anbieter im Vergleich zu ausländischen Konkurrenten benachteiligt. Um der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft Rechnung zu tragen, wurden in Deutschland bei der stufenweisen Erhöhung der Mineralölsteuer und der Stromsteuer daher Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe und die Landwirtschaft vorgesehen; Energie- und Umweltsteuern in anderen Ländern sehe ähnliche Regelungen vor.

Während für die Sonderverbrauchsteuern das Bestimmungslandprinzip gilt, sind die übrigen Produktionsabgaben nach dem Quellenland- bzw. Ursprungslandprinzip ausgestaltet. Dies gilt für Gewerbe- und Grundsteuern wie auch die zahlreichen Abgaben im Rahmen von Sonderfonds. Diese können ebenfalls zu den indirekten Steuern gezählt werden. Ihre

fiskalische Belastungskonzeption ist jedoch nicht auf besondere Konsumtatbestände hin orientiert. Vielmehr zielt die Belastungskonzeption eher auf die Abschöpfung von Vorteilen (im engeren und weiteren Sinne), die den Steuerpflichtigen durch die öffentliche Regulierung oder öffentliche Leistungen entstehen, sieht man von expliziten Lenkungsabgaben ab (siehe unten).

Mit *Abschöpfungsabgaben* werden Vorteile bestimmter staatlicher Regulierungen ausgeglichen. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Abgaben, etwa Lizenzabgaben, Monopolabgaben, Rohstoff-Förderabgaben („Royalties“); letztere spielen in Ländern mit lukrativen Rohstoffquellen eine große Rolle.

Ferner bestehen in vielen Ländern *Abgaben*, die auf bestimmte *Gruppen* zugeschnitten sind, die von bestimmten öffentlichen Leistungen profitieren oder denen die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe übertragen wird. Gesichtspunkte des fiskalischen Föderalismus legen es nahe, die Finanzierung dieser öffentlichen Leistungen über Steuern zu bestreiten, die von diesen Gruppen aufgebracht werden („fiskalische Äquivalenz“). Insoweit wird der formale Steuerbegriff („Zwangsabgaben ohne Gegenleistung“, vgl. auch § 3 AO) erweitert um Aspekte des Äquivalenzprinzips – aber nicht im Sinne einer individuellen Zurechnung von öffentlichen Leistungen wie bei Gebühren oder Beiträgen, sondern eher im Sinne einer „gruppenmäßigen“ Äquivalenz:

- Die *Gemeindebesteuerung* wird häufig in dieser Weise gerechtfertigt, da hier ein deutlicher Bezug der vor Ort ansässigen Wohnbevölkerung und Unternehmen zu den kommunalen öffentlichen Leistungen hergestellt werden kann („Daseinsvorsorge“, Angebote an wirtschaftsnaher und sozialer Infrastruktur, Verkehrswege). In Deutschland etwa erheben die Kommunen die *Grundsteuer* und die *Gewerbesteuer*, deren Steuersätze sie variieren können.
- Ferner existieren in den meisten Ländern „Quasi-Steuern“ neben dem Steuersystem in Form von *Finanzierungsabgaben*, die nicht in die allgemeinen Haushalte, sondern in *Sonderfonds* fließen, über die bestimmte Aufgaben abgewickelt werden. In Deutschland hat sich für derartige Abgaben der Begriff „Sonderabgabe“ entwickelt.¹⁴ Ferner werden in vielen Ländern parafiskalische Einrichtungen – z.B. Wirtschafts- und Arbeitnehmerkammern, Kirchen, Sozialversicherungen – öffentliche Aufgaben übertragen und mit eigenen Besteuerungsrechten ausgestattet.

Die hier einschlägigen Besteuerungsformen werden zumeist dem indirekten Bereich zugerechnet. Indes ist in vielen dieser Fälle die Überwälzungshypothese fraglich. Wenn tat-

¹⁴ Beispiele hierfür sind der inzwischen abgeschaffte „Kohlepfennig“, Produktionsabgaben für Zucker, die Schwerbehinderten-Abgabe, die Abwasserabgabe. Da hierbei die Einnahmenerzielung nur ein Nebenzweck der Wirtschaftsregulierung ist, für die andere Gesetzgebungskompetenzen gelten (Art. 70 ff. GG) als für die Besteuerung (Art. 105 ff. GG), gleichzeitig eine „Aushöhlung“ der Finanzverfassung droht, hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien für Sonderabgaben aufgestellt, um sie von den Steuern abzugrenzen:

- Besondere Finanzierungsverantwortung der mit der Abgabe belasteten Gruppe,
- diese muss „homogen“ und aufgrund einer besonderen „Sachnähe“ zum Erhebungszweck von der Allgemeinheit der Steuerbelasteten abgrenzbar sein,
- „gruppennützige Verwendung“ des Abgabenaufkommens.

sächlich ökonomische Vorteile – Regulierungs-, Rohstoff- und Standortrenten – belastet werden, wird die Steuerbelastung insoweit „überwälzt“, da der Steuerpflichtige sie nicht aus seinem Faktoreinkommen tragen muss. Anders als bei den Sonderverbrauchsteuern wirkt die Steuerbelastung aber nicht notwendigerweise preiserhöhend, denn die günstigen Standortbedingungen erhöhen die Produktivität. Soweit dies auf produktiven öffentlichen Leistungen beruht, kann man in Analogie zu Beiträgen und Gebühren von „Kostensteuern“ sprechen.

Da aber die Wirkungen öffentlicher Regulierung oder Leistungen auf die Produktionsverhältnisse häufig unklar sind, sind auch die Belastungswirkungen der Produktionsabgaben nur schwer einzuschätzen. Der im Sinne des fiskalischen Föderalismus durchaus aktuelle Gedanke des gruppenmäßigen Äquivalenzprinzips wird in der traditionellen deutschen Finanzwissenschaft eher politisch interpretiert im Sinne eines *Interessenausgleichs*, der insbesondere bei der Gestaltung des kommunalen Steuersystems Anwendung findet.¹⁵ Die Diskussion um die deutsche Gewerbesteuer verdeutlicht dieses Problem: Zweifellos profitieren die Unternehmen von der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die einen wesentlichen Produktionsfaktor darstellt und in Deutschland als gut ausgebaut gilt. Indes ist die Zurechnung auf einzelne Unternehmen kaum möglich. Bei der deutschen Gewerbesteuer oder vergleichbaren Abgaben in anderen Ländern (siehe unten) wird auch darauf verzichtet, Indikatoren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zu verwenden (z.B. Zahl der Beschäftigten, Produktionsbereich, Verkehrsaufwand, Flächenverbrauch), vielmehr werden Gewinn, Lohnsumme, Wertschöpfung, Anlagevermögen, Bruttovermögen, Eigenkapital oder Grundvermögen besteuert. Bei den allgemeinen Grundsteuern treten ähnliche Rechtfertigungsprobleme auf, wenn auch innerhalb der Wohnbevölkerung die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen weniger stark streuen dürfte als zwischen den Unternehmen. Soweit die Unternehmen nicht oder nicht in dem Maße von den öffentlichen Leistungen profitieren, wie sie mit Abgaben belastet werden, tragen sie die Steuerbelastung selbst, wenn sie diese nicht in die Preise weitergeben können. Dies gilt vor allem, wenn bei ausländischer Konkurrenz die Überwälzung eingeschränkt ist, da das Ursprungslandprinzip gilt.

Speziell bei der deutschen Gewerbesteuer kommt hinzu, dass angesichts ihrer Ausgestaltung und den damit verbundenen Belastungswirkungen die Einordnung als indirekte Steuer erheblich in Frage gestellt ist. Ursprünglich als produktionsorientierte „Realsteuer“ ausgestaltet, wurde die Gewerbesteuer im Laufe der Jahrzehnte zunehmend demontiert: Die Lohnsumme und die Hälfte der Fremdkapitalzinsen wurden aus der Bemessungsgrundlage heraus genommen, kleine und mittlere Unternehmen wurden durch Freibeträge und die Staffelung der Steuermesszahl entlastet. Spätestens nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer stellt die verbleibende Gewerbeertragsteuer im Wesentlichen eine zusätzliche Gewinnsteuer für mittlere und vor allem für große Unternehmen dar. Sie ist eher dem Bereich der direkten Besteuerung zuzurechnen. Ihre Einstufung als indirekte Steuer im Rahmen der VGR ist

¹⁵ So vor allem der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1982, 33): „Der interne Interessenausgleich beruht auf der Vorstellung, dass spezifische Bedarfe einer sozialen Gruppe durch das Aufkommen aus Abgaben finanziert werden sollen, die von den Mitgliedern der gleichen Gruppe aufgebracht werden.“

daher durchaus problematisch und hat auch Konsequenzen für die funktionale Einkommensverteilung: Das Steueraufkommen der Gewerbesteuer (1999: 51 Mrd. DM oder 6 % des gesamten Steueraufkommens) macht, bezogen auf die Unternehmens- und Vermögenseinkommen laut VGR (1999: 818 Mrd. DM), immerhin gut 6 % aus.

Eine Gewerbesteuer nach deutschem Vorbild wird auch in Luxemburg erhoben (auf den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital).¹⁶ Der deutschen Gewerbesteuer vergleichbar ist auch die lokale bzw. regionale Unternehmensteuer auf den Gewerbeertrag in Japan. Frankreich erhebt eine „taxe professionelle“ auf selbständige Tätigkeiten ausschließlich der Landwirtschaft, die nach dem Anlagevermögen und der Lohnsumme bemessen wird. Auch Spanien erhebt eine Berufssteuer. In Italien ist 1997 eine regionale Steuer auf produktive Tätigkeiten eingeführt worden, die im Wesentlichen die lokale Ertragsteuer sowie die betriebliche Vermögensteuer und die kommunale Grundsteuer auf Betriebsräume ersetzt hat.¹⁷ Österreich hat seine Gewerbesteuer inzwischen abgeschafft; dort wird nur noch eine Kommunalsteuer auf die Lohnsumme erhoben. In einigen Ländern gibt es kommunale Gewerbekapitalsteuern (etwa die „franchise tax“ in den USA, ähnlich auch in Kanada), die allerdings in ihrer Belastung nicht mit dem deutschen Niveau vergleichbar sind. Darüber hinaus unterliegen die Immobilien der Unternehmen in den meisten Ländern den allgemeinen oder speziellen Grundsteuern.

Die *Grundsteuer* zählt streng genommen nur mit dem Teil zur indirekten Besteuerung, der auf die vermieteten Grundstücke entfällt. In der Wohnungsvermietung hängt die Überwälzbarkeit maßgeblich von den mietrechtlichen Regulierungen ab. In Deutschland ist es zulässig und üblich, dem Mieter die anteilige Grundsteuer im Rahmen der Nebenkosten zu überwälzen. Beim selbst genutzten Wohneigentum ist die Grundsteuer eine direkte Steuer auf den Verbrauch. In der VGR wird die Grundsteuer jedoch insgesamt der indirekten Besteuerung zugeschlagen, da der Wirtschaftsbereich „Wohnungsvermietung“ funktional abgegrenzt ist und das selbst genutzte Wohneigentum einschließt.

Grundsteuern finden sich in allen Steuersystemen. Selten erhebt sie der Bundesstaat, sondern vornehmlich die regionalen (einzelstaatlichen) oder kommunalen Gebietskörperschaften, die zumindest den Steuersatz selbst festlegen dürfen. In vielen Ländern – etwa in den USA oder Großbritannien – haben sie ein deutlich höheres Gewicht als in Deutschland. Dort dienen sie zum Teil auch zur Finanzierung von öffentlichen Leistungen (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung), für die in Deutschland und anderen Ländern Gebühren und Beiträge erhoben werden. Die Grundsteuern werden zumeist auf den gesamten Immobilienwert (Bodenwert und Gebäudewert) erhoben, manche Länder (etwa Dänemark) besteuern nur den Bodenwert.

Die *Kraftfahrzeugsteuer* fällt sowohl bei den Unternehmen als auch bei den privaten Haushalten an. In der VRG wird daher nur der unternehmerische Anteil (in Deutschland etwa 43 %) den indirekten Steuern zugeschlagen. Die Besteuerung der privaten Kfz ist der direkten Besteuerung zuzurechnen.

¹⁶ Zu internationalen Vergleichen von Gewerbesteuern siehe Institut „Finanzen und Steuern“ (1992).

¹⁷ Daneben sind auch einzelne Konzessionsgebühren sowie die Sozialversicherungsabgaben im Sanitätswesen entfallen.

Lenkungsabgaben

Lenkungsabgaben sind primär darauf gerichtet, den steuerpflichtigen Tatbestand wirtschaftlich zu benachteiligen und zurückzudrängen (z.B. Schutzzölle, Umweltabgaben) oder ein bestimmtes Verhalten des Steuerpflichtigen zu fördern (z.B. Schwerbehindertenabgabe). Die Einnahmeerzielung ist dabei eher ein Nebenziel, das allerdings durchaus eine finanzpolitische Eigendynamik entwickeln kann. Lenkungsabgaben sind explizit auf Überwälzung angelegt und daher den indirekten Steuern zuzurechnen. Zunehmende Bedeutung erlangen sie im Rahmen der Umweltpolitik („Ökosteuern“, „ökologische Steuerreform“), wo sie als Umweltabgaben wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung von Umweltbelastungen setzen.¹⁸

Verkehrsteuern

Schließlich sind noch die so genannten *Verkehrsteuern* zu erwähnen. Von den übrigen indirekten Steuern unterscheiden sie sich dadurch, dass sie Transaktionsumsätze (zumeist Vermögenstransaktionen) belasten. Es handelt sich um Brutto-Umsatzsteuern, d.h. die Steuer wird bei jeder Transaktion erneut fällig, ohne Anrechnung der vorher gezahlten Steuern (wie bei der Mehrwertsteuer, die eine Netto-Umsatzsteuer darstellt). D.h. bei mehrfachen Transaktionen entsteht eine Steuerkumulation, die die Mobilität der besteuerten Vermögensgegenstände behindert und somit lock-in-Effekte auslöst.

Die so genannten *Kapitalverkehrsteuern* (in Deutschland: Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer) wurden im Zuge der Liberalisierung der Finanzmärkte weitgehend abgeschafft. In anderen Ländern bestehen sie fort. Die *Grunderwerbsteuer* ist in den meisten Steuersystemen enthalten. Jeder Eigentümer- oder Besitzwechsel eines Grundstücks löst in Deutschland 3,5 % Grunderwerbsteuer aus, bezogen auf den Verkehrswert. Mit einem Aufkommen von gut 12 Mrd. DM (1999) ist sie eine wichtige Steuerquelle der Bundesländer.

2.1.3. Direkte Steuern

Einkommensteuer

Sämtliche OECD-Länder verfügen über Einkommensteuern, die das persönliche Einkommen der *natürlichen Personen* erfassen. Sie unterscheiden sich jedoch in Bemessungsgrundlage und Tarife erheblich (OECD 2000a):

- Die zur Besteuerung herangezogenen *Einkünfte* aus verschiedenen Quellen werden unterschiedlich weit gefasst (Erwerbs- und Vermögenseinkünfte, teilweise auch öffentliche und private Übertragungen), große Unterschiede gibt es auch bei den steuerfreien Einkünften);

¹⁸ Zu internationalen Vergleichen siehe OECD (1999, 85 ff.); Arndt u.a. (1998); EEA (1996); OECD (1997); Schlegelmilch (1998).

- dies gilt auch für die steuermindernde Berücksichtigung von *persönlichen Merkmalen* (etwa Grundbedarf/Existenzminimum, Unterhaltpflichten, außergewöhnliche Belastungen), die dabei angewendete *Steuertechnik* (persönliche Abzugsbeträge versus Steuerabzug) sowie die Systeme der *Familienbesteuerung* (Ehegatten- oder Familiensplitting, Haushalts- und Kinderfreibeträge sowie Kindergeld).
- Die *Tarifverläufe* sind regelmäßig *progressiv*, weisen aber in Niveau und Struktur große Unterschiede auf; ferner gibt es Steuerermäßigungen für einzelne Einkünfte.

Quellensteuern der Einkommensteuer, Kapitalertragsteuern

In allen OECD-Ländern werden die Arbeitseinkünfte sowie zumeist auch die Kapitaleinkünfte mit *Quellensteuern* belastet, d.h. der Zahlungsschuldner hat die Steuerbelastung für Rechnung des Gläubigers an das Finanzamt abzuführen. Inländer können diese Quellensteuern dann auf ihre Einkommensteuer anrechnen, übersteigende Beträge werden rückerstattet; bei grenzüberschreitenden Transaktionen regeln die nationalen und bilateralen Steuervorschriften die Besteuerungskompetenzen der beteiligten Fisci.

Eine Reihe europäischer Länder sind zu einer durchgängigen Entlastung von Kapitaleinkommen übergegangen. Dabei werden die Zins- und Dividendeneinkünfte aus der synthetischen Einkommensteuer herausgelöst und mit einem niedrigeren Proportionalssatz belastet (*Abgeltungsbesteuerung*, so etwa in Österreich, Frankreich, Belgien, Irland, Griechenland, Portugal, Sollertragsbesteuerung für Finanz- und Sachvermögen in den Niederlanden von 2001 an). Teilweise werden auch die Gewinneinkommen der natürlichen Personen im Umfang einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in die ermäßigte Kapitaleinkommensbesteuerung einbezogen („Nordisches Modell“, *Duale Einkommensteuer*, so in Norwegen, Schweden, Finnland, ähnlich in Italien, künftig auch Österreich)¹⁹.

Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden sehen häufig unterschiedliche Steuersätze vor; Gebietsfremde sind in vielen Ländern von der Zinsbesteuerung ausgenommen, so auch in Deutschland. Luxemburg und die Niederlande verzichten ganz auf eine Quellenbesteuerung von Zinserträgen (BMF 1999, 33).

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine Ertragsteuer auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften, die jedoch hinsichtlich der Gewinnausschüttungen mehr oder weniger in die Einkommensbesteuerung integriert ist (BMF 1999, 31 f.). Dabei kommen folgende Konzeptionen zum Einsatz:

- Im *klassischen System* wird der Gewinn einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz unterworfen; die Anteilseigner müssen die (Netto-)Ausschüttungen zusätzlich bei der Einkommensteuer berücksichtigen – insoweit kommt es also zur Doppelbesteuerung der

¹⁹ Dazu Sørensen (1994); Viherkentä (1996); Sørensen (1998); Cnossen (1999).

ausgeschütteten Gewinne. Dies gilt für die Körperschaftsteuersysteme der USA und der Schweiz.

- Andere Länder mit klassischem System mildern die Doppelbelastung durch Steuerermäßigungen beim Anteilseigner (*shareholder relief*): Dänemark, die Niederlande und Belgien sehen niedrige Einkommensteuersätze vor, Griechenland verzichtet auf die Einkommensbesteuerung beim inländischen Teilhaber, Luxemburg stellt die Hälfte der Ausschüttung steuerfrei, Österreich erlässt die Einkommensteuerbelastung der Ausschüttungen auf die Hälfte.
- Bei den *Teilanrechnungs-* oder *Vollanrechnungsverfahren* wird die Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen teilweise (Großbritannien, Irland, Portugal, Spanien) oder vollständig (Italien, künftig Frankreich) auf die Einkommensteuer angerechnet. Beim *Vollanrechnungsverfahren* ist die Körperschaftsteuer im Falle von Gewinnausschüttungen vollständig in die Einkommensteuer integriert, sie stellt dann nur noch eine Quellensteuer der Einkommensteuer dar. Lediglich einbehaltene Gewinne unterliegen zunächst lediglich der Körperschaftsteuer, wobei im Falle späterer Ausschüttung eine Anrechnung auf die Einkommensteuer vorgesehen werden kann.

Deutschland praktizierte bis 2000 ein *Vollanrechnungsverfahren* mit gespaltenem Steuersatz: Einbehaltene Gewinne wurden mit einem Satz von 40 % (von 1999 an) belastet. Bei Gewinnausschüttungen wurde diese Belastung auf 30 % ermäßigt (dies galt auch für Ausschüttungen von Gewinnrücklagen früherer Jahre, wobei für steuerfreie Gewinnrücklagen die Ausschüttungsbelastung hergestellt werden musste). Von 2001 an gilt das klassische System der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % für einbehaltene wie ausgeschüttete Gewinne gleichermaßen. Anstelle des *Vollanrechnungsverfahrens* wird die Doppelbelastung weitgehend vermieden, indem nur die Hälfte der Gewinnausschüttungen bei den Anteilseignern steuerpflichtig ist („Halbeinkünfteverfahren“).

Gewinnermittlungsvorschriften

Die Gewinnermittlungsvorschriften unterscheiden sich im internationalen Vergleich erheblich, etwa bei den Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Wirtschaftsgüter, den Abschreibungsbedingungen, den Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen, beim Verlustrück- und -vortrag, bei der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter oder bei den Steuerbegünstigungen für Veräußerungsgewinne (vgl. dazu OECD 1991; Schaden 1995). In Deutschland haben die Steuerreformen der letzten Jahre die enge Bindung der steuerlichen Gewinnermittlung an den handelsrechtlichen Jahresabschluss gelockert.²⁰ Damit soll die Gewinnermittlung „objektiviert“, also stärker an die ökonomischen Gewinne angenähert werden. Dies entspricht auch in stärkerem Maße der angloamerikanischen Bilanzierungs- und Besteuerungstradition, die eher die Informationsfunktion des Jahresabschlusses hervorhebt.

²⁰ Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde ein Wertaufholungsgebot eingeführt sowie die Teilwertabschreibung und die Bildung von Rückstellungen eingeschränkt, ohne dass die handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend angepasst wurden.

schlusses für Teilhaber und Kapitalmärkte hervorhebt und sich international zunehmend durchsetzt.

Vermögensteuer

Allgemeine Vermögensteuern für natürliche Personen, die umfassend das gesamte Privatvermögen (Immobilien-, Finanz-, Betriebs- und Gebrauchsvermögen) besteuern, bestehen in Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Spanien; in Luxemburg sind auch juristische Personen steuerpflichtig. Dabei gibt es große Unterschiede in der Erfassung, Abgrenzung und Bewertung der Vermögensarten. In Deutschland wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben.

Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer belastet Vermögensübertragungen zwischen den Generationen. Sie wird durch eine Schenkungsteuer ergänzt, wobei Übertragungen in einem bestimmten Anrechnungszeitraum zusammengefasst werden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer will die „leistungslose“ Bereicherung des Erben oder Beschenkten besteuern, wobei neben dem Aspekt der Besteuerung von persönlicher Leistungsfähigkeit auch vermögenspolitische und sozialpolitische Ziele eine Rolle spielen (Verringerung der Vermögensunterschiede und Verbesserung der Chancengleichheit). Dabei kommen zwei Besteuerungsverfahren in Frage:

- Vorherrschend ist das Konzept der *Anfallsteuer*, das auch in Deutschland praktiziert wird. Besteuert wird hier die Bereicherung des einzelnen Erben oder Beschenkten, wobei sich auch persönliche Freibeträge sowie nach Verwandtschaftsgrad gestaffelte Steuersätze anwenden lassen. Diese Variante folgt dem Gedanken, den Zufluss von steuerlicher Leistungsfähigkeit beim Begünstigten zu erfassen, ähnlich wie bei der Einkommensteuer.
- Dagegen wird bei der *Nachlasssteuer* der gesamte Vermögensnachlass besteuert, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und der Verwandtschaftsverhältnisse. Diese Erhebungsform stellt weniger auf den Einkommenserwerb beim Begünstigten ab, sondern bedeutet eine abschließende Vermögensbesteuerung des Erblassers oder Schenkers. Sie ist in den angelsächsischen Steuersystemen anzutreffen, die keine laufende Besteuerung des Gesamtvermögens vorsehen.

Sonstige direkte Steuern

Ferner sehen die nationalen Steuersysteme noch vielfältige Steuern auf bestimmte Vermögensobjekte vor. Bereits erwähnt wurden Grundsteuer und Kfz-Steuer, soweit sie private Haushalte unmittelbar treffen. Die Kfz-Steuersysteme variieren international erheblich (OECD 1999a, 55 ff.). Neben der Kfz-Steuer als laufender Halterabgabe erheben viele Länder Zulassungssteuern auf Kfz, die deren Neupreis erheblich verteuern. Erwähnt wer-

den sollen hier auch noch die direkten Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die häufig in den lokalen Steuersystemen zu finden sind – in Deutschland etwa die Hundesteuer, die Jagd- und Fischereisteuer oder die Zweitwohnungsteuer.

Sozialabgaben

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in Deutschland und in anderen Ländern nicht zu den Steuern gezählt. Sie gelten als parafiskalische Abgaben der Sozialversicherungsträger. In vielen Ländern übernehmen sie die Finanzierung wesentlicher Aufgaben der sozialen Sicherung und machen einen erheblichen Teil der Staatseinnahmen aus. In Deutschland erzielen sie gegenwärtig (1999) ein Aufkommen von 740 Mrd. DM (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge); das sind knapp 80 % der Steuereinnahmen oder 18 % des nominalen BIP. Auch in Frankreich, Japan, den USA oder Italien haben die Sozialabgaben ein erhebliches Gewicht, während andere Länder wie etwa Dänemark oder Großbritannien einen großen Teil der sozialen Sicherung über die öffentlichen Haushalte und damit über Steuern finanzieren.²¹ Internationale Vergleiche, die allein auf das Steuersystem abstellen, greifen daher zu kurz, weshalb in dieser Studie auch die Sozialabgaben in die Analyse mit einbezogen werden.

Indes können die Sozialabgaben auch nicht pauschal als Steuern eingestuft werden. In Ländern mit ausgebauten Sozialversicherungssystemen und hoher Beitragsfinanzierung besteht häufig ein enger Äquivalenz-Zusammenhang zwischen individueller Beitragszahlung und Leistungsansprüchen. Dies ist etwa in Deutschland der Fall bei den Geldleistungen der gesetzlichen Alters-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (Altersrenten, Kranken- und Arbeitslosengeld), die ebenso wie die Beitragszahlungen vom Einkommen abhängen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Sieht man einmal ab von der Hinterbliebenenversorgung der Rentenversicherung, so ist der Unterschied zu privaten Versicherungen nicht sehr groß, denn auch diese organisieren einen gruppenmäßigen Risikoausgleich. Insoweit unterscheiden sich die Sozialabgaben deutlich von den Steuern, die als Zwangsabgaben *ohne* Gegenleistung anzusehen sind. Sie sind eher mit den Gebühren oder anderen öffentlichen Beiträgen (z.B. Anliegerbeiträgen im öffentlichen Straßenbau) zu vergleichen. Bei der inhaltlichen Interpretation von internationalen Vergleichen der Abgabenquoten oder auch der Staats(-ausgaben-)quoten unter Einschluss der Sozialversicherungen sollten diese Aspekte berücksichtigt werden.

Als öffentliche Abgaben mit Zwangcharakter lassen sich die Sozialversicherungsbeiträge jedoch auch nicht einfach dem privatwirtschaftlichen Versicherungssektor der Volkswirtschaft zurechnen. Denn der Abschluss privater Versicherungen ist freiwillig, und die Beiträge werden nach dem individuellen Risiko bemessen. Die Sozialversicherung fasst dagegen die Versicherten weitgehend unabhängig von ihren Risiken oder Risikopräferenzen zu Versicherungsgemeinschaften zusammen, und die Mitgliedschaft ist für bestimmte Gruppen verpflichtend (in Deutschland alle Arbeitnehmer, bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze können sie sich von der Kranken- und Pflegeversicherung be-

²¹ Dazu unten, Abschnitt 2.2, sowie Meinhardt, Zwiener (1997) und Seidel (1996).

freien lassen). Auch die Höhe der Beiträge richtet sich häufig nicht nach den individuellen Risiken oder dem Leistungsanspruch im Versicherungsfall. Dies gilt in Deutschland vor allem für die Sachleistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegefallversicherung.

Je stärker die Äquivalenzbeziehung von Leistung und Gegenleistung verlassen wird, desto stärker können die Sozialabgaben als Steuern eingestuft werden. In Deutschland wird dieser Zusammenhang unter dem Stichwort „versicherungsfremde Leistungen“ der Sozialversicherung diskutiert, die über die öffentlichen Haushalte und somit über Steuereinnahmen finanziert werden sollen (Meinhardt, Zwiener 1997). Indes ist es im Einzelfall schwierig, den versicherungsfremden Anteil zu quantifizieren. Denn neben den grundlegenden sozialpolitischen Sicherungsaufgaben, bei denen private Versicherungsmärkte versagen (Probleme der Risikokalkulation sowie Informationsasymmetrien, die zu „adverser Selektion“ führen), organisieren die Sozialversicherungen speziell in Deutschland eine umfassende Absicherung großer Teile der Bevölkerung. Dies dürfte funktionsfähige private Versicherungsmärkte verdrängen. Unklar ist der versicherungsfremde Charakter vor allem bei Leistungen, die noch als Versicherungsleistung verstanden werden können, wenn der Risikoausgleich weit gefasst wird (z.B. Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung), jedoch spürbare Umverteilungsmechanismen enthalten, die deutlich über die versicherungstechnische Äquivalenz hinausgehen. Weniger umstritten ist die Einstufung bei Leistungen der Sozialversicherung, die gewährt werden, ohne dass vorher überhaupt Beiträge eingezahlt wurden (z.B. Mindestrenten, Auffüllbeträge für Altrentenfälle in den neuen Bundesländern).

In den Sozialversicherungssystemen anderer Länder tritt dagegen der Steuercharakter der Sozialbeiträge deutlicher zutage, etwa bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz oder der öffentlichen Rentenversicherung in den USA.

2.2. Entwicklung der Steuersysteme

2.2.1. Änderung der Steuerstrukturen im Entwicklungsprozess

Die konkrete Ausgestaltung des Steuer- und Abgabensystems reflektiert unterschiedliche wirtschaftliche, kulturelle und soziale Traditionen – also immer auch den „Entwicklungsstand“ in Wirtschaft und Gesellschaft. Dies zeigt gleichermaßen ein Rückblick in die Steuergeschichte der „entwickelten“ OECD-Länder, die im Folgenden betrachtet werden, als auch ein Quervergleich mit den weniger „entwickelten“ Ländern (vgl. Kullmer 1980). Vor diesem Hintergrund sollen hier zunächst allgemeine Hypothesen zur Bedeutung von Steuern und Abgaben sowie deren Strukturen in Abhängigkeit von allgemeinen Entwicklungslien in Wirtschaft und Gesellschaft diskutiert werden, an die sich ein empirischer Vergleich der ausgewählten Länder über die letzten Jahrzehnte bis an den aktuellen Rand anschließt.

Im historischen Rückblick betrachtet hat sich der „Steuerstaat“, also die Finanzierung des öffentlichen Bedarfs durch Steuern und Abgaben, erst im 20. Jahrhundert vollständig durchgesetzt. Noch bis weit in die Neuzeit hinein wurden öffentliche Angelegenheiten in den überkommenen Strukturen des „Feudalstaates“ abgewickelt, die eine scharfe institutio-

nelle Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre nicht kannten. Öffentliche Bedürfnisse wurden im Rahmen der ständischen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse abgewickelt. In einer noch weitgehend agrarisch, durch Subsistenzwirtschaft geprägten Wirtschaft und Gesellschaft hatten sie ohnehin keine große Bedeutung und wurden überwiegend durch Naturalabgaben und Arbeitsdienste bereitgestellt. Steuern und Abgaben wurden nur im Notfall erhoben; hinzu kamen Einnahmen aus landwirtschaftlichen Gütern, Manufakturen und Regalien („Domänenstaat“). Erst im Zuge der Industrialisierung und der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlich-institutionellen und ideologischen Umwälzungen wuchs die Bedeutung von Steuern und Abgaben. Sie wurden zum wesentlichen Finanzierungsinstrument des Staates, wobei Deutschland hier gegenüber anderen Ländern zunächst zurückblieb (Häuser 1977, 1987; Jüngling 1991; Henning 1993, 184 f., 265 f.): So stammte noch in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg in Deutschland lediglich gut die Hälfte der öffentlichen Einnahmen aus Steuern. Der Rest entfiel auf Einnahmen aus Finanzmonopolen und sonstigen Staatsbetrieben (vor allem die staatlichen Eisenbahnverwaltungen). Erst im Zuge der „Erzberger'schen“ Finanzreformen nach dem Ersten Weltkrieg stiegen die Steuereinnahmen erheblich; ferner entstand ein kooperativ-föderales Steuer- und Finanzausgleichssystem, das in den Grundzügen bis heute Bestand hat.

Im Quervergleich mit heutigen Entwicklungs- und Schwellenländern lassen sich häufig ähnliche Entwicklungsmuster beobachten (Kullmer 1980): In weitgehend agrarisch strukturierten Gesellschaften (jenseits der Städte) leben große Teile der Bevölkerung in nur wenig produktiver Subsistenzwirtschaft. Erst wirtschaftliche Entwicklung durch erwerbswirtschaftliche, arbeitsteilige und marktorientierte Produktion lässt einen öffentlichen Bedarf im modernen Sinne entstehen: staatliche Institutionenbildung und Regulierung, Gewährleistung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit sowie das Angebot öffentlicher Güter und Leistungen (Infrastruktur, Daseinsvorsorge/Sozialpolitik). Da nicht zuletzt die Entwicklung der Geldwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung für das Entstehen derartiger Modernisierungsprozesse ist, sind auch die Möglichkeiten für Steuern und Abgaben eng an diese Entwicklung gekoppelt.

Diese bis zu einem gewissen Grade generalisierbaren Prozessmuster aufgreifend finden sich in der Literatur Theorien zur Entwicklung der Steuerstruktur in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen (Hinrichs 1966, Kullmer 1980). Dabei handelt es sich natürlich nicht um deterministische Gesetze, vielmehr geht es darum, ex post vergleichbare Entwicklungsmuster in verschiedenen Ländern und Epochen idealtypisch zusammenzutragen und vergleichend zu beurteilen, ohne jedoch eine vollständige Entwicklungstheorie darauf aufzubauen zu können. Da sich aber hierbei interessante Hypothesen speziell zum Verhältnis von direkten und indirekten Steuern ergeben, sollen diese Überlegungen hier kurz referiert werden:

- Mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung scheint sich zunächst die indirekte Besteuerung zu verstärken. In Deutschland und Europa lässt sich diese Phase in das Zeitalter der entstehenden Territorialstaaten einordnen, also vom frühen 17. Jahrhundert an bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die absolutistischen Fürsten benötigten dauerenergiebige und aufkommensstarke Einnahmenquellen, um Hofhaltung, stehende Heere, Kriege sowie erste Angebote an öffentlichen Gütern im heutigen Sinne zu fi-

nanzieren. Im Zusammenwirken mit der mercantilistischen Wirtschaftspolitik wurden Bevölkerung und Wirtschaft mit einem Geflecht von Staatsmonopolen, „Akzisen“ (Verbrauchs- und Aufwandsteuern), Schutzzöllen und Steuern auf spezielle Besitz- und Vermögensgüter überzogen. Diese heute antiquierten Vorformen der indirekten Steuern sind indes „moderner“ im Vergleich zu den damals vorherrschenden traditionellen „direkten“ Abgabenformen der Agrar- und Feudalwirtschaft (Naturalabgaben, Arbeitsdienste). Denn sie setzen Arbeitsteilung, marktwirtschaftliche Transaktionen und Geldwirtschaft voraus und erlaubten es dem Staat, an den Überschüssen der frühkapitalistischen Wirtschaft zu partizipieren.

- Dabei war die Grenze zwischen Zöllen und speziellen Verbrauchsteuern teilweise fließend: In Deutschland, aber auch in Frankreich oder Großbritannien, wo sich die nationale Territorialherrschaft des Königshauses schon wesentlich früher durchgesetzt hatte, gab es noch bis ins 19. Jahrhundert viele Binnen-Zollgrenzen. Ferner wurden die Akzisen teilweise nur in den Städten erhoben (die mit einer „Zollmauer“ umgeben waren), während auf dem Land die herkömmlichen Abgabenformen in Kraft blieben. Speziell in der Aufbruchphase der Industrialisierung scheinen also zunächst die indirekten Steuern vorzuherrschen.
- Auch heute noch greifen viele Entwicklungsländer auf Zölle zurück. Dabei geht es nicht nur um Protektion der heimischen Wirtschaft, sondern auch um Steuereinnahmen (Finanzzölle). Hier spielen Durchsetzungs- und Vollzugskosten der Besteuerung eine maßgebliche Rolle. Indirekte Abgaben sind vor allem dann recht einfach zu erheben, wenn der Fiskus ausgewählte Produkte besteuert, bei denen die Ausweichreaktionen der Verbraucher relativ gering sind und er an Stellen des Wertschöpfungsprozesses zu greift, denen die Produzenten nur unter Mühen ausweichen können – etwa indem man Unternehmen und Händler auf Marktplätzen oder beim Grenzübergang besteuert. Allgemeine Verbrauch-/Umsatzsteuern (Mehrwertsteuer, Verkaufsteuern/sales taxes) sind dagegen schon deutlich aufwendiger zu administrieren, da hierbei grundsätzlich jeder Produzent in das Steuerverwaltungsverfahren einzbezogen werden muss.
- Prägend für das Steuersystem der entwickelten Volkswirtschaften bis in unsere Tage sind die steuerpolitischen Ideale, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts entstanden. Ihre ideologischen Wurzeln haben sie in den wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungsprozessen der Industrialisierung und der bürgerlichen Gesellschaft: Die Besteuerung sollte wirtschaftlich „neutral“ wirken, also sowohl die Entfaltung der persönlichen Freiheit als auch der privatwirtschaftlichen Produktivkräfte möglichst wenig stören; in diesem Sinne sollte sie auch der (formal-)rechtlichen Gleichheit der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichmäßig belasten, aber auch nicht wesentlich verändern (so die berühmte Edinburgher Regel „leave them as you find them“). Mit dem Entstehen der „sozialen Frage“ entwickelte sich schließlich das Konzept der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit. Forderungen des sozialen Ausgleichs verlangten eine progressive Besteuerung der Einkommen.

- Vor diesem Hintergrund wurde das Schwergewicht der älteren indirekten Besteuerung obsolet; diese wurde schrittweise um eine breiter angelegte direkte Besteuerung der marktmäßig entstandenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen ergänzt: Die an der landwirtschaftlichen Produktion orientierten Abgaben wurden in die moderne Grundbesteuerung verwandelt und im Zuge der Industrialisierung um Gewerbesteuern ergänzt. Die personen- bzw. haushaltsbezogenen direkten Steuern (Schedulensteuern, Klassensteuern) wurden in umfassende Einkommensteuern überführt; hinzu traten in einigen europäischen Ländern auch allgemeine Vermögensteuern. Dieser Prozess war zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen.
- Parallel dazu wurde auch die indirekte Besteuerung modernisiert: Die diversen Verbrauchs- und Aufwandsteuern und Staatsmonopole gingen in der allgemeinen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und in wenigen aufkommensstarken Sonderverbrauchsteuern (Mineralöl, Tabak, Alkoholika) auf. Zölle haben heute nur noch eine untergeordnete fiskalische Bedeutung.
- Ähnliche Entwicklungsphasen des Steuersystems lassen sich in Schwellenländern beobachten, wo Finanzzölle und Sonderverbrauchsteuern (etwa auf die Einfuhr von Informationstechnologie) ein gravierendes Hemmnis darstellen können und gleichzeitig – im Zuge der Bildung bürgerlicher Mittelschichten – das Bedürfnis nach sozial ausgewogenen und wirtschaftlich neutralen Besteuerungsformen entsteht.
- Die Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat, die in Europa und Nordamerika von der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts an einsetzte, brachte eine weitere Stärkung der direkten Besteuerung mit sich: Die Einkommensteuer wurde zunehmend progressiv ausgestaltet und erfasste mit steigenden Masseneinkommen immer breitere Bevölkerungsschichten. Ferner wurden die sozialen Sicherungssysteme zunehmend über Sozialabgaben finanziert.

Als große Linie lässt sich im historischen Entwicklungsprozess von der feudalen Agrargesellschaft zur post-industriellen Gesellschaft der entwickelten OECD-Länder eine strukturelle Veränderung der Steuerobjekte erkennen, die mit einer zyklischen Gewichtsverschiebung zwischen direkter und indirekter Besteuerung einhergeht: Ausgehend von der direkten Belastung der Landwirtschaft ging die Steuerpolitik im Verlauf der Modernisierung zur indirekten Besteuerung des (Außen-)Handels und der Sonderverbräuche über, um dann die fortan dominante direkte Besteuerung der Einkommensentstehung zu entwickeln, gleichzeitig die indirekte Besteuerung zu modernisieren.

Diese säkularen Tendenzen sind nur als idealtypische Entwicklungsmuster zu verstehen, die nicht in allen Ländern und Epochen gleichmäßig durchlaufen wurden oder werden und im Wesentlichen die europäische bzw. „westliche“ Tradition widerspiegeln; je nach Ausgangslage und Entwicklungskontext fällt auch der zeitliche Rahmen dieser Prozesse unterschiedlich aus. Erwähnt seien hier etwa Japan und andere ostasiatische Länder, die den Sprung in die Moderne in wenigen Jahrzehnten vollzogen; auch in den heutigen Schwellenländern oder in den osteuropäischen Transformationsländern verläuft die nachholende Entwicklung unter anderen sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen als die Industrialisierung in Westeuropa oder Nordamerika.

In der aktuellen steuerpolitischen Diskussion spricht einiges dafür, dass sich der Trend künftig wieder umkehrt. Inwieweit sich dies bereits in den Aufkommensgrößen niederschlägt, wird im Folgenden für Deutschland und die ausgewählten neun OECD-Länder betrachtet.

2.2.2. Quantitative Entwicklung in Deutschland und ausgewählten OECD-Ländern

2.2.2.1. Vorbemerkung

Die Steuerpolitik ist nicht losgelöst von den Aufgaben zu sehen, welche die Gesellschaft dem Staat aufgetragen hat, und den Ausgaben, die dafür getätigten werden. Darüber hinaus spielt der rechtliche Rahmen, in dem sich die Staaten dabei bewegen müssen, eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere für die europäischen Länder, die für den Eintritt in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion fiskalische Kriterien im Hinblick auf die Haushaltsdefizite und den Schuldenstand erfüllen mussten und so gezwungen waren, entsprechende finanzpolitische Weichen zu stellen. Für die meisten EU-Länder bedeutete dies einen restriktiven finanzpolitischen Kurs, da die staatlichen Budgets Anfang der neunziger Jahre in nahezu allen Ländern Defizite aufwiesen, die im Gefolge der Rezession 1993 noch merklich zugenommen hatten (vgl. dazu die Tabellen über die staatlichen Budgets in Anhang A). Dabei wurde neben Ausgabenkürzungen vielfach auf Einnahmenverbesserungen gesetzt. Dies galt vor allem für die Länder, deren Finanzsituation besonders aus der Balance geraten war, wie beispielsweise in Italien. Die Konsolidierungsanstrengungen sind mit dem Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion nicht obsolet geworden, da die EU-Länder in Dublin und Amsterdam Vereinbarungen erzielt haben, die über die Kriterien des Maastricht-Vertrages noch deutlich hinausgehen. So haben sich die Länder, die bereits der Währungsunion angehören, darauf verständigt, binnen weniger Jahre bei konjunktureller Normallage zumindest einen ausgeglichenen Haushalt, wenn nicht einen Überschuss zu erzielen. Dies bedeutet, dass auch mittelfristig die Finanzpolitik in den EU-Ländern in ein eher enges Korsett geschnürt ist. Im Vergleich dazu hatten (und haben) Japan und die USA einen größeren finanzpolitischen Spielraum, den sie in der betrachteten Periode auch genutzt haben. Japan hat zur Überwindung der Deflationssituation erhebliche staatliche Haushaltsdefizite in Kauf genommen, die USA wiederum haben durchaus erfolgreich mit einer am volkswirtschaftlichen Wachstum ausgerichteten Geld- und Finanzpolitik einen Pfad allmäßlicher Haushaltskonsolidierung verfolgt.

Bei der Betrachtung der Umgestaltung der Steuersysteme in den einzelnen Ländern darf daher das fiskalische Ziel nicht aus dem Auge verloren werden. Es prägt gerade in den europäischen Ländern Umfang und Grenzen der steuerpolitischen Maßnahmen und eingeleiteten Reformen.

Die Entwicklung der Steuersysteme in den ausgewählten Ländern im Hinblick auf die direkten und indirekten Steuern sowie die Sozialabgaben soll zunächst mithilfe quantitativer Indikatoren nachgezeichnet werden; sie lassen einmal das Gewicht der einzelnen Einnahmenkategorien im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt erkennen, geben die Entwicklung

der Steuereinnahmen seit 1980 wieder und beschreiben mit der Aufkommenselastizität, wie die Einnahmen auf die Veränderung des nominalen Bruttoinlandsprodukts einerseits, der makroökonomisch definierten Steuerbasis andererseits reagieren.

In der Veränderung dieser quantitativen Größen spiegeln sich nicht allein die bewusst durch steuer- und abgabenpolitische Eingriffe verursachten Änderungen, sie ist vielmehr auch ein Reflex der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich durchaus auch in strukturellen Veränderungen der Steuereinnahmen sowie in Schwankungen von Aufkommenselastizitäten niederschlägt. Auf längere Sicht muss der Anteil der progressiv ausgestalteten Steuern am Steueraufkommen ohne weitere steuerpolitische Eingriffe zunehmen, wenn der Pfad der wirtschaftlichen Entwicklung aufwärts gerichtet ist. Dieser Effekt verstärkt sich im Konjunkturzyklus in Zeiten beschleunigten Wachstums. Denn mit nominal steigenden Einkommen nehmen die direkten Steuern schneller zu als die mit dem Konsum eher proportional oder sogar unterproportional steigenden indirekten Steuern. Dies geschieht sogar, wenn nominale Einkommenszuwächse nicht mit einer realen Steigerung verbunden sind („kalte Progression“). Folglich verschiebt sich die Struktur der Steuereinnahmen zugunsten der direkten Steuern. Umgekehrt verhält es sich in Zeiten einer Wachstumsschwäche, in der auch die Einkommen nur wenig expandieren. Der Konsum reagiert auf die konjunkturellen Schwankungen verzögert, so dass die Verbrauchsteuern ein stabilisierendes Element der Steuereinnahmen sind und entsprechend an Gewicht gewinnen. Auf mittlere Sicht, d.h. über einen Konjunkturzyklus hinweg, dürften sich diese zyklisch bedingten Strukturwirkungen weitgehend ausgleichen. Die Tendenz der Bedeutungszunahme der progressiv ausgestalteten Steuern bleibt indes und führt wiederholt zu dem Bedarf einer tariflichen Anpassung, sofern keine Indexierung der Besteuerungsgrundlage angewendet wird.

In den Statistiken der OECD finden sich eine Fülle von Informationen, die man für einen internationalen Steuervergleich heranziehen kann. Zunächst werden hier die Angaben der Steuerstatistik für einen längeren Zeitraum, von 1965 bis 1997, nach einzelnen Steuern und Abgaben zum Vergleich herangezogen. Anschließend werden für die Zeit von 1980 bis zum Jahr 2000 die mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgestimmten Angaben des Economic Outlook (OECD 2000b) für die verschiedenen Einnahmengruppen Sozialbeiträge, direkte Steuern und indirekte Steuern analysiert.

2.2.2.2. Analyse der Steuerstatistik

Steuern und Sozialbeiträge insgesamt

Betrachtet man die gesamten Steuern und Abgaben für die in diese Untersuchung einbezogenen zehn Länder (Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, die Niederlande, Österreich, Schweden und die USA), dann zeigt sich, dass in Deutschland die Steuern und Sozialbeiträge im Jahre 1998 etwa 37 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachen. Mit dieser Quote rangiert Deutschland in der unteren Hälfte. Von den einbezogenen Ländern schneiden nur die USA und Japan günstiger ab (Abbildung 1, Anhang B), während Großbritannien fast gleichauf mit Deutschland liegt. Alle anderen Länder liegen zum Teil deutlich über den deutschen Anteilen. Dies gilt insbesondere für die

nordischen Länder Dänemark und Schweden, wo die Steuern und Sozialbeiträge insgesamt etwa die Hälfte des BIP ausmachen. In Deutschland wird insbesondere seit der Vereinigung auf die steigende Last durch Steuern und Abgaben hingewiesen. Diese zusätzliche Belastung relativiert sich allerdings, wenn man sich das Ausmaß der Veränderung der Steuer- und Beitragslast in den anderen Ländern vor Augen hält. Hier zeigt sich, dass die Zunahme sich in Deutschland in den letzten 33 Jahren doch sehr in Grenzen hält. In Deutschland haben sich die Beiträge und Steuern – gemessen am BIP – um rund 5,5 Prozentpunkte erhöht, wobei die Erhöhung vor allem im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstanden ist. Damit liegt Deutschland eindeutig am Ende dieser Skala, zusammen mit Großbritannien und den USA, wo die Erhöhung nur wenig höher bzw. niedriger war. Im oberen Drittel liegen Dänemark, Italien und Schweden mit einer Steigerung um 17 bis 20 Prozentpunkten. In Frankreich, Österreich und Japan war die Steigerung mit gut 10 Prozentpunkten immerhin doppelt so hoch wie in Deutschland (Abbildung 2, Anhang B). Die Veränderung in der Steuer- und Sozialabgabenquote vollzog sich über den gesamten Zeitraum nicht gleichmäßig. Viele Länder haben ihre Quoten im Zeitraum 1965 bis 1980 schwerpunktmäßig angehoben, so Japan, Großbritannien, die Niederlande, Dänemark und Schweden.

Gesamtwirtschaftliche Steuerquote

Betrachtet man für die ausgewählten zehn Länder nur die gesamtwirtschaftliche Steuerquote, so fällt auf, dass die nordischen Länder Dänemark und Schweden bei dieser Kennziffer mit weitem Abstand an der Spitze liegen. Ganz oben rangiert Dänemark, wo die gesamten Steuern fast die Hälfte des nominalen BIP ausmachen (Abbildung 3, Anhang B). Ins Auge fällt auch, dass die Quote von 1965 bis 1998 dramatisch, um fast 20 Prozentpunkte, zugenommen hat (Abbildung 4, Anhang B). Anders als in den meisten der hier ausgewählten Länder werden die Sozialleistungen in Dänemark überwiegend nicht über spezielle Sozialbeiträge, sondern aus Steuermitteln finanziert. Beiträge werden nur für Zusatzrenten und einen Arbeitsmarktfonds erbracht, der zur Finanzierung der Arbeitslosigkeit beiträgt. Entsprechend niedrig sind die Sozialbeiträge insbesondere in Dänemark. In Schweden wird ein beträchtlicher Teil der Grundrente durch den Staat aus Steuermitteln getragen, aber auch Sachleistungen der Gesundheitsvorsorge. In Großbritannien wird das Gesundheitswesen – bzw. die Sachleistungen – nicht durch eine staatliche Krankenversicherung, sondern aus Steuermitteln finanziert.

Nach Dänemark und Schweden gibt es eine Gruppe von Ländern (Italien, Großbritannien, Österreich, Frankreich und die Niederlande), deren gesamtwirtschaftliche Steuerquote sich in einer Spanne von 25 % (Niederlande) bis 30 % (Italien) bewegt. Die übrigen Länder weisen eine deutlich geringere gesamtwirtschaftliche Steuerquote auf. Deutschland (22 %) liegt noch etwas unter den USA, deren Quote 1998 22,1 % betrug. Die mit Abstand geringste Steuerquote hatte Japan mit gut 17,5 %.

Deutschland ist das einzige von den hier untersuchten Ländern, in dem die Steuerquote 1998 niedriger war als 1965 (Abbildung 4, Anhang B). In den USA lag die Quote 1997 nur unwesentlich über dem Wert von 1965. Neben Dänemark (+20 Prozentpunkte) war die

Steuerquote vor allem in Italien (etwa 13 Prozentpunkte), aber auch in Schweden (6,5 Prozentpunkte) 1998 höher als 1965. In den Ländern, die im Mittelfeld liegen, hat sich die Quote in diesem Zeitraum in einer Spanne von 2 bis 4 Prozentpunkten erhöht.

Sozialbeitragsquote

Bei der Sozialbeitragsquote zeigt sich ein sehr differenziertes Bild (Abbildung 5, Anhang B). Hier gibt es Länder, in denen die Sozialleistungen entweder hauptsächlich über Steuern finanziert werden (Dänemark) oder aber für die Sicherung des Lebensstandards im Alter stärker auf privat organisierte Zusatzsysteme gesetzt wird (Japan, USA und Großbritannien). Die übrigen Länder, unter ihnen Deutschland, haben ähnlich hohe Beitragsquoten. In Deutschland, Schweden und Österreich machten die Sozialbeiträge 1998 jeweils um die 15 % des nominalen BIP aus. Nur in Frankreich und den Niederlanden waren sie mit 18 % bzw. 17 % etwas höher, in Italien mit knapp 13 % etwas niedriger. Mit Ausnahme von Dänemark hat sich das Gewicht der Sozialbeiträge in allen Ländern zum Teil drastisch erhöht. In Schweden haben im Sozialversicherungssystem die Beiträge in den letzten 30 Jahren als Finanzierungsquelle stärker an Bedeutung gewonnen; die Sozialbeitragsquote ist hier auf das Dreieinhalfache gestiegen. Bis auf Großbritannien und den USA, wo die Quote 1998 nur vergleichsweise wenig höher war als 1965, fiel die Steigerung in den übrigen Ländern, darunter auch Deutschland, mit etwa 6,5 Prozentpunkten nahezu gleich hoch aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Deutschland nach der Vereinigung zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge gekommen war, um die Sozialleistungen in Ostdeutschland zu finanzieren. Im Rahmen dieses Umstrukturierungsprozesses ist es zu erheblichen Transferleistungen aus den westdeutschen Sozialsystemen nach Ostdeutschland gekommen.

Steuern auf Einkommen und Gewinne

Betrachtet man die Steuereinnahmen nach einzelnen Gruppen, so spielt insbesondere die Besteuerung der Einkommen und Gewinne eine wichtige Rolle in der steuerpolitischen Diskussion. Die Steuern auf Einkommen und Gewinne machen den weitaus überwiegenden Teil der direkten Steuern aus, die Steuern auf Vermögen sind in den meisten Ländern nur von untergeordneter Bedeutung. Die Steuern auf Einkommen und Gewinne enthalten einmal den großen Block der persönlichen Einkommensteuer, die in Deutschland auf sieben Einkunftsarten erhoben wird. Die Unterschiede in den Einkommensteuersystemen in den hier betrachteten Ländern sind sehr groß. Dies gilt einmal für die Bemessungsgrundlage des Tarifs, dem zu versteuernden Einkommen. Unterschiede von Land zu Land sind zum anderen bei der Gewinnermittlung gegeben. Hinzu kommt, dass Sonderausgaben sehr unterschiedlich definiert sind. Dies gilt auch für Regelungen zu den Verlustzuweisungen, den Rückstellungen, aber auch für familienbezogene und persönliche Frei- und Abzugsbeträge.

Bei der Einkommensteuer sind die Steuertarife in allen Ländern, die hier in die Untersuchung einbezogen worden sind, ähnlich. Es handelt sich um sog. progressive Teilmengentarife (Stufentarife). Sie gelten als leicht verständlich, weil sie sich relativ einfach berechnen lassen. In Großbritannien und den Niederlanden gilt ein Einkommensteuertarif mit drei

Stufen. Der in Deutschland angewendete durchgehend linear-progressive Tarif findet sich in keinem anderen Land. Er hat aber den großen Vorteil, dass der Verlauf der Grenzsteuersätze – anders als bei einem Stufentarif – keine Sprungstellen aufweist.

Unter den hier betrachteten Ländern liegen traditionsgemäß die nordischen Ländern bei der Besteuerung der Einkommen und Gewinne vorn. Mit weitem Abstand an der Spitze rangiert Dänemark, wo die Besteuerung der Einkommen und Gewinne fast 30 % des nominalen BIP ausmacht (Abbildung 6, Anhang B). Ins Auge fällt zudem, dass sich in Dänemark der Anteil der Steuern auf Einkommen und Gewinne von 1965 bis 1998 mehr als verdoppelt hat. Dies hängt sicher auch mit den steigenden Leistungen im Alterssicherungssystem zusammen, das in Dänemark – wie oben bereits erwähnt – zum großen Teil mit Steuereinnahmen finanziert wird. Schweden folgt in der Einkommens- und Gewinnbesteuerung an zweiter Stelle, allerdings mit deutlichem Abstand im Vergleich zu Dänemark. Die Einkommensteuer- und Gewinnsteuerquote hat sich dort in den letzten 33 Jahren nur wenig erhöht und lag 1998 bei etwa 21 %. Zu den Ländern mit einer mittleren Belastung der Einkommen und Gewinne gehören Italien, die USA, Großbritannien und Österreich, wo sich die Quote in einer Spanne von 13 bis 14,5 % bewegt. In den USA und Großbritannien sowie noch stärker in Italien ist die Quote von 1965 bis 1998 gestiegen.

In den Niederlanden hat es, als einzigem Land, in den letzten 33 Jahren eine Steuerentlastung gegeben. Die Niederlande werden daher häufig als Vorbild für eine erfolgreiche Reduzierung der Steuerbelastung angesehen. Noch 1980 gehörten die Niederlande mit einer Quote von über 14 % zum oberen Drittel. Im Jahre 1998 rangierte dieses Land im unteren Drittel, wobei sich die Belastung der Einkommen und Gewinne – gemessen am nominalen BIP – auf etwa 10,5 % reduziert hat. Deutschland folgt mit einer Quote, die nur geringfügig höher ist. Japan und Frankreich gehören zu den Ländern mit der geringsten Quote bei diesen Steuern; gefolgt von den Niederlanden; allerdings ist der Abstand zu Deutschland nur gering. Während sich in Japan und Frankreich die Belastungsquote im Vergleich zu 1965 erhöht hat, ist sie in Deutschland in diesem Zeitraum fast konstant geblieben; sie ist von 10,7 % auf nunmehr 10,9 % gestiegen.

Steuern auf Vermögen

Zu den Steuern auf das Vermögen zählt einmal die allgemeine Vermögensteuer, die es in vielen Ländern noch gibt. Daneben gehören zu dieser Gruppe von Steuern auch die Grundsteuern, die beispielsweise in den USA und in Großbritannien eine große Bedeutung haben. Deshalb liegen Großbritannien (4 % des Bruttoinlandsprodukts), Frankreich (3,3 %), die USA (3,1 %) und Japan (3 %) bei dieser Steuergruppe mit weitem Abstand zu den anderen Ländern an der Spitze, gefolgt von Italien (2 %). Anders als Japan und Frankreich haben Großbritannien und die USA im Vergleich zu 1965 die Belastung mit Vermögensteuern verringert (Abbildung 7, Anhang B). Bei der Gruppe der Länder mit einer mittleren Vermögensteuerbelastung – 1,8 % bis 2,0 % – fällt ins Auge, dass alle Länder – mit Ausnahme von Dänemark – die Belastung mit Vermögensteuern erhöht haben. Besonders verschärft

wurde die Vermögensbesteuerung in Schweden und in Frankreich. Deutschland gehört zusammen mit Österreich unter den hier untersuchten Ländern zu denen, die die geringste Belastung durch Steuern auf das Vermögen aufweisen. In Deutschland hat die Abschaffung der Vermögensteuer im Jahre 1997 zu dem deutlichen Rückgang beigetragen. Aber auch im Jahre 1965 zählte Deutschland keineswegs zu den Ländern mit einer hohen Steuerbelastung auf Vermögen. Die Ursache dafür ist darin zu sehen, dass die Steuern auf Grund und Boden in Deutschland nach wie vor geringer sind als beispielsweise in Großbritannien und in den USA.

Steuern auf Waren und Dienstleistungen

In den meisten Ländern tragen die Steuern auf Waren und Dienstleistungen einen großen Teil zum gesamten Steueraufkommen bei; häufig zur Hälfte oder sogar mehr. Dazu gehören vor allem die Umsatzsteuer und die diversen Verbrauchsteuern, die in sämtlichen hier betrachteten Ländern zu finden sind. In allen EU-Staaten gibt es heute eine Umsatzsteuer in der Form der Mehrwertsteuer. Während die Bemessungsgrundlagen innerhalb der EU inzwischen weitgehend harmonisiert sind, klaffen die Steuersätze weit auseinander. So ist der Normalsatz in Luxemburg mit 15 % zurzeit am niedrigsten, in Dänemark und Schweden dagegen gilt mit 25 % der höchste Satz. Auch in Japan ist die Mehrwertsteuer inzwischen eingeführt worden. Von den hier untersuchten Ländern weichen nur die USA von dem in der EU geltenden Umsatzsteuersystem ab. Dort werden von den Einzelstaaten und Gemeinden so genannte sales and use taxes bei Umsätzen nur von den Endverbrauchern erhoben. In diesem System bleiben Umsätze an Wiederverkäufer steuerfrei. Wegen der unterschiedlichen Erhebungskompetenzen gibt es in den USA ein Umsatzsteuergefälle zwischen den Staaten.

Obwohl die Unterschiede beim Normalsatz der Mehrwertsteuer sehr groß sind, liegen die Anteile der Steuern auf Waren und Dienstleistungen im Relation zum Bruttoinlandsprodukt insgesamt in den EU-Ländern – mit Ausnahme von Dänemark – nicht so weit auseinander. Staaten mit einem niedrigen Mehrwertsteuersatz greifen offenbar zum Ausgleich stärker auf die klassischen Verbrauchsteuern, Mineralöl-, Tabak- und Alkoholsteuer, zurück. Dänemark zählt bei den Steuern auf Waren und Dienstleistungen zu den Ländern mit der höchsten Belastung (Abbildung 8, Anhang B). In den Niederlanden ist die Quote der Steuern auf Waren und Dienstleistungen von 9,5 auf 11,5 % ausgeweitet worden. Damit lagen die Niederlande 1998 mit Schweden und Italien nahezu gleichauf. In Frankreich und den USA ist der Anteil in dem hier betrachteten Zeitraum am stärksten gesunken, in Großbritannien und Dänemark dagegen ist er deutlich gestiegen. In Deutschland ist der Anteil der Steuern auf Waren und Dienstleistungen am nominalen BIP geringfügig zurückgegangen, mit gut 10 % ist er vergleichsweise gering; nur Japan (gut 5,3 %) und die USA (4,7 %) liegen noch darunter. Der Anteil dürfte in Deutschland zunehmen, wenn die stufenweise Einführung der Öko-Steuern bis 2003 zum Tragen kommt.

2.2.2.3. Entwicklung der Einnahmestruktur bei Steuern und Sozialabgaben

Die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die im Rahmen des Economic Outlook von der OECD zusammengestellt und bis zum Jahre 2000 vorausgeschätzt wurden, lassen einen Ländervergleich bis in die jüngste Zeit für die drei großen Gruppen der staatlichen Einnahmen – die direkten Steuern, die indirekten Steuern und die Sozialabgaben – zu, und zwar weitgehend von 1980 an (OECD 2000b). Sie sollen hier ergänzend zu der Analyse der Steuerstatistik herangezogen werden, wobei das Schwergewicht vor allem auf die Bedeutung der einzelnen Gruppen zueinander und den Verlauf der Veränderungen gelegt werden soll.

Betrachtet man die einzelnen Gruppen von Abgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von 1980 bis 2000, so zeigen sich merkliche Unterschiede zwischen den hier analysierten Ländern, nicht nur im Niveau, sondern auch in der Entwicklung (vgl. hierzu und im Folgenden die Abbildungen im Anhang C im Ländervergleich sowie D und E nach einzelnen Ländern). Es lässt sich also in der Veränderung der Aufkommensstrukturen kein klares Muster erkennen, das alle Länder gemeinsam aufweisen. Vielmehr ist die Entwicklung von nationalen Eigenheiten geprägt. Bei dem Vergleich ist zu beachten, dass die Höhe des Staatsanteils und damit entsprechend auch die Höhe der Einnahmen aus Steuern und Abgaben unter den Ländern deutlich streut. Die Einnahmenquoten liegen allerdings bis auf wenige Ausnahmen, in denen sie leicht zurückgeführt wurden (Niederlande, Dänemark) im Jahre 2000 überall über denen von 1980; teils wurden sie nach einem Anstieg in den achtziger Jahren in den Neunziger Jahren verringert (Japan, Schweden), teils stiegen sie in den neunziger Jahren wieder, nachdem es im Jahrzehnt zuvor gelungen war, sie zu reduzieren (Deutschland, Großbritannien) oder konstant zu halten (USA). In Italien wurden die Einnahmen insbesondere in den achtziger Jahren erheblich gesteigert, danach verharrte die Quote – bei merklichen Schwankungen im Zeitablauf – auf ihrem Niveau. In Frankreich und Österreich nahmen die Einnahmenquoten von einem bereits hohen Niveau aus noch über den gesamten Zeitraum zu. Die Bemühungen mehrerer Länder um die Verringerung der Staatsquote und um die Konsolidierung der Staatsfinanzen sind auf die Einnahmenseite bisher wenig durchgeschlagen und waren offensichtlich angesichts der hohen staatlichen Defizite in den meisten Ländern noch in den neunziger Jahren stärker auf die Ausgabenseite konzentriert. Auch haben die finanziellen Anspannungen in den Sozialversicherungssystemen dazu beigetragen, dass die Einnahmenquoten trotz Steuererleichterungen im Einzelnen nach unten wenig nachgegeben haben.

Das Gewicht der indirekten Steuern ist in Japan und den USA merklich geringer als in den europäischen Ländern. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt machen sie dort weniger als 9 % aus, während die Quoten in den europäischen Ländern zwischen knapp 12 und 18 % betragen. In Japan war die Quote – bedingt durch Steuererhöhungen – zum Ende des Beobachtungszeitraumes anderthalb Prozentpunkte höher als noch zu Anfang der achtziger Jahre. Ähnlich hohe Zunahmen sind auch in Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und Dänemark zu verzeichnen. In den USA und in Deutschland blieben die Quoten weitgehend stabil, in Österreich ging sie etwas zurück. Dagegen hat das Gewicht der indirekten Steuern in Schweden deutlich zugenommen; seit 1980 ist die Quote fast um vier Prozent-

punkte gestiegen. Noch ausgeprägter war die Steigerung der Quote der indirekten Steuern in Italien; sie stieg von 1980 bis 2000 um fast 7 Prozentpunkte.

Stärker noch als bei den indirekten Steuern zeigen sich im Gewicht der direkten Steuern Veränderungen in den untersuchten Ländern. So ist es in Japan in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre zu einem erheblichen Bedeutungsverfall gekommen: In Relation zum Bruttoinlandsprodukt sank die Quote um mehr als fünf Prozentpunkte und lag damit unterhalb der Quote der indirekten Steuern. Lang anhaltende Rezession und Steuererleichterungen bei den Einkommen- und Körperschaftsteuern trugen dazu bei. Deutlich niedriger war die Quote der direkten Steuern am Ende der neunziger Jahre auch in den Niederlanden, nicht zuletzt durch gezielte Steuersenkungsprogramme in den neunziger Jahren. Auch in Deutschland wurde die Quote merklich verringert, sie liegt inzwischen mit knapp 12 % – lässt man die Sondersituation in Japan außer Acht – am unteren Ende der Rangskala der hier einbezogenen Länder. In Dänemark verharrte die Quote in den letzten Jahren auf hohem Niveau (gut 30 %), nachdem sie Ende der achtziger Jahren etwas zurückgeführt worden war. In Großbritannien sackte die Quote zu Beginn der neunziger Jahre erst kräftig und zog dann entsprechend wieder an. In anderen Ländern war sie zum Ende des Zeitraums höher als noch 1980, so in den USA, Frankreich, Österreich und Italien. In den USA gab sie in den achtziger Jahren zunächst etwas nach und nahm dann kräftig zu. In Frankreich gab es insbesondere in der zweiten Hälfte der 90er Jahre einen kräftigen Anstieg. In Österreich sowie in Italien blieb sie nach einer Zunahme in den achtziger Jahren weitgehend konstant.

Der weitaus größere Teil der direkten Steuern entfällt in allen Ländern auf die privaten Haushalte; die direkten Steuern des Unternehmenssektors belaufen sich in Relation zum Bruttoinlandsprodukt auf rund 1,5 bis gut 4 %. Gewicht und Entwicklung sind dabei aber im Ländervergleich unterschiedlich. Das geringste Gewicht hatten die Unternehmenssteuern zum Ende der neunziger Jahre in Dänemark, Österreich und den USA mit rund 2 %, danach folgten Deutschland, Japan, Frankreich und Schweden mit rund 3 %, während die Quote in Italien, den Niederlanden und Großbritannien rund 4 % betrug. In dieser Ländergruppe sind die Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung im betrachteten Zeitraum auch überproportional gesteigert worden; in den meisten anderen Ländern ging die Quote dagegen zurück. Die Steuerquoten streuen im Hinblick auf die Belastung der privaten Haushalte mit direkten Steuern deutlich stärker: Spitzenreiter ist hier Dänemark mit knapp 27 %, Schlusslicht sind Japan (5 %), Deutschland und die Niederlande (jeweils rund 7,5 %). Die Niederlande zählt zu den wenigen Ländern, in denen die Belastungsquote deutlich zurückgeführt worden ist, neben Japan – nicht zuletzt Resultat der anhaltenden wirtschaftlichen Schwäche und der finanzpolitischen Reaktion darauf –, Schweden und Dänemark. In einigen anderen Ländern nahm die Quote dagegen zu, so in Frankreich, Österreich und den USA.

Gemessen an der Streuung ist in den achtziger Jahren insgesamt eine – allerdings wenig ausgeprägte – Konvergenz zu erkennen, in den neunziger Jahren dagegen wieder eine gewisse Diversifizierung. Die Belastung der privaten Haushalte mit direkten Steuern sowie mit Sozialabgaben bildet hier die Ausnahme. Die unterschiedlichen Veränderungen in den einzelnen Ländern haben hier dazu geführt, dass die Unterschiede etwas geringer ge-

worden sind. Zum Ende des Jahrhunderts streute die Belastung mit indirekten Steuern und direkten Steuern wieder etwas mehr als noch im Jahr 1990. Dabei war die Streuung bei den indirekten Steuern merklich geringer als bei den direkten Steuern und den Sozialabgaben.

Insgesamt ist es im betrachteten Zeitraum nur in Italien, den Niederlanden und Schweden zu einer ausgeprägten Gewichtsverlagerung hin zu den indirekten Steuern gekommen, in den anderen Ländern veränderte sich der Anteil der indirekten Steuern am Aufkommen von Steuern und Abgaben nur wenig oder ging sogar – wie in Österreich und den USA – noch zurück. Ein nicht wesentlich anderes Bild zeigt sich, wenn man allein die Steuereinnahmen betrachtet: Neben den drei genannten Ländern hat das Gewicht der indirekten Steuern am Steueraufkommen dann auch in Japan – hier besonders ausgeprägt – sowie geringfügig in Deutschland, Großbritannien und Dänemark zugenommen, in Frankreich aber deutlich abgenommen. Bei den letztgenannten Ländern ist die Bedeutungsverschiebung zugunsten der indirekten Steuern mehr ein Reflex der Veränderung bei den direkten Steuern als eine Umschichtung der Steuerbelastung zugunsten der Verbrauchsteuern gewesen.

Neben den Einnahmenquoten sind auch „Aufkommenselastizitäten“ berechnet worden, und zwar sowohl in Bezug auf makroökonomische Größen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die im Prinzip mit der Steuerbasis korrespondieren, als auch in Bezug auf das nominale Bruttoinlandsprodukt. Die Elastizitäten sollen einen Anhaltspunkt dafür liefern, inwieweit in dem untersuchten Zeitraum Sonderentwicklungen stattgefunden haben, die sich auf finanzpolitische Eingriffe in das Abgabensystem zurückführen lassen. So müssen sich Erhöhungen der Sozialabgaben *ceteris paribus* in einem einmaligen Anstieg der Elastizität niederschlagen, da die Einnahmen weitaus kräftiger steigen als die Bemessungsgrundlage, für die hier näherungsweise die Bruttolohn- und Gehaltssumme angesetzt worden ist. Umgekehrt schlagen sich Entlastungen bei der Einkommensteuer für das Jahr, in dem sie wirksam werden, in einer merklichen Verringerung der Elastizitäten nieder. Indes überlagern sich in der Realität die verschiedenen Einflüsse, und es gibt Wirkungsverzöggerungen. Bei einer äußerst schwach expandierenden Bemessungsgrundlage – bei Berechnung der Aufkommenselastizität im Nenner gesetzt – kann der ermittelte Wert rechnerisch bedingt sehr hoch ausfallen, ohne dass dies einen Hinweis auf bemerkenswerte Veränderungen im Aufkommen oder gar im Steuerrecht gibt.

2.2.2.4. Fazit

Ein internationaler Vergleich der Entwicklung der Steuersysteme auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Aggregate lässt nicht unmittelbar erkennen, wie weit die Überlegungen zur Stärkung der Leistungsbereitschaft, zur weitergehenden Internalisierung von Umweltkosten, zur zunehmenden Faktormobilität in einer internationalisierten Wirtschaft oder auch weitere Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu einer Gewichtsverlagerung hin zu den indirekten Steuern geführt hat – oder künftig führen wird.

Im Rahmen der Länderstudien wird anhand der wichtigsten Veränderungen der steuerrechtlichen Grundlagen der Frage nachgegangen, inwieweit die Diskussion in den Ländern

einerseits, die steuerpolitische Praxis andererseits deutlicher von den oben angeführten Überlegungen getragen wurden, als es bisher in den quantitativen Indikatoren zum Ausdruck kommt.

3. Steuersysteme im internationalen Vergleich: Länderstudien

3.1. Deutschland

3.1.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte

Zu Beginn der 80er Jahre befand sich die Wirtschaft in Deutschland in einer rezessiven Phase, die insbesondere von einer rückläufigen Binnennachfrage getragen war. In den Jahren 1981 und 1982 nahmen – mit Ausnahme des Staatsverbrauchs – alle Komponenten der Inlandsnachfrage mehr oder weniger stark ab, lediglich eine kräftige Ausweitung der Auslandsnachfrage verhinderte eine noch stärkere Rezession.

Begleitet wurde die wirtschaftliche Stagnation von einer deutlichen Ausweitung der öffentlichen Defizite, hauptsächlich, weil sich die Zunahme der Steuereinnahmen stark ab schwächte. In der Folge stiegen die Defizite von immerhin von 2,6 % des nominalen BIP im Jahre 1979 auf 3,7 % im Jahre 1981. Mit dem Regierungswechsel vom Herbst 1982 war die Finanzpolitik vorrangig auf einen Konsolidierungskurs eingeschwenkt. Die Steuerpolitik war darauf ausgerichtet, „durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen – vor allem für den Unternehmenssektor – neue Auftriebskräfte freizusetzen“ (Finanzbericht 1985, 11). Im Jahre 1983 kam der Wachstumsprozess in Gang. Im Zuge der exportgetragenen konjunkturellen Erholung gewann auch die Entwicklung der Binnennachfrage an Schwung. Gestützt wurde sie durch die dreistufige Steuerreform 1986/88/90, die den privaten Haushalten deutliche steuerliche Entlastungen brachte und damit den privaten Konsum stärkte. Mit dem lang anhaltenden Aufschwung kam es rasch zu einem Abbau der öffentlichen Defizite. Im Jahre 1989, dem Jahr, in dem die Mauer fiel, konnten die öffentlichen Haushalte erstmals seit 1969 wieder ein leichtes Plus verzeichnen (2,8 Mrd. DM bzw. 0,1 % des nominalen BIP). Die deutsche Vereinigung stimulierte zunächst die Binnennachfrage in Westdeutschland, denn die ostdeutschen Bürger hatten einen immensen Nachholbedarf bei höherwertigen Verbrauchsgütern. Allerdings wurde auch offensichtlich, dass der Anpassungsprozess in Ostdeutschland doch langwieriger sein würde und mehr Transfers erforderte als ursprünglich geplant. Zum einen waren Anreize für ein stärkeres Engagement der Unternehmen in Ostdeutschland erforderlich, zum anderen mussten die hohen Kosten der Vereinigung finanziert werden. Dies fiel um so schwerer, da 1990 mit der dritten Stufe der Einkommensteuerreform der Teil mit den höchsten Mindereinnahmen in Kraft trat. Mit dem „Programm zur Öffnung der Grenzen“ wurden den Unternehmen zur Überwindung der Investitionshemmnisse in Ostdeutschland von Mitte 1990 an steuerfreie Rücklagen eingeräumt und ein Umsatzsteuerkürzungsanspruch beim Erwerb von Gegenständen aus dem Gebiet der früheren DDR gewährt. Darüber hinaus kam es bei den „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands“ von 1991 an zu Verbesserungen bei der Inves-

titionszulage für betriebliche Investitionen in Ostdeutschland. Zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit enthielten die Steueränderungsgesetze in diesen Jahren aber auch eine Reihe von Steuererhöhungen, die insbesondere die privaten Haushalte belasteten. So kam es zu mehrmaligen Erhöhungen der Mineralölsteuer, die Tabaksteuer und die Alkoholsteuer wurden angehoben und ein befristeter Solidaritätszuschlag ist eingeführt worden. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber kamen erhebliche Mehrbelastungen im Bereich der Sozialversicherungen zur Finanzierung der einigungsbedingten Arbeitsmarktprobleme hinzu. Schließlich wurde im Jahre 1993 der Normalsatz bei der Mehrwertsteuer von 14 auf 15 % angehoben.

Die beträchtlichen Mehreinnahmen reichten nicht aus, die einigungsbedingten Lasten – jährlich 150 bis 180 Mrd. DM – zu decken. Die Folge war, dass aus dem leichten Überschuss in den öffentlichen Haushalten (1989) binnen kurzem ein riesiges Defizit entstand. Es betrug im Jahre 1993 gut 119 Mrd. DM, also immerhin 3,8 % des nominalen BIP.

Die positiven wirtschaftlichen Impulse aus der deutschen Vereinigung verhinderten zunächst, dass die schon seit längerem ungünstige weltwirtschaftliche Entwicklung auch auf die deutsche Wirtschaft ausstrahlte. Mitte 1992 wurde aber auch Deutschland von der weltweiten Rezession erfasst. Die 1994 einsetzende außenwirtschaftliche Verbesserung schlug sich in der Entwicklung der deutschen Ausfuhren nieder. Im Jahre 1995 konnte die Rezession überwunden werden. Stütze des Wachstums waren in den nächsten Jahren die Exporte. Im Jahre 1997 wurde insbesondere die Entwicklung der inländischen Nachfrage dadurch gedämpft, dass die öffentlichen Haushalte strikt auf Konsolidierung ausgerichtet waren, um die Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Währungsunion zu erfüllen. Seit 1998 gewann aber der konjunkturelle Aufschwung an Breite, begünstigt auch durch die moderaten Lohnabschlüsse. Im Jahre 2000 befand sich die deutsche Wirtschaft in einer kräftigen konjunkturellen Erholung. Die gesamtwirtschaftliche Produktion nahm, getragen durch die dynamische Exportentwicklung, so kräftig zu wie seit 10 Jahren nicht mehr (DIW 2000b). Im Gefolge des Konjunkturaufschwungs 1999/2000 verringerten sich auch die Defizite spürbar, auf unter 40 Mrd. DM bzw. unter 1 % des BIP im Jahre 2000. Im Jahre 2001 wird es wegen der Steuerreform 2000 und des deutlich schwächeren Wachstums (+ 1 %) wieder zu einem Anstieg der Defizitquote auf über 2 % kommen.

Bei der Entwicklung der Staatsausgabenquote zeigt sich in den 80er und 90er Jahren ein unterschiedliches Bild. Anfang der 80er Jahre lag sie bei etwa 50 %, verglichen mit den anderen OECD-Ländern ein relativ hoher Wert. Bis 1989 ist es der Bundesregierung vor allem aufgrund einer restriktiven Politik gelungen, die Quote auf einen Wert unter 46 % (1989) zurückzuführen. Dieser Trend wurde durch die Folgen der deutschen Vereinigung umgekehrt, mit der Folge, dass die Staatsausgabenquote in der ersten Hälfte der neunziger Jahre kräftig, auf über 50 %, gestiegen war. Im Zusammenhang mit dem Erreichen der Maastricht Kriterien sank die Quote in den Jahren danach deutlich; in diesem Jahr wird sie vermutlich einen Wert von unter 48 % erreichen, im kommenden Jahr dürfte sie dann nicht mehr allzu weit von seinem Tiefpunkt (1989) entfernt sein und etwas unter 47 % liegen.

Der Verlauf der Einnahmenquote ähnelt dem der Ausgabenquote: Sie ist in den 80er Jahren gesunken, von gut 46 % (1980) auf 44 % im Jahre 1990. Danach ist es aufgrund von zahlreichen Steuererhöhungen und der Anhebungen der Beitragssätze im Zusammenhang mit der Vereinigung wieder zu einem Anstieg gekommen, und zwar auf fast 48 % im Jahre 1995. Seitdem zeigt die Tendenz eher wieder abwärts. Ursächlich hierfür sind Steuersenkungen bei den direkten Steuern (1996, 1999, 2000, 2001), aber auch die steuerliche Förderung in Ostdeutschland – Investitionszulagen und 50-prozentige Sonderabschreibungen – haben das Aufkommen bis 1998 belastet. Im kommenden Jahr wird die Einnahmenquote seit 1990 mit etwas mehr als 44 % wieder einen Tiefpunkt erreichen.

Nahezu die Hälfte der Steuereinnahmen entfällt auf die direkten Steuern. Je nachdem wie die Gewerbesteuer zugeordnet wird, überwiegen mal die direkten, mal die indirekten Steuern. Die aufkommensstärksten indirekten Steuern waren zu Beginn der 80er Jahre die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer, die Kaffeesteuer, die Zölle und die Versicherungssteuer. In den 80er Jahren hat sich der Anteil der indirekten Steuern uneinheitlich entwickelt, insgesamt hat es aber eine leichte Zunahme im Gewicht gegeben. In den 90er Jahren war das Tempo der Anteilszunahme deutlich rascher, bis 1998 erhöhte sich die Quote der Verbrauchsteuern auf 49,3 %. Ausschlaggebend hierfür waren die zweimalige Anhebung des Normalsatzes bei der Umsatzsteuer (1993 und 1998) sowie zahlreiche Anhebungen der Steuersätze bei der Mineralölsteuer, verbunden mit Einkommensteuersenkungen (1996, 1999, 2000, 2001). Entsprechend rückläufig hat sich die Bedeutung der direkten Steuern entwickelt. Deutlich zugenommen haben die Beiträge zur Sozialversicherung, insbesondere seit der deutschen Vereinigung. Betrug der Anteil an den gesamten Steuern und Abgaben 1980 noch 36,6 %, so waren es 1989 etwas mehr, nämlich 37,5 %; bis 1998 ist diese Quote auf 42,7 % gestiegen.

3.1.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

In den neunziger Jahren ist die Zahl der Steuern im deutschen Steuersystem deutlich reduziert worden; so wurden 1991 bzw. 1992 im Rahmen des Finanzmarktförderungsgesetzes die Börsenumsatz-, Gesellschafts- und Wechselsteuer aufgehoben. Von 1993 an sind zudem bestimmte sog. Bagatellsteuern (z.B. Zuckersteuer, Teesteuer, Salzsteuer, Leuchtmittelsteuer) entfallen; alles in allem bedeutete dies Mindereinnahmen für den Staat von 2,5 Mrd. DM. Im gegenwärtig geltenden Steuersystem erbringen die zehn aufkommensstärksten Steuern gut 90 % des gesamten Steueraufkommens (Tabelle 3.1-1); nimmt man die 15 Steuern mit dem höchsten Aufkommen, dann sind es bereits 97,5 %.

Im deutschen Steuersystem werden Steuern auf die Einkommen, auf den Verbrauch und auf die Käufe von Gütern und Dienstleistungen erhoben. Neben den Steuern, deren Einnahmen den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) direkt zufließen, sind die größten Steuern, z.B. Einkommensteuer und Umsatzsteuer) so genannte gemeinschaftliche Steuern, die nach bestimmten Schlüsseln auf die einzelnen Haushaltsebenen verteilt

Tabelle 3.1-1
Die 15 aufkommensstärksten Steuern in Deutschland, 1999

Steuerart	Mrd. DM	In % der Steuern insgesamt
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	268,3	30,3
Lohnsteuer	261,7	29,5
Mineralölsteuer	74,8	8,4
Gewerbesteuer	52,9	6,0
Körperschaftsteuer	43,7	4,9
Tabaksteuer	22,8	2,6
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	22,1	2,5
Solidaritätszuschlag	22,0	2,5
Veranlagte Einkommensteuer	21,3	2,4
Grundsteuern	16,9	1,9
Versicherungsteuer	13,9	1,6
Kraftfahrzeugsteuer	13,8	1,6
Grunderwerbsteuer	11,9	1,3
Zinsabschlag	11,8	1,3
Zölle	6,2	0,7
Steuern, insgesamt	886,1	100,0

werden.¹ Alles in allem stehen dem Bund knapp 42,5 % zu, die Länder erhalten gut 40,5 %, die kommunalen Haushalte 12,5 % und der Haushalt der Europäischen Union erhält über den Bundeshaushalt gut 4,5 % der Steuereinnahmen in Deutschland.

Die *Besteuerung der Einkommen* natürlicher Personen erfolgt in Deutschland bisher (bis 2000) nach einheitlichen Kriterien. Die sieben Einkunftsarten², die es im Einkommensteuerrecht gibt, werden zusammen veranlagt und nach einem einheitlichen Einkommensteuer tarif versteuert. Die Summe der Einkünfte ergibt sich aus der Addition von positiven Ergebnissen und Verlusten bei den einzelnen Einkunftsarten. Die Steuer auf Löhne und Gehälter (Lohnsteuer), die Steuer auf Dividenden (25 % nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) und die Einkommensteuer auf Zinserträge (30 % Zinsabschlag) werden an der Quelle erhoben (Quellenabzug), sind aber keine endgültigen Steuern, sondern werden mit der endgültigen Einkommensteuerschuld verrechnet. Die Veranlagung aller Einkünfte eines Kalender-

¹ So werden die Lohn- und Einkommensteuer als gemeinschaftliche Steuern mit 42,5/42,5/15 % auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt. Die Körperschaftsteuer und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stehen Bund und Ländern zu, und zwar je zur Hälfte. Von der Umsatzsteuer erhält der Bund vorab 5,63 %; vom Rest erhalten die Gemeinden vorab 2,2 % und vom verbleibenden Rest gehen 50,25 % an den Bund und 49,75 % an die Länder.

² Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte.

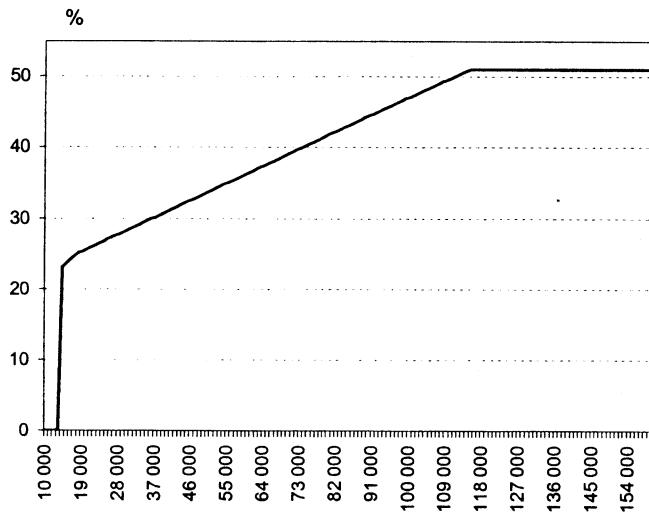
jahres erfolgt im darauf folgenden Jahr. Bereinigt man die Summe der Einkünfte insbesondere um die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen sowie andere Abzugsbeträge, dann kommt man zum zu versteuernden Einkommen – die Basis für die Anwendung des Einkommensteuertarifs. Sonderausgaben sind entweder unbeschränkt abzugsfähig (z.B. Kirchensteuer) oder aber im Rahmen von Höchstbeträgen, die nach dem Familienstand gestaffelt sind, abziehbar. Kosten für die Weiterbildung im Beruf oder Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag geltend gemacht werden. Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu 27 000 DM jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Auch Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke können Sonderausgaben sein. Spenden sind grundsätzlich bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig; handelt es um Spenden für Einrichtungen, die als besonders förderungswürdig anerkannt sind, erhöht sich die Höchstgrenze auf 10 %. Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs entweder durch einen Kinderfreibetrag (6 912 DM) oder durch das Kindergeld (270 DM für das erste und zweite Kind) berücksichtigt. Bei der Einkommensteuer können auch Aufwendungen, die aus einer außergewöhnlichen Belastung resultieren, vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, allerdings nur soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Behinderte können Pauschbeträge – je nach Umfang und Art der Behinderung – in Höhe von 600 DM bis 7 200 DM geltend machen. Im Zusammenhang mit der eigengenutzten Wohnung konnten bis 1996 Steuervergünstigungen geltend gemacht werden, die wie Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen absetzbar waren. Vom 1. Januar 1996 an sind diese durch eine besondere Eigenheimzulage abgelöst worden, die von den Finanzämtern direkt zulasten des Einkommensteueraufkommens ausgezahlt wird.

Der Einkommensteuertarif ist im Wesentlichen nach zwei Kriterien aufgebaut: Er richtet sich einmal nach dem Finanzbedarf des Staates und zum anderen nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit.

Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein steuerlicher Grundfreibetrag frei, der zurzeit für Ledige 13 500 DM beträgt; für Verheiratete gilt der doppelte Betrag. Bei dem Einkommensteuertarif handelt es sich um einen linear-progressiven Tarif mit zwei Progressionsbereichen. Der Eingangssteuersatz beträgt 22,9 % und steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 17 495 DM linear bis auf 25 %. In der zweiten Progressionszone steigt der Steuersatz sukzessive an und erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 114 695 DM den Spitensteuersatz von 51 %. In der oberen Proportionalzone wird jede zusätzliche verdiente Mark mit 51 % besteuert (Abbildung 3.1-1).

Neben der Einkommensteuer für natürliche Personen gibt es eine Einkommensteuer für *Kapitalgesellschaften* – die Körperschaftsteuer. Seit 1977 wird eine steuerliche Doppelbelastung für Ausschüttungen dadurch vermieden, dass die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne als Gutschrift bei der Einkommensteuerveranlagung der Dividenden angerechnet wird. Bei der Körperschaftsteuer gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, so beispielsweise für die Gewinnermittlung, die Veranlagung und für die Entrichtung der Steuer. Besteuerungsgrundlage ist – wie bei der

Abbildung 3.1-1
Der Einkommensteuertarif 2000 (Grenzsteuersätze)



Einkommensteuer – das Einkommen, das die Körperschaft in einem Kalenderjahr erwirtschaftet hat. Nach dem für 2000 noch geltenden Recht beträgt die Körperschaftsteuer gegenwärtig grundsätzlich 40 %. Schüttet eine Kapitalgesellschaft einen Gewinn aus, dann beträgt die Körperschaftsteuer 30 %, für die der Dividendenempfänger eine Gutschrift erhält. Mit der Anrechnung wird eine Doppelbelastung vermieden. Beim Anrechnungsverfahren unterscheidet man zwei Entlastungsmethoden, die auf der Ebene der Körperschaft und auf der Ebene des Anteilseigners wirken. Nach dem Körperschaftsteuergesetz ist das Unternehmen verpflichtet, in einer fortlaufenden Gliederungsrechnung nachzuweisen, ob und in welcher Höhe das für Dividenden verwendbare Eigenkapital mit Körperschaftsteuer belastet ist (Tarifbelastung). Im Falle der Ausschüttung wird diese Tarifbelastung über eine Minderung bzw. eine Erhöhung der Körperschaftsteuer auf eine einheitliche Ausschüttungsbelastung von 30 % verändert. Schüttet das Unternehmen Gewinne mit einer Tarifbelastung von beispielsweise 40 % aus, so wird sie im Wege der Minderung auf die Ausschüttungsbelastung von 30 % herabgeschleust, d.h. das Finanzamt erstattet dem Unternehmen diesen Betrag.

Auf der Ebene des Anteilseigners wird die mit der Ausschüttung verbundene Körperschaftsteuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Dividendenempfängers angerechnet. Im Endergebnis wird der ausgeschüttete Gewinn nur mit der Einkommensteuer des Anteilseigners belastet. Zahlt der Einkommensteuerpflichtige keine Einkommensteuer, dann wird ihm die Körperschaftsteuer erstattet. Beträgt sein persönlicher Steuersatz beispielsweise 51 %, dann wird die Differenz im Wege der Einkommensteuerveranlagung als Nachzahlung erhoben.

Wesentliche Komponente der Verbrauchsbesteuerung ist in Deutschland die Umsatzsteuer, die inzwischen zur aufkommensstärksten Einzelsteuer geworden ist. Seit 1967 wird sie als Netto-Umsatzsteuer erhoben, d.h. dass bei gleichem Steuersatz alle Waren und Dienstleistungen, wenn sie beim Endverbraucher ankommen, in gleicher Höhe belastet sind. Durch die Gewährung eines Vorsteuerabzugs wird erreicht, dass – anders als bei der Allphasen-Umsatzsteuer – eine Steuerkumulierung verhindert wird. Die Umsatzsteuer soll zwar wirtschaftlich vom Konsumenten getragen werden, Steuerschuldner ist aber nicht der Konsument, sondern das Unternehmen, das die Umsätze ausführt. Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, der Eigenverbrauch, die Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuern) und der innergemeinschaftliche Erwerb. Anders als in vielen anderen Ländern gibt es in Deutschland nur zwei Steuersätze: den normalen Steuersatz von 16 %, der für die meisten Umsätze anzuwenden ist, und einen ermäßigten Steuersatz von 7 %, der im Wesentlichen für Nahrungsmittel, für Leistungen im Personenverkehr und für die Umsätze von Zeitungen, Büchern und bestimmten Kunstgegenständen gilt. Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 32 500 DM nicht erreicht hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich unter 100 000 DM bleibt (Kleinunternehmer), sind von der Umsatzsteuer befreit. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft kennt das Umsatzsteuergesetz eine steuertechnische Vereinfachung, die Vorsteuerpauschalierung. Sie ist so ausgestaltet, dass sich per Gesetz die Steuer für die Umsätze und die Vorsteuerbeträge ausgleichen. Damit innerhalb der EU das Bestimmungslandprinzip gewährleistet werden kann, erhalten alle Unternehmen, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Neben der Umsatzsteuer gibt es eine kleinere Anzahl von speziellen Verbrauchsteuern, z.B. auf Mineralöle einschl. Strom, Tabakerzeugnisse, Alkohol und Kaffee.

Im Bereich der *Sozialversicherung* existieren eine Reihe von Sozialbeiträgen, die dazu dienen, die Risiken im Alter, bei Krankheit und Arbeitslosigkeit abzusichern. Die Beiträge zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen werden bisher jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufgebracht. Die Beitragssätze sind von Sozialversicherungsträger zu Sozialversicherungsträger verschieden, und es gelten Beitragsbemessungshöchstgrenzen. Im Jahre 1999 betrug die Höchstgrenze in der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung 102 000 DM, während sie bei der Krankenkasse 75 % dieses Betrages ausmachte, also 76 500 DM. In der Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz zurzeit 19,2 %, der jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichten ist. Für die Arbeitslosenversicherung müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen 6,5 % zahlen, bei der Pflegeversicherung sind es insgesamt 1,7 %. Im Bereich der Krankenversicherung gibt es in Deutschland eine Vielzahl von gesetzlichen und privaten Krankenkassen, die die Kosten für die stationäre und ambulante Krankenbehandlung übernehmen. Die Beitragssätze sind von Kasse zu Kasse sehr unterschiedlich, sie reichen von etwa 11,5 % bis 16 % des Einkommens, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze; im Durchschnitt werden von den Krankenkassen etwa 13,5 % verlangt.

3.1.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Zu Beginn der 80er Jahre ging es in Deutschland zunächst darum, die stark gestiegenen Defizite zurückzufahren und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu verbessern. In verschiedenen Steuer- und Ausgabenprogrammen wurden Transfers an die privaten Haushalte gekürzt, Steuern für die privaten Haushalte erhöht und die Unternehmen steuerlich entlastet. So sind im zweiten Haushaltsgesetz vom 22. 12. 1981 die Tabak-, die Schaumwein- und Branntweinsteuer erhöht worden (Mehreinnahmen gut 3 Mrd. DM). Vom 1. 7. 1983 an sind dann noch zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte die Umsatzsteuersätze erhöht worden, und zwar der Normalsatz von 13 % auf 14 % und der ermäßigte Satz von 6,5 % auf 7 %. Im Bereich der Unternehmen wurden die Abschreibungsbedingungen verbessert und zur Förderung der Investitionen im Rahmen des Beschäftigungsförderungsgesetzes (vom 3. 6. 1982) eine auf drei Jahre befristete Investitionszulage von 10 % von 1983 an eingeführt (Mindereinnahmen 4 Mrd. DM). Fortgeführt wurde diese finanzpolitische Strategie mit dem Gesetz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (vom 22. 12. 1983). So wurde der Vermögensteuersatz für Körperschaften von 0,7 % auf 0,6 % gesenkt, und die Abschreibungsmöglichkeiten wurden nochmals erheblich verbessert. Neben dem Konsolidierungsziel ging es der Regierung vor allem darum, über eine Verbesserung der „wirtschaftlichen Rahmenbedingungen neue Wachstumskräfte freizusetzen und so die Voraussetzungen zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit zu verbessern“ (Finanzbericht 1985, 11). In der steuerpolitischen Strategie zu Beginn der 80er Jahre stand weniger eine allgemeine Senkung der nominalen Steuersätze, sondern vielmehr eine Ausweitung bei den steuerlichen Abzügen bzw. Investitionszulagen im Vordergrund.

Einkommensteuerreform 1986/88

Gegen Mitte der 80er Jahre schwenkte die Regierung dann mehr auf eine Strategie über, mit der die Einkommensteuersätze gesenkt werden sollte. Mit einer durchgreifenden Senkung der Steuersätze versprach man sich eine Erhöhung der Leistungsbereitschaft der Bürger und damit eine Förderung des Wirtschaftswachstums. „Nach den Beschlüssen der Bundesregierung soll(te) ... zugunsten der berufstätigen Arbeitnehmer und Selbständigen die Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Erzielung von Mehreinkommen (Grenzbelastung) nachhaltig ermäßigt werden, um Antriebskräfte für mehr Wachstum und Arbeitsplätze freizusetzen“ (Bundesministerium der Finanzen 1985, 12). Mit der zweistufigen Steuerreform wurde der steuerliche Grundfreibetrag angehoben, von 4 212/8 424 DM (Ledi-ge/Verheiratete) auf 4 536/9 072 DM. Zudem ist die Tarifprogression 1986 und 1988 gesenkt worden (Volumen über 14 Mrd. DM). Hinzu kamen in der Stufe 1986 noch einige familienpolitische Verbesserungen. So wurden die Kinderfreibeträge (von 432 DM auf 2 484 DM unter Wegfall der Kinderadditive) und der Haushaltssfreibetrag für Alleinerziehende (von 4 212 DM auf 4 536 DM) angehoben. Für die Unternehmen gab es Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs-

anlagen, für Wirtschaftsgebäude wurde die Abschreibungsdauer von 1986 an halbiert. Bereits in der ersten Stufe kam es zu Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer von knapp 10 Mrd. DM, im Jahre 1988 kam ein Entlastungsvolumen von jährlich über 13,5 Mrd. DM hinzu.

Steuerreformgesetz 1990

Durch dieses Gesetz wurde die zweistufige Steuerreform von 1986/88 in einer dritten Stufe fortgesetzt. Mit der Umsetzung der Steuerreform ist ein linear-progressiver Tarif eingeführt worden, der den bisherigen sog. Buckeltarif mit stark steigenden Grenzsteuersätzen in den unteren Bereichen ablöste. Der steuerliche Grundfreibetrag wurde auf 5 616 DM/11 232 DM angehoben, der Eingangssteuersatz von 22 % auf 19 % gesenkt, und der anschließende Progressionsbereich ist begradigt worden. Darüber hinaus kam es zu einer Senkung des Spitzesteuersatzes, von 56 % auf 53 %. Auch bei den familienpolitischen Maßnahmen gab es Verbesserungen, die sich beispielsweise in einer weiteren Anhebung der Kinderfreibeträge niederschlug, die auf 3 024 DM je Kind angehoben worden sind. Auch bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften gab es Entlastungen. Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wurde von 56 % auf 50 % gesenkt.

Das Steuerreformgesetz war das erste Steuerpaket, mit dem eine neue Strategie in der Steuerpolitik eingeleitet worden ist. Unter dem Schlagwort „Vereinfachung des Steuerrechts und Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage“ enthielt dieses Gesetz erstmals umfangreiche Maßnahmen, mit denen die Senkung der Steuersätze teilweise finanziert werden sollte. Diese steuerpolitische Strategie hat in den 90er Jahren noch an Bedeutung gewonnen. Von 1990 an wurden der Altersfreibetrag und der Freibetrag für freie Berufe abgeschafft, Lohnersatzleistungen sind in den Progressionsvorbehalt einbezogen worden. Zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen ist eine auf die Einkommensteuer anrechenbare Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % der Kapitalerträge eingeführt worden.

Die dritte Stufe der Einkommensteuerreform hat die größten Mindereinnahmen für den Staat gebracht. Durch die Tarifreform 1990 gab es eine Entlastung von brutto gut 37 Mrd. DM jährlich; rechnet man die Mehreinnahmen, die aus der Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen entstanden sind, hinzu (19 Mrd. DM), so belief sich die Nettoentlastung auf etwa 18 Mrd. DM. Nimmt man alle drei Stufen der Einkommensteuerreform zusammen, dann gab es kräftige Entlastungen, vor allem für kleine und mittlere Einkommen. Im Vergleich zum Steuerrecht 1985 sind die Steuerpflichtigen im Bereich der unteren Proportionalzone um ein Drittel, in der Progressionszone um etwa ein Viertel und in der oberen Proportionalzone um etwa ein Viertel entlastet worden.

Im Verlauf der Nachkriegszeit bis zum Beginn der 80er Jahre hatte sich das Gewicht in der Besteuerung deutlich in Richtung der direkten Steuern verschoben. Da ein zu starkes Gewicht der direkten Steuern aber in dem Ruf steht, die Dynamik in einer Volkswirtschaft tendenziell zu schwächen, setzte sich die Bundesregierung das Ziel, das Steueraufkommen

mehr in Richtung der indirekten Besteuerung zu verschieben. Mit der dreistufigen Steuerreform 1986/88/90 wurde ein erster Schritt in diese Richtung eingeleitet.

Verbrauchsteueränderungsgesetz (1988) vom 20.12.1988

Parallel zum Steuerreformgesetz 1990 wurden die Weichen zu einer mehr ökologisch ausgerichteten Steuerpolitik gestellt, die das Steuersystem mit der Stärkung der indirekten Steuern wachstumsorientierter machen sollte. Mit dem Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen wurden, beginnend 1989, mit einem Gesamtvolumen von 8,8 Mrd. DM, zunehmend auf 10,2 Mrd. DM im Jahre 1992, stufenweise Anpassungen bei der Mineralölsteuer, der Kfz-Steuer auf Diesel-Pkw, sowie der Tabaksteuer vorgenommen, und Erdgas und Flüssiggas für Heizzwecke wurden künftig besteuert. Die Mineralölsteuer auf bleifreies Benzin wurde zum 1.1.1989 um 9 Pfg./l auf 57 Pfg./l angehoben, vom 1.1.1991 auf 60 Pfg./l. Die Mineralölsteuer auf verbleites Benzin stieg in der ersten Stufe um 12 Pfg./l auf 65 Pfg./l und in der nächsten auf 67 Pfg./l. Die Steuer auf leichtes Heizöl stieg am 1.1.1989 um 4 Pfg./l auf 5,66 Pfg./l. Die Mineralölsteuer für Erdgas und Flüssiggas betrug seit dem 1.1.1989 2,5 Pfg./m³ bzw. 3,6 Pfg./kg.

Trotz der Erhöhung der Steuersätze bei den indirekten Steuern verblieb den Steuerzahlern unter Berücksichtigung der Einkommensteuersenkungen 1986/88/90 dennoch ein deutliches Plus im verfügbaren Einkommen. Neben der Stärkung der indirekten Besteuerung hatte die Anhebung der Verbrauchsteuersätze auch das Ziel einer Harmonisierung der indirekten Steuern in der europäischen Gemeinschaft. Mit der Verteuerung der Mineralölprodukte wurde aber auch angestrebt, die Bevölkerung zu einem sparsameren Umgang mit der knappen Energie zu veranlassen und der Industrie einen Anreiz zur Entwicklung neuer und sparsamerer Technologien zu geben.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffnung der deutschen Grenze

In den ersten Jahren des neunten Jahrzehnts stand nicht nur die Ausgabenpolitik, sondern auch die Steuerpolitik ganz im Zeichen der finanziellen Bewältigung der Lasten aus der deutschen Vereinigung. Steuersystematische Veränderungen – die Reform der direkten Steuern – mussten hinter der großen Vereinigungsaufgabe zunächst zurücktreten. Eine Zeit lang wurde von der Regierung der Eindruck erweckt, dass die Einheit auch ohne Steuererhöhungen zu finanzieren sei. Als aber die Defizite in den öffentlichen Haushalten rapide stiegen, sind dann von 1991 an die Steuern und Sozialabgaben sukzessive erhöht worden. Parallel dazu wurden die Steuervergünstigungen für Ostdeutschland ausgeweitet, so gab es neben den Investitionszulagen auch Sonderabschreibungen, mit denen die Investitionen in den neuen Ländern angeregt werden sollten.

Die Einbindung der ostdeutschen Bürger in das Sozialversicherungssystem verursachte hohe Kosten, die nur über eine kräftige Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge zu finanzieren waren. So erhöhte sich von April 1991 an der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 4,3 % auf 6,8 %; 1993 wurde er dann auf 6,5 % gesenkt – ein Niveau, auf dem

er heute noch liegt. Die Rentenversicherungsbeiträge wurden bis 1997 schrittweise – von 17,7 % auf 20,3 % – angehoben. Mit der Aufstockung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung konnte im Jahre 1998 ein weiteres Ansteigen der Sozialbeitragslast verhindert werden. Finanziert wurde dies durch eine Anhebung des Normalsatzes bei der Mehrwertsteuer – von 15 % auf 16 %. Im Jahre 1999 ist dann der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Rahmen des Einstiegs in die ökologische Steuerreform auf 19,3 % gesenkt worden. Möglich wurde dies durch eine weitere Aufstockung des Bundeszuschusses, der mit den Mehreinnahmen aus der ökologischen Steuerreform finanziert wird.

Auch bei den Steuern gab es im Zuge der deutschen Vereinigung eine Reihe von Steuererhöhungen. Mitte 1991 ist zunächst der auf ein Jahr befristete Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt worden. Dies war die falsche Entscheidung. Die prekäre finanzielle Lage in den öffentlichen Haushalten zwang die Bundesregierung im Jahre 1995 dazu, den Solidaritätszuschlag von 7,5 % wieder einzuführen. Der Zuschlag wird heute immer noch erhoben, allerdings ist der Satz seit 1. Januar 1998 auf 5,5 % gesenkt worden. Darüber hinaus sind eine Reihe von indirekten Steuern zum Teil mehrmals heraufgesetzt worden. Die Mineralölsteuer wurde zweimal erhöht – zum 1.7.1991 und zum 1.1.1994. Auch die Sätze bei der Umsatzsteuer wurden angehoben: Am 1.1.1993 stieg der Normalsatz von 14 % auf 15 %, der ermäßigte Satz blieb unverändert bei 7 %.

Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Mitte der 90er Jahre hat die Regierung die durch die Vereinigung aufgeschobenen Überlegungen zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer wieder aufgegriffen. Anlass dafür war die seit langem geführte Diskussion um die Frage, ob die deutsche Wirtschaft angesichts der ungünstigen steuerlichen Rahmenbedingungen international noch bestehen kann. Ziel der Reformen sollte es sein, die Leistungsanreize für Unternehmer und Arbeitnehmer zu erhöhen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze zu verbessern. Neben der Senkung der nominalen Steuersätze ging es aber auch darum, das Steuerrecht zu vereinfachen und die Steuergerechtigkeit zu erhöhen. Die Steuerreformüberlegungen standen unter dem Motto: Steuersätze senken und die Bemessungsgrundlagen verbreitern. In dieser Zielrichtung waren sich Regierung und Opposition grundsätzlich einig, wenn es auch noch Unterschiede im Detail gab.

Standortsicherungsgesetz 1994

Den Einstieg in eine grundlegende Reform der Besteuerung bildete das Standortsicherungsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes sind 1994 die Körperschaftsteuersätze für einbehaltene Gewinne von 50 % auf 45 % und die für ausgeschüttete von bisher 36 % auf 30 % gesenkt worden. Damit auch ein Anreiz für Investitionen bei Steuerpflichtigen gegeben ist, die ihren Betrieb nicht als Kapitalgesellschaft organisiert haben, wurde zum Veranlagungszeitraum 1994 die Grenzsteuerbelastung für gewerbliche Einkünfte von 53 % auf 47 % gesenkt. Die Senkung der Steuersätze ist zum Teil über die Beseitigung von Steuer-

vergünstigungen finanziert worden, vor allem durch Verschlechterungen bei den Abschreibungsbedingungen. Zur Förderung der wirtschaftlichen Aktivität in den neuen Bundesländern sind gleichzeitig steuerliche Maßnahmen im Fördergebietgesetz verlängert bzw. verbessert worden.

Jahressteuergesetz 1996 und Reform der Unternehmensbesteuerung

Die grundlegende Reform der Einkommensteuer begann mit dem Jahressteuergesetz 1996. Ausschlaggebend dafür waren Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Kinderfreibetrag und zum steuerlichen Existenzminimum. Mit diesem Gesetz wurde der Familienleistungsausgleich neu geregelt. Der bisherige Kinderfreibetrag in Höhe von 4 104 DM und das bisherige Kindergeld sind weggefallen. Dafür wurde eine Kindergeldoption eingeführt. Der Steuerpflichtige kann seitdem entweder für ein Kindergeld oder für einen steuerlichen Kinderfreibetrag optieren, der zunächst auf 6 264 DM festgesetzt worden ist; seit 1997 sind es 6 912 DM. Bei der Veranlagung wird vom Finanzamt geprüft, ob der steuerliche Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist. Im Zuge der Einkommensteuertarifreform wurde der Grundfreibetrag deutlich – von 5 616 DM auf 12 095 DM – angehoben. In den Jahren 1997, 1998 1999 und 2000 wurde er heraufgesetzt und beträgt zurzeit 13 500 DM. Bis zum Jahre 2005 wird er auf 15 000 DM angehoben; dies ist mit der Steuerreform 2000 bereits verabschiedet worden.

Im Jahre 1997 wurde die Vermögensteuer abgeschafft, und im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung ist auch die Gewerbekapitalsteuer beseitigt worden, eine schon seit langem bestehende Forderung der Wirtschaft. Die Mindereinnahmen aus der Streichung der Gewerbekapitalsteuer wurden dabei durch Beseitigung weiterer Steuervergünstigungen überkompensiert.

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Mit diesem Gesetz und der darauf aufbauenden Steuerreform ist die Politik, die Steuersätze bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer weiter zu senken und die Bemessungsgrundlagen zu verbreitern, verstärkt fortgesetzt worden. Deutschland hat damit den Stand der Reform erreicht, den viele Länder, beispielsweise Großbritannien, schon vor mehr als zehn Jahren realisiert hatten. Mit diesem Gesetz wurden einerseits die angebotsorientierte Steuerpolitik weiterverfolgt, aber auch Elemente einer nachfragebestimmten Politik eingebaut, mit denen der Schwächung der Binnennachfrage entgegengewirkt werden soll. Über eine weitere Senkung der Unternehmenssteuersätze soll die Investitionskraft der Unternehmen gestärkt und somit die Angebotsbedingungen verbessert werden. Die steuerliche Entlastung der Einkommensteuerzahler und die Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind zielt auf die Stärkung der Binnennachfrage.

Der Einkommensteuertarif wird in drei Stufen gesenkt: 1999, 2000 und 2002. Im Jahre 2000 erhöhte sich der steuerliche Grundfreibetrag um 500 DM auf 13 500 DM, und der Eingangssteuersatz wurde von 23,9 % auf 22,9 % zurückgenommen. Außerdem wurde

auch der Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte von 45 % auf 43 % gesenkt. Nachdem der Einkommensteuertarif bis 1999 dreistufig-linear-progressiv ausgerichtet war, wird er vom Jahre 2000 an nur noch zweistufig-linear-progressiv sein. Auch beim Spitzensteuersatz kam es zu einer Senkung von 53 % auf 51 %. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 war auch eine weitere Senkung des Körperschaftsteuersatzes vorgesehen, und zwar von 1999 an auf 40 %. Wie schon in den vorangegangenen Gesetzen sind mit dem Ziel der Steuervereinfachung eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen worden, mit denen die Bemessungsgrundlagen spürbar verbreitert werden. So sind mit der Steuerreform die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen eingeschränkt worden, indem die Bildung von stillen Reserven erschwert wird. Überhöhte oder trotz Wertaufholung beibehaltene Teilwertabschreibungen und die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen wurden beschnitten. Somit entfällt die Möglichkeit, Gewinne mit Zinsvorteilen in die Zukunft zu verlagern. Hierdurch soll dem Prinzip der Besteuerung nach der tatsächlichen Ertragsfähigkeit besser entsprochen werden. Bei der Bildung von Rückstellungen gab das deutsche Steuerrecht – im internationalen Vergleich – besondere Möglichkeiten. Mehr als 60 Maßnahmen zur Einschränkung von Steuervergünstigungen – überwiegend im Unternehmensbereich – waren im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthalten. Die Mehreinnahmen hieraus wurden auf gut 35 Mrd. DM geschätzt. Die Maßnahmen zur Objektivierung der Gewinnermittlung wurden von der Bundesregierung als Voraussetzung dafür angesehen, den Steuersatz für Unternehmensgewinne weiter deutlich zu senken und Deutschland als Standort für ausländische Investoren attraktiver zu machen.

Ein wichtiges Element der dreistufigen Steuerreform stellte auch die Anhebung des Kindergeldes dar, das von 1999 an für das erste und zweite Kind von 220 DM auf 250 DM gestiegen ist. In den nachfolgenden Stufen sollte eine weitere Anhebung erfolgen. Die Bundesregierung entsprach mit dieser Maßnahme den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dass das Existenzminimum eines Kindes von der Einkommensteuer verschont werden sollte. Noch stärker als Steuerentlastungsmaßnahmen hat eine Kindergelderhöhung eine konsumfördernde Wirkung, da Familien mit Kindern eher eine schwächere Einkommensbasis haben. Der vom individuellen Steuersatz abhängige Kinderfreibetrag sollte nach den Vorstellungen der Bundesregierung gestrichen werden. Damit sich die Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der Auszahlung des Kindergeldes durch den privaten Arbeitgeber verringern, hat die Bundesregierung beschlossen, vom 1. Januar 1999 an die Auszahlung auf die Familienkassen zu verlagern.

Steuerreform 2000

Im Juli 2000 hat der Bundesrat nach hitzigen Diskussionen dem Vermittlungsergebnis zur Steuerreform 2000 zugestimmt. Die Reform soll in drei Stufen – 2001, 2003 und 2005 – durchgeführt werden. Einkommensteuerzahler und Unternehmen werden 2005 insgesamt um mehr als 60 Mrd. DM entlastet. Die Reform besteht aus zwei grundlegenden Teilen: einer Senkung der Einkommensteuersätze schrittweise bis 2005 und einer Systemumstellung bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern.

Bei der Einkommensteuer sollen die Steuerzahler vom Jahre 2001 an in drei Stufen entlastet werden:

- Dabei wird die dritte Stufe der Einkommensteuerreform 1999/2000/2002, die in diesem Gesetz für das Jahr 2002 vorgesehen war, in das Jahr 2001 vorgezogen. Der steuerliche Grundfreibetrag erhöht sich dann um 500 DM auf 14 000 DM. Der Eingangssteuersatz sinkt von 22,9 % auf 19,9 %, der Spaltensteuersatz wird nur noch 51 % betragen.
- Vom Jahre 2003 an wird das steuerfreie Existenzminimum nochmals um 500 DM erhöht, und zwar auf 14 500 DM. Der Eingangssteuersatz beträgt dann nur noch 17 % und der Spaltensteuersatz 47 %.
- In der Endstufe 2005 wird der Grundfreibetrag bei 15 000 DM liegen. Der untere Grenzsteuersatz beträgt 15 % und der obere Satz reduziert sich auf 42 %. Anders als bisher wird der obere Proportionalssatz nicht mehr bei einem zu versteuernden Einkommen von 114 695 DM einsetzen, sondern schon bei Einkommen von 102 000 DM an. Für sich genommen bedeutet dies eine Verschärfung der Progression für mittlere Einkommen.

Im Einzelnen sind bei der Systemumstellung im Bereich der Unternehmensbesteuerung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vom Jahre 2001 an wird der Steuersatz für Körperschaften auf 25 % sowohl für einbehaltene als auch für ausgeschüttete Gewinne gesenkt (bisher 40 % bzw. 30 %). Zusammen mit der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Gesamtbelaufung für Kapitalgesellschaften von etwas über 38 %. Wegen des nur noch geringen Abstandes zum Spaltensteuersatz bei der Einkommensteuer (42 %) hat man auf die ursprünglich geplante Option, dass sich auch Personengesellschaften wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen kann, verzichtet.
- Das System der Vollanrechnung bei der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne bei der Einkommensteuer wird durch das so genannte Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Damit ist die Körperschaftsteuer für den Anteilseigner definitiv. Anteilseigner müssen künftig die Hälfte der Netto-Dividende (Brutto-Dividende minus 25 % Körperschaftsteuer) der Einkommensteuer unterwerfen.
- Vom Jahre 2002 an bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen bei Kapitalgesellschaften dann steuerfrei, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten worden sind.
- Personenunternehmen unterliegen unverändert der Einkommensteuer. Sie können nicht für die Besteuerung als Kapitalgesellschaft optieren.
- Personenunternehmen, die Gewerbesteuer zahlen müssen, wird eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gewährt. Die meisten Unternehmen sollen auf diese voll von der Gewerbesteuer entlastet werden.
- Zur teilweisen Finanzierung der Unternehmenssteuerreform werden die Bemessungsgrundlagen weiter verbreitert. So wird die degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter von 30 % auf 20 % gesenkt, und für Betriebsgebäude gilt künftig ein Ab-

schreibungssatz von 3 % statt bisher 4 %. Außerdem ist geplant, die amtlichen AfA-Tabellen stärker als bisher den tatsächlichen Nutzungsdauern anzupassen.

3.1.4. Bewertung

In Deutschland waren die 80er Jahre durch das Bemühen der finanzpolitischen Entscheidungsträger geprägt, die hohen Defizite herunterzuschleusen. Dementsprechend wurden Programme zur Ausgabenkürzung beschlossen und auch die Steuersätze bei den indirekten Steuern mehrmals erhöht. Gleichzeitig sollten die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen deutlich verbessert werden. Allerdings lag das Schwergewicht der Steuerpolitik weniger bei einer Reduzierung der Steuersätze für Unternehmen, sondern vielmehr in der Gewährung von weiteren steuerlichen Vergünstigungen, z.B. Verbesserung der Abschreibungsbedingungen und Gewährung von Investitionszulagen.

Erst Mitte der 80er Jahre änderte die Bundesregierung ihre steuerpolitische Strategie mehr in Richtung einer Anpassung der Einkommensteuersätze nach unten. Allerdings war die Senkung der Steuersätze – im Vergleich zu anderen Ländern – eher bescheiden. Man beschränkte sich mehr auf eine „konservative“ Korrektur der Steuersätze. Das dreistufige Steuerpaket 1986/88/90 brachte im Endjahr 1990 einen linear-progressiven Einkommenssteuertarif, mit dem der häufig kritisierte „Mittelstandsbauch“ abgeschafft worden ist. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 reagierte die Bundesregierung erstmals auf die steuerpolitischen Trends in vielen anderen Ländern, in denen man zum Teil schon seit Jahren erfolgreich eine Steuerpolitik unter dem Stichwort „Senkung der Steuersätze, Vereinfachung des Steuerrechts und Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen“ betrieben hatte.

Mit der deutschen Vereinigung und deren finanzieller Bewältigung wurden die Akzente in der Steuer- und Ausgabenpolitik zu Anfang der 90er Jahre zwangsläufig in Richtung höhere Einnahmen verschoben. Zur Finanzierung der hohen Vereinigungslasten wurden Steuern und Sozialbeiträge auf breiter Basis erhöht. Mitte der 90er Jahre hat dann die Regierung ihre Überlegungen zur Einkommens- und Unternehmenssteuerreform wieder aufgegriffen. Erst im Jahre 2000 kam es mit der Steuerreform 2000 zu einer grundlegenden Steuerrechtsänderung, die andere Länder, beispielsweise Großbritannien, schon in den 80er Jahren vollzogen hatten.

Das Ziel dieser Steuerreform ist – wie bisher – Arbeitnehmer und Unternehmen deutlich zu entlasten und das komplizierte deutsche Steuerrecht weiter zu vereinfachen sowie international wettbewerbsfähig zu machen. Das Reformprogramm enthält sowohl angebots- als auch nachfrageorientierte Elemente. Über die Einkommensteuersenkungen soll die inländische Kaufkraft und damit die Binnennachfrage gestärkt werden. Mit der Unternehmenssteuerreform sollen von der steuerlichen Seite her die Weichen für mehr Investitionen und neue Arbeitsplätze gestellt werden. Mit der Fortsetzung der Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen wird eine größere Transparenz des Steuersystems angestrebt, die auch zu mehr Steuergerechtigkeit führen soll. Mit der Steuerreform 2000 sind weitere Stufen verabschiedet worden. So werden 2003 und 2005 die Einkommensteuersätze weiter, bis auf 15 % beim Eingangssteuersatz und auf 42 % in der Spitzte, gesenkt.

Nach dem Einstieg in die ökologische Steuerreform zum 1.4.1999 wird es wie auch im Jahre 2000 drei weitere Stufen geben, nämlich 2001, 2002 und 2003, in denen die Steuersätze weiter angehoben werden. Die Einnahmen aus der Ökosteuer werden zur Senkung der Lohnnebenkosten verwendet, von denen auch die Unternehmen – soweit es den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherungspflicht betrifft – profitieren. Mit der Senkung der Lohnnebenkosten steigt auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen.

Alles in allem ist es in Deutschland zu einer eher geringen Verschiebung der Gewichte in Richtung indirekte Steuern in den letzten 20 Jahren gekommen. Dieser Trend dürfte sich in den kommenden Jahren bis 2005 aber verstärkt fortsetzen. Denn in den Jahren 2002 und 2003 wird es im Rahmen der ökologischen Steuerreform zu weiteren Anhebungen bei der Mineralölsteuer kommen. Darauf hinaus bringt das schon beschlossene Gesetz zur Steuerreform 2000 in den Jahren 2003 und 2005 weitere Steuersenkungen im Bereich der Einkommensteuer. Im Rahmen der Steuerharmonisierung in der Europäischen Union ist auch nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Anhebung des Mehrwertsteuersatzes kommt, zumal Deutschland beim Normalsatz weit unten rangiert. Dadurch dürfte sich insgesamt das Gewicht der indirekten Steuern zulasten der direkten Steuern weiter verschieben.

3.2. USA

3.2.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte

Seit Anfang der achtziger Jahre weist die US-amerikanische Wirtschaft ein ausgesprochen kräftiges Wachstum auf. Die konjunkturelle Dynamik unterschied sich dabei deutlich von der in anderen Industrieländern. Charakteristisch für die USA war insbesondere, dass die Rezessionen – zu Anfang der achtziger und neunziger – zwar tief, aber nur von kurzer Dauer waren und ihnen jeweils eine lange und robuste Aufschwungphase folgte. Eine kräftige und schnelle Erholung gab es vor allem in den neunziger Jahren. Dies mag zum einen daran gelegen haben, dass – anders als in den beiden vorangegangenen Rezessionen Mitte der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre – kein Angebotsschock die Erholung behinderte, sondern es sich vielmehr um eine rein geldpolitisch ausgelöste Stabilisierungsreession handelte. Es waren deshalb auch keine strukturellen Anpassungsprozesse erforderlich, in deren Gefolge Teile des bestehenden Kapitalstocks entwertet worden wären. Zum anderen war die Wirtschaftspolitik konsequent auf Expansion ausgerichtet. Nach dem kräftigen Anstieg der kurzfristigen Zinsen Ende der achtziger Jahre schwenkte die US-amerikanische Zentralbank schnell auf einen expansiven Kurs ein. Die daraufhin einsetzende Erholung mündete in einen langandauernden Aufschwung mit Wachstumsraten des realen Bruttoinlandsprodukt von durchschnittlich 3,5 % pro Jahr. Eine Besonderheit der Expansion in den neunziger Jahren gegenüber früheren Aufschwungphasen war zudem, dass sich der Aufschwung – trotz merklich sinkender Arbeitslosigkeit auf historische Tiefststände – weitgehend inflationsfrei vollzog.

Im Zuge der Expansion wiesen die Gebietskörperschaften in den USA 1998 zum ersten Mal seit den späten siebziger Jahren wieder einen ausgeglichenen Haushalt auf. Die Finanzpolitik hat allerdings in den USA über viele Jahre hinweg erhebliche Defizite hingenommen.

men. Insbesondere zu Beginn der achtziger Jahre nahmen die Defizite nach drastischen Steuersenkungen und umfangreichen Ausgabenprogrammen dramatisch zu. Im Verlauf der guten konjunkturellen Entwicklung in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre konnte die amerikanische Finanzpolitik auf dem Weg des Haushaltsausgleichs zunächst zügig voranschreiten. Die Quote der laufenden Ausgaben ging deutlich zurück, während sich wegen der Steuerentlastungen die Einnahmenquote trotz relativ hohen Wachstums kaum änderte. In Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt reduzierte sich der Fehlbetrag im gesamtstaatlichen Haushalt unter Einschluss der Sozialversicherung auf 2 % im Jahr 1989.

Im Zuge der konjunkturellen Abkühlung gegen Ende der achtziger Jahre nahmen die Fehlbeträge von 1990 an allerdings wieder deutlich zu. Im Jahr 1992 betrug das laufende Defizit gemessen am nominalen Bruttoinlandsprodukt fast 5 % und war damit sogar höher als zehn Jahre zuvor während der vorangegangenen Rezession. Erst durch die äußerst robuste Expansion der gesamtwirtschaftlichen Produktion in den neunziger Jahren wurde das Ziel eines ausgeglichenen Budgets erreicht. Damit waren die Konsolidierungsbemühungen der amerikanischen Finanzpolitik in den neunziger Jahren überaus erfolgreich. Im Fiskaljahr 1999/2000 schloss der Bundeshaushalt mit einem Überschuss von rund 230 Mrd. US-Dollar ab, das sind 2,3 % des Bruttoinlandsprodukts; der Überschuss ist damit fast doppelt so hoch wie im Vorjahr (122,7 Mrd. Dollar bzw. 1,3 % des Bruttoinlandsprodukts).

3.2.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Anders als in Deutschland ist die steuerliche Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungs- hoheit nicht zwischen Bund und Einzelstaaten aufgeteilt, sondern die Steuern werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft eigenständig erhoben und stehen dieser ungeteilt zu, wobei die Gemeinden ihre Steuerhoheit von den Bundesstaaten übertragen bekommen.³

Die wichtigsten Einkommensquellen des Bundes sind die Einkommen- und die Lohnsteuer, bei den Bundesstaaten sind es die Verbrauchs- und Einkommensteuern sowie die Grundsteuer (property tax) bei den Gemeinden.⁴ Der relative Anteil der jeweiligen Steuern am gesamten Steueraufkommen ist in den einzelnen Bundesstaaten sehr unterschiedlich. Während einige Bundesstaaten eher an den Verbrauchsausgaben ansetzen, besteuern andere eher das Einkommen.⁵ Insgesamt tragen bei Ländern und Gemeinden die persönliche Einkommensteuer zu 37,3 %, Unternehmenssteuern zu 4 %, Verbrauchsteuern zu 33,6 % und Grundsteuern – die allerdings vorwiegend auf der Ebene der Gemeinden erhoben werden – zu 26,1 % zum Abgabenaufkommen bei (Tabelle 3.2-1). Auf Bundes- ebene ist die persönliche Einkommenssteuer ebenfalls die bedeutendste Steuerquelle. Auf

³ Vgl. Kramer (1990b, 35) sowie Stotzky und Sunley (1994).

⁴ Stotzky und Sunley (1994).

⁵ So gibt es beispielsweise in Oregon keine Umsatzsteuer, und die Haupteinnahmequelle des Staates ist eine Einkommenssteuer mit ausgeprägter Progression. In Texas, Washington und Nevada dagegen gibt es keine Einkommensteuern, sondern rund 80 % der Steuereinnahmen werden durch Verbrauchssteuern (1998) erzielt.

Tabelle 3.2-1
Anteile einzelner Steuern am Gesamtsteueraufkommen
der Gebietskörperschaften im Jahr 1999

	Grund- steuer	Verbrauch- steuern	Einkommensteuer		Sonstige ¹⁾
			Personen	Unternehmen	
Bund	-	5,4	48,1	11,7	34,8
Länder und Gemeinden	26,1	33,6	37,3	4,0	9,0
Nachrichtlich: Insgesamt in % vom Bruttoin- landsprodukt	2,6	5,2	12,4	2,8	7,1

1) Einschließlich Beiträge zur Sozialversicherung.
Quelle: Bureau of Economic Analysis.

sie entfällt nahezu die Hälfte der Abgaben insgesamt. Der Anteil der Unternehmenssteuern beträgt 11,7 % und der der Verbrauchsteuern 5,4 %. Die Beiträge zur Sozialversicherung haben einen Anteil von 34,8 % an den gesamten Abgaben des Bundes.

Im Jahr 1999 erzielte der Staat insgesamt einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge laufende Einnahmen in Höhe von knapp 2 900 Mrd. US-Dollar. Die Abgabenquote in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt betrug damit rund 31 %. Rund die Hälfte davon (15,2 %) sind Einnahmen aus direkten Steuern. Die Quote bei den indirekten Steuern belief sich auf 7,8 % und bei den Sozialbeiträgen zur Sozialversicherung 7,1 %. Seit 1970 hat die Abgabenquote nur wenig zugenommen; damals betrug sie 26,9 %. Verschiebungen gab es allerdings bei den jeweiligen Anteilen der einzelnen Abgaben. So nahm der Anteil der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen von 1970 bis 1999 von 40,4 % auf 33,8 % ab und der der direkten Steuern von 59,6 % auf 66,2 % zu. Diese Zunahme beruhte dabei allein auf einem höheren Anteil der persönlichen Einkommensteuer (von 44,8 % auf 54,2 %). Der Anteil der direkten Unternehmenssteuern sank dagegen von 14,7 % auf 12 % ab.

Mit einer Abgabenquote von 31 % ist die Abgabenbelastung in den USA im internationalen Vergleich sehr niedrig. Die US-amerikanische Finanzpolitik wird deshalb vielfach als Vorbild gesehen, weil der Anteil des Staates am gesamtwirtschaftlichen Aktivitätsniveau deutlich geringer ist als beispielsweise in Deutschland. Ein direkter internationaler Vergleich der gesamtstaatlichen Tätigkeit ist allerdings mit großen Problemen behaftet. Während beispielsweise das Gesundheitswesen in den USA im Wesentlichen privatwirtschaftlich organisiert und gesetzlich nur ein geringer Teil geregelt ist, umfasst die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland den weitaus größten Teil der Bevölkerung. Ähnliches gilt für die Rentenversicherung, die in den USA lediglich eine Grundsicherung darstellt.

Bundessteuern

Die persönliche Einkommensteuer ist nach dem Muster einer *comprehensive base* konzipiert. Das zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen umfasst Löhne und Gehälter, Zinsen, Dividenden, Spekulationsgewinne, Lotteriegewinne, Mieteinnahmen, Tanziemen, Pensionen, Unterhaltszahlungen sowie andere Einkommensarten. Veräußerungsgewinne unterliegen seit 1986 (*Tax Reform Act 1986, TRA 1986*) ebenfalls der Einkommensteuer, werden aber getrennt erfasst und besteuert. Die ursprüngliche Intention, reguläres Einkommen und Einnahmen aus Veräußerungen gleich zu besteuern, wurde in den verschiedenen Steuerreformen nach und nach wieder abgeschwächt, so dass derzeit Veräußerungsgewinne mit geringeren Sätzen besteuert werden. Seit 1997 (*Taxpayer Relief Act of 1997, TPRA 1997*) liegt der obere Grenzsteuersatz für Veräußerungsgewinne bei 20 %. Nicht der Einkommensteuer unterliegen Schenkungen, Erbschaften, Schadensersatzzahlungen beziehungsweise Schmerzensgelder sowie innerhalb bestimmter Grenzen Sachleistungen. Die Berechnung der Steuerbasis erfolgt nach dem Nettokonzept, das heißt Ausgaben, die zur Einkommenserzielung anfallen, werden von den Bruttoeinkommen als Werbungskosten abgezogen (*adjusted gross income*). Das so verringerte Bruttoeinkommen kann darüber hinaus noch durch weitere Abzugsmöglichkeiten, wie Spenden, private Hypothekenzinsszahlungen, Krankheitskosten und Vermögensverluste durch höhere Gewalt, gekürzt werden und ergibt dann das steuerpflichtige Einkommen (*tax table income*). Nach Abzug von persönlichen Freibeträgen⁶ (*exemptions*) erhält man das zu versteuernde Einkommen. Die Freibeträge werden jedoch mit steigendem Einkommen gekürzt, so dass die effektiven Grenzsteuersätze höher sind als die offiziellen (vgl. Müssener: USA, in: Mennel/Förster 2000). Der Tarif der Bundesinkommensteuer umfasst seit 1993 (*Omnibus Budget Reconciliation Act of 1993, OBRA 1993*) fünf Steuersätze – 15, 28, 31, 36 und 39,6 Prozent. Der höchste Grenzsteuersatz ergibt sich aus einem 10 prozentigen Aufschlag auf die Steuerschuld bei zu versteuernden Einkommen über 250 000 US-Dollar.

Bei abhängig Beschäftigten erfolgt die Steuerzahlung im Wege des Quellenabzugs. Selbständige schätzen ihre Einkommensteuer und zahlen die Steuer in Viermonatsraten. Um sicherzustellen, dass bei hohen Einkommen mit vielen Abschreibungsmöglichkeiten die Steuerzahlungen eine bestimmte Größenordnung nicht unterschreiten, wird in einer Nebenrechnung das zu versteuernde Einkommen nach einem alternativen Verfahren ermittelt (*Alternative Minimum Taxable Income, AMTI*). Die Einführung der AMTI 1986 hat die Komplexität des Steuersystems deutlich vergrößert, da eine doppelte Ermittlung der Einkünfte nötig ist. Das regulär berechnete zu versteuernde Einkommen wird hierfür um den Betrag für besondere Steuervergünstigungen (einige degressive Abschreibungen, steuerfreie Zinserträge, bestimmte Buchverluste) erhöht und um bestimmte Freibeträge verringert. Auf den so ermittelten Betrag wird ein proportionaler Steuersatz angewendet, der seit 1993 28 % beträgt. Die alternative Mindeststeuer wird dann erhoben, wenn sie die normal berechnete Einkommensteuer übersteigt.

⁶ Bei der Bundessteuer können persönliche Freibeträge für den Steuerpflichtigen selbst, für Ehegatten bei Zusammenveranlagung und jeden Abhängigen geltend gemacht werden.

Bei der Veranlagung werden vier verschiedene Haushaltsgruppen unterschieden: Alleinstehende, gemeinsame und getrennte Veranlagung von Ehepaaren und Alleinerziehende. Die Einkommensstufen für die einzelnen Grenzsteuersätze unterscheiden sich dabei nach den einzelnen Gruppen. Zwar erlaubt das US-amerikanische Steuerrecht die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten, ein Splittingvorteil ergibt sich aber nur dann, wenn die Einkommen der Ehepartner sehr unterschiedlich sind. Bei Ehepaaren, die ein ähnlich hohes Einkommen haben, führt die gemeinsame Veranlagung dagegen zu einer höheren Steuerschuld als eine getrennte Veranlagung. Seit 1989 werden die Steuertarifstufen und die persönlichen Freibeträge jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Realisierte Kapitalerträge werden zwar getrennt erfasst, unterliegen aber – mit Ausnahme von Erträgen aus langfristigen Anlagen, die mit einem reduzierten Satz von 28 % besteuert werden – in vollem Umfang der Einkommensteuer. Verluste aus Kapitalanlagen können gegenüber Gewinnen dieser Einkommensart voll, gegenüber dem üblichen Einkommen aber nur zum Teil, aufgerechnet werden.

Nach der Berechnung des zu versteuernden Einkommens können Steuerpflichtige verschiedene Steuergutschriften beantragen. Die wichtigste ist der „earned-income credit“. Es handelt sich dabei um eine Art negativer Einkommensteuer für Arbeitnehmer mit geringem Haushaltseinkommen. Er wurde eingeführt, um mit Transferzahlungen des Staates der Einkommensarmut der „working poor“ entgegenzuwirken und einen Anreiz zur Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit zu geben.

Die Körperschaftsteuer ist keine strikt an der Rechtsform orientierte Besteuerung von Kapitalgesellschaften. Der Bund hat für steuerliche Zwecke eigene Abgrenzungsmerkmale entwickelt, wobei die Rechtsform nicht unbedingt entscheidend ist. Merkmale für eine Kapitalgesellschaft sind: unbegrenzte Lebensdauer, Haftungsbegrenzung, freie Übertragbarkeit der Anteile, zentralisierte Leitung. Bei Vorliegen von mindestens drei dieser Merkmale gilt eine Gesellschaft als Kapitalgesellschaft, sonst als Personengesellschaft (Müssener: USA, in: Menzel/Förster 2000, Ziffer 218). Bestimmte Kapitalgesellschaften haben ein Wahlrecht, sich wie natürliche Personen besteuern zu lassen. Bei Kapitalgesellschaften wird der Gewinn auf der Gesellschaftsebene, bei Personengesellschaften anteilig bei den Eignern besteuert. Die Körperschaftsteuer, die auf ausgeschüttete Gewinne zu leisten ist, wird nicht auf die Einkommensteuer der Anteilseigner angerechnet, so dass es zu einer Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Gewinns kommt. Das Einkommen von US-Unternehmen unterliegt auf Bundesebene einer progressiven Körperschaftsteuer mit Grenzsteuersätzen in Höhe von 15 % auf Einkommen bis 50 000 US-Dollar, 25 % auf Einkommen von 50 000 bis 75 000 US-Dollar, 34 % auf Einkommen von 75 000 bis 10 Mill. US-Dollar und 35 % auf Einkommen über 10 Mill. US-Dollar. Auf den 100 000 US-Dollar übersteigenden Teil des zu versteuernden Einkommens wird eine Zusatzsteuer von 5 % mit einem Höchstbetrag von 11 750 US-Dollar erhoben; auf den 15 Mill. US-Dollar übersteigenden Teil eine weitere Zusatzsteuer von 3 % mit einem Höchstbetrag von 100 000 US-Dollar. Kapitalgesellschaften unterliegen ebenso wie Einzelpersonen den Bestimmungen der Alternativen Mindeststeuer, um zu gewährleisten, dass alle Unternehmen Steuern bezahlen.

Dem Universalprinzip gemäß Besteuerter der Bund das gesamte Welteinkommen der US-Unternehmen.⁷ Als Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung setzt der Bund grundsätzlich die Anrechnungsmethode ein (*foreign tax credit*). Die Gewinnabgrenzung für international tätige Unternehmen richtet sich auf Bundesebene nach dem *Arm's Length-Prinzip*. Ausländische Unternehmen unterliegen mit dem in den USA erzielten Einkommen dem normalen Körperschaftsteuersatz, wenn dieses Einkommen in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt wurde.

Sozialversicherungen

Das Sozialversicherungssystems des Bundes in den USA umfasst im Wesentlichen drei Bereiche: die Renten- und Erwerbsunfähigkeitsrente (*old-age, survivors and disability insurance, OASDI*), die gesetzliche Krankenversicherung für Rentner (*hospital insurance, HI, Medicare*) sowie die Arbeitslosenversicherung (*unemployment insurance, UI*). Das umfangreichste Programm ist die OASDI. Es handelt sich hierbei um eine im Umlageverfahren organisierte Pflichtversicherung sowohl für abhängig Beschäftigte als auch für Selbstständige. Sie wird durch Beiträge auf Arbeitseinkommen in Höhe von 12,4 % des Bruttoeinkommens finanziert, wobei nur Einkommen bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 76 200 US-Dollar – das entspricht etwa dem 2,5-fachen des Durchschnittseinkommens – herangezogen werden. Die Grenze ist an die Entwicklung der Durchschnittseinkommen gekoppelt. Der Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt 2,9 %, wobei hier seit 1994 keine Beitragsbemessungsgrenze zur Anwendung kommt. Die Beitragsätze zur Sozialversicherung belaufen sich damit auf insgesamt 15,3 % der Bruttoeinkommen. Bei abhängig Beschäftigten tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je den halben, Selbstständige dagegen den vollen Beitragssatz.⁸ Die Leistungen aus der Rentenversicherung bemessen sich an den in der Vergangenheit bezogenen Einkommen und entsprechen im Durchschnitt rund 42 % des letzten Einkommens. Das System enthält Elemente der Umverteilung, da das Rentenniveau von Beziehern niedrigerer Einkommen in Relation zu ihrem früheren Einkommen höher ist. Das Renteneintrittsalter beträgt 65 Jahre. Frühverrentung senkt, ein späterer Renteneintritt erhöht dagegen das relative Rentenniveau. Sowohl OASDI als auch HI sind als Grundsicherung konzipiert und werden durch private Vorsorge auf freiwilliger Basis ergänzt.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von den Arbeitgebern allein getragen und belaufen sich auf derzeit 6,2 % des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 7 000 US-Dollar im Jahr. Die Arbeitslosenversicherung des Bundes wird durch weitere

⁷ Unter den Begriff des US-Unternehmens fallen nicht Unternehmen, die ihren statutarischen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in den USA haben, sondern Unternehmen, die nach dem Recht eines Einzestaates gegründet sind. Gemäß dieser so genannten Inkorporationstheorie ist in den Vereinigten Staaten im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern für das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht nicht der statutarische Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung maßgebend, sondern die Zugehörigkeit des Unternehmens zur amerikanischen Rechtsordnung (vgl. Riecker).

⁸ Bei Selbstständigen werden allerdings nur 92,35 % (Bruttoeinkommen minus Arbeitgeberanteil) der Einkommen zur Beitragsberechnung herangezogen.

Programme der Bundesstaaten ergänzt. Im Falle von zusätzlichen Programmen in den Bundesstaaten reduziert sich der Beitragsatz für die Bundesversicherung um 5,4 Prozentpunkte. Dies ist derzeit in allen Staaten der Fall, so dass der effektive Beitragsatz der Bundesversicherung nur 0,8 % beträgt. Die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Bundesstaaten sind sehr unterschiedlich. Anspruchsberechtigte erhalten Lohnersatzleistungen für maximal 26 Wochen,⁹ die sich am Einkommen in beiden vorangegangen Quartalen orientieren. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt 50 % bis 70 % des vorangegangenen wöchentlichen Bruttolohns bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der im Jahr 2000 bei 265 US-Dollar pro Woche lag.

Der Bund erhebt zwar keine eigene allgemeine Umsatzsteuer, es gibt aber eine Reihe von Sonderumsatz- beziehungsweise *Verbrauchsteuern*, die Umsatzsteuern ähnlich sind. Die wichtigsten Verbrauchsteuern sind: Alkohol- und Tabaksteuern, Mineralölsteuer sowie die Telefonsteuer. In geringem Umfang erhebt der Bund auch Umweltsteuern.

Steuern der Bundesstaaten und der Gemeinden

Die meisten Bundesstaaten erheben eigene Einkommensteuern (43 Bundesstaaten), Körperschaftsteuern (44 Bundesstaaten), Umsatzsteuern (45 Bundesstaaten) und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern. In der Regel übernehmen die Bundesstaaten für die Einkommen- und Körperschaftsteuer die wesentlichen Regelungen der Bundesteuer im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage. Die Steuersätze, Steuertarife und Abschreibungsregelungen variieren jedoch sehr stark zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Das größte Problem bei der Körperschaftsteuer ist Verteilung und Zurechnung von Einkommen, die in verschiedenen Bundesstaaten erzielt werden. Der Schlüssel, nach dem die Einkommen verteilt werden, ist in den einzelnen Bundesstaaten nicht einheitlich, was die amerikanische Körperschaftsteuer kompliziert. In 16 Staaten können die Gemeinden zudem eigene Einkommen- und Körperschaftsteuern erheben. Die Steuern der Bundesstaaten können bei der Berechnung der Bundessteuern angerechnet werden, so dass die effektiven Steuersätze auf der Bundesebene geringer sind.

Die Umsatzsteuer ist als Endverbrauchersteuer konzipiert und wird auf Verkäufe von Waren und einigen Dienstleistungen erhoben, wobei nicht alle Bundesstaaten eine eigene Steuer erheben. Die Steuersätze variieren von 3 % bis 7 %; der Durchschnitt beträgt rund 5 %. In vielen Staaten werden Lebensmittel und Medikamente von der Besteuerung ausgenommen oder mit geringeren Sätzen besteuert. Viele Gemeinden erheben zusätzlich eigene Umsatzsteuern, so dass sich die Gesamtbelaistung vereinzelt bis auf 9 % summiert.

Die wichtigste Vermögensteuer ist die Grundsteuer, die zudem die Haupteinnahmequelle der Gemeinden ist. Sie dient zum größeren Teil der Finanzierung von öffentlichen Infrastruktur-Leistungen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, zum Teil auch der Energieversorgung, für die in Deutschland und anderen Ländern Gebühren und Beiträge oder privatwirtschaftliche Entgelte erhoben werden. Die Grundsteuer wird

⁹ Die Anspruchsberechtigung kann sich in Phasen (oder Regionen) mit hoher Arbeitslosigkeit verlängern.

auf der Basis von Einheitswerten erhoben, wobei die Unterschiede zwischen Einheits- und Verkehrswert sich zwischen den einzelnen Gemeinden sehr stark unterscheiden können. Die effektiven Steuersätze liegen im Bereich von ein bis zwei Prozent. Die nominalen Steuersätze sind wegen möglicher Unterbewertung des Eigentums allerdings höher. Verschiedene Formen von Grundeigentum werden mit verschiedenen Sätzen besteuert, wobei Wohneigentum in der Regel geringer belastet wird als gewerbliches Eigentum. In einigen Gemeinden werden neben Grundstücken noch weitere Formen von Vermögen besteuert. Die Steuern der Gemeinden auf Vermögen können bei der Bundesinkommensteuer ange-rechnet werden.

3.2.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Die achtziger Jahre verliefen in Bezug auf das Steuersystem in den USA äußerst turbulent. In diesem Zeitraum wurden die Steuergesetze in sehr viel größerem Ausmaß revidiert, reformiert und umstrukturiert als in einem anderen Zeitraum seit der Einführung der Einkommensteuer auf der Bundesebene im Jahre 1913 (Pollack 1994). Nach den kräftigen Steuersenkungen im Rahmen des *Economic Recovery Tax Act of 1981 (ERTA 81)* zu Beginn der achtziger Jahre folgte eine fundamentale Reform des Steuersystems 1986 (*Tax Reform Act of 1986, TRA 86*). Da zusätzlich zu den Steuersenkungen die öffentlichen Ausgaben insbesondere im Verteidigungsbereich erheblich ausgeweitet wurden, stieg das gesamtstaatliche Defizit in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bis Mitte der achtziger Jahre dramatisch auf über 5 % an. Bei den anhaltend hohen Defiziten und der drohenden hohen Belastung durch künftige Zinszahlungen gewann das Ziel eines ausgeglichenen öffentlichen Budgets auf der wirtschaftspolitischen Agenda rasch an Priorität. Dies schlug sich bis weit in die neunziger Jahre in den verschiedenen Programmen zur Haushaltskonsolidierung (*Omnibus Budget Reconciliation Act, OBRA*) für den Bundeshaushalt nieder. Damit einher ging auch eine Reihe von Steuererhöhungen, die die früheren Steuersenkungen zum Teil wieder rückgängig machten (Für einen Überblick über die finanzpolitischen Entscheidungen seit 1980 siehe Tabelle 3.2-2). Allerdings wurde die Konsolidierung nicht ohne Rücksicht auf die konjunkturelle Situation durchgeführt. Der Aufschwung der neunziger Jahre ist allerdings nur schwer mit einer Verbesserung der Angebotsbedingungen durch Steuersenkungen zu erklären. Die Steuerreformen der frühen neunziger Jahre waren eher von Steuererhöhungen insbesondere im Bereich der oberen Einkommen und der Unternehmenssteuern geprägt. Erst der *Tax Relief Act of 1997* sah wieder Steuersenkungen vor, deren Entlastungseffekte allerdings deutlich geringer waren als die Belastungen zuvor. Im Folgenden werden die wichtigsten Steuerreformen seit 1980 ausführlicher betrachtet.

Economic Recovery Tax Act of 1981

Im *Economic Recovery Tax Act of 1981 (ERTA 81)* spiegelt sich die von Präsident Reagan im Wahlkampf des Jahres 1980 propagierte Vision einer angebotsorientierten Wirt-

Tabelle 3.2-2
Steuergesetzänderungen in den USA seit 1981

Gesetze - Wichtigste Maßnahmen	Veränderung der Steuereinnahmen im Durchschnitt der ersten 4 Jahre in % gegenüber Ausgangssituation	in % des BIP
Economic Recovery Tax Act of 1981 <ul style="list-style-type: none"> - Schrittweise Senkung der Steuersätze um 23 % gegenüber den ursprünglichen Sätzen im Bereich der persönlichen Einkommensteuer (1981: 1 ¼ %; 1982: 10 %; 1983: 19 %; 1984: 23 %) - Senkung des Spitzesteuersatzes von 70 % auf 50 % - Indexierung individueller Einkommensparameter (z.B. Steuertarifstufen, Freibeträge) ab 1985 - Steuererleichterung für doppelverdienende Ehepaare (Steuerfrei- betrag in Höhe von 10 % des Haushaltseinkommen bis maximal 3000 US-\$) - Stufenweise Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaftssteuer von 175 625 \$-US auf 600 000 \$-US - Erhöhung der Freibeträge für Mitarbeiterbeteiligungen (Employee Stock Ownership Plan, ESOP) - Ersatz des Sparer-Freibetrags in Höhe von 200 US-\$ durch einen Freibetrag von 15 % bis maximal 900 US-\$ - Einführung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der privaten Rentenversicherung (Individual Retirement Accounts, IRA) - Einführung eines beschleunigten Abschreibungsverfahrens (<i>Accelerated Cost Recovery System, ACRS</i>) mit Abschreibungsdauern von 3 Jahren für Anlagen bis 15 Jahren für Gebäude. 	-13,3	-2,89
Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982 <ul style="list-style-type: none"> - teilweise Rücknahme der Erhöhung von Sonderabschreibungs- möglichkeiten - Abbau von Investitionsförderung - Einführung einer Zinsabschlagssteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden und Zinseinnahmen - Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosigkeitsver- sicherung 	5,7	0,98
Highway Revenue Act of 1981 <ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Erhöhung der Benzinsteuern 	10,5	0,09
Social Security Amendments of 1983 <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Sozialversicherungspflicht auf alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst und privater Organisationen ohne Erwerbs- zweck - Verbesserung von Leistungen - Vorziehen von geplanten Erhöhungen der Sozialversicherungsbei- träge - Erhöhung der SV-Beiträge für Selbständige - Einführung der teilweisen Besteuerung von Renten - Erhöhung des Bonus für späteren Renteneintritt - Erhöhung des Renteneintrittsalter in zwei Stufen auf 67 Jahre (bis 2027) - Erhöhung der Abzüge für Frühverrentung 	1,2	0,21

Fortsetzung Tabelle 3.2-2

Gesetze - Wichtigste Maßnahmen	Veränderung der Steuereinnahmen im Durchschnitt der ersten 4 Jahre in % gegenüber Ausgangssituation	in % des BIP
Deficit Reduction Act of 1984 - Verringerung des Splittingvorteils für Ehegatten - Temporäre Erhöhung der Telefonsteuer (bis 1987) - Erhöhung der Abschreibungsdauer für Gebäude von 15 auf 18 Jahre - Abschaffung einiger Ausnahmeregelungen	2,1	0,39
Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act of 1985 - Dauerhafte Erhöhung der Tabaksteuer um 8 auf 16 cents pro Packung - Ausweitung des Krankenversicherungsschutzes	0,3	0,05
Tax Reform Act of 1986 - Verringerung der Steuersätze der persönlichen Einkommensteuer; Spitzensteuersatz 28 % - Verringerung der Steuersätze der Körperschaftssteuer; Spitzensteuersatz 34 % - Abschaffung der Steuergutschrift des Bundes für bestimmte Investitionen - Erhöhung der Grundfreibeträge bei gleichzeitiger Einführung einer progressiven Komponente durch schrittweise Reduzierung der Freibeträge mit steigendem Einkommen - Beschränkung der Abzugsmöglichkeiten für private Schuldzinsen - Rücknahme der Steuererleichterung für doppelverdienende Ehepaare - Beschränkung des Verlustausgleichs aus „passiver“ Geschäftstätigkeit (Veräußerungsgewinne) mit Gewinnen aus regulärer Geschäftstätigkeit. - Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der privaten Rentenversicherung für Bezücher mittlerer und hoher Einkommen. - Neuregelung (Vereinfachung) der alternativen Mindeststeuer für Unternehmen - Festlegung kurzer Übergangsfristen (2 Jahre)	0,1	0,01
Omnibus Budget Reconciliation Act of 1987 - Verlängerung der erhöhten Telefonsteuer (bis 1990) - Stopfen von Steuerschlupflöchern bei Steuererleichterungen bei Mitarbeiterbeteiligungen (employee stock ownership plan, ESOP)	1,4	0,26
Omnibus Budget Reconciliation Act of 1989 - Veränderung der steuerlichen Regelungen für Mitarbeiterbeteiligungen (ESOP) - Einführung einer Verbrauchssteuer auf Chemikalien, die die Ozonschicht gefährden - Vereinfachung des Berechnungsverfahrens der alternativen Mindeststeuer für Unternehmen	0,4	0,07

Fortsetzung Tabelle 3.2-2

Gesetze - Wichtigste Maßnahmen	Veränderung der Steuereinnahmen im Durchschnitt der ersten 4 Jahre in % gegenüber Ausgangssituation	in % des BIP
Omnibus Budget Reconciliation Act of 1990 - Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung (Medicare, HI) von 53 000 US-\$ auf 125 000 S-\$ - Verlängerung und Erhöhung der Benzinsteuern von 9 auf 14 cents je Gallone (bis September 1995) - Einführung eines neuen Spaltensteuersatzes von 31 % bei gleichzeitiger Beibehaltung des Spaltensteuersatzes für Veräußerungsgewinne von 28 % - Festsetzung der höheren Telefonsteuer auf unbestimmte Zeit - Zeitweilige Beschränkung der Anrechnung von Werbungskosten (bis 1995) - Verlängerung und Erhöhung der Flugticketsteuer (bis 1995) - Erhöhung der Stufen für Steuerrückrstattungen im Tarifbereich der negativen Einkommensteuer (earned income tax credit), entspricht einer Erhöhung der effektiven Grenzsteuersätze in diesem Bereich	2,7	0,50
Omnibus Budget Reconciliation Act of 1993 - Einführung von zwei neuen Tarifstufen im Bereich der individuellen Einkommensteuer von 36 % und 39,6 % bei Beibehaltung des Spaltensteuersatzes für Veräußerungsgewinne von 28 % - Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung (Medicare, HI) - Einführung einer Dieselsteuer von 4,3 US-Cents je Gallone - Erhöhung des der Besteuerung unterliegenden Anteils von Renten - Umwandlung der zeitweiligen in eine dauerhafte Verringerung der Anrechnung von Werbungskosten bei Einzelnachweis - Das Auslaufen von Freibeträgen für höhere Einkommen wurde auf Dauer festgeschrieben - Einführung von zwei Stufen bei der alternativen Mindeststeuer von 26 % und 28 % - Ausweitung der negativen Einkommenssteuer (earned income tax credit) - Erhöhung des Spaltensteuersatzes bei der Körperschaftssteuer von 34 % auf 35 %	3,5	0,63
Small Business Job Protection Act of 1996 - Steuererleichterungen für kleine und mittlere Betriebe	0,0	0,0

Fortsetzung Tabelle 3.2-2

Gesetze - Wichtigste Maßnahmen	Veränderung der Steuercinnahmen im Durchschnitt der ersten 4 Jahre in % gegenüber Ausgangssituation	in % des BIP
Tax Relief Act of 1997 - Einführung einer Steuergutschrift von 500 US-\$ für jedes Kind - Einführung einer Steuergutschrift für Hochschulausbildung (<i>HOPE Tax Credit und Lifetime Learning Tax Credit</i>) - Reform der Flugticketsteuer - Stufenweise Erhöhung der Freibeträge bei Erbschafts- und Schenkungssteuer von 600 000 US-\$ auf 1 Million US-\$ - Reduzierung des Spitzensteuersatzes für Veräußerungsgewinne von 28 % auf 20 % - Einführung einer neuen Form der Altersicherung, deren Erträge von der Steuer freigestellt werden (<i>Roth Individual Retirement Plans, IRA</i>) - Erhöhung der Einkommensgrenze bis zu deren Höhe Beiträgen für die reguläre Rentenversicherung (IRA) steuerabzugsfähig sind - Anpassung der Abschreibungslisten bei der Alternativen Minimum Steuer an die normalen Regelungen - Stufenweise Erhöhung der Tabaksteuer um 15 cents pro Packung	-0,7	-0,14
Taxpayer Relief Act of 2000 - Reform der internationalen Besteuerung (teilweise Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte) - Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von Kantineverpflegung in Unternehmen von 50 % auf 70 % - Einführung des Abzugs von Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 100 % für Selbständige und für Beschäftigte deren Beiträge nicht vom Arbeitgeber getragen werden		

Quellen: Tempalski 1998, Social Security Online, <http://199.173.224.3/history/history.html>.

schaftspolitik wider. Über einen Zeitraum von sechs Jahren waren Steuerentlastungen von knapp 900 Mrd. US-Dollar vorgesehen. Im Mittelpunkt der Steuerreform standen eine lineare Senkung der Steuersätze in mehreren Schritten um insgesamt 25 %, Steueranreize für Ersparnisbildung und Investitionen sowie ein beschleunigtes Abschreibungsverfahren für Investitionen. Die deutlich verringerten Abschreibungsdauern für Investitionen konnten sogar zu negativen effektiven Steuersätzen führen.

Deficit Reduction Act of 1984

Ein Teil der im *Economic Recovery Tax Act of 1981* durchgeführten Steuersenkungen wurde allerdings bereits im Jahr 1984 durch den *Deficit Reduction Act* wieder rückgängig gemacht. So wurden die Freibeträge bei der zwei Jahre zuvor eingeführten Steuer auf Zinseinnahmen abgeschafft, das Ehegattensplitting eingeschränkt, die Erhebung der Telefonsteuer verlängert und die Abschreibungsdauer für Grundstücke ausgedehnt.

Tax Reform Act of 1986

Mit dem *Tax Reform Act of 1986* vollzog die US-amerikanische Steuergesetzgebung einen Richtungswechsel gegenüber der Besteuerung der privaten Individuen und Körperschaften. Im Zuge dieser Steuerreform wurden die Steuersätze dramatisch gekürzt. Der Spitzesteuersatz der privaten Einkommensteuer wurde von 50 % auf 28 % und der der Körperschaftsteuer von 46 % auf 34 % reduziert. Zum ersten Mal in der Geschichte der US-amerikanischen Steuergesetzgebung war damit der Spitzesteuersatz für die Körperschaftsteuer höher als der für die Einkommensteuer. Neu war zudem die Gleichbehandlung von regulären Einkommen und von Veräußerungsgewinnen (*capital gains*), die nun der vollen Besteuerung mit demselben Steuersatz wie für die Einkommen unterlag.

Die Senkung der Steuersätze ging einher mit einer Verbreiterung der Steuerbasis. So wurden die Aufwendungen für die Altersvorsorge nur noch bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, die Abschreibungsdauer für Grundstücke verlängert, das Ehegattensplitting und Investitionszuschüsse abgeschafft. Zudem wurde eine alternative Mindeststeuer sowohl für Individualeinkommen als auch für Unternehmen fest im Steuersystem etabliert. Zudem hat man die Freibeträge kräftig erhöht und Ausnahmeregelungen reduziert, so dass die Steuerberechnung für Individuen mit relativ einfachen Steuerfällen sehr viel weniger kompliziert wurde als zuvor. Allerdings liefern viele dieser Freibeträge und Steuerabzugsmöglichkeiten mit steigenden Einkommen aus, so dass die effektiven Grenzsteuersätze höher und damit der Progressionsgrad ausgeprägter war, als es gemäß den offiziellen Grenzsteuersätzen erschien.

Die Steuerreform war zwar insgesamt aufkommensneutral konzipiert, sie führte jedoch zu einer Umverteilung der Steuerlast von den privaten Haushalten zu den Unternehmen. So wurden die Steuerentlastungen für die privaten Haushalte bis zum Jahr 1992 im Vergleich zum vorherigen Steuerrecht auf rund 122 Mrd. US-Dollar oder 5 % geschätzt (Stotzky und Sunley 1994). Dem stand aber eine höhere Steuerlast von rund 120 Mrd. US-Dollar (plus 22 %) der Unternehmen gegenüber. Insgesamt ergab sich – Schätzungen zufolge – eine geringe Mehrbelastung. Ein weiteres Ziel neben der Verringerung der Grenzsteuersätze war die Vereinfachung des Steuersystems. Allerdings wurde die Steuerberechnung nur für diejenigen Steuerzahler mit unkomplizierten Steuerfällen vereinfacht. Demgegenüber nahm die Komplexität insbesondere der Unternehmensbesteuerung zu (Stotzky und Sunley 1994).

Omnibus Budget Reconciliation Act of 1990

Die Diskussion über die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gegen Ende der achtziger Jahre führte im Sommer 1990 zur Verabschiedung des *Omnibus Budget Reconciliation Act of 1990 (OBRA 90)*. Es handelt sich bei dem OBRA 90 nicht um eine wirkliche Steuerreform, sondern es wurden vielmehr eine Reihe von Steuererhöhungen beschlossen. Insgesamt betragen – Schätzungen zufolge – die Steuermehreinnahmen im Durchschnitt der ersten vier Jahren rund 2,5 % gegenüber der bisherigen Regelung. Dies entspricht rund 0,5 Prozentpunkten des Bruttoinlandsprodukts (Tempalski 1998). Neben den Steuerrechts-

änderungen wurde im Rahmen des OBRA 90 auch eine neue Strategie der Haushaltskonsolidierung verabschiedet.

Die größten Einnahmeneffekte resultierten aus einer Erhöhung der Tabak- und Alkoholsteuer, einer Reform der Besteuerung von Versicherungsunternehmen und einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherungen von 53 000 US-Dollar auf 125 000 US-Dollar. Zudem wurden ein neuer Spaltensteuersatz von 31 % eingeführt und die Einkommensgrenzen herabgesetzt, von denen an Freibeträge nicht mehr steuermindernd abgezogen werden können. Am unteren Ende der Einkommensskala wurde einerseits die Steuergutschrift für Geringverdiener erhöht, auf der anderen Seite aber auch die Einkommensgrenzen nach oben verschoben. Alles zusammen erhöhte die Komplexität der negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) deutlich.

Omnibus Budget Reconciliation Act of 1993

Im Jahr 1993, dem ersten Jahr der neuen Regierung unter Präsident Clinton, verabschiedete das Parlament mit dem *Omnibus Budget Reconciliation Act of 1993 (OBRA 93)* die umfangreichste Steuerrechtsänderung seit 1986. Geplant war, das Defizit des Bundes gegenüber den früheren Haushaltssätzen über einen Zeitraum von 5 Jahren um 500 Mrd. US-Dollar zu verringern. Etwa die Hälfte davon sollten durch Steuererhöhungen – insbesondere im oberen Bereich der Einkommensskala – erzielt werden. Er umfasste Steuererhöhungen für Unternehmen, vorwiegend für international operierende Unternehmen, und einige Steuerentlastungen im unteren Einkommensbereich. Nicht umgesetzt wurden die ursprünglichen Pläne von Präsident Clinton, eine umfassende Öko-Steuer einzuführen.

Im Rahmen des OBRA 93 wurden zwei zusätzliche Steuerstufen von 36 % und 39,6 % geschaffen, wobei es sich bei der oberen Stufe um einen Aufschlag für zu versteuernde Einkommen von über 250 000 US-Dollar handelte. Dieser Aufschlag galt jedoch nur für reguläre Einkommen und nicht für Veräußerungsgewinne. Diese wurden wie bisher mit einem Spaltensteuersatz von 28 % besteuert. Die Schere zwischen der Besteuerung von regulärem Einkommen und Veräußerungsgewinnen nahm damit zu und bedeutete ein weiteres Abrücken von der Steuerreform 1986, die unter anderem die Gleichbehandlung unterschiedlicher Einkommensquellen zum Ziel hatte. Die Differenzierung der Sätze eröffnete zudem neue Möglichkeiten der Steuervermeidung. Um Missbrauch zu verhindern, wurden daher gleichzeitig einige Maßnahmen verabschiedet, die die Umwandlung von Veräußerungsgewinnen in reguläres Einkommen verhindern sollten. Indirekte Steuererhöhungen resultierten daraus, dass das im OBRA 90 nur für einen begrenzten Zeitraum verabschiedete Auslaufen von Freibeträgen für höhere Einkommen dauerhaft festgeschrieben wurde. Des Weiteren wurde die Beitragsbemessungsgrenze im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung abgeschafft. Die effektiven Grenzsteuersätze gingen deshalb noch über den neuen Spaltensteuersatz hinaus. Im Bereich der Unternehmenssteuer wurde der Spaltensteuersatz von 34 % auf 35 % erhöht. Insgesamt wurden durch die Steuerreform 1993 die Bezieher höherer Einkommen belastet und die geringer Einkommen entlastet sowie der Progressionsgrad des Steuersystems erhöht.

Tax Relief Act of 1997

Mit dieser Steuerreform wurden das erste Mal seit 1980 wieder Steuersenkungen in größerem Umfang beschlossen. Er sieht Entlastungen von 1997 bis 2002 in Höhe von 152 Mrd. US-Dollar vor. Die Steuerreform umfasst insgesamt rund 100 verschiedene Steuersenkungen, wobei sich der Großteil der Entlastungen auf fünf Punkte konzentriert. Für die Steuerzahler im mittleren Einkommensbereich wurden eine Steuergutschrift für Kinder eingeführt und die Möglichkeiten ausgeweitet, Beiträge für die private Altersvorsorge von der Steuer abzusetzen. Das wichtigste Reformwerk war aber, Anreize für die Berufsausbildung in das Steuersystem zu integrieren. Für die ersten beiden Jahre einer weiterführenden Ausbildung wird für jeden Schüler/Studenten (gilt für den Steuerzahler selbst und die zum Haushalt gehörenden Personen) eine Steuergutschrift von bis 1 500 US-Dollar gewährt (*HOPE Credit*). Vom Jahre 2001 an ist die Steuergutschrift an die Inflationsentwicklung indexiert. Die Gutschrift läuft allerdings für Bezieher höherer Einkommen (zwischen 40 000 und 50 000 US-Dollar) aus. Weitere Steuergutschriften gibt es für Weiterbildung (*Lifetime Learning Credit*). Ein weiterer zentraler Bestandteil der Steuerreform von 1997 ist die Senkung der Grenzsteuersätze auf Veräußerungsgewinne von 28 % auf 20 %. Die gesamte Entlastung gegenüber der vorhergehenden Regelung wird im Durchschnitt der ersten vier Jahre auf 0,7 % geschätzt; dies entspricht etwa 0,14 % des Bruttoinlandsprodukts (Tempalski 1997).

3.2.4. Bewertung

Das Steuersystem in den USA ist geprägt durch den streng föderalen Charakter der US-Verfassung. Gemäß dieser hat jede Gebietskörperschaft die ungeteilte Gesetz-, Ertrags- und Verwaltungshoheit bezüglich der Steuererhebung. Anders als in Deutschland werden die Steuern also von der jeweiligen Gebietskörperschaft eigenständig erhoben und stehen dieser ungeteilt zu. Diese Struktur der Finanzverfassung hat eine Reihe von Konsequenzen. So gibt es nur eine mangelhafte Abstimmung zwischen Bund und Bundesstaaten einerseits sowie zwischen den Bundesstaaten andererseits. Manche Steuerarten werden deshalb sowohl vom Bund als auch von den Einzelstaaten erhoben. Eine Doppelbelastung ergibt sich insbesondere im Rahmen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Erbschafts- und Schenkungsteuer und bei einigen speziellen Verbrauchsteuern, auch wenn bei den direkten Bundessteuern die direkten Steuern der Bundesstaaten angerechnet werden können. Schließlich gibt es keine einheitliche Steuerbelastung, sondern sie kann von Bundesstaat zu Bundesstaat stark variieren. Dies erschwert die Analyse des US-amerikanischen Steuersystems in Bezug auf eine umfassenden Bewertung der Steuerbelastung. Bei einem direkten Vergleich der Steuer- und Abgabenquote schneidet Deutschland auf den ersten Blick relativ schlecht ab. Rechnet man allerdings den Bereich der Sozialversicherung heraus, der in den USA in sehr viel größerem Umfang privatwirtschaftlich organisiert ist, ergibt sich ein anderes Bild. Die Steuerquote betrug in Deutschland im Jahr 2000 rund 24 % und ist damit nicht wesentlich höher als in den USA (23 %). Allerdings darf bei einem ähnlichen Niveau der Steuerquote in zwei Ländern nicht gefolgt werden, dass auch die Zusatzlast der Besteue-

rung in beiden Ländern gleich ist. Gehen von einem progressiven Steuersystem allokationsverzerrende Wirkungen aus, werden die Individuen versuchen, die Steuerlast zu umgehen, indem sie mit einem geringeren Arbeitsangebot auf die hohe Steuerlast reagieren. In diesem Fall sinkt die Steuerquote. In der ex-post gemessenen Steuerquote sind daher Anpassungsvorgänge bereits enthalten, und sie ist daher nur bedingt als Indikator für die durchschnittliche Steuerbelastung und noch weniger als Indikator für die Grenzsteuerbelastung geeignet.

Mit der geringen Anzahl von nur fünf Steuertarifstufen erscheint das US-amerikanische System der Einkommensteuer sehr einfach, und die offiziellen Steuersätze sind derzeit geringer als in Deutschland. Dies gilt aber nur für einfache Steuerfälle, wie beispielsweise einen alleinstehenden abhängig Beschäftigten mit durchschnittlichem Einkommen. Für schwierigere Steuerfälle verbergen sich hinter dem einfachen Steuertarif aber eine Fülle von zusätzlichen Regelungen, die die Berechnung des zu versteuernden Einkommens komplizieren. Davon sind nicht nur die Bezieher von hohen Einkommen betroffen, sondern durch den „*earned income tax credit*“ (negative Einkommensteuer) für Geringverdiener müssen auch diese eine Reihe von Vorschriften beachten, um in den Genuss der Steuergutschrift zu kommen. Alle Steuerzahler müssen ihr zu versteuerndes Einkommen nach dem Verfahren der „*alternative minimum tax*“ berechnen. Diese wurde eingeführt, um zu verhindern, dass auch Bezieher hoher Einkommen, die über mehr Abzugs- und Abschreibungsmöglichkeiten verfügen, eine Minimalsteuer abführen. Die Grenzsteuersätze für diese Gruppe der Steuerzahler sind zudem höher als die offiziellen, da die Abzugsmöglichkeiten mit steigenden Einkommen auslaufen. Dies erhöht zudem den Progressionsgrad des Einkommensteuertarifs. Durch die jährliche Anpassung der Freibeträge und der Steuertarifstufen an die Entwicklung der Verbraucherpreise werden „heimliche“ Steuererhöhungen allerdings weitgehend vermieden. Dies verringert die Notwendigkeit von Tarifanpassungen in größeren Abständen mit umfangreichen Steuerreformen.

Die Besteuerung von Unternehmen ist ebenfalls durch eine Reihe von Charakteristika des US-amerikanischen Steuerrechts recht komplex. Wie bei der persönlichen Einkommensteuer gibt es auch bei der Unternehmensbesteuerung eine alternative Minimumsteuer. Zudem gibt es keine klaren Richtlinien, ob ein Unternehmen als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft besteuert wird. Sowohl der Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten haben jeweils eigene Regelungen. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen bei der Bundessteuer als Kapitalgesellschaft gilt, im jeweiligen Bundesstaat aber als Personengesellschaft. Die Steuererklärungen sind dann nach unterschiedlichen Verfahren durchzuführen. Noch komplexer ist die Situation für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich auf mehrere Bundesstaaten verteilt. Hier können dann eine Vielzahl von unterschiedlichen Steuersätzen und Regelungen zur Anwendung kommen, und eine Doppelbesteuerung ist nicht ausgeschlossen.

3.3. Großbritannien

3.3.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte

Ende der 70er und zum Beginn der 80er Jahre befand sich die Wirtschaft Großbritanniens in einer tiefen Rezession. Gleichzeitig litt die Wirtschaft unter einer hohen Inflation, die im zweiten Quartal 1980 mit 22 % ihren Höhepunkt erreichte. Zusammen mit einem starken Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit kam es zu hohen außenwirtschaftlichen Defiziten. Der Regierung war es nicht gelungen, die Kombination aus schwachem Wirtschaftswachstum, hohem Inflationspotential und defizitärer Leistungsbilanz aufzubrechen. Nach dem Regierungswechsel im Mai 1979 schwenkte man auf eine Wirtschaftspolitik um, die sich völlig von der bisher praktizierten unterschied. Ziel der Regierung war es, die britische Wirtschaft auf mittlere Frist wieder auf einen höheren, weitgehend inflationsfreien Wachstumspfad zu bringen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass der Einfluss des Staates soweit wie möglich zurückgeführt wird. Darüber hinaus sollten den Wirtschaftssubjekten höhere Anreize zu Investitionen, Innovation und effizienterem Arbeiten und damit zu größerer wirtschaftlicher Verantwortung gegeben werden. In den 80er Jahren griff die Regierung zu einer Reihe von mikroökonomischen Maßnahmen um die Anreizstrukturen und der Wettbewerb auf den Märkten zu stärken. Gleichzeitig führte die Regierung eine mittelfristige Finanzplanung für die öffentlichen Haushalte (Medium-Term Financial Strategy – MTFS) ein, mit der die finanziellen Probleme des Staates langfristig gelöst werden sollten.

In den Jahren von 1982 an setzte in Großbritannien eine lang anhaltende Aufschwungsphase ein, mit Wachstumsraten von teilweise über 3 %. Nachdem sich das Wachstum Mitte der 80er Jahren, hauptsächlich wegen einer schwächeren Auslandsnachfrage, etwas abgeflacht hatte, beschleunigte sich in den Folgejahren aufgrund einer zunehmenden Konsumnachfrage, die durch hohe reale Einkommenszuwächse gestützt wurde, das gesamtwirtschaftliche Wachstum wieder. Auch bei den Exporten kam es, nachdem die britische Währung Mitte 1985 abgewertet hatte, zu einer deutlichen Erholung. In deren Gefolge konnte auch das staatliche Defizit abgebaut werden. Hierzu trug im Wesentlichen die im Jahre 1980 eingeführte Medium Term Financial Strategy bei. Mit der mittelfristigen Planung konnten in folgenden Aufschwungsjahren Erfolge erzielt werden: Zum einen gelang es, die Inflation bis 1984 deutlich zu dämpfen und zum anderen konnten die öffentlichen Defizite, die im Jahre 1981 noch fast 4 % des nominalen BIP ausmachten, rasch zurückgeführt und bis zum Jahre 1989 in einen Überschuss verwandelt werden, der sich immerhin auf fast 1 % des nominalen BIP belief.

Schon Anfang 1987 zeichnete sich ab, dass die britische Wirtschaft in eine Überhitzeungsphase geraten war, die von der Statistik und von der Wirtschaftspolitik zunächst aber nicht voll erkannt wurde. Die Folge war, dass die Wirtschaftspolitik auf diese Überhitzung nicht entsprechend reagierte. In der Phase 1987/1988 erreichte das Wirtschaftswachstum fast 4,5 % pro Jahr. Spätestens im Frühjahr 1988 hatte die gesamtwirtschaftliche Nachfrage das Niveau des Produktionspotentials übertroffen. Die überaus hohe Nachfrageexpansion

zeigte sich insbesondere bei der Investitionstätigkeit und in der steigenden Nachfrage der privaten Haushalte, wobei die Verschuldung sowohl der Unternehmen als auch die der privaten Haushalte rapide zunahm. Bis Mitte 1990 blieb die gesamtwirtschaftliche Nachfrage auf einem erstaunlich hohen Niveau, obwohl die Zinsen inzwischen stark angezogen hatten, von 7,5 % im Mai 1988 auf 15 % im Oktober 1989. Bis Oktober 1990 verharrten sie auf diesem hohen Niveau. Zu einem großen Teil wurde der Effekt der hohen Zinsen auf die handelbaren Güter aufgehoben durch den Fall des realen Wechselkurses um 10 % bis Ende 1989. In der zweiten Hälfte 1990 fiel die binnengewirtschaftliche Nachfrage, wodurch das Wachstum des realen BIP im Kalenderjahr auf 0,6 % zurückging. Ausgelöst wurde die Rezession durch einen kräftigen Rückgang bei den Gütern, die besonders zinsreagibel sind. Im vierten Quartal 1990 sanken die Kfz-Verkäufe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 16 %. Der Rückgang wurde verstärkt durch die hohen Benzinpreise und die Unsicherheit im privaten Sektor im Zusammenhang mit dem Golfkrieg.

Seit dem Beginn 1992 hat sich die gesamtwirtschaftliche Produktion weitgehend stabilisiert, nachdem sie gegenüber ihrem Höhepunkt zur Mitte 1990 um etwa 4,5 % gefallen war. Im Laufe des Jahres 1993 erhöhte sich das Tempo der wirtschaftlichen Erholung deutlich, und damit nahm auch die Beschäftigung wieder zu. Moderate Lohnabschlüsse und eine hohe Produktivität zusammen haben die Inflation gedrosselt, und zwar auf ein Niveau, das es seit Generationen nicht mehr gegeben hatte. Im ersten Quartal 1994 war der gesamtwirtschaftliche Output um 2,6 % höher als ein Jahr zuvor. Die Aufgabe der Wirtschaftspolitik war es, die öffentlichen Finanzen auf mittlere Sicht wieder in Ordnung zu bringen. Seit 1990 hatte die Finanzpolitik eine antizyklische Kurs verfolgt. Die laufenden öffentlichen Ausgaben sind in dieser Zeit deutlich rascher gestiegen als das nominale BIP. Die Elastizität lag in den Jahren 1992 bis 1995 deutlich über eins, im Jahre 1993 sogar bei 2,4. Demgegenüber wurde die Entwicklung bei den laufenden Einnahmen durch die Rezession deutlich gedrückt. Im Ergebnis führte diese Entwicklung dazu, dass es von 1990 an wieder zu Defiziten in den öffentlichen Haushalten kam, die in den folgenden Jahren im Zuge der Rezession kräftig gestiegen sind. Während das Defizit 1990 nur 1,5 % des BIP ausmachte, erreichte es 1993 mit 8 % seinen Höhepunkt. Damit die hohen Defizite rasch abgebaut werden konnten, schwenkte die Regierung auf einen strikten Konsolidierungskurs um. In der mittelfristigen Finanzplanung setzte sie sich zum Ziel, die Haushalte wieder auszugleichen. Die Haushaltsplanungen für die Jahre 1994/1995 und 1995/1996 waren durch eine bemerkenswerte Konsolidierung geprägt (OECD, Economic Survey 1995). Im Zuge der konjunkturellen Erholung, die in den folgenden Jahren einsetzte, konnten die Defizite rasch zurückgeführt werden. Schon im Jahre 1998 zeigte sich in den öffentlichen Haushalten erstmals ein kleiner Überschuss in der Größenordnung von 0,2 %; er erreichte im Jahre 1999 ein Prozent des nominalen BIP. Im Jahre 2000 hat sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum weiter gefestigt. Im ersten Halbjahr 2000 nahm das Bruttoinlandsprodukt mit einer laufenden Rate von etwa 3 % zu (Gemeinschaftsdiagnose, April 2000). Die Finanzpolitik ist nach einer längeren Phase der Konsolidierung zunehmend expansiver ausgerichtet. Sowohl die Investitionen als auch die Konsumausgaben sind deutlich ausgeweitet worden.

Nachdem die öffentliche Ausgabenquote zu Beginn der 90er Jahre zur Stützung der Konjunktur deutlich gestiegen war, konnte sie seit Mitte der 90er Jahre spürbar – um mehr als 5,5 Prozentpunkte – abgebaut werden. Im Jahre 1993 hatte sie mit 44,6 % ihren Höhepunkt, 1999 betrug sie nur noch 39 %. Damit liegt Großbritannien am unteren Ende der Skala der OECD-Länder. Von dieser Entwicklung waren vor allem der Staatsverbrauch und die Sozialleistungen betroffen. Letztere machten 1993 etwa 16 % des BIP aus, im Jahre 1999 waren nur noch 13,6 %.

3.3.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Das britische Steuersystem basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: den Steuern auf Einkommen, den Steuern auf Vermögen und den Steuern auf Güter und Dienstleistungen (zum Folgenden vor allem Müssener:Großbritannien, in: Mennel/Förster 2000; Inlandrevenue 2000). Anders als in vielen anderen Ländern gibt es in Großbritannien fast keine Einzelsteuergesetze. Basis für Steuerrechtsänderungen sind die jährliche Finanzgesetze (Finance Acts – FA). Nur wenige Steuern sind zu Einzelgesetzen zusammengeführt worden: beispielsweise im Oil Taxation Act 1994 und im Value Added Act 1994. Die Gesetzgebung liegt fast ausschließlich bei der Zentralregierung. Die nachgeordneten Gebietskörperschaften haben so gut wie keine Gesetzgebungskompetenz.

Die Einnahmen aller größeren Steuern fließen dem Haushalt der Zentralregierung zu und werden von dort aus auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften umverteilt. Anders als in Deutschland verfügen die Gebietskörperschaften nur in sehr bescheidenem Umfang über eigene Steuern. Gemeinschaftliche Steuern, die nach bestimmten Anteilen auf die verschiedenen Haushaltsebenen aufgeteilt werden, gibt es in Großbritannien nicht.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuer gehören neben der Umsatzsteuer zu den wichtigsten Säulen im britischen Steuersystem. Sie werden als „permanent duties“ bezeichnet, d.h. sie müssen jedes Jahr vom Parlament durch das Finanzgesetz vom Parlament gebilligt werden. Anders als in Deutschland haben die Steuern auf das Eigentum und Vermögen (taxes on property) einen wesentlich höheren Stellenwert. Während sie in Deutschland weniger als 2,5 % der gesamten Einnahmen ausmachen, sind es in Großbritannien immerhin mehr als 10 %. Bei der Gruppe der Steuern auf Güter und Dienstleistungen hat die Umsatzsteuer (18 %) die größte Bedeutung, gefolgt von der Mineralölsteuer (6,5 %) und der Tabaksteuer (2,4 %).

Bei der *Einkommensbesteuerung* natürlicher Personen werden – wie in Deutschland – die einzelnen Einkunftsarten (schedules A bis F) als Einkommen (income) zu einer Summe zusammengefasst. Anders als im deutschen Steuersystem werden jedoch Erträge aus der Einkommens- oder Kapitalsphäre steuerlich unterschiedlich behandelt. Zur Einkommensteuer rechnen nur Erträge aus einer der Einkommensquellen. Erträge, die aus der Kapitalsphäre stammen, unterliegen nicht der Einkommensteuer. So werden beispielsweise Veräußerungsgewinne gesondert besteuert (capital gains tax). Die Vorschriften zur Ermittlung der Einkommen gelten grundsätzlich auch für die Körperschaftsteuer.

Die Einkommen sind nach den folgenden schedules und Untergruppen (cases) gegliedert, wobei meist Kosten in Zusammenhang mit der Erzielung der Einkommen abzugsfähig sind:

Schedule A

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

bestimmte Kosten sind abzugsfähig
(*aufgehoben*)

Schedule B

Schedule C

Schedule D

Case I

Gewerbliche Gewinne

Betriebsausgaben sind abzugsfähig

Case II

Gewinne aus selbständiger Arbeit

Betriebsausgaben sind abzugsfähig

Case III

Zinse, Renten und sonst. inkl. Einkünfte

Kein Abzug von Kosten

Case IV

Einkünfte aus ausl. Schuldverschreibungen

Ermittlung wie inkl. Einkünfte

Case V

Andere Bezüge aus ausl. Besitz, z.B. Dividenden, Altersbezüge, Mieterträge u.Ä.

Ermittlung wie inkl. Einkünfte

Case VI

Sonstige inkl. Leistungen, nicht in anderen Kategorien enthalten

Abzug von Kosten

Schedule E

Case I

Inl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Abzug von Kosten

Case II und III

Ausl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Abzug von Kosten

Schedule F

Dividenden von brit. Kapitalgesellschaften

Abzug von Kosten

Es gibt einige Einkünfte, die nicht den oben genannten Quellen zuzuordnen sind und deshalb steuerfrei bleiben. Dies gilt beispielsweise für Wett- und Lotteriegewinne, Sparprämien, Zinsen aus staatlichen Sparbriefen u.Ä.

In Großbritannien ist das Steuerjahr nicht identisch mit dem Kalenderjahr, sondern erstreckt sich vom 6. April bis zu 5. April des Folgejahres. Der Tarif für die Einkommensteuer wird Jahr für Jahr durch die Finanzgesetze festgelegt. Anders als in vielen anderen Ländern werden Ehegatten seit 1990 nicht mehr zusammenveranlagt, sondern einzeln veranlagt; Dies gilt auch für die Kinder.

Vom Gesamteinkommen (total income) – Summe der einzelnen Einkunftsarten – können bestimmte Abzüge (charges on income) vorgenommen werden, die bei der Ermittlung der Einkommen noch nicht berücksichtigt worden sind. Dies gilt z.B. für Sonderausgaben. Nach dem Abzug verschiedener persönlicher Freibeträge (personal reliefs) ergibt sich das zu versteuernde Einkommen, auf das dann der Steuertarif angewendet wird. Normalerweise können Abzugsbeträge nicht übertragen werden. Dies gilt allerdings nicht für eine Steuervergünstigung, die einer der Ehepartner – üblicherweise der Mann – erhält. Dieser Betrag

kann frei zwischen den Ehepartnern übertragen werden. Er beträgt 10 % eines festen Betrages und beläuft sich auf 1 970 £.

Im Jahre 1999/2000 galten folgende persönliche Abzugsbeträge:

- 4 335 £ allgemeiner persönlicher Freibetrag
- 5 720 £ Altersfreibetrag (65 bis 74 Jahre)
- 5 980 £ Altersfreibetrag (75 Jahre und älter)
- 1 380 £ Freibetrag für Blinde

Die Altersfreibeträge werden um 1 £ je 2 £ gekürzt, wenn das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 16 800 £ übersteigt.

Seit Oktober 1999 gibt es in Großbritannien für Familien im Niedriglohnbereich mit Kindern eine negative Einkommensteuer, d.h. sie erhalten anstelle von Sozialleistungen einen Abzug von der Steuerschuld (Working Families Tax Credit – WFTC). Bis zu einem Nettoeinkommen von 90 £ die Woche wird der WFTC in voller Höhe gewährt. Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze wird er sukzessive gekappt, und zwar um 0,55 £ je 1 £, das 90 £ überschreitet.

Beim Einkommensteuertarif handelt es sich nicht um einen Formeltarif, sondern um einen „Treppentarif“ mit drei Stufen. Er wird jährlich durch ein Finanzgesetz (Financial Act) vom Parlament verabschiedet. Für das Veranlagungsjahr 1999/2000 sieht der Tarif folgendermaßen aus:

Bis 1 500 £	10 %
1 501 bis 28 000 £	23 %
über 28 000 £	40 %

Dabei wird der untere Steuersatz als Eingangssteuersatz (starting rate), der mittlere als Basissatz (basic rate) und der obere Satz als höherer Satz (higher rate) bezeichnet. Vom Jahre 2001 an ist der Basissatz auf 22 % gesenkt worden. Der Steuertarif wird jährlich an die Inflationsrate angepasst (Indexierung). Dividendenerträge einschl. Steuergutschrift (dividend income) und Zinseinkünfte werden getrennt von den anderen Einkunftsarten ermittelt. Der Steuersatz auf Dividendeneinkünfte beträgt 32,5 % (basic rate). Bezieht der Steuerpflichtige andere Einkünfte, die unterhalb der unteren Einkommensstufe liegen (28 000 £), dann kann er die Dividenden in diese Einkommensstufe übertragen und sie mit 10 % (starting rate) versteuern. Die Einkommen aus Zinsen werden mit 3 Steuersätzen belegt: 10 %, 20 % und 40 %.

Das britische Einkommensteuersystem hat sich in der Vergangenheit stärker von der Quellenbesteuerung zu einem System entwickelt, das die persönliche Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stellt. Daher gibt es nur noch wenige Quellensteuern. So z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Schedule E), Zinsen aus Staatspapieren (Schedule C) und anderen wiederkehrenden Leistungen (Schedule D, Case III).

Die britische *Körperschaftsteuer* folgt weder den Prinzipien des klassischen Systems, noch denen des Vollanrechnungssystems. In Großbritannien wird die Körperschaftsteuer nach dem Teilanrechnungsverfahren ermittelt, bei dem die ausgeschütteten Gewinne den Gewinn nicht mindern. Der Körperschaftsteuer unterliegen sowohl private Kapitalgesellschaften, bei der die Gesellschafter unbeschränkt haften, sowie Publikumsgesellschaften,

bei denen die Haftung beschränkt ist. Sportvereine mit beispielsweise Werbeeinnahmen etc. (capital gains), Wohnungseigentümergemeinschaften, Gewerbebetriebe der öffentlichen Hand, Betriebe im Besitz der Krone oder Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer.

Neben dem Normalsatz von 30 % (seit dem 1. April 1999) gibt es außerdem noch zwei ermäßigte Sätze, die bei niedrigen und mittleren Einkommen denen der Einkommensteuer entsprechen. Bis zu Gewinnen von 10 000 £ werden 10 % erhoben; betragen die Gewinne mehr als 10 000 £ und maximal 300 000 £ sind es 20 %. Bei Einkommen, die darüber liegen, laufen die ermäßigten Sätze schrittweise aus (marginal relief), bis sie bei 1,5 Mill. £ den Normalsatz von 30 % erreichen.

Die Anrechnung der Körperschaftsteuer auf Gewinne, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, gilt seit 1973. Vom 6. April 1999 hat es eine Neuregelung des Anrechnungsverfahrens gegeben. Schüttet eine britische Körperschaft eine Dividende aus, so erhält der Dividendenempfänger eine Steuergutschrift (tax credit) von 1/9 der Bardividende. Die Gutschrift muß von dem Anteilseigner im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert werden, wobei er anschließend die Steuergutschrift in voller Höhe von seiner Einkommensteuerschuld absetzen kann. Die Gutschrift ist vom Gesetzgeber so festgesetzt worden, dass damit die Einkommensteuerbelastung für einen Einkommensbezieher im Bereich des Eingangssteuersatzes (10 %) abgedeckt ist; der tax credit von 1/9 entspricht etwa 11,1 %.

Die Körperschaftsteuer wird vom Unternehmen im Wege der Selbstveranlagung berechnet. Bei großen Unternehmen (mit Gewinnen von mehr als 1,5 Mill. £) sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sie werden jeweils zum 14. Tag des 7., 10., 13. und 16. Monats nach Beginn des Wirtschaftsjahres fällig.

Anders als in Deutschland gibt es in Großbritannien keine Gewerbesteuer. Eine Ausnahme bildet die Steuer auf *Einkünfte aus der Förderung von Erdöl und Erdgas*, mit der die Gewinne aus der Ausbeutung der Öl- und Gasvorkommen besteuert werden. Verwaltet wird diese Steuer von einer gesonderten Behörde, die ihren Sitz in London hat (Oil Taxation Office). Jedes Öl- und Gasfeld wird vom Gesetzgeber als eigener Gewerbebetrieb angesehen. Die Steuerpflicht beginnt erst, wenn die Ausbeute an Öl 1 000 t und die von Gas 1 000 m³ überstiegen hat. Anders als im Einkommensteuerrecht wird das Vorratsvermögen bei der Ermittlung des Gewinns nur mit dem halben Marktpreis angesetzt, und der Steuerpflichtige kann 5 % der Bruttoerlöse absetzen. Der Steuersatz für die Öl- und Gassteuer beträgt 50 %. Sie kann bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Die wichtigste Steuer bei den *verbrauchsorientierten Abgaben* ist die Umsatzsteuer, die nach den EU-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Europäischen Union europaweit einander angeglichen sind. Zu den Steuerpflichtigen zählen Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze (einschl. der Umsätze mit Nullsatz) ausführen. Die Pflicht zur Registrierung gilt für alle Unternehmer, deren Inlandsumsätze 52 000 £ übersteigen. Unternehmer können sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberuflische und andere Selbständige sein. Auch gemeinnützige Organisationen können steuerpflichtig sein. Bemessungsgrund-

lage der Umsatzsteuer ist entweder das vereinbarte Entgelt einschl. Nebenkosten oder – im Falle der Einfuhr – der Einfuhrwert einschl. Zölle. Auslandsumsätze unterliegen dem sog. Nullsatz und haben das Recht auf Vorsteuerabzug. Inngemeinschaftliche Lieferung sind dann steuerfrei, wenn an ein Unternehmen in einem anderen EU-Land geliefert wird und auf der Rechnung die Identifikationsnummer verzeichnet ist.

Darüber hinaus bestehen zwei Arten von Steuerbefreiungen:

Dem Null-Satz unterliegende Umsätze mit Vorsteuerabzug

z.B. Nahrungsmittel, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Arzneimittel sowie Krankenhilfen.

Befreiungen ohne Recht auf Vorsteuerabzug

z.B. Finanzdienstleistungen, Leistungen im Erziehungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Versicherungsumsätze

Der Normalsteuersatz ist seit dem 1.4.1991 nicht geändert worden und beträgt 17,5 %. Bei Heizöl und Energie besteht für nicht Vorsteuerberechtigte (auch für private Haushalte) ein Sondersatz von 5 %. Neben dem Nullsatz, einem Sondersatz für Landwirte und einem Satz für eingeführte Kunstwerke, Sammlungsstücke und Antiquitäten (2,5 %) bestehen keine weiteren Sätze mehr im britischen Umsatzsteuersystem.

Neben der Umsatzsteuer gibt es in Großbritannien bei den Verbrauch- und Aufwandsteuern – wie in Deutschland – eine Mineralölsteuer, eine Alkoholsteuer mit nach Alkoholgehalt gestaffelten Steuersätzen, eine Biersteuer und eine Tabaksteuer, die sowohl eine Mengen- als auch eine Preiskomponente enthält.

Im Bereich der *Sozialen Sicherung* finden sich eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen, mit denen die Bevölkerung sozial abgesichert wird. Neben den aus Steuern finanzierten Leistungen gibt es auch Leistungen, die entsprechend dem Umlageverfahren durch ein obligatorisches Beitragssystem von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden. Allerdings sind die Beiträge – gemessen als Anteil am nominalen Bruttoinlandsprodukt – relativ niedrig. Sie machten 1998 etwa 6,5 % des BIP aus, in Deutschland waren es hingegen etwa 15 %. Ähnlich wie in Deutschland werden Leistungen im Alter und für Hinterbliebene, Unterstützungszahlungen bei Arbeitslosigkeit und Hilfen im Falle einer Invalidität aus Beiträgen finanziert. Ausschließlich aus Steuermitteln werden Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Familienbeihilfen finanziert. Eine Mischfinanzierung gibt es im Falle von Krankheit und Mutterschaft; diese Leistungen werden aus Beiträgen, Steuern und durch die Arbeitgeber finanziert.

Die Arbeitnehmer zahlen bis zu einem Einkommen von 85 £ pro Woche keinen Beitrag. Für Einkommen, die über diesen Freibetrag hinausgehen, bleibt das Einkommen bis zu 85 £ beitragsfrei und auf den Betrag zwischen 85 £ und dem Höchstbetrag (535 £) sind es 10 %. Auch die Arbeitgeber beteiligen sich an der Finanzierung des Sozialsystems. Anders als bei Arbeitnehmern gibt es bei den Beiträgen der Arbeitgeber keine Bemessungsgrenze. Bei Einkommen bis zu 85 £ pro Woche fallen bei den Arbeitgebern ebenfalls keine Beiträge an.

Bei höheren Einkommen werden 12,2 % erhoben (ohne Beitragsbemessungsgrenze). Ist der Arbeitnehmer Mitglied eines anerkannten staatlichen Altersversorgungssystems, dann gelten reduzierte Beitragssätze. Für gehaltsbezogene Altersversorgungssysteme wird eine Reduzierung um 3 % gewährt. Im Falle von Systemen, die sich auf den Kapitalerwerb beziehen, sind es 0,6 %.

Die sozialen Sachleistungen werden in Großbritannien fast ausschließlich vom Nationalen Gesundheitsdienst (NHS) aus Steuermitteln finanziert. Die Geldleistungen werden vom Nationalen Versicherungsfonds oder aus Staatsmitteln finanziert. Bei einigen Leistungen beteiligt sich auch der Arbeitgeber, wie im Falle des Arbeitgeber-Mutterschaftsgeldes, das zu 92 % vom Staat und zu 8 % von den Unternehmen finanziert wird. Das Arbeitgeberkrankengeld wird voll von den Arbeitgebern getragen. Im Falle von Arbeitslosigkeit gibt es eine beitragsabhängige Leistung im Wege der Umlagefinanzierung durch den Nationalen Versicherungsfonds und eine einkommensabhängige Leistung, die aus Steuern finanziert wird. Ähnlich werden die Leistungen im Falle des Alters und für Hinterbliebene finanziert. Die beitragsunabhängige Altersrente (Non-contributory retirement pension) wird aus Steuermitteln getragen, während der beitragsabhängige Teil über das Umlageverfahren finanziert wird.

3.3.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Die Wahl der konservativen Regierung unter Margaret Thatcher im Jahre 1979 bedeutete eine radikale Wende in der britischen Steuerpolitik. Nachdem die 60er und 70er Jahre durch fiskalpolitische Nachfragesteuerung gekennzeichnet waren, gab es in den 80er Jahren eine Wende zu einer angebotspolitisch ausgerichteten Politik, die sich insbesondere in den steuerpolitischen Maßnahmen niederschlug.

In Großbritannien hatte sich mehr und mehr die Ansicht durchgesetzt, dass das britische Steuersystem die wirtschaftlichen Aktivitäten eher behinderte. Die weitreichenden Steuerreformen, die in den 80er Jahren in Großbritannien umgesetzt worden sind, hatten im wesentlichen vier Ziele (Lawson, 1988):

- Reduzierung der hohen Grenzsteuersätze
- Verringerung des steuerlichen Zugriffs auf die Einkommen
- Minimierung der steuerinduzierten Verzerrungen (d.h. Förderung der Neutralität)
- Steuererleichterungen für bestimmte wirtschaftliche Zwecke

Die hohen marginalen Steuersätze, die Ende der 70er Jahre in Großbritannien existierten, wurden dafür verantwortlich gemacht, dass die Anreize zu arbeiten zu gering waren und daher die Produktivität der Volkswirtschaft über Gebühr eingeschränkt worden ist. Mit den 3 wichtigsten Steuerreformen in den 80er Jahren (1979, 1984 und 1988) wurden die Unternehmens- und Einkommensteuern stärker in Richtung einer umfassenden Einkommenssteuerung verändert. Der Umbau des Steuersystems zu einer konsumorientierten Besteuerung wurde von der britischen Regierung damals abgelehnt.

Die Reformen in den 80er Jahren

Im Bereich der *Einkommensteuer* kam es Ende der 70er und in den 80er Jahren einmal zu einer Vereinfachung der Steuerstruktur und zum anderen zu einer deutlichen Rückführung der marginalen Steuersätze (Sandford 1993, 24 ff.). Von 1979 bis 1988 gab es drei große Steuerreformen in Großbritannien; neben der ersten im Jahre 1979 sind noch die Reformen für die Jahre 1984 und 1988 zu nennen. Vor dem Jahre 1979, dem Jahr der Regierungsübernahme durch die konservative Regierung von Margaret Thatcher, gab es in Großbritannien 11 Steuersätze für verschiedene Einkommensbereiche:

Ein reduzierter Steuersatz von 25 % für untere Einkommen.

Einen Basissteuersatz von 33 % für weite Einkommensbereiche (basic rate) und 9 höhere Steuersätze, die von 40 % bis 83 % reichten.

Noch 1979 leitete die neue konservative Regierung durchgreifende Steuerrechtsänderungen ein. Alle Steuersätze über 60 % wurden abgeschafft, und der Basissteuersatz wurde von 33 % auf 30 % gesenkt. Im Jahre 1986 wurde dieser Steuersatz weiter auf 29 % gesenkt, 1987 (auf 27 %) und 1988 (auf 25 %) folgten weitere Reduzierungen des Basissteuersatzes.

Im Jahre 1984 kündigte der neue Chancellor of the Exchequer, Nigel Lawson, ein Steuerreform-Budget an. Allerdings versprach die Ankündigung weit mehr als sich dann in der Realität umsetzen ließ (Dilnot/Kay, 1990). Lediglich im Bereich der Körperschaftsteuer kam es zu Änderungen. Im Rahmen dieser Reform wurden die Steuersätze gesenkt und die Abschreibungsbedingungen restriktiver gestaltet. Die bis dahin praktizierte Vollabschreibung bei Ausrüstungsinvestitionen wurde beseitigt und die Abschreibungssätze für alle Investitionsarten stärker an realitätsnähere Werte herangeführt. Der Körperschaftsteuersatz wurde in Stufen gesenkt: von 50 % im Jahre 1983 auf 45 % (1984), 40 % (1985) und schließlich auf 35 % im Jahre 1986. Mit der Reform von 1984 wurde auch der Zuschlag von 15 % auf Einkommen aus Kapital (Investment Income Surcharge), die eine bestimmte Grenze überschritten, abgeschafft. Diese Änderung hatte eine historische Dimension, ging doch eine Phase, die gerade in Nachkriegszeit durch ermäßigte Steuersätze für „earned income“ gekennzeichnet war, zu Ende. In eine ähnliche Richtung ging 1990 die Abschaffung der „composite rate tax“ – eine Steuer auf Zinsen bei Banken und Bausparkassen. Sie wurde durch ein System der anrechenbaren Quelleneinkommensteuer ersetzt. Konteninhaber, die nicht der Einkommensteuer unterliegen erhielten die Zinsen steuerfrei. Nachdem die Kapitalertragsteuer (capital gains tax) 1982 indexiert wurde, ist der separate Steuersatz für Kapitalerträge (damals 30 %) mit der Steuerreform von 1988 beseitigt worden. Die Kapitalertragsteuer wurde in die Einkommensteuer integriert, nach der diese Erträge mit dem höchsten marginalen Einkommensteuer versteuert werden.

Mit der nächsten großen Steuerreform im Jahre 1988 wurden die hohen Grenzsteuersätze abgeschafft. Sie war mit Abstand die radikalste Reform in den 80er Jahren. Die noch bestehenden 5 Spaltensteuersätze (40 % bis 60 %) wurden beseitigt und durch einen einzigen Spaltensteuersatz 40 % ersetzt. Damit gab es Ende der 80er Jahre nur noch zwei Steuersätze, nämlich 25 % und 40 %.

Neben den Steuersätzen werden seit 1984 auch die persönlichen Freibeträge (personal allowances) jährlich an die Inflation angepasst. Teilweise wurden sie mit der Inflationsrate fortgeschrieben, teilweise aber auch deutlich stärker erhöht als die Inflation – z. B: 1988, als sie doppelt so stark wie die Inflationsrate angehoben wurden. Im Haushaltsjahr 1984 sind die Freibeträge um 12,5 % angehoben worden. Für die britischen Steuerzahler bedeutete dies eine Steuerentlastung um 1,5 Mrd. £. 1985 gab es weitere Anhebungen der persönlichen Abzüge (10 %) mit einem Entlastungsbetrag von jährlich 910 Mill. £.

Es hat aber nicht nur Entlastungen bei den Einkommensteuern gegeben. Die Steuerreformen in den 80er Jahren hatten sowohl eine Verbesserung der Arbeitsanreize zum Ziel als auch eine Verschiebung von den direkten zu den indirekten Steuern. Mit dem Steuerreformpaket im Jahre 1979 erhöhte die britische Regierung den Normalsatz bei der *Mehrwertsteuer* von 8 % auf 15 %. Der Anteil der Mehrwertsteuer am Steueraufkommen erhöhte sich von 8,5 % (1978/79) auf 15,3 % (1990/91). Damit wurde ein großer Teil der Einkommensteuerentlastungen wieder aufgezehrt. Die Anhebung der Steuersätze bei der Mehrwertsteuer hat sich damals in einer Erhöhung der Inflation um 4 Prozentpunkte niedergeschlagen. Die ohnehin in der Wirtschaft vorhandenen Inflationstendenzen – die Preise waren damals in weniger Monaten um 20 % gestiegen – wurden durch die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze erheblich verstärkt. Es hat nicht nur eine Verschiebung der Gewichte von den direkten zu den indirekten Steuern gegeben, sondern auch die Struktur innerhalb der indirekten Steuern hat sich verändert. Noch 1978/79 trugen die speziellen Verbrauchsteuern zu etwa 16 % zum gesamten Steueraufkommen bei, 1990/91 waren es nur noch 12,5 %. Die Umsatzsteuer wurde auf immer mehr Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet. So wurde im Jahre 1985 die Mehrwertsteuer von 15 % auch auf Getränke und auf Speisen außer Haus sowie auf Instandsetzungen an Gebäuden erhoben. Auch Importe unterliegen seitdem der Mehrwertsteuer.

Auch die *Vermögensteuern* wurden in Großbritannien in den 80 Jahren reduziert und vereinfacht. Im Jahre 1986 wurde die Schenkungssteuer (tax on lifetime gifts) abgeschafft und die Kapitalverkehrsteuer (capital transfer tax) durch eine Erbschaftsteuer ersetzt. Außerdem wurde die Freigrenze deutlich angehoben, sie betrug 1991 140 000 £ und war damit doppelt so hoch wie 10 Jahre zuvor. Die Zahl der Steuerfälle ging drastisch zurück, von 38 000 (1978/79) auf 24 000 (1989/90).

Das *Sozialversicherungssystem* (National Insurance System – NI), das seine Wurzeln im Jahre 1911 hat, basierte bis 1961 auf wöchentlichen Pro-Kopf-Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Seitdem ist es mehr und mehr zu einer anderen Einkommensteuer geworden. Bis 1985 blieben wöchentliche Einkünfte bis 66,99 £ beitragsfrei. Doch schon bei einem Einkommen von 67 £ wurden die Beiträge vom gesamten Einkommen berechnet. Der Arbeitnehmer zahlte 9 % und der Arbeitgeber 10,45 %. Bei einem Einkommen von 67 £ waren also Beiträge von insgesamt 13,03 £ fällig. Dieser starke Sprung in den Beiträgen führte naturgemäß dazu, dass sich auf dem Arbeitsmarkt die Einkünften unter 67 £ pro Woche häuften. Um dies zu verhindern, wurden die Beitragssätze mit der Reform 1985 deutlich gesenkt, auf 5 % jeweils für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einem wöchentlichen Einkommen von 67 £ beliefen sich die Beiträge insgesamt auf 6,70 £. Im Jahre 1989 wurde der Arbeitgeberbeitrag weiter gesenkt, und zwar auf 2 %.

Die Reformen in den 90er Jahren

Im Vergleich zu den 80er Jahren halten sich die Reformen im Bereich der *Einkommensteuer* in den 90er Jahren eher in Grenzen. Lediglich im Jahre 1992/93 kam es noch einmal zu einer grundlegenden Reform, mit der die Struktur der Steuersätze bei der Einkommensteuer noch einmal verändert worden ist. Man ist von der einfachen Satzstruktur mit nur zwei Steuersätzen – 25 % (Basissteuersatz) und 40 (Spitzensteuersatz) – auf nunmehr drei Steuersätze übergegangen, indem man neben den bestehenden Sätzen einen niedrigeren Steuersatz (lower rate) von 20 % eingeführt hat. In den Jahren bis 2001 ist der Spitzensteuersatz nicht mehr verändert worden, während der niedrigere Steuersatz und der Basissteuersatz – teilweise mehrmals – nach unten angepasst worden sind. Seit 1999 beträgt der untere Steuersatz nur noch 10 %. Das Basissteuersatz ist 1996 (24 %), 1997 (23 %) und 2000 (22 %) gesenkt worden. Auch die persönlichen Freibeträge sind in den 90er Jahren laufend an die Inflation angepasst worden. Der steuerliche Freibetrag ist von 3 999 £ (1989/90) auf nunmehr 4 385 £ (1999/2000) gestiegen.

In der britischen Einkommensteuerstatistik zeigt sich, dass es 1990/2000 insgesamt etwa 26 Mill. Steuerpflichtige gab; die meisten von ihnen (rund 79 %) lagen in Einkommensbereichen, für die der Basissteuersatz (22 %) angewendet wird; der Anteil am gesamten Einkommensteueraufkommen machte fast 54 % aus. Beim Eingangssteuersatz waren es nur 12 % aller Steuerpflichtigen und zum Spitzensteuersatz wurden gut 11 % der Steuerpflichtigen veranlagt (Chennells/Dilnot/Roback, 2000). Zum Einkommensteueraufkommen trug die untere Gruppe nur mit 1 % zum Steueraufkommen bei, während die Gruppe, die zum Spitzensteuersatz veranlagt worden ist, immerhin zu mehr als 45 % zum Einkommensteueraufkommen beitrug.

Nach der Reform der Unternehmenssteuer – der *Körperschaftsteuer* – im Jahre 1984 sind die Steuersätze in den 90er Jahren weiter leicht gesenkt worden. Der Standardsteuersatz ist von 35 % auf nunmehr nun 30 % gesenkt worden und gilt für Gewinne über 1,5 Mill. £. Für Kleinunternehmen mit Gewinnen unter 300 000 £ gilt ein reduzierter Steuersatz, der in den 90er Jahren insgesamt in zwei Stufen von 25 % auf nunmehr 20 % heruntergeschleust wurde. Für Unternehmen mit Gewinnen von 300 000 £ bis 1,5 Mill. £ gilt ein effektiver marginaler Steuersatz von 32,5 %. Dieser dient dazu, den durchschnittlichen Steuersatz von 20 % schrittweise anzuheben, bis er 30 % beträgt. Seit dem 1. April 2000 ist zusätzlich ein neuer Steuersatz von 10 % für Gewinne bis zu 10 000 £ eingeführt worden. Für Gewinne von 10 000 £ bis 50 000 £ gibt es seitdem zusätzlich einen effektiven Steuersatz von 22,5 %, mit dem der durchschnittliche Steuersatz von 10 % auf 20 % angehoben wird.

Bis zum April 1999 mussten die Unternehmen eine Vorauszahlung auf ausgeschüttete Gewinne (Advanced Payment Tax – ATC) an die Anteilseigner leisten. Diese Vorauszahlung ist im April 1999 abgeschafft worden, wobei es gleichzeitig zur Einführung eines neuen Zahlungssystems für große Unternehmen kam. Nach dem neuen System zahlen große Unternehmen jetzt ihre Steuerschuld in vier gleichen Raten auf der Basis der geschätzten Steuerschuld für die Buchungsperiode (accounting period). Die erste Zahlung wird 6 Monate nach Beginn der Buchungsperiode fällig. Kleine und mittlere Unternehmen begleichen

ihre Steuerschuld nach einem anderen Zahlungssystem. Ihre Steuern werden 9 Monate nach dem Ende der Buchungsperiode in voller Höhe fällig.

Bei der *Umsatzsteuer* hat es in den 90er Jahren nur eine wesentliche Änderung gegeben. Der Normalsteuersatz ist im Jahre 1991 von 15 % auf 17,5 % angehoben worden. Dieser Steuersatz gilt auch heute noch. Darüber hinaus hat es bei dem ermäßigten Satz für inländisches Mineralöl eine Senkung des Steuersatzes von 8 % auf 5 % gegeben.

Bei den *Sozialversicherungsbeiträgen* hat die Regierung nach 1997 die Anfangsbelastung mit Sozialbeiträgen weiter gesenkt. Jetzt bleiben Einkommen von Arbeitnehmern bis unter 67 £ beitragsfrei. Damit wird der Sprung im Falle der Beitragspflicht vermieden. Für Einkommen, die 67 £ überschreiten bis zu Wocheneinkommen bis zu 535 £ werden für Arbeitnehmer 10 % als Sozialbeitrag berechnet. Bei den Arbeitgeberbeiträgen beginnt die Beitragspflicht bei 85 £. Im Jahre 2001 wurden beide Beitragsgrenzen einheitlich auf 85 £ festgelegt. Der Beitragssatz für Arbeitgeber beträgt 12,2 %. Darüber hinaus gibt es reduzierte Sätze, z.B. für die kapitalgedeckte Altersvorsorge.

3.3.4. Bewertung

Von 1979 bis 1990 hat es in Großbritannien drei durchgreifende Steuerreformen gegeben. Dabei standen die Senkung der Steuersätze und die Verschiebung der Steuerstruktur von den direkten zu den indirekten Steuern im Vordergrund. In der zweiten Runde der steuerlichen Änderungen im Jahre 1985 ging es neben der weiteren Senkung der Steuersätze auch um die Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen. Die Steuerreformen in Großbritannien sind insbesondere auch durch die angebotsorientierte Steuerpolitik in den USA beeinflusst worden. Der britischen Regierung wurde Mitte der 80er Jahre vorgeworfen, dass ihnen der Wille zu einer durchgreifenden Änderung des Steuersystems fehle. Vor diesem Hintergrund kam es dann 1988 zu der weitreichendsten Reform des gesamten Jahrzehnts. Der Einkommensteuertarif wurde radikal vereinfacht und der Spitzesteuersatz von 98 % auf 40 % gesenkt. Von da an gab es nur noch 2 Steuersätze, die in den 90er Jahren wieder auf 3 Sätze ausgeweitet wurden. Und auch bei der Besteuerung der Unternehmen – Körperschaftsteuer – kam es zu einer dramatischen Senkung der Steuersätze, die von 52 % auf nunmehr 30 % zurückgeführt worden sind. In der Folge dieser Entwicklung ist die Bedeutung der Einkommensteuern etwas zurückgegangen; ihr Anteil an den gesamten Staatseinnahmen hat seit Ende der 70er Jahre leicht, von 29 % auf 26 %, abgenommen. Dagegen ist die Bedeutung der Körperschaftsteuer – anders als in Deutschland – größer geworden. Ihr Anteil an den Staatseinnahmen erhöht sich von 6 % auf 9%.

Bei den indirekten Steuern ist die Mehrwertsteuer deutlich ausgebaut worden. Ihr Anteil an gesamten Staatseinnahmen (einschl. Sozialbeiträgen) hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt; er stieg von 8 % auf 16 % aller Einnahmen. Auf der anderen Seite nahm der Anteil der speziellen Verbrauchsteuern deutlich ab; sie machen heute nur noch 13 % der gesamten Steuern aus – Ende der 70er Jahre waren es noch ein Fünftel. Die Bedeutung der Sozialbeiträge ist in den letzten zwanzig Jahren unverändert geblieben; sowohl damals als auch heute tragen sie zu etwa 16 % zu den Staatseinnahmen bei.

Alles in allem hat sich – trotz des hohen Anteilsgewinns der Mehrwertsteuer – das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern in Großbritannien während der letzten 20 Jahre per saldo nur wenig verändert. Der Anstieg bei der Mehrwertsteuer und der Körperschaftsteuer ist durch den Anteilsverlust bei der Einkommensteuer und den speziellen Verbrauchsteuern weitgehend ausgeglichen worden. Damit ist das Ziel der konservativen Regierung, das Gewicht von den direkten Steuern auf die indirekten Steuern zu verlagern, nicht erreicht worden.

3.4. Frankreich

3.4.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte

Die französische Wirtschaft war in den vergangenen zwei Jahrzehnten von zyklischen Schwankungen geprägt, die zum Teil von externen Schocks beeinflusst waren, zum anderen Teil aber auch durch die wirtschaftspolitische Reaktion mit hervorgerufen worden sind. Der zweite Ölpreisschock Anfang der achtziger Jahre beendete eine Phase kräftigen Wachstums. Zwar war der negative Einfluss auf das Wirtschaftswachstum zunächst rasch überwunden, die mit dem Schock einhergehenden inflationären Tendenzen konnten jedoch nur allmählich durch eine anhaltend restriktive Geldpolitik zurückgeführt werden, und zwar zu Lasten des gesamtwirtschaftlichen Wachstums. Die Wachstumsraten blieben bis zur Mitte der achtziger Jahre deutlich unter 2 %, stiegen danach im Zuge der weltweiten konjunktuellen Erholung kräftig. Anders als (West-)Deutschland, das im Zuge der Wiedervereinigung einen Aufschwung verzeichnen konnte, geriet Frankreich bereits zu Beginn der neunziger Jahre, also früher als Deutschland, in den Sog der weltwirtschaftlichen Abschwächung; die Rezession im Jahr 1993 fiel allerdings etwas schwächer aus als in Deutschland, wo die Geldpolitik mit einem entschieden restriktiven Eingreifen die Lohn-Preis-Spirale brechen wollte. Das volkswirtschaftliche Wachstum blieb danach auch in Frankreich verhalten. Dies stand auch im Zusammenhang mit dem Konsolidierungskurs der Finanzpolitik; er war angesichts der im Gefolge der Rezession erreichten hohen Staatsdefizite erforderlich, um die Bedingungen für den Beitritt zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen. Erst zum Ende der neunziger Jahre wurde in Frankreich wieder ein kräftiges Wirtschaftswachstum mit Raten von knapp 3 bis gut 3,5 % erreicht.

Frankreich zählt im internationalen Vergleich zu den Ländern, in denen die Staatsquote am oberen Rand liegt, nach Schweden und Dänemark. Die Ausgaben stiegen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in den neunziger Jahren zunächst noch von knapp 50 % auf gut 53 % (1996), ehe sie in den letzten Jahren auf rund 50 % zurückgeführt worden sind. Geprägt wurde dies durch ein anhaltend hohes Niveau beim Staatsverbrauch und bei den sozialen Leistungen. Die Einnahmenquote konnte – nicht zuletzt ein Erfolg der Konsolidierungsbemühungen – merklich gesteigert werden. Sie betrug zuletzt knapp 50 %. Während das Gewicht der indirekten Steuern in den achtziger und neunziger Jahren weitgehend unverändert blieb, stiegen die Einnahmen aus den direkten Steuern zum Ende der neunziger Jahre deutlich; der Anteil der Sozialbeiträge ging zurück. Dies steht im Zusammenhang mit

einer Lastenverschiebung bei der Finanzierung der sozialen Sicherheit. Einerseits wurden – zur Entlastung der Lohnkosten – die Arbeitnehmerbeiträge gesenkt, andererseits wurde mit der Einführung einer gesonderten Sozialabgabe auf alle Einkommensarten (Contribution sociale généralisée) die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert. Insgesamt führte die Einnahmenverbesserung dazu, dass der Finanzierungssaldo, der zur Mitte der neunziger Jahre mit 5,5 bis 6 % erheblich angeschwollen war, nun auf dem durch den Maastricht-Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt von Maastricht vorgegebenen Pfad gebracht werden konnte. Um die Anpassungslasten der Konsolidierung gering zu halten, hatte die französische Regierung bewusst auf massive Ausgabenkürzungen weitgehend verzichtet, sondern auf einen Pfad schwächer steigender Ausgaben gesetzt. Bei kräftigem Wachstum konnte gleichwohl das Defizit merklich und schneller als erwartet zurückgeführt werden; für das Jahr 2000 wird ein Wert von 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts erwartet.

3.4.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Das französische Abgabensystem wird von wenigen aufkommensstarken Einnahmenarten geprägt (Tillmanns: Frankreich, in: Mennel/Förster 2000). Es überwiegen bei weitem die Sozialbeiträge, gefolgt von den Steuern auf Einkommen natürlicher Personen und Gewinne der Kapitalgesellschaften sowie der Mehrwertsteuer und den bedeutenderen Sonderverbrauchssteuern auf Mineralöl und Tabak. Zusammengenommen machten sie 1998 reichlich vier Fünftel des gesamten Aufkommens an Steuern und Abgaben aus. Als einzelne Abgaben sind auch die Vermögensteuern – hier insbesondere auf Grundvermögen –, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer sowie unter den Verkehrssteuern die Registersteuer auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge sowie die Patentabgabe von gewisser finanzieller Bedeutung. Daneben gibt es allerdings eine Fülle von Steuern und Abgaben auf Güter und Dienste, die vom finanziellen Gewicht her unbedeutend sind, das System selbst aber sehr komplex machen. So bestehen neben den Verbrauchssteuern auf Mineralöl, auf Tabak und – in Frankreich eher unbedeutend – auf alkoholische Getränke, auf deren Beibehaltung sich die Länder der Europäischen Union im Zuge der Harmonisierung der nationalen Steuersysteme zur Schaffung des Europäischen Binnenmarktes in den achtziger Jahren verständigt hatten, weiterhin Steuern auf Getreide, auf Mehl, auf Zuckerrüben und Zucker, auf Ölsaaten, auf Fleisch und viele weitere spezifische Verbrauchssteuern. Auch werden vielfach Abgaben, die in anderen Ländern als Gebühren erfasst werden, als Steuern behandelt, was die Vergleichbarkeit einschränkt.

Die Ertragshoheit liegt weitgehend beim Zentralstaat; für die Gewerbesteuer, die Wohnsteuer und die Grundsteuer auf bebaute und auf unbebaute Grundstücke wurde sie den Departements und den Gemeinden zugewiesen. Seit Mitte der achtziger Jahre verfügen die Departements auch über die Einnahmen aus der allgemeinen Kraftfahrzeugsteuer, über einen Teil der Grunderwerbssteuer und über die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Wohngebäude.

Die *Einkommensteuer* ist für natürliche Personen im Prinzip eine synthetische Besteuerung des Familieneinkommens, bei der die verschiedenen Einkommensarten zusammengefasst werden: Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Grundbesitz, aus Ka-

pitalvermögen und aus selbständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte und solche aus Veräußerungsgewinnen. Für die verschiedenen Einkunftsarten können spezifische Abzüge geltend gemacht werden, Verluste können zumeist mit positiven Einkünften verrechnet werden. Eine Ausnahme bilden allerdings Verluste aus Vermietung und Verpachtung – insbesondere wenn sie durch die Anwendung erhöhter Absetzung für Abnutzung¹⁰ zu stande kommen; sie können nur begrenzt mit anderen Einkünften verrechnet werden, sind ansonsten nur auf die folgenden Jahre vorzutragen. Bei der Ableitung des zu versteuernden Einkommens können bei einzelnen Einkunftsarten zum Teil beträchtliche Abzüge vorgenommen werden. So sind die Sozialversicherungsbeiträge von unselbständig Beschäftigten grundsätzlich steuerfrei, dafür werden Renten und Versorgungsbezüge zusammen mit den Einkommen aus unselbständiger Arbeit veranlagt. Vom Arbeitnehmereinkommen (ohne Sozialversicherungsbeiträgen) können aber zusätzlich Werbungskosten in Höhe von 10 % pauschal abgezogen werden, vom Restbetrag nochmals ein Arbeitnehmerfreibetrag von 20 %, so dass effektiv nur 72 % des Arbeitnehmereinkommens steuerpflichtig sind. Einkünfte aus Kapitalvermögen wiederum werden sehr unterschiedlich behandelt. Bei Dividenden, für die zusammen mit anderen Gewinnausschüttungen ein Freibetrag in Höhe von 8000 FF (knapp 2 400 DM) gilt, soll ein *avoir fiscal* in Höhe von 50 % der Bardividende die Doppelbelastung mit Körperschaft- und Einkommensteuer weitgehend ausgleichen. Der *avoir fiscal* wird einerseits zusammen mit der Bardividende der Steuer unterworfen, kann aber von der Steuerschuld abgesetzt werden. Zinserträge unterliegen vielfach einer Quellensteuer¹¹, die je nach der Art der Zinserträge (festverzinsliche Wertpapiere, Spareinlagen, verschiedene Laufzeiten der Schuld etc.) unterschiedliche Steuersätze zwischen 7,5 % und 60 % vorsieht, zu denen zum Teil Sozialversicherungsbeiträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen hinzukommen. Der Quellenabzug ist in vielen Fällen von befreiender Wirkung, wenn die Steuerpflichtigen dafür optieren.¹²

Das französische Einkommensteuersystem ist mit dem Familiensplitting besonders familiengünstlich ausgestaltet: Das Haushaltseinkommen wird durch einen Familienquotienten (part) aufgeteilt, ehe die Steuerschuld errechnet wird. Dabei zählen Ehegatten jeweils als volle Person, Kinder zur Hälfte; Nichtverheiratete können für das erste Kind einen vollen part ansetzen, wenn sie allein mit dem Kind leben und allein dessen Unterhalt bestreiten.

¹⁰ Die AfA-Sätze, die in Frankreich bei degressiver Abschreibung angewendet werden können, sind im Vergleich zu Deutschland – nach der Steuerreform 2000 – generell günstiger, und zwar besonders ausgeprägt bei kürzerlebigen Wirtschaftsgütern. Dies liegt einmal daran, dass für den degressiven Satz keine Obergrenze festgelegt ist, zum anderen der Multiplikator, der auf den linearen Satz angewendet wird, für längerlebige Güter bis zu 2,5 beträgt. Für Wirtschaftsgüter, bei denen in den Jahren 1996 und 1997 mit der Abschreibung begonnen wurde, konnten erheblich höhere, beschleunigte Abschreibungen vorgenommen werden. Die Multiplikatoren für die degressive Abschreibung werden allerdings auch in Frankreich mit der Steuerreform verringert, und zwar generell um 0,25 Punkte. Er beträgt dann aber immer noch im Maximum 2,25.

¹¹ Dies gilt nicht für von 1987 an ausgegebene Schuldverschreibungen.

¹² Auch hierfür gibt es Ausnahmen, wenn Kapital und Ertrag mit den Lebenshaltungskosten indexiert sind.

Nach oben hin ist der Splittingvorteil allerdings begrenzt, und zwar machte er in vollständigen Familien je Kind 1999 höchstens 11 060 FF (3 300 DM) aus.¹³

Der Einkommensteuertarif steigt in der derzeit noch gültigen Fassung in sechs Stufen progressiv; nach einem steuerfreien Betrag von knapp 8 000 DM beträgt der Eingangsteuersatz 10,5 % und steigt auf einen Spaltensteuersatz von 54 %, der von einem Einkommen in Höhe von knapp 90 000 DM an fällig wird. Im Herbst 2000 hat die Regierung eine Reform beschlossen¹⁴, nach der unter anderem die Einkommensteuersätze in den nächsten Jahren schrittweise gesenkt werden sollen; im Jahr 2003 soll danach der Eingangsteuersatz – bei weitgehend unveränderten Einkommensstufen – nur noch 7 %, der Spaltensteuersatz 52,5 % betragen. Zur Vermeidung der „kalten Progression“ werden in Frankreich seit langem die Stufen im Einkommensteuertarif regelmäßig der Preisentwicklung angepasst. Von der Steuerschuld können für bestimmte Lasten, die die Leistungsfähigkeit des Haushaltes mindern, Beträge abgezogen werden; dies gilt etwas für einen Teil der Kosten für die Betreuung und Ausbildung der Kindern, für längere Klinikaufenthalte, für Lebensversicherungen, für bestimmte geförderte Kapitalanlagen oder für Spenden etc. Anders als bei Freibeträgen ist auf diese Weise der Steuervorteil für die Steuerpflichtigen unabhängig von der Einkommenshöhe gleich. Infolge der vielfältigen Steuervorteile ist die französische Einkommensteuerbasis merklich ausgehöhlt: Schätzungen zufolge zahlen rund die Hälfte der französischen Haushalte keine Einkommensteuer (Handelblatt 4.9.2000).

Neben der Einkommensteuer haben die natürlichen Personen auf Teile ihres Einkommens weitere Abgaben zu zahlen, so einen Zusatzbeitrag auf Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 1 % sowie eine Sozialabgabe von 2 % auf Einkünfte aus Grundbesitz sowie bestimmte Veräußerungsgewinne und Kapitaleinkünfte.

Seit 1992 gibt es mit der „*Contribution sociale généralisée*“ (CSG) eine weitere Abgabe auf die Einkommen, die eine Art generelle Sozialabgabe darstellt. Mit der Einführung der CSG wurde die Finanzierung der sozialen Lasten auf eine breitere Basis gestellt, um die Beitragssätze für die Sozialversicherungen für Arbeitnehmer zu verringern. Die Abgabe wird auf Erwerbseinkommen, gekürzt um 5 % und auf Vermögenseinkommen erhoben. Der Satz beträgt 7,5 %, bei Lohnersatzleistungen 6,2 %, und kann bei Altersrenten, Frührenten und Arbeitslosengeld auf 3,8 % gesenkt werden. Die Steuerreform vom Herbst 2000 sieht vor, die Abgabe für Einkommensbezieher, die weniger als das 1,3fache des Mindestlohns beziehen, degressiv zu senken. Eine weitere Abgabe auf die Einkommen stellt die „*Contribution au remboursement de la dette sociale*“ (CRDS) dar, die 1996 für 13 Jahre eingeführt worden ist. Ihr Aufkommen wird für die Tilgung der Schulden verwendet, die durch Finanzierungsdefizite bei der sozialen Sicherung entstanden waren. Der Abgabensatz beträgt 0,5 % auf alle Einkünfte.

Das System der *sozialen Sicherung* ist in Frankreich vielschichtig gegliedert und daher schwer zu überschauen.¹⁵ Die eigentlichen *Sozialbeiträge* decken in Frankreich nicht nur

¹³ Für das erste Kind von Alleinstehenden betrug der Splittingvorteil 1999 maximal 20 370 FF (gut 6 000 DM).

¹⁴ Die Steuerreform dürfte im Dezember 2000 parlamentarisch verabschiedet werden.

¹⁵ Vgl. http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/missoc98/english/01/index.htm

die Risiken von Krankheit, Alter (einschließlich der Hinterbliebenenvorsorge), Arbeitslosigkeit und Berufskrankheiten ab, sondern auch bestimmte Familienbeihilfen. Zur Finanzierung der Ausgaben kommen bei der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie den Familienbeihilfen Zuschüsse des Staates hinzu. Die Beiträge werden anders als in Deutschland nicht paritätisch getragen, sondern es überwiegt der Anteil der Arbeitgeber, allerdings je Spate unterschiedlich. Sie werden nicht nur auf die Einkommen der Versicherten erhoben, sondern auch auf andere Tatbestände. Im Vergleich zum deutschen System ist die Umverteilungswirkung im französischen Sozialsystem höher, weil weniger von Beitragsbemessungsgrenzen Gebrauch gemacht wird und darüber hinaus andere Finanzierungsquellen – beispielsweise Vermögenseinkünfte im Falle der CSG – herangezogen werden und verschiedentlich die Beitragssätze für niedrige Einkommen geringer ausfallen, so bei der Krankenversicherung und der Rentenversicherung.

Die soziale *Alters- und Hinterbliebenenrente* dient mehr der Existenzsicherung denn einer Lebensstandardsicherung: Sie hat eine verhältnismäßig niedrige Beitragsbemessungsgrenze (gut 4 000 DM je Monat) und gewährleistet ein Rentenniveau von höchstens 50 % davon. Die Rente wird im Umlagesystem durch Beiträge in Höhe von 14,75 % finanziert; die Arbeitgeber tragen 8,2 %¹⁶, die Arbeitnehmer 6,55 %. Aufgestockt wird diese Rente allerdings durch ein für alle Arbeitnehmer obligatorisches, privat organisiertes Zusatzsystem, das auf dem Versicherungsprinzip basiert. Die Beiträge liegen hier je nach abzusicherndem Einkommen zwischen 7,5 % und gut 20 %. Sie werden zumeist zu etwa 60 % von den Arbeitgebern getragen.

Für die *Krankenversicherungsbeiträge* gibt es keine Bemessungsgrenze. Sie werden nahezu völlig von den Arbeitgebern gezahlt (12,8 Prozentpunkte von 13,55 %). Geringe Sätze werden auf Zusatzrenten und auf Vorruststandsrenten erhoben. Auch die Prämien für die Kfz-Versicherungen werden mit 15 % zugunsten der Krankenversicherung belastet. Dies gilt ebenfalls für eine besondere Steuer auf alkoholische Getränke mit mehr als 25 Volumenprozent. Hinzu kommt eine Abgabe auf den Vertrieb von Arzneimitteln.

Die *Beiträge zur Arbeitslosenversicherung* sind progressiv gestaffelt; während der Arbeitgeberbeitrag mit 3,97 % konstant bleibt, zahlen Arbeitnehmer bis zu einem Einkommen von rund 4 200 DM im Monat 2,21 %, besser Verdienende bis zur Bemessungsgrundlage von monatlich 16 800 DM 2,71 % zu zahlen sind. Insgesamt beträgt der Abgabensatz also 6,18 bzw. 6,68 %.

Die Beiträge zu den Familienbeihilfen tragen allein die Arbeitsgeber, und zwar in Höhe von 5,4 % ohne eine Bemessungsgrenze. In Ausnahmefällen sind für geringe Einkommen keine oder reduzierte Beiträge zu erbringen. Die Beiträge dienen der Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen.

Die *Kapitalgesellschaften* unterliegen in Frankreich normalerweise der Körperschaftsteuer. Personengesellschaften unterliegen entweder der Einkommensteuer, soweit die Gesellschafter natürliche Personen sind, oder der Körperschaftsteuer, wenn die Gesellschafter juristische Personen sind. Es gibt aber eine Reihe von Optionen für die Besteuerung nach

¹⁶ Für 1,6 Prozentpunkte des Arbeitsgeberanteils gilt keine Bemessungsgrenze.

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht. So besteht für die GmbH – soweit sie sich in Familienbesitz befindet – die Option für eine Besteuerung nach der Einkommensteuer. Umgekehrt kann im Falle einer GmbH, die einer einzelnen natürlichen Person gehört und daher normalerweise der Einkommensteuer unterzogen wird, für die Körperschaftsteuer optiert werden.

Ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne werden einheitlich besteuert. Der Normalsteuersatz beträgt 33,33 %. Gegenwärtig kommt allerdings noch ein Zuschlag von 10 % hinzu, so dass der Steuersatz insgesamt 36,66 % beträgt. Dieser Zuschlag soll im Zuge der Steuerreform 2000 binnen drei Jahren völlig abgebaut werden, so dass im Jahr 2003 der Steuersatz nur noch 33,33 % betragen wird. Unternehmen, die 50 Mill. FF (knapp 15 Mill. DM) und mehr jährlich umsetzen, müssen über diesen Zuschlag hinaus auf den Gewinn, der 5 Mill. FF übersteigt, einen Zuschlag auf den Körperschaftsteuersatz von 3,3 % als Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherung leisten. Umgekehrt können kleine Unternehmen für einen Viertel ihres Gewinns, maximal aber für 200 000 FF (60 000 DM), im Falle der Thesaurierung einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 19 % in Anspruch nehmen. Damit enthält die Körperschaftsteuer in Frankreich ein progressives Element, so dass die Spitzenbelastung schließlich knapp 38 % beträgt. Nach den Steuerreformplänen wird die Progression noch verstärkt, indem für die kleinen Kapitalgesellschaften generell niedrigere Steuersätze eingeführt werden. Soweit Kapitalgesellschaften weniger als 50 Mill. FF umsetzen und mindestens zu drei Vierteln von natürlichen Personen kontrolliert werden, wird der Körperschaftsteuersatz vom Jahr 2002 bis zu einem Gewinn von 250 000 FF (75 000 DM) nur noch 15 % betragen. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden mit dem Normalsatz besteuert. Soweit kein Gewinn erwirtschaftet wird, ist von den Unternehmen in Abhängigkeit vom Umsatz ein Mindestbetrag an Körperschaftsteuer zu entrichten, der maximal 200 000 FF (60 000 DM) beträgt.

Bei ausgeschütteten Gewinnen gilt das System der Teilanrechnung im Wege der Steuergutschrift (*avoir fiscal*). Die Gutschrift, die von der Steuerschuld abgesetzt werden kann, beträgt 50 % der Bardividende. Bei einem Körperschaftsteuersatz von 33,33 %, der von 2002 an wieder gelten soll, läuft das System auf die Vollanrechnung der Körperschaftsteuer bei der Einkommensteuer hinaus. Ist der Körperschaftsteuersatz höher, dann kommt es zu einer Doppelbelastung der Dividenden, ist er niedriger, so ist die Gutschrift höher als die tatsächliche Belastung mit Körperschaftsteuer.

Neben den Gewinnsteuern besteht in Frankreich eine Reihe von *Gewerbesteuern*. Die Taxe professionnelle wird auf das Sachanlagevermögen und die Lohnsumme erhoben, wobei die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wegen zahlreicher Abschläge und Ausnahmetatbestände verhältnismäßig kompliziert ist. Die Sätze werden von den Gemeinden festgelegt und sind uneinheitlich, es bestehen aber Obergrenzen der Belastung, die sich an der Wertschöpfung orientieren und je nach Umsatz von 3,5 bis 4 % betragen. Lohnsummensteuer, Lehrlingsteuer, Berufsbildungsabgabe und die Abgabe zum Wohnungsbau werden an der Summe der Bruttoentgelte¹⁷ bemessen, wobei es auch hier Ausnahmetatbestände und Sonderregelungen gibt. Die Lohnsummensteuer wird überhaupt nur bei Unternehmen fällig, die

¹⁷ Bruttolohn- und -gehaltsumme einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber.

mit weniger als 90 % ihrer Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Steuer ist nach Jahreslohn der einzelnen Arbeitnehmer gestaffelt und macht von 4,25 % bis zu 13,6 % der Lohnsumme aus. Die Lehrlingsteuer beträgt 0,5 %, die Berufsbildungsabgabe, die der Förderung der beruflichen Weiterbildung dient, 1,5 %, die Wohnungsbauabgabe 0,45 % der Lohnsumme¹⁸. Berufsbildungsabgabe und Wohnungsbauabgabe müssen nur von Unternehmen erbracht werden, die mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die *Umsatzsteuer* wird in Frankreich – wie in allen EU-Ländern – in Form der Mehrwertsteuer erhoben. Die Regelungen entsprechen den Richtlinien zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der EU¹⁹. Indes wird dabei der Spielraum für nationale Sonderregelungen genutzt, u.a. hinsichtlich des Kreises von Steuerbefreiungen, der Kleinunternehmerdefinition, der Besteuerung der Landwirtschaft oder der Beschränkungen beim Vorsteuerabzug. So sind Unternehmen im Handel und im Beherbergungsgewerbe bis zu einem Umsatz von 500 000 FF (150 000 DM), Dienstleistungsunternehmen bis zu seinem Umsatz von 175 000 FF (gut 50 000 DM) steuerbefreit: Die Landwirte wiederum unterliegen mit ihren Umsätzen grundsätzlich nicht der Mehrwertsteuer. Eine Option für die Mehrwertsteuer besteht allerdings in allen Fällen. Anders als in Deutschland gibt es in Frankreich neben dem Normalsatz, der seit dem 1. April 2000 19,6 % beträgt, mehrere ermäßigte Sätze. Für Güter des Grundbedarfs werden 5,5 % in Rechnung gestellt, einige Presseerzeugnisse werden noch niedriger besteuert (2,1 %). Das Gleiche gilt für Käufe von Medikamenten, die von der Sozialversicherung erstattet werden (2,1 %). Ausnahmeregelungen bestehen auch für Korsika und die überseeischen Departements. Zur Stützung der kleinen und mittleren Betriebe im Baugewerbe und zur Sicherung der Beschäftigung wurde im Jahr 1999 – mit Einverständnis der EU – vorübergehend bis Ende 2002 der Mehrwertsteuersatz für Umbauarbeiten an bestimmten Wohngebäuden auf den ermäßigten Satz von 5,5 % gesenkt. Diese Maßnahme ist als Pilotprojekt anzusehen und soll im Hinblick auf die eingetretenen Wirkungen untersucht werden, ehe über eine Verlängerung oder eine endgültige Regelung entschieden wird. Auch in anderen Ländern sind gerade für den Dienstleistungsbereich ähnliche Vorhaben diskutiert worden. Die EU-Mitgliedstaaten sind bei solchen Maßnahmen aber nicht autonom. Nach der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie sind der Kreis der ermäßigt zu besteuernden Umsätze und die nationalen Ausnahmeregelungen genau festgelegt, und die nationalen Staaten können nicht mehr beliebig davon abweichen.

3.4.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Die französische Steuer- und Abgabenpolitik der letzten beiden Jahrzehnte lässt mehrere Einflussfaktoren erkennen, die in verschiedenen Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung, bei der Vorbereitung auf den Europäischen Binnenmarkt, bei der stärkeren Orientierung an der internationalen Steuerentwicklung sowie beim Festhalten an der traditionellen Rolle der

¹⁸ Enrichtet der Arbeitgeber die Abgabe nicht in Form von Wohnungsbaudarlehen an Arbeitnehmer oder als Beiträge an bestimmte Kapitalsammelstellen für den Wohnungsbau, so werden 2 % der Lohnsumme als Abgabe fällig.

¹⁹ http://www.finances.gouv.fr/impots_et_taxes/TVA/tva_en_france/sommaire.htm

Besteuerung durchaus einen unterschiedlichen Niederschlag finden. Dabei kam es in den letzten beiden Dekaden nicht zu einer fundamentalen Reform der Besteuerung, sondern zu schrittweisen Änderungen bei einzelnen Steuern, die insgesamt aber doch zu einem Wandel im Gefüge des Steuersystems führten.

Traditionell ist das französische Steuersystem durch ein hohes Maß an Umverteilung geprägt: So ist die Progression des Einkommensteuertarifs im internationalen Vergleich hoch, es gibt weitreichende steuerliche Vergünstigungen für Familien, bei der Festsetzung von Sozialbeiträgen bestehen zum Teil keine Beitragsbemessungsgrenzen und es werden auch Kapitaleinkommen zur Finanzierung der sozialen Sicherung herangezogen; viele Jahre galten für Güter des gehobenen Bedarfs bei der Umsatzsteuer Luxussteuersätze in Höhe von 33,33 %. Nach der politischen Wende Anfang der achtziger Jahre hatte die neu gewählte sozialistische Regierung hier auch Akzente gesetzt. Die Einkommensteuerprogression wurde allerdings gegen Ende des Jahrzehnts doch als zu weit reichend empfunden, so dass der Spitzensatz von 1986, als er noch 72,4 % betragen hatte, auf 56,8 % gesenkt wurde. Eine weitergehende Reform der Einkommensteuer wurde erst in den neunziger Jahren in Angriff genommen, und es kam 1997 zu einer nochmaligen Verringerung der Steuersätze auf allen Einkommensstufen, der Spitzensatz wurde auf 54 % festgesetzt. Die für die darauf folgenden Jahre geplanten Reformschritte wurden allerdings gestoppt, als es 1997 zum Wechsel zu der sozialistischen Regierung kam. Diese hat im Herbst 2000 nun einen neuen Anlauf für eine Reform genommen, allerdings sind vor allem in den oberen Einkommensbereichen weniger durchgreifende Steuersenkungen geplant als bei der Vorgängerregierung; der Spitzensatz soll 2003 immer noch 52,5 % betragen.

Im Zusammenhang mit der voranschreitenden europäischen Integration, bei der die erheblichen Steuersatzunterschiede als ein Wettbewerbsnachteil empfunden worden waren, sind die Steuersenkungen zu sehen, die in den achtziger Jahren sukzessive bei der Körperschaftsteuer vorgenommen wurden (Maillard 1993). Bis 1985 betragen die Körperschaftsteuersätze noch 50 %, einheitlich für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne. 1986 erfolgte eine Senkung auf 45 %, danach wurden die Sätze schrittweise auf 33,33 % zurückgeführt; sie gelten von 1994 an. Aus redistributiven Gründen wurde dabei vorübergehend eine Spreizung der Steuersätze zugunsten der einbehaltenen Gewinne eingeführt. Seit 1993 sind die Sätze aber wieder einheitlich. Konsolidierungszwänge, die aus dem Vertrag von Maastricht resultierten, führten allerdings dazu, dass vorübergehend Zuschläge auf die Körperschaftsteuer erhoben wurden, und zwar von 1995 an eine Zusatzsteuer in Höhe von 10 % und von 1997 an ein weiterer Zuschlag in Höhe von 15 %. Inzwischen sind die Zuschläge wieder bis auf insgesamt 10 % reduziert worden. Gemäß der geplanten Steuerreform soll der restliche Zuschlag bis zum Jahr 2003 vollständig abgebaut sein. Weitergehende Steuersatzsenkungen sind allerdings nicht vorgesehen.

Die europäische Integration war auch ein Grund für die Anpassung der Mehrwertsteuer an die europäischen Richtlinien. Von 1988 an wurden die Luxussteuersätze schrittweise beseitigt, und das System wurde weitgehend auf ein System mit einem Normalsatz und einem ermäßigten Satz umgestellt. Einige Ausnahmen blieben dabei aber erhalten. Insgesamt wurde damit aber die Progressivität des Mehrwertsteuersystems abgeschwächt. Um die Bedingungen zum Eintritt in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu er-

reichen, wurde aus fiskalischen Gründen der Normalsatz bei der Mehrwertsteuer allerdings im Jahr 1995 bereits wieder erhöht, und zwar von 18,6 auf 20,6 %. Mit der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, die zum Ende der neunziger Jahre zu verzeichnen war, kam es zu einer rascheren Konsolidierung der staatlichen Haushalte als geplant. Der damit erreichte finanzpolitischen Spielraum wurde unter anderem genutzt, um die Erhöhung teilweise wieder rückgängig zu machen: Seit dem 1.4.2000 beläuft sich der Normalsatz auf 19,6 %.

Einen Schwerpunkt der Abgabenpolitik bildete in den letzten beiden Dekaden das Bemühen, die finanzielle Situation der Sozialversicherungssysteme zu konsolidieren. Das schwache Wirtschaftswachstum, hohe Arbeitslosigkeit, ein kostentreibender medizinisch-technischer Fortschritt, eine alternde Gesellschaft und eine zunächst großzügigere Ausgabenpolitik im sozialen Bereich hatte zu hohen Defiziten in den Sozialbudgets geführt. Die Konsequenz daraus war in den achtziger Jahren zunächst die selektive Anhebung der Beitragssätze, verbunden mit einer deutlichen Steigerung der Sozialabgabenquote. Die Beitragserhöhung fiel für diejenigen Gruppen von Arbeitnehmern besonders hoch aus, die mehr als einen durchschnittlichen Lohn bezogen. Vielfach wurden nämlich die Beitragssätze vereinheitlicht, die zuvor degressiv gestaffelt waren, und Beitragsmessungsgrenzen wurden aufgehoben. Dies galt insbesondere für die Arbeitgeberbeiträge; die Lohnkosten stiegen daher bei den überdurchschnittlich entlohnten Arbeitnehmer merklich rascher. Aber auch die Sätze für die Arbeitnehmerbeiträge erhöhten sich kräftig; zusammengenommen betrug die Steigerung hier von 1980 bis 1991 über alle Einkommensgruppen mindestens 50 % (Maillard 1993). Insgesamt hatte die Soziallast auf den Arbeitnehmereinkommen Anfang der neunziger Jahre ein so hohes Niveau erreicht, dass Wege gesucht wurden, die Finanzierung auf eine breitere Basis zu stellen und damit auch die Lohnkosten etwas zu verringern. Dies sollte den Anreiz für Arbeitgeber vergrößern, mehr Personal einzustellen, und zugleich die Bereitschaft der Arbeitnehmer erhöhen, eine Beschäftigung aufzunehmen. Denn die Spreizung zwischen dem Bruttoentgelt und dem Nettolohn beeinträchtigt auch die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsangebot. Vor diesem Hintergrund wurde die CSG eingeführt, die auf alle Einkommensarten erhoben wird und insofern eine Zusatzsteuer zur Einkommensteuer darstellt, jedoch der Finanzierung der Sozialausgaben dient. Zur CSG werden also sowohl Einkommen aus unselbständiger Arbeit als auch Einkommen aus selbständiger Arbeit und Vermögensinkommen herangezogen. Damit wurde die Umverteilungsfunktion des Abgabensystems tendenziell verstärkt.²⁰ Denn einzelne Beitragssätze zur sozialen Sicherung wurden im Gegenzug verringert. Dies gilt für die Familienhilfen, die zunächst nur aus Beiträgen finanziert wurden, und für die Alterssicherung. Die Einführung der CSG schwächt per se nicht das Äquivalenz- oder Versicherungsprinzip des Systems zugunsten einer Umverteilung, denn auch im französischen System sozialer Leistungen haben versicherungsfremde Leistungen einen Stellenwert. Die Finanzierung solcher Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen oder auf der Basis einer breiten Bemessungsgrundlage kann sogar der Stärkung des Äquivalenzprinzips dienen. Der Beitragssatz für die CSG wurde im Laufe der Jahre schrittweise erhöht und liegt inzwischen im Regel-

²⁰ Infolge der Abzugsfähigkeit der CSG bei der Ermittlung der Einkommensteuerschuld wird der Umverteilungseffekt der Einkommensteuer durch die CSG allerdings geschmälert (Nizet 1995).

fall bei 7,5 %. Seit 1998 dient die CSG auch der Finanzierung der Ausgaben der Krankenversicherungen.

Für den Schuldendienst der Sozialversicherungen wurde 1996 weiterhin die CRDS²¹ als Abgabe auf die Einkommen eingeführt, und zwar zunächst für 13 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll nicht nur die Zinslast aus der Abgabe beglichen, sondern auch die Schuld weitgehend abgebaut werden. Der Abgabensatz beträgt 0,5 % auf alle Einkünfte.

3.4.4. Bewertung

Die Veränderungen im französischen Steuersystem seit den achtziger Jahren sind mehr gradueller als fundamentaler Natur. Sie lassen einerseits die Reaktion auf ein sich änderndes internationales Umfeld erkennen. Die Verringerung der Soziallasten und zuletzt die Senkung der Steuersätze bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind nicht zuletzt auch als Reflex auf Erfahrungen und die Steuerpolitik in wichtigen Konkurrenzländern zu sehen. Andererseits ist es bei der traditionellen komplexen Struktur des Systems geblieben, und ein eindeutiger Trend zu einer deutlichen Verschiebung der Last von den direkten zu der indirekten Besteuerung ist nicht zu erkennen. Allerdings haben die indirekten Steuern traditionell eine große Bedeutung. Dies manifestiert sich in einer Vielzahl von fiskalisch unbedeutenden Abgaben auf Güter und Dienste, während die Mehrwertsteuer und die allgemein üblichen, in der EU harmonisierten Sonderverbrauchsteuern im EU-Vergleich dem Verbraucher eher durchschnittliche Belastungen aufbürden. Trotz der nun von der Regierung beschlossenen Reform der Einkommensteuer bleibt es bei einer aus internationaler Sicht hohen Progression im Tarif und zugleich der beachtlichen Aushöhlung der Bemessungsgrundlage²². Denn einerseits werden die Hälfte der Haushalte mit ihren Arbeitseinkommen nicht mehr von der Einkommensteuer erfasst. Andererseits sind die Kapitaleinkommen zumeist durch eine Quellensteuer endgültig belastet und werden nicht in die Progression einbezogen. Die Unternehmen wiederum haben nicht nur recht hohe Körperschaftsteuersätze, sondern auch eine Reihe von Zusatzabgaben und beträchtliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung zu tragen. Damit behält das Bestreben einer Umverteilung der Einkommen im französischen Steuersystem einen hohen Stellenwert. Mit den Veränderungen ist keine Vereinfachung des Systems einher gegangen, vielmehr ist es komplexer geworden, und die Verflechtung von spezifischen Beiträgen und allgemeinen Steuern zur Finanzierung staatlicher und sozialer Aufgaben hat zugenommen. Insgesamt mag daher der Druck zu weiteren Entlastungen von der direkten Besteuerung und von Sozialabgaben bestehen; der fiskalische Spielraum dafür dürfte allerdings nach dem nun verabschiedeten Steuerpaket für die nächsten Jahre kaum vorhanden sein.

²¹ Contribution au remboursements de la dette sociale.

²² Gut die Hälfte der privaten Haushalte werden nicht mehr von der Einkommensteuer erfasst.

3.5. Italien

3.5.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte

Die wirtschaftliche Entwicklung folgte in Italien in den achtziger und neunziger Jahren einem ähnlichen Muster wie in vielen anderen europäischen Staaten. Externe Schocks und die begrenzte wirtschafts-, vor allem aber finanzpolitische Handlungsfähigkeit unter den Rahmenbedingungen des Europäischen Binnenmarktes und der Verträge von Maastricht, Dublin und Amsterdam prägten den Konjunkturverlauf in Italien besonders. Mit dem zweiten Ölpreisschock Anfang der achtziger Jahre ging die Phase kräftigen Wachstums abrupt zu Ende, und die Geldpolitik kämpfte mehrere Jahre gegen die durch den Preisshock ausgelösten inflationären Tendenzen, die sich im Wege der Preis-Lohn-Preis-Spirale im Wirtschaftsprozess fortgepflanzt hatten. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum erholte sich zunächst relativ rasch, auch dank der automatischen Stabilisatoren. Dies ging allerdings zu Lasten der öffentlichen Haushalte. Die Defizite, die ohnehin sehr hoch waren, nahmen nochmals zu. Dank der weltweiten konjunkturellen Erholung beschleunigte sich das Wachstum zum Ende der achtziger Jahre noch. Als sich die weltwirtschaftliche Entwicklung danach jedoch abschwächte, ging das Wachstum in Italien rasch zurück, und die Rezession 1993 fiel – ähnlich wie in Deutschland – weitaus kräftiger aus als im europäischen Durchschnitt. Dies ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass der politische Handlungsspielraum in Italien infolge der ungünstigen Ausgangssituation im Vorfeld der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion besonders gering war. Die Volkswirtschaft wuchs nach 1993 eher schwach, die Wachstumsraten blieben merklich unter dem europäischen Durchschnitt. Die noch in den achtziger Jahren hohen Inflationsraten konnten dabei zurückgeführt werden.

In Italien ist die Staatsquote in den achtziger Jahren und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre beträchtlich gestiegen. Die Ausgaben nahmen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von knapp 41 % (1980) auf 55 % (1993) zu, konnten danach allmählich auf rund 45 % zurückgeführt werden. Insbesondere die sozialen Leistungen wiesen eine hohe Dynamik auf. Das Gleiche gilt für den staatlichen Konsum, hier allerdings nicht für die Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten, sondern für die staatlichen Käufe. Die Konsolidierungsbemühungen setzten vor allem bei den sozialen Leistungen und bei den staatlichen Investitionen an. Durch die Beschränkung der Neuverschuldung, vor allem aber durch die merklich niedrigeren Marktzinsen, wurde auch die Last des Schuldendienstes erheblich verringert. Die Einnahmenquote wurde in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich erhöht, insbesondere die Steuereinnahmen wurden deutlich gesteigert. Die Einnahmenverbesserungen betrafen sowohl die direkten als auch die indirekten Steuern. Dabei lag zunächst der Schwerpunkt auf den direkten Steuern, in den neunziger Jahren auf den indirekten Steuern. Im Vordergrund standen dabei weniger Steuererhöhungen als Bemühungen, die Effizienz der Steuerverwaltung zu verbessern und die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Das Gewicht der Sozialbeiträge in den Staatseinnahmen war zum Ende der betrachteten Periode nicht höher als zu Beginn, nachdem die Quote zwischenzeitlich etwas gestiegen

war. Insgesamt nahmen die Einnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt von knapp 33 % (1980) auf rund 45 % zum Ende der neunziger Jahre zu. Insgesamt wurden beträchtliche Erfolge bei der Konsolidierung der Staatshaushalte erreicht. Das Haushaltsdefizit, das Mitte bis Ende der achtziger Jahre noch bei gut 10 % des Bruttoinlandsproduktes gelegen hatte, wurde binnen weniger Jahre auf unter 3 % reduziert, so dass am Ende zumindest das wichtigste fiskalische Kriterium für den Beitritt zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – entgegen den Erwartungen vieler – erfüllt werden konnte. Die Quote der Bruttostaatsschuld zeigt ebenfalls eine rückläufige Tendenz, liegt jedoch zum Ende der neunziger Jahre mit gut 115 % des BIP immer noch weit über der Zielgröße von 60 %.

3.5.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Im italienischen Abgabensystem, das eine Fülle verschiedener Steuern und Abgaben aufweist, dominieren einige einzelne Steuerarten: In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre überwogen bei weitem die Sozialbeiträge, gefolgt von den Steuern auf Einkommen natürlicher Personen und der Mehrwertsteuer, die zusammen rund zwei Drittel der Einnahmen ausmachten. Berücksichtigt man zusätzlich die Mineralölsteuer, die verschiedenen Steuern auf einzelne Einkommensarten von Unternehmen und privaten Haushalten sowie die Tabaksteuer und die Grundsteuer, so sind bereits rund 90 % des gesamten Steueraufkommens erfasst. Die übrigen einzelnen Steuern haben an den Einnahmen nur ein unbedeutendes Gewicht. Viele der kleineren Steuern sind im Laufe der letzten Jahrzehnte abgeschafft worden, zuletzt 1994, als eine Reihe von Sonderverbrauchsteuern im Zusammenhang mit dem Europäischen Binnenmarkt, der hier eine Harmonisierung brachte, beseitigt worden war. Dies betraf beispielsweise die Zucker-, die Kaffee- und die Kakao-Steuer. Andere wurden schrittweise abgebaut, wie die Zusatzabgaben auf Dieselfahrzeuge und gasbetriebene Fahrzeuge sowie Verbrauchsabgaben auf Bananen und Zündhölzer.

Die Gesetzgebungskompetenz für Steuern liegt weitgehend beim Staat, die nachgeordneten Gebietskörperschaften sind allerdings befugt, innerhalb bestimmter Grenzen die Steuersätze bei Steuern, für die sie die Ertragshoheit besitzen, zu variieren und auch Steuerzuschläge zu erheben (Lobis: Italien, in: Mennel/Förster 2000). Der größte Teil der Steuereinnahmen geht an den Zentralstaat, und der Finanzbedarf der nachgeordneten Gebietskörperschaften wird in großem Maße durch Zuweisungen gedeckt. Mehr und mehr jedoch wurden den Regionen und Gemeinden in den letzten Jahren die Ertragshoheit über einzelne Steuern zugestanden. So stehen den Regionen u.a. die Einnahmen aus der Kfz-Steuer zu, eine Reihe von staatlichen und regionalen Konzessionsgebühren und – vor allem – die verhältnismäßig neue Steuer IRAP (Imposta regionale sulle attività produttive), eine Art Wertschöpfungssteuer sowie ein Anteil an der Mineralsteuer. Die Gemeinden wiederum erhalten das Aufkommen der Grundsteuer und einer Reklamesteuer sowie die kommunalen Konzessionsgebühren. Im Jahr 1999 wurde auch die Beteilung der Regionen an der Einkommensteuer und an der Mehrwertsteuer eingeführt.

Die *Einkommensteuer* ist für natürliche Personen im Grundsatz eine synthetische Besteuerung des Gesamteinkommens, bei der die verschiedenen Einkommensarten zusammengefasst werden: Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Grundbesitz, aus Ka-

pitalvermögen und aus selbständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte und sonstige Einkommen. Bestimmte Einkünfte werden allerdings nicht zusammen mit den übrigen Einkünften veranlagt, sondern definitiv mit einer Quellensteuer (einzelne Zinseinkünfte) belegt oder mit Durchschnittssätzen (Abfindungen) bzw. pauschal (Kapitalgewinne) besteuert. Die Nettobeträge der verschiedenen Einkunftsarten werden zu den Gesamtbetrag der Einkünfte zusammengeführt. Bei der steuerlichen Ermittlung gewerblicher Gewinne gibt es für Klein- und Kleinstbetriebe vereinfachte Verfahren bis hin zu einer pauschalen Ableitung der Gewinne aus des Jahreserlösen. Im Hinblick auf die Entgelte der mithelfenden Familienangehörigen, bei teils privater Nutzung von betrieblichen Anlagegütern sowie bei Bewirtungskosten u.ä. gibt es Beschränkungen der Abzugsfähigkeit der entsprechenden Ausgaben. Die Absetzung für Abnutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich linear vorzunehmen; innerhalb der ersten drei Jahre können aber auch degressive Sätze bis zum Doppelten des linearen Satzes angewandt werden. Von dem synthetisch ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Steuerarten können Sonderausgaben und besondere Belastungen abgezogen werden, bevor der progressive Einkommensteuertarif zum Tragen kommt. Die ermittelte Brutto-Steuerschuld kann schließlich durch pauschale Beträge für Familienlasten und für Werbungskosten von Arbeitnehmern, Kleinbetrieben und den freien Berufen vermindert werden.²³

Bei der Sozialversicherung gilt die nachgelagerte Besteuerung. Die gesetzlichen Sozialbeiträge sind grundsätzlich steuerfrei, können also von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, bei freiwilligen Beiträgen besteht die Möglichkeit eines – begrenzten – Abzugs von der Steuerschuld. Dafür sind Renten und Versorgungsbezüge zu versteuern. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden unterschiedlich behandelt. Zinsen auf verbrieft Schuldverschreibungen und Habenzinsen auf Guthaben bei Banken und Sparkassen sowie auf Schuldscheine werden einer definitiven Quellensteuer unterzogen, mit der die Steuerschuld abgegolten ist. Bei börsennotierten Wertpapieren und öffentlichen Schuldverschreibungen beträgt der Abgeltungssatz 12,5 %, wenn die Laufzeit der ausgegebenen Titel länger ist als 18 Monate. Bei anderen Schuldverschreibungen und Bankguthaben wird eine Quellensteuer in Höhe von 27 % abgezogen. Bei Dividenden wird die Besteuerung ebenfalls im Quellenabzug vorgenommen, wenn es sich um keine wesentlichen Beteiligungen handelt²⁴. Der Steuerpflichtige kann aber auch die Option geltend machen, mit den Bruttoeinkünften aus Dividenden bei der Einkommensteuer veranlagt zu werden. Dann entfällt die Quellensteuer, und der Steuerpflichtige erhält ähnlich wie in Frankreich eine Steuergutschrift. Sie ist so bemessen, dass die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer völlig angerechnet wird, so dass es zu keiner Doppelbelastung kommt²⁵. Dieses Verfahren gilt generell für wesentliche Beteiligungen.

²³ Dazu zählen Krankheitskosten und Kosten für die Betreuung behinderter Personen, Unterhaltsleistungen an geschiedene und getrennt lebende Ehegatten, periodische Belastungen des Grundvermögens, Spenden und ein Freibetrag für die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen.

²⁴ Eine Beteiligung von mehr als 2 % an einer börsennotierten Gesellschaft oder mehr als 20 % an einer nicht an der Börse notierten Gesellschaft wird als wesentlich angesehen.

²⁵ Die Gutschrift beträgt 58,73 % der Ausschüttung.

Der Tarif der staatlichen Einkommensteuer steigt in fünf Stufen progressiv; der Tarif weist keinen Grundfreibetrag auf, der Eingangsteuersatz beträgt bis zu einem Einkommen von 15 Mill. Lire (gut 15 000 DM) 18,5 % und steigt auf einen Spaltensteuersatz von 45,5 %, der von einem Einkommen in Höhe von knapp 140 000 DM an fällig wird. Zu der staatlichen Einkommensteuer kommt ein regionaler Zuschlag, den die Regionen von 2001 an in einer Höhe zwischen 0,5 und 1 % der Bemessungsgrundlage selbst festsetzen können. Von 1998 bis 2000 betrug der Zuschlag einheitlich 0,5 %. Seit 1999 können auch die Gemeinden einen Zuschlag auf die Einkommensteuer erheben, und zwar von 2001 an in Höhe von maximal 0,5 % der Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus steht ihnen ein Teil der staatlichen Einkommensteuer zu, der über ein Ministerdekrekt als ein bestimmter Prozentpunkt der Bemessungsgrundlage festgelegt wird.

Von der Einkommensteuerschuld gegenüber dem Zentralstaat können verschiedene Beträge abgesetzt werden, die einmal mit familienbezogenen Belastungen in Zusammenhang stehen, zum anderen bestimmte Sonderlasten des Steuerpflichtigen berücksichtigen sollen.

Das italienische Steuersystem kennt kein Ehegattensplitting; jedes einzelne Familienmitglied wird getrennt mit seinen Einkünften zu Einkommensteuer veranlagt. Es gibt allerdings familienbezogene Ermäßigungen, die von der Steuerschuld abgesetzt werden können. Für Ehegatten mit eigenem Einkommen von höchstens 5,5 Mill. Lire (rund 5 000 DM) können mit steigendem Einkommen derzeit²⁶ degressiv fallende Abzugsbeträge von maximal 1,1 Mill. Lire (knapp 1 100 DM), wenigstens 0,8 Mill. Lire (825 DM), geltend gemacht werden. Für Kinder ohne ausreichendes eigenes Einkommen²⁷ beträgt der Steuerabzug einkommensunabhängig für das Jahr 2000 gut 400 DM je Kind, bei Kleinstkindern bis 3 Jahren knapp 650 DM.²⁸ Auch für andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige – vor allem Eltern und Geschwister – können knapp 350 DM pro Person von der Steuerschuld abgezogen werden. Diese Beträge werden auf die beiden Ehegatten gemäß deren Unterhaltsleistungen aufgeteilt. Die Abzugsbeträge sind indiziert und werden im Tempo der Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Neben den familienbezogenen Steuerabzügen können Werbungskosten pauschal abgesetzt werden; sie sind degressiv gestaffelt und betragen bei Arbeitnehmern maximal 1,75 Mill. Lire (knapp 1 800 DM), bei freien Berufen und Kleinunternehmen rund 750 DM und bei Rentnern 430 DM. Für die gemietete Hauptwohnung können knapp 660 DM abgesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für einzelne persönliche Belastungen 19 % der Ausgaben – bis zu bestimmten Höchstbeträgen – steuermindernd geltend zu machen. Dies gilt etwa für Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, für besondere ärztliche Behandlungen, für freiwillige Aufwendungen zur Alters- und Unfallvorsorge, für Ausbildungskosten sowie für Aufwendungen zum Denkmalsschutz und für Spenden.

²⁶ Stand 2000.

²⁷ Hier gelten dieselben Einkommensgrenzen wie für Ehegatten.

²⁸ Im Falle Alleinerziehender kann für das erste Kind ein Abzug in der Höhe wie sonst für einen Ehegatten geltend gemacht werden.

Das System der *sozialen Sicherung* ist in Italien nach den einzelnen Risiken und zum Teil nach einzelnen Berufsgruppen gegliedert und organisiert. Es basiert auf Beiträgen und staatlichen Zuschüssen, die tendenziell die versicherungsfremden Leistungen abdecken sollen. So leisten die Regionen, Provinzen und Kommunen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, die sie aus spezifischen Steuereinnahmen finanzieren. Ein Teil der Invalidenrenten, die Ausgaben für Frühverrentung sowie für die Aufstockung der individuellen Ansprüche auf die Mindestrente und ein gewisser Teil der sozialen Altersrenten werden vom Staat getragen. Die Arbeitslosenversicherung erhält ebenfalls staatliche Zuwendungen. Die *Sozialbeiträge* decken vor allem die finanziellen Risiken von Krankheit, Invalidität, Alter (einschließlich der Hinterbliebenenvorsorge), Arbeitslosigkeit und Berufskrankheiten ab, aber auch bestimmte Familienbeihilfen. Ebenso wie in Frankreich überwiegt bei den Beiträgen der Anteil der Arbeitgeber, allerdings je Sparte unterschiedlich. Die Bemessungsgrundlage ist nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern vielfach auch andere Einkünfte, und auf Beitragsbemessungsgrenzen wird praktisch verzichtet. Die Beitragssätze sind aber vielfach nach Wirtschaftsbereichen differenziert.

Die soziale *Alters- und Hinterbliebenenrente* wurde in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre grundlegend reformiert. In der Übergangszeit werden die Ansprüche nach dem neuen und nach dem alten System entgolten. Das alte System war für den Durchschnittsverdiener auf eine Lebensstandardsicherung zugeschnitten: Bei Geringverdienern werden die Bezüge auf eine Mindestrente aufgestockt, bei Besserverdienenden sinkt das durch die Sozialrente abgesicherte Einkommensniveau mit steigendem Einkommen. Das neue System ist stärker nach dem Äquivalenz- bzw. Versicherungsprinzip aufgebaut und weist infolgedessen weniger Elemente der Umverteilung auf: Die Rente wird ausgehend von den tatsächlich erbrachten Beiträgen und dem Renteneintrittsalter mithilfe versicherungsmathematischer Koeffizienten ermittelt, und eine Mindestrente entfällt. Die Sozialfürsorge für ältere Menschen ohne hinreichende eigene Rentenansprüche wird folglich nicht mehr durch Umverteilung im System der Altersvorsorge, sondern im Wege staatlicher Zusatzleistungen gewährleistet. Die Rente wird im Umlageverfahren durch Beiträge in Höhe von 33 % finanziert; die Arbeitgeber tragen 24,11 %²⁹, die Arbeitnehmer 8,89 %. Eine Beitragsbemessungsgrenze existiert nicht. Die Rentenansprüche sind allerdings gedeckelt, sie orientieren sich an einem jährlichen Bezugslohn, der im Höchstfall rund 130 000 DM beträgt.³⁰ Neben dem für die Beschäftigten in der Privatwirtschaft organisierten System besteht eine gesonderte Versorgung für die vom Staat beschäftigten Arbeitnehmer.

Die *Krankenversicherungsbeiträge* sind nach Berufsgruppen unterschiedlich hoch. Für Arbeiter beträgt der Satz 15,35 %, und zwar bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von rund 40 000 DM Jahreseinkommen. Davon trägt der Arbeitgeber 14,35 %-Punkte, der Arbeiter 1 %-Punkt. Die Beiträge für Angestellte machen in der Industrie 13,13 %, im Handel 12,91 % aus, wobei die Arbeitnehmer ebenfalls jeweils nur 1 %-Punkt selbst zahlen. Anders als bei den Arbeitern gibt es hier aber keine Bemessungsgrenzen. Selbständige zahlen

²⁹ Für 1,6 Prozentpunkte des Arbeitsgeberanteils gilt keine Bemessungsgrenze.

³⁰ Stand 1998; die Einkommensgrenzen wie auch die Rentenansprüche steigen mit dem Verbraucherpreisindex und einer weiteren pauschalen Erhöhung um jeweils 1 % je gearbeitetem Jahr.

ähnlich wie die Arbeiter Beiträge bis zu einer Bemessungsgrenze von 40 000 DM. Für darüber hinausgehende Einkommen (höchstens bis 150 000 DM jährlich) ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 4,6 % fällig. Diesen Betrag haben auch Arbeiter und Rentner für Einkommen über ihr Arbeitseinkommen bzw. ihre Rente hinaus zu erbringen.

Die *Beiträge zur Arbeitslosenversicherung* betragen für Arbeitnehmer in Industrieunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 4,71 % des Einkommens, in entsprechenden Handelsunternehmen 2,51 %. Davon tragen die Arbeitnehmer selbst nur 0,3 %-Punkte, der Rest sind Arbeitgeberbeiträge. Eine Bemessungsgrenze gibt es für diese Beiträge nicht.

Die Abgaben für die Finanzierung von *Familienbeihilfen* tragen allein die Arbeitsgeber, und zwar in Höhe von 2,48 % ohne eine Bemessungsgrenze. In Ausnahmefällen werden niedrigere Beiträge angesetzt.

Die *Kapitalgesellschaften* unterliegen der Körperschaftsteuer. Dies betrifft also Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Anders als in Frankreich können Personengesellschaften nicht für die Körperschaftsteuer optieren, ebenso wenig können Kapitalgesellschaften in Alleineigentum oder Familienbesitz für die Einkommensteuer votieren. Die Gewinnermittlung folgt den Bestimmungen der Einkommensteuer. Ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne werden einheitlich besteuert. Der Normalsteuersatz beträgt 37 %. Seit 1997 gibt es indes nach Art der Dual Income Tax eine Regelung, dass die Rendite des von 1997 an neu zugeführten Kapitals ermäßigt zu besteuern ist, und zwar mit dem Steuersatz von 19 % (Pandolfini 1998). Das frische Kapital wird aus der Summe der Kapitalerhöhung durch die Anteilseigner und der thesaurierten Gewinne abzüglich der Ausschüttungen von Kapital und Rücklagen an die Gesellschafter ermittelt. Als marktübliche Rendite wird die Verzinsung der Staatsobligationen zuzüglich eines Risikozuschlages von 3 %-Punkten angesetzt. Die Gesamtbelastung der Gewinne mit der ermäßigten Besteuerung der Eigenkapitalrendite und der Normalbesteuerung darüber hinausgehender Gewinne darf allerdings zusammengezogen 27 % nicht unterschreiten.

Bei ausgeschütteten Gewinnen kann die Körperschaftsteuer bei Anteilseigner im Wege der Steuergutschrift voll angerechnet werden. Die Gutschrift ist mit 58,73 % der Bardividende so bemessen, dass sie bei einem Körperschaftsteuersatz von 37 % genau der entrichteten Körperschaftsteuer entspricht. Der Anteilseigner versteuert die Bardividende plus Steuergutschrift – dies entspricht in der Regel der Bruttodividende – und kann von der daraus abgeleiteten Steuerschuld bei der Körperschaftsteuer (im Falle eines Unternehmens als Anteilseigner) oder bei der Einkommensteuer die Gutschrift wieder absetzen. Besonderheiten treten dadurch auf, dass auch unversteuerte Gewinne ausgeschüttet werden können. Für solche Gewinnbestandteile darf eine Steuergutschrift nicht gewährt werden. Das Steuerrecht sieht daher vor, die versteuerten und unversteuerten Gewinne getrennt zu behandeln.

Neben den Gewinnsteuern unterliegen die Unternehmen in Italien einer Art regionaler *Gewerbesteuer*. Die IRAP (imposta regionale sulle attività produttive) wurde 1997 eingeführt und löste die lokale Ertragsteuer und andere Abgaben der Unternehmen, darunter die Beiträge der Arbeitgeber zum Gesundheitswesen, die Steuer auf das Reinvermögen, die

komunale Steuer auf Betriebsräume sowie verschiedene Konzessionsgebühren ab. Die Steuer erfasst neben den Personen- und Kapitalgesellschaften auch die Einzelunternehmen und die freien Berufe sowie gemeinnützige und staatliche Körperschaften ; sie wird auf die Wertschöpfung erhoben, also auf den eigentlichen Betriebserfolg³¹ einschließlich der Vergütungen der Arbeitskräfte. Der Standardsatz der IRAP wurde auf 4,25 % der Wertschöpfung festgesetzt. Für eine Übergangszeit bis 2002/3 gelten für Banken und Versicherungen etwas höhere Sätze, für die Landwirtschaft niedrigere Sätze. Von 2000 an haben die Regionen die Möglichkeit, den Steuersatz um maximal einen Prozentpunkt zu erhöhen. Die Steuer ist nicht von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer absetzbar, sie ist infolgedessen als eine weitere direkte Steuer anzusehen.

Die *Umsatzsteuer* wird in Italien – wie in allen EU-Ländern – in Form der Mehrwertsteuer erhoben. Die Regelungen wurden 1993 an die einheitlichen europäischen Richtlinien angepasst. Ebenso wie in den anderen europäischen Staaten gibt es nationale Eigenheiten, u.a. bei Steuerbefreiungen, bei Bestimmung der Kleinunternehmer, der Besteuerung der Landwirtschaft oder der Beschränkungen beim Vorsteuerabzug. So sind Leistungen des Kredit- und Versicherungswesens, Wertpapierumsätze, die Vermietung und Verpachtung von Privatwohnungen und von landwirtschaftlichen Flächen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Kultur, Gesundheit, Sport, Bildung und Sozialem von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmen bis zu einem jährlichen Umsatz von umgerechnet rund 20 000 DM können pauschaliert der Mehrwertsteuer unterzogen werden. Kleinstlandwirte sind von der Mehrwertsteuer befreit oder unterliegen ebenfalls vereinfachten Vorschriften der Ermittlung und Abführung der Steuer. In Italien bestehen neben dem Normalsatz von 20 % zwei ermäßigte Sätze. Für Produkte der Landwirtschaft und Fischerei, für Grundnahrungsmittel, Presse- und Druckerzeugnisse, bestimmte Bauleistungen, orthopädische Produkte u.a. werden nur 4 % in Rechnung gestellt. Darüber hinaus gibt es einen ermäßigten Satz von 10 % für den Grundbedarf der privaten Haushalte; dazu gehören Arzneimittel, Lebensmittel – außer den noch geringer besteuerten Grundnahrungsmitteln –, Getränke, Leistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, Gas- und Stromlieferungen, Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs u.a.

3.5.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Die italienische Steuerpolitik war in den letzten Dekaden von verschiedenen Anforderungen geprägt: Die Effizienz der Besteuerung, die Einbindung in die Europäische Union, die Dezentralisierung der staatlichen Kompetenzen und das Streben nach mehr Neutralität bzw. Gleichmäßigkeit in der Besteuerung waren die wesentlichen Ziele. Dabei hatte das Bemühen um eine bessere Ausschöpfung der gegebenen Steuerpotentiale lange Jahre den Vorrang, nicht zuletzt wegen der enormen Haushaltslücken, die in den siebziger Jahren entstanden waren und nur allmählich – unter dem Diktat der Bedingungen für den Eintritt in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – abgebaut werden konnten. Bis in die

³¹ Ohne Aufwendungen und Erträge aus Beteiligungen sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

neunziger Jahre hinein wurde die Entwicklung des Steuersystems durch allmählichen Wandel und kleinere Veränderungsschritte vorangetrieben. Dies mag auch mit der politischen Instabilität zusammenhängen, die in häufig wechselnden Vielparteien-Regierungen ihren Ausdruck fand und mutigere Reformen erschwerte. So wurde etwa um eine Neugestaltung der sozialen Sicherung, mit der die Beitrags- und Ausgabendynamik gebremst werden sollte, sehr lange gerungen. Nach der grundlegenden Neugestaltung des Steuersystems Anfang der siebziger Jahre kam es zur Mitte der neunziger Jahre im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung und die Steuerkompetenz der Regionen zu einer umfassenderen Reform bei der Besteuerung.

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung waren in den achtziger Jahren in Italien ein gravierendes Problem; es stand in engem Zusammenhang mit einer ineffizienten Steuerverwaltung, einem unübersichtlichen Steuersystem, der bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen wenig verbreiteten detaillierten Aufzeichnungspflichten und nicht zuletzt mit einem enorm hohen Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer, der die Mitte der siebziger Jahre 82 % betrug und Anfang der achtziger Jahre noch 72 % ausmachte (Guerra 1993, Bordignon/Zanardi 1997). Es betraf aber nicht nur die Einkommensbesteuerung, sondern auch die indirekte Besteuerung, hier vor allem die Umsatzsteuer. Die Folge war eine erhebliche Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung, da die Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Steuerschuld zwischen den verschiedenen Steuerpflichtigen beträchtlich ungleich verteilt waren. Von der Einkommensteuer waren die Arbeitnehmer mit ihren Löhnen und Gehältern weitgehend erfasst; Schätzungen zufolge sind hier nur 8-15 % der Steuerverwaltung entgangen. Bei den freien Berufen dagegen wurde vermutet, dass 55-60 % der Einkünfte weder bei der Umsatzsteuererklärung, noch bei der Einkommensbesteuerung angegeben worden waren (Bordignon/Zanardi 1997). Im Kampf gegen Steuerhinterziehung wurde in achtziger und neunziger Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die zweifellos zu einer besseren Ausschöpfung des Steuerpotentials geführt haben. So wurden die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verschärft, und die Steuerverwaltung erhielt die Möglichkeit, die Steuerzahler anhand der Umsätze und der branchenüblichen Ertragssituation im Hinblick auf ihre Einkünfte einzuschätzen. Registrierkassen für den Einzelhandel und für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wurden zur Pflicht. Darüber hinaus versuchten die Steuerbehörden, durch wiederholte Amnestien den Steuerpflichtigen den Übergang von der Illegalität in die Legalität zu erleichtern. Auch wurden die Einkommensteuertarife mehrfach gesenkt und durch die Verringerung der Einkommensstufen vereinfacht. So wurde 1983 der Spitzensteuersatz auf 65 % vermindert und die Anzahl der Tarifstufen von 32 auf 9 Stufen gekürzt. In den folgenden Jahren wurde weitere Tarifsenkungen vorgenommen, und zwar in der Spurze 1986 auf 62 %, 1988 auf 50 % und schließlich im Rahmen der breiteren Steuerreform 1997 auf 45,5 %. Der Progression wurde ebenfalls durch regelmäßige Anpassung der Einkommensstufen an die Inflation entgegengewirkt. Dies hatte insbesondere in den achtziger Jahren, in denen die Preisentwicklung noch sehr dynamisch verlief, einen hohen Stellenwert.

Mit der allmählichen Umgestaltung der Einkommensteuer und der effizienteren Steuerverwaltung konnte eine gleichmäßigere Besteuerung erreicht werden, indem die Einbeziehung eines wesentlich größeren Kreises von Steuerzahlern gelang. Während noch 1973 nur

4 Mill. Personen Einkommensteuer zahlten, waren es 1992 bereits 31 Mill. (Pedone 1999). Eine gleichmäßiger Besteuerung im Sinne größerer Neutralität wurde aber auch im Hinblick auf die Unterschiede in der Besteuerung von Arbeit und Kapital sowie zwischen Eigen- und Fremdkapital angestrebt. Nicht zuletzt infolge der dynamischen Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherung war die Belastung des Faktors Arbeit über die kräftig gestiegenen Sozialbeiträge sehr hoch geworden – ein Phänomen, das sich in den meisten der europäischen Ländern zeigte und durch die hohe Arbeitslosigkeit noch verstärkt hatte. Dies hatte dazu geführt, dass der Staat einen Teil der Beiträge aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte. Infolge der Anspannung der öffentlichen Haushalte hatte der Staat diesen Beitrag allerdings Mitte der achtziger Jahre zwischenzeitlich etwas gekürzt. Die Einführung der Regionalsteuer auf die Wertschöpfung IRAP wurde 1997 auch ein merklicher Schritt in der Abgabenentlastung des Faktors Arbeit getan. Denn die IRAP ersetzt nicht nur die regionale Gewinnsteuer ILOR, sondern auch die Beiträge für das Gesundheitswesen, die zuvor an den Löhnen allein bemessen wurden. Die Wertschöpfungssteuer stellt eine erhebliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dar, weil sie nicht nur die Einkommen aller Produktionsfaktoren, sondern neben den privaten Unternehmen auch staatliche Organisationen und gemeinnützige Einrichtungen einbezieht. Dies war nicht bei allen Abgaben, die durch die IRAP ersetzt werden, der Fall. Zur Entlastung des Lohnkosten werden aber auch – wie in den meisten europäischen Staaten – Strategien verfolgt, die Systeme der sozialen Sicherung zu verändern, die Anspruchsgrundlagen einzuengen, die Ausgabendynamik zu beschränken, damit die Beitragssätze zumindest nicht mehr steigen, sondern tendenziell zurückgeführt werden können.

Mit der Steuerreform von 1997 wurde auch die Körperschaftsteuer umgestaltet, und zwar nach dem Muster der Dual Income Tax. Hinter der Regelung, die fiktive Verzinsung des neu zugeführten Kapitals ermäßigt zu besteuern, stand vor allem die Absicht, die Selbstfinanzierung der Unternehmen gegenüber der Fremdfinanzierung zu begünstigen, um auf diese Weise die Kapitalstruktur der Unternehmen zu stärken und die bestehenden Nachteile gegenüber einer Schuldenfinanzierung teilweise zu beseitigen (Pedone 1999; Mayr 1998; Bordignon/Giannini/Panteghini 1999). Auch sollte die Steuerbelastung der Unternehmen gesenkt werden. Das Vorhaben stand auch unter dem Eindruck, Italien im internationalen Steuer- und Standortwettbewerb angesichts der Änderungen, die insbesondere in europäischen Ländern stattgefunden hatten, wieder besser positionieren zu müssen. Die Steuerbelastung der Unternehmen hatte in Italien bis Anfang der neunziger Jahre noch zugenommen; die Gesamtbelaistung stieg von gut 36 % auf rund 53 % in 1995 (Bordignon/Giannini/Panteghini 1999). Zwar blieb der Körperschaftsteuersatz unverändert, aber die Bemessungsgrundlage war ausgeweitet worden, indem Steuererleichterungen beschnitten worden waren. Hinzu kamen weitere Abgaben, so die lokale Gewinnsteuer und die 1992 eingeführte Vermögensteuer auf das Nettovermögen der Unternehmen. Mit der Reform der Körperschaftsteuer und der Einführung der regionalen Wertschöpfungssteuer anstelle der lokalen Gewinnsteuer und der Nettovermögensteuer wurde die formale Belas-

tung insgesamt auf gut 41 % reduziert³². Unter Berücksichtigung der Wirkung der Dual Income Tax und der Mindestbesteuerung von 27 % des Gewinns könnte die Belastung mittelfristig sogar auf gut 31 % gedrückt werden.

Zusammen mit der Körperschaftsteuer und der Regionalsteuer wurde auch die Besteuerung der Kapitaleinkommen neu geordnet, vor allem aber stärker vereinheitlicht. Seitdem gilt für die meisten Arten von Kapitaleinkommen ein niedriger Abgeltungssatz von 12,5 %, und Kapitalgewinne werden unabhängig von der Realisierung zur Besteuerung herangezogen.

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses wurden Mehrwertsteuer und die Sonderverbrauchsteuern an die europäischen Standards angepasst. Dies bedeutete zwar einen gewissen Verlust an Gestaltungsautonomie; infolge des recht großen Spielraums, den die europäischen Richtlinien geben, fiel dies allerdings nicht stark ins Gewicht. Die Mehrwertsteuer hatte, um der regressiven Wirkung der indirekten Besteuerung entgegenzuwirken, eine beträchtliche Differenzierung von Steuersätzen aufgewiesen. Schätzungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Steuer im Hinblick auf den Konsum leicht progressiv wirkte, im Hinblick auf die Einkommen allerdings leicht regressiv (Guerra 1993). Die Umverteilungswirkungen verloren im Zuge der europäischen Harmonisierung an Gewicht. So musste der hohe Steuersatz für Luxusgüter (38 %) nun beseitigt werden (1993), und die fiskalisch notwendigen Steuererhöhungen betrafen nicht nur den Normalsatz³³, sondern auch die verschiedenen ermäßigten Sätze. Die Mehrwertsteuer wurde in Italien zum Teil auch kurzfristig und vorübergehend eingesetzt, um nicht zuletzt die Verbrauchsausgaben konjunkturell zu steuern.

Ein wichtiges Motiv für die Einführung der regionalen Wertschöpfungssteuer bestand auch darin, den Regionen eine stabile, den konjunkturellen Einflüssen nicht allzu stark ausgesetzte Finanzierungsgrundlage zu schaffen anstelle der vom Zentralhaushalt zugewiesenen Finanzmittel. Mit den Einnahmen aus der IRAP können rund 40 % der Ausgaben der regionalen Haushalte abgedeckt werden (OECD Economic Survey Italy 1998/99). Eine stärkere Regionalisierung der finanzpolitischen Kompetenzen ist auch damit verbunden, dass die Regionen einmal den Satz der IRAP individuell bis zu einem Prozentpunkt erhöhen können. Zum anderen können sie seit 1998 auf die nationale Einkommensteuer einen Zuschlag erheben, der bis einschließlich 2000 auf 0,5 %-Punkte einheitlich festgelegt ist, danach aber bis zu einem Prozentpunkt variiert werden kann. Seit 1999 kommen auch die Gemeinden in den Genuss eines Einkommensteuerzuschlags. Ein Teil dessen wird von der nationalen Regierung festgelegt und stellt so ein Element einer Gemeinschaftssteuer dar. Denn in dem Umfang, in dem den Gemeinden der Zuschlag zugestanden wird, verringert sich der allgemeine Einkommensteuersatz, so dass damit keine Steuererhöhung, sondern

³² Der Satz der regionalen Wertschöpfungssteuer beträgt 4,25 %. Die Steuer ersetzt nicht nur Abgaben auf Vermögen und Gewinne, sondern u.a. auch Sozialabgaben, also Belastungen anderer Komponenten der betrieblichen Wertschöpfung. Unter der Annahme, dass der Belastungsvergleich getrennt nach den verschiedenen Wertschöpfungskomponenten durchzuführen ist, kann die Belastung der Gewinne durch die IRAP auf 4,25 % veranschlagt werden. Vgl. auch Bordignon/Giannini/Panteghini (1999).

³³ Der Normalsatz wurde 1988 um einen Prozentpunkt auf 19 % heraufgesetzt, 1997 um einen weiteren Prozentpunkt auf schließlich 20 %.

eine Veränderung der Aufteilung der Einkommensteuer verbunden ist. Darüber hinaus können die Gemeinden allerdings von 1999 an einen weiteren Zuschlag erheben, der von 2001 an höchstens 0,5 %-Punkte betragen darf.³⁴

3.5.4. Bewertung

Mit den schrittweisen Veränderungen seit den achtziger Jahren und der Reform von 1997, die nach den großen Reformen in der ersten Hälfte der siebziger Jahre neuerlich eine grundlegende Umgestaltung in der Besteuerung eingeleitet hatte, hat sich das italienische Steuersystem merklich gewandelt. Angesichts der enorm hohen Verschuldung des italienischen Staates und der weiteren Anforderungen an die Konsolidierung der öffentlichen Budgets ist die Steuerquote nicht verringert, sondern kontinuierlich gesteigert worden. Sie liegt mit knapp 30 % deutlich am oberen Rand der Vergleichsländer. Die Veränderungen schlagen sich mehr in der Steuerstruktur, stärker aber noch in der Konzeption einzelner Steuern nieder. Neben dem fiskalischen Ziel, dem nicht zuletzt der Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung gewidmet war, standen Effizienz, Neutralität, Gleichmäßigkeit und Steuergerechtigkeit, aber auch die Reaktion auf den internationalen Steuerwettbewerb im Vordergrund der steuerpolitischen Maßnahmen. Dazu gehörte die hinreichende Berücksichtigung von Leistungsanreizen bei der Einkommensbesteuerung. Die Senkung der Spitzensätze der Einkommensteuer binnen 25 Jahren – sie bedeutete fast eine Halbierung gegenüber 1975 – diente in erster Linie dazu, die bestehenden Steuerwiderstände abzubauen, orientierte sich auch am internationalen Umfeld. Für den Umbau der Unternehmensbesteuerung gibt es neben den nationalen Erfordernissen ebenfalls das Motiv, auf Entwicklungen und Erfahrungen in wichtigen Konkurrenzländern zu reagieren. Auch ist es zu deutlichen Vereinfachungen im Steuersystem gekommen, fast ein Drittel der in den achtziger Jahren noch bestehenden Abgaben existiert inzwischen nicht mehr. Dabei ist die Ausweitung der Steuerquote in den neunziger Jahren vor allem zu Lasten der indirekten Besteuerung gegangen, nachdem in den achtziger Jahren die umgekehrte Entwicklung zu beobachten war. Inzwischen haben die indirekten Steuern im Aufkommen ein höheres Gewicht als die direkten Steuern, wenn die Sozialabgaben einmal außer Acht gelassen werden.

Das Gewicht der direkten Steuern – gemessen am Bruttoinlandsprodukt – ist allerdings weitgehend gleich geblieben, das der Sozialabgaben etwas verringert worden.

Allerdings muss offen bleiben, welche Bedeutung das redistributive Element im italienischen Steuersystem hat. Bei der Konzipierung des Systems Mitte der siebziger Jahre spielten Überlegungen der Einkommensumverteilung eine wichtige Rolle. Dies fand seinen Niederschlag in einer stark ausgeprägten Progression des Einkommensteuertarifs und einer nach sozialen Gesichtspunkten gestalteten Differenzierung der Mehrwertsteuersätze. Faktisch hielt sich die Umverteilung allerdings in engen Grenzen, nicht zuletzt wegen der geringen Ausschöpfung des Steuerpotentials und der Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung. Die Veränderungen im Steuersystem betrafen die formalen Elemente einer Einkommensumverteilung, indem die Spitzensätze im Einkommensteuertarif erheblich verringert wur-

³⁴ Für 1999 galt ein Höchstwert von 0,2 %, für 2000 beträgt er 0,4 %.

den, die Differenzierung der Umsatzsteuersätze abgebaut wurde und die Steuerschuld für Kapitaleinkommen generell mit einem niedrigeren Satz als dem Eingangsteuersatz der Einkommensteuer abgegolten werden kann. Zugleich ist aber der Zugriff auf die Steuerquellen erheblich verbessert worden, und die Anreize, der Steuer zu entgehen, wurden deutlich verringert. Letztlich ist es aber der Saldo beider Effekte, der für eine Beurteilung der Umverteilungswirkungen betrachtet werden muss.

Umweltsteuern haben in Italien gegenwärtig noch eine geringe Bedeutung. Zwar erbringen Steuern auf Energie – darunter vor allem die Mineralölsteuer – rund 10 % des Steueraufkommens. Wie in vielen Ländern sind diese Steuern vor allem aus fiskalischen Motiven eingeführt und erhöht worden. Ein ökologischer Lenkungseffekt stand dabei nicht im Vordergrund. Zwar gab es auch in Italien eine Diskussion über die stärkere Ökologisierung des Steuersystems, zu der der Finanzminister ein Positionspapier ausgearbeitet hatte. Die Regierung setzte aber auf ein international abgestimmtes Vorgehen (Majocchi 1997).

Die Finanzlage des italienischen Haushaltes ist nach wie vor angespannt. Ein merklicher Spielraum für substantielle Steuersenkungen dürfte daher kaum bestehen, es sei denn, der Weg zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung wird energisch weiter verfolgt, so dass auf diese Weise die Bemessungsgrundlage der Steuern merklich verbreitert werden kann, oder im Zuge auch internationaler Abstimmungen eröffnen sich Wege für eine stärker ökologisch motivierte Steuerreform, die für die traditionellen Steuern einen höheren Gestaltungsspielraum eröffnen würde.

3.6. Niederlande

3.6.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuern und Abgaben, öffentliche Haushalte

Die Niederlande sind als relativ kleine und exportorientierte Volkswirtschaft stark in die europäischen Wirtschaftsbeziehungen integriert, vor allem spielt die Verflechtung mit Deutschland eine große Rolle. Insofern war die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eng mit der in Deutschland und in den übrigen Nachbarländern verknüpft. Dennoch weisen die Niederlande in den vergangenen Jahrzehnten bemerkenswerte Eigenheiten auf (vgl. Leibfritz u.a. 2000).

Während in den sechziger und frühen siebziger Jahren überdurchschnittliche Wachstumsraten zu verzeichnen waren, kam es Anfang der achtziger Jahre zu einem krisenhaften Einbruch bei Wachstum und Beschäftigung. Die Ölpreisschocks sowie starke Lohnerhöhungen in den siebziger Jahren verminderten Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit und verschärften den Inflationsdruck. Hinzu kam der forcierte Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Regelungen, in deren Folge die Staatsausgaben vor allem für Transferleistungen erheblich stiegen. Nachdem zunächst ein Teil der Probleme über erhebliche Einnahmen aus Rohstoffrenten (Erdgasvorkommen) aufgefangen werden konnte, wurden die Niederlande von der Rezession der Jahre 1981 und 1982 stark getroffen, in deren Folge erhebliche Strukturprobleme in Wirtschaft und öffentlichen Finanzen offenbar wurden („dutch disease“). Der

öffentliche Haushalt geriet stark unter Druck, das Finanzierungsdefizit in Relation zum BIP stieg auf über 10 % und blieb bis in die neunziger Jahre hoch. Die Arbeitslosenrate in OECD-Abgrenzung nahm 1983 auf fast 10 % zu.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits von 1982 an im breiten Konsens der Tarifpartner sowie der wichtigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Gruppen umfassende Reformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik eingeleitet („Wassenaar-Vertrag“, dazu Stille 1998). Wesentliches Element der längerfristigen Strategie waren Lohnzurückhaltung und kostenneutrale Arbeitszeitverkürzungen einschließlich des Ausbaus der Teilzeitarbeit, die später durch Arbeitsmarkt-Liberalisierungen, Reformen der sozialen Sicherung und des Steuersystems ergänzt wurden. In den Folgejahren lag das gesamtwirtschaftliche Wachstum wieder oberhalb des OECD-Durchschnitts. Beschäftigung und Arbeitsvolumen konnten von Mitte der achtziger Jahre an und insbesondere in den neunziger Jahren erhöht werden. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre lagen die Wachstumsraten deutlich höher als in Deutschland und nahmen innerhalb der OECD-Länder einen Spitzenplatz ein. In den Jahren 1998 bis 2000 wuchs das BIP mit jährlich etwa 4 %; für 2001 wird mit mindestens 3,5 % Wachstum gerechnet; inzwischen deutet Arbeitskräftemangel auf vielen Arbeitsmarktsegmenten und hoher Inflationsdruck (die Inflationsrate ist mit gegenwärtig etwa 4 % doppelt so hoch wie im EWS-Durchschnitt) auf eine Überhitzung der Konjunktur hin.

Lagen die Niederlande zu Beginn der achtziger Jahre mit einem Anteil der Staatsausgaben am BIP von über 50 % noch in der Spitzengruppe der OECD-Länder, so konnte die Staatsquote bis heute um 10 Prozentpunkte gesenkt werden. Insbesondere bei Staatsverbrauch und Transferausgaben wurden die Zuwächse unter Kontrolle gehalten. Auch die Einnahmenquote konnte in diesem Zeitraum zurückgeführt werden. Während der Anteil der Sozialbeiträge und direkten Steuern an den Staatseinnahmen leicht rückläufig war, nahm der Anteil der indirekten Steuern zu.

Da Ausgaben- und Einnahmenquote weitgehend parallel zurück geführt wurde, verblieb das staatliche Finanzierungsdefizit bis Mitte der neunziger Jahre auf einem relativ hohen Niveau von um die 4 % des BIP. Im Vorfeld der Europäischen Währungsunion verstärkte die seit 1994 regierende Mitte-Links-Koalition die Anstrengungen zur Haushaltssolidierung. Da zugleich die Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben im Verlauf der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hohe Zuwächse erzielten, wurde das strukturelle Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte nachhaltig abgebaut. Im Jahre 1999 wurde ein Haushaltssüberschuss von 1 % in Relation zum BIP erzielt, der in 2000 einschließlich der Erlöse aus den UMTS-Mobilfunklizenzen noch weiter stieg; auch für die nächsten Jahre werden Budgetüberschüsse erwartet. Die Verschuldungsquote im Verhältnis zum BIP konnte so auf deutlich unter 60 % vermindert werden.

3.6.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Das Steuer- und Abgabensystem der Niederlande ähnelt in seinen Grundstrukturen stark den deutschen Verhältnissen. Die Einkommens- und Gewinnbesteuerung sowie die Sozialbeiträge sind die dominierenden Einnahmenquellen des Staates. Anteil und Struktur der

indirekten Besteuerung sind ebenfalls vergleichbar, wobei in den Niederlanden durch den Ausbau der Umweltbesteuerung die Sonderverbrauchsteuern in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen haben.³⁵

Die *Einkommensteuer* wurde bis Ende 2000 als einheitliche Steuer mit progressivem Steuertarif auf das Gesamteinkommen natürlicher Personen erhoben. Unterschieden werden die Einkunftsarten Unternehmertgewinne einschließlich freiberuflicher Tätigkeit, Einkünfte aus einer wesentlichen Beteiligung (von 5 % an) und aus deren Veräußerung, Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen und regelmäßig fließende Einnahmen (Unterhaltszahlungen, Leibrenten etc.). Das steuerpflichtige Einkommen (Reineinkommen) errechnet sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich von Zuführungen für eine betriebliche Altvorsorge-Rücklage, dem Selbständigenfreibetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, abzugsfähige Spenden sowie einem Feibetrag für Zinseinnahmen. Private Veräußerungsgewinne werden mit Ausnahme solcher aus wesentlichen Beteiligungen nicht erfasst.

Alle Steuerpflichtigen erhalten einen Grundfreibetrag von 8 950 NLG, dieser erhöht sich auf 17 473 NLG für Einverdiener-Ehepaare; bei Ehepaaren mit zwei Einkommensbeziehern kann ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag auf den Ehepartner übertragen werden. Alleinstehende mit Kindern erhalten einen Freibetrag von 15 768 NLG, der sich erhöht, sofern sie Arbeitseinkommen beziehen. Ansonsten gibt es keine Kinderfreibeträge, sondern ein allgemeines Kindergeld. Zuschläge zum Grundfreibetrag erhalten auch ältere Steuerpflichtige.

Der Steuertarif besteht aus einem progressiven Teilmengentarif, der im Jahr 2000 folgende Stufen aufwies: Für Einkommen bis zu 15,3 Tsd. NGL beträgt der Steuersatz 33,9 %, übersteigende Einkommensteile bis 49 Tsd. NGL werden mit 37,95 % besteuert, übersteigende Einkommensteile bis 107,8 Tsd. NGL werden mit 50 % belastet, und für übersteigende Einkommen beträgt die Grenzbelastung 60 %. Von 1990 an ist der Beitragssatz der allgemeinen Sozialversicherung (Volksversicherung, siehe unten) in den Einkommensteuertarif integriert. Der Eingangsteuersatz von 33,9 % besteht aus 4,5 % Einkommensteuer und 29,4 % Sozialbeitrag, die zweite Tarifstufe aus 8,55 % Steuer und 29,4 % Sozialbeitrag, während die weiteren Stufen allein auf die Einkommensteuer entfallen. Steuerpflichtige, die 65 Jahre und älter sind oder aus anderen Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, bezahlen 16 % in der ersten und 20,05 % in der zweiten Stufe, Nichtgebietansässige unterliegen Steuersätzen von 25 %.

Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen unterliegen einem abgeltenden Sondertarif von 25 %. Gewinnausschüttungen werden mit einer ebenfalls 25-prozentigen Quellensteuer belastet, die auf die Einkommensteuer anrechenbar ist, dagegen sind Zinsen und Lizenzgebühren quellensteuerfrei, deren Einkommensbesteuerung wird jedoch durch Kontrollmitteilungen der Finanzintermediäre an die Finanzverwaltung sichergestellt.

Es besteht die Möglichkeit zu Verlustrück- und -vorträgen; auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Durchschnittsbesteuerung über drei Jahre vorgenommen werden.

³⁵ Zu folgenden vgl. insbesondere Müssener: Niederlande, in: Mennel/Förster (2000), Ministry of Finance of the Netherlands (2000a).

men werden. Tarifgrenzen und die meisten Freibeträge werden jährlich an die Inflationsrate angepasst. Von 2001 an gilt eine grundlegend reformierte Einkommensteuer (vgl. unten).

Die *Körperschaftsteuer* wird in den Niederlanden nach dem klassischen System erhoben. Der Steuersatz beträgt 35 %, für steuerpflichtige Gewinne bis 50 Tsd. NLG gilt ein ermäßigter Steuersatz von 30 %. Die Gewinnausschüttung unterliegt vollständig der Einkommensteuer der Gesellschafter. Die damit verbundene Doppelbelastung wird durch einen Dividendenfreibetrag von 1 000 NLG (Verheiratete 2 000 NLG) gemindert, ferner unterliegen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen dem abgeltenden Sondertarif von 25 %. Eine der deutschen Gewerbesteuer vergleichbare lokale oder regionale Unternehmensbesteuerung besteht in den Niederlanden nicht.

Das *soziale Sicherungssystem* ist in den Niederlanden stark ausgebaut und wird, ähnlich wie in Deutschland, weitgehend über Beiträge finanziert (MISSOC 2000). Grundsätzlich zu unterscheiden ist die allgemeine Sozialversicherung („Volksversicherung“), der die gesamte Bevölkerung angehört, und die Arbeitnehmerversicherung, die nur für Arbeitnehmer (ausgenommen Beamte) zuständig ist.

- Die Volksversicherung umfasst die Bereiche Altersversicherung, Hinterbliebenenversorgung, Versicherung für außergewöhnliche Krankheitskosten (einschließlich Mutterchaft) und das Kindergeld. Während das Kindergeld über das allgemeine Steueraufkommen finanziert wird, werden für die übrigen Leistungen der Volksversicherung Sozialbeiträge erhoben, die in die beiden unteren Tarifstufen des Einkommensteuertarifs integriert sind und gegenwärtig (2000) 29,4 % betragen (vgl. oben).³⁶ D.h. alle Einkommensteuerpflichtigen tragen zu diesen Bereichen der Volksversicherung im Verhältnis zum gesamten steuerpflichtigen Einkommen bei, bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 49 Tsd. NLG (dem Ende der zweiten Tarifstufe).
- Die Altersrenten werden unabhängig von den Beitragsleistungen als umlagefinanzierte Grundrente gewährt. Anspruch auf die volle Rente besteht nach 50 Versicherungsjahren; für jedes fehlende Versicherungsjahr wird die Leistung um 2 % gekürzt.³⁷ Die Leistungen sind steuer- und sozialabgabenpflichtig. Über das öffentliche Altersversicherungssystem hinaus, das eine relativ hohe Grundversorgung garantiert, hat in den Niederlanden die kapitalgedeckte betriebliche Alterversorgung eine große Bedeutung. Sie erfasst 94 % der Bevölkerung; hinzu kommt die ergänzende private Altersvorsorge.
- Die Versicherungssysteme für Arbeitnehmer decken die Bereiche Krankengeldversicherung und medizinische Versorgung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung und Arbeitslosenversicherung ab. Sie werden in unterschiedlichem Anteil über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert. Von 1998 an existiert zusätzlich ein Erwerbsunfähigkeitsystem für Selbständige und für behinderte junge Menschen.

³⁶ Diese setzen sich im Jahre 2000 zusammen aus 17,9 % für die Altersversicherung, 1,25 % für die Hinterbliebenenversorgung und 10,25 % für die Versicherung für außergewöhnliche Krankheitskosten.

³⁷ Die Leistungen sind orientiert am Mindestlohn und betragen im Jahr 2000 für Alleinstehende 1 729 NLG monatlich, für verheiratete und unverheiratete Paare, sofern beide Partner das 65. Lebensjahr vollendet haben, 1 198 NLG monatlich pro Person.

- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden im Rahmen der beschriebenen Versicherungssysteme abgedeckt.

In den Niederlanden besteht eine allgemeine *Vermögensteuer* auf das gesamte steuerpflichtige Reinvermögen (Grund-, Geld- und Betriebsvermögen abzüglich der Schulden) von natürlichen Personen. Für das Betriebsvermögen gelten Freibeträge und Bewertungsabschläge. Die Grundstücke werden alle vier Jahre neu bewertet, wobei der Verkehrswert für vergleichbare Grundstücke zugrunde gelegt wird, selbstgenutzte Grundstücke werden nur mit 60 % des ermittelten Wertes angesetzt. Ferner wird ein persönlicher Freibetrag von 200 Tsd. NLG für Alleinstehende und 250 Tsd. NLG für Verheiratete abgezogen, der Steuertarif beträgt 0,7 %; sofern im Veranlagungszeitraum die Belastungen aus Einkommensteuer und Vermögensteuer zusammen mehr als 68 % des steuerpflichtigen Einkommens übersteigen, wird der übersteigende Betrag der Vermögensteuer auf Antrag rückerstattet.

Die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* wird in den Niederlanden ebenso wie in Deutschland beim Begünstigten erhoben („Anfallsteuer“). Für beide Teilsteuern gilt ein einheitlicher progressiver Teilmengentarif (abhängig von Verwandtschaftsgrad und Erwerbshöhe zwischen 5 % und 68 %).

Die bedeutendste Gemeindesteuer der Niederlande ist die *Grundsteuer*. Sie ist sowohl vom rechtlichen Eigentümer als auch von den Nutzern (Mietern, Pächtern) zu entrichten; für ein selbstgenutztes Grundstück wird der Eigentümer doppelt belastet. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Wasserschutzbauten sowie Grundstücke der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind steuerbefreit. Die Gemeinden setzen den Steuertarif fest.

Die *Umsatzsteuer* entspricht dem europäischen Mehrwertsteuerkonzept. Der allgemeine Steuersatz beträgt im Jahr 2000 17,5 %, der ermäßigte Steuersatz 6 %. Der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes ist im Vergleich zu Deutschland etwas weiter gezogen (darunter fallen auch Beherbergungsleistungen, Messedienstleistungen, öffentliche Veranstaltungen, von 2000 an auch arbeitsintensive Dienstleistungen).

Die Niederlande praktizieren ferner noch eine Reihe von *Vermögensverkehrsteuern*: eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 6 % des Umsatzes, die Versicherungsteuer mit 7 % der Versicherungsprämie sowie die Gesellschaftsteuer in Höhe von 1 % der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

Die *Kraftfahrzeugsteuern* bestehen aus einer Jahressteuer auf Halten eines Fahrzeugs, einer Zulassungsteuer (die einmalig bei Eintragung in das Zulassungsregister zu bezahlen ist) in Höhe von 45,2 % des Netto-Preises der PKW, sowie eine Schwerlastabgabe für LKW.

An *speziellen Verbrauchsteuern* bestehen in den Niederlanden die Mineralölsteuer, Alkoholsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer sowie sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern (Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke, Zuckersteuer). Das Besteuerungsniveau ist mit dem in Deutschland vergleichbar, bei der Mineralölsteuer liegen die Sätze vor allem für Benzin höher.

Daneben bestehen eine Reihe von *Umweltsteuern*, so etwa Steuern auf die Entnahme von Grundwasser, auf die Deponierung von Abfällen, eine Steuer auf Brennstoffe und den Ein-

satz von Uran-235 zur Elektrizitätserzeugung sowie eine Regulierungssteuer auf Energie. An sonstigen Steuern sind noch zu nennen die Glücksspielsteuer in Höhe von 25 % des Gewinns sowie auf Gemeindeebene die Steuer auf auswärtige Personen (die sich in der Gemeinde häufiger aufhalten), die Hundesteuer, Kurabgaben, sowie die Steuer auf öffentliche Ankündigungen.

3.6.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Zu Beginn der achtziger Jahre hatten Einkommen- und Körperschaftsteuer in den Niederländern noch stark interventionistischen Charakter. Hohen nominalen Tarifbelastungen – die Körperschaftsteuer lag bei 48 % und der Spitzensatz der Einkommensteuer bei 72 % – standen vielfältige Steuervergünstigungen oder Zulagen gegenüber. So wurden für Investitionen in Ausrüstungen und Bauten Investitionszulagen von bis zu 18 % sowie weitere Steuervergünstigungen für Investitionen gewährt.

In den achtziger Jahren wurde die hohe Komplexität des Steuersystems zunehmend als ungünstig wahrgenommen (Kam 1993, 1994, 1996, Leibfritz u.a. 2000, 15 ff., 111 ff.). Wie auch in vielen anderen Industrieländern reiste auch in den Niederlanden die Erkenntnis, dass hohe Grenzbelastungen in Verbindung mit diversen Steuervergünstigungen häufig wirtschaftliche Entscheidungen ungünstig beeinflussten („verzerren“), die gewünschten Lenkungswirkungen häufig nicht erreicht wurden und hoch besteuerte Aktivitäten demotivierten. Im Verlaufe des Steuerreformprozesses gelang es dem Gesetzgeber, die Steuerbelastungen gleichmäßiger zu gestalten und die Steuersätze zu senken. In den achtziger Jahren wurden sukzessive die Investitionszulagen gekürzt sowie Steuervergünstigungen und der Körperschaftsteuersatz reduziert. Von 1988 an wurden die Investitionszulagen nur noch bis zu einer bestimmten Investitionssumme gewährt. Im Gegenzug wurde die Mehrwertsteuer auf 19 % (1985) und 20 % (1988) erhöht. Freibeträge und Tarifzonen bei der direkten Besteuerung sind seit Mitte der achtziger Jahre indexiert. Bei der sozialen Sicherung wurden die Leistungen gekürzt, um damit den Druck zur Erhöhung der Sozialbeitragssätze zu bremsen. Ferner hielten Regierung und Gesetzgeber den gesetzlichen Mindestlohn unter den Zuwächsen der Tariflöhne. Da der Mindestlohn als Eckwert für die Bemessung zahlreicher Lohnersatzleistungen und der Sozialhilfeansprüche dient, brachte dies ebenfalls Entlastungen für die Sozialkassen.

Im Jahre 1990 wurde eine umfassende Steuerreform durchgeführt, die sich an den Vorschlägen der Oort-Steuerreformkommission orientierte (Kam 1993, 1994, 1996). Bei der Einkommensteuer wurde die Steuerbasis um zwei Drittel verbreitert, im Gegenzug wurden die Steuersätze reduziert sowie die Sozialbeiträge der Volksversicherung in die beiden unteren Tarifstufen integriert, damit gleichzeitig die Abzugsfähigkeit der Sozialversicherung bei der Einkommensteuer abgeschafft. Die Tarifzonenanzahl wurde von 9 auf 3 reduziert und der Spitzesteuersatz auf 60 % verringert. Die privaten Haushalte konnten dadurch in Größenordnungen von 1 % des BIP entlastet werden. Gleichzeitig wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Volksversicherung abgeschafft, die Finanzierung also vollständig auf die Einkommensteuerpflichtigen verlagert. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben ging dadurch von 40 % auf 20 % zurück. Börsensteuer und Investitionszulage wurden ab-

geschafft, letztere durch einen Investitionsfreibetrag ersetzt. Der in den achtziger Jahren erhöhte Mehrwertsteuersatz wurde mit Blick auf den Europäischen Binnenmarkt auf 18,5 % reduziert, im Jahre 1993 nochmals auf 17,5 %.

Die großzügigen Regelungen beim Zugang zu Erwerbsunfähigkeitsrenten und Krankengeld waren zur Entlastung des Arbeitsmarktes zunächst weitergeführt worden. Angesichts der hohen Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie der sich entspannenden Arbeitsmarktlage wurden in den neunziger Jahren restriktivere Zugangsvoraussetzungen eingeführt sowie die Anreize bei den Arbeitgebern verschärft (Leibfritz u.a. 2000, 126 ff.).

Seit Ende der achtziger Jahre wurden die Umweltabgaben auf Energieträger eingeführt bzw. ausgebaut (dazu Vermeend/Vaart 1998, Dutch Green Tax Commission 2000). Die Steuer auf Brennstoffe wurde 1988 eingeführt, um Umweltschutzmaßnahmen zu finanzieren. Die Regulierungssteuer auf Energie wurde 1996 eingeführt und sukzessive erhöht. Sie soll Energiesparmaßnahmen bei privaten Haushalten und Unternehmen mit kleinem Verbrauch auslösen. Für beide Ökosteuern bestehen Belastungsobergrenzen für Großverbraucher, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht zu gefährden. Gleichzeitig wurden im Rahmen von Branchenabkommen Umweltziele festgelegt. Das Aufkommen der einzelnen Steuern blieb daher relativ gering, alle Umweltsteuern zusammen machten jedoch 1998 etwa 3,2 % des BIP aus.

Anfang 2001 tritt in den Niederlanden eine fundamentale Steuerreform in Kraft. Sie bringt einen weit reichenden Umbau der Einkommensteuer in Richtung Schedulensteuer mit sich (dazu Ministry of Finance of the Netherlands 2000b). Entlastungen bei der Besteuerung der Arbeitseinkommen werden mit geringen Mehreinnahmen bei der Kapitalertragsbesteuerung, vor allem von Erhöhungen bei der indirekten Besteuerung (Mehrwertsteuer, Ökosteuern) begleitet. Das Reformpaket bringt Umschichtungen in einer Größenordnung von 15 Mrd. NLG oder 4 % des gesamten Steuer- und Sozialabgabenaufkommens mit sich, die Steuerzahler werden per saldo um 7 Mrd. NLG entlastet.

Wesentliche Ziele der Steuerreform sind die Verbesserung der Anreize für Arbeit und Beschäftigung sowie die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Dazu soll die Steuerbelastung der Arbeitseinkommen gesenkt und die indirekte Besteuerung gestärkt werden, die Gegenfinanzierung über Erhöhung der Ökosteuern wird ausdrücklich als Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen hervorgehoben. Als weitere Ziele werden ein stabileres Steueraufkommen, dessen gerechtere Verteilung sowie eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens angestrebt.

Im Kern der Steuerreform steht die Umwandlung der Einkommensteuer auf das sogenannte Drei-Boxen-System einschließlich der Zusammenführung von bisheriger Kapitaleinkommensbesteuerung und Vermögensteuer zu einer proportionalen abgeltenden Sollertragsteuer (Investitionsertragsteuer). Die bisherigen Einkunftsarten werden in drei Boxen verteilt, für die unterschiedliche Steuersätze gelten. Wenn das Einkommen in einer Box negativ ist, kann es nicht gegen positive Einkommen in anderen Boxen verrechnet werden, ein Rück- oder Vortrag auf frühere oder künftige Einkünfte der gleichen Box ist jedoch möglich.

- *Box 1* gilt für Einkünfte aus *unselbständiger* und *selbständiger Arbeit* (einschließlich Versorgungsbezügen) sowie für *Vermietungseinkünfte* (einschließlich Mietwert selbstgenutzter Immobilien). Für diese Box gilt weiterhin der progressive Teilmengentarif mit Grenzsteuersätzen von 3,25 % (plus Sozialbeitrag von 29,4 %) bis 31,6 Tsd. NLG, 7,3 % (plus Sozialbeitrag von 29,4 %) bis 58,4 Tsd. NLG, 42 % bis 99,5 Tsd. NLG und 50 % für übersteigende Einkommen. Der Grundfreibetrag wird durch einen Steuerabzug ersetzt, der für Erwerbstätige, Eltern, Alleinstehende mit Kindern oder ältere Steuerzahler aufgestockt wird. Es gilt eine konsequent individuelle Besteuerung, wobei Ehepaare und unverheiratete Paare die Aufteilung von Einkünften und Abzügen frei wählen können. Ferner gibt es Änderungen bei der Abzugsfähigkeit von Renten- und Lebensversicherungsbeiträgen, Fahrtkosten zur Arbeit, persönlichen Sonderausgaben.
- *Box 2* gilt für die Einkünfte aus *wesentlichen Beteiligungen*. Wie bisher schon ist die Beteiligungsquote auf 5 % festgelegt; ebenso gilt weiterhin der Abgeltungsteuersatz von 25 %. Persönliche Abzugsbeträge können nicht geltend gemacht werden.
- *Box 3* enthält eine *Sollertragsteuer* auf das übrige steuerpflichtige *Kapitaleinkommen*. Erfasst werden Unternehmensbeteiligungen (Beteiligungsquote unter 5 %), Geldvermögen sowie nicht selbstgenutzter Grundbesitz mit ihren zeitnahen Verkehrswerten, steuerfrei sind das Haushalts-Gebrauchsvermögen sowie persönliche Sammlungen; vom Gesamtwert des Vermögens dürfen die darauf lastenden Schulden abgezogen werden. Vom resultierenden Reinvermögen wird ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 37,5 Tsd. NLG (17 Tsd. Euro) abgezogen und auf das restliche Vermögen ein Kalkulationszins von 4 % angewendet, diese Standardverzinsung wird als Kapitaleinkommen zugrunde gelegt und mit einer Abgeltungssteuer von 30 % belastet. Die bisherige Vermögensteuer wird abgeschafft.

Die Gegenfinanzierung der Entlastungen bei der Einkommensteuer erfolgt über eine Anhebung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes von 17,5% auf 19% und eine schrittweise Verdopplung der Regulierungsteuer auf Energie.

3.6.4. Bewertung

Die Entwicklung des niederländischen Steuer- und Abgabensystems über die letzten beiden Jahrzehnte ist in verschiedener Hinsicht von Interesse für die deutsche Diskussion. Wie gesehen sind die Grundmuster in Struktur und Entwicklung durchaus ähnlich, jedoch waren in den Niederlanden wirtschaftliche Entwicklung wie auch der Steuerreformprozess dynamischer – sowohl in die eine wie auch in die andere Richtung.

Nachdem der Wohlfahrts- und Interventionsstaat Anfang der achtziger Jahre in eine schwere Wirtschaftskrise geführt hatte, wurden ähnlich wie in Großbritannien frühzeitig umfassende Reformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik eingeleitet. Während aber der Thatcherismus die Reformpolitik angebotsökonomisch geschärft vortrug und politisch polarisierend in einer Konfliktstrategie durchsetzte, fuhren die Niederlande einen moderaten Kurs und nahmen Rücksicht auf Besitzstände und strebten einen sozialen Ausgleich an. Dies entsprach auch der konsensualen und korporatistischen Politiktradition, wichtige Re-

formen im Einvernehmen mit den Sozialpartnern und den großen politischen Gruppen zu verabschieden. Dies zeigte sich zuletzt auch bei der fundamentalen Einkommensteuerreform, zu der die Mitte-Links-Regierungskoalition die christdemokratische Opposition eingebunden hatte.

Insgesamt ist es der Steuerreformpolitik bis Ende der neunziger Jahre gelungen, die direkte Besteuerung neutraler zu gestalten und negative Anreizwirkungen zu verringern. Studien zufolge ist die effektive Grenzbelastung für Investitionen seit den achtziger Jahren kaum gesunken, jedoch die Streuung deutlich verringert worden; auch für den Arbeitsmarkt werden die Reformen positiv eingeschätzt (Leibfritz u.a. 2000, 111 ff.). Die wirtschaftliche Entwicklung war im letzten Jahrzehnt sehr erfolgreich. Der Beitrag der Steuerpolitik dazu war sicherlich positiv, das Gewicht muss indes offen bleiben. Die zurückhaltende Lohnpolitik und die flexible Arbeitsmarktpolitik im Zusammenwirken mit dem günstigen makroökonomischen und außenwirtschaftlichen Umfeld (fester Wechselkurs zur D-Mark) dürfte dabei wohl eine ungleich größere Rolle gespielt haben.

Im Gegensatz zu Deutschland war die Verlagerung in Richtung indirekte Besteuerung weniger ausgeprägt. Zwar hat man schon früher mit der Ökologisierung des Steuersystems begonnen. Mit Rücksicht auf die hohe Außenhandelsverflechtung wurden die umweltintensiven Industriebetriebe jedoch nur gering belastet. Da Mehrwert- und Sonderverbrauchssteuern bereits in den achtziger Jahren hoch lagen, konnten sie mit Rücksicht auf den Europäischen Binnenmarkt nicht mehr stark ausgebaut werden. Insbesondere bei Mehrwert- und Mineralölsteuer musste auf die niedrigeren Sätze in Deutschland Rücksicht genommen werden, die Mehrwertsteuer wurde sogar Anfang der neunziger Jahre gesenkt. Erst in den letzten Jahren wird der Ausbau der indirekten Steuern verstärkt – sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei den umweltbezogenen Steuern. Hierbei dürfte eine Rolle spielen, dass Deutschland sich auch in diese Richtung bewegt hat.

Mit der 2001 in Kraft gesetzten Einkommensteuerreform betreten die Niederlande steuerpolitisches Neuland. Noch konsequenter als bei der Abgeltungsbesteuerung bzw. der Dualen Einkommensteuer in anderen Ländern Europas wird die Einkommensteuer in verschiedene Ertragsgruppen mit unterschiedlichen Besteuerungsbedingungen aufgebrochen. Weniger wohl wollend könnte man auch von einem Rückfall in die Schedulenbesteuerung des 19. Jahrhunderts sprechen. Die ermäßigt proportionale Besteuerung der Kapitaleinkommen liegt aber im europäischen Trend. Im Vergleich zur bestehenden Kapitalertragsbesteuerung rechnet das Niederländische Finanzministerium sogar mit Mehreinnahmen. Insbesondere in kleinen Ländern mit offener Volkswirtschaft scheint sich mittlerweile die Erkenntnis verbreitet zu haben, dass der Spatz in der Hand – niedrige proportionale Ertragssteuern – effizienter, fiskalisch erfolgreicher, aber letztlich auch gerechter sind als die unerreichbare Taube auf dem Dach – nämlich die Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer.

Ebenso wie bei der Abgeltungsbesteuerung unterliegen aber in den Niederlanden lediglich Zinsen und Dividenden der ermäßigten Besteuerung, wobei letztere durch die Körperschaftsteuer vorbelastet sind. Die Selbständigen bzw. nicht inkorporierten Unternehmen werden dagegen mit ihren gesamten Gewinnen mit der progressiven Arbeitseinkommen-

steuer belastet; eine ermäßigte Besteuerung der internen Eigenkapitalrendite wie bei der nordischen Dualen Einkommensteuer ist nicht vorgesehen.

Innovativ ist die Sollertragsbesteuerung der Kapitaleinkünfte, in die auch die frühere Vermögensteuer integriert wurde. Leitidee dabei ist es, die beklagte Verlagerung von Kapitalerträgen in steuerfreie Wertsteigerungen zu unterbinden – ein Problem, dass auch im deutschen Steuerrecht wohlbekannt ist, wo ebenfalls (jenseits der Spekulationsfristen) Wertsteigerungen des Privatvermögens nicht steuerpflichtig sind. Ob sich die neue Sollertragsbesteuerung, die ja letztlich eine Vermögensteuer in Höhe von 1,2 % darstellt (30 % Steuer auf die kalkulatorische Rendite von 4 %), in der Steuerpraxis bewährt, bleibt abzuwarten. In Deutschland wurde die Vermögensbesteuerung seinerzeit nicht zuletzt mit der Begründung verworfen, eine einigermaßen einzelfallgerechte Bewertung der Immobilien und der nicht börsennotierten Unternehmen sei nur mit prohibitiv hohem Aufwand zu realisieren.

Angesichts der jüngsten Steuerreformen in Deutschland und Belgien sieht der kleinere rechtsliberale Partner der Regierungskoalition (VVD), der auch den Finanzminister stellt, weiteren Handlungsbedarf beim Körperschaftsteuersatz sowie bei den Einkommensteuer-Spitzensätzen.

Trotz gravierender Engpässe auf vielen Arbeitsmarktsegmenten wird die strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit, die sich zum größten Teil außerhalb der registrierten Arbeitslosenzahl niederschlägt, in den Niederlanden als andauernde soziale und wirtschaftspolitische Herausforderung betrachtet. Die Entlastung der Arbeitnehmer und Selbständigen durch die Umstellung des Grundfreibetrags auf einen Steuerabzug sowie der erhöhte Steuerabzug für Erwerbstätige wird hier überwiegend positiv gesehen, da er die Arbeitsanreize speziell für Niedrigverdiener sowie nichterwerbstätige Ehepartner erhöht. Formen der negativen Einkommensteuer in Analogie zu den angelsächsischen Vorbildern wurden in den Niederlanden bisher nicht eingeführt, jedoch wurden im Rahmen verschiedener Programme Subventionen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen gewährt. Die Niederlande haben ferner von der Möglichkeit des ermäßigten Steuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen Gebrauch gemacht.

3.7. Schweden

3.7.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte

Schweden praktiziert bis heute ein umfassendes Wohlfahrtsstaat-Modell. Kernelemente sind eine hohe soziale Absicherung und Daseinvorsorge durch öffentliche Institutionen, die sich in einem weit gehenden Angebot an öffentlichen Infrastruktur- und sozialen Dienstleistungen niederschlägt, sowie eine egalitäre Einkommens- und Vermögensverteilung (Lindbeck 1997). Konsequenz des schwedischen Wohlfahrtsstaates ist ein sehr hohes Steuer- und Abgabenniveau, das an der Spitze der OECD-Länder liegt. Typisch für das „Schwedische Modell“ ist ferner ein stark korporatistisches und zentralisiertes Politikmo-

dell, in dem hoch organisierte gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessengruppen (vor allem die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften) sowie Großunternehmen starken Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen.

Vom Beginn des Industrialisierungsprozesses an bis in die siebziger Jahre entwickelte sich Schweden zu einer modernen und hochproduktiven Volkswirtschaft, deren Pro-Kopf-Einkommen an der Spitze der OECD-Länder lag (Lindbeck 1997; OECD Economic Survey of Sweden 1999, 99 ff.). Der Ausbau des öffentlichen Sektors sowie der wohlfahrts- und interventionsstaatlichen Regelungen begann erst ab Mitte der sechziger Jahren. Maßgeblich voran getrieben wurde dies durch die langjährigen sozialdemokratischen Regierungen, die sich wesentlich auf die Gewerkschaften stützten, die in Schweden über einen hohen Organisationsgrad verfügen. Die Staatsquote stieg von 30 % im Jahre 1960 auf über 60 % des BIP in den achtziger Jahren. Begleitet wurde der Ausbau des öffentlichen Sektors und der sozialen Sicherung durch eine stark interventionistische Struktur- und Stabilisierungspolitik, die sich auch im Steuersystem niedergeschlagen hat, sowie zunehmend restriktiveren Arbeitsmarktregulierungen und hohen Einkommensansprüchen der Arbeitnehmer.

Das gesamtwirtschaftliche Wachstum blieb seit Beginn der siebziger Jahre hinter der Entwicklung der übrigen OECD-Länder zurück, die makroökonomischen Ungleichgewichte nahmen in diesem Zeitraum zu (OECD Economic Survey of Sweden 1999, 32 ff.). Aufgrund der zu hohen Lohnzuwächse gemessen am Produktivitätsforschritt waren die Inflationsraten relativ hoch und zwangen zu mehrmaligen Abwertungen der Währung. Von den Ölpreiskrisen sowie der Rezession Anfang der achtziger Jahre wurde Schweden relativ stark getroffen (Lindbeck 1997, Leibfritz u.a. 2000, 139 ff.). Dennoch gelang es bis Ende der achtziger Jahre, die Beschäftigung auf einem hohen Niveau zu halten, wozu allerdings auch der massive Ausbau der Beschäftigung im öffentlichen Sektor, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie strukturpolitische Interventionen beigetragen haben. Die Arbeitslosenquote konnte so weit unter 5 % gehalten werden. Auffällig ist eine international vergleichsweise hohe Frauenerwerbsbeteiligung.

Nach einer dynamischen Entwicklung in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre geriet die schwedische Wirtschaft von 1991 bis 1994 in die schwerste Rezession der Nachkriegsgeschichte (Leibfritz u.a. 2000, 139 ff.). Es kam zu einem Rückgang des BIP von bis zu 2 % in 1993 und einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit (von 2 % auf knapp 10 %). Während der Staat vorher Budgetüberschüsse erzielt hatte, schoss das Finanzierungsdefizit im Jahre 1993 auf 12 % des BIP hoch. Nach Überwindung der Rezession und im Zuge der daraufhin eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen und Strukturreformen konnte seit 1995 wieder eine günstige Entwicklung eingeschlagen werden. Moderate Lohnentwicklung sowie hohe Produktivitätssteigerungen haben die Wettbewerbsfähigkeit der schwedischen Wirtschaft gestärkt und halten die Inflation unter Kontrolle. Die Wachstumsraten lagen 1999 und 2000 mit knapp 4 % wieder über dem europäischen Durchschnitt, und die Arbeitslosenquote konnte auf gegenwärtig (Mitte 2000) auf 5 % zurückgeführt werden. Für die kommenden Jahre rechnet die Regierung mit anhaltend positiven Wachstumsraten um 3 % (Ministry of Finance of Sweden 2000).

Im Verlauf der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erzielte der Staatshaushalt von 1998 an Überschüsse, die sich gegenwärtig und in den kommenden Jahren in Größenordnungen von 3,5 % des BIP bewegen. Damit bewegt sich die Staatsverschuldung bereits gegenwärtig knapp unter 60 % des BIP und wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zurückgeführt werden.

Staats(ausgaben)quote und Einnahmenquote liegen in Schweden gegenwärtig (2000) mit 55,5 % bzw. 59 % an der Spitze der OECD-Länder (Riksskatteverket 2000). Bei der Interpretation dieser Werte muss aber berücksichtigt werden, dass der Großteil der staatlichen Transferzahlungen steuerpflichtig ist. Dies betrifft die Lohnersatzleistungen und die Ruhestandsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung, nicht jedoch die allen ansässigen Bürgen zustehende Volksrente sowie Sozialhilfe, Kinder- und Wohngeld. Durch dieses „Bruttokonzept“ fallen die gesamtwirtschaftlichen Staatsausgabenquoten systematisch höher aus als in Ländern mit steuerfreien „Netto“-Transfers. Unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten bei der Buchung von obligatorischer Privatvorsorge und steuerfinanzierter Sozialausgaben liegt die entsprechend bereinigte Sozialausgabenquote um 10 % niedriger (Strand 1999, 8). Doch auch unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge befindet sich Schweden – gemeinsam mit Dänemark – bei einem internationalen Vergleich der effektiven Steuerbelastungen und Transferleistungen am oberen Ende.

Der stark ausgeprägte, der gesellschaftspolitischen Tradition entsprechende Umverteilungscharakter des schwedischen Steuer- und Transfersystems kommt in einem der international niedrigsten Gini-Koeffizienten für die sekundäre Einkommensverteilung und der hohen Differenz zum entsprechenden Koeffizienten der primären Einkommensverteilung zum Ausdruck (Strand 1999, 15).

3.7.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Die bedeutendste Steuerquelle sind in Schweden die direkten Steuern, die gut 41 % des Steuer- und Abgabenaufkommens ausmachen.³⁸ Im Gegensatz zu Dänemark stützt sich der schwedische Staat bei der Finanzierung der sozialen Sicherung weitaus stärker auf Sozialbeiträge, die mit 26 % zu Buche schlagen. Die indirekten Steuern tragen 33 % zum Aufkommen bei. Im längerfristigen Trend haben vor allem die Sozialbeiträge deutlich an Gewicht gewonnen, die überwiegend von den Arbeitgebern bezahlt werden. Bei den Steuern ist das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern im Zeitablauf etwa gleich geblieben (gut 60 % zu knapp 40 %); zählt man die Lohnsummensteuer statt zur indirekten (wie in der VGR) zur direkten Besteuerung, liegt der Anteil der direkten Steuern noch um 5 Prozentpunkte höher. Erst in den letzten Jahren hat der Anteil der indirekten Steuern leicht zugenommen.

Die schwedische *Einkommensteuer* setzt sich zusammen aus einem kommunalen und einem staatlichen Teil, beide Ebenen erheben eigene Tarife auf eine einheitliche Bemes-

³⁸ Zum folgenden Überblick des schwedischen Steuersystems vgl. Riksskatteverket (2000), National Tax Board of Sweden (2000), Strömberg/Alhager, in: Mennel/Förster (2000).

sungsgrundlage. Die kommunale Steuer besteht aus einem Steuersatz der Provinzen und der Primärkommunen.

Die Einkommensteuer unterscheidet zwei Hauptgruppen und drei einzelne Einkunftsarten:

- Erwerbseinkommen:
- Einkünfte aus Anstellung (nichtselbständige Arbeit, einschließlich Lohnersatzleistungen und Versorgungsbezüge),
- Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit (einschließlich selbständiger Arbeit und Landwirtschaft),
- Kapitaleinkommen:
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Grundvermögen und Veräußerungsgewinnen, selbstgenutztes Wohneigentum ist steuerfrei).

Bei der Einkommensteuer wird seit Anfang der neunziger Jahre das Konzept der Dualen Einkommensteuer praktiziert (Dual Income Tax): Kapitaleinkommen unterliegen lediglich einer proportionalen Tarifbelastung von 30 %, im Gegensatz zur progressiven Besteuerung der Erwerbseinkommen. Entsprechend relevant ist die Abgrenzung der Einkünfte zwischen beiden Einkommensarten, insbesondere bei den Gewinneinkünften der Selbständigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), die in einen kalkulatorischen Arbeitslohn und eine kalkulatorische Rendite des eingesetzten Eigenkapitals zerlegt werden³⁹ – ersterer wird als Erwerbseinkommen progressiv, letzterer als Kapitaleinkommen proportional besteuert.

Die Abzugsmöglichkeiten von der Bemessungsgrundlage sind weitgehend auf Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben begrenzt. Von den Erwerbseinkünften dürfen private Rentenversicherungsprämien bis zu bestimmten Beitragsgrenzen sowie Unterhaltszahlungen an getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner sowie die Eigenabgaben der Selbständigen abgesetzt werden. Verluste können innerhalb einer Einkunftsart unbegrenzt vorgetragen, jedoch nur begrenzt mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Bei den Erwerbseinkünften wird ein Grundfreibetrag von 24 % des „Grundbetrages“⁴⁰ in Höhe von (2000) 36 600 SEK (4 050 Euro) abgezogen, die für Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen erhöht wird. Die Besteuerung von Ehegatten erfolgt strikt getrennt, Ehepartner ohne eigene Einkünfte erhalten keinen zusätzlichen Freibetrag oder andere Steuerermäßigungen. Auch kinderbezogene Steuerermäßigungen sind nicht vorgesehen, dafür wird für Kinder unter 16 Jahren ein steuerfreies Kindergeld gezahlt, für Kinder über 16 Jahren in der Ausbildung wird ein nahezu gleiches Studiengeld bezahlt.

³⁹ Dazu wird eine kalkulatorische Verzinsung auf das in der Bilanz nachgewiesene Eigenkapital angewendet. Der Kalkulationszinssatz ist in Schweden festgelegt als Rendite zehnjähriger Staatsanleihen plus 1 Prozentpunkt (Risiko-)Zuschlag. Die Gewinnerlegung erfolgt in Schweden nur hinsichtlich der ausgeschütteten Gewinne, einbehaltene Gewinne werden grundsätzlich mit dem ermäßigten proportionalen Kapitalertragsteuersatz belastet („fence model“) (Mutén 1996, 16 ff.; Cnossen 1999, 38 ff.).

⁴⁰ Der so genannte Grundbetrag (prisbasbelopp) ist ein wichtiger Eckwert des schwedischen Steuer- und Transfersystems. Er dient zur Bemessung von Transferleistungen sowie von Steuern- und Sozialbeiträgen.

Die *kommunale* Einkommensteuer ist auf Erwerbseinkünfte nach Abzug des Grundfreibetrages fällig. Die Gemeinden und regionalen Gebietskörperschaften erheben eigene proportionale Steuersätze; die kommunalen Steuersätze zusammen genommen schwanken gegenwärtig zwischen 26 % und 34 % und liegen im Landesdurchschnitt bei 30,5 %.

Die *staatliche* Einkommensteuer auf Erwerbseinkünfte ist progressiv gestaffelt. Zusätzlich zum Grundfreibetrag ist die kommunale Einkommensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig. Steuerfrei bleibt ein weiterer Freibetrag von 232 600 SEK (25 700 Euro), übersteigende Einkommen werden mit 20 %, und von steuerpflichtigen Einkünften über 374 000 SEK (41 400 Euro) wird zusätzlich 5 % erhoben. Insgesamt beträgt damit die Spitzenbelastung einschließlich der kommunalen Einkommensteuer im Landesdurchschnitt etwa 56 %.

Die staatliche Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte beträgt grundsätzlich 30 %; ein Grundfreibetrag oder weitere persönliche Abzüge werden nicht berücksichtigt; ferner unterliegen auch Veräußerungsgewinne diesem Steuersatz, wobei Veräußerungsgewinne aus privaten Wohnimmobilien nur mit 15 % besteuert werden. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht unmittelbar gegen positive Erwerbseinkünfte verrechnet werden; statt dessen wird eine Steuerreduktion in Höhe von 30 % der negativen Kapitaleinkünfte bis zu einer Höhe von 100 000 SEK (11 060 Euro) und 21 % des übersteigenden Betrages von der Gesamtsteuerschuld abgezogen.

Die *Sozialversicherungsbeiträge* werden größtenteils durch die Arbeitgeber aufgebracht und als proportionale Lohnsummensteuer erhoben, wobei keine Beitragsbemessungsgrenze angewendet wird (MISSOC 2000). Auch Selbständige und Freiberufler sind in das schwedische Sozialversicherungssystem einbezogen. Die durch Arbeitgeberbeiträge und Eigenbeiträge der Selbständigen finanzierten Sozialversicherungssysteme umfassen folgende Bereiche und Beitragssätze im Jahr 2000:

Versicherungszweig	Arbeitgeberbeitrag	Eigenbeitrag Selbständige
Krankenversicherung (sjukförsäkring)	8,50 %	9,23 %
Mutterschafts- bzw. Elternschaftsversicherung (föräldraförsäkring)	2,23 %	2,20 %
Altersrente (ålderspension)	10,21 %	10,21 %
Hinterbliebenenrente (efterlevandepension)	1,70 %	1,70 %
Arbeitschädenversicherung (arbetsskadeavgift)	1,38 %	1,38 %
Arbeitslosenversicherung (arbitsmarknadsavgift)	5,84 %	3,30 %
Allgemeine Lohnabgabe (allmän löneavgift)	3,09 %	3,09 %
Insgesamt	32,92 %	31,11 %

Ferner bestehen weitere Abgaben für tarifliche Vorsorgeleistungen bei Angestellten (etwa 14 %) und Arbeitern (etwa 6 %) (siehe National Social Insurance Board 1999, 22 u. 44) sowie eine Sonderlohnsteuer in Höhe von 24,26 % für Einkommen, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen – dies wird damit begründet, dass etwa 60 % der Sozial-

beiträge keine unmittelbare Äquivalenzbeziehung zwischen Beitragsleistung und Versicherungsanspruch aufweisen und insoweit als Steuer zu interpretieren sind.

Die Arbeitnehmer entrichten seit 1993 eine allgemeine Pensionsabgabe, die frühere Aufteilung in eine Krankenversicherungs- und Rentenabgabe ist von 1998 an aufgehoben worden. Die Abgabe dient inzwischen nur noch zur Finanzierung der Renten und beträgt gegenwärtig (2000) 7 % des Bruttolohnes bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze des 7,5-fachen des Grundbetrages, dies sind gegenwärtig 279 750 SEK (32 712 Euro).

An Leistungen werden neben der Krankenversorgung und der Unterstützung bei kurz- und langfristigem Einkommensverlust (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfälle, Altersrente, Erwerbs-/Berufsunfähigkeit, Wohn- u. Kindergeld) auch Betreuungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und ältere Menschen finanziert, die in anderen Ländern überwiegend privat organisiert sind. Das Versorgungsniveau bei kurzfristigen Einkommenseinbußen wurde harmonisiert und beträgt jetzt einheitlich 80 % des Einkommens (bis zur Leistungsbegrenzung). Alle Personen ab 16 Jahren sind in die Sozialversicherung einbezogen.

Bei der Alterssicherung wird die bisherige das Existenzminimum sichernde Volksrente sowie die einkommensabhängige Zusatzrente schrittweise in eine einkommensbasierte Rente überführt sowie eine obligatorische private Altvorsorge eingeführt, in die 2,5 % des Bruttoeinkommens einzuzahlen sind.

Die *Körperschaftsteuer* liegt mit 28 % relativ niedrig. Schweden praktiziert seit 1995 das klassische System: Ausgeschüttete Gewinne unterliegen zusätzlich der proportionalen Kapitaleinkommensteuer von 30 % beim Anteilseigner. Eine der deutschen Gewerbesteuer vergleichbare Unternehmensteuer besteht nicht.

Die *Vermögensteuer* wird in Schweden auf das Reinvermögen natürlicher Personen, ungeteilter Nachlässe, Familienstiftungen, gemeinnützige Vereinigungen und ausländischer Gesellschaften erhoben. Steuerpflichtig ist das Grundvermögen und das Geldvermögen abzüglich der darauf lastenden Schulden. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach dem Marktwert. Das Grundvermögen wird in Abständen von zwei Jahren bewertet, an der Börse notierte Wertpapiere werden mit 80 %, andere Wertpapiere mit 100 % des Verkehrswertes angesetzt. Betriebsvermögen in Familienunternehmen ist steuerfrei. Beim Gebrauchsvermögen werden KFZ oder Freizeitbote besteuert, sofern sie einen Wert von 10 000 SEK (1 100 Euro) übersteigen. Der persönliche Freibetrag, der auch für Nachlässe, Familienstiftungen und ausländische Gesellschaften gilt, beträgt 900 000 SEK (99 550 Euro). Übersteigendes Vermögen wird mit 1,5 % besteuert; gemeinnützige Vereinigungen bezahlen nach Abzug eines Freibetrags von 25 000 SEK 0,15 %.

Die Gesamtbelastung aus Einkommensteuer und Vermögensteuer ist auf einen Höchstsatz („Plafond“) von 60 % der Erwerbseinkommen plus Kapitaleinkommen begrenzt. Bei übersteigenden Steuerbelastungen wird zunächst die Vermögensteuer und dann die Kapitaleinkommensteuer herabgesetzt. Die Hälfte der Vermögensteuer muss jedoch bezahlt werden.

Die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* wird auf den Zugang beim Begünstigten der Erbschaft oder Schenkung erhoben. Überlebende Ehepartner erhalten einen Freibetrag von

280 000 SEK (30 000 Euro), Kinder 70 000 SEK (77 000 Euro). Der Steuertarif ist progressiv in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis und beträgt 10 bis 30 %.

Die schwedische *Grundsteuer* ist eine staatliche Steuer ohne Ertragsbeteiligung oder Hebesatzrecht der Kommunen. Die Bewertung lehnt sich an die Wertfeststellung bei der Vermögensbesteuerung an. Der Steuersatz beträgt 1,5 % bei Eigenheimen und kleineren Wohnhäusern. Wohnungen in Mehrfamilienhäusern werden mit 1,2 % des anteiligen Wertes belastet. Gewerberäume in Miethäusern sind mit 1 % und Betriebsgrundstücke mit 0,5 % des Wertes belastet.

Schweden liegt bei der *Umsatzsteuer* mit einem Standardsatz von 25 % gemeinsam mit Dänemark an der Spitze der EU-Länder. Im Gegensatz zu seinem südlichen Nachbarn erlaubt Schweden die Anwendung von ermäßigten Sätzen.

- Der reduzierte Satz von 12 % gilt für Lebensmittel mit Ausnahme von Alkoholika und Genussmittel, Personenbeförderung, Vermietung von Hotelzimmern und Campingplätzen, Verkauf von bestimmten Kunstwerken.
- Der reduzierte Satz von 6 % gilt für Tageszeitungen, Eintrittskarten für bestimmte kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

„Unecht“ befreit (d.h. ohne die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug) sind in Schweden neben den steuersystematisch bedingten Befreiungen medizinische und soziale Dienstleistungen, die öffentliche bzw. öffentlich anerkannte Bildung, Mitgliederzeitschriften sowie Zeitschriften mit gemeinnütziger Zielsetzung, Schiffe und Luftfahrzeuge, Lebensrettungsfahrzeuge, Medikamente.

Bei den *Vermögensverkehrsteuern* erhebt Schweden eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 1,5 % des Umsatzes bei natürlichen Personen und 3 % bei juristischen Personen. Daneben existiert eine Stempelsteuer auf die Eintragung von Grundpfandrechten in Höhe von 1 % sowie eine Stempelsteuer auf den Erwerb von Wasser- und Luftfahrzeugen, deren Preis 25 000 SEK (2 800 Euro) übersteigt, in Höhe von 2 %, ausgenommen neue Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge und ausländische Schiffe.

Die schwedische *Kraftfahrzeugsteuer* wird nach dem Gewicht erhoben. Sie beträgt z.B. für einen PKW mit einem Gewicht von 1,2 t sowie mit Benzinmotor etwa 1 000 SEK (110 Euro) und für Dieselantrieb neueren Baujahrs etwa 4 000 SEK (770 Euro). Ein LKW-Zugfahrzeug mit einem Gewicht von 16 t bezahlt 8 200 SEK; ein Anhänger mit einem Gewicht von 20 t 9 000 SEK.

An *speziellen Verbrauchsteuern* erhebt Schweden eine Reihe von Abgaben auf Sonderverbrauchstatbestände und umweltrelevante Stoffnutzungen. Die Energiesteuer integriert die traditionelle Mineralölbesteuerung sowie die Kohlendioxidsteuer, die Elektrizitätssteuer und die Schwefelsteuer auf Mineralölprodukte, Kohle und Torf. Für den Kraftstoffverbrauch sind die Sätze nach Umweltklassen gestaffelt. Industrieller Stromverbrauch ist steuerbefreit. Die Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke sind in Schweden notorisch hoch, international ebenfalls sehr hoch sind die Tabaksteuern.

Ferner bestehen Lotterie- und Glücksspielabgaben und eine spezielle Steuer auf Werbeumsätze. An weiteren Umweltsteuern gibt es eine Düngemittelsteuer, Pflanzenschutzabgabe und eine Abfallsteuer.

3.7.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Das schwedische Steuer- und Abgabensystem hat im Betrachtungszeitraum mehrere tief greifende Änderungen erfahren. Anfang der achtziger Jahre hatte Schweden eines der progressivsten Steuersysteme weltweit. Der Einkommensteuer-Grenzsatz betrug insgesamt 85 % (Summe aus staatlicher und kommunaler Einkommensteuer), die meisten Einkommensbezieher unterlagen Grenzbelastungen von 70 % und mehr. Die Steuerreform 1983 reduzierte die Steuersätze in mehreren Stufen, bei gleichzeitiger Begrenzung der zulässigen Abzugsmöglichkeiten, insbesondere der privaten Hypothekenzinsen. Unter Beibehaltung der Progression und konstanten Steuereinnahmen sollten vor allem mittlere Einkommen entlastet werden.

Die Unternehmensbesteuerung war zu Beginn der achtziger Jahre ein extremes Beispiel für ein interventionistisches Steuersystem: Hohen nominalen Steuersätzen (Körperschaftsteuer 52 % zzgl. Gewinnanteilssteuer von ca. 5 %) standen zahlreiche Möglichkeiten zur Steuereinsparung bzw. Steuerplanung gegenüber (Lodin 1996, Andersson/Mutén 1994). Dies betraf vor allem die bis zu 60%ige (von 1985 an 50%ige) Abschreibung von Wirtschaftsgütern sowie die Möglichkeit zur Bildung von steuerfreien Investitionsrücklagen (bis maximal zur Hälfte des Gewinnes), die vor allem mit Blick auf stabilisierungspolitische Anforderungen variiert wurde (Salsbäck 1993, 217). Die durchschnittliche Effektivbesteuerung in Höhe von nur 20 % zeigte, dass die Investitionsvergünstigungen in großem Ausmaß in Anspruch genommen wurden (Lodin 1996). Unternehmerische Entscheidungen wurden nicht mehr primär unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen, sondern stark von den steuerlichen Wirkungen beeinflusst.

Mit der umfassenden Steuerreform 1991 folgte Schweden – wie viele andere Länder – dem Vorbild der US-amerikanischen Reform aus dem Jahre 1986, die das Leitbild niedriger Steuersätze bei breiter Bemessungsgrundlage verfolgte. Dabei wurde in Schweden ein Steuervolumen in Höhe von fast 7 % des BIP bewegt (zum Vergleich: bei der US Tax Reform 1986 ging es um 1 bis 2 % des BIP, auch die gegenwärtige Steuerreform in Deutschland dürfte in mehreren Stufen bis 2005 etwa 2,5 % des Steueraufkommens betreffen).

Die Steuerreform 1991 verfolgte vor allem das Ziel, den durch hohe nominale Steuersätze und Vergünstigungen bei den Bemessungsgrundlagen bedingten interventionistischen Charakter und die dadurch induzierten Wachstums- und Wohlfahrtsverluste zu reduzieren. Negative Anreizwirkungen für die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital sollten abgebaut, einer Aushöhlung der Steuerbasis durch diverse Abzugsmöglichkeiten entgegen gewirkt und die Entscheidungsneutralität hinsichtlich der Gewinnverwendung verbessert werden. Ferner sollte die Redistributionswirkung des Steuersystems vermindert werden. Zum Ausgleich wurden Kinder- und Wohngeldzahlungen erhöht.

Die Senkung der Körperschaftsteuer von 52 % auf 30 % erfolgte bei gleichzeitig wesentlich reduzierten Abschreibungs- und Abzugsmöglichkeiten. Das System der steuerbegünstigten Investitionsrücklagen wurde abgeschafft. Steueraufkommen und effektive Durchschnittsbelastungen blieben in etwa konstant. Auch im Bereich der persönlichen Einkommensteuer wurde in Verbindung mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen der Spaltensteuersatz auf insgesamt 50 % gesenkt (staatliche und kommunale Einkommensteuer zusammen). Im Vergleich zu Anfang der 1980er Jahre reduzierte man das Volumen abzugsfähiger Hypothekenzinsen für eigengenutzte Immobilien um die Hälfte (Agell 1995, 222; Andersson/Mutén 1994, 1149 ff.). Außerdem wurden geldwerte Vorteile aus Arbeitsverhältnissen sowie Veräußerungsgewinne des Privatvermögens verstärkt besteuert. Später (1995) wurden jedoch – als Reaktion auf eine verschlechterte Haushaltssituation in den Rezessionsjahren – die Grenzsteuersätze der Einkommensteuer wieder angehoben, in der Spalte auf 56 % (kommunale und staatliche Einkommensteuer zusammen genommen).

Eine tief greifende Neuerung der 1991er Steuerreform war die unterschiedliche Behandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen: Mit der inzwischen in allen skandinavischen Ländern eingeführten Dualen Einkommensteuer wurden die Kapitaleinkünfte (einschließlich der Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen sowie Veräußerungsgewinnen des Privatvermögens) aus der Einkommensteuer herausgelöst und mit einem proportionalen Steuersatz von 30 % belastet, während die übrigen Einkünfte weiterhin der progressiven Einkommensteuer unterliegen (Andersson 1994, 1148). D.h. das Prinzip der einheitlichen „synthetischen“ Einkommensteuer, die alle Einkünfte gleichmäßig belastet, wurde ausdrücklich verlassen. Begünstigt sind nicht nur Zins- und Dividendeneinkünfte (wie bei der „Abgeltungsbesteuerung“ in Österreich, Belgien oder Italien), sondern auch die Unternehmensgewinne der Selbständigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), soweit sie eine kalkulatorische Kapitalrendite repräsentieren (siehe oben).

Die Einnahmeausfälle bei der Einkommensteuer sind durch Erhöhungen bei den indirekten Steuern kompensiert worden. Dies betrifft insbesondere die Mehrwertsteuer, bei der neben einer Tariferhöhung (1980: 21,34 %, von 1991 an 25 % Normalsatz) vor allem die Ausweitung der Bemessungsgrundlagen für die gestiegenen Einnahmen verantwortlich waren.⁴¹ Insoweit kann man von einer Verschiebung zur indirekten Besteuerung sprechen.

Im Jahre 1994 wurde der begonnene Kurs fortgesetzt, indem die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer weiter ausgeweitet und der Tarif auf die bis heute gültigen 28 % gesenkt wurde. Nachdem Gewinnausschüttungen überwiegend schwedischer Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern kurzzeitig (1994) von der Einkommensteuer befreit waren und damit eine erhebliche Steuerentlastung erfuhren, ging Schweden 1995 wieder zum klassischen System der Körperschaftsteuer zurück. Dabei unterliegen Gewinnausschüttungen der Doppelbesteuerung, d.h. sie werden sowohl im Unternehmen als auch beim Aktiönnär besteuert.

Der Anteil umweltbezogener Steuern am gesamten Steueraufkommen hat seit 1980 von 5,3 % auf 5,7 % in 1998 leicht zugenommen. Während spezifische Umweltsteuern neu eingeführt wurden, hat sich bei den bereits existierenden Steuerarten nur das Benzinsteuern

⁴¹ Zuvor waren mehr als 40 % des privaten Konsums steuerbefreit oder -begünstigt (Agell 1995, 220).

aufkommen signifikant erhöht, dessen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen von 1,6 % auf 2,4 % (1980 bis 1998) gestiegen ist.

Im Bereich der sozialen Sicherung wurden in den achtziger Jahren Transfers an Familien ausgeweitet und das vom Betroffenen selbst zu tragende Eigenrisiko bei Krankheit und Arbeitslosigkeit vermindert. In der Rezession von 1991 an wurden diese Veränderungen teilweise rückgängig gemacht, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren. So erfolgte eine Reduktion des Anspruchsniveaus verschiedener Sozialleistungen (von über 90 % des Einkommens auf zwischenzeitlich 75 % gesenkt, 1998 wieder auf 80 % erhöht).

Die Alterssicherung wurde im Rahmen der 1999 verabschiedeten Rentenreform grundlegend reformiert. Bisher wurde bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren eine Grundrente gezahlt („Volksrente“). Diese war lediglich an eine in Schweden verbrachte Lebens- oder Arbeitszeit bestimmter Dauer geknüpft und betrug im Jahre 1999 durchschnittlich etwa 615 DM im Monat; ein früherer Rentenbezug war unter Hinnahme von Abschlägen ab dem 60. Lebensjahr möglich, ein späterer Bezug führte zu höheren Leistungen. Diese Volksrente sollte einen Mindestlebensstandard gewährleisten und wurde zu etwa zwei Dritteln durch Arbeitgeberbeiträge in Höhe von etwa 7 % der Lohnsumme finanziert, der Rest wurde aus den öffentlichen Haushalten beigesteuert. Hinzu trat bisher die so genannte Zusatzrente, die ebenfalls ursprünglich lediglich durch Arbeitgeberbeiträge bzw. eigene Beiträge der Selbständigen finanziert wurde, von 1995 an auch durch Arbeitnehmerbeiträge ergänzt wurde (vgl. oben). Die Höhe dieser Zusatzrente richtete sich nach den 15 Beitragsjahren mit dem höchsten Einkommen, durchschnittlich betrug sie 1999 etwa 1 300 DM monatlich.

Der 1999 beschlossene Wechsel zu einer einheitlichen einkommensbasierten Rente soll sukzessive ab 2001 erfolgen (National Social Insurance Board 1999). Dieses Alterssicherungssystem wird weiterhin im Umlageverfahren finanziert, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 8 % des Bruttoeinkommens. Die Höhe der Leistungen hängt neben dem Lebenseinkommen und den laufenden Anpassungen in Abhängigkeit von der allgemeinen Einkommensentwicklung auch von der Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung ab. Da diese in Schweden weiter steigt, dürfte dies in den nächsten Jahren zu einer Senkung des Rentenniveaus führen. Zusätzlich wurde eine obligatorische private Altersvorsorge von 2,5 % des Bruttoeinkommens eingeführt. Dabei können die Bürger wählen zwischen der Anlage bei einem öffentlichen Sparfonds oder Anlagen in Investmentfonds und ähnlichen Modellen privater Anbieter, die von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Personen, die aufgrund fehlender oder zu geringer Einkommen keine ausreichenden Rentenansprüche aufbauen konnten, erhalten eine existenzsichernde Garantierente, die aus den öffentlichen Haushalten finanziert wird.

3.7.4. Bewertung

Die seit Mitte der neunziger Jahre günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie der zügige Abbau der im Zuge der Rezession hochgeschnellten Arbeitslosigkeit lässt das zwischenzeitlich als gescheitert apostrophierte „Schwedische Modell“ inzwischen wieder in

einem günstigeren Licht erscheinen. Trotz umfassender wohlfahrtsstaatlicher Vorsorge und im internationalen Vergleich einmalig hohen Steuer- und Abgabenbelastungen hat sich Schweden bei Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Einkommensniveau und Lebensstandard in der Spitzengruppe der OECD-Länder gut behauptet.

Maßgeblich zur Überwindung der schweren Krise Anfang der neunziger Jahre hat neben der zurückhaltenden Lohnpolitik, niedrigeren Inflationsraten, Deregulierungen der Arbeits- und Gütermärkte sowie der erfolgreichen Haushaltkskonsolidierung wohl auch die Zurückführung der überzogenen Abgabenbelastungen sowie von problematischen Anreizwirkungen des Transfersystems mit beigetragen (Leibfritz u.a. 2000, 17 ff., 130 ff.; OECD Economic Survey of Sweden 1999, 38 ff.). Die Steuerreformen seit den achtziger Jahren standen sämtlich unter dem Vorzeichen, die mit den sehr hohen Grenzsteuersätzen einhergehenden negativen Leistungsanreize für Beschäftigung, Kapitalbildung und Investitionen zu vermindern und die steuerliche Einflüsse auf die Wirtschaftsabläufe zu vermindern. Auch die Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen, die sich in steuerbegünstigte Gestaltungen flüchteten, wurden unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit kritisiert. Entsprechend wurden die Steuersätze vermindert und die Bemessungsgrundlagen verbreitert. Dieser Prozess wurde weitgehend aufkommensneutral innerhalb der direkten Steuern vollzogen. Die Ausweitung der Mehrwertsteuer Anfang der neunziger Jahre sowie die später vorangetriebene Erhöhung der Energie- und Umweltbesteuerung hat die Bedeutung der indirekten Steuern nur wenig erhöht.

Ein Problem ist die im internationalen Vergleich weiterhin sehr hohe Belastung der Arbeitseinkommen durch Steuern und Sozialabgaben (OECD Economic Survey of Sweden 1999, 117 ff.). Zwar wurden die Spitensteuersätze stark vermindert und auch die Durchschnittssätze – unter Berücksichtigung der Ausweitung der Bemessungsgrundlage – verringert. Die entscheidungsrelevanten Grenzbelastungen sind aber nach wie vor sehr hoch. Schon die Eingangsbelastung der proportionalen kommunalen Einkommensteuer ist mit durchschnittlich über 30 % beträchtlich, darüber hinaus setzen die weiteren Progressionsstufen der staatlichen Einkommensteuer schnell ein, bei einem Jahreseinkommen 41 400 Euro ist der Spitensteuersatz von etwa 56 % erreicht. Angesichts der hohen schwedischen Einkommen liegen viele Arbeitnehmer in der ersten und in der zweiten Progressionszone. Hinzu kommen die Sozialabgaben von über 30 % und ohne Kappung durch eine Beitragsbemessungsgrenze, die bisher ganz überwiegend von den Arbeitgebern aufgebracht werden, jedoch im Zuge der Rentenreform auch auf Arbeitnehmerbeiträge umgestellt werden. Im Zusammenwirken mit den hohen Einkommensersatzleistungen gelten die hohen Grenzbelastungen aus Steuer- und Abgabenbelastungen und Abbau von Einkommentransfers als besonderes Hindernis für die Aufnahme von Erwerbsarbeit (OECD Economic Survey of Sweden 1999, 117 ff.). Im Hinblick auf die Kosten der Arbeitgeber ist auch die hohe Mehrwertsteuerbelastung mit einem Normalsatz von 25 % zu berücksichtigen.

Die hohen Grenzbelastungen könnten durch eine geringere Progression vermindert werden. Angesichts der homogenen Einkommensverteilung in Schweden führt dies aber

schnell zu erheblichen Steuerausfällen, die das hohe öffentliche Leistungsniveau gefährden. Ferner stößt dies unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten auf große Vorbehalte.

Bei der Reform des Sozialsystems wurden die Einkommenssicherungsleistungen bereits reduziert und die Verantwortung von Krankengeldzahlungen auf Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer (durch Karenztag) verlagert. Diskutiert wird eine Reduzierung der kurzfristigen Einkommenssicherung von derzeit 80 % auf 75 % des Einkommens sowie Verschärfungen bei den Anspruchsberechtigungen und Kürzungen bei der Leistungsdauer. Bei der Alterssicherung wurde mit der bereits verabschiedeten und in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzten Reform der Äquivalenzcharakter der weiterhin im Umlageverfahren finanzierten öffentlichen Rentenversicherung gestärkt, zusätzlich wurde bei der künftigen Rentenanpassung ein demographischer Faktor eingebaut, der bei längerer Lebenserwartung die Leistung kürzt, um die Beitragssätze stabil halten zu können. Ferner setzt Schweden auf eine obligatorische private Zusatzvorsorge in Höhe von 2,5 % des Einkommens.

Als Kritik an der Dualen Einkommensteuer wird häufig vorgebracht, dass die Trennung in Erwerbs- und Kapitaleinkommen erhebliche steuertechnische Schwierigkeiten verursacht. Dies setzt Anreize zur Steuervermeidung, indem (hoch) progressiv besteuertes Arbeits- in (niedrig) proportional besteuertes Kapitaleinkommen transformiert wird. Diese Zusammenhänge werden gelegentlich als „Achillesverse“ der Dual Income Tax bezeichnet und als reformbedürftig angesehen (Sørensen 1998, 19 ff.). Dennoch hat sich das System insgesamt bewährt, die grundsätzliche Akzeptanz ist groß. Allerdings bleibt hier die künftige Entwicklung der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung abzuwarten. Wenn es auf EU- und OECD-Ebene gelingt – wie längerfristig geplant – über einen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen die Wohnsitzlandbesteuerung der Kapitalerträge sicher zu stellen, dürfte die synthetische Besteuerung aller Einkünfte einschließlich der Kapitalerträge als steuerpolitische Option wieder stärker betont werden.

Angesichts der günstigen Einnahmensituation und hohen Budgetüberschüssen sind in den nächsten Jahren in Schweden Entlastungen bei den direkten Steuern und den Sozialabgaben zu erwarten. Die schwedische Regierung will vor allem die Belastungen der unteren und mittleren Einkommensgruppen bei der Einkommensteuer zurückführen (Ministry of Finance of Sweden 2000, 8 f., 25 ff.). Eine weitere Umschichtung zugunsten der indirekten Steuern ist angesichts des hohen Niveaus bei den meisten Verbrauchsteuern in Schweden nur begrenzt möglich (OECD Economic Survey of Sweden 1999, 1356 ff.). Im Vergleich zu Dänemark oder mittlerweile auch zu Deutschland scheint aber bei der Energiebesteuerung noch Erhöhungsspielraum zu bestehen. Als kleine offene Volkswirtschaft mit Spezialisierungsmustern in bestimmten energieintensiven Produktionsbereichen (z.B. Zellstoff, Papier) muss Schweden jedoch besondere Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit nehmen. Die Regierung plant, zunächst vor allem die Kohlendioxidsteuer, die Besteuerung von Dieselkraftstoff sowie die Elektrizitätssteuer anzuheben (Ministry of Finance of Sweden 2000, 9, 27 ff.). Diskutiert wird auch, die Besteuerung der Immobilien auszuweiten, die Regierung sieht hier jedoch gegenwärtig eine Entlastung vor.

3.8. Dänemark

3.8.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte

Dänemark ist als kleine offene Volkswirtschaft stark in die europäischen Wirtschaftsbeziehungen integriert, wobei die Beziehungen zu Deutschland und den skandinavischen Nachbarländern eine maßgebliche Rolle spielen.

Das skandinavische Wohlfahrtsstaat-Modell wurde in Dänemark unter den Vorzeichen einer günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und von Vollbeschäftigung in den sechziger Jahren eingeführt und im Wesentlichen bis heute fortgesetzt. Charakteristisch ist eine umfassende soziale Absicherung, die ganz überwiegend über Steuern finanziert wird, sowie ein weitgehendes öffentliches Angebot an Infrastruktur und öffentlichen Leistungen. Staats(ausgaben)quote und Einnahmenquote liegen gegenwärtig mit weit über 50 % in der Spitzengruppe der OECD-Länder. Im öffentlichen Dienst sind mehr als 25 % aller dänischen Arbeitnehmer beschäftigt.

Auffällig ist die Dominanz der direkten Besteuerung, vor allem der Einkommensteuer, während Sozialabgaben eine untergeordnete Rolle spielen. Aber auch bei der indirekten Besteuerung liegt Dänemark mit den Steuerbelastungen im internationalen Vergleich an der Spitze: Der Mehrwertsteuersatz ist (zusammen mit dem schwedischen) der höchste in der EU, und auch der Ausbau der Umweltbesteuerung ist weit fortschritten.

Trotz der im internationalen Vergleich extrem hohen Abgabenbelastung insbesondere bei der direkten Besteuerung war die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Dänemarks in den vergangenen Jahrzehnten durchaus günstig. Nach Überwindung der Rezession Anfang der achtziger Jahre, in deren Verlauf die Haushaltsdefizite zeitweise bis zu 10 % des BIP erreichten, boomte die dänische Wirtschaft wieder. Von 1986 bis 1989 wurden Haushaltsüberschüsse erzielt. Allerdings verlangsamte sich das Wachstum im Zeitraum von 1987 bis 1993 auf 0,8 % p.a. Von 1994 an war dann wieder ein robustes Wachstum mit Werten von durchschnittlich 3,2 % p.a. zu verzeichnen. Ende der neunziger Jahre kam es zu Überhitzegefahren, nach makroökonomischer Gegensteuerung gelang 1999 mit 1,7 % Wachstum eine „weiche Landung“. Für das Jahr 2000 wird eine Wachstumsrate von 2,7 % und für die beiden kommenden Jahre von knapp 2 % erwartet (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 23 ff.; Ministry of Finance of Denmark 2000).

Im Zuge der positiven makroökonomischen Entwicklung konnte die Arbeitslosigkeit seit 1994 mehr als halbiert werden. Mit einer Rate von gegenwärtig (2000) unter 5 % (in EU-Abgrenzung) wurde wieder das niedrige Niveau von Anfang der siebziger Jahre erreicht. Dabei spielen auch die flexiblen Arbeitsmarktregelungen eine Rolle (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 69 ff.): Dänemark praktiziert eine im internationalen Vergleich ungewöhnliche Kombination aus niedrigen Kündigungsschutzregelungen und sehr hoher Absicherung der Arbeitslosigkeit. Die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen werden weitgehend zwischen den Tarifparteien oder auf betrieblicher Ebene geregelt und schnell an veränderte Nachfragesituationen angepasst. Entsprechend hoch ist die Fluktuation auf den Arbeitsmärkten. Allerdings werden die negativen Anreizwirkungen der hohen Absicherung

der Arbeitslosigkeit als Problem gesehen. Ferner haben Frühverrentungsprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Nach fast einem Jahrzehnt defizitärer Staatshaushalte erzielte Dänemark seit 1997 wieder Haushaltssüberschüsse. In den Jahren 1999 und 2000 wurden sogar 3,1 % und 2,7 % des BIP erreicht, das Finanzministerium rechnet auch für die kommenden Jahre mit Überschüssen in dieser Größenordnung. Dadurch konnte Dänemark bei der Rückführung der öffentlichen Verschuldung sehr viel größere Fortschritte erzielen als die meisten anderen EU-Länder: Der Verschuldungsgrad in Relation zum BIP wurde von 78 % (1993) auf 48 % (2000) zurückgeführt. Bis zum Jahre 2005 wird eine weitere Reduktion auf 37,7 % vorausgesagt (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 23 ff.; Ministry of Finance of Denmark 2000).

Die Umverteilungszielsetzung ist in Dänemark nach wie vor ein explizites wirtschafts- und finanzpolitisches Ziel. Die Verteilung der verfügbaren Einkommen weist in Dänemark eine sehr starke Nivellierung auf (Ministry of Finance of Denmark 1999, 2000, OECD 1998a).

3.8.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Die Steuerquote Dänemarks liegt im Jahr 2000 bei über 50 % des BIP und weist damit einen der im internationalen Vergleich höchsten Werte auf. Die dänische Steuerstruktur weicht in vielerlei Hinsicht von den Verhältnissen in anderen EU-Ländern ab. Direkte Steuern machen mehr als die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen aus, dies ist fast doppelt so viel wie im EU-Durchschnitt. Auffällig ist auch die Dominanz der direkten Besteuerung, vor allem der Einkommensteuer, die gegenwärtig 43 % der gesamten Steuer- und Abgabeneinnahmen ausmacht, deren Gewicht sich in den letzten Jahren aber leicht verringert hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Transferleistungen vom Staat an die Privathaushalte (z.B. Pensionen und Sozialhilfe) der Einkommensteuer unterliegen. Es wird geschätzt, dass mehr als 4 Prozentpunkte der Steuerquote auf solche Steuern entfallen, die nicht in der Steuerstatistik erscheinen würden, wenn Dänemark – wie viele andere OECD-Länder – ein System der Nettotransferleistungen hätte. Die Körperschaftsteuer schlägt mit 5 % der Steuereinnahmen zu Buche. Der Anteil der indirekten Steuern ist mit 36 % durchschnittlich, aufgrund der hohen nominalen Mehrwertsteuer- und speziellen Verbrauchsteuersätze weisen die Konsumsteuern mit einem Anteil von gegenwärtig über 18 % des BIP im EU-Vergleich den mit Abstand höchsten Wert auf (EUROSTAT 2000, 148). Die Ökosteuern liegen in Dänemark 1998 mit einem Anteil von 9,5 % am gesamten Steueraufkommen auf dem zweithöchsten Rang innerhalb der OECD nach Norwegen. Dagegen liegt der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge, die in der EU durchschnittlich mehr als ein Drittel der gesamten Steuer- und Abgabeneinnahmen ausmachen, in Dänemark gegenwärtig (2000) nur bei 9 %.

Die *Einkommensteuer* ist in Dänemark in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt und besteht aus verschiedenen Teilkomponenten.⁴² Grundsätzlich besteht sie aus der progressiven

⁴² Zum Folgenden ausführlich Muuss: Dänemark, in: Mennel/Förster (2000).

staatlichen Einkommensteuer, der proportionalen kommunalen Einkommensteuer sowie der proportionalen Steuer auf Rentenversicherungsleistungen, deren Aufkommen zwischen der staatlichen und der kommunalen Ebene aufgeteilt wird.

Das dänische Einkommensteuergesetz verwendet einen umfassenden Einkommensbegriff: Steuerpflichtig sind die gesamten in- und ausländischen Einnahmen in Geld oder Geldeuwert (§ 4 Staatssteuergesetz); dabei werden einzelne Einkunftsarten genannt, die jedoch nicht abschließend die Steuerpflicht abgrenzen. Auffällig ist, dass auch private Veräußerungsgewinne und unrealisierte Wertsteigerungen des Vermögens (z.B. Planungsgewinne), aber auch Lotterie- und Spielgewinne sowie Schenkungen (außer unter nahen Verwandten) im Rahmen der Einkommensteuer erfasst werden. Wegen der unterschiedlichen Tarifbelastungen ist die Unterscheidung zwischen persönlichem Einkommen und Kapitaleinkommen relevant. Sonderausgaben und ähnliche Abzüge können nur vom persönlichen Einkommen abgesetzt werden. Die Besteuerung von Ehegatten erfolgt getrennt, es werden jedoch Tarifvergünstigungen gewährt. Kinderfreibeträge können nicht abgezogen, dafür wird für Kinder unter 18 Jahren ein steuerfreies Kindergeld gezahlt.

Der Steuertarif der staatlichen Einkommensteuer besteht aus drei Bereichen, die auf unterschiedliche Einkommensteile angewendet werden:

- Die *Basissteuer* (bundskat) wird auf das gesamte steuerpflichtige Einkommen erhoben, sie beträgt 7 %.
- Die *Mittelsteuer* (mellemskat) von 6 % wird zusätzlich auf das persönliche Einkommen und das Kapitaleinkommen erhoben, soweit dieses 164 300 DKK (22 000 Euro) übersteigt (2000). Sofern bei Ehepaaren der eine Partner diesen Grundfreibetrag nicht ausnutzen kann, darf der nicht verbrauchte Teil auf den Partner übertragen werden. Negative Einkünfte können ebenfalls zwischen Ehepartnern übertragen werden.
- Die *Spitzensteuer* (topskat) von 15 % wird zusätzlich auf das persönliche Einkommen erhoben, soweit dieses 267 600 DKK (36 000 Euro) übersteigt (2000). Dabei wird das Kapitaleinkommen einbezogen, soweit es 21 400 DKK (2 900 Euro) übersteigt (bei Ehepaaren verdoppelt sich dieser Betrag). D.h. negative Kapitaleinkommen können nur im Rahmen der Mittel- und Basissteuer verrechnet werden (bei entsprechend niedrigen Grenzsteuersätzen).

Im Rahmen der *komunalen Einkommensteuer* erheben die Gemeinden einen eigenen proportionalen Einkommensteuersatz auf das ungekürzte persönliche Einkommen und das Kapitaleinkommen. Die Sätze bewegen sich (2000) zwischen 26 % und 34 %, im Durchschnitt betragen sie rund 32 %.

Jeder Steuerpflichtige kann einen persönlichen Steuerabsetzungsbetrag in Höhe von (2000) 2 338 DKK (314 Euro) abziehen. Das Personensteuergesetz begrenzt von 1995 an die Belastung einer jeden Teilmenge des Einkommens mit staatlicher und kommunaler Einkommensteuer auf einen Höchstsatz („Plafondierung“). Dieser beträgt gegenwärtig 59 %. Eine weitere Plafondierung galt früher im Hinblick auf die Vermögensteuer, die entsprechend gekürzt wurde, soweit die Gesamtbelaistung aus Steuern auf das Einkommen und das Vermögen 73,5 % des steuerpflichtigen Einkommens überstieg, maximal jedoch

um 60 % der Vermögensteuerschuld; diese Regelung ist mit der Abschaffung der Vermögensteuer von 1997 an obsolet geworden. Freibeträge und Tarifgrenzen werden in Dänemark jährlich indexiert.

Bei kapitalisierten Renten, die in einer Summe bei Erreichen des Pensionsalters ausgezahlt werden, wird eine pauschale Steuer von 26 % erhoben.

Ferner besteht eine Sonderregelung für Einkünfte aus dänischen Aktien. Diese betreffen die Dividenden sowie die Veräußerungsgewinne oder -verluste, soweit der Steuerpflichtige die Papiere drei Jahre und länger besessen hat. Die getrennt ermittelten Aktieneinkünfte werden weder beim persönlichen Einkommen noch bei den Kapitaleinkünften berücksichtigt und unterliegen bis zu Einkünften von 37 200 DKK (5 000 Euro) (2000) einem Steuersatz von 25 %, übersteigende Einkünfte werden mit 40 % besteuert (bei Ehepaaren verdoppeln sich diese Tarifgrenzen). Ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Erträge aus Aktienanteilen an ausländischen Gesellschaften sowie Veräußerungsgewinne aus inländischen Aktien nach weniger als drei Jahren Besitzzeit werden dagegen dem Kapitaleinkommen zugerechnet und unterliegen den beschriebenen Steuersätzen.

Von 1994 an wurde eine *Arbeitsmarktabgabe* eingeführt, die zur Finanzierung verschiedener arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Maßnahmen dient (Lohnersatzleistungen für Arbeitslose, Umschulungsmaßnahmen, Krankengeld, Elternurlaub). Sie beträgt für Arbeitnehmer und Selbständige 8 % vom Bruttolohn (ohne Pensionen) bzw. vom Gewinn; Arbeitgeber bezahlen für ihre Arbeitnehmer zusätzlich 0,6 % (1998). Da die Zahlung der Arbeitsmarktabgabe zu keinen Leistungen berechtigt, stellt sie eine zusätzliche Lohn- bzw. Einkommensteuer dar.

Da die soziale Sicherheit in Dänemark im übrigen ganz überwiegend aus Steuern finanziert wird, machen die übrigen vom Erwerbseinkommen erhobenen *Sozialversicherungsbeiträge* nur einen geringen Teil des Steuer- und Abgabenaufkommens aus (MISSOC 2000).

- Betragsfinanziert ist die zusätzliche Altersvorsorge (ATP). Bei einer Arbeitszeit von mindestens 117 Stunden pro Monat wird der höchste monatliche Beitragssatz von 223,25 DKK (30 Euro) (2000) erhoben, bei geringerer Arbeitszeit gelten ermäßigte Sätze. Zwei Drittel des Beitrags finanzieren die Arbeitgeber, ein Drittel die Arbeitnehmer.
- Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung müssen Arbeitnehmer und Selbständige einen jährlich festgesetzten Pauschalbeitrag auf der Grundlage des gesetzlichen Höchstsatzes des „Tagegeldes“ (der Lohnersatzleistung) abführen; z.Zt. das 6-fache dieses Satzes pro Jahr.
- Ferner besteht ähnlich wie in Deutschland eine öffentliche Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko des Betriebes festgesetzt wird und vom Arbeitgeber finanziert wird.

Die Altersversorgungsleistungen sind unabhängig von den Beitragsleistungen. Die Volksrente (Folkepension) gewährleistet eine Grundrente in Höhe von 49 560 DKK (6 661 Euro) pro Jahr (2000). Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der vollen Rente (40 Jahre Wohnsitz in Dänemark) nicht erfüllt sind, wird die Rente für jedes Jahr, in

dem der Empfänger nach Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zum Alter von 67 Jahren in Dänemark ansässig war, in Höhe von 1/40 der vollen Rentenhöhe gezahlt. Die Zusatzrente (ATP-pension) in Höhe von gegenwärtig 18 972 DKK (2 550 Euro) pro Jahr wird gewährt, wenn der Empfänger 35 Jahre im Zusatzrentensystem versichert war und ununterbrochen einer Vollzeitbeschäftigung nachging.

Die *Körperschaftsteuer* wird in Dänemark nach dem klassischen System erhoben. Der Steuersatz beträgt 32 % (2000). Gewinnausschüttungen inländischer Gesellschaften an inländische Gesellschafter werden mit den ermäßigten Sätzen für Aktienerträge besteuert (siehe oben). Eine der deutschen Gewerbesteuer vergleichbare lokale oder regionale Unternehmensbesteuerung besteht in Dänemark nicht. Die Kommunen sind jedoch am Aufkommen der Körperschaftsteuer mit 12 % beteiligt.

Die *Vermögensteuer* auf das Reinvermögen natürlicher Personen in Höhe von 1 % ist von 1997 an abgeschafft worden.

Die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* gilt für sämtliche Erwerbe, wobei im Falle der Schenkungsteuer nur Schenkungen zwischen nahen Angehörigen belastet werden; die übrigen Schenkungen sind im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfasst. Das Erbe des Ehegatten ist vollständig steuerfrei. Bei der Erbschaftsteuer bleibt nahen Anverwandten ein Nachlass von 100 000 DKK (14 000 Euro) steuerfrei; auf den übersteigenden Erwerb zahlen sie 15 %. Andere Erben erhalten keinen Grundfreibetrag und werden zusätzlich mit 25 % belastet. Die Schenkungsteuer beträgt 15 % für Schenkungen über 40 000 DKK.

In Dänemark existieren verschiedene kommunale *Steuern auf den Grundbesitz*. Die wichtigste ist die kommunale Grundsteuer, die auf den Bodenwert (ohne Bebauung) erhoben wird. In den Amtskommunen ist der Steuersatz auf 1 % staatlich festgesetzt; die Primärkommunen können den Steuersatz in Grenzen frei wählen.

Die *Umsatzsteuer* wird in Dänemark nach dem europäischen Mehrwertsteuerkonzept erhoben. Einmalig in der EU ist der Verzicht auf ermäßigte Steuersätze, trotz des Steuersatzes von 25 %, der zusammen mit Schweden an der Spitze der EU-Skala liegt. Auch die Steuerbefreiungen sind restriktiv gehalten. Neben den „üblichen“ steuersystematisch bedingten Befreiungen werden in Dänemark nur die Dienstleistungen der Post, der Personenbeförderung und der Reisebüros „unecht“ befreit (d.h. ohne die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug); ein Null-Steuersatz (d.h. bei Vorsteuerabzug) gilt für Zeitungen.

An *Vermögensverkehrsteuern* existieren in Dänemark die Grunderwerbsteuer in Höhe von 1,2 % des Umsatzes (Eigentumswohnungen unterliegen nur 0,6 %). Inländische Umsätze mit Aktien unterliegen einer Kapitalverkehrsteuer von 0,5 % des Kurswertes; ferner besteht eine Wechselsteuer. Die Versicherungsteuer beträgt 12 % der Prämien oder 0,25 DKK je 5 000 DKK Versicherungsprämie, bei Lebensversicherungen generell 1,5 DKK je 5 000 DKK Versicherungsprämie. Eine zusätzliche Versicherungssteuer in Höhe von 50 % der Prämie wird auf die Kraftfahrzeug-Versicherung erhoben.

Die *Kraftfahrzeugsteuern* bestehen aus einer hohen Zulassungsabgabe, die abhängig ist vom Wert des Fahrzeugs, seinem Verwendungszweck sowie vom Gewicht. So beträgt die Abgabe für einen neuen PKW 105 % vom Wert bis 53 000 DKK (7 100 Euro) und 180 %

auf den übersteigenden Betrag. Für eingeführte Gebrauchtfahrzeuge gelten Sonderregeln. Zusätzlich unterliegen die KFZ einer laufenden Gewichtabgabe in Abhängigkeit vom Gewicht und der Antriebsart.

An speziellen *Verbrauchsteuern* bestehen in Dänemark die Mineralölsteuern (Energieabgabe), Alkoholsteuern, die Bier- und Weinsteuer, die Tabaksteuer sowie kleinere Sonderverbrauchsteuern auf Schokoladen- und Zuckerwaren, Speiseeis, Mineralwasser, Mandeln, Nüsse und andere importierte Kerne, Leuchtmittel, Kaffee und Tee sowie eine Abgabe auf Flugreisen. Das Niveau ist in der Regel höher als in Deutschland.

Weit vorangeschritten ist Dänemark auf dem Gebiet der *Umweltsteuern* (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 109 ff.; Kristoffersen/Munksgaard/Jensen 1997):

- Es gibt *Herstellungssteuern* auf Einkünfte aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und eine Schwefelabgabe.
- Ferner wurden mit Blick auf den Klimaschutz besondere Steuern auf den *Energieverbrauch* eingeführt bzw. ausgebaut (Elektrizitätsabgabe, Abgabe auf Gas, Abgabe auf Steinkohle, Braunkohle und Koks), die im Zuge der Einführung einer Kohlendioxidabgabe auch auf die Wirtschaft ausgeweitet wurden. Um deren Wettbewerbsfähigkeit zu schonen, werden indes eine Reihe von energieintensiven Prozessen ermäßigt besteuert; die Höhe der Ermäßigungen ist teilweise an bestimmte Auflagen gekoppelt (Energieaudit, Durchführung von Energiesparmaßnahmen) zu denen sich das begünstigte Unternehmen vertraglich verpflichten muss.
- Ferner bestehen eine Reihe von weiteren Umweltabgaben (Rohstoff- und Abfallabgabe, Verpackungsabgabe, Umweltabgabe auf Einweggeschirr und bestimmte chemische Produkte und Stoffe, Wasserabgabe auf den Wasserverbrauch).

3.8.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Das dänische Steuersystem ist traditionell durch sehr hohe und progressive Steuersätze gekennzeichnet. Bis Mitte der achtziger Jahre reichte die progressive Besteuerung des persönlichen Einkommens an Grenzsteuersätze von bis zu 73 % heran. Die Körperschaftsteuer lag bei 50 %. Gleichzeitig gab es zahlreiche Steuervergünstigungen. Dies betraf nicht nur die unternehmerischen Einkünfte. Auch die privaten Haushalte profitierten von der uneingeschränkten Abzugsfähigkeit privater und geschäftlicher Zinsausgaben sowie der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen. Die Steuerreformen seit 1986 zielen sämtlich auf eine Verringerung der Steuervergünstigungen, die zur Senkung der hohen Grenzsteuersätze genutzt wurden (Pedersen 1993; Ministry of Finance of Denmark 1999, 29 ff.).

Die Steuerreform von 1987 verfolgte das Ziel, die Lenkungswirkungen der Besteuerung zu reduzieren und die private Ersparnis anzukurbeln (Lotz 1993). Außerdem sollten die Bedingungen für Familien mit Kindern verbessert und eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch Abzugsbeträge statt Freibeträge erreicht werden. Die später in den anderen skandinavischen Ländern – so auch in Schweden – eingeführte Duale Einkommensteuer

wurde erstmals in Dänemark in den achtziger Jahren intensiv diskutiert. Die Regierung schlug vor, Kapitaleinkünfte proportional in Höhe des Körperschaftsteuersatzes zu besteuern, konnte dies jedoch nicht im Gesetzgebungsverfahren durchsetzen (Sørensen 1998, 2 ff.; Cnossen 1999, 23 f.). Es kam schließlich zu der bis heute ansatzweise fortgesetzten Tarifspaltung zwischen Kapitaleinkünften und persönlichen Einkünften, nach der die Kapitaleinkünfte zwar teilweise ermäßigt, aber weiterhin progressiv belastet werden. Arbeits- und Selbständigeinkommen unterlagen weiterhin den hohen Progressionsstufen bis zu 68 %. Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktabgabe von seinerzeit 5 % wurde damit zunächst keine wesentliche Reduzierung der Grenzbelastungen für diese Einkünfte erreicht. Die Einschränkungen beim Abzug von privaten Hypothekenzinsen führte zu einem deutlichen Preisverfall auf den Wohnungsmärkten.

Von 1993 an wurden die bestehenden zusätzlichen Energiesteuern im Rahmen der Kohlendioxidabgabe neu geregelt, die bis dahin praktizierte Rückerstattung für die Wirtschaft wurde aufgehoben.

Die Steuerreform von 1994 brachte eine Entlastung für natürliche Personen, insbesondere wurde der Grenzsteuersatz auf 59 % gesenkt (Plafondierung). Bei der Körperschaftsteuer wurde eine noch drastischere Senkung von 50 % auf 34 % vorgenommen, wobei die Möglichkeit zur Bildung steuerbefreier Investitionsrücklagen bis 1998 vollständig abgebaut wurde. Die Gegenfinanzierung erfolgte im Wesentlichen durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlagen bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung, die neu eingeführte Arbeitsmarktabgabe und erhöhte Umweltsteuern. Die Tarifspaltung zwischen Kapitaleinkünften und persönlichen Einkommen wurde praktisch wieder beseitigt, die Idee der Dualen Einkommensteuer somit wieder aufgegeben. Lediglich für Dividenden dänischer Kapitalgesellschaften und Kursgewinne aus entsprechenden Aktien nach mindestens drei Jahren Haltedauer wurde die ermäßigte proportionale Besteuerung eingeführt. Damit sollte auch die Doppelbelastung der Dividendeneinkünfte gemindert werden (siehe oben).

Im Jahre 1998 wurde ein Maßnahmenpaket (sogenanntes Whitsun Paket) verabschiedet, das 1999 in Kraft trat. Es sollte kurzfristig die Konjunktur dämpfen, insbesondere die starke private Verbrauchsnachfrage verringern sowie den defizitären Leistungsbilanzsaldo abbauen. Längerfristig sollten die ökonomischen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung verbessert werden. Die steuerlichen Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Anreize zum Sparen sowie für Beschäftigung. Die Grenzsteuersätze insbesondere für Bezieher niedriger Einkommen und Transferempfänger wurden gesenkt, gleichzeitig wurden die privaten Abzugsbeträge um ein Drittel verringert. Beim Körperschaftsteuer-Tarif erfolgte eine Senkung von 34 % auf 32 %. Mit der Erhöhung einer Reihe von Energiesteuern (in der Regel um 20 % bis 2002) wurde der Trend der Verschiebung von den direkten Steuern hin zu den Ökosteuern fortgesetzt, der mit den vorangegangenen Reformen eingeleitet wurde (Ministry of Economic Affairs of Denmark 2000, 35). Von 2001 an wurde der Körperschaftsteuersatz von 32 % auf 30 % reduziert, im Gegenzug die Abschreibungsbedingungen verschlechtert.

3.8.4. Bewertung

Das Zusammenspiel von gesamtwirtschaftlicher Entwicklung und Steuersystem zeigt im Falle Dänemarks, dass trotz der im internationalen Vergleich extrem hohen dänischen Abgabenbelastungen – sowohl bei der direkten Besteuerung, aber auch bei der indirekten Besteuerung – die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten durchaus günstig verlief. Dazu mag auch beigetragen haben, dass das dänische Steuersystem niemals so interventionistisch angelegt war wie in anderen westeuropäischen Ländern, die wohlfahrtsstaatlichen Traditionen tief in Wirtschaft und Gesellschaft verwurzelt sind, zugleich stets auf hinreichende Anpassungsfähigkeit der Arbeits- und Gütermärkte geachtet wurde.

Der dänische Wohlfahrtsstaat kombiniert bis heute eine erfolgreiche Wachstums-, Struktur- und Beschäftigungspolitik mit einem sehr hohen Niveau an sozialer Sicherung und Umverteilung. Die Beschäftigungsquote liegt sehr hoch (bei allerdings relativ geringer Arbeitszeit, langen Ausbildungsdauern und Frühverrentung älterer Arbeitnehmer). Die konsequente Individualbesteuerung scheint maßgeblich die hohe Frauenerwerbstätigkeit zu beeinflussen (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 87). Die Homogenität der verfügbaren Einkommen ist im internationalen Vergleich sehr hoch, Dänemark hat den niedrigsten Anteil von Menschen unterhalb der Armutsgrenze (von 50 % des Durchschnittseinkommens).

Dabei werden die sehr hohen Grenzsteuersätze vor allem im Hinblick auf die negativen Anreize für die Beschäftigung und die Kapitalbildung kritisiert. Die Steuerreformen seit 1987 haben zwar sämtlich das Leitbild Senkung der Steuersätze, Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen verfolgt. Dennoch ist die durchschnittliche Effektivbelastung der Arbeitseinkommen nur leicht gesunken (OECD Economic Survey of Denmark 2000, 86 ff.). Bedenklich ist auch, dass der Spaltensteuersatz bei der Einkommensteuer bereits ab einem Jahreseinkommen von 36 000 Euro einsetzt, das nur wenig über dem Durchschnittseinkommen und damit im internationalen Vergleich einmalig niedrig liegt, bei Steuerbelastungen von nahe 60 %. Dadurch bezahlen viele Steuerpflichtigen sehr hohe Grenzbelastungen bei der Einkommensteuer. Dies schreckt Investitionen in Humankapital und Existenzgründungen ab. Die effektiven Steuersätze auf Kapitaleinkommen sind zwar deutlich gesunken, die Verzerrungen zwischen den einzelnen Anlageformen (Unterschiede bei der Behandlung von positiven und negativen Nettokapitaleinkommen, Aktien, Spareinlagen und Rentensparplänen) sind aber weiterhin sehr groß, sie haben durch die diversen Steuerreformen eher noch zugenommen. Der hohe Mehrwertsteuersatz in Ergänzung zu den direkten Steuern bedeutet hohe Steuerdifferenziale im Verhältnis zur Schattenwirtschaft, die nur durch eine strenge Steuerüberwachung unter Kontrolle gehalten werden kann.

Angesichts der vergleichsweise geringen Streuung der Löhne wird diskutiert, inwieweit eine Reduzierung der Progression durch die Anhebung der Tarifgrenzen, insbesondere bei der Spaltensteuer, eine deutliche Erhöhung der Leistungsanreize erreichen kann, ohne dass größere Steuerausfälle entstehen. Im Hinblick auf das hohe Niveau an öffentlichen Leistungen, sozialer Sicherheit und Umverteilung, das von den meisten politischen und gesellschaftlichen Gruppen in Dänemark nach wie vor akzeptiert wird, sind einer Senkung der

öffentlichen Abgaben allerdings letztlich Grenzen gesetzt. Gegenwärtig wird aber diskutiert, inwieweit durch Outsourcing, Privatisierung der Staatsverbrauch reduziert oder dessen Finanzierung verstärkt auf Nutzungsgebühren verlagert werden kann. Ferner wird über eine Verschärfung der Möglichkeiten zur Frühverrentung bzw. zum Zugang zu Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie eine Reduzierung des hohen Niveaus und der langen Dauer von Arbeitslosenunterstützung nachgedacht (OECD Economic Survey of Denmark 2000).

Im internationalen Vergleich führend ist Dänemark bei der Ökologisierung des Steuersystems. Die teilweise Spreizung der Belastungen bei der Energiebesteuerung – hohe Belastungen für Haushalte, niedrige für die exportorientierte oder energieintensive Wirtschaft – erfolgt mit Rücksichtnahme auf die starke internationale Verflechtung der kleinen offenen Volkswirtschaft.

3.9. Österreich

3.9.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte

Die politischen Diskurse und Willensbildungsprozesse sind in Österreich traditionell korporatistisch geprägt. Für die Wirtschafts- und Finanzpolitik spielt die „Sozialpartnerschaft“ zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften unter Einbindung des Staates bis heute eine dominierende Rolle. Darüber hinaus übten die dominierenden politischen Gruppen – die Sozialdemokraten und die konservative Volkspartei – über eine ausgeprägte Regulierungs- und Strukturpolitik sowie über Staatsunternehmen Jahrzehnte lang großen Einfluss auf Wirtschaft und Strukturwandel aus. Mittlerweile haben sich diese Verhältnisse aber deutlich gewandelt, was auf die notwendigen Veränderungen im Zuge der zunehmenden internationalen Integration Österreichs zurückzuführen ist, vor allem im Umfeld des EU-Beitritts 1995. Die Wirtschaft wurde verstärkt dem internationalen Wettbewerb geöffnet und zahlreiche Reformen im Bereich Arbeitsmärkte, soziale Sicherung und Steuersystem durchgeführt.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der letzten 20 Jahre war angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung stark mit der in Deutschland verbunden. Die Wachstumsraten Österreichs lagen in den achtziger Jahren unter denen Deutschlands, in den neunziger Jahren aber im Durchschnitt höher (OECD Economic Survey of Austria 1999, 21 ff.). Der Anfang der achtziger Jahre folgte eine dynamische Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts. Von der Rezession 1992/93 wurde Österreich weniger hart getroffen als Deutschland. Bis heute konnte in Österreich ein hoher Beschäftigungsstand erhalten werden. Die Arbeitslosenquote war im EU- und OECD-Vergleich stets sehr niedrig, gleichzeitig gehörten die Beschäftigungsquoten zu den höchsten in der EU. Auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen und das Ausmaß an Jugendarbeitslosigkeit liegt im internationalen Vergleich niedrig.

Staatsquote, Staatseinnahmen und Abgabenquote in Relation zum BIP liegen in Österreich etwas höher als in Deutschland. Die Abgabenquote ist in den neunziger Jahren leicht

gestiegen, von 42,5 % in 1990 auf 45 % in 2000, was vor allem auf die Sozialbeiträge zurück zu führen ist. Die öffentlichen Haushalte waren in Österreich während der letzten 20 Jahre chronisch defizitär. Mitte der achtziger Jahre und auch wieder Mitte der neunziger Jahre erreichten die Finanzierungsdefizite des öffentlichen Gesamthaushaltes Größenordnungen von 4 bis 5 % des BIP. Erst im Vorfeld der Europäischen Währungsunion wurde das Haushaltsdefizit durch Privatisierungsmaßnahmen und Konsolidierungsprogramme von 1995 bis 2000 von 5 % auf 1,4 % des BIP und die Schuldenquote auf 63 % des BIP (2000) gedrückt. Einsparungen erfolgten hauptsächlich im Staatsdienst und in den Sozialsystemen (OECD Economic Survey of Austria 1999, 37 ff.; Bundesministerium für Finanzen Österreich 2000).

Die gute konjunkturelle Entwicklung und die Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, die im Nationalen Aktionsplan festgeschrieben worden waren, führten 1999 zu einer Trendwende auf dem Arbeitsmarkt: Im Sommer 1999 erreichte Österreich mit 3,1 Mill. unselbstständig beschäftigten Personen den höchsten Beschäftigungsstand in der Geschichte der Zweiten Republik (Bundesministerium für Finanzen Österreich 2000). Außerdem sank die Zahl der Arbeitslosen im Laufe der Jahre 1999 und 2000 kontinuierlich. Ende 2000 betrug die Arbeitslosenquote 3,5 %.

Im Jahre 1999 setzte sich die günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Österreich mit einem Wirtschaftswachstum von 2,8 % fort. Produktivitätssteigerungen haben gemeinsam mit einer zurückhaltenden Lohnpolitik die internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt. Für das Jahr 2000 wird mit einem Wachstum von 3,5 % gerechnet. Die österreichische Regierung rechnet für die kommenden drei Jahre mit einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 2,75 % (Bundesministerium für Finanzen Österreich 2000). Die Haushaltskonsolidierung soll fortgesetzt werden, so dass bei steigenden Einnahmen im Jahre 2002 ein ausgeglichener Haushalt geplant ist.

3.9.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Ebenso wie in Deutschland werden auch in Österreich die sozialen Sicherungssysteme in erheblichem Umfang mit Sozialbeiträgen finanziert. Die Sozialbeiträge sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, mit einer Größenordnung von gegenwärtig (2000) 17 % des BIP liegen sie indes etwas niedriger als in Deutschland. Dafür sind in Österreich die Belastungen mit direkten und vor allem mit indirekten Steuern deutlich höher als in Deutschland. Innerhalb des Steueraufkommens ist der Anteil der indirekten Steuern, der höher als in Deutschland liegt, seit Anfang der achtziger Jahre um etwa 5 % zurückgegangen, wobei indes die Abschaffung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen ist, die in der VGR als indirekte Steuer gebucht wurde.

Österreich ist ein Bundesstaat, die österreichische Finanzverfassung ist jedoch stark zentralistisch aufgebaut (vgl. Domann: Österreich, in: Mennel/Förster 2000). Ebenso wie in Deutschland hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz über praktisch alle aufkommensstarken Steuern, er verwaltet auch sämtliche Bundesabgaben selbst. Die Verteilung des Abgabenaufkommens der vom Bund geregelten Steuern ist geregelt in:

- ausschließliche Bundesabgaben, deren Aufkommen vollständig dem Bund zusteht, hierzu gehören vor allem Körperschaftsteuer, Tabaksteuer, Versicherungsteuer sowie Stempel- und Rechtsgebühren;
- gemeinsame Bundesabgaben, deren Aufkommen zu unterschiedlichen Anteilen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz aufgeteilt wird, hierzu zählen Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer;
- ausschließliche Landesabgaben, deren Erträge ganz den Ländern zufließen, dies sind die Feuerschutzsteuer sowie Anzeigenabgaben;
- ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Erträge vollständig den Gemeinden zustehen, wie die Grundsteuer und die Kommunalsteuer.

Die Bundesländer können nur einzelne Abgaben mit geringer fiskalischer Bedeutung eigenständig regeln. Dazu gehören Jagd- und Fischereiabgaben, Fremdenverkehrsabgaben, Getränke- und Vergnügungssteuer, Zweitwohnsitzabgaben, Hundesteuer. Die Gemeinden dürfen bei der Grundsteuer eigene Hebesätze bis zu einer Höchstgrenze festlegen.

Der österreichische Bundesrat hat als Ländervertretung bei der Gesetzgebung des Bundes im Gegensatz zu seinem deutschen Pendant kein Zustimmungsrecht bei Steuergesetzen, die Länder- und Gemeindesteuern betreffen. Er kann lediglich ein suspensives Veto einlegen, das der Nationalrat mit einem „Beharrungsbeschluss“ überstimmen kann.

Grundsätzlich weist das Steuer- und Abgabensystem in seinen Grundstrukturen wie auch in vielen institutionellen Details große Ähnlichkeiten mit Deutschland auf. Dies liegt vor allem daran, dass nach dem „Anschluss“ im Jahre 1938 die deutschen Regelungen weitgehend übernommen wurden und beide Länder somit in der Nachkriegszeit mit sehr ähnlichen Regelungen starteten. Seitdem haben sich die beiden Länder in einer Reihe von Bereichen indes auseinander entwickelt.

Die *Einkommensteuer* ist in Österreich bei der Einkünfteermittlung nach dem gleichen Grundmuster wie in Deutschland aufgebaut. Die steuerpflichtigen Einkünfte werden in sieben Einkunftsarten erfasst, wie sie auch in Deutschland verwendet werden. Veräußerungsgewinne des Privatvermögens sind jenseits von Spekulationsfristen steuerfrei (10 Jahre bei Immobilien, 1 Jahr bei Wertpapieren); Veräußerungsgewinne des Betriebsvermögens sind teilweise steuerbegünstigt.

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können Sonderausgaben abgezogen werden, hierzu zählen vor allem Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsleistungen, bestimmte Versicherungsbeiträge, ferner einzelne außergewöhnliche Belastungen. Es gilt der Grundsatz der Individualbesteuerung, jeder Steuerpflichtige ist ohne Rücksicht auf familiäre Bindungen steuerpflichtig. Ehegatten werden getrennt veranlagt. Kinderfreibeträge sind nicht vorgesehen, dafür gibt es Abzüge von der Steuerschuld sowie ein Kindergeld für Nicht-Steuerzahler (siehe unten). Der Steuertarif ist progressiv gestaffelt:

- Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 50 000 ATS (3 630 Euro) wird keine Steuer erhoben,

- der Steuersatz für übersteigende Einkommen bis 100 000 ATS (7 270 Euro) beträgt 21 %,
- der Steuersatz für übersteigende Einkommen bis 300 000 ATS (21 810 Euro) beträgt 31 %,
- der Steuersatz für übersteigende Einkommen bis 700 000 ATS (50 880 Euro) beträgt 41 %,
- der Steuersatz für übersteigende Einkommen beträgt 50 %.

Jeder Steuerpflichtige erhält einen allgemeinen Absetzbetrag, um den die Steuerschuld gemindert wird. Dieser beträgt 12 200 ATS (885 Euro), der allerdings mit steigendem steuerpflichtigen Einkommen sowie bei Inanspruchnahme anderer Steuerabsetzbeträge vermindert wird. Bei einem Ehegatten mit eigenen Einkünften bis höchstens 30 000 ATS (2 200 Euro) (bei Kindern im Haushalt bis 60 000 ATS) wird zusätzlich ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 ATS berücksichtigt; ebenso wird bei einem unverheirateten Partner bei Kindern im Haushalt verfahren. Bei Haushalten mit Kindern wird eine resultierende Negativsteuer ausgezahlt.

Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer einen allgemeinen Absetzbetrag von 1 500 ATS und zusätzlich einen Verkehrsabsetzbetrag von 4 000 ATS, Pensionäre einen Absetzbetrag von 5 500 ATS.

Ermäßigte Steuersätze in Höhe des halben Durchschnittsteuersatzes gelten für bestimmte Veräußerungsgewinne, Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften, Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen sowie aus Erfindungen. Spekulationseinkünfte werden pauschal mit 25 % besteuert.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen von inländischen Schuldner wird eine Quellensteuer von 25 % erhoben, die Abgeltungswirkung hat („Endbesteuerung“, „Abgeltungssteuer“), d.h. die Kapitalerträge werden bei der Steuerveranlagung nicht mehr berücksichtigt:

- Bei privaten Zinserträgen ist die Einkommensteuer sowie die künftige Erbschaftsteuer auf das zugrunde liegende Kapitalvermögen abgegolten.
- Bei betrieblichen Zinserträgen von Einzelunternehmern und Personengesellschaften ist die Einkommensteuer abgegolten.
- Bei Dividenden erstreckt sich die Abgeltung nur auf die Einkommensteuer des Anteilseigners.

Die Endbesteuerung bezieht sich auf den Quellenabzug, d.h. Werbungskosten und Betriebsausgaben können nicht geltend gemacht werden. Zinserträge aus Privatdarlehen sowie Kapitalerträge aus dem Ausland sind einkommensteuerpflichtig, werden somit progressiv besteuert.

Sozialversicherungsbeiträge werden in Österreich für die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme erhoben, in denen selbstständig und unselbstständig Tätige pflichtversichert sind. Sie bestehen aus der Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht und auf die Arbeitslöh-

ne bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 43 200 ATS (3 140 Euro) erhoben. Die Beitragssätze betragen gegenwärtig (2000):

Versicherungszweig	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Insgesamt
Rentenversicherung	12,55 %	10,25 %	22,8 %
Krankenversicherung			
Arbeiter	3,95 %	3,95 %	7,9 %
Angestellte	3,5 %	3,4 %	6,9 %
Unfallversicherung	1,4 %	-	1,4 %
Arbeitslosenversicherung	3 %	3 %	6 %

Neben den Sozialbeiträgen leistet der Staat Zuschüsse an die Versicherungsträger. Die Altersrenten werden in Abhängigkeit von den eingezahlten Beitragsleistungen gewährt; dazu wird das Durchschnittseinkommen der (aufgewerteten) höchsten 15 Versicherungsjahre bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen, bei 40 Versicherungsjahren kann als Altersrente maximal 80 % dieses Durchschnittseinkommens erreicht werden. Die Altersgrenze beträgt bisher 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen, bei vorzeitigem Renteneintritt wird die Altersrente entsprechend gekürzt.

Bei der *Körperschaftsteuer* praktiziert Österreich ein „klassisches“ System. Der Steuersatz beträgt 34 %; einkommensteuerpflichtige Anteilseigner versteuern ihre Dividenden-Einkünfte nur mit halbem Durchschnittssteuersatz, sofern sie auf die Veranlagung der Dividende-Einkünfte optieren, ansonsten fällt die Abgeltungssteuer von 25 % an.

Die frühere Gewerbesteuer, die an der deutschen Tradition anknüpfte, wurde von 1994 an in eine Lohnsummensteuer umgewandelt (*Kommunalsteuer*). Sie beträgt 3 % auf gezahlte Bruttobezüge (Zuflussprinzip), nicht zur Bemessungsgrundlage gehörigen Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfindungen.

Die *Vermögensteuer* wurde von 1994 an abgeschafft.

Die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* wird in Österreich auf den Zugang beim Begünstigten der Erbschaft oder Schenkung erhoben. Die Freibeträge sind in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis gestaffelt, der Steuertarif ist progressiv in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis und beträgt von 2 bis 60 %.

Bei der *Grundsteuer* wird ähnlich wie in Deutschland eine Steuermesszahl von grundsätzlich 0,2 % auf den steuerpflichtigen Einheitswert des Grundstücks erhoben, die für einzelne Grundstücksarten reduziert wird (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke). Auf den resultierenden Messbetrag wendet die Gemeinde ihren Hebesatz an, der maximal 500 % betragen darf. Neben der Grundsteuer erheben die Gemeinden eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken (*Bodenwertabgabe*) in Höhe von 1 % des Einheitswertes, soweit dieser 200 000 ATS (14 500 Euro) übersteigt, sowie eine *Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben*.

Die *Umsatzsteuer* wird nach dem europäischen Mehrwertsteuerkonzept mit einem Normalsatz von 20 % und ermäßigten Sätzen von 14 % und 10 % erhoben:

- Der ermäßigte Steuersatz von 14 % gilt für Elektrofahrzeuge und Wein.
- Der ermäßigte Steuersatz von 10 % gilt für Nahrungsmittel, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel, Buchhandel und graphische Erzeugnisse, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, Abfallbeseitigung, Vermietung von Grundstücken und Wohnungen, Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, Leistungen der Schwimm- und Heilbäder, Personenbeförderungsleistungen, Leistungen von gemeinnützigen Organisationen.

Mit Vorsteuerabzug befreit sind die Umsätze der Seeschifffahrt und der Luftfahrt und grenzüberschreitende Beförderungen. Ohne Vorsteuerabzug befreit sind insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungen, der Finanzintermediäre, Grundstücksumsätze, bestimmte medizinische, soziale und kulturelle Dienstleistungen.

An *Vermögensverkehrsteuern* erhebt Österreich die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % des Umsatzes (2 % beim Erwerb durch nahe Angehörige), eine Börsenumsatzsteuer, eine Gesellschaftsteuer von 1 %, eine Wechselsteuer, eine Versicherungsteuer mit unterschiedlichen Sätzen (die bei PKW die Kraftfahrzeugsteuer integriert), eine Feuerschutzsteuer von 8 % der Prämienzahlung.

Der *Kraftfahrzeugsteuer* unterliegen nur KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Zugmaschinen. Für die übrigen Fahrzeuge wird eine erhöhte Versicherungsteuer erhoben. Ferner wird eine entfernungsunabhängige landesweite Straßenbenutzungsgebühr für LKW mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 t erhoben, die bei Fahrzeugen mit EU-Kennzeichen nur für Autobahnen, Schnellstraßen und den Felbertauerntunnel gilt; daneben müssen auch PKW für die Benutzung der Autobahnen eine Gebühr in Form einer Vignette entrichten.

Die spezielle *Verbrauch- und Aufwandbesteuerung* umfasst die „üblichen“ Steuern: Mineralölsteuer, Alkoholsteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer, Getränkesteuer, Spielbankabgabe, Wett- und Lotteriesteuer, Vergnügungsteuer, ferner Ankündigungsabgaben, Anzeigenabgaben und eine Normverbrauchsabgabe auf Kraftfahrzeuge. Die Mineralölsteuersätze für Benzin sind etwas niedriger als in Deutschland, für Diesel etwas höher. An besonderen Umweltabgaben besteht eine Elektrizitätsabgabe in Höhe von 0,1 ATS je kWh und eine Erdgasabgabe in Höhe von 0,6 ATS je m³.

3.9.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Seit den siebziger Jahren stützte sich das österreichische Steueraufkommen im Wesentlichen auf Lohnsteuer und Mehrwertsteuer. Die Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung war stark interventionistisch geprägt durch zahlreiche Steuervergünstigungen und Investitionszulagen, mit denen gesamtwirtschaftliche und strukturpolitische Stabilisierung betrieben wurde (Streissler 1991). Nach verschiedenen kleineren Reformen in den achtziger Jahren wurde von 1989 an die direkte Besteuerung in mehreren Schritten grundlegend reformiert (dazu insbesondere OECD Economic Survey of Austria 1998, 54 ff.)

Die Steuerreform 1989 reduzierte die hohen Grenzsteuersätze erheblich. Wurden vorher einbehaltene Gewinne der Kapitalgesellschaften mit 55 % Körperschaftsteuer und ausgeschüttete Gewinne 37,93% Körperschaftsteuer (zuzüglich Einkommensteuer bei den Anteilseignern) belastet, so wurde von nun an der Körperschaftsteuersatz auf einheitlich 30 % reduziert. Der Spaltensteuersatz der Einkommensteuer wurde von 62 % auf 50 % gesenkt. Gegenfinanziert wurde die Reform mit Verbreiterungen der Bemessungsgrundlagen. Ferner wurde eine 10%ige Einbehaltungssteuer auf Zinserträge eingeführt.

Im Jahre 1993 wurde die Abgeltungsteuer auf Zins- und Dividendenerträge eingeführt. Dies hat international Aufsehen erregt; auch in Deutschland ist dieses Modell seitdem bei den Steuerreformdiskussionen präsent. Die Abgeltungsteuer betrug zunächst 22 % und wurde von 1996 an auf 25 % erhöht. Die Einführung wurde mit einer Amnestieregelung für hinterzogene Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer im Zeitraum vor 1993 verbunden. Bei den inländischen Kapitalanlagen, die der Abgeltungsbesteuerung zwingend unterliegen, trat diese automatisch ein, bei anderen Anlagen, bei denen eine Option zur Abgeltungsbesteuerung besteht, trat sie mit Ausübung der Option ein. Bei Auslandsanlagen trat die Amnestie nur dann ein, wenn die Gelder im Inland angelegt wurden und damit der Abgeltungsbesteuerung unterliegen oder die ausländischen Kapitalerträge in der Steuererklärung offen gelegt wurden. Im letzteren Fall, also bei fortgesetzter Anlage im Ausland, müssen die Auslandskapitalerträge in der Steuererklärung deklariert werden; somit gilt der individuelle Grenzsteuersatz, es kann nicht auf den – in der Regel – niedrigeren Abgeltungssteuersatz von 25 % optiert werden.

Diese Regelungen haben maßgeblich zum fiskalischen Erfolg der Abgeltungsbesteuerung beigetragen: Es kam zu einem spürbaren Zufluss von Kapitalanlagen nach Österreich, so dass sich das Aufkommen der Kapitalertragsteuern günstig entwickelte. Die inländischen Anleger haben offenbar das „Angebot“ niedriger Abgeltungsbesteuerung in Verbindung mit der steuerlichen „Legalisierung“ ihrer Kapitalanlagen angenommen. Zwar könnten sie auch weiterhin ihre Gelder im Ausland quellensteuerfrei anlegen, z.B. in Luxemburg; in diesem Fall droht aber weiterhin Aufdeckung und Strafverfolgung, etwa wenn die heimische Finanzverwaltung die Gelder aufspürt oder auch die Mittel im Inland für Konsumzwecke mobilisiert oder vererbt werden. Vor allem die Nichteinbeziehung der Auslandsanlagen in das Abgeltungsbesteuerungsverfahren setzt einen starken Anreiz zur Repatriierung von Kapital. Dies stellt jedoch eine klare Benachteiligung von Auslandsanlagen dar, die auch europarechtlich problematisch erscheint.

An weiteren Kritikpunkten wird darauf hingewiesen, dass die Abgeltungsbesteuerung Finanzanlagen gegenüber Sachinvestitionen begünstigt. Dies führt zu Kapitalfehlverteilungen und ist auch standortpolitisch problematisch, da letztlich Sachinvestitionen im Inland Arbeitsplätze und Einkommen schaffen. Diese Kritik hat dann zur Erweiterung der Abgeltungsbesteuerung in Richtung Duale Einkommensteuer geführt, die auch eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in die proportionale Kapitalertragsbesteuerung einbezieht (von 2000 an, vgl. unten).

Das Jahr 1993 brachte ferner günstige steuerliche Regelungen für Vermögensübertragungen an Stiftungen, die seitdem mit nur 2,5 % Erbschaftsteuer belastet werden.

Hauptziel der Steuerreform 1994 war die weitere Steuerentlastung gewerblicher Einkünfte mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Gewerbesteuer und Vermögensteuer wurden abgeschafft; im Gegenzug wurde der Körperschaftsteuersatz von 30 auf 34 % erhöht, eine Reihe von Steuervergünstigungen reduziert oder abgeschafft sowie die neue Kommunalabgabe in Höhe von 3 % der Lohnsumme eingeführt.

Im Jahre 1995 wurde die Wertpapiersteuer abgeschafft; seit 1997 gelten steuerliche Begünstigungen für Ausländer, die für einen bestimmten Zeitraum in Österreich arbeiten. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge wurden 1996/97 kostendämpfende Maßnahmen eingeführt. Im Zuge des Konsolidierungspakets wurden bei der Ertragsbesteuerungen weitere Steuervergünstigungen reduziert sowie die Abzugsbeträge einkommensabhängig gemacht. Ferner wurden die Energiesteuern leicht erhöht. Im Jahre 1998 wurde die Sozialversicherungspflicht auf nahezu sämtliche selbständigen und gewerblichen Betätigungen ausgeweitet und die Familienbeihilfen reformiert.

Die Steuerreform 2000 bringt mit einem Volumen von 30 Mrd. ATS eine stärkere Entlastung als die Steuerreformen 1989 und 1993/94 mit sich. Bei der Einkommensteuer wurden die (Grenz-)Steuersätze von 22, 32, 42 % auf 21, 31, 41 % gesenkt sowie der Grundfreibetrag angehoben. Ferner wird auf neu investiertes Eigenkapital ein so genannter Schutzzins eingeführt. Dieser wird jährlich in Anlehnung an die durchschnittliche Umlauffrendite zuzüglich 0,8 Prozentpunkte festgelegt. Diese implizite Eigenkapitalverzinsung unterliegt lediglich der Abgeltungbesteuerung für Kapitalerträge in Höhe von 25 %. Insofern geht auch Österreich längerfristig zur Dualen Einkommensteuer über. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Betriebsübergaben fällt weg. Hauptziel der Reform war die Steuerentlastung der privaten Haushalte und die Stärkung des privaten Verbrauchs.

Ferner wurde im Jahr 2000 ein weiterer Schritt zur Reform der öffentlichen Rentenversicherungssysteme beschlossen, um die langfristige Finanzierbarkeit der im Umlageverfahren begründeten Leistungen zu sichern. Dabei wurde beschlossen, die Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt auf 3 Prozentpunkte zu erhöhen, das Antrittsalters zur Frühpension um 1,5 Jahre zu erhöhen, die Hinterbliebenenpensionen bei Eigenansprüchen zu kürzen und die automatische Pensionsanpassung an die demographische Entwicklung zu koppeln (Bundesministerium für Finanzen Österreich 2000). Dadurch werden bis zum Jahr 2003 Einsparungen von etwa 0,6 % des BIP erwartet.

3.9.4. Bewertung

Insgesamt haben die Reformen in den neunziger Jahren das österreichische Steuersystem deutlich gleichmäßiger und neutraler gestaltet (OECD Economic Survey of Austria 1998, 54 ff.). Der vorher stark interventionistische Charakter vor allem bei der Unternehmensbe-

steuerung wurde zurück gedrängt. Bei großer Ähnlichkeit der Grundstrukturen des Steuer- und Abgabensystems mit Deutschland hat Österreich früher und konsequenter mit der Reform problematischer Abgaben begonnen. Zu erwähnen ist hier die Abschaffung der Vermögensteuer und die Ersetzung der Gewerbesteuer durch eine neue Kommunalabgabe.

Neben den weiterhin bestehenden Reformpotentialen bei der Unternehmensbesteuerung in Richtung größere Entscheidungsneutralität wird in Österreich die hohe Belastung der Arbeitseinkommen mit Steuern und Sozialbeiträge als Problem gesehen. Insoweit ist die Situation ähnlich wie in Deutschland oder den skandinavischen Ländern. Die Fortsetzung der Abgeltungsbesteuerung in Richtung Duale Einkommensteuer reduziert die Benachteiligung des Eigenkapitals sowie der Sachinvestitionen und ist daher zu begrüßen. Längerfristig hängt die Zukunft der Kapitaleinkommensteuerung auch in Österreich von den internationalen Entwicklungen ab.

Eine von der Regierung eingesetzte Steuerreformkommission hat Ende 1998 Vorschläge für den weiteren Steuerreformprozess unterbreitet (Steuerreformkommission Österreich 1998). Sie diskutierte die Reduzierung bestimmter Steuerabzugsmöglichkeiten, die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit, Verbesserungen bei der Kapitaleinkommensbesteuerung, eine Reform der Erbschafts- und Schenkungsteuer, Maßnahmen bei der Energie- und Verkehrsbesteuerung, eine größere Gewichtung von Nutzungsgebühren bei der Staatsfinanzierung sowie die Reform der steuerlichen Behandlung von Altvorsorge und Altersversorgung.

Bei der Energie- und Umweltbesteuerung besteht in Österreich durchaus noch Erhöhungsspielraum, nicht zuletzt mit Blick auf die Maßnahmen in Deutschland von 1999 an. Dagegen liegt die Mehrwertsteuer mit dem Normalsatz von 20 % eher hoch; eine Erhöhung erscheint angesichts des deutlich niedrigeren Satzes in Deutschland eher problematisch. Insoweit ist eine nennenswerte Verlagerung des Steuer- und Abgabenaufkommens auf die indirekten Steuern in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Eher dürften mit den direkten Steuern die gesamten Steuereinnahmen zurückgeführt werden. Die günstige Einnahmesituation sowie die erfolgreiche Konsolidierung der öffentlichen Haushalte könnte dies in den kommenden Jahren erlauben.

Zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge müssen Strukturreformen der Sozialversicherungssysteme voran getrieben werden. Die öffentliche Gesundheitsvorsorge, in der nahezu die gesamte Bevölkerung versichert ist, war zuletzt chronisch defizitär. Von etwa 2010 an ist zudem mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Die Reform der öffentlichen Alterssicherungssysteme wurde bereits eingeleitet, dürfte aber fortgesetzt werden müssen.

Daneben wird auch über eine stärkere Föderalisierung der zentralistischen Finanzverfassung nachgedacht. Die Bundesländer haben praktisch keine nennenswerten eigenen Besteuerungskompetenzen, und der Bundesstaat zieht zwei Drittel des Abgabenaufkommens (einschließlich Sozialbeiträge) an sich.

3.10. Japan

3.10.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuer- und Abgabenaufkommen, öffentliche Haushalte

In den achtziger Jahren war die japanische Wirtschaft durch ein kräftiges Wachstum geprägt. Dies war vor allem von einer starken Exportnachfrage getragen, die Impulse nicht nur für Investitionen gab, sondern auch über den Einkommenseffekt auf den privaten Verbrauch ausstrahlte. Im Vergleich zu den übrigen Verwendungsaggregaten expandierte der staatliche Konsum unterdurchschnittlich. Insgesamt nahmen die Staatseinnahmen rascher zu als die Ausgaben, so dass das Haushaltsdefizit, das Anfang der achtziger Jahre noch 4 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) betragen hatte, deutlich verringert wurde und zum Ende des Jahrzehnts ein merklicher Überschuss (1990: 2,9 %) zu Buche stand. Die Brutto-staatsschuld konnte – in Relation zum Inlandsprodukt – infolgedessen binnen vier Jahren um gut 10 %-Punkte abgebaut werden. In den neunziger Jahren geriet die japanische Wirtschaft allerdings in schweres Wasser. Im Gefolge der weltweiten konjunkturellen Abschwächung platzte die Blase des spekulativen Preisanstiegs auf den japanischen Immobilienmärkten, und es kam zu einer Krise auf den Finanzmärkten, die den Bankensektor in Mitleidenschaft zog. Merkmale dafür waren Liquiditätsprobleme und Anzeichen einer Kreditrationierung (DIW 2000a). Eine kurzzeitige Erholung zur Mitte der neunziger Jahre, die nicht zuletzt mit einem kräftigen finanzpolitischen Gegensteuern gestützt worden war, wurde durch die Währungskrise in Asien behindert; hinzu kam, dass die Finanz- und Geldpolitik nach expansiven Impulsen zu schnell wieder zu einem restriktiven Kurs zurückkehrte, so dass sich die anregenden Wirkungen nicht entfalten konnten. Seit mehreren Jahren kämpfen Regierung und Notenbank gegen die deflationären Tendenzen. Dazu gehörten erhebliche Steuersenkungen zur Steigerung der Kaufkraft und eine „Nullzinspolitik“. Dabei gerieten die öffentlichen Haushalte wieder erheblich ins Defizit (1999: knapp 8 % des BIP). Im Jahr 2000 scheint sich die Konjunktur wieder gefestigt zu haben; das gesamtwirtschaftliche Wachstum dürfte gut 1 % betragen, 2001 knapp 2 % (DIW 2000b).

Im Hinblick auf die Staatsquote liegt Japan weiterhin am unteren Ende der Skala der OECD-Länder. Die Ausgabenquote wird im Jahr 2000 knapp 40 % des BIP betragen; sie ist damit in den neunziger Jahren um fast 8 %-Punkte gestiegen. Überproportional entwickelten sich vor allem die Sozialleistungen, aber auch die meisten anderen Ausgabenkategorien haben in diesem Zeitraum schneller zugenommen als die gesamtwirtschaftliche Leistung. Die Einnahmenquote konnte mit dieser Entwicklung angesichts der Wirtschaftsschwäche und der gezielten Politik der Steuersenkungen nicht Schritt halten, sie ging sogar von 1990 bis zum Jahr 2000 um rund 4 %-Punkte auf etwa 31 % zurück, während sie im Jahrzehnt zuvor kräftig gewachsen war (+7 %-Punkte). Infolgedessen hat sich der Saldo des Staatsbudgets in den neunziger Jahren von einem merklichen Überschuss (2,9 % des BIP in 1990) in ein kräftiges Defizit umgekehrt.

Traditionell liegt das Gewicht bei der Besteuerung in Japan auf den direkten Steuern, also den Einkommen- und Körperschaftsteuern der verschiedenen gebietskörperschaftlichen Ebenen. Noch zum Ende der achtziger Jahre entfielen – nach der Abgrenzung der volks-

wirtschaftlichen Gesamtrechnung (OECD Economic Outlook) – rund drei Viertel der Steuereinnahmen auf die direkten Steuern, wenn einmal die Sozialbeiträge außer acht gelassen werden. Nur ein Viertel machten die indirekten Steuern aus, die im Wesentlichen aus Sonderverbrauchsteuern bestanden, so auf alkoholische Getränke, Kraftstoffe und „Luxusgüter“, und aus einer Steuer auf Wertpapiertransaktionen sowie aus weiteren indirekten Steuern einschließlich Gebühren und Monopolgewinnabführungen. Mit der Steuerreform von 1988/89 sowie 1995 sind die Weichen dafür gestellt worden, das Gewicht der direkten Steuern zu verringern. In den neunziger Jahren ging die Quote der direkten Steuern in % des BIP von 13,6 % (1990) auf gut 8 % (2000) zurück. Der Bedeutungsverlust ist mit Blick auf die tatsächlichen Steuereinnahmen in den neunziger Jahren allerdings insofern überzeichnet, als die Einnahmen aus den Einkommen- und Körperschaftsteuern zusätzlich unter der anhaltenden Wirtschaftsschwäche erheblich litten. Die Quote der indirekten Steuern in % des Sozialproduktes hat dagegen in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer wieder etwas zugenommen; sie blieb im Großen und Ganzen seit Ende der achtziger Jahre weitgehend unverändert. Ihr Anteil an den Steuereinnahmen hat damit aber deutlich zugenommen. Indirekte und direkte Steuern stellen inzwischen jeweils reichlich ein Viertel der gesamtstaatlichen Einnahmen, das sind jeweils gut 8 % im Verhältnis zum BIP. Neben den indirekten Steuern haben aber auch die Sozialbeiträge merklich an Bedeutung zugenommen. Machten sie noch Anfang der neunziger Jahre nur reichlich ein Fünftel der Einnahmen des Gesamtstaates aus, so sind es zum Ende des zwanzigsten Jahrhunderts bereit gut 35 % oder rund 11 % des BIP. Auch in Japan stellt sich verschärft das Problem der Rentensicherung in einer alternden Gesellschaft, und die neunziger Jahre waren durch einen raschen Anstieg der Sozialleistungen und parallel dazu der Sozialbeiträge geprägt.

3.10.2. Grundzüge des Steuer- und Abgabensystems

Das japanische Steuersystem umfasst – ebenso wie die meisten anderen nationalen Systeme – Steuern auf Einkommen, auf Vermögen, auf den Verbrauch und auf Transaktionen von Gütern und Leistungen (vgl. Domann: Japan, in: Mennel/Förster 2000). Von diesen Steuerquellen partizipieren der Zentralstaat, die Präfekturen und die Gemeinden. Es gibt allerdings keine gemeinschaftlichen Steuern, sondern ein striktes Trennsystem, in dem die Ertragshoheit für die einzelnen Steuern jeweils einer staatlichen Ebene allein zusteht. Knapp 60 % der Steuereinnahmen fließen an den Zentralstaat, die Präfekturen erhalten knapp 20 % und die Gemeinden gut 20 %. Alle gebietskörperschaftlichen Ebenen besteuern die Einkommen natürlicher Personen und der Unternehmen. Auf das Vermögen greifen ebenfalls der Zentralstaat, die Präfekturen und die Gemeinden zu, allerdings in unterschiedlicher Weise (vgl. Übersicht 3.10-1). Die Verbrauchssteuern erhebt größtenteils der Zentralstaat. Für die Präfekturen ist vor allem noch die lokale Verbrauchssteuer von Bedeutung, für die Gemeinden ist die kommunale Tabaksteuer nennenswert. Die nationalen Verkehrssteuern haben weitgehend den Charakter von Gebühren, unter den lokalen Verkehrssteuern ist vor allem die Grunderwerbsteuer der Präfekturen gewichtig, die übrigen von untergeordnetem Stellenwert.

Übersicht 3.10-1
**Ertragshoheit im japanischen Steuersystem nach Steuerquellen
 und gebietskörperschaftlichen Ebenen¹**

Steuerquelle	Zentralstaat	Präfekturen	Gemeinden
Steuern auf Einkommen	Einkommensteuer Körperschaftsteuer	Einwohnersteuer Unternehmenssteuer	Einwohnersteuer
Steuern auf Vermögen	Erbschaftsteuer Schenkungsteuer Grundsteuer	Kraftfahrzeugsteuer Grubenbesitzsteuer Vermögensteuer	Vermögensteuer Kommunale Grundsteuer Kommunale Kraftfahr- zeugsteuer Steuer auf Büroflächen Stadtplanungssteuer Landentwicklungssteuer
Steuer auf Verbrauch	Verbrauchssteuer Alkoholsteuer Tabaksteuer Mineralölsteuer Steuer auf Flüssiggas ² Kerosinsteuer ² Rohölsteuer Gemeindestraßensteuer ² Zölle	Lokale Verbrauchssteuer Spezielle lokale Verbrauchssteuer Tabaksteuer Golfplatznutzungssteuer	Kommunale Tabaksteuer Badesteuer
Steuer auf Transaktio- nen von Gütern und Leistungen	Gebühren und Abgaben für amtliche Eintragungen und die Erteilung von Lizzenzen Steuer auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen ² Stempelgebühren Andere	Grunderwerbsteuer Jagdsteuer Jagdlizenzgebühr Andere	Schürfungssteuer Andere

¹ Die Einteilung folgt der vom japanischen Finanzministerium vorgenommenen Klassifizierung, die sich zum Teil von international üblichen Klassifizierungen unterscheidet. Dies betrifft insbesondere die Kategorie der Steuern auf Vermögenstatbestände. So wird die Besteuerung von Kraftfahrzeugen zumeist den Verkehrssteuern zugerechnet. - ² Die Einnahmen aus dieser Steuer werden ganz oder teilweise an lokale Gebietskörperschaften übertragen.

Quellen: Tax Bureau (2000); DIW.

Von nennenswertem fiskalischen Gewicht sind vor allem die verschiedenen Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen und auf die Unternehmensgewinne, darüber hinaus die Grundsteuer, die allgemeine Verbrauchssteuer in Form der Mehrwertsteuer sowie die spezifischen Verbrauchssteuern zusammengenommen.

Die *Einkommensbesteuerung* natürlicher Personen beruht auf einem synthetischen Konzept, mit dem die verschiedenen Einkommensarten zusammengeführt und nach einem pro-

gressiven Tarif besteuert werden. Ausnahmen bilden allerdings die Altersrenten und forstwirtschaftliche Einkommen, die gesondert der Besteuerung unterzogen werden, und Zins-einkommen, für die ein spezielles Steuergesetz gilt. Auch Dividenden und Kapitalgewinne werden zum Teil separat besteuert. Grundsätzlich wird die Steuer im Veranlagungsverfahren erhoben. Soweit es geht, werden aber die Steuern auf einzelne Steuerarten im Quellenabzug zunächst eingezogen, dies gilt vor allem für Löhne, Renten und Kapitalerträge. Die nationale Einkommensteuer weist vier Einkommensstufen mit Sätzen von 10 bis 37 %. Der untere Satz gilt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 3,3 Mill. Yen (etwa 66 000 DM), der Spitzensatz erst von 18 Mill. Yen (gut 360 000 DM) an. Die Einwohnersteuer der Präfekturen steigt in zwei Stufen von 2 auf 3 % und die der Gemeinden in drei Stufen von 3 auf 10 %; hinzu kommt ein fester Pro-Kopf-Betrag, der in den Präfekturen 1 000 Yen (gut 20 DM) beträgt, in den Gemeinden 2 000 bis 3 000 Yen (rund 40 bis 60 DM). Insgesamt ergibt sich daraus eine vergleichsweise starke Progression mit einem Spitzensatz von 50 %. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können allerdings in erheblichem Umfange Abzüge vorgenommen und Freibeträge geltend gemacht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für Steuergutschriften in einer Reihe von Fällen, so dass die individuelle Belastung zumeist nicht im oberen Progressionsbereich liegt. So sind die Beträge zur sozialen Alterssicherung vollständig abzusetzen. Bei Betriebsrenten ist der Arbeitgeberbeitrag steuerfrei, die Arbeitnehmerbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 Yen (1 000 DM) und auch für die private Altersvorsorge können die Beiträge bis zu – je nach sozialer Situation – unterschiedlichen Höchstbeträgen abgezogen werden. Darüber hinaus gibt es neben einem Grundfreibetrag von gut 7 500 DM Freibeträge für die Ehefrau, die je nach eigenem Einkommen bis zu 15 000 DM ausmachen und für andere Familienmitglieder, die Unterhalt erhalten, je nach Alter von etwa 7 500 DM bis zu knapp 13 000 DM. Bis zu einer bestimmten Höhe können Prämien für Lebensversicherungen und Ausgaben für die Altersversorgung sowie für Gesundheitsausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Weitere Abzüge können Ältere, Behinderte, Witwen und Waisen in Anspruch nehmen. Von recht großer Bedeutung sind auch die Steuergutschriften, die für aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Wohneigentum gewährt werden. Darüber hinaus gibt es Steuergutschriften auf Dividenden (bis zu 10 %), die Möglichkeit der Verrechnung von im Ausland gezahlten Einkommensteuern sowie einen proportionalen Einkommensteuerkürzungsanspruch von 20 % der Einkommensteuerschuld bis maximal gut 5 000 DM bei der nationalen Einkommensteuer bzw. 800 DM bei den lokalen Einkommensteuern.

Für die Alterseinkommen gibt es gesonderte Vorschriften, die sich danach unterscheiden, ob die Altersversorgung in einem einmaligen Betrag oder als Annuitäten gezahlt werden. In jedem Fall werden aber erhebliche Abzugsbeträge gewährt, so dass die Steuerlast von Rentnern deutlich unter der aktiver Einkommensbezieher liegt.

Zinseinkommen sind mit einer endgültigen Quellensteuer in Höhe von 20 % (15 davon für die nationale Ebene, 5 % für die lokalen Ebenen) belegt. Soweit es sich um Zinseinkommen aus staatlichen Emissionen handelt, sind Steuerausländer von der Quellensteuer befreit, das Gleiche gilt für Personen über 65 Jahren und für Behinderte. Soweit Arbeitnehmer aus Ersparnissen für Hauseigentum oder ihre Altersversorgung Zinseinkommen

erzielen, sind diese ebenfalls von der Steuer befreit. Auch bei Dividenden kann unter bestimmten Bedingungen dafür optiert werden, dass die erhobene Quellensteuer in Höhe von 20 % als endgültige Belastung angesehen wird. Schließlich gibt es für Kapitalgewinne, die im Grundsatz der Einkommensteuer unterliegen, auch ein gesondertes Verfahren: Realisierte Gewinne werden pauschal mit 26 % besteuert; im Falle von Aktienverkäufen kann der Anleger ersatzweise eine Besteuerung in Höhe von 1,05 % des gesamten Börsenumsatzes wählen.

Schätzungen der OECD zufolge führen die verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen für die einzelnen Steuerarten dazu, dass die Steuerlast im unteren Einkommensbereich auf durchschnittlich 2 bis 5 % gedrückt wird, im mittleren Bereich infolge einer starken Progressionswirkung auf einen Durchschnittssatz von knapp unter 20 % steigt und im oberen Bereich nur noch geringfügig auf 22 bis 23 % steigt, hier insbesondere dank der günstigen Besteuerungsregeln bei Kapitalerträgen (Dalsgaard/Kawagoe 2000).

Die *Kapitalgesellschaften* unterliegen mit ihren Gewinnen auf der nationalen Ebene der Körperschaftsteuer, auf der lokalen Ebene gelten für sie und für Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Unternehmenssteuer und die Einwohnersteuern. Generell wird dabei nicht nach einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen unterschieden; es gibt also keine gespaltenen Steuersätze. Auf nationaler Ebene gibt es einen proportionalen Steuersatz, der seit April 1999 30 % beträgt; kleine und mittlere Unternehmen (Kapital unter 100 Mill. Yen bzw. rund 2 Mill. DM) zahlen für Gewinne bis 8 Mill. Yen (160 000 DM) einen geringeren Steuersatz von 22 %. Dividenden von anderen Unternehmen werden zum großen Teil nicht einbezogen⁴³, steuerfrei sind auch Buchgewinne durch die Neubewertung von Anlagen, Erträge aus Kapitaltransaktionen und Steuererstattungen. Auf der anderen Seite können aber auch eine Reihe von Ausgaben nicht bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns geltend gemacht werden: Dazu gehören Verluste aus Kapitaltransaktionen sowie aus der Neubewertung von Anlagen, unplausibel hohe Managergehälter, Beiträge über einen bestimmten, geringfügigen Anteil des Gewinns hinaus, Einkommensteuern, Strafen u.Ä. sowie Bewirtungskosten.

Die Präfekturen erheben im Rahmen der Einwohnersteuer einen Steuerbetrag von jedem Unternehmen, der je nach Umfang von Eigenkapital und Rücklagen bis zu 0,8 Mill. Yen (gut 16 000 DM) beträgt sowie einen Aufschlag auf die nationale Körperschaftsteuer von wenigstens 5 %, maximal 6 %. Bei der Unternehmenssteuer der Präfekturen kommen für Unternehmen progressive Sätze zum Tragen, die für Kapitalgesellschaften 5 % bis 9,6 % betragen, für Personengesellschaften und Einzelunternehmen je nach Gewerbe 3 % bis 5 %.⁴⁴ Die Einwohnersteuer der Gemeinden weist für Unternehmen ebenfalls einen Pauschbetrag und einen Aufschlag auf die nationale Körperschaftsteuer auf; je nach Wert von Eigenkapital und Rücklagen sowie nach der Zahl der Beschäftigten beträgt der Pausch-

⁴³ Dividenden von Tochterunternehmen sind vollkommen steuerfrei, Dividenden anderer heimischer Kapitalgesellschaften zu 80 %.

⁴⁴ Die Präfekturen können diese Sätze bis auf das 1,1fache anheben.

betrag von 50 000 Yen (gut 1 000 DM) bis 3 Mill. Yen (rund 60 000 DM), der Aufschlag auf die Körperschaftsteuer beläuft sich auf 12,3 %.⁴⁵

Zusammengenommen resultiert aus den nationalen und lokalen Steuern auf Unternehmensgewinne eine Grenzbelastung von rund 41%, für kleine Unternehmen liegt sie bei knapp 30 % (Dalsgaard/Kawagoe 2000). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die lokalen Aufschläge auf die nationale Körperschaftsteuer dort abzugsfähig sind.

Zu den *Steuern auf den Verbrauch* gehört einmal eine allgemeine Verbrauchsteuer, die in Form der Mehrwertsteuer erhoben wird und – gemessen an den Belastungen in den Ländern der europäischen Union – mit 5 % eine noch moderate Belastung aufweist. Davon entfallen 4 %-Punkte auf die nationale Verbrauchsteuer und 1 %-Punkt auf die lokale Verbrauchsteuer, die den Präfekturen zusteht.⁴⁶ Von der Besteuerung sind u.a. Grundstücksgeschäfte (Verkauf und Leasing), Vermietungen und Verpachtungen, Kapitaltransaktionen sowie Versicherungsprämien ausgenommen; ebenfalls steuerfrei sind Leistungen der medizinischen Versorgung, der Erziehung und der öffentlichen Wohlfahrt. Exporte werden entlastet, Importe mit einer Einfuhrumsatzsteuer belegt.

Grundsätzlich sind die Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt. Anders als in den Ländern der Europäischen Union wird Umsatzsteuerschuld aber nicht auf der Basis der Rechnungen für Käufe ermittelt, sondern mit Hilfe der Differenz von steuerpflichtigen Umsätzen und Käufen der Unternehmen. Dabei können auch Käufe von Unternehmen, die nicht der Steuerpflicht unterliegen, in Ansatz gebracht werden. Dies sind vor allem kleine und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 30 Mill. Yen (gut 600 000 DM). Im Falle der Mischung von steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen werden pauschalierte Ermittlungssysteme angewendet. Für kleine und mittlere Unternehmen, die steuerpflichtig sind, gibt es vereinfachte Schätzverfahren zur Ermittlung der Steuerschuld, indem die Vorleistungen als Pauschale der Umsätze angesetzt werden. Diese Sätze differieren je nach Branche.

Zum anderen werden vor allem alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, Mineralöl einer spezifischen Verbrauchsteuer unterzogen.

Die *Beiträge zur sozialen Sicherung* decken die Altersversorgung, die Versicherung gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie eine Versicherung gegen Berufsunfälle ab. Bei der *Alterssicherung* besteht eine Grundsicherung für die gesamte Wohnbevölkerung, zu der Einwohner von 20 bis 60 Jahren, die keiner abhängigen Beschäftigung nachgehen, einen Festbetrag leisten müssen, der 1999 monatlich 13 300 Yen (rund 270 DM) betrug. Abhängig Beschäftigte leisten für die eigene Altersversorgung und die Grundsicherung ihrer nicht oder nur geringfügig beschäftigten Ehefrauen einen Beitrag in Abhängigkeit vom Einkommen: 1999 betrug der Beitragssatz 17,35 % des normalen Entgelts und 1 % der Bonuszahlungen, und zwar bis zu einer Höchstbemessungsgrenze von monatlich 590 000 Yen (11 800 DM). Die Beiträge werden wie in Deutschland hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Leistungen bemessen sich nach den eingezahlten Beiträgen. Die

⁴⁵ Die Gemeinden können Pauschbeträge und Aufschlagsätze bis auf das 1,2fache anheben.

⁴⁶ Ursprünglich erhielten die nachgeordneten Gebietskörperschaften im Wege des Transfers ein Fünftel der Steuereinnahmen, davon sechs Elftel die Präfekturen, den Rest die Gemeinden.

gesetzlichen *Krankenversicherungsbeiträge* für Arbeitnehmer betragen 1999 8,2 % des regulären Entgelts und 1 % der Bonuszahlungen, ebenfalls jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die *Arbeitslosenversicherung* machte im gleichen Jahr 1,15 % des gesamten Entgelts aus, davon übernahmen die Arbeitgeber 0,75 %, die Arbeitnehmer nur 0,4 %. Die Beiträge zur *beruflichen Unfallversicherung* werden vollständig von den Arbeitgebern gezahlt; je nach beruflichem Risiko betragen sie 1999 von 0,6 bis zu 14,4 % des gesamten Arbeitsentgelts.

3.10.3. Die Entwicklung des Steuersystems

Das japanische Steuer- und Abgabensystem ist seit dem Ende der achtziger Jahre wiederholt geändert worden. Dies hat einmal steuersystematische Gründe, die vor allem binnengesellschaftlich motiviert waren, aber durchaus einem internationalen Trend folgten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Finanzpolitik in den neunziger Jahren den Weg des „deficit spending“ einschlug, um Wachstumsschwäche und deflationäre Gefahren zu überwinden, die – auch im Gefolge weltwirtschaftlicher Krisen an den Finanzmärkten – die Entwicklung der japanischen Wirtschaft anhaltend geprägt haben. Die Maßnahmenbündel enthielten meist eine Kombination von Ausgabensteigerungen und Steuererleichterungen. In Europa dagegen war die Finanzpolitik in dieser Zeit durch Konsolidierungsbemühungen gekennzeichnet, die als Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Währungsunion durch den Maastricht-Vertrag erforderlich worden waren.

Steuerreform von 1988/89

Die Reform von 1988/89 bestand im Wesentlichen aus zwei Elementen: der Einführung einer allgemeinen Konsumsteuer und der Senkung der Belastung von Arbeits- und Gewinneinkommen. Daneben kam es zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den direkten Steuern und zu einer Bereinigung bei den spezifischen Konsumsteuern.

- Die allgemeine Konsumsteuer wird von April 1989 an erhoben, und zwar zunächst mit einem geringen einheitlichen Satz von 3 %.⁴⁷ Auf breiter Front wird der private Konsum der Besteuerung unterzogen. Wenige Ausnahmen – vor allem Dienstleistungen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens – werden eingeräumt, so dass gut 90 % der privaten Konsumausgaben erfasst sind. Ursprünglich unterlagen kleine und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 500 Mill. Yen – mit mehr als 90 % war dies der überwiegende Teil der Unternehmen – einem vereinfachten Steuerverfahren. Diese Grenze ist in zwei Schritten herabgesetzt worden: Inzwischen gilt das vereinfachte Verfahren nur noch für Unternehmen mit Umsätzen bis zu 200 Mill. Yen (gut 4 Mill. DM). Kleine Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 30 Mill. Yen sind sogar nach wie vor

⁴⁷ Eine Ausnahme bildete in den ersten drei Jahren die Besteuerung von Personenkraftwagen, für die ein Satz von 6 % galt. Die nachgeordneten Gebietskörperschaften wurden an den Einnahmen aus der Verbrauchsteuer durch Transfers in festgelegter Höhe beteiligt.

von der Steuer befreit, was in internationalem Maßstab als eine extrem hohe Schwelle anzusehen ist.

- Zugleich wurden die Verbrauchsteuern auf Luxusgüter – sie hatten sich fiskalisch mehr und mehr als unergiebig erwiesen – abgeschafft. Und die spezifischen Verbrauchsteuern wurden revidiert.
- Bei der nationalen Einkommensteuer und der lokalen Einwohnersteuer kam es mit Wirkung vom Januar 1989 an zu einer Senkung der Steuersätze, insbesondere der Spitzensteuersätze von zusammengenommen 76 auf 65 %, zu einer Verringerung der Zahl der Einkommensstufen von 12 auf 5 (nationale Einkommensteuer) bzw. von 7 auf 3 (Einwohnersteuern) und zu einer Erhöhung der steuerfreien Einkommensbeträge. Insgesamt wurde die durchschnittliche Steuerbelastung der Einkommen damit merklich verringert.
- Der Satz der nationalen Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne wurde in zwei Stufen von 42 % auf 37,5 % gesenkt. Zugleich wurde die niedrigere Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne beseitigt, so dass von 1990 an ein einheitlicher Satz auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften angewendet wird.
- Auch die Erbschaftsteuer wurde ermäßigt, indem die Steuersätze verringert – so der Höchstsatz von 75 % auf 70 % – und die Freibeträge beträchtlich angehoben wurden, nicht zuletzt um der erheblichen Steigerung der Immobilienpreise Rechnung zu tragen.
- Zugleich kam es zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Einmal wurde die Steuerfreiheit für die Ersparnisbildung weitgehend beseitigt; nur für bestimmte soziale Gruppen, wie Rentner, Alleinerziehende und Behinderte, blieb die Begünstigung erhalten. Zum anderen wurde für Zinseinkommen, die zuvor faktisch weitgehend nicht besteuert wurden, eine Abgeltungssteuer eingeführt, die als Quellensteuer erhoben wird; der Satz wurde mit 20 % festgesetzt.
- Weiterhin wurden die Veräußerungsgewinne aus Wertpapierverkäufen, die nicht der Besteuerung unterlegen hatten, steuerpflichtig. Aus Verwaltungsvereinfachung wurde die Steuer allerdings nicht auf den tatsächlich erzielten Gewinn erhoben, sondern mit 1 % des Verkaufswertes veranschlagt. Sie hat damit also stärker den Charakter einer (indirekten) Transaktionssteuer als einer Einkommensteuer.⁴⁸

Als fiskalische Wirkung des Steuerreformpaketes wurde bei den direkten Steuern ein Minderaufkommen von 5,8 Trillionen Yen, bei den indirekten Steuern ein Plus von 3,2 Trill., per saldo also ein Minus in Höhe von 2,6 Trill. Yen veranschlagt; dies entspricht 0,7 % des nominalen Bruttosozialprodukts. Die Regierung erwartete durch die Steuerreform einerseits eine Steigerung des jährlichen realen Wirtschaftswachstums in Höhe von 0,2 Prozentpunkten, zum anderen infolge der Einführung der allgemeinen Konsumbesteuerung einen einmaligen Effekt auf das Verbraucherpreisniveau in Höhe von 1,2 % Punkten.

⁴⁸ Eine Alternative dazu ist die endgültige Besteuerung der realisierten Kapitalgewinne aus Wertpapierverkäufen mit einem Satz von 26 %. Vgl. oben.

Als Gründe für die Steuerreform 1988/89 standen die Verbesserung der Effizienz des Steuersystems und die Steigerung der horizontalen Steuergerechtigkeit im Vordergrund. Die starke Abhängigkeit von den direkten Steuern war verbunden mit einer deutlichen Progression bei den Einkommensteuern und hohen Sätzen bei den Unternehmenssteuern. Dies war verbunden mit Anreizen, die Steuerlast auf legalem oder weniger legalem Wege zu vermeiden. Gestaltungsspielräume bestanden bei den Personenunternehmen und freien Berufen, wobei bestimmte Berufsgruppen sogar vorteilhafte Sonderregelungen in Anspruch nehmen konnten. Bei den international agierenden Kapitalgesellschaften wiederum war der Anreiz groß, im Wege der Transferpreise Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Die Senkung der Steuersätze und die Verringerung der Progression verminderte diese Anreize bzw. Vorteile gleichermaßen. Zusammen mit der allgemeinen Konsumbesteuerung, zu der alle Bevölkerungsgruppen herangezogen werden, wurde darin eine Verbesserung der horizontalen Steuergerechtigkeit gesehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Alterung der Bevölkerung. Da Renteneinkommen nur gering besteuert werden, wurde die Steuerlast vor allem von der aktiven Bevölkerung getragen, auch hier kam es durch die Konsumsteuer zu einer Lastverschiebung. Durch die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Wertpapieren sollten im Sinne einer ausgewogenen Besteuerung der Produktionsfaktoren neben den Einkommen nun auch die Vermögensbestände bzw. die Erträge daraus stärker an der Finanzierung der Staatsaufgaben beteiligt werden.

Steuerreform von 1994

Mit der Reform von 1994 setzte die japanische Regierung ihren bereits 1988 eingeschlagenen Kurs fort und beschloss weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer und eine Erhöhung der Verbrauchsbesteuerung. Als Motive wurden Steuergerechtigkeit und Leistungsanreize genannt, darüber hinaus sollten den Schwächen der Wirtschaft auch steuerpolitisch entgegengesteuert werden.

Es kam allerdings nicht zu einer Senkung der Steuersätze. Die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs wurde vor allem für den Durchschnittsverdiener dadurch gemildert, dass die Grenzen für die verschiedenen Einkommensteuerstufen angehoben wurden. Weiterhin wurden die Freibeträge für den Steuerzahler und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen heraufgesetzt und die Einkommensgrenzen für die Steuergutschrift bei Arbeitseinkommen wurden erweitert.

Zusätzlich wurde eine zeitlich begrenzte Verringerung der Steuerschuld für das Jahr 1995 eingeführt, die bei der nationalen Einkommensteuer 15 % der Steuerschuld bis maximal 5 000 Yen (1 000 DM) ausmachte, bei der Einwohnersteuer ebenfalls 15 % bis maximal 20 000 Yen (knapp 500 DM).

Bei der allgemeinen Konsumsteuer wurde der Satz auf insgesamt 5 % heraufgesetzt, davon entfällt 1 Prozentpunkt auf die nun eingeführte Lokale Verbrauchsteuer der Präfekturen. Weiterhin wurden die Vergünstigungen für kleine und mittlere Unternehmen etwas eingeschränkt.

Steuerreform von 1998

In der Steuerreform von 1998, mit der nochmals ein konjunktureller Impuls gegeben werden sollte, wurden erneut die direkten Steuern gesenkt. Für natürliche Personen wurden dabei einmalige Steuergutschriften für die Einkommensteuer und die Einwohnersteuern gewährt, und zwar mit pauschalen Sätzen für den Steuerpflichtigen (insgesamt gut 500 DM) und dessen Unterhaltsberechtigte (rund 260 DM je Person). Auch wurden verschiedene Freibeträge heraufgesetzt. Für Kapitalgesellschaften wurden die Steuersätze der nationalen Körperschaftsteuer gesenkt, und zwar der allgemeine Satz von 37,6 auf 34,5 %, der verminderte Satz für kleine Unternehmen von 28 auf 25 %. Die lokale Körperschaftsteuer wurde um einen Prozentpunkt auf 11 % verringert. Weitere Steuererleichterung – zum Teil auch vorübergehender Natur – gab es im Falle von Wertpapiertransaktionen, bei Kapitalgewinnen und bei Grundbesitz. Zugleich wurden die Bemessungsgrundlagen verbreitert, vor allem bei der Möglichkeit steuerfreier Reserven, durch die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen, Änderung der Bewertungsvorschriften u.a.

Steuerreform von 1999

Eine noch entschiedenere und anhaltende Steuersenkung ist für das Finanzjahr 1999 vorgenommen worden. Offensichtlich waren die Impulse, die von den vorangegangenen Reformen ausgingen, nicht spürbar genug gewesen, um den Gefahren der Deflation und der wirtschaftlichen Schwäche zu begegnen, so dass neuerlich nachgelegt wurde. So wurde der Spitzensteuersatz fühlbar zurückgenommen, bei der Einkommensteuer von 50 % auf 30 %, bei den lokalen Einwohnersteuern von 15 % auf 13 %. Darüber hinaus wurde die Steuergutschrift für Arbeitseinkommen auf 20 %, höchstens gut 5 000 DM (nationale Einkommensteuer) bzw. 15 %, höchstens etwa 800 DM (lokale Einwohnersteuern) festgeschrieben. Kräftig erhöht wurden vor allem die Freibeträge für die Kindererziehung bei den verschiedenen Steuern auf das Einkommen. Eine Reihe von Maßnahmen diente der Belebung der Bautätigkeit: So wurden die Steuergutschriften für Wohnungsbaukredite weitaus großzügiger gestaltet, Schenkungen, die dem Grunderwerb dienen, steuerlich günstiger behandelt, die Gebühren und Abgaben für amtliche Eintragungen entsprechend verringert und Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz mit niedrigeren Einkommensteuersätzen belegt.

Auch die Körperschaftsteuersätze wurden noch einmal gesenkt, und zwar auf 30 % (nationale Ebene) bzw. 9,6 % (lokale Ebene), so dass die kombinierte effektive steuerliche Belastung insgesamt nur noch gut 40 % beträgt. Auch die Spezialsätze für kleine Unternehmen wurden entsprechend zurückgenommen, so dass die gesamte steuerliche Belastung hier nur noch gut 27 % ausmacht. Einmalabschreibungen für geringerwertige Wirtschaftsgüter und andere Fördermaßnahmen sollten ebenfalls der Förderung der Investitionstätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Weitere Maßnahmen waren darauf gerichtet, die Attraktion der japanischen Finanzmärkte aus internationaler Sicht zu stärken und gegenüber anderen Plätzen konkurrenzfähig zu machen.

3.10.4. Bewertung

Die Entwicklung des Aufkommens von Steuern und Abgaben war im letzten Jahrzehnt geprägt durch die wirtschaftliche Schwäche einerseits und die steuerpolitischen Maßnahmen, die zur Überwindung dieser Schwäche beitragen sollten. Während noch zum Ende der achtziger Jahre die Steuerreform auf eine Verbesserung der Effizienz des Steuersystems, auf größere Verteilungsgerechtigkeit im Wege der verbesserten Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie auf Anreizwirkungen angelegt war, dominierten bei den Reformen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die stabilitätspolitischen Erwägungen, denen zufolge im Zuge von Steuersenkungen anregende finanzpolitische Impulse gegeben wurden, die zudem phasenweise auch geldpolitisch flankiert worden waren. Dies führte dazu, dass insbesondere bei den direkten Steuern kräftige Einnahmeneinbußen zu verzeichnen waren. Auch wenn die binnengewirtschaftliche Perspektive bei den Reformen den Ausschlag gab, folgten die Maßnahmen doch mehrfach den Trends, die auch in anderen Ländern die Diskussion beherrschten: So wurden vor allem die Spaltensteuersätze im Laufe der Jahre kräftig zurückgeschnitten, die Bemessungsgrundlagen in verschiedener Hinsicht verbreitert, die endgültige Besteuerung einzelner Einkommensarten festgeschrieben und die indirekten Steuern tendenziell gestärkt. Nicht zuletzt aus distributiven Überlegungen sind allerdings die Freibeträge für private Haushalte erheblich ausgebaut worden, und die steuerliche Begünstigung der Arbeitseinkommen über besondere Steuergutschriften blieb bestehen. Gleichwohl hielt sich die anregende Wirkung der steuerlichen Entlastungen auf die wirtschaftliche Entwicklung offenbar in Grenzen, so dass in den letzten Jahren beinahe jährlich mit steuerlichen Anreizen nachgelegt wurde. Als Gründe für die geringen Anstoßwirkungen werden sowohl die – gemessen an der Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Produktion und dem Produktionspotential – zu gering bemessenen Programme (Ando 1998) und eine Struktur von Ausgaben, deren Multiplikatoren eher klein sind (Lipworth/Meredith 1998) angeführt. Ein Grund wird vielfach auch darin gesehen, dass eine Reihe von Maßnahmen nur eine vorübergehende Entlastung vorsahen und daher die Haushalte eher ihre Ersparnisse erhöhten als das Konsumniveau (Saxonhouse 1998). Die im Jahr 2000 einsetzende konjunkturelle Erholung dürfte vor allem signalisieren, dass die deflationären Gefahren nun allmählich überwunden werden konnten. Dies hängt auch damit zusammen, dass allmählich die Strukturanpassungen im Finanzsektor, die durch die Krise der Finanzmärkte erzwungen worden waren, greifen. Inwieweit hierzu die Steuerreformen letztendlich beigetragen haben, muss offen bleiben. Angesichts der enormen Haushaltsdefizite und der inzwischen zu beträchtlicher Höhe aufgelaufenen Verschuldung des Staates dürften die Erwartungen des privaten Sektors, dass die Finanzpolitik lange Zeit einen deutlich restriktiveren Pfad der Haushaltskonsolidierung wird einschlagen müssen, nachhaltigen anregenden Wirkungen entgegenstehen. Mittelfristig wird die japanische Regierung nicht umhinkommen, die Steuer- und Abgabenquote zu steigern. Angesichts der im internationalen Vergleich geringen Staatsquote – gemessen an den Ausgaben – besteht das aktuelle Ungleichgewicht des Budgets vor allem einnahmenseitig (Dalsgaard/Kawagoe 2000). Ansatzpunkte dürften in einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den Einkommensteuer liegen. Vielzahl und Umfang der Steuergutschriften und Freibeträge und die faktisch geringfügige Besteuerung

der Alterseinkommen dürften hier Ansatzpunkte bieten. Auch wird diskutiert, die Verwerfungen bei der Einkommens- und Vermögensverteilung – entstanden durch die übersteigerten Grundstückswerte während der bubble-economy – durch eine wieder stärker progressive Steuer zu bekämpfen (Yagi/Tachibanaki 1998). Andererseits besteht Spielraum für die Ausweitung der indirekten Steuern, zumal die Steuersätze hier noch ausgesprochen niedrig sind (Saxonhouse 1998). Wegen der besseren Neutralitätseigenschaften hinsichtlich der Einkommensverwendung werden Konsumsteuern häufig den Einkommensteuern als überlegen angesehen. Allerdings sind dann die Verteilungsprobleme einer stärker regressiv wirkenden Steuerlast zu lösen. Kostendruck besteht auch im sozialen Sicherungssystem Japans. Im Zuge der raschen Alterung der japanischen Gesellschaft und des medizinischen Fortschritts haben sich die Ausgaben dynamisch entwickelt und dürften weiter steigen (Matsumoto 1997). Ein Teil der Ausgaben wird vom staatlichen Budget finanziert. Zugleich ist die Quote der Sozialabgaben – nicht zuletzt für die Alterssicherung, die als Umlageverfahren organisiert ist – kräftig expandiert, auch wenn sie gemessen an europäischen Standards noch am unteren Rand liegt. Eine Reform von 1994 hat hier Weichen gestellt, durch Beschränkung bei den Ausgaben und die Heraufsetzung der Grenze für das Renteneintrittsalter sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Gesundheitssystems den Kostendruck zu mildern und die intergenerative Verteilung zugunsten der jüngeren Generation zu beeinflussen. Gleichwohl scheinen die Probleme, die sich aus der Alterung der Gesellschaft ergeben, damit noch nicht hinreichend gelöst (Fushimi 1997). Einerseits dürfte deshalb mit weiteren Reformschritten die Politik fortgesetzt werden, den Anstieg der sozialen Leistungen zu bremsen. Andererseits wird aber auch das Beitragsaufkommen weiter gesteigert werden. Die bislang geringe Berücksichtigung der Bonuszahlungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen bietet hier einen Ansatzpunkt für eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

4. Hypothesen zu künftigen Entwicklungstendenzen der Steuersysteme

Sowohl die einführende Darstellung der Steuersysteme auf Grundlage gesamtwirtschaftlicher Aggregate (Abschnitt 2.2.2) als auch die Länderstudien lassen keine einheitliche Tendenz in der Verschiebung der Steuerstrukturen erkennen. Eine klare Trendwende von der direkten zur indirekten Besteuerung ist jedenfalls nicht festzustellen. Der Ausbau der indirekten Besteuerung in Deutschland seit den achtziger Jahren kann weitgehend mit der spezifischen deutschen Ausgangssituation (starker Reformbedarf bei der direkten Besteuerung), den Herausforderungen der Finanzierung der Deutschen Einheit sowie der Einführung der ökologischen Steuerreform erklärt werden. In den Steuersystemen der übrigen Länder findet sich allenfalls in Italien oder Schweden und zuletzt auch in den Niederlanden eine ähnliche Tendenz, allerdings vor dem Hintergrund anderer Rahmenbedingungen.

Die Frage bleibt, inwieweit längerfristige Entwicklungstrends in Wirtschaft und Gesellschaft Anhaltspunkte für einen durchgreifenden Wandel der Steuersysteme bieten – allen voran sei hier die zunehmende Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen („Globalisierung“) und der Strukturwandel zur Informationsökonomie und -gesellschaft („new economy“) genannt. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Länderstudien nur ansatzweise diskutiert, da sie bisher in den wirtschaftlichen Strukturen allenfalls angelegt sind und daher in der Steuerpolitik keine große Rolle gespielt haben. Da viele dieser Entwicklungen aber eine erhebliche Dynamik haben, könnten sie schon in wenigen Jahren neue Herausforderungen für die Steuerpolitik stellen.

Daher sollen im Folgenden ausgewählte längerfristige Perspektiven der Besteuerung vor dem Hintergrund wichtiger Trends und Entwicklungslinien aufgezeigt sowie mögliche Handlungsoptionen für die Steuerpolitik diskutiert werden.

4.1. Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft

Technologische Entwicklungen (vor allem in der Informations- und Verkehrstechnik), die Deregulierung nationaler und internationaler Institutionen sowie die zunehmende Integration internationaler Wirtschaftsräume (etwa der EU) verstärken die Internationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen. Die Folgen sind: Verbesserte überregionale und internationale Mobilität von Produktionsfaktoren, Produktionsstätten und Handelsströmen.

Die zunehmende Bedeutung der Informationstechnologien führt zur Entwicklung neuer Kommunikations- und Transaktionsformen (e-commerce, m-commerce), Produktionsverfahren und Produkten; dies führt zu einem Strukturwandel in Richtung Hochtechnologie-Branchen und Tertiarisierung.

Diese Entwicklungen, aber auch die veränderten Sozialstrukturen und Präferenzen der Menschen, gehen Hand in Hand mit einer Pluralisierung der Arbeitsverhältnisse: Vollzeitbeschäftigung und Arbeitsplatzbindung nehmen ab; unstetige Arbeitskarrieren nehmen zu; Teilzeitarbeit gewinnt an Bedeutung. Strukturelle Arbeitslosigkeit dürfte weiterhin ein Problem bleiben; sie betrifft vor allem gering qualifizierte Erwerbstätige, insbesondere diejenigen höheren Alters oder mit gesundheitlichen Handikaps.

Daneben ist eine verstärkte Ökonomisierung und Individualisierung der Lebenswelt zu beobachten. Viele Arbeitsplätze erlauben einerseits eine größere Autonomie bei der Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeit. Andererseits erfordern sie aber auch häufig eine hohe Flexibilität in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Die Veränderungen in den Familien- und Haushaltsstrukturen werden begleitet von der sich abzeichnenden Alterung der Bevölkerung.

Ökologische Nachhaltigkeit als ein zentrales Politikthema der Zukunft betrifft den öffentlichen Sektor als Regulierer, der die Nutzung des öffentlichen Gutes Umwelt festlegen muss, d.h. Ziele definiert und mit Hilfe geeigneter Instrumente implementiert.

4.2. Längerfristige Leitlinien für die Steuerpolitik

Überlegungen zu möglichen steuerpolitischen Konsequenzen dieser Entwicklungen deuten auf einen längerfristigen Bedeutungsverlust der direkten Besteuerung hin, zumindest sprechen sie gegen eine hohe progressive Besteuerung von Gewinnen, Einkommen und Vermögen:

- Hohe Grenzsteuersätze bei den direkten Steuern und Abgaben wirken – für sich genommen – leistungshemmend und setzen starke Anreize zur Steuervermeidung. Für international agierende Wirtschaftssubjekte entstehen zunehmende Möglichkeiten zur Steuerarbitrage zwischen den nationalen Systemen. Die Nationalstaaten scheinen tendenziell an Autonomie bei der Besteuerung relativ mobiler Produktionsfaktoren zu verlieren. Zudem ist ein gewisser Steuerwettbewerb der nationalen Steuerpolitiken um Direktinvestitionen, Finanzkapital, aber auch hoch qualifizierte Arbeitnehmer und Haushalte mit hohen Einkommen und Vermögen zu beobachten, die mit spezifischen Steuervergünstigungen angelockt werden. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass sich die Steuerlasten längerfristig auf relativ immobile Besteuerungsobjekte verschieben, wie standortgebundene Unternehmen, weniger qualifizierte Arbeit, Grundbesitz, natürliche Ressourcen sowie vor allem den Verbrauch.
- Wie sich auch in den Länderstudien gezeigt hat, wurden bzw. werden in den meisten OECD-Ländern die Unternehmen- und Körperschaftsteuersätze wie auch die Spitzensteuersätze der Einkommensteuer deutlich gesenkt und Vermögensteuern abgeschafft. Allerdings wurden im Gegenzug die Bemessungsgrundlagen ausgeweitet – durch Abbau von Steuervergünstigungen und Straffung der Gewinnermittlungsvorschriften –, um die Mindereinnahmen in Grenzen zu halten. Die Reformen bei der Kapitaleinkommensbesteuerung in einigen europäischen Ländern (Abgeltungsbesteuerung für Kapitalerträge,

Duale Einkommensteuer) sind ein deutliches Zugeständnis an die internationale Mobilität von Finanzanlagen.

- Darüber hinaus werden in der Wissenschaft seit längerer Zeit Konzepte für die Einkommens- und Unternehmensbesteuerung diskutiert, die letztlich auf eine „Konsumorientierung“ der direkten Besteuerung hinauslaufen. Dazu gehören Vorschläge für eine Cashflow-Besteuerung für Unternehmen, eine „sparbereinigte“ Einkommensteuer als persönliche Konsumsteuer oder eine „zinsbereinigte“ Gewinn- und Einkommensbesteuerung, zu der kürzlich ein konkreter Reformvorschlag für Deutschland vorgelegt wurde (Einfachsteuer 2001). Diese Konzepte bedeuten letztlich, die investive Einkommensverwendung steuerlich günstiger zu stellen als die konsumtive und auf diese Weise die Wachstumskräfte der Volkswirtschaft zu stärken.
- Auch der binnengewirtschaftliche Strukturwandel von der Industriegesellschaft zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft wird Spuren in den Steuersystemen hinterlassen. Wenn die Wirtschafts- und Beschäftigungsverhältnisse generell flexibler werden, insbesondere zunehmend immaterielle Güter und Dienstleistungen produziert, dabei die Produktionsprozesse zerlegt, in elektronischer Form über die Datennetze und zunehmend grenzüberschreitend abgewickelt werden, sind die Besteuerungsgrundlagen für die nationale Finanzverwaltung schwerer zu ermitteln, und die Gestaltungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen nehmen tendenziell zu. Der sich abzeichnende E-Commerce im Internet gibt bereits einen Vorgeschmack auf künftige Herausforderungen an die Steuerpolitik.
- Ferner werden die Grenzen zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit fließender. Residualeinkommen von Freelancern zu ermitteln ist für die Finanzverwaltung wesentlich aufwendiger, als vertraglich fixierte Arbeitnehmerentgelte per Lohnsteuer durch den Arbeitgeber abführen zu lassen. Strukturelle Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit sowie die Schattenwirtschaft schwächen die wertschöpfungsbasierten Steuer- und Sozialabgabensysteme.
- In vielen Ländern werden Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen verstärkt gefördert, insbesondere Bezieher von Sozialtransfers, die eine Erwerbsarbeit aufnehmen („making work pay“). Dabei werden neben Lohnsubventionen auch Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge für Niedrigverdiener (Frankreich, Niederlande) oder Steuervergünstigungen bzw. negative Einkommensteuern (Tax Credits in den USA und Großbritannien) vorgesehen, die Steuerpflichtige mit niedrigen Erwerbseinkommen geltend machen dürfen. Auch für Deutschland dürften derartige Modelle in den kommenden Jahren intensiv diskutiert werden.
- Zur marktwirtschaftlichen Steuerung von umweltrelevanten Emissionen oder Stoffströmen werden zunehmend Öko-Steuern eingeführt oder die bestehenden Energie- und Ressourcensteuern erhöht. Das zusätzliche Aufkommen wird in der Regel zur Senkung direkter Abgaben eingesetzt („ökologische Steuerreform“), überwiegend solcher auf Arbeitseinkommen (insbesondere der Sozialabgaben). Dies bedeutet eine unmittelbare Stärkung von indirekten Steuern und Abgaben zu Lasten der direkten.

Auf der anderen Seite sollten diese Tendenzen auch nicht überschätzt werden. Zum einen zeichnen sich gegenläufige Entwicklungen ab, zum anderen wirft auch ein Ausbau der indirekten Steuern Probleme auf:

- Auf internationaler Ebene (EU, OECD) scheint in den letzten Jahren die Bereitschaft deutlich gewachsen zu sein, durch Mindestharmonisierung steuerlicher Standards Steuerarbitrage sowie „unfairen“ Steuerwettbewerb zu begrenzen:
 - Dies betrifft zum einen die internationale Unternehmensbesteuerung. Hier gibt es Bestrebungen, die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen besser zu koordinieren (Regelungen zu Transfer-Preisen, Finanzierungsbeziehungen etc.). Ferner sollen in der EU die Steuervergünstigungen für Holding- und Finanzierungsfunktionen, Lizenzverwaltung, Versicherungsdienstleistungen etc. durch einen Verhaltenskodex sowie durch das Wettbewerbsrecht begrenzt und abgebaut werden. Auch die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen werden zunehmend angepasst (Missbrauchsvorschriften, Informationsaustausch).
 - Derzeit deutet einiges darauf hin, dass die Besteuerung von Kapitalerträgen im Wohnsitzland auch längerfristig durch internationale Zusammenarbeit gesichert werden kann. So soll in der EU mittelfristig eine Mindestquellensteuer auf Zinserträge eingeführt werden, deren Aufkommen großteils an die Wohnsitzstaaten der Anleger verteilt wird. Längerfristig ist ein Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden vorgesehen. Für die internationale Entwicklung der Kapitaleinkommensbesteuerung spielt eine wesentliche Rolle, dass die USA grundsätzlich am Wohnsitzlandprinzip für Kapitalerträge festhalten wollen. Diese haben ausländische Finanzintermediäre zuletzt massiv unter Druck gesetzt, Informationen über die Kapitalerträge ihrer Steuerbürger bereitzustellen; dies wird die Koordinierung der Kapitalertragsbesteuerung innerhalb der EU und der OECD erleichtern.
- Eine Verlagerung von direkten Steuern oder Sozialabgaben auf die Mehrwertsteuer dürfte die Schattenwirtschaft tendenziell stärken. Dann werden viele arbeitsintensive Produktionsbereiche im Umfeld des privaten Verbrauchs relativ höher belastet, die in enger Konkurrenz zur Schwarzarbeit oder zu Eigenleistungen im privaten Haushalt stehen. Dies wird unweigerlich Forderungen nach Steuerermäßigungen nach sich ziehen. So haben europäische Nachbarländer mit hohen Mehrwertsteuersätzen in der EU durchgesetzt, dass sie bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zunächst befristet mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegen dürfen. Deutschland macht hier bisher nicht mit, aber auch hierzulande fordern dies die Handwerksverbände. Darüber hinaus gehen Differenzierungen der Mehrwertsteuersätze, etwa gestaffelte niedrige Belastungen für die Grundbedürfnisse und den Normalsatz übersteigende höhere Sätze für Luxuskonsum – wie bisweilen vorgeschlagen – sind unrealistisch: Sie verstößen gegen EU-Recht, machen das Besteuerungsverfahren enorm kompliziert und eröffnen nicht zuletzt ein großes Einfallstor für Interessenpolitik und Lobbyarbeit. Ähnlich bedenklich erscheinen Vorschläge, Handwerkerrechnungen und andere Dienstleistungen im privaten Haushalt zum Abzug von der Bemessungsgrundlage der privaten Einkommensteuer berücksichtigen zu lassen.

- Daneben eröffnet die Mehrwertsteuer besondere Missbrauchsmöglichkeiten: Da die Finanzämter die auf den Vorleistungen beruhende Umsatzsteuer zurückerstatten, fälschen Kriminelle Rechnungen oder täuschen mit Hilfe von Scheinfirmen Geschäfte vor.
- Im Hinblick auf die steuerlichen Aspekte des aufstrebenden electronic commerce spricht vieles dafür, dass dieser unmittelbar vor allem die Mehrwertsteuer gefährdet. Dies betrifft vor allem die stark wachsenden Umsätze mit elektronischen Gütern, also den online-Verkauf von Software, Musik, Videos und ähnlichen digitalen Produkten über das Internet, dem eine große wirtschaftliche Zukunft als Multimedia-Verbund prophezeit wird. Unklar ist bisher, wie bei grenzüberschreitenden Verkäufen an Endverbraucher die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland erhoben werden soll: Die gegenwärtigen technischen Standards des Internets gewährleisten keine angemessene Identifizierung bzw. Lokalisierung der Handelspartner, so dass die jeweiligen Besteuerungsvorschriften des Bestimmungslandes nicht zuverlässig angewendet werden können. Vor allem kann die Finanzverwaltung die Befolgung der steuerlichen Vorschriften nicht gegenüber ausländischen Anbietern durchsetzen. Hier müssen erst noch technische Lösungen gefunden werden, und deren effektive Durchsetzung ist gegenwärtig noch unklar.
- Die Akzeptanz von breit angelegten Umweltabgaben auf Ressourcenverbräuche und Stoffstöme ist derzeit eher gering, wie die Erfahrungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern zeigen. Bei Steuern auf Brennstoffe und Strom werden häufig Vergünstigungen gewährt, um Wettbewerbsnachteile bestimmter Wirtschaftsbereiche oder soziale Härten bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Dies mindert das Aufkommen und macht das Besteuerungsverfahren kompliziert. Grundsätzlich stellt sich längerfristig die Frage nach der Ergiebigkeit von Umweltsteuern, wenn die ökologischen Lenkungsimpulse greifen und das Aufkommen stagniert oder sogar zurückgeht. Dies spricht nicht gegen Umweltabgaben und ökologische Steuerreformen – aus finanz- und steuerpolitischer Sicht dürfen diese jedoch nur einen Teil des Aufkommens direkter Steuern und Sozialabgaben ersetzen können.

Die Veränderungen in den Familien- und Haushaltsstrukturen sowie die Alterung der Bevölkerung betreffen wohl letztlich gleichermaßen direkte und indirekte Steuern. Von erheblicher Relevanz für die fiskalischen Effekte und die intergenerationalen Verteilungswirkungen ist allerdings die Behandlung von Altersvorsorge und Altersversorgung bei der Einkommensteuer. Hier deutet sich längerfristig ein Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung an: Altersvorsorgeaufwendungen können während der Erwerbsphase von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden, dafür werden die Versorgungsleistungen vollständig besteuert.

Insgesamt spricht vieles dafür, dass auch künftig die direkten Steuern einen wichtigen Platz im Steuersystem einnehmen werden. Im anbrechenden Zeitalter der Internationalisierung, Informationalisierung und Individualisierung, das den Wettbewerb zum zentralen Organisationsprinzip in Wirtschaft und Gesellschaft erhebt, stellen sich für die gesamte Steuerpolitik neue Herausforderungen. Der steuerpolitische Evergreen „direkte oder indi-

rekte Steuern?“ könnte dabei an Bedeutung verlieren, vielmehr könnte die Tendenz lauten: Mehr *Äquivalenzprinzip* und weniger *Leistungsfähigkeitsprinzip*.

Während das bisherige Steuersystem letztlich am Leistungsfähigkeitsprinzip orientiert war, jedenfalls seinem idealen Anspruch nach, ist in der neueren finanzwissenschaftlichen Diskussion eine Renaissance des Äquivalenzprinzips festzustellen („fiskalische Äquivalenz“, „fiskalischer Föderalismus“). Die Idee ist dabei, dass sich die Steuer- und Abgabenlasten an den Vorteilen orientieren sollten, die ein Individuum oder eine Gruppe aus den öffentlichen Leistungen ziehen. Damit passt das Äquivalenzprinzip der Besteuerung besser zur Marktwirtschaft. Im Einzelnen kann eine Stärkung des Äquivalenzprinzips bedeuten:

- Viele öffentliche Leistungen im Infrastruktur-, Sozial-, Kultur- und Bildungsbereich lassen sich privat bereitstellen bzw. privatisieren, entsprechende öffentliche Regulierung sowie Transferzahlungen für sozial Schwache vorausgesetzt. Die Finanzierung erfolgt dann verstärkt über Nutzungsentgelte („Gebührenstaat statt Steuerstaat“).
- Fiskalische Äquivalenz spricht nicht gegen direkte Steuern, jedoch gegen hohe progressive Steuern auf persönliche Einkommen oder Vermögen. Insoweit könnte die steuerpolitische Entwicklung weg von der Personalbesteuerung (anknüpfend an den individuellen Verhältnissen) hin zur Besteuerung einzelner wirtschaftlicher Aktivitäten führen (Objektsteuern, „Schedulenbesteuerung“). Zu denken ist hier an Gewerbe- und Grundsteuern oder Infrastrukturabgaben für Unternehmen, Grundsteuer oder lokale Einkommensteuerzuschläge für private Haushalte. Derartige „Äquivalenz“-Abgaben bieten sich insbesondere für eine Dezentralisierung oder Regionalisierung des Steuersystems an: Im Sinne des „gruppenmäßigen“ Äquivalenzprinzips können sie zur Finanzierung von öffentlichen Leistungen auf lokaler und regionaler Ebene eingesetzt werden.
- Die sozialen Sicherungssysteme dürften verstärkt in Richtung Grundsicherung umgebaut werden, die Sicherung des darüber hinaus gehenden Lebensstandards im Alter bleibt privater Vorsorge überlassen.

Mehr Äquivalenz bei der Besteuerung – letztlich im öffentlichen Sektor allgemein – mag für mehr Effizienz sorgen und das Wachstum stärken. Dies bedeutet aber auch tendenziell eine Verringerung redistributiver Funktionen. Denn Umverteilung geht notgedrungen über das Äquivalenzniveau hinaus; sie bedeutet, dass den Leistungsfähigeren genommen und den weniger Leistungsfähigen gegeben wird. Traditionelle sozial- und verteilungspolitische Ziele könnten dabei auf der Strecke bleiben.

5. Besteuerung und wirtschaftliche Entwicklung

5.1. Theorie der optimalen Besteuerung

Während bis in die frühen siebziger Jahre vornehmlich institutionelle sowie verteilungs- und stabilitätspolitische Fragen die Finanzwissenschaft dominierten, rückten seitdem allokativpolitische Aspekte in den Vordergrund.¹ Zentraler Gegenstand der Forschung war die Theorie der optimalen Besteuerung. In der Tradition der neoklassischen Wohlfahrtökonomie werden die Allokations- und Verteilungswirkungen der Besteuerung systematisch untersucht und Aussagen zur optimalen Gestaltung des Steuersystems gemacht.

Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass alle bestehenden oder praktikablen Steuersysteme die Allokationsentscheidungen der Wirtschaftssubjekte beeinflussen („verzerren“) und damit eine steuerliche Zusatzlast (*excess burden*) auslösen.² Steuern verändern immer handlungsrelevante Rahmenbedingungen, vor allem die relativen Preise von Produktionsfaktoren oder Produkten. Z.B. lässt ein allgemeines Verbrauchssteuersystem mit einheitlichem Steuersatz zwar die relativen Verbrauchsgüterpreise unverändert. Für den Konsum ist aber Freizeit erforderlich, die in Konkurrenz zur Arbeitszeit steht – „Freizeitkonsum“ lässt sich jedoch nicht unmittelbar besteuern. Bei der Einkommensteuer werden die Erwerbseinkünfte und allenfalls noch Teile der Transfereinkünfte belastet. Fähigkeiten zum Einkommenserwerb können nicht erfasst werden, so dass eine Reduzierung von Arbeitszeit zugunsten von Freizeit ebenfalls steuerlich irrelevant bleiben muss. Zudem sind häufig Einkommensbestandteile steuerfrei gestellt oder können aus technischen Gründen nicht vollständig ermittelt werden (vor allem bei den Gewinneinkünften, aber auch bei den Arbeitseinkünften etwa nicht-monetäre Vorteile des Arbeitsverhältnisses). Nicht zuletzt können Steuern Entscheidungen der Persönlichkeitssphäre beeinflussen.³

Ein vollständig allokativneutrales „*first-best*“ Steuersystem ist also nicht praktikabel, da es an Informations-, Erfassungs- und Bewertungsproblemen scheitert. Auch eine reine „Kopfsteuer“, die keine nennenswerten Substitutionseffekte hervorruft, ist aus verteilungs-

¹ Zum Folgenden vgl. die Überblicksartikel von Richter/Wiegard (1993); Homburg (1997); Reding/Müller (1999) sowie Chari/Kehoe (1999).

² Unter *Zusatzlasten* werden die Wohlfahrtsverluste verstanden, die durch die ineffiziente Allokation knapper Güter entstehen; dabei werden allein die (kompensierten) *direkten* Substitutionswirkungen betrachtet. Dagegen werden die Einkommenseffekte der steuerlichen *Finanzierungslast* aufgrund des fiskalischen Entzugseffektes und die daraus resultierenden mittelbaren Allokationswirkungen (durch die Staatsausgaben) in den Standardmodellen vernachlässigt.

³ Die direkte Besteuerung privater Haushalte nimmt Rücksicht auf die persönliche soziale Situation der Steuerpflichtigen (Familienstand, Unterhaltsverpflichtungen, außergewöhnliche Belastungen etc.). Daher kann erwartet werden, dass diese Besteuerungsregeln durchaus Einfluss auf diesbezügliche Entscheidungen nehmen.

politischen Gründen nicht akzeptabel. Daher muss sich der Fiskus auf überprüfbare Sachverhalte wie realisiertes Einkommen oder realisierte Verbrauchsausgaben beschränken. Vor diesem Hintergrund fragt die Theorie der optimalen Besteuerung danach, wie unter diesen Restriktionen sowie unter weiteren Zielvorgaben (betrachtet werden hier im Wesentlichen Verteilungsziele) ein Steuersystem gestaltet werden kann, das die Wohlfahrtseffekte maximiert bzw. die Zusatzlasten der Besteuerung minimiert. Die Theorie der optimalen Besteuerung ist damit ein Spezialfall der Theorie des *second best*.

5.1.1. Indirekte Steuern in der Theorie der optimalen Besteuerung

Das Standardmodell zur Bestimmung einer optimalen Steuerstruktur bei indirekten Steuern unterstellt, dass es nutzenstiftende Güter gibt, die nicht besteuert werden können (z.B. Freizeit). Ausgehend von der Hicks'schen kompensierten Nachfragefunktion werden die Nachfrageeffekte ermittelt, die die reinen Ausweichreaktionen (Substitutionseffekte) der Konsumenten beschreiben. Das Ergebnis der Wohlfahrtsmaximierung unter Berücksichtigung der indirekten Steuern ist die Ramsey-Regel, der zufolge die steuerlich ausgelösten relativen Substitutionseffekte für alle Konsumgüter gleich groß sein sollen. Daher müssen die Steuersätze für Güter mit einer unelastischen kompensierten Nachfrage höher sein als für Güter mit einer elastischen Nachfrage. Flexible Ausweichreaktionen der Besteuerten erhöhen die Zusatzlast der Steuer. Ferner lässt sich die Freizeitabhängigenregel ableiten, nach der zur Freizeitnutzung komplementäre Güter stärker zu besteuern sind als Güter, die in einer Substitutionsbeziehung zur Freizeit stehen. Modelliert man explizit Mehr-Personen-Ökonomien, in denen man Verteilungsziele (in Form einer sozialen Wohlfahrtsfunktion) einführt, so ist zusätzlich auch der soziale Grenznutzen des Einkommens oder des Konsums für die Gestaltung des indirekten Steuersystems und die wohlfahrtsoptimalen Verbrauchsteuersätze relevant (Diamond-Mirrlees-Regel und Feldstein-Regel).

Steuerpolitisch relevanter ist die Aussage der Optimalsteuerlehre, Produktionsabgaben auf einzelne Zwischenprodukte, Produktionsfaktoren oder wirtschaftliche Objekte (z.B. Grund- oder Gewerbesteuern) zu vermeiden, sofern diese rein fiskalisch motiviert sind. Auch bei second-best-Verbrauchsteuersystemen sollte stets eine optimale Faktorallokation angestrebt werden („Produktionseffizienz“). Selektive Produktionsabgaben würden diese stören. Zu Verzerrungen bei der Allokation von internationalen Kapitalanlagen kann es durch die von Land zu Land unterschiedliche Besteuerung kommen. Dies liefert eine Begründung für die Besteuerung grenzüberschreitender Kapitaleinkommensströme im Wohnsitzland (unter Anrechnung eventueller Quellensteuern auf die Steuerbelastung im Wohnsitzland), was „Kapitalexportneutralität“ gewährleistet.

Dieses „Produktionseffizienztheorem“ gilt aber dann nicht mehr, wenn man unvollständige Konkurrenz unterstellt (Myles 1995, 348 ff.). Die Verletzung der Produktionseffizienz ist auch dann gerechtfertigt, wenn Produktionsabgaben oder andere indirekte Steuern Äquivalenzbezüge aufweisen oder der Staat mit Lenkungsabgaben weitere Ziele der Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik verfolgt, z.B. mit Umweltabgaben. Speziell zu den Umweltabgaben gab es in den letzten Jahren eine intensive Diskussion über deren „Doppelte Dividende“. Während die erste Dividende – also die mit der Internalisierung externer

Effekte verbundene Allokationsverbesserung – in den theoretischen Referenzmodellen stets positiv ist (erhebungstechnische Probleme einmal ausgeblendet), ist die zweite Dividende nur dann gegeben, wenn die neu eingeführte Umweltabgabe per Saldo die sonstigen Zusatzlasten vermeidet. Ob dies der Fall ist, hängt von den Rahmenbedingungen ab und wird aus theoretischer Perspektive überwiegend kritisch gesehen.⁴

5.1.2. Direkte Steuern in der Theorie der optimalen Besteuerung

Die Theorie der optimalen Einkommensbesteuerung ist eine Weiterentwicklung der traditionellen Opfertheorien, die zur Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips formuliert wurden (Reding/Müller 1999, 278). Der Staat kann die exogenen Fähigkeiten der Individuen nicht beobachten, sondern hat nur eine Vorstellung über die Verteilung der Steueralasten bezogen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse, d.h. er besteuert Einkommen und nicht Fähigkeiten (Einkommenspotentiale). Einkommensabhängige Steuern wirken auf die Konsum-Freizeit-Entscheidung und – intertemporal betrachtet – auf die Ausbildungs-Lebenseinkommens-Entscheidung. Durch negative Anreize auf Arbeitsangebot und Humankapitalbildung entsteht für die Steuerpolitik ein Konflikt zwischen Verteilungszielen (oder Stabilisierungszielen) sowie dem Ziel einer effizienten Allokation. Unter den getroffenen Annahmen ist eine gleichmäßige Nettoeinkommensverteilung nur zu Lasten der ökonomischen Effizienz zu realisieren (Reding/Müller 1999).

Gegenüber den Modellen zur theoretischen Bestimmung einer optimalen Steuerstruktur bei indirekten Steuern ist die Analyse einer optimalen Einkommensteuer wesentlich komplexer. Es muss nicht mehr nur über eine endliche Zahl von Steuersätzen entsprechend der belasteten Güter optimiert werden, sondern auch über alternative Steuertariffunktionen. Aus dem Grundmodell kann eine Reihe von – allerdings „mageren“ (Richter/Wiegard 1993, 344) – Schlussfolgerungen gezogen werden (Reding/Müller 1999):

1. *Es gibt keinen bestimmten optimalen Grenzsteuersatz, sondern die Grenzsteuersätze können von 0 bis 100 Prozent variieren.*

Steuersätze über 100 Prozent sind nicht sinnvoll, da dann jedes zusätzliche Arbeitsangebot auf Null zurückginge. Weniger zwangsläufig ist das Ergebnis eines positiven Grenzsteuersatzes. Bei Variation der Annahmen können im unteren Bereich der Einkommensverteilung auch negative Grenzsteuersätze optimal sein (vgl. Richter/Wiegard 1993, 344 f.).

2. *Der Grenzsteuersatz für den Steuerzahler mit dem höchsten und dem niedrigsten Einkommen hat den Wert Null.*

Diese Ergebnis überrascht, da die traditionelle Steuerlehre bei höherem Einkommen steigende Grenzsteuersätze empfiehlt. Gemäß den Schlussfolgerungen der Theorie der optimalen Einkommensbesteuerung soll der Grenzsteuersatz des Höchstverdieners jedoch Null sein, jedes zusätzliche Einkommen also nicht zusätzlich besteuert werden.

⁴ Vgl. Beirat BMF (1997); Koskela, Schöb, Sinn (1998); Kirchgässner (1998, 289 ff.); Koskela, Schöb (1999).

Das kann man damit erklären, dass im oberen Einkommensbereich die „disincentives“ hoher Grenzsteuersätze groß sind, jedoch nur wenig zusätzliches Geld in die Staatskasse kommt, das (bei konstantem Steueraufkommen) zur Entlastung der Steuerpflichtigen im unteren und mittleren Einkommensbereich eingesetzt werden kann.

Im Eingangsbereich des Tarifs sollte der Grenzsteuersatz ebenfalls bei Null liegen, wenn das Arbeitsangebot des Mindestverdiener positiv ist. Würde der Grenzsteuersatz für den Mindestverdiener auf einen positiven Wert erhöht, stiege die Durchschnittsbelastung auch für alle darüber liegenden Einkommen. Da es aber per definitionem unterhalb des Mindestverdiener niemanden gibt, an den etwas verteilt werden kann, kann niemand besser gestellt werden, folglich lohnt sich eine Umverteilung nicht.

Darüber hinaus lassen sich keine wirtschaftspolitisch relevanten Schlussfolgerungen ziehen; dies gilt insbesondere für den Verlauf und die Progression des optimalen Grenzsteuertarifs im Sinne einer Veränderung des Durchschnittssteuersatzes. Allenfalls kann man bei einer Vereinfachung – etwa durch eine lineare Approximation des optimalen Tarifverlaufs – oder durch Simulationsrechnungen einige steuerpolitische Empfehlungen ableiten, die allerdings bereits intuitiv einsichtig sind. So sollte der Grenzsteuersatz umso höher sein, je geringer die Substitutionselastizität zwischen Konsum und Freizeit, je weiter die Verteilung der Fähigkeiten und damit der Einkommen aufgefächert, je ausgeprägter die Ungleichheitsaversion des Staates und je größer das benötigte Steueraufkommen sind.⁵

5.1.3. Verhältnis direkte/indirekte Steuern bzw. Einkommen-/Konsumsteuern

Die Aussagen zur optimalen Einkommensteuer ändern sich in den Standardmodellen der Optimalsteuerlehre nicht, wenn indirekte Steuern einbezogen werden (Reding/Müller 1999, 290 ff.). Bei schwacher Separabilität der Nutzenfunktionen zwischen Freizeit- und Konsumgütern kann sogar auf eine indirekte Besteuerung verzichtet werden. Andernfalls verbessern differenzierte Verbrauchsteuern das Ergebnis. Wird eine lineare Einkommensteuer praktiziert, müssen die Nutzenfunktionen neben der schwachen Separabilität auch noch quasi-homothetisch in den Konsumgütern sein (lineare Engel-Kurven). In diesen Modellen hängt also die Dominanz der direkten Steuern von der Konsumstruktur der Haushalte sowie von den Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Steuertarifs ab.

Konsumsteuern oder Einkommensteuern ohne Belastung der Kapitalrendite gelten in der finanz- und wirtschaftspolitischen Diskussion häufig als überlegen, da sie die intertemporale Allokation nicht stören und somit Kapitalakkumulation und Wachstum nicht negativ beeinflussen. Die Reformen zur steuerlichen Entlastung der Kapitalerträge, wie sie in vielen Ländern durchgeführt wurden (Abgeltungsbesteuerung, Duale Einkommensteuer), insbesondere die aus dem wissenschaftlichen Raum vorgetragenen Konzepte zum vollständigen Übergang zur Konsumbesteuerung (bzw. zu einer „zinsbereinigten“ Einkommensteuer, bei

⁵ Zu Modifikationen des Grundmodells und den Ergebnissen numerischer Simulationen vgl. Richter/Wiegard (1993); Fehr/Wiegard (1998, 1999); Reding/Müller (1999) sowie Chari/Kehoe (1999).

der die Kapitalerträge nicht besteuert werden), sind wesentlich durch dieses Ergebnis der (älteren) neoklassischen Wachstumstheorie motiviert.

Die Optimalsteuerlehre relativiert diese partialanalytische Betrachtung. Wenn der Staat die Kapitaleinkommen steuerfrei stellt, muss er bei gegebenen Steueraufkommen andere Einkünfte entsprechend stärker belasten, also vor allem die Arbeitseinkommen. Auch hier greift der second-best-Gedanke, nach dem nicht in einem Bereich – der intertemporalen Allokation – die Optimalbedingungen anzustreben sind, wenn zugleich in einer anderen Entscheidungssituation – der Arbeitszeit-Freizeit-Wahl – erhebliche Verzerrungen unvermeidlich sind. Vielmehr kommt es in analoger Anwendung der Ramsey-Regel auf den optimalen Mix von Arbeitseinkommen- und Kapitaleinkommensteuer an. Sind Gegenwartskonsum und Zukunftskonsum gleich substitutiv zur Freizeit, so ist der Verzicht auf die Kapitaleinkommensbesteuerung optimal, ist dagegen Gegenwartskonsum stärker substitutiv (komplementär) zur Freizeit, so sollten Kapitaleinkommen besteuert (subventioniert) werden.⁶ Welche dieser Alternativen eher relevant ist, wird unterschiedlich beurteilt (Homburg 1997, 188 ff.). Eigenproduktion oder Schwarzarbeit sprechen eher für den ersten Fall. Geht man vom einfachen intertemporalen Gleichgewichtsmodell zu Modellen mit überlappenden Generationen (OLG – „overlapping generations“) über, wobei Erbschaftsmotive eine Nutzeninterdependenz zwischen den Generationen begründen, so scheint die mögliche Korrekturfunktion zur Arbeitszeit-Freizeit-Entscheidung eher unbedeutend zu sein, da hierbei intergenerative Umverteilungseffekte und die damit verbundenen Effizienzwirkungen dominieren (Richter/Wiegard 1993, 352 ff.). Nach dieser Modellierung sollte im langfristigen Wachstumsgleichgewicht eher auf eine Kapitaleinkommensbesteuerung verzichtet werden.

Numerische Simulationsrechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass ein Übergang von einer (progressiven) Einkommen- zu einer Konsumsteuer eine deutlich höhere Kapitalbildung und nicht unbeträchtliche Wohlfahrtsgewinne mit sich bringen könnte (Fehr/Wiegard 1998, 1999). Allerdings hängt auch dieses Ergebnis von den gewählten Annahmen ab. So geht durch die unterstellten Nutzenfunktionen (üblicherweise vom Typ CES) die Überlegenheit der Verbrauchsbesteuerung „quasi als Annahme in das Modell (ein)“; ferner hat die unterstellte Zinselastizität der Ersparnis bzw. die Substitutionselastizität zwischen Gegenwartskonsum und Zukunftskonsum großen Einfluss auf die Ergebnisse – über diese Größe gibt es aber kaum gesicherte empirische Erkenntnisse (Richter/Wiegard 1993, 353), zumal im intergenerativen Zusammenhang.

Grundsätzlich stellt sich hierbei auch die Frage nach der Bedeutung des Zinses für Ersparnisbildung, Kapitalakkumulation und wirtschaftliche Entwicklung im gesamtwirtschaftlichen und internationalen Zusammenhang – also letztlich nach der Relevanz der neoklassischen Theorie für diesen Bereich. Evolutorische Ansätze im Umfeld der neuen Wachstumstheorie verwenden deutlich andere Hypothesen über die treibenden Kräfte für Wachstum und Entwicklung der Volkswirtschaft.

⁶ Voraussetzung ist, dass die Staatsverschuldung variabel ist, also bei entsprechendem intertemporalen Steuerdesign angepasst werden kann.

5.1.4. Relevanz für die Steuerpolitik

Der kurze Überblick zu wesentlichen Aussagen der Theorie der optimalen Besteuerung macht deutlich, dass die wirtschaftspolitische Relevanz dieses Forschungsgebiets bisher eher bescheiden geblieben ist. Kritische Kommentare beklagten schon vor 20 Jahren die „kargen steuerpolitischen Empfehlungen“ (Schmidt 1980, 156) und eine „Sprachlosigkeit im Hinblick auf allfällige Steuerreformen“ (Littmann 1977, 104). Trotz enorm intensivierter Forschung hat sich daran bis heute kaum etwas geändert. Dies wird von den Vertretern des Faches auch thematisiert (vgl. Richter/Wiegard 1993, 171 f.). Sie betonen eher den heuristischen Wert modellgestützter Forschung. Streng formal-mathematische Methoden sowie die konsequente entscheidungstheoretische Fundierung von Verhaltensannahmen könnten Einsichten in wichtige ökonomische Wirkungszusammenhänge liefern. Anstelle von verbal vorgetragenen Erörterungen treten exakte, technisch nachvollziehbare Modellergebnisse, denen allerdings aufgrund der restriktiven Annahmen nur ein sehr reduzierter Geltungsbereich zukommen kann (Krause-Junk/v. Oehsen 1982, 721). Entsprechend werden abgeleitete quantitative Aussagen und erst recht Politikempfehlungen eher zurückhaltend formuliert, getreu dem Motto „modelling for insights, not numbers“ (Fehr/Wiegard 1996, 332 f.).

Zweifellos liegt die Stärke der Theorie darin, einige wichtige qualitative Erkenntnisse zu untermauern, die auch für die praktische Steuerpolitik bedeutsam sind. Eine grundlegende Richtschnur sollte sicher der second-best-Gedanke sein, nach dem die Optimierung eines einzelnen Bereichs nicht notwendigerweise zu einer Optimierung des Gesamtsystems führt, sofern Interdependenzen mit anderen Bereichen bestehen. Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass hohe Grenzsteuersätze mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden sein können und zugleich nur wenig zur Umverteilung beitragen (wegen geringer Besetzungszahlen in den oberen Einkommensklassen). Schließlich ist die Forderung zu erwähnen, unnötige, allein fiskalisch motivierte Störungen der Produktionseffizienz durch Steuern zu vermeiden. Manche Autoren behaupten, diese Ergebnisse hätten die Reformen beeinflusst, die seit Beginn der achtziger Jahre in vielen Ländern bei den direkten Steuern durchgeführt wurden (Richter/Wiegard 1993, 386 f.).

Weniger wohlwollend ließe sich entgegnen, dass die zentralen Aussagen der Optimalsteuerlehre entweder schon von der „traditionellen“ Finanzwissenschaft vorgetragen wurden, bisweilen in den Bereich nationalökonomischer Gemeinplätze einzuordnen sind oder auf Kuriosa, Paradoxien und Absurditäten abstellen, deren wirtschaftspolitische Relevanz unklar bleibt (vgl. auch Krause-Junk 1987). Der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Steuerpolitik wäre dann gering. Die ökonomische Zunft an ihren eigenen Grundsätzen messend, mag sich der Wissenschaftspolitiker sogar fragen, ob denn die „mageren“ Ergebnisse den beträchtlichen Humankapitalaufwand von mittlerweile ganzen Generationen von Finanzwissenschaftlern rechtfertigen.

Tatsächlich waren die Steuerreformen in den hier untersuchten Ländern wohl eher von schlichten wirtschaftspolitischen Weltbildern geprägt, die in der politischen Willensbildung und in der breiten Öffentlichkeit kommunizierbar sind. Stellvertretend sei hier an die populäre Laffer-Kurve erinnert, die das angebotsökonomische Leitbild mit nicht zu überbie-

tender Prägnanz auf den steuerpolitischen Punkt brachte. Die daraus abgeleitete Botschaft „Senkung der Steuersätze zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen“ konnte so enorm verbreitet werden. Erfolgreich waren auch populistische Kampagnen, die das Unbehagen der vielen kleinen Steuerzahler an den Steuervergünstigungen für Unternehmen und Großverdiener kanalisierten, so in den USA in den achtziger Jahren („ich zahle mehr Steuern als DuPont, Ford“ etc.), oder auch in Deutschland Ende der neunziger Jahre durch die jetzige Regierungskoalition (Einführung von Verlustabzugsverboten).

Größere praktische Relevanz wird die Optimalsteuerlehre auf absehbare Zeit auch schon deshalb nicht bekommen, da sie auf mindestens ebenso große Erfassungs- und Bewertungsprobleme stößt wie eine allokativen Optimierung des bestehenden Steuersystems – paradoxerweise war dies gerade der Ausgangspunkt der Optimalsteuertheorie. Elastizitäten hängen in komplexer Weise von Präferenzen, Mittelausstattung und Preisen ab, ihre Ermittlung ist nicht nur enorm aufwendig, sondern stößt auf große methodische Probleme. Die Bandbreite der in der Literatur genannten Werte für sensible Größen ist teilweise beachtlich – etwa für die Substitutionselastizität zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum (bzw. die Zinselastizität der Ersparnisse) oder die Arbeitsangebotswirkungen von Steuern.

Kritisch zu hinterfragen sind auch zahlreiche Prämissen der neoklassischen Wohlfahrtsökonomik, die sich in den Standardmodellen der Optimalsteuerlehre niederschlagen (dazu Söllner 1994, Truger 1998). Die damit verbundene reduktionistische Sichtweise wird der komplexen Realität notgedrungen kaum gerecht. Ebenso stößt die a-historische und deterministische Gleichgewichtsvorstellung bei vollkommener Konkurrenz auf Kritik. Bei den Zielvorstellungen werden lediglich Effizienz und Gerechtigkeit diskutiert, während sich die praktische Steuerpolitik mit allen möglichen weiteren Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik auseinander setzen muss. Zwar versuchen Weiterentwicklungen ständig, restriktive Prämissen aufzuheben. Dies kompliziert aber den formalen Aufbau der Modelle exponentiell, so dass Aussagen noch eingeschränkter sind oder Simulationen kaum noch durchzuführen sind. Schließlich sind – trotz des Siegeszuges des neoklassischen mainstream-Paradigmas in den letzten 20 Jahren – zentrale Grundannahmen der Wohlfahrtökonomie niemals unwidersprochen geblieben: der methodische Individualismus und insbesondere die Axiome der Nutzentheorie im Sinne des rationalen „homo oeconomicus“. Empirische Ergebnisse der experimentellen Ökonomie sowie Erkenntnisse der Humanwissenschaften legen hier ein deutlich differenzierteres Bild nahe (dazu etwa Eichenberger 1992; Selten 2000).

Abschließend lässt sich aber auch ein wohlwollenderes Fazit ziehen. Wenn die Optimalsteuerlehre zeigt, dass auch ein zweitbestes Steuersystem ebenso praktisch undurchführbar ist wie ein erstbestes, dann besteht nach dem wissenschaftstheoretisch allgemein akzeptierten Falsifikationsgrundsatz bis auf weiteres kein Grund, die traditionellen Besteuerungsgrundsätze aufzugeben. Man könnte sogar nach dem klassischen „Prinzip des mangelnden Grundes“ für eine „drittbeste Besteuerung“ folgern, Einkommen und Verbräuche im Zweifel gleichmäßig zu besteuern: Abweichungen hiervon könnten zwar eventuell Wohlfahrtsgewinne erzielen, könnten aber mit gleichermaßen unbekannter Wahrscheinlichkeit Verluste nach sich ziehen (Homburg 1997, 197 f.). Hierbei ist auch zu beachten, dass die Ver-

teilung der Steuerlast auf mehrere Steuerarten die Belastungswirkungen beim einzelnen Steuerobjekt niedriger hält und so in geringerem Umfange Anreize für Strategien zur Hinterziehung und Vermeidung der Steuern gegeben werden.

Zur Bestimmung des Verhältnisses von direkten und indirekten Steuern oder von Einkommen- und Konsumsteuern trägt also die Optimalsteuerlehre nur wenig bei, allenfalls die nicht sehr originelle Erkenntnis, unbegründete steuerliche Verzerrungen im Produktionsbereich zu vermeiden. Dies betrifft rein fiskalisch motivierte indirekte Produktionsabgaben (z.B. die Versicherungsteuer), aber auch die Unternehmensbesteuerung mit ihren teilweise sehr unterschiedlichen effektiven Steuerbelastungen.

5.2. Wachstum, Verteilung und Besteuerung

Verzerrungen oder Beeinträchtigungen der Leistungsanreize, die durch die Besteuerung hervorgerufen werden, verursachen letztlich volkswirtschaftliche Kosten, die in entgangenem Nutzen oder in einer geringeren gesamtwirtschaftlichen Produktion oder Kapitalakkumulation gesehen werden können. Soweit durch die Besteuerung auf die Entscheidungen über den Einsatz von Produktionsfaktoren Einfluss genommen wird, der Gegenwartskonsum vor dem Zukunftskonsum begünstigt oder ein Keil zwischen die Bruttorendite einer Investition und deren Nettoertrag getrieben wird, könnte die optimale Faktorkombination verfehlt und mit Wachstumsverlusten bezahlt werden. Das Gleiche gilt für die Zunahme der Gesamtsteuerlast, die als Quelle negative Anreize für privatwirtschaftliche Aktivitäten gesehen wird. Es gibt eine Fülle von Analysen, die auf empirischer Grundlage zu ermitteln suchen, inwieweit sich hierfür eine Bestätigung finden lässt.

Diese Analysen, mit denen die Zusammenhänge zwischen der Besteuerung und der wirtschaftlichen Performance einzelner Länder, aber auch für verschiedene Länder im internationalen Vergleich geprüft werden, kommen allerdings zu wenig eindeutigen Ergebnissen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die positiven Wirkungen einer geringen gesamtwirtschaftlichen Steuerlast als auch in Bezug auf den Abbau von Verzerrungen im Steuersystem. Die Hypothese, dass damit die Ersparnisbildung und die Investitionstätigkeit belebt würden und so eine größere Wachstumsdynamik entfaltet würde, konnte in empirischen Untersuchungen nicht generell belegt werden.

Leibfritz, Thornton und Bibbee (1997) geben in ihrer Studie einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse empirischer Untersuchungen für verschiedene Länder und im internationalen Vergleich. Ihr Literaturüberblick zeigt, dass die Analysen, die den Zusammenhang zwischen der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote und dem Wirtschaftswachstum testen, zu sehr unterschiedlichen und sich widersprechenden Ergebnissen kommen. Dies gilt für einzelne Länder, für unterschiedliche Zeiträume und für den Ländervergleich, wobei auch das methodische Vorgehen von Einfluss ist.

Aber auch die empirische Evidenz des Zusammenhangs zwischen der Besteuerung, der Ersparnisbildung und der Investitionstätigkeit ist nur schwach ausgeprägt. Selbst wenn im Wege der Steuerpolitik – beispielsweise durch die Begünstigung von Kapitalerträgen gegenüber Arbeitseinkommen – die Ersparnisbildung gestärkt wird, müssen daraus nicht

notwendigerweise Anregungen für die Investitionstätigkeit folgen. Denn in einer Welt ungehinderter internationaler Kapitalbewegungen wird für die Anlage der Ersparnisse – bei gleichem Anlagerisiko – die attraktivste Verzinsung gesucht, und dies ist nicht notwendigerweise die Region, in der die Ersparnis steuerlich am stärksten begünstigt wird. Folglich zeigen die bestehenden Untersuchungen keinen belastbaren Zusammenhang zwischen der steuerlich günstigen Behandlung von Ersparnissen und einer dynamischen Investitions- und Wachstumsentwicklung. Auch hier ist das Bild also durchaus unterschiedlich.

Dies spiegelt sich auch in den empirischen Ergebnissen zu der Frage, wie weit die Umverteilung im Wege der progressiven Einkommensbesteuerung das Wirtschaftswachstum beeinträchtigt, indem ökonomische Leistungsanreize gemindert werden und die Ersparnisbildung, die mit dem verfügbaren Einkommen überproportional steigt, zurückgedrängt wird. Abgesehen davon, dass es durchaus auch theoretische Argumente gibt, nach denen eine Umverteilung über verbesserte Bildungschancen positive Wachstumseffekte erwarten lässt, stützen empirische Befunde teils die eine, teils die andere Interpretation, sind also wiederum nicht eindeutig (Leibfritz et al. 1997, 16).

Ebenso wenig gibt es ein klares Bild für das Investitionsverhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besteuerung. Nach vielen Untersuchungen ist der Einfluss der Kapitalkosten – auf sie wirkt die Besteuerung der Kapitalerträge unmittelbar – auf den Umfang der Investitionen eher von marginalem Einfluss (Leibfritz et al. 1997, 26), anders als der Einfluss realwirtschaftlicher Größen wie des Outputs. Wenn überhaupt ein statistischer Zusammenhang nachgewiesen wurde, so waren die ermittelten Elastizitäten zwischen der Veränderung der Kapitalkosten und der bei der Kapitalbildung recht gering. In einer neueren Arbeit auf der Basis von Unternehmenspaneldaten zeigen Cummins et al. (1996) allerdings, dass die Reaktionen der einzelnen Unternehmen auf Steuerreformen, die die Kapitalkosten beeinflussten, in nahezu allen untersuchten Ländern durchaus signifikant waren und zumeist größer, als es in früheren Arbeiten festgestellt worden ist.

Die hier angeführten Studien stellen nicht gezielt auf die Veränderung der Steuerstrukturen von der direkten zur indirekten Besteuerung ab. Deshalb wird im Folgenden noch einmal die empirische Evidenz im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Steuerstrukturen geprüft. Darüber hinaus wird untersucht, ob für die hier vorgenommene Länderauswahl zwischen bestimmten effektiven Steuersätzen der wichtigsten direkten und indirekten Abgaben und ausgewählten ökonomischen Indikatoren Korrelationen festzustellen sind. Dazu werden einmal die Abgaben auf Einkommen der Unselbständigen im Hinblick auf die Beschäftigungswirkungen, zum anderen die Steuern auf Gewinneinkommen hinsichtlich des Einflusses auf das Investitionsverhalten und zum Dritten die Steuern auf Konsumgüter hinsichtlich der Veränderungen der Verbrauchsnachfrage untersucht.

Indirekte Steuern gelten in der Finanzwissenschaft im Allgemeinen als die wachstumsfreundlicheren Steuern. Es wird unterstellt, dass die Merklichkeit bei der Erhebung von indirekten Steuern deutlich geringer ist als bei der Einkommensteuer. Diese wird direkt bei den Steuerpflichtigen erhoben, die Höhe der Steuerbelastung ist daher unmittelbar ablesbar, entweder auf der Gehaltsabrechnung und/oder im Einkommensteuerbescheid. Dies führt

dazu, dass der Steuerpflichtige laufend überprüfen kann, ob sich sein Arbeitseinsatz – gemessen am Nettoeinkommen – noch lohnt. Empfindet der Steuerpflichtige seine individuelle Steuerbelastung als zu hoch, so steigt die Tendenz, den Arbeitseinsatz zugunsten von mehr Freizeit einzuschränken. Für die indirekten Steuern gilt dies nur abgeschwächt, da die Steuerbelastung im Preis weniger sichtbar ist und es Transaktionskosten erfordert, Informationen über die jeweils gültigen Steuersätze von Waren und Dienstleistungen einzuholen.

Wenn die These stimmt, dass ein höheres Gewicht der indirekten Steuern langfristig ein höheres Wachstum bewirkt, müssten höheres Wirtschaftswachstum und Verringerung des Anteils der direkten Steuern bzw. eine Erhöhung im Anteil der indirekten Steuern miteinander korrelieren. Zu erwarten wäre theoretisch auch, dass die Zunahme des effektiven Abgabensatzes auf Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit auf Kosten der abhängigen Beschäftigung geht und mit der Veränderung der Steuerbelastung der Gewinne die private Investitionstätigkeit, mit der Steuerbelastung auf Konsumgüter der private Verbrauch beeinflusst ist. Dies soll im Folgenden – vereinfachend in Streudiagrammen – beleuchtet werden.

Zunächst wird der Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und der Veränderung des Anteils an direkten Steuern am nominalen BIP, der Veränderung des Anteils an indirekten Steuern und der Veränderung des Anteils der Sozialbeiträge aufgezeigt. In einem zweiten Schritt wird einmal der Zusammenhang zwischen der Veränderung der Zahl der abhängig Beschäftigten und dem effektiven Steuersatz auf Einkommen auf nichtselbständige Arbeit untersucht. Zum anderen wird die Beziehung zwischen der Veränderung von privaten Investitionen und dem effektiven Steuersatz auf Einkommen aus Gewinnen und Kapitalvermögen⁷ betrachtet. Schließlich wird noch auf den Zusammenhang zwischen der Veränderung von privatem Konsum und effektivem Steuersatz auf den Konsum eingegangen. Bei dieser Analyse werden zwei Zeiträume behandelt: 1980 bis 1990 und 1990 bis 2000. Dabei ist beim Wirtschaftswachstum die durchschnittliche Wachstumsrate aus der Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts berechnet worden. Auch bei den Faktoren Beschäftigung, private Investitionen und privater Konsum werden die jahresdurchschnittlichen Zuwachsrationen zum Vergleich herangezogen.

Auf der Steuerseite wird die absolute Veränderung des prozentualen Anteils der indirekten sowie der direkten Steuern am nominalen BIP und die des Anteils der Sozialbeiträge am BIP als bestimmende Variable genommen. Als effektive Steuersätze, die hier als Einflussgrößen verwendet werden, sind sogenannte implizite Steuersätze herangezogen worden, die – für die hier betrachteten europäischen Länder – auf den Berechnungen von Eurostat (Eurostat 2000) beruhen. Für die USA und Japan wurden in Anlehnung an das Vorgehen des Eurostat eigene Schätzungen vorgenommen. Die impliziten Steuersätze ergeben sich, indem die Einnahmen aus der Besteuerung eines bestimmten Tatbestandes, z.B. privater Konsum, Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sowie andere Produktionsfaktoren, auf die entsprechende Bemessungsgrundlage, die sich aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der einzelnen Länder ergibt, bezogen werden. Für den Begriff der impliziten

⁷ Einschließlich der Selbständigeinkommen.

Steuersätze (IStS) wird häufig auch der Begriff durchschnittliche oder effektive Steuersätze verwendet (Eurostat 2000, 7f.). Sie sind wie folgt definiert:

IStS (Konsum) =
 Steuern auf Konsumgüter
 dividiert durch
 Privaten Konsum und Staatskonsum (ohne Lohnkosten für Staatsbedienstete).

IStS (nichtselbständige Arbeit) =
 Steuern und Abgaben auf das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit
 dividiert durch
 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

IStS (andere Produktionsfaktoren) =
 Steuern auf selbständige Arbeit zzgl. Steuern auf den Faktor Kapital
 dividiert durch
 Nettobetriebsüberschuss der Volkswirtschaft (ESVG 79-Code: N 12) zzgl.
 staatliche Zinszahlungen

Das Streudiagramm, in dem der Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Veränderung des Anteils der direkten Steuern am BIP dargestellt ist, zeigt auf der x-Achse die Veränderung des Anteils an direkten Steuern in Prozentpunkten für die Zeiträume 1980 bis 1990 und 1990 bis 2000 (Abbildung 1, Anhang F). Auf der y-Achse ist das durchschnittliche Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts abgetragen. Die zu prüfende Hypothese lautet: Ein Rückgang im Anteil der direkten Steuern ist mit einem höheren Wachstum verbunden.

Deutschland ist das einzige Land unter den hier betrachteten Ländern, in dem der Anteil der direkten Steuern in beiden Perioden abgenommen hat, um gut 1,5 Prozentpunkte in der ersten und um weniger als 0,5 Punkte in der zweiten Periode. Von 1980 bis 1990 betrug das durchschnittliche Wirtschaftswachstum $2 \frac{1}{4}\%$. Ein ähnlich hohes Wachstum hat es auch in Frankreich, Österreich, Schweden und Italien gegeben – Länder, in denen der Anteil an direkten Steuern sogar zugenommen hat: In Italien sogar um fast 5 Prozentpunkte. In Japan war das Wachstum mit durchschnittlich 4 % deutlich höher, obwohl dort die direkte Besteuerung um fast 3 Prozentpunkte ausgeweitet worden ist. Die Niederlande und die USA gehörten in der ersten Periode ebenfalls zu den Ländern, in denen die direkte Besteuerung – wenn auch weniger als in Deutschland – verringert worden ist. In den USA war das Wachstum mit einer jährlichen Rate von über 3 % höher, die niederländische Wirtschaft dagegen wuchs ebenso rasch wie die deutsche.

Im Streudiagramm für den Zeitraum 1990 bis 2000 ist ein Zusammenhang zwischen beiden Größen für die Ländergruppe der Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Österreich und Frankreich zu erkennen. Von diesen Ländern haben die Niederlande den Anteil der direkten Steuern am stärksten zurückgefahren (um 3 %-Punkte) und erreichten mit fast 3 % jährlich die größte Wachstumsdynamik. Frankreich liegt am unteren Ende einer – gedachten – Geraden, die von links oben nach rechts unten verläuft. Dieses Land erhöhte den direkten Anteil um mehr als 4 Prozentpunkte und erzielte nur ein jährliches Wachstum von 1,75 %. Die USA und Japan liegen allerdings weit außerhalb der Regressionsgeraden. Die USA haben die direkte Besteuerung ausgeweitet – um gut 2,5 Prozentpunkte und erzielten

in dieser Zeit dennoch mit fast 3,5 % das höchste jährliche Wachstum aller hier betrachteten Länder. Umgekehrt hat Japan seinen direkten Anteil am deutlichsten – fast 5 Prozentpunkte – gesenkt, lag aber im Wachstum mit etwa 1,3 % jährlich zusammen mit Italien am niedrigsten, bei dem sich der Anteil der direkten Steuern in dieser Zeit kaum verändert hatte. Bei den anderen Ländern, Schweden und Deutschland sowie Italien, gab es – ebenso wie in Dänemark und Großbritannien – kaum eine Veränderung im Anteil der direkten Steuern, dafür fiel das Wachstum aber niedrig aus. Insgesamt ist also festzuhalten, dass auch für die Periode von 1990 bis 2000 der Zusammenhang zwischen Anteilsveränderung bei den direkten Steuern und dem Wirtschaftswachstum im Vergleich aller Länder untereinander nicht deutlich ausgeprägt ist.

Ein ähnliches Bild erhält man für den Zusammenhang zwischen der Veränderung des Anteils der indirekten Steuern und dem durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstum (Abbildung 2, Anhang F). Im Zeitraum 1980 bis 1990 zeigt das Streudiagramm ebenfalls keinen statistisch belegbaren Zusammenhang zwischen diesen beiden Größen. So lag das durchschnittliche jährliche Wachstum in allen hier betrachteten Ländern – mit Ausnahme Japans – relativ nah beieinander – nämlich bei etwa 2 % (in Schweden) und knapp 3 % (in den USA). In Schweden auf der einen Seite hatte sich in diesem Zeitraum der Anteil der indirekten Steuern um fast 4 % erhöht, während in Deutschland der Anteil der indirekten Steuern um knapp 1 % gesenkt worden ist. Das Wirtschaftswachstum hingegen war in beiden Ländern im Durchschnitt nahezu identisch. Ähnliches zeigt sich für die anderen Länder: Bei annähernd gleichen durchschnittlichen Wachstumsraten findet sich sowohl eine Abnahme im Anteil an indirekten Steuern als auch eine Zunahme. Eine Ausnahme bildet Japan: Bei einer Zunahme im Anteil der indirekten Steuern, um etwa 1 Prozentpunkt, ist es hier zu einem überproportional hohen durchschnittlichen Wirtschaftswachstum gekommen (4 % pro Jahr).

Für den Zeitraum 1990 bis 2000 zeigt das Streudiagramm ebenfalls wenig Regelmäßigkeiten im Ländervergleich. Zwei Länder fallen etwas heraus: In den USA, in denen sich der Anteil der indirekten Steuern kaum verändert hatte, findet sich mit einer durchschnittlichen Rate von fast 3,5 % die höchste Wachstumsrate. Am unteren Ende liegt Italien: Hier wurde der Anteil der indirekten Steuern um 5 Prozentpunkte erhöht, und das durchschnittliche Wachstum war mit 1,5 % eines der niedrigsten unter den hier betrachteten Ländern.

Häufig wird angenommen, dass ein steigender Anteil der Sozialbeiträge das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung behindert. Auf diese Herausforderung hat beispielsweise Deutschland reagiert. Die Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform werden seit 1999 eingesetzt, um die Beitragssätze in der Rentenversicherung zu senken bzw. einen Anstieg zu verhindern – auch im Hinblick auf positive Wirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt. Ein solcher Zusammenhang wird im Ländervergleich durch das Streudiagramm sowohl für die Periode 1980 als auch für 1990 und 1990 bis 2000 nicht bestätigt (Abbildung 3, Anhang F). Im ersten Zeitraum korrespondieren gleich hohe Zuwachsrate im BIP sowohl mit einer Zunahme des Anteils der Sozialbeiträge als auch mit einer Abnahme. In den Niederlanden hat der Anteil beispielsweise um fast einen Prozentpunkt abgenommen, das durchschnittliche Wachstum betrug etwa 2 %. In Italien und Frankreich wurde dasselbe Wachstum bei einer Zunahme des Anteils der Sozialbeiträge,

um etwa 1,5 Prozentpunkte, erzielt. Japan hatte mit 4 % das höchste jährliche Wachstum, obwohl dort der Beitragsanteil um 1,75 Prozentpunkte zugelegt hatte.

In der Periode 1990 bis 2000 lässt sich aus dem Streudiagramm sogar ein negativer Zusammenhang herauslesen. Einerseits haben Frankreich, Italien und Schweden den Anteil bei den Sozialbeiträgen deutlich – um 1 bis 2 Prozentpunkte – gesenkt. Das Wirtschaftswachstum war aber mit jährlich 1,5 % gleich oder nicht höher als in den Ländern, in denen der Anteil entweder stabil oder sogar erhöht worden ist. Die USA hatten mit fast 3,5 % jährlichem Wachstum die höchste Rate, obwohl der Anteil etwa gleich geblieben war. Andererseits hatten Länder wie Deutschland und Japan ein ebenso hohes Wachstum wie Frankreich, Italien und Schweden.

Stellt man auf den Zusammenhang zwischen der Veränderung der abhängigen Beschäftigung und dem impliziten Steuersatz auf nichtselbständige Arbeit ab, so wird die These, dass eine Verringerung des impliziten Steuersatzes mit einer Zunahme der abhängigen Beschäftigung verbunden ist, ebenfalls nicht bestätigt (Abbildung 4, Anhang E). Im Zeitraum 1980 bis 1990 war mit Ausnahme der USA, Großbritannien und Japan die durchschnittliche Zunahme bei der Zahl der abhängig Beschäftigten mit 0,5 % bis 1 % ähnlich hoch, in Österreich hatte sich der Steuersatz in diesem Zeitraum um knapp 2 Prozentpunkte erhöht, in Italien sogar um 9 Prozentpunkte. Andererseits hatte Großbritannien durch radikale Steuersenkungen den impliziten Steuersatz auf nichtselbständige Arbeit um 3 Prozentpunkte gesenkt, der Beschäftigtenstand hat sich von 1980 bis 1990 aber kaum verändert. In den USA war die jährliche Zunahme der Zahl der abhängig Beschäftigten mit 2 % am höchsten von allen hier betrachteten Ländern, der implizite Steuersatz blieb aber im wesentlichen stabil.

In den Jahren 1990 bis 1997 zeigt das Streudiagramm einen leicht positiven Zusammenhang. Die USA und die Niederlande haben die implizite Steuerbelastung auf nichtselbständige Arbeit in diesem Zeitraum gesenkt und erzielten dabei die höchsten Zuwächse bei der abhängigen Beschäftigung. Weniger erfolgreich war Japan; hier ging eine Verringerung des Steuersatzes – etwas stärker als in den USA und den Niederlanden – einher mit einer Schrumpfung des Wirtschaftswachstums um jährlich 2,75 %.

Vielfach wird erwartet, dass eine hohe und zunehmende Besteuerung der Einkommen aus selbständiger Arbeit und Kapital die Investitionsneigung beeinträchtigt. Umgekehrt müsste eine Verringerung des entsprechenden impliziten Steuersatzes mit einer höheren Zunahme der privaten Investitionstätigkeit einhergehen. Das Streudiagramm zeigt für beide Perioden indes – entgegen der These – eher einen negativen Zusammenhang (Abbildung 5, Anhang F). Länder wie Dänemark, Österreich, Frankreich, die USA, die Niederlande und – besonders stark – Deutschland haben den impliziten Steuersatz für Einkommen aus Gewinn und Kapital zum Teil kräftig zurückgenommen. Die privaten Investitionen sind mit durchschnittlich 2 % bis 3 % pro Jahr indes nur bescheiden ausgeweitet worden. So wurde in Deutschland der Steuersatz um etwa 12 Prozentpunkte gesenkt, der Zuwachs der privaten Investitionen lag in diesem Zeitraum jedoch mit 2 % jährlich am unteren Ende der Skala. Nur in Italien wurden die privaten Investitionen mit etwa 1 % noch schwächer ausgeweitet, dort hat sich aber der implizite Steuersatz auf Gewinne und Kapital um etwa 5 Prozent-

punkte erhöht. Deutlich höhere jährliche Zuwächse bei den privaten Investitionen sind jedoch in den Ländern zu verzeichnen, in denen sich der implizite Steuersatz merklich erhöht hat. Dazu gehören Großbritannien (+5 Prozentpunkte), Japan (+13 Prozentpunkte) und Schweden (über 15 Prozentpunkte). Von den hier betrachteten Ländern wies Japan mit einem durchschnittlichen Wachstum der Investitionen von fast 7 % die höchste Rate aus.

In der Periode 1990 bis 1997 ist der negative Zusammenhang noch krasser. In Deutschland, Japan, Schweden und Großbritannien sank der implizite Steuersatz zum Teil deutlich, bei den privaten Investitionen zeigten sich jedoch die schlechtesten durchschnittlichen Wachstumsraten. Dagegen schnitten fast alle anderen hier betrachteten Länder (mit Ausnahme von Italien und Frankreich) bei den privaten Investitionen deutlich besser ab, obwohl sich dort der Steuersatz um bis zu 5 Prozentpunkte erhöhte. Dabei erzielten die USA mit fast 6 % das höchste durchschnittliche Wachstum bei den privaten Investitionen; und dies, obwohl der implizite Steuersatz um etwa 2,5 Prozentpunkte gestiegen war.

Im letzten Streudiagramm wird auf den Zusammenhang zwischen implizitem Steuersatz auf Konsumgüter und der Entwicklung des privaten Verbrauchs in realer Rechnung eingegangen (Abbildung 6, Anhang F). Die These lautet hier: Wenn sich der Steuersatz auf Konsumgüter erhöht, schwächt sich der private Konsum über die Verteuerung der Konsumgüter – Überwälzung vorausgesetzt – ab und vice versa.

Bei den speziellen Verbrauchsteuern lässt sich dieser Zusammenhang zumindest kurzfristig belegen. Bei der Tabaksteuer und der Branntweinsteuer kommt es inzwischen bei Steuererhöhungen kurz- und mittelfristig zu Einbrüchen im steuerpflichtigen Absatz, die im Laufe der Zeit nicht mehr aufgefüllt werden. Beide Konsumsteuern haben inzwischen ihre Sättigungsgrenzen erreicht, und Steuererhöhungen sind fiskalisch nicht mehr erfolgreich. Bei der Mineralölsteuer ist das Verhalten der Verbraucher etwas anders. Hier ist das Sättigungs niveau bei weitem noch nicht erreicht. Bei Steuererhöhungen hat sich gezeigt, dass es kurzfristig zwar zu einem Rückgang im steuerpflichtigen Absatz kommt. Im Laufe der Zeit zieht der Verbrauch an Mineralölprodukten aber wieder an und die steuerbedingten Rückgänge werden voll ausgeglichen. Bei der Umsatzsteuer als der größten Verbrauchsteuer halten sich die Reaktionen der Verbraucher auf Steuererhöhungen in Grenzen. Der Umsatzsteuer lässt sich nur schwerlich ausweichen, weil nahezu alle Güter und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten nachgefragt werden, betroffen sind.

Das Streudiagramm zeigt, dass weder im Zeitraum 1980 bis 1990 noch in der Periode 1990 bis 1997 ein Zusammenhang zwischen der Veränderung des impliziten Steuersatzes auf den Konsum und der jahresdurchschnittlichen Wachstumsrate für die privaten Konsumausgaben besteht. So haben 1980 bis 1990 Großbritannien, die Niederlande und Dänemark den impliziten Konsumsteuersatz um etwa 1 Prozentpunkt erhöht. Dabei haben sich die Konsumausgaben in diesem Zeitraum in den drei Ländern sehr unterschiedlich entwickelt. In den Niederlanden und Dänemark lag die durchschnittliche Wachstumsrate des privaten Konsums bei jeweils 1,5 % bzw. 1,3 %, während das Wachstum des privaten Konsums in Großbritannien 3,5 % pro Jahr betragen hatte.

Auch im anschließenden Zeitraum 1990 bis 1997 zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen beiden Größen. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes auf den

Konsum war in Dänemark, den USA, Österreich, Frankreich, Italien und Deutschland ähnlich gering – sie schwankte um null Prozentpunkte –, die jährlichen Wachstumsraten des privaten Konsums streuten jedoch gewaltig, nämlich von gut 1 % in Deutschland bis zu über 3 % in Dänemark. In Schweden haben sich die privaten Konsumausgaben in den Jahren 1990 bis 1997 kaum erhöht, während sich beim impliziten Steuersatz ein Rückgang um fast 4 Prozentpunkte ergeben hatte.

Die These, dass im Ländervergleich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Steuersatz und Indikatoren der wirtschaftlichen Entwicklung besteht, lässt sich mithilfe der Streudiagramme nicht bestätigen. Sie liefern auch keinen empirischen Hinweis darauf, dass Länder, die durch Umschichtung den Anteil der indirekten Steuern zugunsten einer Entlastung bei den direkten Steuern erhöht haben, eine deutlich bessere wirtschaftliche Performance aufweisen als Länder, in denen eine solche Entwicklung nicht stattgefunden hat. Die Dynamik einer Volkswirtschaft wird allerdings auch nicht allein durch steuerliche Faktoren bestimmt. Die Höhe der Steuerlast ist nur eines der Faktoren, die das Wachstum und die Standortattraktivität einer Volkswirtschaft beeinflussen. Daneben gibt es eine Fülle weiterer standortbestimmender Faktoren (z.B. Bildung und Ausbildung der Arbeitskräfte, Infrastrukturreinrichtungen, Subventionen u.a.). Die Steuer darf nicht nur auf einen ganz bestimmten Zweck ausgerichtet werden – z.B. dem der Förderung des internationalen Wettbewerbs –, sondern muss vielmehr steuersystematisch unter den verschiedenen funktionalen Aspekten bewertet werden. Hierzu gehören die allokativen, die verteilungspolitischen und die stabilisierenden Wirkungen. Wenn die nicht steuerlich bedingten Standortfaktoren sehr günstig sind, kann es durchaus sein, dass ein hohes Wachstum der Volkswirtschaft durchaus mit einer hohen und zunehmenden Steuerlast für Unternehmen und Bürger korreliert sein kann.

5.3. Arbeitslosigkeit und Besteuerung

5.3.1. Theoretische Ansätze

Die theoretische Finanzwissenschaft hat in den neunziger Jahren neuere Entwicklungen der Arbeitsmarkttheorie aufgegriffen. Dabei wurden Beschäftigungswirkungen der Einkommensbesteuerung im Rahmen von Effizienzlohn- und Gewerkschaftslohnmodellen untersucht.⁸

Zunächst überraschend ist das mit beiden Unterbeschäftigungstheorien begründbare Ergebnis, dass eine verschärzte Steuerprogression bei konstanter durchschnittlicher Steuerbelastung zu zusätzlicher Beschäftigung führt:

- In den *Effizienzlohnmodellen* wählen die Unternehmen gemäss der Solow-Bedingung den Lohnsatz so, dass sich der Kosteneffekt einer (marginalen) Lohnsatzerhöhung und der Produktivitätseffekt aufgrund zusätzlicher Arbeitsanstrengung gerade die Waage halten. Da die Arbeitsleistung vom Nettolohnsatz abhängt, bewirkt eine Verminderung der Grenzsteuersätze bei unverändertem durchschnittlichen Steuersatz eine höhere Ar-

⁸ Vgl. zum Folgenden den Überblicksaufsatzt von Bach/Wiegard (2001).

beitsanstrengung. Für die Unternehmen ist es dann vorteilhaft, den Marktlohn zu erhöhen. Dies hat eine höhere Arbeitseffizienz und damit eine geringere mengenmäßige Arbeitsnachfrage zur Folge. Umgekehrt bewirkt eine höhere Grenzbelastung bei gleicher Durchschnittsbelastung eine Zunahme der Beschäftigung.

- In den *Gewerkschaftslohnmodellen* wägt die Gewerkschaft bei den Lohnverhandlungen ab zwischen dem Grenznutzen, den eine weitere Erhöhung des Lohnsatzes für die Beschäftigten mit sich bringt, und dem Grenznutzen einer Beschäftigungserhöhung. Wenn nun die steuerliche Marginalbelastung erhöht wird, der durchschnittliche Steuersatz aber unverändert bleibt, vermindert sich der Grenznutzen aus einer weiteren Lohnerhöhung, während der Zusatznutzen höherer Beschäftigung unverändert bleibt, da bei konstanter durchschnittlicher Steuerbelastung auch das Nettoeinkommen der zusätzlich Beschäftigten dasselbe ist. Im Vergleich zu Lohnerhöhungen wird dann Lohnzurückhaltung zugunsten zusätzlicher Beschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern relativ attraktiver. Das gegenteilige Ergebnis tritt ein, wenn die Grenzsteuersätze gesenkt, die durchschnittlichen Steuerbelastungen aber unverändert bleiben.

5.3.2. Empirische Untersuchungen

Die Ausführungen der vorangehenden Abschnitte lassen schon vermuten, dass aggregierte makroökonomische Daten keinen Rückschluss auf den Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Besteuerung zulassen. Vergleicht man etwa die Steuer- und Abgabenquoten in den OECD-Ländern mit der jeweiligen Rate der Arbeitslosigkeit, kann keine signifikante Korrelation festgestellt werden. Schweden z.B. weist eine der höchsten Steuer- und Abgabenquoten, aber eine niedrige Arbeitslosenquote auf. Australien dagegen hat eine niedrige Steuer- und Abgabenquote, aber eine hohe Arbeitslosigkeit. „Any tax/GDP ratio appears to be consistent with any unemployment rate“ (OECD 1995, 14). Diese Schlussfolgerung ändert sich auch dann nicht, wenn man die *Veränderungen* der Steuer- und Abgabenquote mit der Entwicklung der Arbeitslosigkeit vergleicht. Und selbst wenn man die Struktur des Steuersystems – Steuern auf den Faktor Arbeit, indirekte Steuern etc. – oder die Veränderungen der Steuerstrukturen der Entwicklung der Arbeitslosigkeit gegenüberstellt, kann man eigentlich kaum etwas sagen, allenfalls die Warnung: „that simplistic policy prescriptions (such as reducing the total tax/GDP ratios will improve employment; shifting the tax burden away from labour will reduce unemployment) should be made with caution“ (OECD 1995, 15).

Ein Problem dieser empirischen Untersuchungen liegt auch in der Annahme, die Beiträge zur sozialen Sicherung seien ihrem Charakter nach der Einkommensteuer bzw. Lohnsummensteuern gleichzusetzen, so dass der „Steuerkeil“ die vollen Sozialbeiträge enthält. Nun weisen aber die Beitragssätze zur sozialen Sicherung bei aller staatlichen Einflussnahme Elemente der Versicherung auf, denen zum Teil äquivalente Leistungen gegenüberstehen, wenn auch nicht durchgängig für alle Sparten der sozialen Sicherung und je nach den verschiedenen nationalen Systemen in durchaus unterschiedlicher Weise. So ist der individuelle Anspruch eines Arbeitnehmers auf Rentenzahlungen und auf Arbeitslosengeld und

-hilfe der Höhe nach in Deutschland eng mit den geleisteten Beiträgen verknüpft, während die erste Säule der Alterssicherung in der Schweiz als Grundsicherung mit einer stark ausgeprägten Umverteilung verbunden ist und wenig mit den erbrachten Beiträgen korrespondiert. Je stärker dem Äquivalenzgedanken in den Sicherungssystemen Rechnung getragen wird, desto mehr ist der Beitrag dazu als Versicherungsprämie anzusehen und nicht als eine Abgabe. Umso mehr bedarf es der empirischen Überprüfung, inwieweit im Lohnverhandlungsprozess die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch den (teilweise) Verzicht auf Lohnsteigerungen honoriert worden ist, so dass davon kein zusätzlicher Druck auf die Lohnkosten ausging. Die längerfristige Entwicklung der Lohnstückkosten in Deutschland liefert für diese Hypothese durchaus einige empirische Evidenz.

Der Einfluss der Durchschnittssteuerbelastung auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit wurde in einer schon etwas älteren Veröffentlichung von Bean, Layard und Nickell (1986) untersucht. Dieser Studie liegt das Standardmodell der modernen Makroökonomie zugrunde, mit den zentralen Bestandteilen einer Preisgleichung und einer Lohnkurve. Die Autoren versuchen dann, die Entwicklung der Arbeitslosigkeit zwischen 1955 und 1966 – eine Periode annähernder Vollbeschäftigung – und 1980 und 1983 auf einzelne Bestimmungsgründe zurückzuführen und diese zu quantifizieren. Der Einfluss der Besteuerung wird durch einen „Steuerkeil“ zwischen Bruttolohnkosten und Nettolohneinkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigten, dass die Höhe des „Steuerkeils“ auf dem Arbeitsmarkt einen beträchtlichen Einfluss auf die Arbeitslosigkeit ausüben kann. In Australien, Irland und Italien konnten jeweils mehr als 50 Prozent der veränderten Arbeitslosenrate durch die Veränderung des „Steuerkeils“ erklärt werden. Allerdings ist auch anzumerken, dass steuerliche Faktoren in Frankreich und Neuseeland kaum eine Rolle bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit gespielt haben. Zu denken gibt im Übrigen das Ergebnis, dass für eine durchaus beträchtliche Zahl von Ländern, nämlich Österreich, Dänemark, Deutschland, Japan, Norwegen und die Schweiz, „*perverse signs for the effect on wages of the (tax) wedge*“ (Bean et al. 1986, 11) ermittelt wurden.

Der Einfluss der Steuerprogression auf die Lohnforderungen der Gewerkschaften wurde theoretisch und empirisch erstmals in der Studie von Lockwood und Manning (1993) herausgearbeitet. Für Großbritannien konnte gezeigt werden, dass ein progressiveres Steuersystem zu gemäßigteren Lohnforderungen der Gewerkschaften führt, während höhere durchschnittliche Steuersätze den Lohndruck erhöhen. In abgeschwächter Form konnten diese Schlussfolgerungen von Lockwood, Sløk und Tranaes (1995) auch für Dänemark bestätigt werden. Für mittlere Einkommensklassen konnten die Autoren zeigen, dass eine höhere Steuerprogression die Marktlöhne (vor Steuern) reduziert. Für niedrig verdienende Frauen und für männliche Spitzenverdiener gilt dies allerdings nicht. Man beachte, dass in beiden Untersuchungen nur Aussagen über den Zusammenhang von Steuerprogression und Lohnstruktur, nicht aber über Arbeitslosigkeit empirisch getestet werden.

Abschließend soll auf eine neuere Arbeit von Hutton und Ruocco (1999) hingewiesen werden, die sich mit dem Einfluss einer veränderten Struktur von direkten und indirekten Steuern auf die Arbeitslosigkeit in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschäftigt. Methodische Grundlage ihres Ansatzes ist ein statisches rechenbares Gleichgewichtsmodell vom Shoven-Whalley-(1992)-Typ, in dem Arbeitslosigkeit – wie in makro-

ökonomischen Modellen üblich – über eine „wage curve“ erzeugt wird. Die Autoren untersuchen dann, inwieweit die zwischen 1985 und 1992 beobachtete Veränderung der Arbeitslosigkeit in Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durch die in den einzelnen Ländern betriebene Steuerpolitik erklärt werden kann. Demnach hat die Steuerpolitik in Deutschland und Italien den Anstieg der Arbeitslosigkeit gebremst.⁹ Im Vereinigten Königreich hat die dort betriebene Steuerpolitik die Reduktion der Arbeitslosigkeit verstärkt, während sie in Frankreich zu einem Anstieg der Arbeitslosenrate geführt hat. Diese Wirkungszusammenhänge werden dann noch zerlegt in Effekte, die auf die jeweiligen Änderungen bei der Umsatzbesteuerung und bei der Einkommensbesteuerung zurückgeführt werden können.

5.3.3. Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik

Auch bei der Besteuerung der Arbeitseinkommen trat die Steuerpolitik in den letzten Jahrzehnten mit der Devise „tax-cut-cum-base-broadening“ an: Steuertarifsenkungen wurden weitgehend gegenfinanziert durch Ausweiterungen der Bemessungsgrundlagen (Kürzung oder Abschaffung von Freibeträgen, Steuervergünstigungen, sonstigen Abzügen). Sowohl in Effizienzlohn- als auch in Verhandlungslohnmodellen (und ebenso in Modellen mit Sucharbeitslosigkeit) führt die Kombination dieser Maßnahmen – für sich genommen – eindeutig zu höheren Marktlöhnen und weniger Beschäftigung.

Im Hinblick auf unmittelbare Politikempfehlungen ist jedoch Vorsicht geboten. Den beschäftigungserhöhenden Wirkungen einer verschärften Steuerprogression stehen in aller Regel Wohlfahrtseinbußen gegenüber, die mit einer (freiwilligen) Einschränkung des Arbeitsangebots einhergehen. Theoretisch lässt sich zwar der Trade-off zwischen Beschäftigungsgewinnen und Wohlfahrtsverlusten durch die Bestimmung eines optimalen Grades der Steuerprogression austarieren (Sørensen 1999). Aber die Ergebnisse der neueren einschlägigen Literatur sind (noch) zu exemplarisch, zu unspezifisch und – jedenfalls zurzeit – nicht politikrelevant.

Unmittelbar einleuchtend ist dagegen das Resultat, dass eine Verminderung der *durchschnittlichen* Belastung des Faktors Arbeit mit Steuern und Abgaben für sich genommen zu positiven Beschäftigungseffekten führt. Aber auch hier ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der Steuer- oder Abgabenbelastung entweder durch eine Erhöhung anderer Steuern, durch eine Reduktion der Staatsausgaben oder eine Erhöhung der staatlichen Verschuldung auszugleichen ist. Genau dies ist ja die Konzeption der ökologischen Steuerreform: Das zusätzliche Aufkommen aus der Einführung oder Erhöhung der Energie- bzw. Mineralölsteuer wird verwendet, um die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit zu vermindern. Theoretisch sind die Beschäftigungseffekte solch aufkommensneutraler Steuerreformen aber ungewiss (vgl. oben). Als generelle Schlussfolgerung lässt sich lediglich festhalten, dass derartige Steuerreformpakete auf Dauer nur dann beschäftigungswirksam sind, wenn es gelingt, die Steuerbelastung vom Faktor Arbeit auf andere Faktoren oder Einkunftsarten

⁹ Vergleichsmaßstab ist dabei die Arbeitslosigkeit, die sich bei unveränderter Steuerpolitik des Jahres 1985 ergeben hätte.

abzuwälzen. Eine Überwälzung der Steuer- und Abgabenlast auf den Faktor Kapital ist jedoch angesichts internationaler Mobilität schwierig. Dann bleiben aber im Wesentlichen nur die Transfereinkommen. Beschäftigungserhöhende Effekte sind dann aber mit Verteilungseffekten verbunden, die eher als unerwünscht gelten.

Letztlich beschreiben die hier vorgestellten Theorien „nur“ die Auswirkungen der Steuerprogression auf die Lohnsetzung und die Lohnstruktur und die damit verbundenen Beschäftigungswirkungen. Dagegen enthalten die zugrunde gelegten Arbeitsmarktmodelle keine schlüssige Erklärung der strukturellen Arbeitslosigkeit: Ein Gewerkschaftslohnmodell kann nicht die Frage beantworten, wie Lohnunterbietung von Arbeitslosen unterbunden werden kann, wenn nicht die gesamte Erwerbsbevölkerung Mitglied in einer Gewerkschaft ist und die Tarifabschlüsse der Gewerkschaften nicht für sämtliche Unternehmen verbindlich sind. Auch in Effizienzlohnmodellen muss man ausschließen können, dass es Branchen gibt, in denen die Arbeitsleistung relativ einfach zu kontrollieren ist und die dementsprechend eine Entlohnung nach der Grenzproduktivität zahlen – aus Effizienzlohn-Betrieben entlassene Arbeitnehmer könnten dann in solche Branchen wechseln, ohne dass es zu Arbeitslosigkeit kommt.

Die Gründe für strukturelle Arbeitslosigkeit sind vielfältig und umstritten, angefangen von unzureichenden makroökonomischen Rahmenbedingungen, die im Konjunkturverlauf zu kontraktive Rahmenbedingungen setzen, über mismatch-Probleme und Rigiditäten auf den Arbeitsmärkten bis hin zu einer zu geringen Lohnspreizung und zu hohen Reservationslöhnen aufgrund wohlfahrtsstaatlicher Absicherung. Allgemeine steuerpolitische Maßnahmen wie die Gestaltung des Einkommensteuertarifs sind hier offensichtlich kein geeignetes Instrument, die Arbeitslosigkeit erfolgreich zu bekämpfen. Allenfalls könnte man über spezifische Fördermaßnahmen (z.B. Steuervergünstigungen oder Transfers für Niedrigverdiener etc.) nachdenken.

5.4. Stabilisierung und Besteuerung

Ein Ergebnis der Theorie der optimalen Besteuerung ist, dass hohe Grenzsteuersätze im Bereich der einkommensabhängigen Steuern wegen der allokativenverzerrenden Wirkungen mit Effizienzverlusten verbunden sein können. Es werden daher Steuerreformen empfohlen, die eine Senkung der Grenzsteuersätze vorsehen, um deren Zusatzlasten zu verringern. Darüber hinaus verlieren die Nationalstaaten angesichts der zunehmenden internationalen Integration moderner Volkswirtschaften, der damit verbundenen höheren Faktormobilität und der Möglichkeiten zur Steuerarbitrage für international agierende Wirtschaftssubjekte tendenziell an Autonomie bei der Besteuerung relativ mobiler Produktionsfaktoren und deren Eigentümern. Daraus wird oft der Schluss gezogen, die direkte Besteuerung der mobilen Besteuerungsobjekte zu senken und statt dessen die der relativ immobilen – etwa der private Verbrauch – zu erhöhen.

Abgesehen von den möglichen Verteilungskonflikten kann daraus ein Zielkonflikt im Hinblick auf die Stabilisierungsfunktion des staatlichen Budgets entstehen. Dies gilt dann, wenn einkommensabhängige Steuern in stärkerem Maße als automatische Stabilisatoren

wirken als die indirekten Steuern. In einigen empirischen Untersuchungen wird den automatischen Stabilisatoren eine nicht unbedeutende Rolle zur Stabilisierung des Konjunkturzyklus zugeschrieben. So zeigen Diebold und Rudebusch (1992) sowie Romer (1999) in einer Analyse für die USA, dass in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Rezessionen seltener auftraten und die Aufschwungphasen länger waren als vorher. Romer weist zudem nach, dass die Rezessionen in der Nachkriegszeit zwar nicht kürzer, dafür aber weniger tief waren. Romer erklärt diese Ergebnisse mit dem verstärkten Einsatz antizyklischer Politik. Im Falle der Finanzpolitik seien dafür aber weniger diskretionäre Eingriffe, sondern vielmehr die im Steuersystem eingebauten automatischen Stabilisatoren verantwortlich gewesen. Automatische Stabilisatoren glätten vor allem Schwankungen des verfügbaren Einkommens und damit des privaten Verbrauchs. Ließe sich die geringere Volatilität der gesamtwirtschaftlichen Produktion nach dem Zweiten Weltkrieg auf eine größere Wirkung der automatischen Stabilisatoren zurückführen, so müsste die Volatilität des privaten Verbrauchs in dieser Zeitspanne gegenüber früheren Perioden ebenfalls abgenommen haben. Empirische Evidenz für die Hypothese von Romer liefern Basu und Taylor (1999), die für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls eine geringere Volatilität des privaten Verbrauchs in den USA gefunden haben.

Nachdem Fragen der Konjunkturstabilisierung durch die Finanzpolitik in der Literatur lange Zeit eher ein Schattendasein geführt hatten, wurde in jüngerer Zeit in der Literatur die Rolle der automatischen Stabilisatoren sowohl in theoretischen Analysen als auch in empirischen Untersuchungen wieder stärker behandelt. Aufbauend auf die Arbeiten von Blinder und Solow (1974) sowie Christiano (1984) sind dies Auerbach und Feenber (2000), Blanchard (2000), Cohen und Follette (2000) sowie Taylor (2000).¹⁰

So zeigt Christiano in einem Modell, das auf einem Optimierungskalkül eines nutzenmaximierenden Konsumenten beruht, dass eine einkommensabhängige Steuer als automatischer Stabilisator wirken kann, wenn der Konsument mit unsicheren Einkommensperspektiven konfrontiert ist. Diese Arbeiten von Christiano wurden von Cohen und Follette weiter entwickelt. Sie weisen nach, dass unter bestimmten Bedingungen eine einkommensabhängige Steuer die Einkommensströme glättet und wie eine Versicherung gegen ansonsten nicht versicherbare Einkommensschwankungen wirkt und so die Rolle eines automatischen Stabilisators übernimmt. Neben der Einkommensteuer, die antizyklisch auf den privaten Verbrauch wirkt, können auch Unternehmenssteuern Eigenschaften eines automatischen Stabilisators aufweisen. So beispielsweise wirken Gewinnsteuern in Modellen, die Marktunvollkommenheiten berücksichtigen, als automatische Stabilisatoren auf die Investitionstätigkeit, wenn der Vorsteuer-Cashflow infolge einer Rezession negativ beeinflusst wird (Cohen und Follette 2000).

Empirische Untersuchungen über die Stabilisierungswirkungen der Steuerpolitik sind eher rar. Eine ökonometrische Erfassung der konjunkturellen Wirkungen sowohl von der Einnahmen- als auch von der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte erfolgte erstmalig durch Blanchard und Perotti (1999). Dieser Studie sehr ähnlich ist eine Untersuchung von

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der theoretischen Fundierung der automatischen Stabilisatoren findet sich bei Scheremet (2001).

Fatás und Mihov (2000). Im Zentrum der Studie stehen allerdings die realwirtschaftlichen Effekte von Veränderungen der öffentlichen Ausgaben und nicht die Wirkung von Veränderungen der Steuerbelastung.

Dagegen wurde hier für die USA und Deutschland untersucht, wie stark das Steuer- und Abgabensystem auf konjunkturelle Schocks reagiert und ob dadurch die Konjunktur stabilisiert worden ist. Als theoretische Basis dienen die Überlegungen von Cohen und Follette (2000), in deren Modell eine einkommensabhängige Steuer als automatischer Stabilisator fungiert. Wird die Volkswirtschaft von einem positiven (negativen) Nachfrageschock getroffen, so dass sich die gesamtwirtschaftliche Expansion beschleunigt (verlangsamt), kann durch eine einkommensabhängige Steuer die wirtschaftliche Entwicklung geglättet werden. Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass mit einer antizyklischen Politik die diskretionäre Veränderung der Steuersätze oder die Finanzierung von zusätzlichen Ausgabenprogrammen verbunden ist. Die Finanzpolitik wirkt bereits antizyklisch, wenn die im Steuer- und Ausgabensystem eingebauten automatischen Stabilisatoren auf der Einnahmen- und Ausgabenseite im Konjunkturverlauf zu einem „atmenden“ Haushalt führen, der Saldo von Einnahmen und Ausgaben somit in einer Rezession ab- und im Boom dagegen zunimmt. In einer Boomphase ist bei automatischen Stabilisatoren entweder auf der Einnahmenseite ein überproportionaler Anstieg oder auf der Ausgabenseite ein überproportionaler Rückgang zu beobachten. Diese negativen Impulse können sich wiederum dämpfend auf die konjunkturelle Entwicklung auswirken und damit die Varianz der Konjunktur glätten.

Die Ergebnisse der Analyse, die auf einer Schätzung eines strukturellen vektorautoregressiven Systems beruhen¹¹, zeigen, dass in den USA ein konjunktureller Impuls in Höhe von einer Standardabweichung (Einheitsschock auf die strukturellen Residuen in der ersten Gleichung des VAR-Systems) eine Nachwirkung von rund drei Jahren hat. Die Reaktion auf der Einnahmeseite des Staates ist deutlich. Ein positiver konjunktureller Schock in Höhe von einer Einheit erhöht die Nettosteuer aufgrund der automatischen Stabilisatoren im selben Quartal um das 1,7fache. Das Maximum ist nach drei Quartalen mit rund 2,5 erreicht. Im Zuge des sich abschwächenden Konjunkturimpulses gehen auch die Nettosteuer nach etwa zweieinhalb Jahren wieder zurück, bleiben aber höher als das ursprüngliche Niveau. Offensichtlich führen Einkommenssteigerungen im Verlauf eines konjunkturellen Impulses durch den hohen Anteil der direkten Steuern und die Progression der Tarife bei diesen Steuern zu einer dauerhaften Zunahme der Steuereinnahmen. Die Ausgaben reagieren verzögert auf einen konjunkturellen Schock und erreichen nach etwa vier Jahren ihr Maximum. Eine Zunahme der Ausgaben ist dabei in den USA äußerst persistent. Auch nach fünf Jahren ist kein Rückgang zu erkennen.

Umgekehrt ist die konjunkturelle Wirkung eines Nettosteuerimpulses wie erwartet negativ, erscheint aber sehr gering. So führt ein positiver Steuerschock¹² in Höhe von einer Einheit zu einem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Produktion nach rund zweieinhalb Jahren um knapp 0,2. Die geringe und kurze Reaktion der Konjunktur auf Steuerimpulse

¹¹ Vgl. ausführlich Scheremet (2001).

¹² Gemeint ist damit eine Steuererhöhung, positiv im Sinne einer positiven Zunahme gegenüber dem Ausgangsniveau. Für die Konjunktur bedeutet dies natürlich einen negativen Einkommensimpuls.

kann allerdings auch wieder im Steuersystem selbst begründet sein. Ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 0,2 senkt die Steuereinnahmen nach drei Quartalen um etwa 50 % des ursprünglichen fiskalischen Impulses. Dies wird auch durch die schnelle Anpassung des Steuersystems an einen Nettosteuerimpuls deutlich. Bereits etwa zweieinhalb Jahre nach der Steuererhöhung gehen die Steuereinnahmen auf das ursprüngliche Niveau zurück. Durch die Wirkung der automatischen Stabilisatoren werden folglich die Effekte eines Steuerimpulses zum Teil wieder zunichte gemacht.

Für *Deutschland* unterscheiden sich die Impuls-Antwort-Folgen in den beiden Schätzzeiträumen zum Teil deutlich. In den sechziger und frühen siebziger Jahren (1961 bis 1976:IV) laufen die Effekte eines konjunkturellen Schocks auf die gesamtwirtschaftliche Produktion ebenso wie in den USA nach etwa zweieinhalb bis drei Jahren aus. Besonders ausgeprägt ist im ersten Zeitraum die Reaktion der Nettosteuern auf einen konjunkturellen Impuls. Nachdem die Nettosteuern bereits in derselben Periode um knapp das 1,9fache des Konjunkturschocks steigen, nehmen sie in den vier folgenden Perioden bis auf gut das Dreifache zu. Die Reaktion des Steuersystems – mit anderen Worten, die Wirkung der automatischen Stabilisatoren – ist in Deutschland in den sechziger und frühen siebziger Jahren äußerst kräftig. Die Effekte der Konjunktur auf die Steuern ist damit auch deutlich stärker als in den USA. Allerdings gehen die Steuereinnahmen im Verlauf des Abklingens des konjunkturellen Impulses nach rund drei Jahren auf das ursprüngliche Niveau zurück. Die Ausgaben reagieren leicht verzögert auf die Konjunktur, steigen dann aber nach vier Quartalen auf etwas mehr als das 1,5fache des Konjunkturschocks, um danach wieder langsam auf das ursprüngliche Niveau zu sinken. Anders als in den USA bleiben die Ausgaben in Deutschland damit nicht auf dem zwischenzeitlich erreichten Niveau.

Auch in Deutschland reagiert die Konjunktur umgekehrt negativ auf einen Steuerimpuls. Die Reaktion setzt gegenüber den USA etwas verzögert ein, sie ist aber etwa gleich stark. Die maximale Wirkung eines Impulses von einer Einheit wird mit knapp 0,2 nach etwa dreieinhalb Jahren erreicht. Auch wenn der Effekt damit nicht sehr ausgeprägt ist, so scheint er doch lange anzuhalten. Anders als in den USA ist die Reaktion auf einen Konjunkturimpuls und einen konjunkturunabhängigen fiskalischen Impuls aber ähnlich stark. Ein Konjunkturimpuls von einer Einheit führt zu einer maximalen Zunahme der Nettosteuern von 3,2. Ein konjunkturunabhängiger Steuerimpuls in dieser Höhe würde eine Aufstockung der Ausgaben um den Faktor 1,3 nach sich ziehen, einem Wert, der ähnlich hoch ist wie der Effekt eines Konjunkturimpulses (1,6).

Seit Ende der siebziger Jahre (Zeitraum von 1979:II bis 1998:IV) scheinen in Deutschland konjunkturelle Schocks etwa ein Jahr länger anzuhalten als im früheren Beobachtungszeitraum. Dies könnte durchaus auf die schwächere Reaktion des Steuersystems auf konjunkturelle Schocks zurückzuführen zu sein. Während in der ersten Periode die Steuern auf etwa das 3fache des konjunkturellen Impuls steigen, nehmen sie im zweiten Zeitraum nach sechs Quartalen nur auf das 1,9fache zu. Die schwächere zeitgleiche Reaktion wird folglich nicht durch eine verzögerte Anpassung ausgeglichen. Einerseits fällt damit die stabilisierende Wirkung des Steuersystems schwächer aus als zuvor. Andererseits können durch die geringere Wirkung der automatischen Stabilisatoren steuerliche Impulse stärker die wirtschaftliche Expansion beeinflussen, da ein geringerer Teil des ursprünglichen Steu-

erimpulses durch die Wirkung der automatischen Stabilisatoren wieder zunichte gemacht wird. Ein positiver Schock von einer Einheit bei den Nettosteuern (entspricht einem negativen Impuls für die Konjunktur) wirkt sich zwar in den ersten beiden Jahren nicht signifikant negativ auf das Bruttoinlandsprodukt aus, in den Folgeperioden geht die gesamtwirtschaftliche Produktion jedoch stärker zurück als im ersten Zeitraum. Nach fünf Jahren ist der Effekt eines Steuerimpulses mit knapp 0,5 doppelt so groß wie im Zeitraum bis 1976.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass in den USA und in Deutschland der Großteil der konjunkturellen Schwankungen auf andere Impulse als die Fiskalpolitik zurückgeht. Fiskalische Schocks erklären aber immerhin in den USA rund 30 % und in Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren rund 40 % der Varianz des konjunkturellen Verlaufs. Steuerimpulse sind dabei im Zeitraum von 1960 bis 1976 in beiden Ländern von größerer Bedeutung für die konjunkturelle Entwicklung als Veränderungen der öffentlichen Ausgaben. Das Ergebnis fällt für Deutschland im Zeitraum nach 1977 allerdings anders aus: Zum einen werden nun rund 60 % der Varianz der Konjunktur durch fiskalpolitische Schocks erklärt. Zum anderen sind Ausgabenimpulse von wesentlich größerer Bedeutung als Steuerimpulse.

Dies geht im wesentlichen auf die schwächere Reaktion der Nettosteuern auf konjunkturelle Schwankungen zurück. Während in den USA und in Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren rund 60 % der Varianz der Nettosteuern durch konjunkturelle Schwankungen erklärt werden, sind es in Deutschland nach 1977 nur noch rund 30 %. Ein Grund dafür könnte in der starken Zunahme des Anteils der Sozialversicherungsbeiträge an der gesamten Abgabenbelastung liegen. Da die Beiträge nur bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze proportional zum Einkommen steigen und danach konstant bleiben, ist der gesamte Tarif degressiv ausgelegt. Die Wirkung als automatischer Stabilisator ist deshalb für diesen Teil der gesamten Abgaben wesentlich geringer als bei den progressiven Einkommensteuern. Die automatischen Stabilisatoren wirken damit in Deutschland seit Ende der siebziger Jahre weniger als zuvor und auch weniger als in den USA. Konjunkturelle Schocks werden damit in geringerem Umfang durch das Steuersystem geglättet.

Bei Steuerreformen ist dieser Zusammenhang durchaus in Rechnung zu stellen. Wird eine Steuer- und Abgabenpolitik verfolgt, mit der ein Rückzug bei den direkten Steuern angestrebt wird – sowohl im Hinblick auf das Gewicht dieser Steuern als auch bei der Progressionswirkung – und die sozialen Sicherungssysteme in Bezug auf die Ausgleichsfunktion zurückgefahren werden sollen, sind damit Einbußen bei der Stabilisierungsfunktion des staatlichen Einnahmensystems verbunden. Umgekehrt werden auf diese Weise zwar die Wirkungsmechanismen diskretionärer Steuerung gestärkt. Diese birgt aber – wie vielfältige Erfahrungen zeigen – erhebliche Probleme, so dass demgegenüber im Sinne einer Verstetigung der Finanzpolitik die Wirkung automatischer Stabilisatoren allgemein als überlegen angesehen worden sind.

6. Fazit: Konsequenzen für die deutsche Steuerpolitik

6.1. Internationale Entwicklungstendenzen

6.1.1. Direkte Steuern

6.1.1.1. Unternehmensbesteuerung

Seit Beginn der 80er Jahre ist es in den meisten Ländern zu einer Senkung der Körperschaftsteuersätze gekommen. Dafür werden als Motive genannt: die stärkere Einbindung der nationalen Volkswirtschaften in die internationale Arbeitsteilung und die weltweite Orientierung bei den Entscheidungen von Unternehmen (Stichwort Globalisierung), der internationale Steuerwettbewerb sowie die Verringerung steuerlicher Einflüsse auf die unternehmerischen Entscheidungen. Insgesamt ging es den wirtschafts- und finanzpolitischen Entscheidungsträgern darum, die Standortbedingungen für Unternehmensinvestitionen und zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in der heimischen Wirtschaft zu verbessern.

Die Senkung der Steuersätze verringerte nicht notwendigerweise die effektive Steuerlast der Unternehmen. Zumeist sind gleichzeitig die Bemessungsgrundlagen verbreitert worden. Damit konnten erhebliche Verluste bei den Steuereinnahmen vermieden werden. Das Körperschaftsteueraufkommen hat sich in den meisten Ländern stabil entwickelt, häufig hat sein Gewicht sogar zugenommen, nicht zuletzt infolge der konjunkturellen Erholung. In Deutschland gab es in den 90er Jahren Sondereffekte, in deren Folge das Aufkommen der Körperschaftsteuer abgenommen hat. Dafür war vor allem die steuerliche Investitionsförderung in den neuen Ländern verantwortlich (hohe Sonderabschreibungen, Investitionszulagen).

Weiterhin bestehen zwischen den Ländern große Unterschiede bei der Gewinnermittlung. Im Zuge der Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen kam es allerdings teilweise zu einer gewissen Annäherung an internationale (angelsächsische) Standards. Nach wie vor bestehen zum Teil erhebliche Differenzen in der Höhe der Abschreibungssätze, und auch die Dauer variiert zum Teil erheblich von Land zu Land. Ferner gibt es Unterschiede bei den sonstigen Bewertungsvorschriften, den Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen, beim Verlustrück- und -vortrag, bei der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter oder bei der Behandlung von Veräußerungsgewinnen. Inwieweit es auch zu einer Annäherung der effektiven Steuerbelastungen gekommen ist, muss daher offen bleiben. Studien zeigen aber, dass die Streuung der effektiven Steuerbelastungen für verschiedene Investitions-, Finanzierungs- oder Rechtsformalternativen tendenziell abgenommen hat.¹ Die Unternehmensbesteuerung scheint also wirtschaftlich neutraler geworden zu sein.

¹ Schaden (1995); Leibfritz u.a. (2000); Bond/Chennells (2000).

Die Körperschaftsteuersysteme unterscheiden sich weiterhin von Land zu Land. Teilweise ging man zuletzt – etwa in Deutschland – zum klassischen System über, allerdings mit einer Einkommensteuer-Ermäßigung für die ausgeschütteten Gewinne durch das Halbeinkünfteverfahren. Andere Länder wie Frankreich und Italien halten bisher an ihrem Teil- bzw. Vollanrechnungssystem fest, zum Teil mit Korrekturen der Teilanrechnung in Richtung einer Vollanrechnung. Wiederum andere Länder belassen es beim klassischen System der Doppelbesteuerung, wie Dänemark und die Niederlande, aber auch die USA. In Europa zeigt sich ein Nebeneinander der verschiedenen Systeme, ohne eine systematische Tendenz zur Vereinheitlichung.

Bei den sonstigen Unternehmenssteuern gibt es kein klares Bild. In manchen Ländern wurden die verschiedenen Arten von „Gewerbesteuern“ abgeschafft (Österreich) oder reformiert (Deutschland, Italien). Insgesamt zeigt sich aber, dass Länder, die diese Art von Steuer erheben, an ihr festhalten. Die Gewerbesteuern kommen meist den Regionen und Kommunen zugute. Zu einer Abschaffung der Vermögensteuer für Unternehmen kam es in Italien und Dänemark, und auch in Deutschland wird diese Steuer seit 1997 nicht mehr erhoben.

6.1.1.2. Einkommensteuer

Die meisten Länder haben bei der Einkommensteuer die Spitzenbelastungen gesenkt, allerdings zu unterschiedlichen Zeiten und von einem sehr unterschiedlichen Niveau der Steuersätze aus. In den USA, in Großbritannien, in Frankreich und Italien sowie in Skandinavien gab es eine erste Runde in den 80er Jahren, Österreich und Deutschland folgten erst in den 90er Jahren. Deutschland hat nun einen weiteren Schritt getan, auf den Frankreich bereits reagiert hat. Gleichwohl zeigen sich bei den Steuersätzen immer noch erhebliche Unterschiede.

Meist kam es zu einer Anhebung des steuerfreien Existenzminimums, in mehreren Ländern gibt es eine quasi automatische Anpassung der Freibeträge und Tarifstufen an die Preisentwicklung, um der „kalten Progression“ entgegenzuwirken.

Darüber hinaus haben inzwischen verschiedene Länder damit begonnen, den Niedriglohnsektor in Form von negativen Einkommensteuern zu fördern. Dies geschieht entweder durch die Gewährung eines tax credit für Niedrigverdiener oder durch eine Differenzierung der Sozialbeitragsätze nach der Einkommenshöhe. Kombilohnmodelle flankieren niedrige Einkommen mit sozialen Transfers, sie sind daher streng genommen kein abgabenrelevantes Modell. Varianten derartiger Regelungen findet man beispielsweise in den USA, in Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich.

Insgesamt gibt es in den meisten europäischen Ländern weiterhin eine hohe Progression, vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich, und relativ hohe Spitzensteuersätze. Dies gilt nicht nur für die skandinavischen Länder, sondern z.B. auch für die Niederlande, Frankreich und Italien. Zum Teil kommt die hohe Belastung dadurch zustande, dass die sozialen Leistungen zu einem gewichtigen Teil aus Steuern finanziert werden.

Die Reformen der Einkommensbesteuerung sind im Wesentlichen im Hinblick auf die Leistungsanreize für Erwerbsarbeit und Ersparnisbildung durchgeführt worden, waren also stärker binnenwirtschaftlich als auf den internationalen Steuerwettbewerb ausgerichtet. Die Senkung der Spaltenbelastungen wird teilweise auch damit gerechtfertigt, dass eine Abstimmung mit der Unternehmensbesteuerung notwendig ist (Deutschland). Dies ist weniger relevant bei Ländern mit klassischem Körperschaftsteuersystem.

Gewichtige Reformen sind bei der Kapitalertragsbesteuerung in Europa zu erkennen: Vielfach werden die Kapitaleinkommen mit mäßigen und proportionalen Sätzen besteuert – häufig gekoppelt mit Freibeträgen –, während die übrigen Einkünfte – vor allem Arbeits-einkünfte – weiterhin der progressiven Besteuerung unterliegen. Dabei sind drei Modelle anzutreffen:

- Abgeltungsbesteuerung/Endbesteuerung für Zinsen und Dividenden (Österreich, Frankreich, Belgien, Irland, Griechenland, Portugal, Japan).
- Erweiterung zur Dual Income Tax (Skandinavien, Italien, künftig auch Österreich): Abgeltungsbesteuerung der Kapitalerträge auf Haushaltsebene plus ermäßiger Besteuerung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bei den Selbständigen.
- Sollertragsbesteuerung für Finanz- und Sachvermögen (Niederlande vom Jahre 2001 an), die unabhängig vom tatsächlich erzielten Ertrag auf die Besteuerung des Vermögens zu Verkehrswerten hinausläuft.

Ein wichtiges Motiv für dieses Vorgehen ist die Tatsache, dass infolge des Bankengeheimnisses in vielen Ländern sowie der Internationalisierung der Finanzmärkte bei der Besteuerung ausländischer Kapitalerträge im Wohnsitzland Durchsetzungsprobleme auftreten. Vor allem ist es in der Vergangenheit bei nationalen Quellensteuern zu beträchtlichen Ausweichreaktionen auf ausländische Finanzplätze gekommen.

Dagegen halten die angelsächsischen Länder grundsätzlich am Konzept der synthetischen Einkommensteuer auf Grundlage der Comprehensive Tax Base fest. Die Besteuerung ist dort gekennzeichnet durch:

- breite Bemessungsgrundlagen einschließlich Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen der Privatanleger,
- Erfassung der Bemessungsgrundlagen, die effektive Besteuerungs- und Kontrollverfahren gewährleistet,
- relativ niedrige Steuersätze; dies gilt zumindest für Großbritannien. Die US-amerikanischen Einkommensteuersätze können inzwischen – nach den verschiedenen Steuersenkungsrunden in Europa – in den Ballungszentren (einschließlich der einzelstaatlichen und kommunalen Zuschläge) durchaus höher liegen als in Deutschland.

Bei der internationalen Entwicklung der Kapitalertragsbesteuerung stehen sich mit den Alternativen des Quellenland- und des Wohnsitzlandprinzips folgende Tendenzen gegenüber:

- Auf mittlere Frist strebt die EU eine Quellenlandbesteuerung mit Steuersätzen von 15 bis 20 % an; dies passt gut zur Dualen Einkommensteuer und zur Abgeltungsbesteuerung.
- Auf längere Sicht, spätestens von 2010 an, ist in der EU ein gemeinschaftsweiter Informationsaustausch vorgesehen. Die USA versuchen bereits gegenwärtig, die Wohnsitzlandbesteuerung für ihre Bürger durchzusetzen, indem sie Druck auf andere Staaten und ausländische Banken ausüben, ihnen Informationen über die Kapitalerträge von US-Steuerbürgern bereitzustellen. Auch auf OECD-Ebene gibt es gegenwärtig verstärkte Bemühungen, unfaire und intransparente Steuerpraktiken in Steueroasen und offshore-Finanzzentren einzudämmen.

Sofern sich künftig EU, USA und die übrigen großen OECD-Länder auf eine gemeinsame Linie einigen und zum Informationsaustausch übergehen, bestehen gute Chancen, Schlupflöcher in Drittländern bzw. Steueroasen zu unterbinden. Dies würde die nationale Autonomie bei der Besteuerung von Kapitalerträgen im Wohnsitzland gewährleisten.

Um die Reformdiskussion zur Einkommensteuer in Deutschland neu zu beleben, sind im Frühsommer 2001 zwei Konzepte vorgestellt worden. Sie markieren die beiden idealtypischen Pole – die synthetische Einkommensbesteuerung auf der einen und die duale bzw. konsumorientierte Einkommensbesteuerung auf der anderen Seite – und spannen damit den Rahmen künftiger Fundamentalreformen auf:

- Der Vorschlag des „Karlsruher Kreises“ um den ehemaligen Verfassungsrichter und Staatsrechtsprofessor Kirchhoff will die synthetische Einkommensteuer stärken (Kirchhoff u.a. 2001). Dazu sollen Steuervergünstigungen gestrichen und die Einkommenserstattung gestrafft werden; die Steuersätze sollen deutlich gesenkt, die Steuerprogression aber erhalten werden.
- Der „Heidelberger Kreis“ um den Finanzwissenschaftler Rose schlägt ein Einfachsteuerkonzept vor, das sich am Leitgedanken der „konsumorientierten Besteuerung“ orientiert und konsequent an der Besteuerung des Lebenseinkommen ausgerichtet ist (Einfachsteuer 2001). Entweder bleiben Kapitalerträge nach dem Konzept der zinsbereinigten Einkommensteuer steuerfrei (bis zur Höhe der Marktverzinsung); alternativ können Ersparnisse auch „nachgelagert“ besteuert werden, indem die gesparten Einkommenseite zunächst steuerfrei bleiben und erst versteuert werden, wenn sie für Konsumzwecke aufgelöst werden; dies ist vor allem bei der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Altersvorsorgeverträgen vorgesehen. Als Steuertarif ist längerfristig ein einheitlicher Satz von 25 % geplant, dafür soll der Grundfreibetrag deutlich erhöht werden.

Auch der Karlsruher Kreis will die Altersvorsorge nachgelagert besteuern. Beide Vorschläge sehen eine konsequente Erfassung der Kapitalerträge vor, unterscheiden sich jedoch im Wesentlichen bei deren Besteuerung. Während der Karlsruher Kreis diese als normale Einkommen besteuern will, werden sie beim Heidelberger Vorschlag bis zur Höhe des Marktzinssatzes freigestellt; bei der Unternehmensbesteuerung bleibt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung steuerfrei.

6.1.1.3. Vermögensbesteuerung

Bei der Vermögensbesteuerung sind zwei Trends zu beobachten. Auf der einen Seite gibt es die Tendenz, die Vermögensteuer abzuschaffen. Diesen Weg sind Dänemark und Deutschland gegangen. Ein wichtiger Kritikpunkt an der Vermögensteuer war ihre Ertragsunabhängigkeit sowie ihre Zusatzbelastung zur Einkommensteuer. Ein zweites Argument für die Abschaffung der Vermögensteuer waren die unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten, die bei der Bewertung von Sachvermögen (Grundstücke, Betriebe) entstehen. Zum teilweisen Ausgleich ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer angehoben worden. Darüber hinaus wird in Deutschland die Grundsteuer erhoben, die aber hier nur von geringer Bedeutung ist. Die Steuern auf den Vermögensbesitz (Grundsteuer, Feuerschutzsteuer) machen in Deutschland nur 2 % des gesamten Steueraufkommens aus. In anderen Ländern weist die Besteuerung des Vermögensbesitzes eine stabile Einnahmequote auf, in einigen Staaten, so USA und Großbritannien, sind die Anteile relativ hoch. In den USA machen die Grundsteuern mehr als ein Viertel des Steueraufkommens aus. Einen neuen Weg zur Integration von Kapitaleinkommens- und Vermögensbesteuerung schlagen die Niederlande mit der Sollertragsbesteuerung ein.

6.1.2. Indirekte Steuern

Bei der Mehrwertsteuer ist in Europa wenig Bewegung zu erkennen, seit die Harmonisierung der Steuersysteme zum Eintritt in den Binnenmarkt von 1993 an einen großen Schritt voran gekommen ist. In einigen Ländern gab es seitdem Erhöhungen der Steuersätze, um Steuerreformen gegenzufinanzieren oder die Haushalte im Vorfeld der Europäischen Währungsunion zu konsolidieren. So wurde in Deutschland in den 90er Jahren der Normalsatz insgesamt um 2 Prozentpunkte erhöht. In Frankreich stieg der Satz mit Blick auf die Währungsunion und die damit erforderliche Haushaltsdisziplin zunächst um 2 Prozentpunkte, ist aber inzwischen dank der merklich besseren Haushaltsslage wieder um 1 Prozentpunkt gesenkt worden. Die Niederlande, die mit Blick auf den Binnenmarkt Anfang der neunziger Jahre den Mehrwertsteuersatz sogar um mehrere Prozentpunkte gesenkt hatten, haben die Mehrwertsteuer zuletzt wieder angehoben.

Generell hat sich die Übergangslösung des Bestimmungslandprinzips im Binnenmarkt ohne Grenzkontrollen als technisch aufwendig und missbrauchsansfällig erwiesen. Inwiefern dies für das Ursprungslandprinzip zuträfe, muss offen bleiben. Auf jeden Fall bieten hohe Steuersatzdifferenzen und Erstattungsansprüche aus dem Vorsteuerabzug Anreize zur Steuergestaltung. Dies könnte für eine weitere Annäherung der Normalsteuersätze sprechen. Dann gäbe es bei Ländern mit relativ niedrigen Sätzen einen Erhöhungsspielraum (Deutschland, Spanien, Luxemburg, UK, Niederlande, Portugal).

Einige Länder wenden für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen befristet ermäßigte Steuersätze an (Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg). Hintergrund ist, dass diese Leistungen in hohem Maße und mit zunehmender Tendenz „schwarz“, also unter Umgehung der Umsatz- und Einkommensteuerbesteuerung, angeboten werden. Es wird von den Regierungen erwartet, dass mit der Einführung der ermäßigten Steuersätze die

Nachfrage nach den entsprechenden Leistungen steigt und deshalb in der offiziellen Wirtschaft zusätzliche Arbeitsplätze entstehen, gerade auch in Bereichen einfacher Technologien, für die der Arbeitsmarkt bei der gegebenen Struktur der Arbeitslosigkeit reichlich Beschäftigungsreserven aufweist. Die Erfahrungen mit diesen Maßnahmen sollten abgewartet und genau evaluiert werden, bevor solche nationalen Gestaltungsmöglichkeiten endgültig in die EU-Rahmenvorschriften integriert werden.

Der E-commerce über das Internet bedroht längerfristig insbesondere die Mehrwertsteuer, vor allem bei online-Angeboten von Drittlandanbietern an inländische Endverbraucher, wenn das Produkt elektronisch direkt von den Datennetzen heruntergeladen werden kann. Wie dieses steuertechnische Problem gelöst werden kann, ist noch weitgehend offen, auch wenn es hierzu mittlerweile konkretere Vorstellungen der Finanzbehörden sowie einen EU-Richtlinienvorschlag gibt. In den USA wird angesichts des dort bereits weiter entwickelten E-commerce sogar darüber diskutiert, die sales taxes (allgemeine Einzelhandels-Verkaufsteuern der Einzelstaaten und Gemeinden) abzuschaffen und durch direkte Steuern ersetzen – entweder durch eine Erhöhung der Einkommensteuer, oder durch eine direkte Konsumsteuer (expenditure tax). Allerdings haben die sales taxes in den USA bei weitem nicht die fiskalische Bedeutung wie die Mehrwertsteuer in Europa.

Die Sonderverbrauchsteuern auf Genussmittel (alkoholische Getränke, Tabak) sind inzwischen in den meisten Ländern weitgehend fiskalisch ausgereizt. Bei der Mineralölsteuer gab es in den 80er und 90er Jahren Erhöhungen, dabei war zuletzt die umweltpolitische Motivation ausschlaggebend (ökologische Steuerreform). Deutlichere Steuererhöhungen beschränken sich auf Kraftstoffe. Der Einstieg in allgemeinere, auf breitenwirksame Umweltbelastungen oder Klimaschutz gerichtete Energie-, CO₂-, Ressourcen- oder Schadstoffbesteuerung blieb bisher nur zaghaft, dürfte aber längerfristig einen gewissen Einfluss auf die Struktur des Steuer- und Abgabenaufkommens ausüben (z.B. wird die ökologische Steuerreform in Deutschland in der Endphase 33 Mrd. DM mobilisieren, deren Großteil zur Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verwendet wird; dies entspricht immerhin 0,8 % des BIP oder 3,5 % des Steueraufkommens).

6.1.3. Sozialbeiträge

Bei den Systemen der sozialen Sicherung gibt es zwischen den einzelnen Ländern große Unterschiede. Dabei spielt einmal eine Rolle, ob das Gesundheitssystem weitgehend staatlich organisiert und über Steuern finanziert wird. Zum anderen können die Unterschiede mit den verschiedenen Konzepten zur Altersvorsorge erklärt werden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Frage, ob bei der Altersvorsorge ein Umlageverfahren oder ein Kapitaldeckungsverfahren gewählt wird, sondern auch darauf, wie weit der Staat durch gesetzliche Auflagen und staatliche Institutionen das Einkommensniveau im Alter absichert. Hier finden sich zwei unterschiedliche Modelle:

- Grundsicherungsmodelle zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Alter das notwendige Existenzminimum abdecken. Sie werden meist über allgemeine Steuern oder Sozialversicherungssteuern finanziert.

- Modelle zur Lebensstandardsicherung gewähren beitragsabhängige Leistungen, mit denen der Lebensstandard im Alter weitgehend erhalten werden soll. Zur Finanzierung werden in der Regel spezielle Sozialversicherungsbeiträge erhoben, die sich am Einkommen des Versicherten orientieren. Häufig werden Obergrenzen für die Beitragsbemessung eingezogen (Beitragsbemessungsgrenzen).

Die Umverteilungswirkungen sind im Falle der Grundsicherung höher. Aber auch bei den Modellen der Lebensstandardsicherung ist das Versicherungsprinzip, das leistungsäquivalente Beiträge erforderte, an vielen Stellen durchbrochen (z.B. Hinterbliebenenversorgung, Mindestrenten). Gleichzeitig finanziert der Staat aber häufig einen Teil der versicherungsfreien Leistungen, die in der Regel eine Umverteilung bewirken, über Zuschüsse an die Versicherungsträger aus dem allgemeinen Steueraufkommen.

Bei den Beiträgen ist die Aufteilung der formalen Belastung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr unterschiedlich. In den europäischen Ländern ist der Arbeitgeberbeitrag meist deutlich höher als der Teil, den die Arbeitnehmer aus den Bruttolöhnen und -gehältern zu zahlen haben. Die durchgängig hälftige Aufteilung, die in Deutschland üblich ist, findet man nur in wenigen Ländern, so in Luxemburg und ansatzweise in Österreich und in den USA.

Als generelle Tendenz ist zu beobachten, die Beitragssätze zu stabilisieren, tendenziell aber auch zu senken, um die Systeme nicht zu überfordern, und zwar einmal in Bezug auf die in allen Ländern mittelfristig zu erwartende Alterung der Gesellschaft, zum anderen aber auch mit Blick auf die Lohnkosten. Verschiedene Strategien bei den Alterssicherungssystemen dienen diesem Zweck:

- Kurz- und mittelfristig werden häufig Leistungen eingeschränkt, indem das Rentenzugangsalter heraufgesetzt wird. Darüber hinaus wird der Zugang zu Invaliditätsrenten erschwert, indem die anrechenbaren Zeiten gekürzt werden. Auf der Beitragsseite werden Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergriffen, z.B. durch Einbeziehung von Selbständigeninkünften oder Kapitalerträgen.
- Längerfristig ist damit zu rechnen, dass das Versorgungsniveau der sozialen Sicherungssysteme in den kommenden Jahren weiter eingeschränkt wird und damit die Grundsicherung als staatliche Garantie für die Altersvorsorge einen größeren Stellenwert erhält. Häufig wird dies durch einen höheren Anteil kapitalgedeckter Vorsorge flankiert.

6.2. Lehren für Deutschland

Insgesamt passen sich die Reformen des deutschen Steuer- und Abgabensystems der letzten Jahre in das internationale Umfeld gut ein. Die Maßnahmen bei der direkten Besteuerung bedeuten einen Fortschritt, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensbesteuerung, die Unternehmensbesteuerung, den Einkommensteuertarif und den Familienleistungsausgleich. Seit langem war von allen Seiten gefordert worden, die hohen tariflichen Belastungen zu senken, dafür im Gegenzug die Bemessungsgrundlagen verbreitern. Die breite Entlastung aller Steuerzahler lässt kurz- bis mittelfristig positive gesamtwirtschaftliche Impulse erwarten. Die bessere Vereinbarkeit mit dem Europarecht und der zunehmenden Integra-

tion der internationalen Kapitalmärkte war ein wesentliches Argument für den Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer. Die Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich sind aus sozial- und familienpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die Begünstigung der einbehaltenen Gewinne gegenüber Ausschüttungen verletzt allerdings die Finanzierungs- und Rechtsformneutralität sowie den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Einkünfte. Kleinere und mittlere Unternehmen sowie Kleinaktionäre werden durch das Steuerreformpaket tendenziell benachteiligt. Längerfristig dürften erhebliche Anreize zur Veränderung der Unternehmensstrukturen entstehen. Dies betrifft vor allem den Mittelstand, aber auch Beteiligungsverflechtungen der Großunternehmen und die Tendenz zur weiteren Internationalisierung der Unternehmen. Allerdings war auch die bisherige Unternehmensbesteuerung nicht rechtsform- und finanzierungsneutral.

Die nächsten Jahre werden erweisen, wie gravierend sich diese Aspekte in der Steuerpraxis herausstellen. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass eine Reihe anderer OECD-Länder mit klassischen Körperschaftsteuersystemen – insbesondere die USA und die Schweiz – die Gewinnthesaurierung noch stärker begünstigen, ohne dass dies dort als drängendes Problem gesehen wird. Insbesondere aus internationaler Sicht gilt die deutsche Unternehmenssteuerreform als tragfähige Lösung, da nicht nur die nominalen Steuersätze deutlich gesenkt, sondern Auslands- und Inlandsdividenden bei der inländischen Besteuerung gleich behandelt werden; damit entspricht die Unternehmensbesteuerung besser den Erfordernissen der internationalen Kapitalmärkte.

Offen ist nach wie vor die Reform der Gewerbesteuer. Lange Zeit wurde diskutiert, die Gewerbesteuer durch eine Wertschöpfungssteuer zu ersetzen. Inzwischen verfolgt man eher die Linie, die Gemeinden stärker an der Umsatzsteuer zu beteiligen oder kommunale Zuschläge zur Einkommensteuer einzuführen. Die neu eingeführte pauschalierte Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer ist unsystematisch und sollte nur eine Übergangslösung bis zu einer nachhaltigen Reform des Kommunalsteuersystems darstellen.

Die Steuerprogression bei der Einkommensteuer ist mit dem Wirksamwerden aller Reformschritte, also von 2005 an, im internationalen Vergleich nicht mehr im oberen Feld gelegen, sondern an den unteren Rand befördert worden. Daher besteht zumindest bei der Spitzenbelastung kein unmittelbarer Handlungsbedarf mehr. Längerfristig gibt es allerdings einen Korrekturbedarf bei der Progression im unteren und mittleren Einkommensbereich. Der reformierte Tarif ist im unteren und mittleren Einkommensbereich mit einer kräftigen Progression verbunden, die dort zu einer Minderung der Leistungsanreize führt. Da der Spitzensteuersatz von 2005 an bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von 102 000 DM einsetzt, ist eine breite Schicht gutverdienender Haushalte davon betroffen.

Angesichts der anhaltenden Arbeitslosigkeit dürften Lohnsubventionen zur besseren Integration von gering qualifizierten, gesundheitlich eingeschränkten oder älteren Arbeitslosen in den nächsten Jahren auch in Deutschland intensiv diskutiert werden. Neben den Ergebnissen von Pilotprojekten zu Lohnsubventionen an Unternehmen einzelner Bundesländer sollten auch die internationalen Erfahrungen mit Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge oder mit negativen Einkommensteuern für Steuerpflichtige mit niedrigen Erwerbseinkünften in der deutschen Diskussion berücksichtigt werden.

Die längerfristige Ausgestaltung der Kapitalertragsbesteuerung hängt stark von der internationalen, insbesondere von der europäischen Entwicklung ab. Die Tendenzen, die in Europa bei der Steuerpraxis in den verschiedenen Länder zu erkennen sind, laufen zumindest auf mittlere Sicht eher auf eine Endbesteuerung bzw. Quellenlandbesteuerung hinaus. Sie wird für den Unternehmensbereich zum Teil mit einer präferenziellen Besteuerung der Verzinsung des Eigenkapitals begleitet (Duale Einkommensteuer).

Dies ist durchaus vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich der Zugriff auf die Kapitaleinkommen bei offenen Finanzmärkten und hoher Mobilität in Europa für die Steuerbehörden zunehmend als schwierig erwiesen hat und eine moderate Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen, zumal wenn sie endgültig ist, den Drang zur Steuergestaltung und -flucht erheblich vermindert.

Werden die verschiedenen Einkunftsarten mehr und mehr gesondert besteuert, ist das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit durchbrochen – jedenfalls in seinem traditionellen Verständnis der gleichmäßigen Besteuerung aller Einkommen. Es ist ohnehin durch verschiedene Ausnahmeregelungen, Freibeträge, Steuervergünstigungen u.ä. ausgehöhlt. Mit der gleichmäßigen Besteuerung aller Einkommen steht und fällt streng genommen aber auch das Prinzip der progressiven Einkommensbesteuerung. Dies ist in Frage gestellt, wenn letztlich nur noch die Arbeitseinkommen dem progressiv ausgestalteten Tarif unterliegen.

Indes zeigen die Beispiele einiger Länder, dass dieses Prinzip in der steuerpolitischen Praxis explizit durchbrochen wurde, ohne dass dies die gesellschaftliche Akzeptanz des Steuersystems wesentlich vermindert hat. Bemerkenswert erscheint dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der traditionell egalitären und korporatistischen Sozial- und Staatskultur in den nordischen Ländern, in den Niederlanden und in Österreich.

Die europäischen Finanzminister haben perspektivisch vereinbart, dass längerfristig (frühestens von 2010 an) grenzüberschreitende Informationen über Kapitalerträge ausgetauscht werden sollen; vorgesehen ist, wichtige Finanzplätze in Drittländern in dieses Verfahren einzubeziehen. Auch auf OECD-Ebene gibt es Annäherungen in diese Richtung. Damit könnte die Wohnsitzlandbesteuerung von Kapitalerträgen längerfristig gewährleistet werden, und der Gestaltungsspielraum für die nationale Steuerpolitik nähme wieder zu. Die nationale Gesetzgebung wäre dann freier zu wählen, ob sie Kapitalerträge wie andere Einkünfte besteuert, entsprechend der Endbesteuerung oder Dualen Einkommensteuer ermäßigt proportional belastet oder im Rahmen der zins- oder sparbereinigten Einkommensteuer weitgehend steuerfrei stellt.

Es ist allerdings offen, wie rasch das Konzept, auf das sich die EU-Finanzminister verständigt haben, auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Dafür sind noch erhebliche Hürden im Verhältnis zu den Drittländern zu überwinden.

Eine systematische Aushöhlung oder ein Bedeutungsverlust der direkten Steuern ist im Vergleich der hier ausgewählten Länder nicht zu erkennen. Die in den meisten Ländern durchgeführten Reformen waren in erster Linie darauf gerichtet, über eine wirtschaftlich neutralere Besteuerung die Leistungsanreize zu erhöhen. Abbau von Vergünstigungen bzw. Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen und Verminderung der Progression waren fast überall die Rezepte, wobei die Reformen teilweise von Netto-Entlastungen begleitet wur-

den. Mit Rücksicht auf die Steuereinnahmen waren die Steuerreformen in den meisten Ländern allerdings zumeist weniger radikal als zuletzt die Senkung der Steuersätze in Deutschland, sieht man einmal von den Reformen in Schweden zu Anfang der 90er Jahre ab. Mittlerweile sehen sich Nachbarländer wie Frankreich oder die Niederlande veranlasst, über weitere Steuersenkungen nachzudenken.

Ein Ausstieg aus der direkten Besteuerung oder ein konsequenter Umbau zur einer stärkeren verbrauchsorientierten Besteuerung deuten sich anderswo nicht an, so dass daraus für Deutschland zur Zeit kaum Handlungsbedarf abgeleitet werden kann. Ein Rückgang der direkten Steuern zugunsten der indirekten Steuern war zwar in den letzten beiden Jahrzehnten in Deutschland spürbar. Dies ist aber eher eine Sonderentwicklung, die sich nicht nachhaltig fortsetzen dürfte.

Für Deutschland mag noch „Erhöhungsspielraum“ bei der Mehrwertsteuer in Richtung auf den EU-Durchschnitt bestehen. Die Mehrwertsteuer ist indes keine generell überzeugende Alternative gegenüber einer Einkommensbesteuerung. Hier gibt es erhebliche steuertechnische Probleme, die in Europa mit der immer noch vorläufigen Bestimmungsland-Regelung im Binnenmarkt zusammenhängen. Ferner stellt der Vorsteuerabzugsbetrug ein zunehmendes Problem dar. Außerdem deuten sich längerfristige Probleme bei der Integration des E-Commerce in die bestehenden Mehrwertsteuer-Regelungen an. So ist bisher ungeklärt, wie sich künftig grenzüberschreitende online-Umsätze besteuern lassen, die elektronisch über die Datennetze abgewickelt werden.

Eine weitreichende Verschiebung der Steuerbelastung auf die Mehrwertsteuer würde zudem eine kräftige Anhebung der Steuersätze erfordern, erhebliche Anreize zur Steuergestaltung, -vermeidung und -hinterziehung auslösen und die Schattenwirtschaft begünstigen. Gerade in Ländern mit hohen Mehrwertsteuersätzen werden Stimmen laut, Handwerksleistungen und Dienstleistungen an Privathaushalte ermäßigt zu besteuern. Ähnliche Vergünstigungen werden bisweilen auch für die Einkommensteuer gefordert. Hier droht ein neues Einfallstor für komplizierte und verzerrende Steuervergünstigungen. Daher sollten zunächst die Erfahrungen anderer EU-Länder mit derartigen Maßnahmen abgewartet werden. Längerfristig ist jedoch eine fortgesetzte Anhebung der Mineralölsteuer sowie ein vorsichtiger Ausbau der Umweltbesteuerung zu erwarten.

Darüber hinaus zeichnet sich eine gewisse Renaissance des Äquivalenzprinzips ab, die tendenziell vom „Steuerstaat“ wegführt und den „Gebührenstaat“ stärker betont. Vor allem drei Einflüsse sind dafür auszumachen:

- Privatisierung staatlicher Aufgaben bzw. die Einführung oder Erhöhung von Gebühren und Beiträgen bei individuell zurechenbaren Leistungen im Infrastruktur-, Sozial-, Kultur- und Bildungsbereich,
- Äquivalenzabgaben bei gruppenmäßig zurechenbaren Leistungen („Fiskalischer Föderalismus“) auf lokaler und regionaler Ebene für Unternehmen (etwa durch Gewerbe- und Grundsteuern, Infrastrukturabgaben) und Haushalte (Grundsteuer, lokale Personen-/Haushaltsbesteuerung z.B. durch Einkommensteuerzuschläge),
- Umbau der sozialen Sicherungssysteme in Richtung Grundsicherung.

Dadurch würde der Bedarf an allgemeinen Steuer- und Abgabenmitteln zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben verringert. Damit verbunden wäre ein gewisser Bedeutungsverlust der Steuern und der zentralstaatlichen Ebene. Statt dessen könnten regionale und parafiskalische Steuern und Abgabenformen mit größerem Äquivalenzbezug gestärkt werden. Dies wirft die Frage auf, wie der Zugang zu den Leistungen, die gegen Gebühren abgegeben werden, auch für die Kreise der Bevölkerung zu sichern ist, deren eigene Mittel dafür nicht ausreichen. Vor allem muss geklärt werden, auf welche Weise der Staat dann noch seine Verteilungspolitischen Ziele wahrnehmen kann. Auch die Stabilisierungsfunktion der staatlichen Budgets wäre davon berührt. Denn die beschriebenen Tendenzen beeinträchtigen die Wirkung der automatischen Stabilisatoren, die sowohl einnahmeseitig als auch ausgabenseitig zyklische Schwankungen mindern, ohne dass diskretionäre Eingriffe erforderlich sind.

Literaturverzeichnis

- Agell, Jonas / Englund, Peter / Södersten, Jan* (1995): The Swedish Tax Reform: An Introduction. In: *Swedish Economic Policy Review* 2, 219-228.
- Aghlevi, Bijan B. / Bayoumi, Tarnin / Meredith, Guy* (1998, Hrsg.): *Structural Change in Japan, Macroeconomic Impact and Policy Changes*. Internation Monetary Fund, Washington, D.C.
- Andersson, Krister / Mutén, Leif* (1994): The Tax System in Sweden. In: *Tax Notes International* 10, 1147-1163.
- Ando, Albert* (1998), Demographic dynamics and causes of the Japanese recession, unpublished report.
- Arndt, Hans-Wolfgang / Heins, Bernd / Hillebrand, Bernhard / Meyer, Eric Christian / Pfaffenberger, Wolfgang / Ströbele, Wolfgang* (1998): *Ökosteuern auf dem Prüfstand der Nachhaltigkeit*. Berlin.
- Auerbach, Alan J. / Feenberg, Daniel* (2000): The significance of Federal Taxes as Automatic Stabilizers. In: *Journal of Economic Perspectives* 14, 37-56.
- Bach, Stefan / Wiegard, Wolfgang* (2001): Finanzwissenschaft. In: *Neue Entwicklungen in der Wirtschaftswissenschaft – Bedeutung und mögliche Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik und wirtschaftswissenschaftliche Beratung*. Forschungsprojekt für das Bundesministerium der Finanzen. (unveröffentlicht).
- Banca d'Italia* (Hrsg., 1998): The recent reform of the tax system. In: *Economic Bulletin*, Nr. 26, 69-76.
- Basu, Susanto / Taylor, Alan M.* (1999): Business Cycles in International Historical Perspective In: *Journal of Economic Perspectives* 13, 45-68.
- Bean, C. / Layard, R. / Nickell, S.* (1986): The Rise in Unemployment: A Multi-country Study. In: *Economica* 53, 1-22.
- Beirat BMF* (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen) (1997): Umweltsteuern aus finanzwissenschaftlicher Sicht. Schriftenreihe des BMF, Heft 63. Bonn.
- Biasco, Salvatore* (1998): Deleghe tributarie e nuova tassazione delle imprese. In: *Rivista di politica economica* 88, 103-132.
- Blanchard, Olivier J.*: Commentary (on Cohen und Follette (2000)): In: *FRBNY Economic Policy Review*, Jg. 2000, April, 69-74.
- Blanchard, Olivier J. / Perotti, Roberto* (1999): An empirical characterization of the dynamic effects of changes in government spending and taxes on output. Cambridge, Mass.
- Blinder, Alan / Solow, Robert* (1974): *Analytical Foundations of Fiscal Policy*. Washington, D.C. (Brookings Institution).
- BMF* (Bundesministerium der Finanzen) (1999): Steuerbelastung deutscher Unternehmen – nationaler und internationaler Vergleich. *Volkswirtschaftliche Analysen* 4. (Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>).
- BMF* (Bundesministerium der Finanzen), *Finanzberichte 1980 bis 2000*.
- Bond, Stephen / Chennells, Lucy* (2000): Unternehmensbesteuerung und Investitionen – Deutschland im internationalen Vergleich. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.
- Bordignon, Massimo / Giannini, Silvia / Panteghini, Paulo* (1999): Corporate Taxation in Italy: An Analysis of the 1998 Reform. In: *Finanzarchiv* 56, 335-362.

- Bordignon, Massimo / Zanardi, Alberto (1997): Tax evasion in Italy. In: Giornale degli Economisti e Annali di Economia 56, 169-210.*
- Breuss, Fritz / Weber, Andrea (1999): Macroeconomic Effects of the Year-2000 Tax Reform. In: Austrian Economic Quarterly, 3, 211-217.*
- Bundesministerium für Finanzen Österreich (2000): Österreichisches Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2000 bis 2004. Wien, 19. Dezember 2000. http://www.bmf.gv.at/publikationen/_startframe.htm*
- Chari, V. V. / Kehoe, Patrick J. (1999): Optimal Fiscal and Monetary Policy. NBER Working Paper Series 6891. Cambridge, Mass.: National Bureau of Economic Research.*
- Chennells, L. / Dilnot, A. / Roback N. (2000): A Survey of the UK Tax System. Institute for Fiscal Studies, Briefing Note No. 9, August 2000.*
- Christiano, Lawrence J. (1984): A Reexamination of the Theory of Automatic Stabilizers. In: Carnegie-Rochester Conference Series on Public Policy, 20. Jg., 147-206.*
- Cnossen, Sijbren (1999): Taxing Capital Income in the Nordic Countries. A Model for the European Union? In: Finanzarchiv 56, 18-50.*
- Cohen, Darrel / Follette, Glenn (2000): The Automatic Fiscal Stabilizers: Quietly Doing their Thing In: FRBNY Economic Policy Review, April, 35-68.*
- Cummins, Jason G. / Hassett, Kevin A. / Hubbard, R. Gienn (1996): Tax Reforms and Investment: A Cross-country Comparison. In: Journal of Economics 62, 237-273.*
- Dalsgaard, Thomas / Kawagoe, Masaaki (2000): The Tax System in Japan: A Need for Comprehensive Reform. OECD Economics Department Working Papers 231, ECO/WKP(2000)4.*
- Diebold, Francis / Rudebusch, Glenn (1992): Have Postwar Economic Fluctuations Been Stabilized In: American Economic Review 82, 993-1005.*
- Dilnot, A. / Stears, G. (1998). In: K. Messere (ed.): The Tax System in Industrialized Countries, Oxford University Press.*
- DIW (2000a): Japan: Ende der Nullzinspolitik – Der Anfang eines nachhaltigen Aufschwungs? Bearb.: Mechthild Schrooten. In: Wochenberichte des DIW 34/2000.
- (2000b): Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung 2000/2001: Industrieländer: Geldpolitik dämpft Expansion. Bearb.: Arbeitskreis Konjunktur. In: Wochenberichte des DIW 28/2000.
- Dutch Green Tax Commission (2000): A summary of its three reports 1995-1997. http://www.minfin.nl/uk/taxation/tax_home.htm*
- EEA (European Environment Agency – Europäische Umweltagentur) (1996): Environmental Taxes. Implementation and Environmental Effectiveness. Copenhagen.
- Eichenberger, Reinhard (1992): Verhaltensanomalien und Wirtschaftswissenschaft: Herausforderung, Reaktionen, Perspektiven. Wiesbaden.*
- Einfachsteuer (2001): Die Einfachsteuer für Deutschland. <http://www.einfachsteuer.de/>*
- Eurostat (2000): Struktur der Steuersysteme in der Europäischen Union, 1970 bis 1997. Europäische Kommission, Themenkreis 2, Wirtschaft und Finanzen, 7-34.*
- Fatás, Antonio / Mihov, Ilian (2001): Government Size and Automatic Stabilizers: International and Intranational Evidence. In: Journal of International Economics.*
- Fehr, Hans / Wiegard, Wolfgang (1996): Numerische Gleichgewichtsmodelle: Grundstruktur, Anwendungen und Erkenntnisgehalt. In: Jahrbuch Ökonomie und Gesellschaft, Bd. 13: Experiments in Economics – Experimente in der Ökonomie. Frankfurt/Main, New York, 296-339.*
- (1998): Effizienzorientierte Steuerreform – lässt sich die Verteilungsfrage vernachlässigen? In: G. Krause-Junk (Hrsg.): Steuersysteme der Zukunft. Berlin, 199-247.
- (1999): Lohnt sich eine konsumorientierte Neugestaltung des Steuersystems? In: C. Smekal (Hrsg.): Einkommen versus Konsum. Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion. Heidelberg, 65-84.

- Flick, Hans (1998): Die österreichische Endbesteuerung von Zinserträgen – Ein Modell für Europa?. In: Deutsche Steuer-Zeitung, 6, 186-194 .*
- Fushimi, Yoshifumi (1997): The Social Security System in Japan. In: Koslowski/Follesdal, 83-91.*
- Galeotti, Gianluigi / Marelli, Maurizio (Hrsg., 1992): Design and reform of taxation policy.*
- Genser, Bernd (1995): Austria's Steps Towards a Dual Income Tax. Diskussionsbeitrag des Sonderforschungsbereiches 178 „Internationalisierung der Wirtschaft“, Universität Konstanz.*
- Guerra, Maria Cecilia (1993): Tax Policies in the 1980s and 1990s: the Case of Italy. In: Knoester (1993), 328-354.*
- Handelsblatt vom 4.9.2000: Pariser Steuerreform ist nicht der große Wurf.*
- Häuser, Karl (1977): Abriss der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft. In: Fritz Neumark u.a. (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl., Bd. I. Tübingen, 3-51.*
- Harberger, A. C. (1962): The Incidence of the Corporation Tax. In: Journal of Political Economy 70, 215-240.*
- Henning, Friedrich-Wilhelm (1993): Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. Paderborn u.a.O.*
- Hinrichs, Harley H. (1966): A General Theory of Tax Structure Change During Economic Development. Cambridge.*
- HM Treasury (1986): The Reform of Personal Taxation, London.*
- Homburg, Stefan (1997): Allgemeine Steuerlehre. München.*
- Hüttemann, Rainer (1994): Die Körperschaftsteuererhöhung im italienischen Anrechnungsverfahren aus deutscher Sicht. In: Steuer und Wirtschaft 71, Nr. 2, 163-175.*
- Hutton, J., A. Ruocco (1999): Tax Progression and Employment in a General Equilibrium Model of Europe. Discussion Paper, University of Regensburg.*
- Inlandrevenue (2000): Leaflets and Booklets. <http://www.inlandrevenue.gov.uk/leaflets/> index.htm*
- Jeanrenaud, C. (Hrsg., 1997): Environmental Policy Between Regulation and Market.*
- Johnson, P. / Stark, G. (1989): Ten Years of Mrs. Thatcher: The Distributional Consequences. In: Fiscal Studies 10.*
- Jüngling, Michael (1991): Staatseinnahmen in säkularer Sicht: Eine kritische Studie. Göttingen.*
- Kam, C. A. de (1996): Tax Reforms in the Netherlands, 1985-1995. In: Clemens J. M. Kool u.a. (Hrsg.): Essays on Money, Banking and Regulation: Essays in Honour of C. J. Oort. London u.a., 187-215.*
- Kam, Flip de (1993): Tax Policies in the 1980s and 1990s: the Case of the Netherlands. In: A. Knoester (Hrsg.): Taxation in the United States and Europe. London u.a., 355-375.*
- The Tax System of the Netherlands. In: Tax Notes International, 903-924.
- Kirchgässner, Gebhard (1998): Ökologische Steuerreform: Utopie oder realistische Alternative? In: G. Krause-Junk (Hrsg.): Steuersysteme der Zukunft. Berlin, 279-319.*
- Kirchhof, Paul u.a. (2001): Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes. Heidelberg. <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/kirchhof/Projekte+Forschung.htm>*
- Knoester, Anthonie (ed., 1993), Taxation in the United States and Europe: Theory and Practice. Proceedings of a conference held by the Confederation of European Associations at Amsterdam, the Netherlands, Basingstoke, Hampshire u.a.*
- Koskela, Erkki / Schöb, Ronnie (1999): Alleviating Unemployment: The Case for Green Tax Reforms. In: European Economic Review 43, 1727-1746.*
- Koskela, Erkki / Schöb, Ronnie / Sinn, Hans-Werner (1998): Pollution, Factor Taxation and Unemployment. In: International Tax and Public Finance 5, 379-396.*

- Koslowski, Peter / Follesdal, Andreas* (Hrsg., 1997): Restructuring the Welfare State, Theory and Reform of Social Policy. Berlin, Heidelberg, New York.
- Kramer, Jörg-Dietrich* (1990): Die Finanzverfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. In: Kramer, Jörg-Dietrich (Hrsg.): Grundzüge des US-amerikanischen Steuerrechts. Schriften der Bundesfinanzakademie. Stuttgart, 35-56.
- Krause-Junk, Gerold* (1987): Optimal Taxation: A beautiful Cul-de-Sac? In: H.M. van de Kar, B.L. Wolfe (Hrsg.): The Relevance of Public Finance for Policy Making. Detroit, 55-66.
- Krause-Junk, Gerold / von Oehsen, Johann Herrmann* (1982): Besteuerung, optimale. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften. Bd. 12. Stuttgart u.a., 706-723.
- Kristoffersen, Hans-Erik / Munksgaard, Jesper / Jensen, Mette* (1997): Energy Taxes and Subsidies in Denmark. AKF. <http://www.akf.dk/eng/afgifter.htm>
- Kullmer, Lore* (1980): Die strukturelle Entwicklung der wichtigsten öffentlichen Einnahmen. In: Fritz Neumark u.a. (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl., Bd. II. Tübingen, 81-115.
- Lawson, N.* (1988): Tax reform: the Government Record, Conservative Political Center, Chicago.
- Lehner, Gerhard* (1999): Overview on Measures of the Year-2000 Tax Reform. In: Austrian Economic Quarterly, 3, 203-210.
- Leibfritz, Willi / Schaden, Barbara / Langmantel, Erich / Meister, Wolfgang / Scholten, Ulrich / Werdung, Martin* (2000): Evaluierung des Steuerreformvorschlags der CDU/CSU vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit fundamentalen Steuerreformen im Ausland. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. ifo Studien zur Finanzpolitik 70. München: ifo Institut für Wirtschaftsforschung.
- Leibfritz, Willi / Thornton, John / Bibbee, Alexandra* (1997): Taxation and Economic Performance. Economics Department Working Papers No. 176, OECD. Paris.
- Leope, Jonathan* (1993): Tax Policies in the 1980s and 1990s: The Case of the United Kingdom. In: Knoester (1993).
- Lindbeck, Assar* (1997): The Swedish Experiment. In: Journal of Economic Literature, XXXV (September), 1273-1319.
- Lipworth, Gabrielle / Meredith, Guy* (1998): Background paper: a re-examination of the indicators of monetary and financial conditions. In: Aghlevi/Bayoumi/Meredith.
- Littmann, Konrad* (1977): Problemstellung und Methoden der heutigen Finanzwissenschaft. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Auflage, Band I. Tübingen, 99-120.
- Lockwood, B. / Manning, A.* (1993): Wage Setting and the Tax System. Theory and Evidence for the United Kingdom. In: Journal of Public Economics 52, 1-29.
- Lockwood, B. / Slok, T. / Tranaes, T.* (1995): Progressive Taxation and Wage Setting: Some Evidence for Denmark. EPRU Discussion Paper 1995-20.
- Lodin, Sven-Olaf* (1996): The Nordic Reforms of Company and Shareholder Taxation. In: Der Schweizer Treuhänder, 5, 529 ff.
- Lotz, Kaj* (1993): The Danish Tax Reform 1987. In: Nordic Council for Tax Research: Tax Reform in the Nordic Countries 1973-1993 Jubilee Publication. Uppsala, 13-25.
- Lugaresi, Sergio / Di Nicola, Fernando* (1991): Tax Policy and Income Redistribution in Italy. Revised version of the paper presented at the STICERD European Visitors Seminar on May 16.
- Maillard, Didier* (1993): Tax Policies in the 1980s and 1990s: the Case of France. In: Knoester (1993).
- Majocchi, Alberto* (1997): Environmental Taxes in the Italian White Paper on Fiscal Reform. In: Jeanrenaud (1997), 47-68.
- Manganelli, Andrea* (1993): Italy – New Measures on the Taxation of Income from Capital.: In: European Taxation, Heft 33/2, 64-68.

- Mann, Fritz Karl (1937): Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihrer Wirkung in der öffentlichen Meinung 1600-1935. Jena.*
- Matsumoto, Katsuaki (1997): Entwicklung im sozialen Sicherungssystem Japans. In: Sozialer Fortschritt Band 46, Heft 1-2, 37-39.*
- Mayr, Siegfried (1998): Die zweite große Steuerreform in Italien. In: Der Betrieb, 5/1998, 227-228.*
- Meinhardt, Volker / Zwiener, Rudolf (1997): Steuerfinanzierung von versicherungsfremden Leistungen in der Sozialversicherung. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 66, 352-361.*
- Mennel, Annemarie / Förster, Jutta (Hrsg. 2000): Steuern in Europa, Amerika und Asien 37. Lieferung. Herne, Berlin (Neue Wirtschafts-Briefe).*
- Ministère de l'Économie, des Finances, de l'Industrie (2000): Plan global d'allégement et de réforme des impôts (2001-2003). http://www.finances.gouv.fr/presse/dossiers_de_presse/impots310800/dp310800.htm
- Ministry of Economic Affairs of Denmark (2000): The Danish Economy 2000. Copenhagen.
- Ministry of Economic Affairs / Ministry of Finance / Ministry of Trade and Industry of Denmark (2000): Structural Reforms of the Danish Product and Capital Markets. Copenhagen.
- Ministry of Environment of Sweden (2000): Spring Budget Bill 2000. Stockholm, www.miljo.regeringen.se/english/public.htm (August).
- Ministry of Finance of Denmark (1999): The Danish Economy. Medium Term Economic Survey. March. <http://www.fm.dk/udgivelser/publikationer/survey99/survey99.pdf>
- (2000): The Danish Economy. Medium Term Economic Survey. May. http://www.fin.dk/uk/pubUK/TheDanishEconomy2000/Downloadable_files/TheDanishEconomy2000.pdf
- Ministry of Finance of Sweden (2000): The revised Budget Statement. http://finans.regeringen.se/propositionerm/propositioner/bp01/pdf/finansplan_eng.pdf
- Ministry of Finance of the Netherlands (2000a): Taxation in the Netherlands 2000. <http://www.minfin.nl/uk/taxation/taxneth/taxneth.htm>
- (2000b): Revision of Taxation 2001. Den Haag. http://www.minfin.nl/belasting2001/home_eng.htm
- MISSOC (2000): Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums. Situation am 1. Januar 2000 und Entwicklung. http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2000/index_de.htm
- Mittelstadt, Axel (1996): Italy – Reforming the Tax System. In: OECD-Observer, Nr. 198, 58-59.*
- Mutén, Leif (1996): Dual Income Taxation: Swedish Experience. In: Mutén u.a. (Hrsg.): Towards a Dual Income Tax ? Scandinavian and Austrian experiences. London u.a., 7-21*
- Myles, Gareth D. (1995): Public Economics, Cambridge u.a.*
- National Social Insurance Board of Sweden (1999): Social Insurance in Sweden 1999. Stockholm.
- (2000): Social Insurance Expenditure in Sweden 1997-2000. Stockholm.
- National Tax Board of Sweden (1999): Tax Statistical Yearbook of Sweden 1999. Stockholm.
- (2000): Swedish Tax Administration and the Swedish Tax System. <http://www.rsv.se/broschyren/132b03.html#2>
- Neumark, Fritz (1980): Überblick über die Personalsteuern. In: Fritz Neumark u.a. (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl., Bd. II. Tübingen, 317-329.*
- Nizet, Jean-Yves (1995): Contribution sociale généralisée: renouveau d'une taxation proportionnelle du revenu? In: Revue Francaise des Finances Publiques, 97-112.*
- OECD (Hrsg. 1989): Economic Survey USA 1988/89, OECD Economic Surveys, Paris.
- (Hrsg. 1991): Economic Survey USA 1990/91, OECD Economic Surveys, Paris.
- (1991): Taxing Profits in a Global Economy. Domestical and International Issues. Paris.

- (1995): The OECD Jobs Study. *Taxation, Employment and Unemployment*. Paris.
- (1997): *Environmental Taxes and Green Tax Reform*. Paris.
- (1998a): Income distribution and poverty in selected OECD countries. *Economics Department Working Paper 189*, Paris.
- (1998b): *Value-Added Taxes in Central and Eastern European Countries: A Comparative Survey and Evaluation*. Paris.
- *Economic Survey of Austria (1998)*, Paris.
- *Economic Survey of Austria (1999)*, Paris.
- *Economic Survey of Sweden (1999)*, Paris.
- (1999a): *Consumption Tax Trends: 1999 Edition*. Paris.
- (1999b): *Revenue Statistics 1965-1998*. Paris.
- *Economic Survey of Denmark (2000)*, Paris.
- (2000a): *Revenue Statistics, 1965 – 1999*, Paris.
- (2000b): *Economic Outlook Nr. 67*. Paris.
- (2000c): *Taxing Wages 1998/1999: Taxes on Wages and Salaries, Social Security Contributions for Employees and their Employers, Child Benefits 1999 Edition*. Paris.
- *Economic Surveys Italy (diverse Jahrgänge)*.
- *Economic Surveys, United Kingdom (diverse Jahrgänge)*.

Pandolfini, Isabella (1998): Dual Income Tax: Italy Facilitates Equity Financing. In: *European Taxation*, 216-222.

– (1999): *IRAP: The Regional Tax on Productive Activities – International Issues*. In: *European Taxation*, 249-254.

Pedersen, Bente Møll (1993): Denmark: Tax Reform. In: *Bulletin for International Fiscal Documentation*, December, 711-715.

Pedone, Antonio (1999): The Italian tax system between two reforms. In: *Review of the economic conditions in Italy*, Nr. 1, 19-56.

Pohmer, Dieter (1980): Allgemeine Umsatzsteuern. In: *Fritz Neumark u.a. (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft*. 3. Aufl., Bd. II. Tübingen, 648-70.

Pollack, Sheldon D. (1999): Tax Policy in the 1990s: On the Road to Nowhere. In: *Tax Policy Forum, Special Reports*.

Poterba, James M. (1996): Do Budget Rules Work? NBER Working Paper 5550, April.

Reding, Kurt / Müller, Walter (1999): Einführung in die Allgemeine Steuerlehre. München.

Reich, Utz-Peter (1986): Einkommensbegriffe für die privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – die gegenwärtige Diskussion. In: *Utz-Peter Reich, Carsten Stahmer u.a. (Hrsg.): Internationale Systeme Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen*. Stuttgart und Mainz, 38-64.

Richter, Wolfram F. / Wiegard, Wolfgang (1993): Zwanzig Jahre „Neue Finanzwissenschaft“. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 113, Teil I: 169-224, Teil II: 337-400.

Riecker, Andreas (1999): Körperschaftsbesteuerung in der Europäischen Union und das US-amerikanische Modell der Unitary Taxation. Konstanzer Online-Publikations-System.: <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/1999/261>.

Riksskatteverket (2000): Taxes in Sweden 2000. A summary of the Tax Statistical Yearbook of Sweden 2000. <http://www.rsv.se/>

Romer, Christina (1999): Changes in Business Cycles: Evidence and Explanations. In: *Journal of Economic Perspectives* 13, 23-44.

- Sacchetto, Claudio / Chiaranda, Nicola* (1999): Italy – International Tax Law Issues and Proposals for a Reform. In: European Taxation, July, 244-248.
- Salsbäck, Johan* (1993): The Tax Reform Process in Sweden. In: Nordic Council for Tax Research : Tax Reform in the Nordic Countries 1973-1993 Jubilee Publication. Uppsala, 199-218.
- Sandford, Cedric* (1993): Successful Tax Reform: lessons from an analysis of tax reform in six countries.
- Saxonhouse, Gary R.* (1998): Recovery through Taxation: Expectations and Japanese Economic Performances. In: Asian Economic Journal 12, 343-351.
- Schaden, Barbara* (1995): Effektive Kapitalsteuerbelastung in Europa. Eine empirische Analyse aus deutscher Sicht. Heidelberg.
- Scheremet, Wolfgang* (1999): Der US-amerikanische Arbeitsmarkt – Lehren für Deutschland? In: KfW-Beiträge zur Mittelstands- und Strukturpolitik.
- (2001): Automatische Stabilisatoren, fiskalpolitische Schocks und Konjunktur: Eine vergleichende Analyse der Finanzpolitik in Deutschland und den USA. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Mimeo. Als Manuskript gedruckt.
- Scheremet, Wolfgang / Zwiener, Rudolf* (1996): Economic Impact of Unification. In: Flassbeck, Heiner, Gustav Horn (Hrsg.): German Unification – An Example for Korea Aldershot (Dartmouth). 147-228.
- Schlegelmilch, Kai* (Ed., 1998): Green Budget Reform in Europe. Countries at the Forefront. Berlin u.a.
- Schmidt, Kurt* (1980): Grundprobleme der Besteuerung. In: Fritz Neumark u.a. (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl., Bd. II. Tübingen, 120-171.
- Schmölders, Günter / Hansmeyer, Karl-Heinrich* (1980): Allgemeine Steuerlehre. Köln, München.
- Schuster, Helmut* (1999): Die österreichische Abgeltungsteuer – Modell für Deutschland? Bundesverband deutscher Banken (Hrsg.), Köln.
- Seidel, Bernhard* (1996): Die öffentlichen Haushalte in den EU-Ländern: Konsolidierung braucht Zeit. In: Wochenbericht des DIW 63 (40), 637-647.
- Selten Reinhard* (2000): Thünen-Vorlesung: Eingeschränkte Rationalität und ökonomische Motivation. In: L. Hoffmann (Hrsg.): Erweiterung der EU. Berlin.
- Söllner, Fritz* (1994): Die „neue“ Finanzwissenschaft – Fortschritt oder Rückschritt? In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 114, 231-244.
- Sørensen, Peter B.* (1994): From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Tax Reforms in the Nordic Countries. In: International Tax and Public Finance 1, 57-79.
- (1998): Recent Innovations in Nordic Tax Policy: From the Global Income Tax to the Dual Income Tax. In: Peter Birch Sørensen (Hrsg.): Tax Policy in the Nordic Countries. Hampshire u.a., 1-25.
 - (1999): Optimal Tax Progressivity in Imperfect Labour Markets. In: Labour Economics 6, 435-452.
- Statistics Sweden* (2000): Most Recent Figures for Sweden. Stockholm, www.scb.se/indexeng.htm (August 2000).
- Steuerreformkommission Österreich* (1998): Steuerreform 2000. Bericht der Steuerreformkommission an den Bundesminister für Finanzen Rudolf Edlinger. Wien, November 1998.
http://www.bmf.gv.at/publikationen/_startframe.htm
- Stille, Frank* (1998): Der niederländische Weg: Durch Konsens zum Erfolg. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 31, 294-311.
- Stotzky, Janet G. / Sunley, Emil M.* (1994): The Tax System of the United States. In: Tax Policy Forum, Special Reports.
- Strand, Henning* (1999): Some Issues Related to the Equity-Efficiency Trade-Off in the Swedish Tax and Transfer System. OECD Economics Department Working Paper 225, Paris.

- Streissler, Erich W. (1991): Tax Policies in the 1980s and 1990s: the Case of Austria.* In: Anthonie Knoester (Hrsg.): *Taxation in the United States and Europe.* London u.a.
- Tax Bureau, Ministry of Finance (1999): *An Outline of Japanese Taxes 1999.*
- Taylor, John B.: Reassessing Discretionary Fiscal Policy.* In: *Journal of Economic Perspectives* 14, 21-36.
- Tempalski, Jerry (1998): Revenue Effects of Major Tax Bills U.S. Departement of the Treasury, Office of Tax Analysis, OTA Working Paper, Nr. 81, Dezember.*
- Truger, Achim (1998): Die neue Finanzwissenschaft zwischen Realitätsferne und Irrelevanz der Annahmen: Eine methodologische Analyse potentieller Verteidigungsstrategien der neuen Finanzwissenschaft gegen den Vorwurf der Realitätsferne ihres entscheidungstheoretischen Fundamentes.* Frankfurt am Main u.a.
- Vermeend, Willem / van der Vaart, Jacob (1998): Greening Taxes: The Dutch Model – Ten Years of Experience and the Remaining Challenge.* Deventer.
- Vesper, Dieter (1994): Zur Struktur des öffentlichen Sektor in den Vereinigten Staaten und Deutschland – einige quantitative Aspekte* In: *Vierteljahrsshefte zur Wirtschaftsforschung*, 183-207.
- VGR (1997): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.* Statistisches Bundesamt. Fachserie 18, Reihe 1.3: Konten und Standardtabellen. Hauptbericht. Stuttgart.
- Viherkenttä, Timo (1996): Das Nordische Modell – Ein alternativer Ansatz der Besteuerung von Kapitaleinkommen.* In: Otto H. Jacobs, Christoph Spengel (Hrsg.): *Aspekte der Unternehmensbesteuerung in Europa.* Baden-Baden, 117-138.
- Visco, Vincenzo (1992): Fiscal system and fiscal reform in Italy in the 90s.* In: Galeotti/Marelli (1992), 113-149.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1982): *Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern in der Bundesrepublik Deutschland.* Schriftenreihe des BMF, Heft 31. Bonn.
- Wurmsdöbler, Norbert (1999): Investitionswirkungen der jüngeren Steuerrechtsetzung in Österreich.* In: *Deutsche Steuer-Zeitung* 16, 585-591.
- Yagi, Tadashi / Tachibanaki, Toshiaki (1998): Income redistribution through the tax system: a simulation analysis of tax reform.* In: *Review of Income and Wealth* 44, 397-415.

Tabellenanhang

Anhang A
Staatliche Einnahmen und Ausgaben von
1980 bis 2000 nach Ländern

Inhaltsübersicht

Tabelle 1: Deutschland	208
Tabelle 2: USA	209
Tabelle 3: Großbritannien	210
Tabelle 4: Frankreich	211
Tabelle 5: Italien	212
Tabelle 6: Niederlande	213
Tabelle 7: Schweden	214
Tabelle 8: Dänemark	215
Tabelle 9: Österreich	216
Tabelle 10: Japan	217

Tabelle 1

Deutschland
Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
 in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	43,7	44,5	41,8	43,1	43,9
Direkte Steuern	12,3	12,2	10,7	11,2	11,8
Indirekte Steuern	12,8	12,3	12,1	11,4	12,3
Sozialbeiträge	16,4	17,0	16,3	18,8	18,5
Sonstige laufende Einnahmen	2,3	3,1	2,7	1,7	1,4
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-0,8	-0,4	-0,1	0,9	0,8
Einnahmen insgesamt	42,9	44,1	41,7	44,0	44,7
Laufende Ausgaben	42,2	42,9	41,4	44,9	44,2
Staatsverbrauch	19,9	19,7	18,0	19,8	18,8
dar.: Löhne und Gehälter	10,7	10,3	9,5	9,0	8,2
Zinsausgaben	1,9	2,9	2,5	3,7	3,4
Sozialleistungen	16,6	16,0	15,2	18,1	18,7
Sonstige laufende Ausgaben	3,9	4,2	5,7	3,3	3,3
Investitionen	3,5	2,3	2,3	2,3	1,8
Ausgaben insgesamt	45,8	45,2	43,7	47,2	45,9
Finanzierungssaldo	-2,8	-1,1	-2,0	-3,2	-1,2
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	30,2	41,6	42,0	59,1	63,5

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 2

USA

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
 in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	28,7	28,7	29,3	29,8	31,2
Direkte Steuern	13,9	12,5	12,9	13,4	15,5
Indirekte Steuern	7,6	7,8	7,7	8,0	7,6
Sozialbeiträge	5,9	6,7	7,1	7,2	7,1
Sonstige laufende Einnahmen	1,3	1,8	1,6	1,2	1,0
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	2,5	2,4	2,4	2,5	2,5
Einnahmen insgesamt	31,3	31,2	31,7	32,4	33,6
Laufende Ausgaben	30,3	32,4	32,3	32,2	28,6
Staatsverbrauch	16,8	17,1	16,6	15,3	14,2
dar.: Löhne und Gehälter	10,5	10,5	10,4	9,8	9,0
Zinsausgaben	3,2	5,0	5,1	4,8	3,5
Sozialleistungen	9,8	9,8	10,0	11,8	10,5
Sonstige laufende Ausgaben	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3
Investitionen	3,5	3,8	3,8	3,2	3,4
Ausgaben insgesamt	33,8	36,2	36,1	35,4	32,0
Finanzierungssaldo	-2,6	-5,0	-4,3	-3,1	1,6
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	45,2	59,0	66,6	74,5	60,2

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 3

Großbritannien
Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
 in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	-	-	40,3	38,6	40,5
Direkte Steuern	-	-	16,8	15,0	16,6
Indirekte Steuern	-	-	12,3	13,2	14,2
Sozialbeiträge	-	-	7,5	7,6	7,4
Sonstige laufende Einnahmen	-	-	3,7	2,8	2,3
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-	-	-1,9	-1,0	-0,5
Einnahmen insgesamt	-	-	38,4	37,6	40,0
Laufende Ausgaben	-	-	37,4	41,5	37,6
Staatsverbrauch	-	-	19,8	19,7	18,4
dar.: Löhne und Gehälter	-	-	12,0	8,8	7,4
Zinsausgaben	-	-	3,8	3,7	2,8
Sozialleistungen	-	-	11,9	15,4	13,6
Sonstige laufende Ausgaben	-	-	2,0	2,7	2,8
Investitionen	-	-	2,7	2,2	1,5
Ausgaben insgesamt	-	-	40,1	43,7	39,1
Finanzierungssaldo	-	-	-1,5	-5,8	1,1
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	54,5	59,4	39,1	58,9	49,7

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 4

Frankreich

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	45,1	48,7	47,5	48,0	49,5
Direkte Steuern	7,5	8,2	8,2	8,4	11,9
Indirekte Steuern	15,2	15,8	14,8	15,4	15,7
Sozialbeiträge	19,1	20,8	20,5	20,5	18,3
Sonstige laufende Einnahmen	3,2	3,9	4,0	3,7	3,6
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-0,4	-0,5	-0,9	-0,9	-0,8
Einnahmen insgesamt	44,7	48,1	46,6	47,0	48,8
Laufende Ausgaben	41,5	47,8	45,0	49,2	47,6
Staatsverbrauch	22,0	23,7	22,3	23,9	23,4
dar.: Löhne und Gehälter	12,9	13,8	12,5	13,7	13,5
Zinsausgaben	1,4	2,8	2,9	3,7	3,1
Sozialleistungen	15,1	17,6	16,9	18,5	18,1
Sonstige laufende Ausgaben	3,0	3,7	3,0	3,1	3,0
Investitionen	3,5	3,4	3,6	3,4	2,5
Ausgaben insgesamt	45,0	51,2	48,6	52,6	50,2
Finanzierungssaldo	-0,3	-3,1	-2,1	-5,5	-1,4
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	30,1	37,9	39,5	59,3	63,9

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.
Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 5

Italien

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	33,5	38,4	42,1	44,7	45,8
Direkte Steuern	9,6	13,0	14,3	14,7	14,6
Indirekte Steuern	8,7	8,9	10,6	12,1	15,2
Sozialbeiträge	12,8	13,5	14,3	14,8	12,5
Sonstige laufende Einnahmen	2,3	3,0	2,9	3,1	3,4
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-0,9	-2,0	-2,0	-1,7	-0,7
Einnahmen insgesamt	32,6	36,4	40,1	43,1	45,1
Laufende Ausgaben	37,7	44,9	47,8	48,5	43,8
Staatsverbrauch	14,9	16,6	17,4	17,9	17,7
dar.: Löhne und Gehälter	11,1	11,8	12,6	11,2	10,4
Zinsausgaben	5,0	7,8	9,4	11,5	6,5
Sozialleistungen	14,2	17,1	18,1	16,7	17,3
Sonstige laufende Ausgaben	3,6	3,5	3,0	2,4	2,3
Investitionen	3,2	3,7	3,3	2,1	2,8
Ausgaben insgesamt	40,9	48,7	51,1	50,7	46,6
Finanzierungssaldo	-8,3	-12,2	-11,0	-7,6	-1,5
nachrichtlich:					
Bruttonschuldenstand	57,9	81,9	103,7	123,1	112,9

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 6

Niederlande
Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
 in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	46,2	47,9	43,7	43,6	43,1
Direkte Steuern	15,0	12,1	14,8	12,4	12,1
Indirekte Steuern	10,1	10,2	10,3	10,7	11,8
Sozialbeiträge	15,3	17,3	14,4	16,0	15,8
Sonstige laufende Einnahmen	5,8	8,2	4,2	4,4	3,5
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	5,6	3,0	2,4	2,1	2,1
Einnahmen insgesamt	51,8	50,9	46,1	45,7	45,2
Laufende Ausgaben	52,3	52,0	49,3	47,4	42,2
Staatsverbrauch	29,1	26,4	24,3	24,0	23,1
dar.: Löhne und Gehälter	14,4	12,3	10,8	10,8	10,1
Zinsausgaben	4,3	7,0	6,6	5,9	4,1
Sozialleistungen	16,4	15,5	15,5	15,3	12,4
Sonstige laufende Ausgaben	2,5	3,1	2,8	2,2	2,6
Investitionen	4,2	2,9	2,6	2,4	2,4
Ausgaben insgesamt	56,5	54,9	51,9	49,8	44,6
Finanzierungssaldo	-4,7	-4,1	-5,7	-4,2	0,6
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	45,1	68,7	75,6	75,5	59,7

1) In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - 2) Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 7

Schweden

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	53,4	56,6	60,2	54,6	56,9
Direkte Steuern	20,5	20,0	22,4	20,2	21,8
Indirekte Steuern	13,2	16,1	16,8	13,7	17,1
Sozialbeiträge	14,5	13,3	14,8	14,1	13,9
Sonstige laufende Einnahmen	5,2	7,2	6,2	6,5	4,1
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	2,7	2,5	2,5	1,9	1,9
Einnahmen insgesamt	56,1	59,2	62,8	56,5	58,8
Laufende Ausgaben	55,1	59,3	56,0	61,0	53,8
Staatsverbrauch	29,6	28,2	27,7	26,3	26,4
dar.: Löhne und Gehälter	20,3	18,4	18,3	16,9	16,3
Zinsausgaben	4,0	8,2	4,9	6,9	5,0
Sozialleistungen	14,0	14,5	15,8	17,4	15,0
Sonstige laufende Ausgaben	7,6	8,5	7,6	10,4	7,4
Investitionen	4,8	3,5	2,7	3,3	2,7
Ausgaben insgesamt	59,9	62,8	58,7	64,3	56,5
Finanzierungssaldo	-3,8	-3,7	4,0	-7,8	2,4
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	42,7	64,4	42,7	76,9	58,1

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 8

Dänemark

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	-	-	55,0	56,8	57,0
Direkte Steuern	-	-	28,3	30,4	30,2
Indirekte Steuern	-	-	16,7	16,9	18,0
Sozialbeiträge	-	-	1,4	1,5	2,3
Sonstige laufende Einnahmen	-	-	8,5	7,9	6,5
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-	-	0,4	0,0	0,2
Einnahmen insgesamt	-	-	55,3	56,8	57,1
Laufende Ausgaben	-	-	54,7	57,3	52,6
Staatsverbrauch	-	-	25,6	25,8	25,6
dar.: Löhne und Gehälter	-	-	17,7	17,3	17,5
Zinsausgaben	-	-	7,3	6,4	4,3
Sozialleistungen	-	-	17,9	20,4	17,8
Sonstige laufende Ausgaben	-	-	4,0	4,7	4,8
Investitionen	-	-	1,6	1,8	1,8
Ausgaben insgesamt	-	-	56,3	59,1	54,3
Finanzierungssaldo	-	-	-1,0	-2,3	2,8
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	43,7	74,9	65,8	73,9	50,8

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.
Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 9

Österreich

Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	45,4	47,5	46,1	47,5	47,7
Direkte Steuern	11,0	12,3	11,6	12,0	13,1
Indirekte Steuern	15,6	16,1	15,5	14,2	15,0
Sozialbeiträge	15,5	15,8	15,5	17,4	17,0
Sonstige laufende Einnahmen	3,3	3,4	3,5	3,9	2,6
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	-0,3	0,0	0,5	0,3	-1,2
Einnahmen insgesamt	45,1	47,5	46,5	47,8	46,6
Laufende Ausgaben	42,6	46,6	45,9	50,0	46,8
Staatsverbrauch	18,4	19,5	18,8	20,4	19,4
dar.: Löhne und Gehälter	11,5	12,2	11,8	12,6	11,2
Zinsausgaben	2,4	3,5	4,0	4,4	3,8
Sozialleistungen	16,2	17,9	17,7	19,5	18,3
Sonstige laufende Ausgaben	5,7	5,7	5,3	5,7	5,4
Investitionen	4,1	3,5	3,0	2,9	1,6
Ausgaben insgesamt	46,8	50,1	48,9	52,9	48,5
Finanzierungssaldo	-1,7	-2,6	-2,4	-5,1	-1,9
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	35,8	48,8	56,8	68,4	64,3

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.
Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Tabelle 10

Japan
Staatliche Einnahmen und Ausgaben von 1980 bis 2000
 in % des Bruttoinlandsproduktes¹⁾

	1980	1985	1990	1995	2000
Laufende Einnahmen	27,6	30,8	34,2	32,0	31,8
Direkte Steuern	10,8	12,0	13,6	10,0	8,8
Indirekte Steuern	7,4	7,8	8,2	8,1	8,9
Sozialbeiträge	7,3	8,2	9,1	10,3	11,2
Sonstige laufende Einnahmen	2,1	2,9	3,4	3,6	2,9
Vermögenswirksame Einnahmen ²⁾	0,1	0,5	0,6	0,4	-0,2
Einnahmen insgesamt	27,7	31,3	34,8	32,4	31,6
Laufende Ausgaben	25,0	26,6	25,9	28,5	31,4
Staatsverbrauch	9,8	9,6	9,0	9,8	10,3
dar.: Löhne und Gehälter	7,9	7,5	7,0	7,4	7,3
Zinsausgaben	3,2	4,5	3,9	3,8	3,9
Sozialleistungen	10,1	10,9	11,4	13,4	15,6
Sonstige laufende Ausgaben	2,0	1,6	1,6	1,5	1,6
Investitionen	10,5	7,6	7,6	9,8	8,7
Ausgaben insgesamt	35,5	34,2	33,5	38,2	40,1
Finanzierungssaldo	-4,4	-0,8	2,9	-3,6	-6,7
nachrichtlich:					
Bruttoschuldenstand	48,3	63,8	61,5	76,2	112,8

¹⁾ In Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. - ²⁾ Saldo aus empfangenen und geleisteten Übertragungen.

Quelle: OECD, Economic Outlook Nr. 67, Juli 2000.

Anhang B
Entwicklung der Steuereinnahmen nach Gruppen von
Steuern von 1965 bis 1985

Inhaltsübersicht

Abbildung 1: Sozialbeiträge und Steuern in ausgewählten Ländern	219
Abbildung 2: Veränderung der Sozialbeiträge und Steuern in ausgewählten Ländern ..	220
Abbildung 3: Gesamtwirtschaftliche Steuerquote in ausgewählten Ländern	221
Abbildung 4: Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote in ausgewählten Ländern	222
Abbildung 5: Sozialbeiträge in ausgewählten Ländern	223
Abbildung 6: Steuern auf Einkommen und Gewinne in ausgewählten Ländern	224
Abbildung 7: Steuern auf Vermögen in ausgewählten Ländern	225
Abbildung 8: Steuern auf Waren und Dienstleistungen in ausgewählten Ländern	226

Abbildung 1

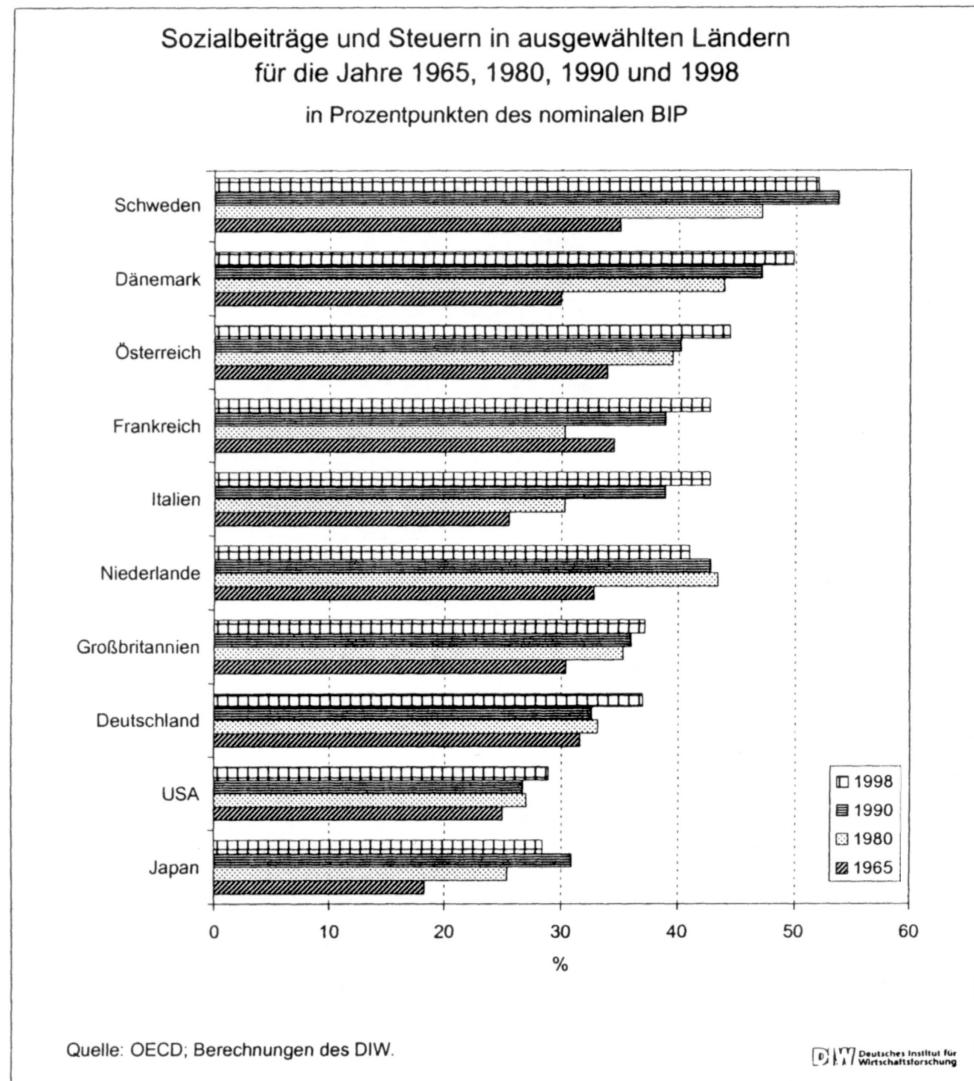
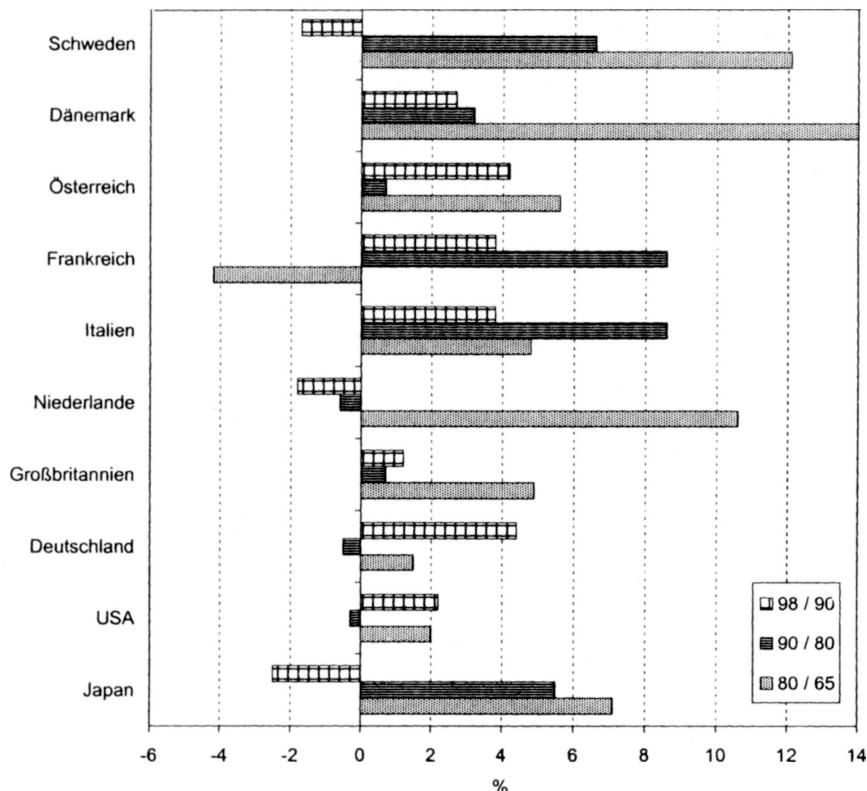


Abbildung 2

Veränderung der Sozialbeiträge und Steuern in ausgewählten Ländern
im Zeitraum 1980/65, 1990/80 und 1998/90
in Prozentpunkten des nominalen BIP

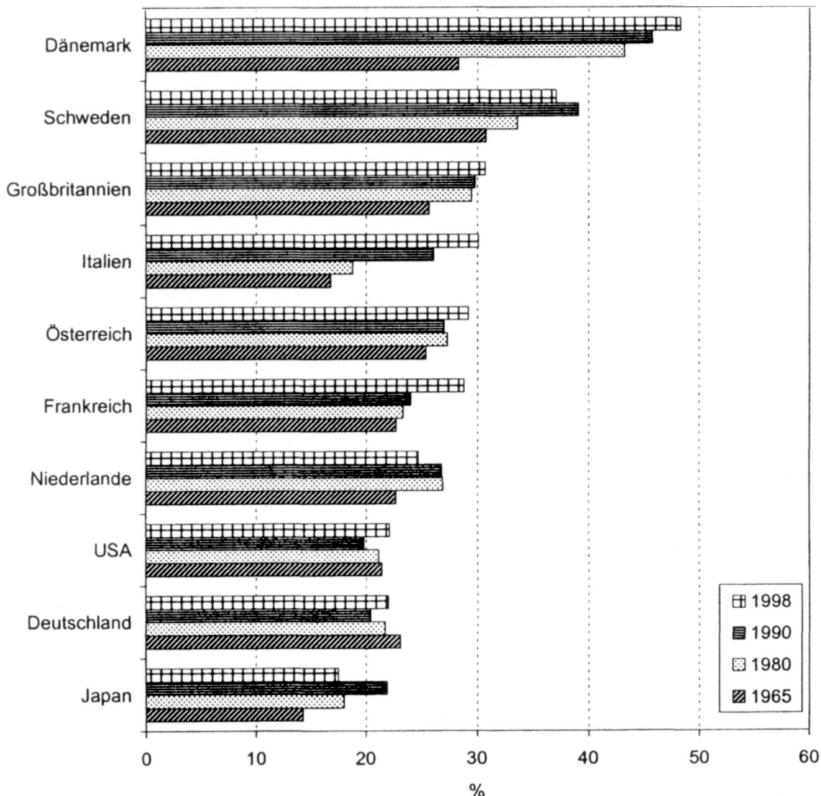


Quelle: OECD; Berechnungen des DIW.

Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung

Abbildung 3

Gesamtwirtschaftliche Steuerquote in ausgewählten Ländern
für die Jahre 1965, 1980, 1990 und 1998
in Prozentpunkten des nominalen BIP

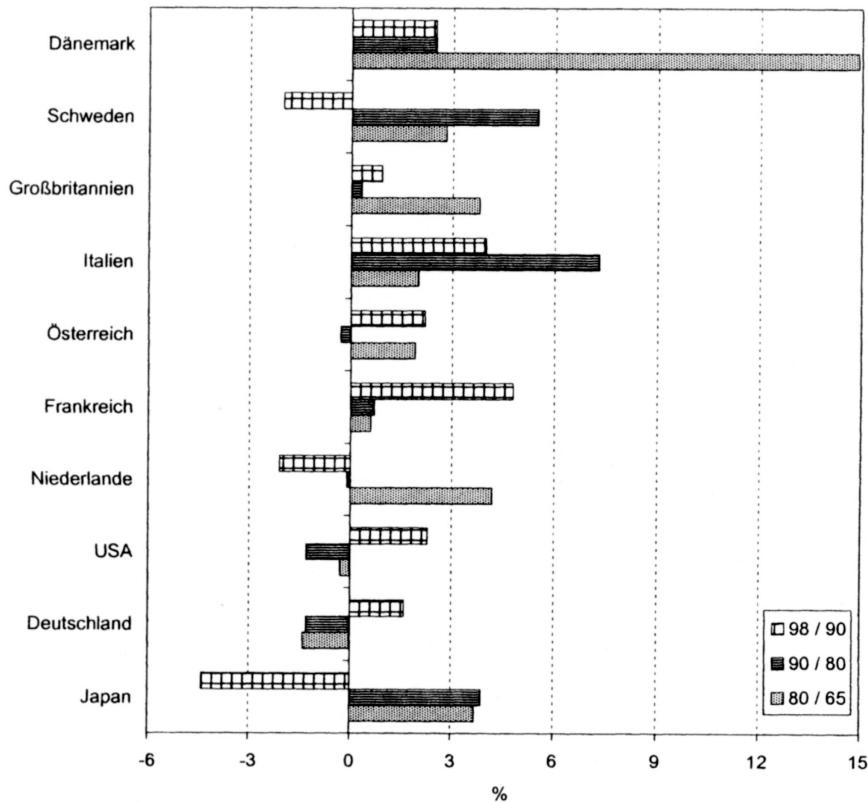


Quelle: OECD; Berechnungen des DIW.

 Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung

Abbildung 4

Veränderung der Gesamtwirtschaftlichen Steuerquote in ausgewählten Ländern im Zeitraum 1980/65, 1990/80 und 1998/90
in Prozentpunkten des nominalen BIP



Quelle: OECD; Berechnungen des DIW.

Abbildung 5

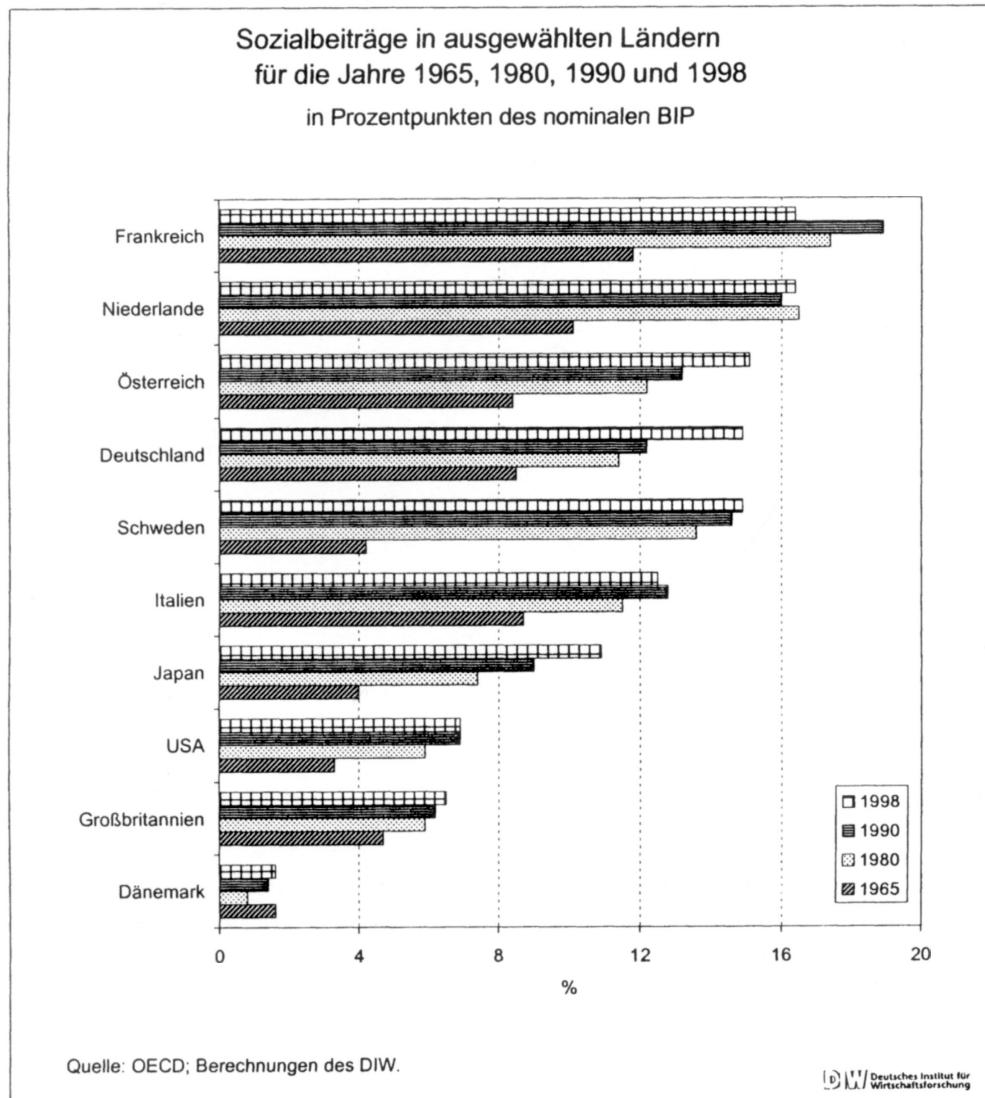
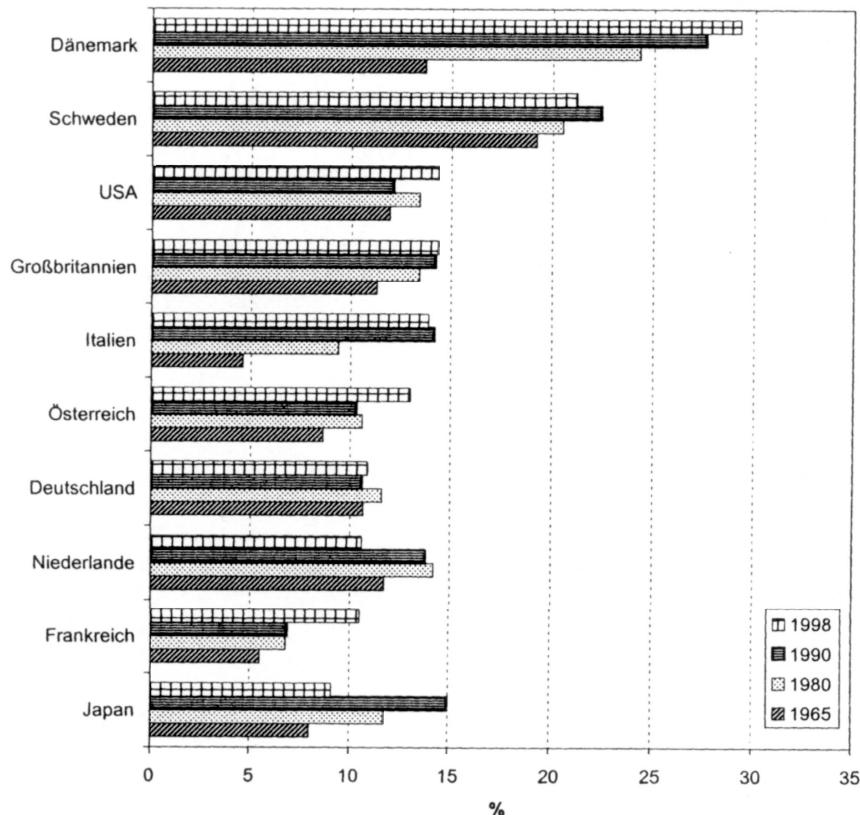


Abbildung 6

Steuern auf Einkommen und Gewinne in ausgewählten Ländern
für die Jahre 1965, 1980, 1990 und 1998
in Prozentpunkten des nominalen BIP



Quelle: OECD; Berechnungen des DIW.

DIW Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung

Abbildung 7

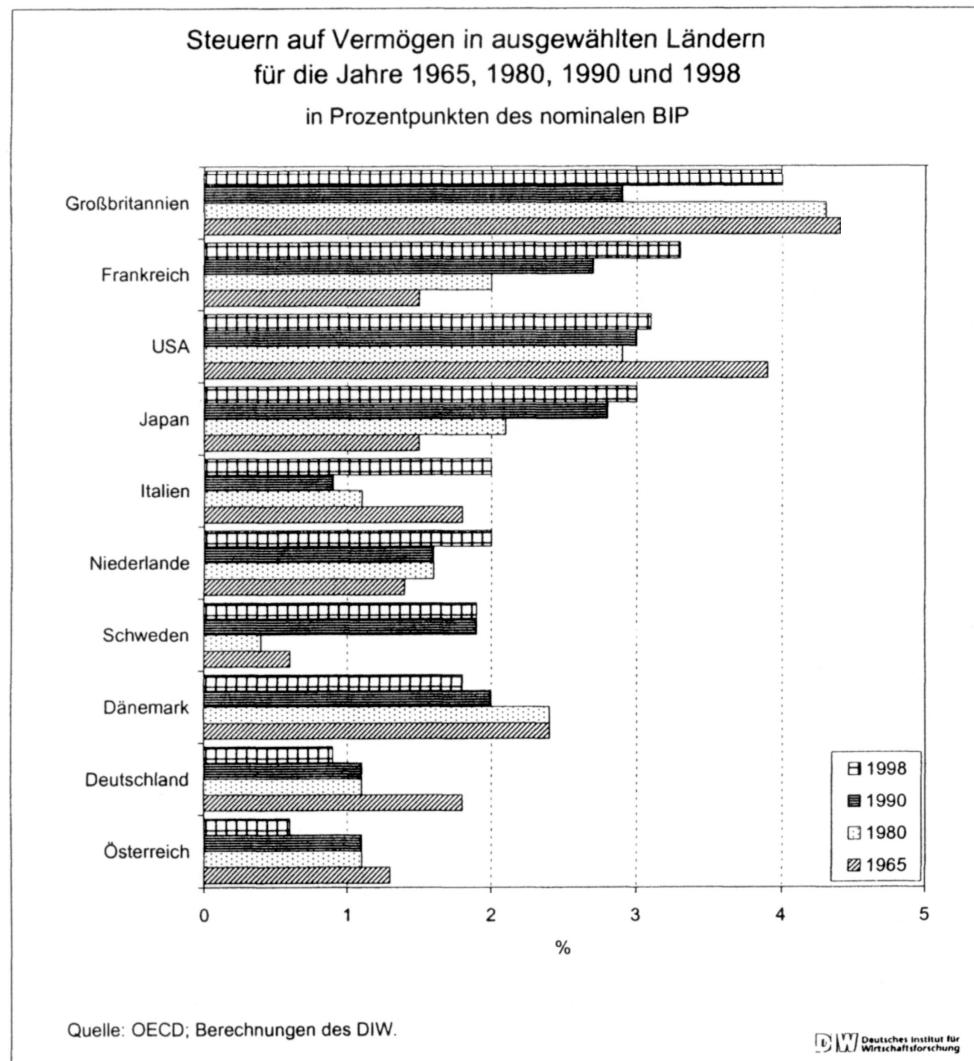
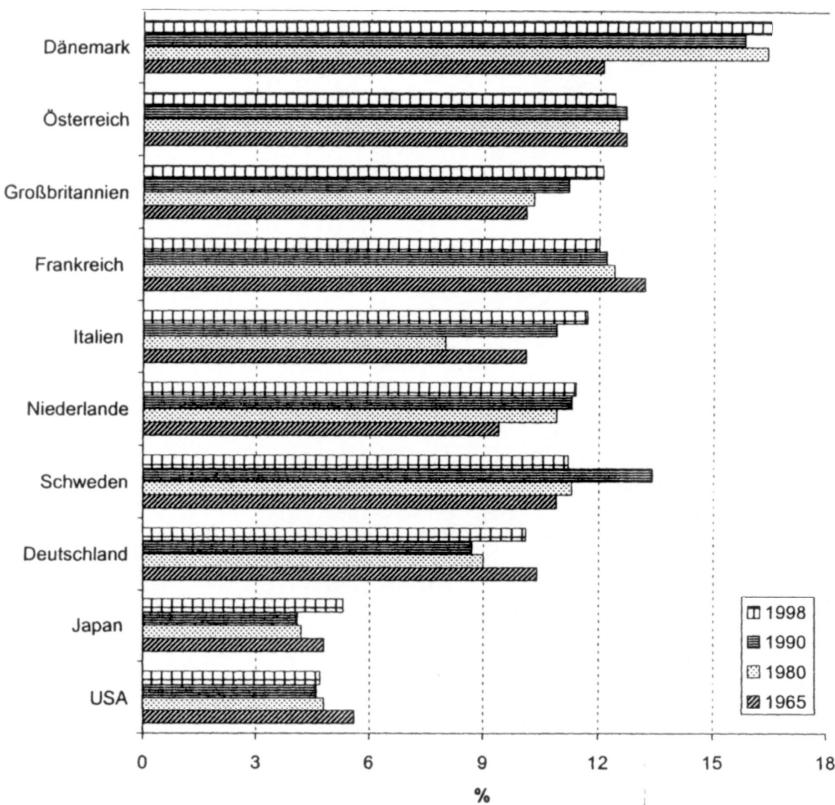


Abbildung 8

Steuern auf Waren und Dienstleistungen in ausgewählten Ländern
für die Jahre 1965, 1980, 1990 und 1998
in Prozentpunkten des nominalen BIP



Quelle: OECD; Berechnungen des DIW.

Anhang C
Einnahmen nach Einnahmekategorien
im internationalen Vergleich

Inhaltsübersicht

Abbildung 1: Einnahmen insgesamt.....	228
Abbildung 2: Direkte Steuern.....	229
Abbildung 3: Indirekte Steuern	230
Abbildung 4: Sozialbeiträge	231

Abbildung 1

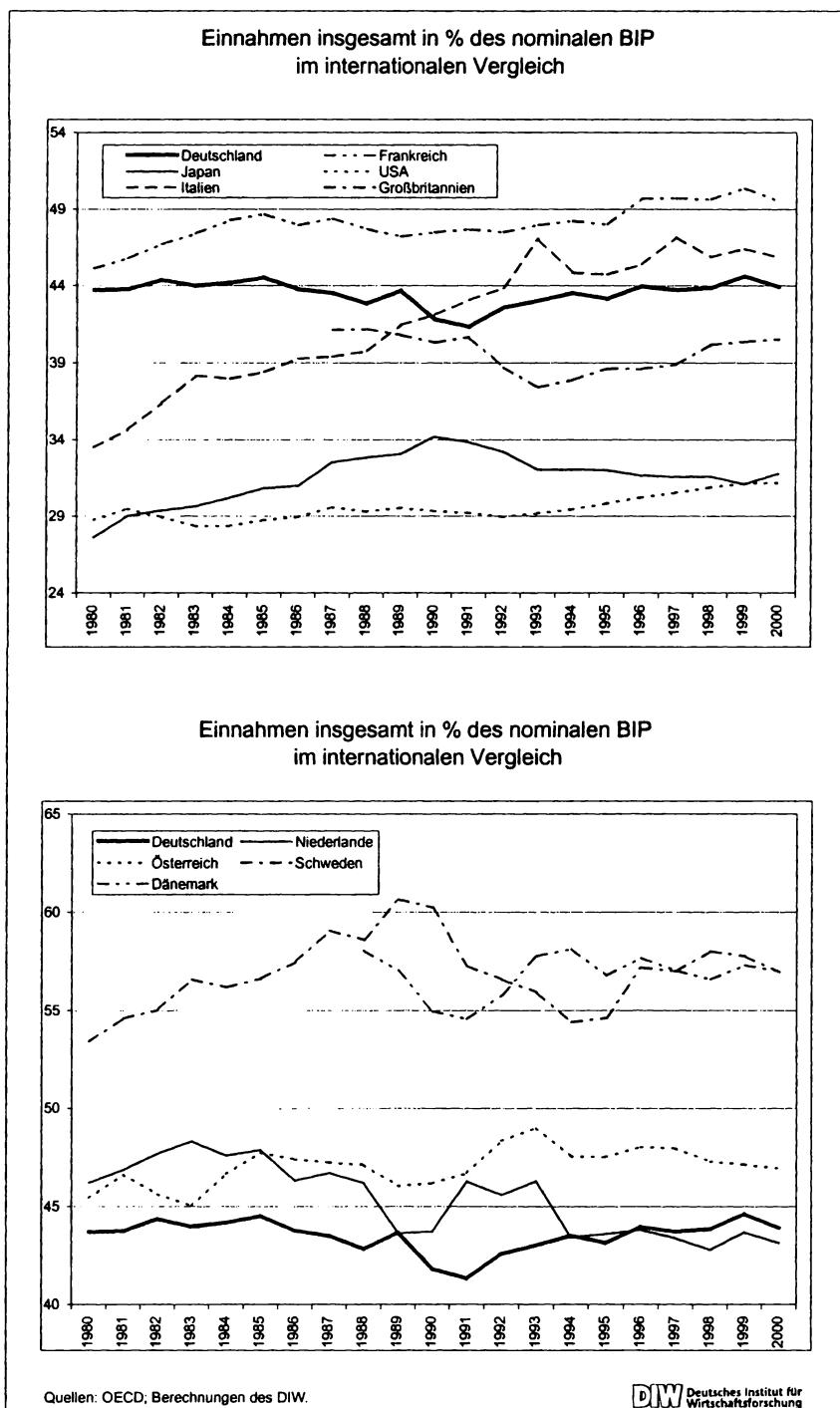
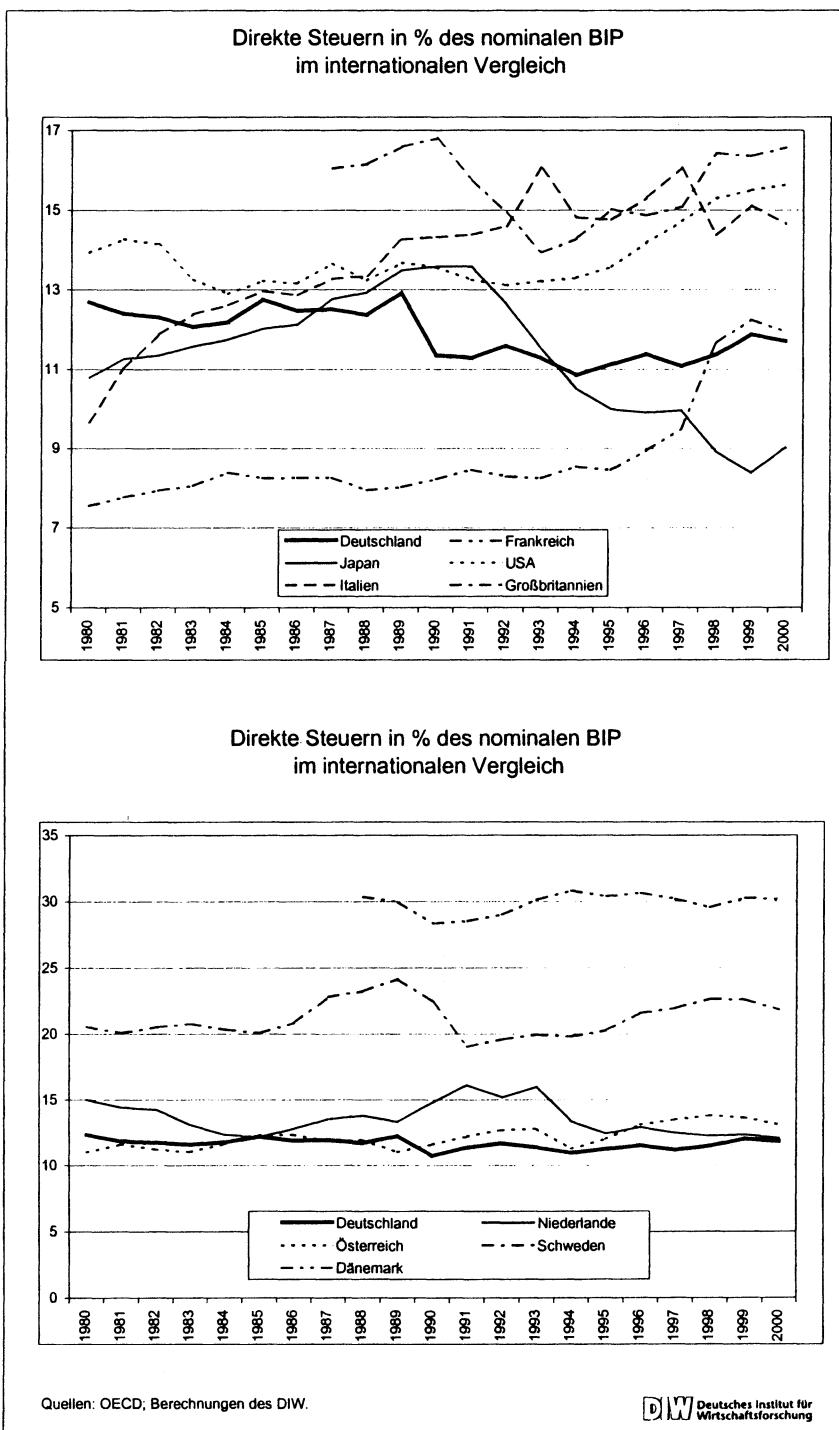
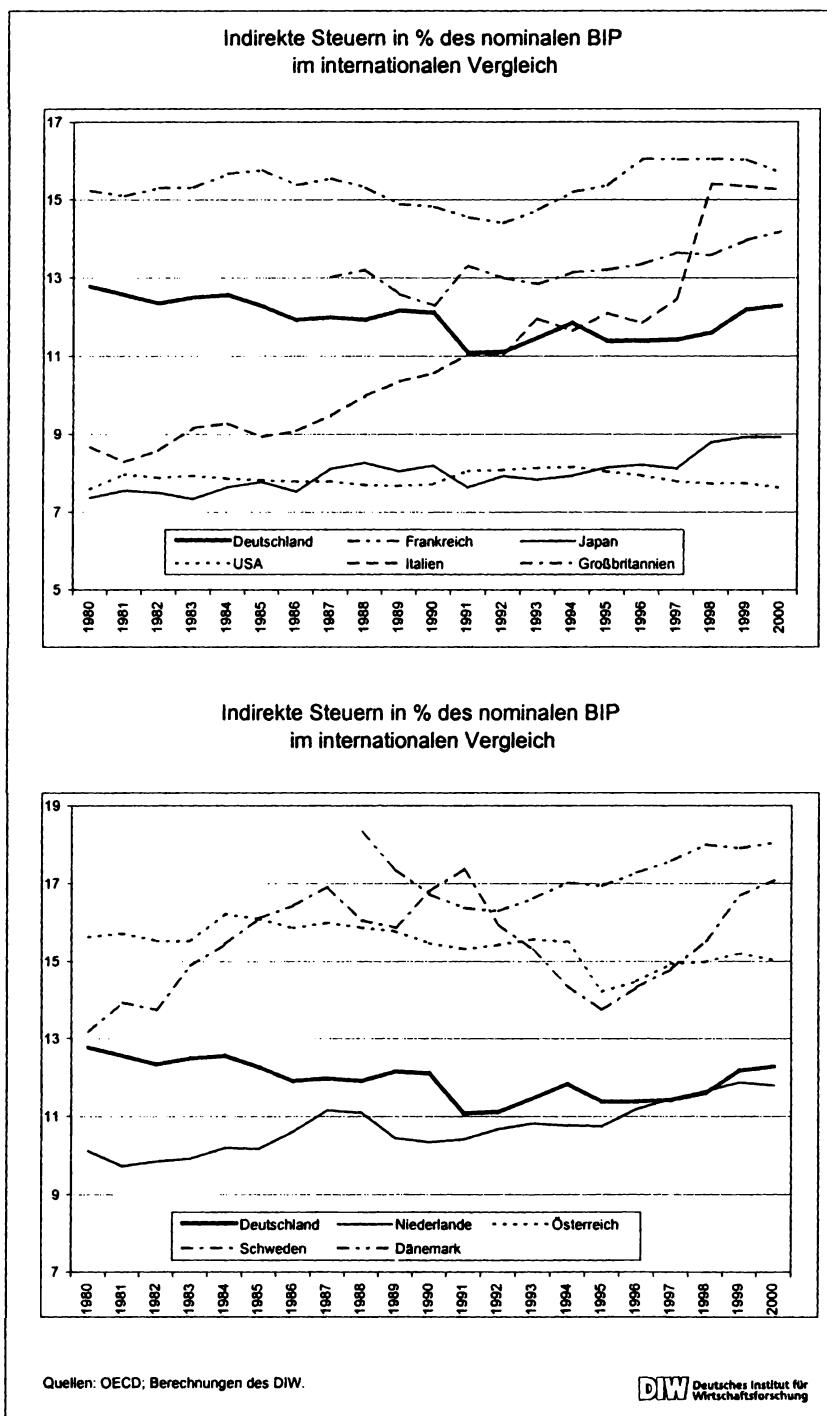


Abbildung 2



Quellen: OECD; Berechnungen des DIW.

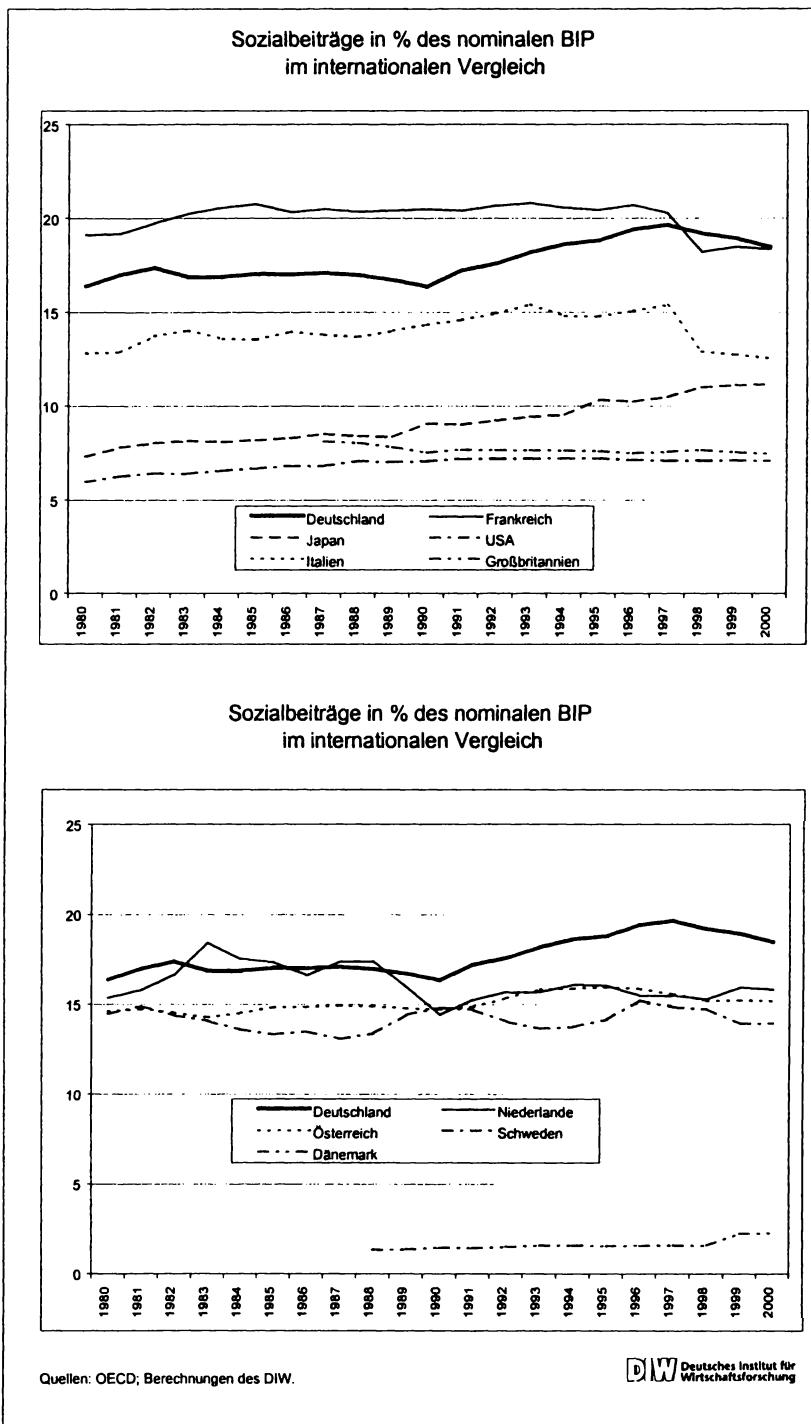
Abbildung 3



Quellen: OECD; Berechnungen des DIW.

DIW Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung

Abbildung 4



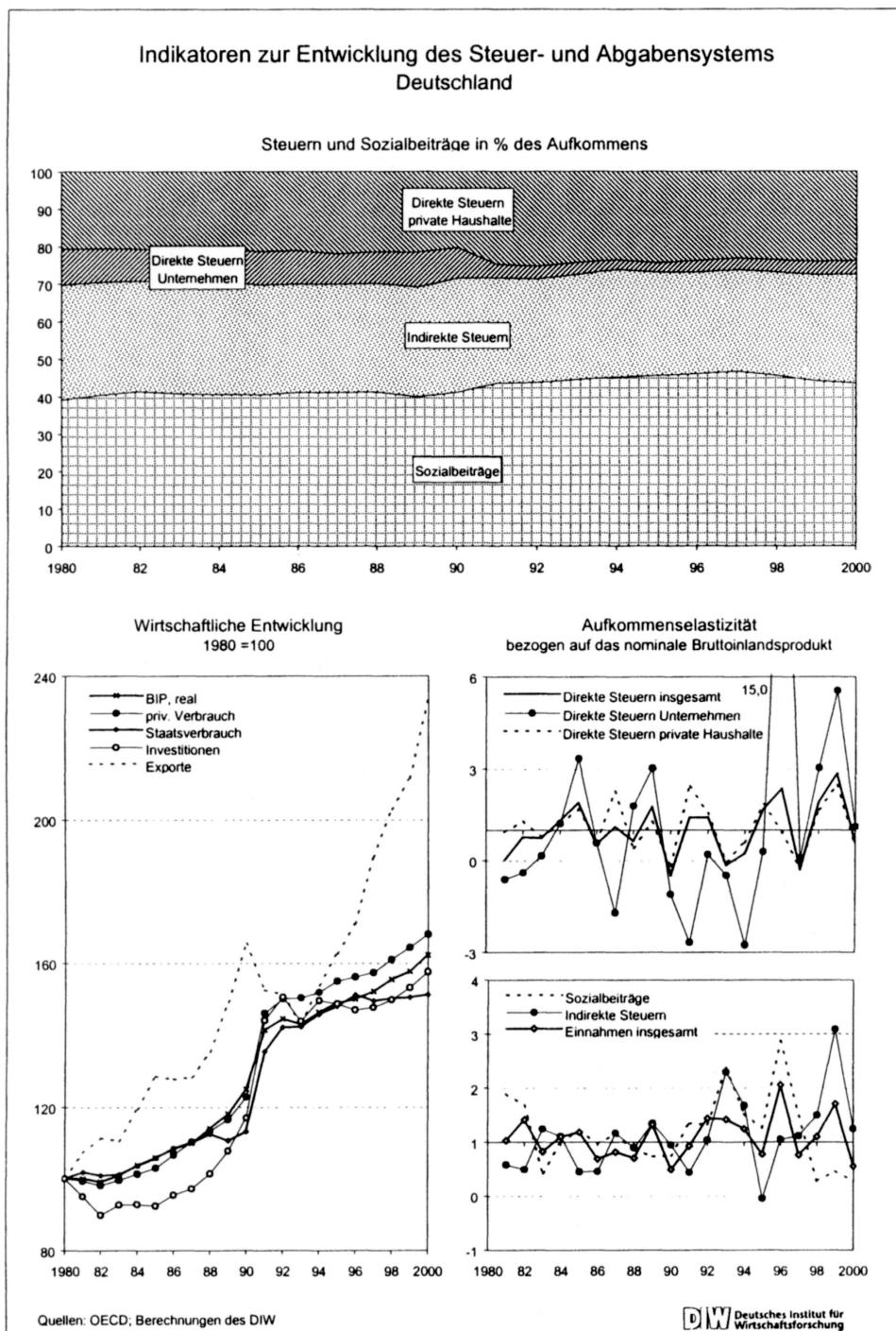
Anhang D

Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems nach Ländern von 1980 bis 2000

Inhaltsübersicht

Abbildung 1:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Deutschland	233
Abbildung 2:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, USA...	235
Abbildung 3:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Großbritannien	237
Abbildung 4:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Frankreich	239
Abbildung 5:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Italien	241
Abbildung 6:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Niederlande	243
Abbildung 7:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Schweden	245
Abbildung 8:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Dänemark	247
Abbildung 9:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Österreich	249
Abbildung 10:	Indikatoren zur Entwicklung des Steuer- und Abgabensystems, Japan .	251

Abbildung 1



noch Abbildung 1

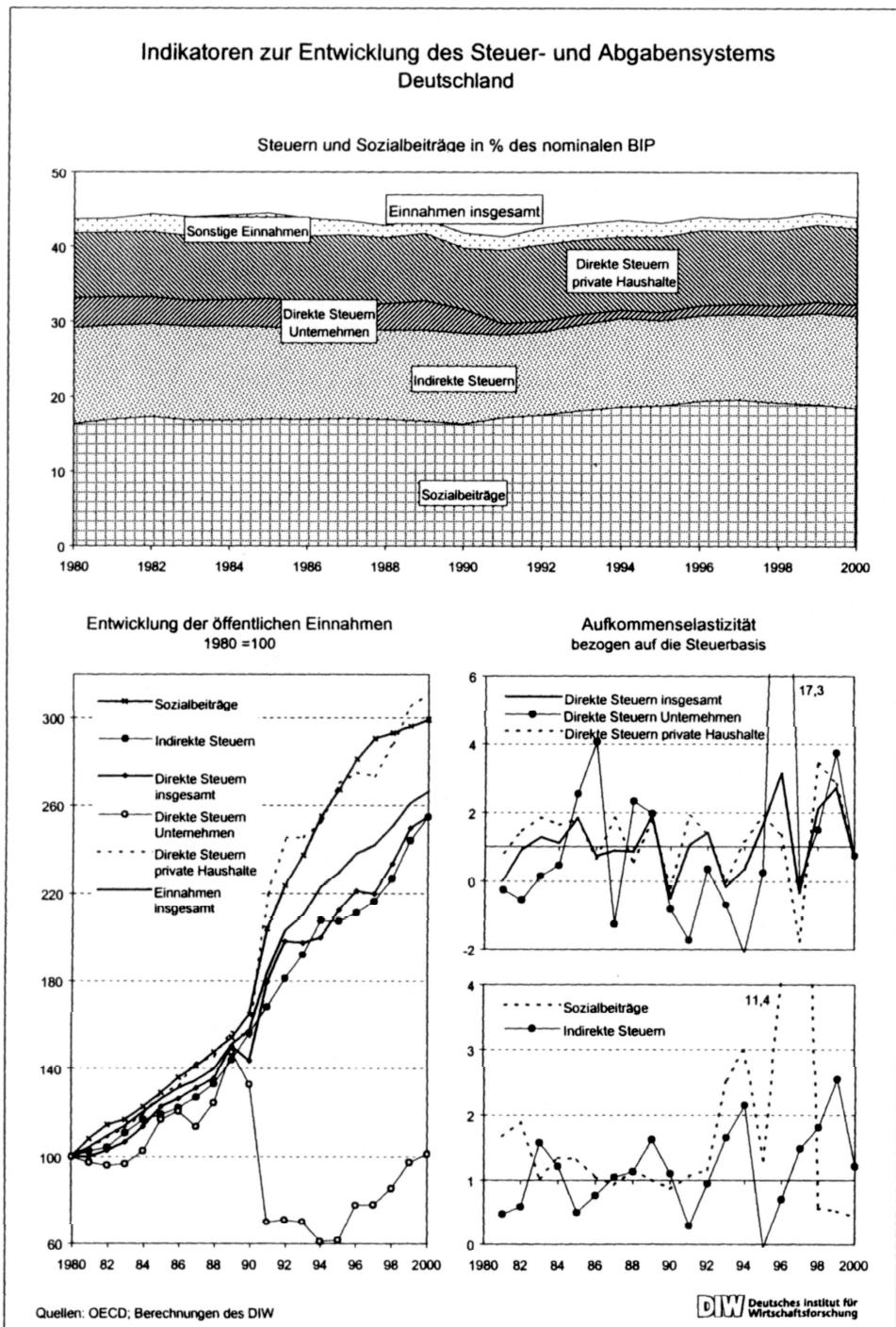
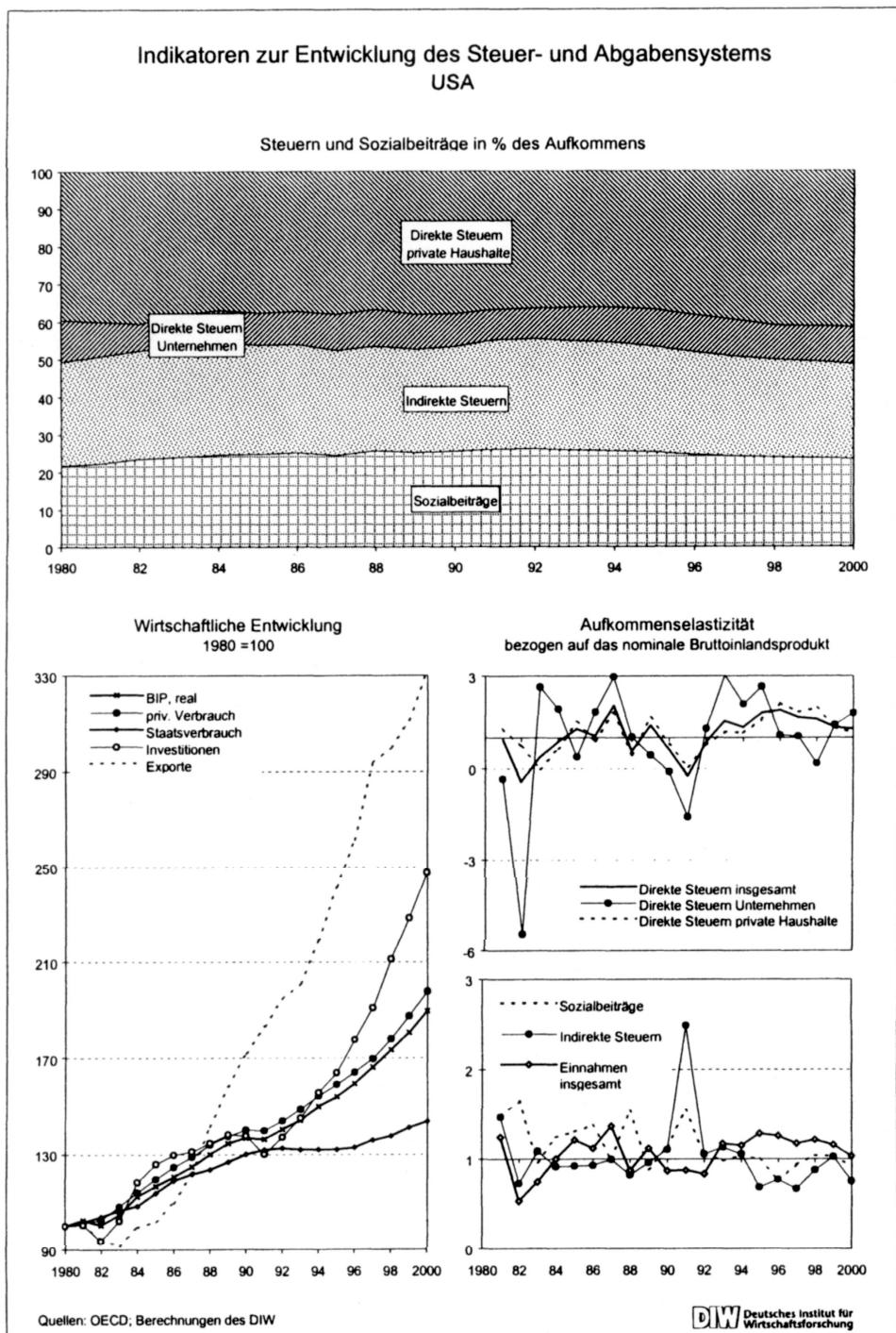


Abbildung 2



noch Abbildung 2

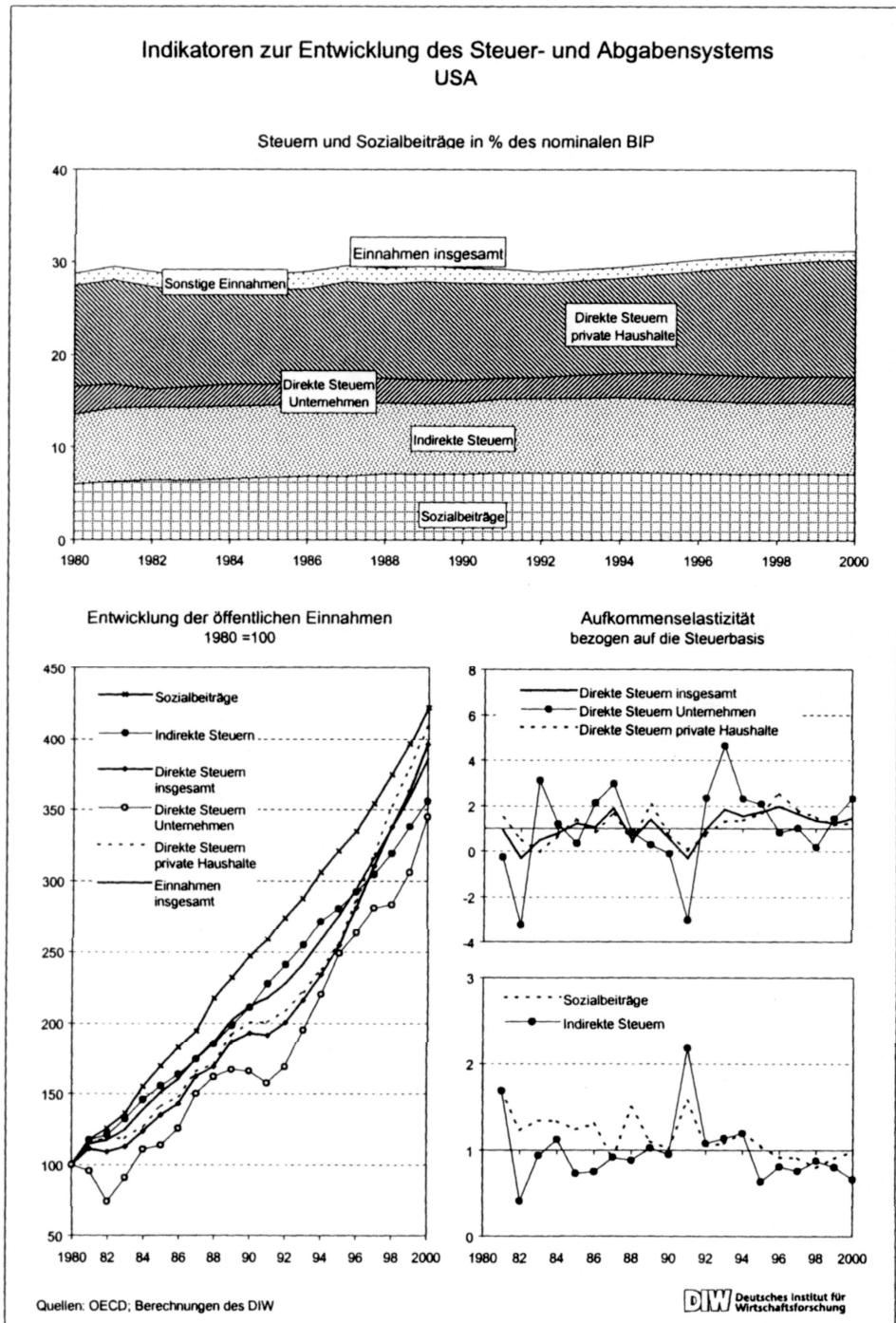
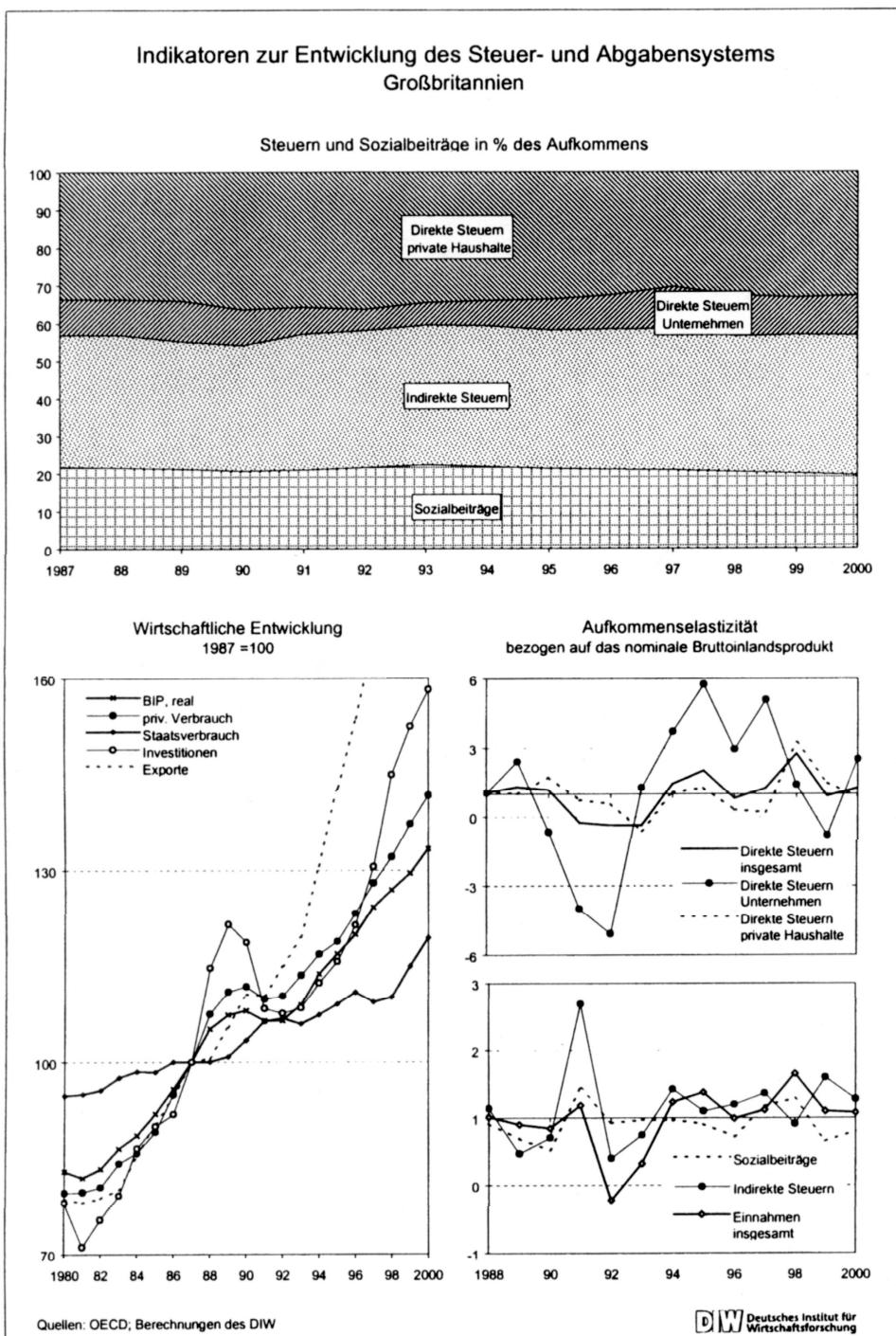


Abbildung 3



noch Abbildung 3

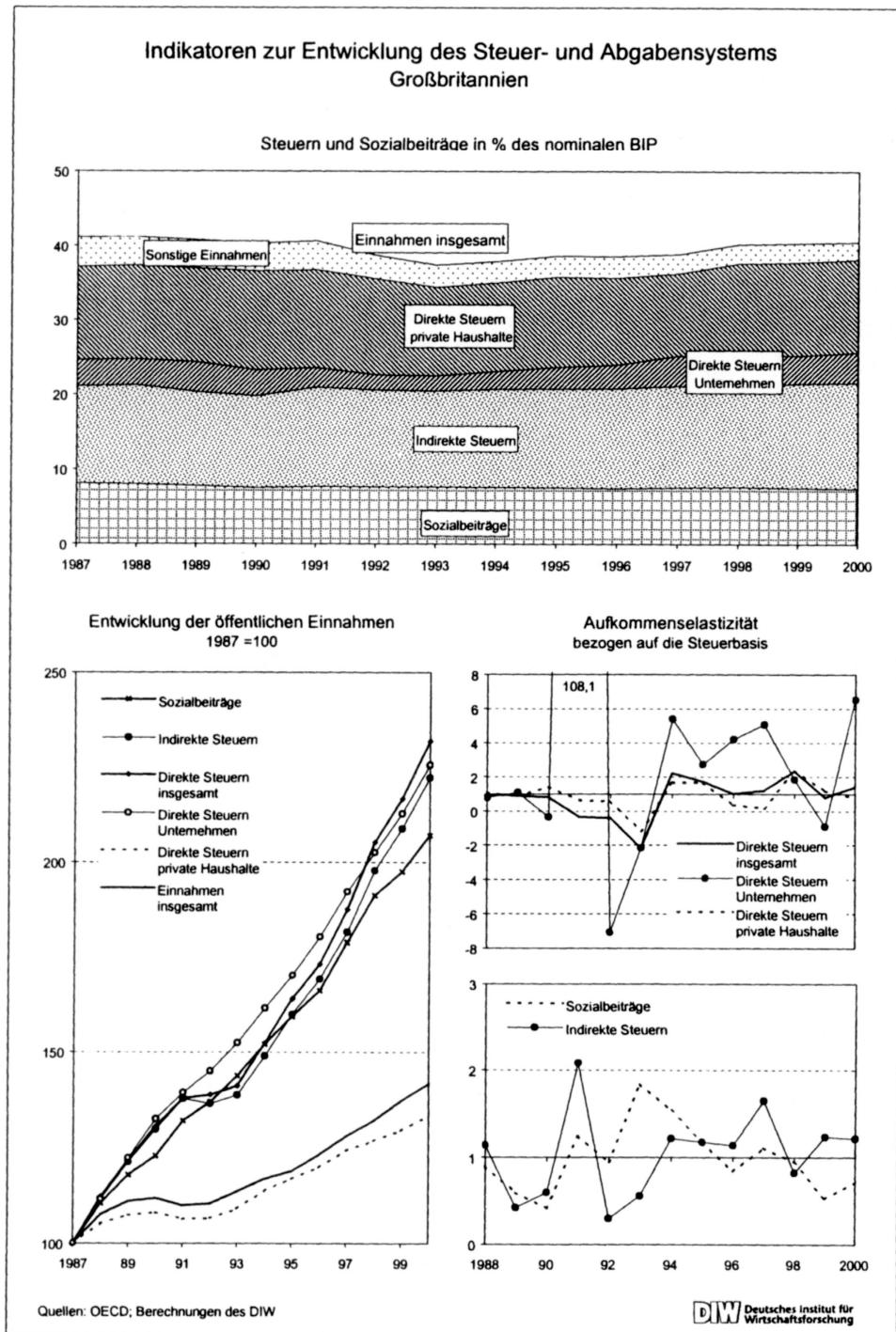
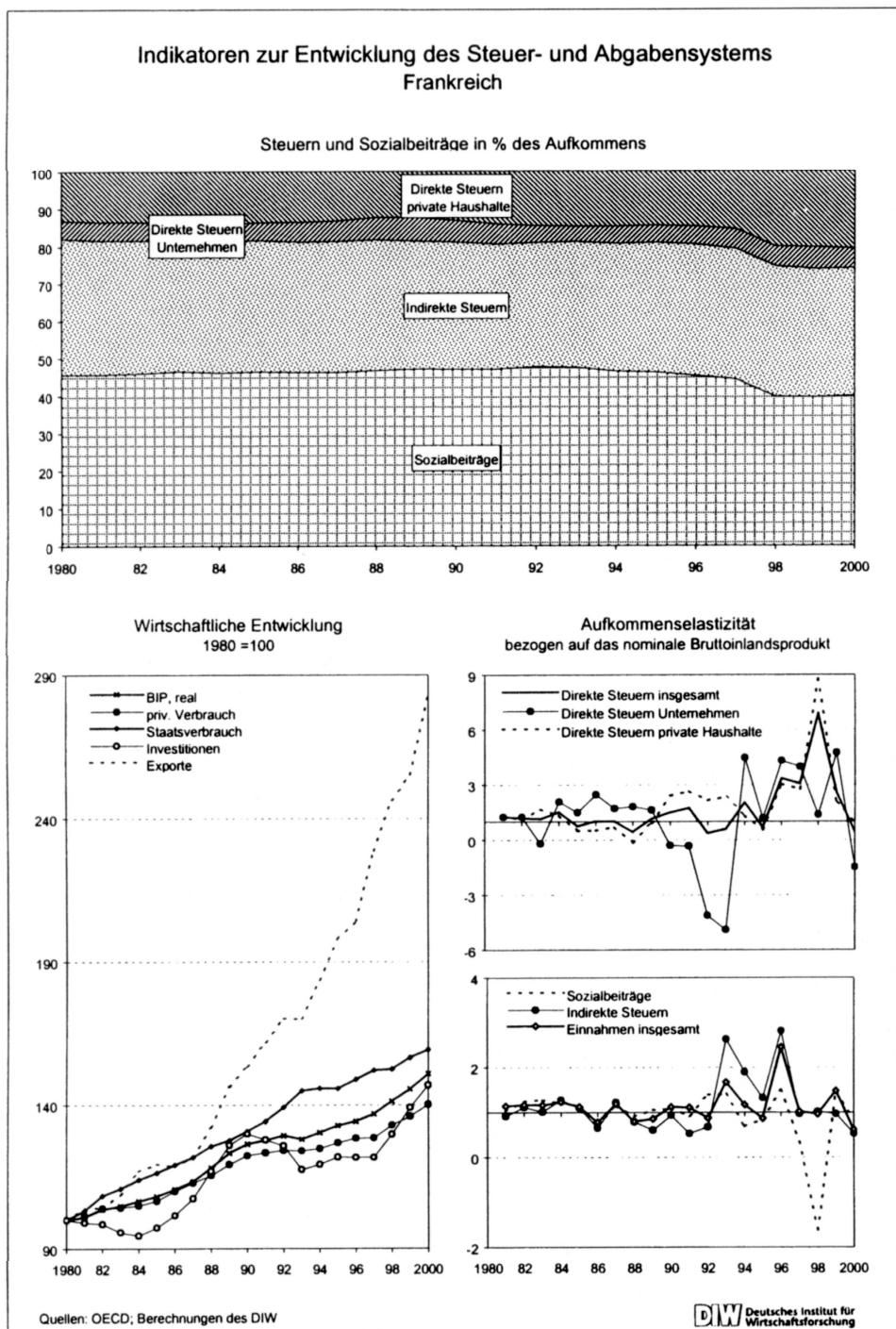


Abbildung 4



noch Abbildung 4

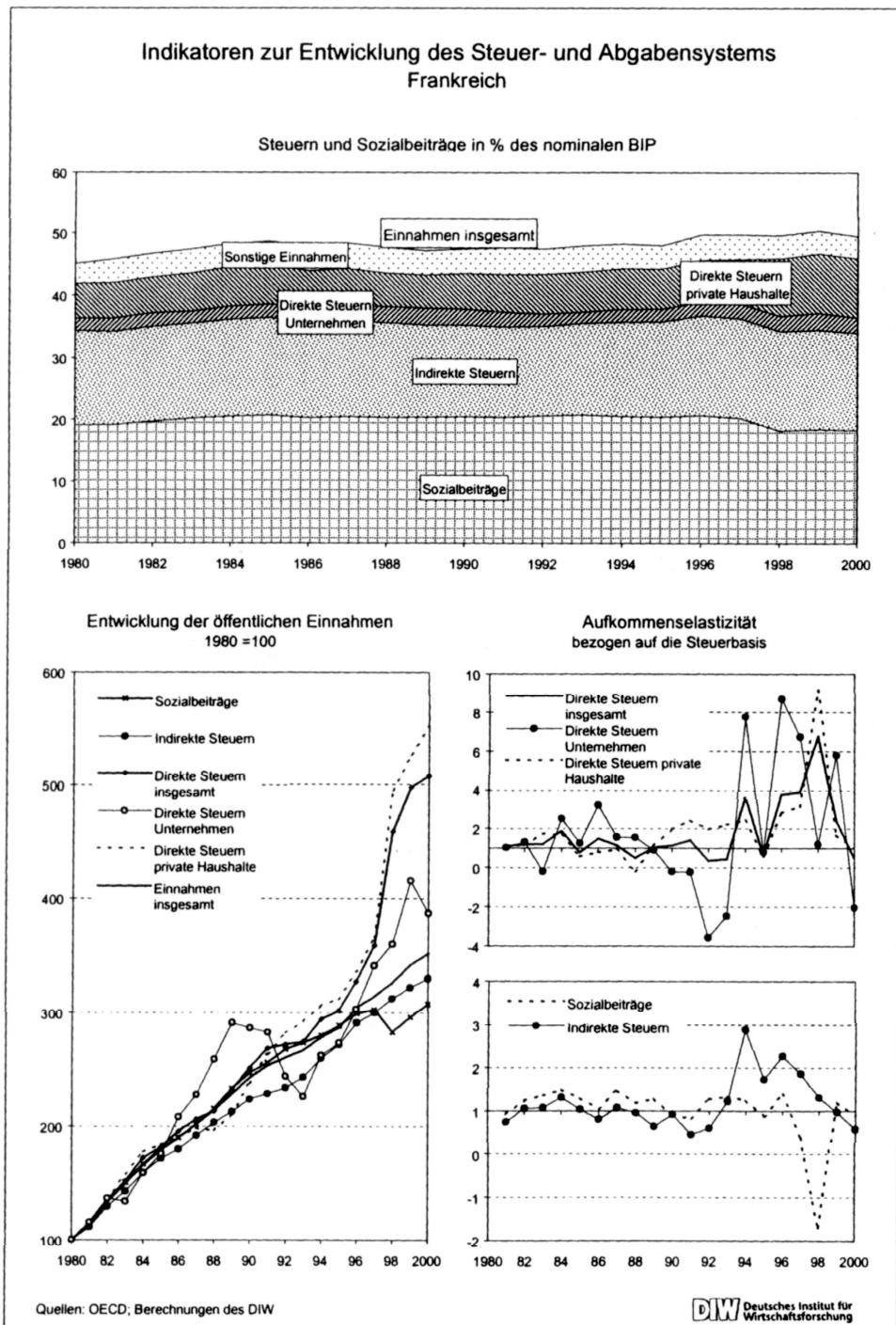
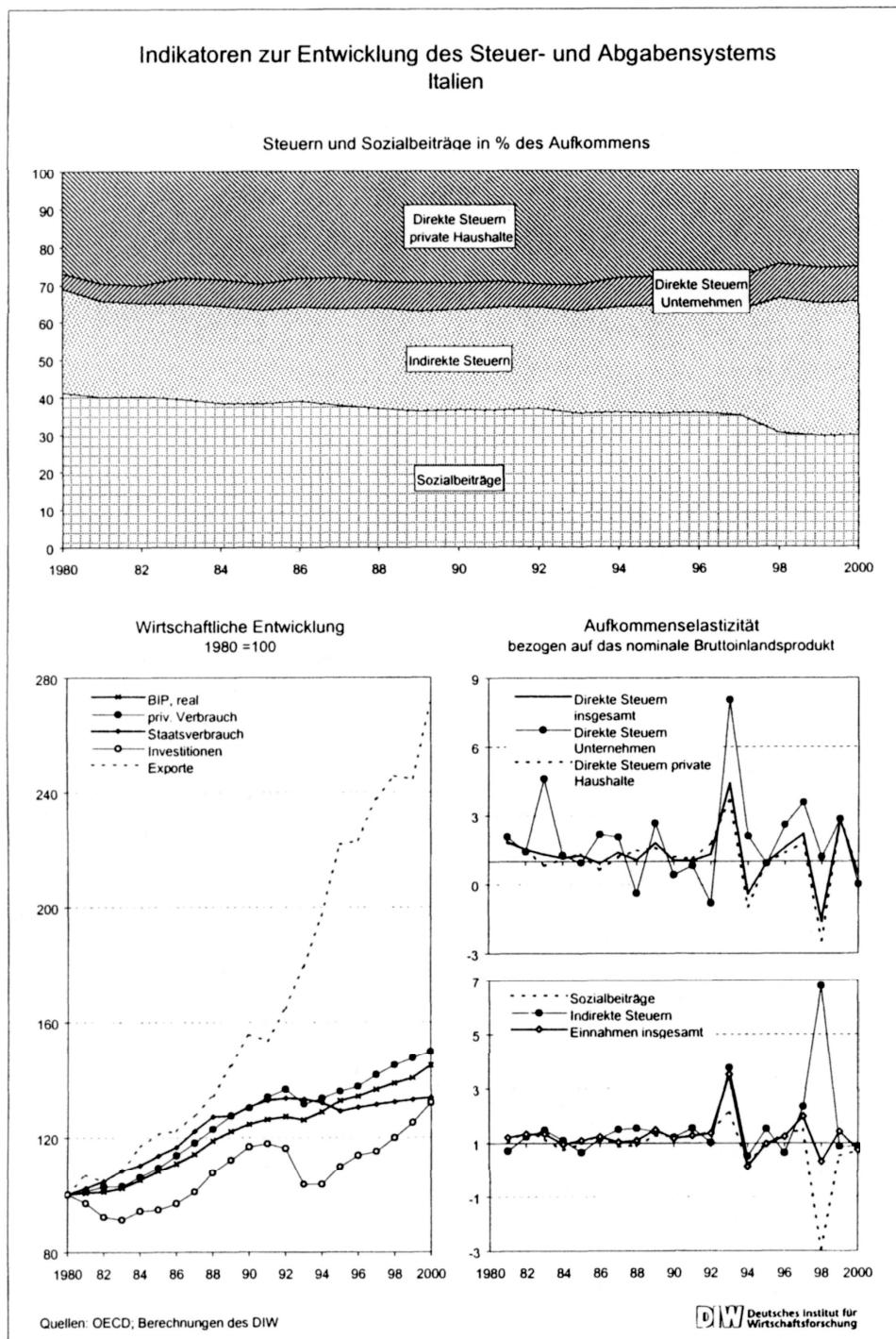


Abbildung 5



noch Abbildung 5

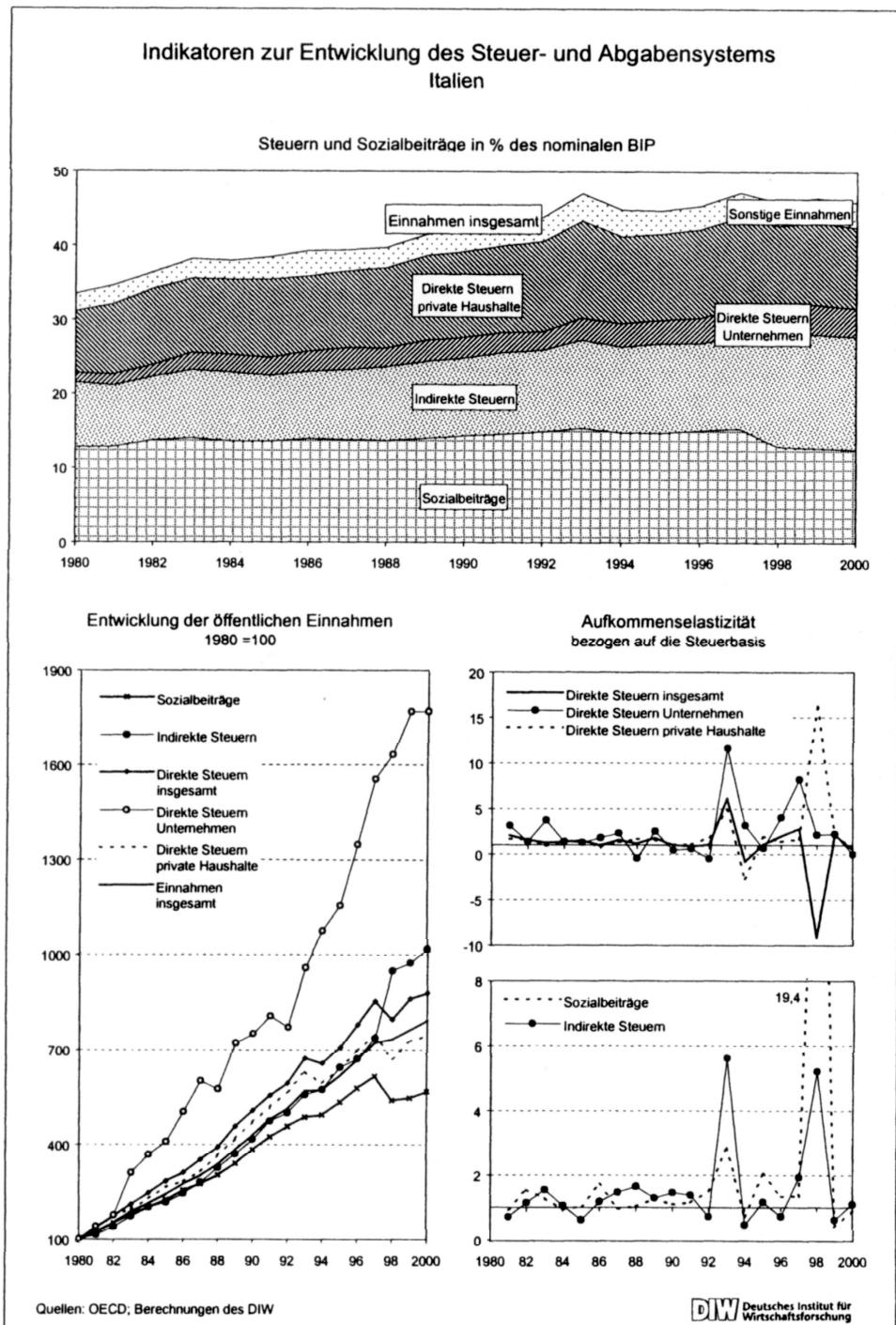
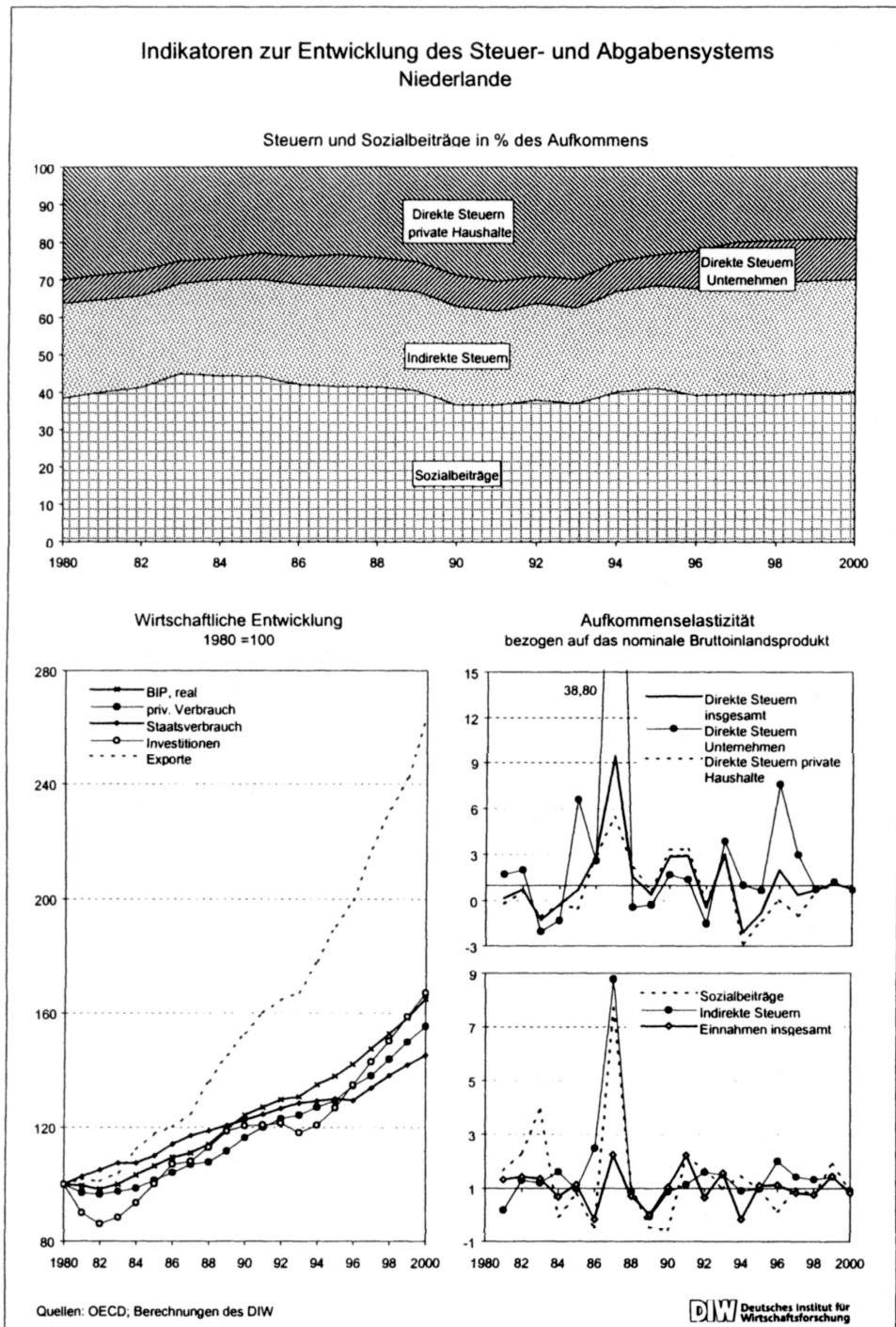


Abbildung 6



noch Abbildung 6

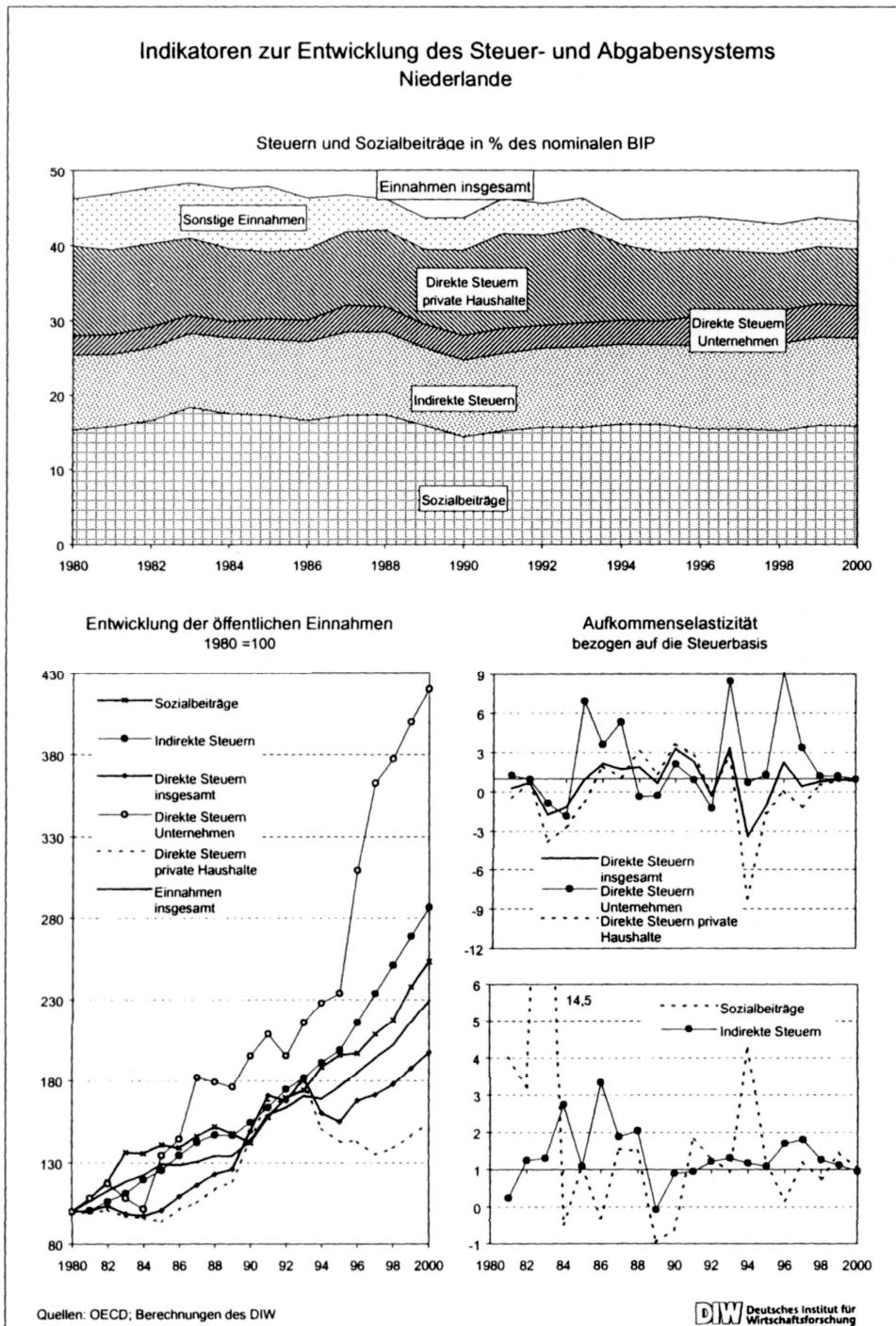
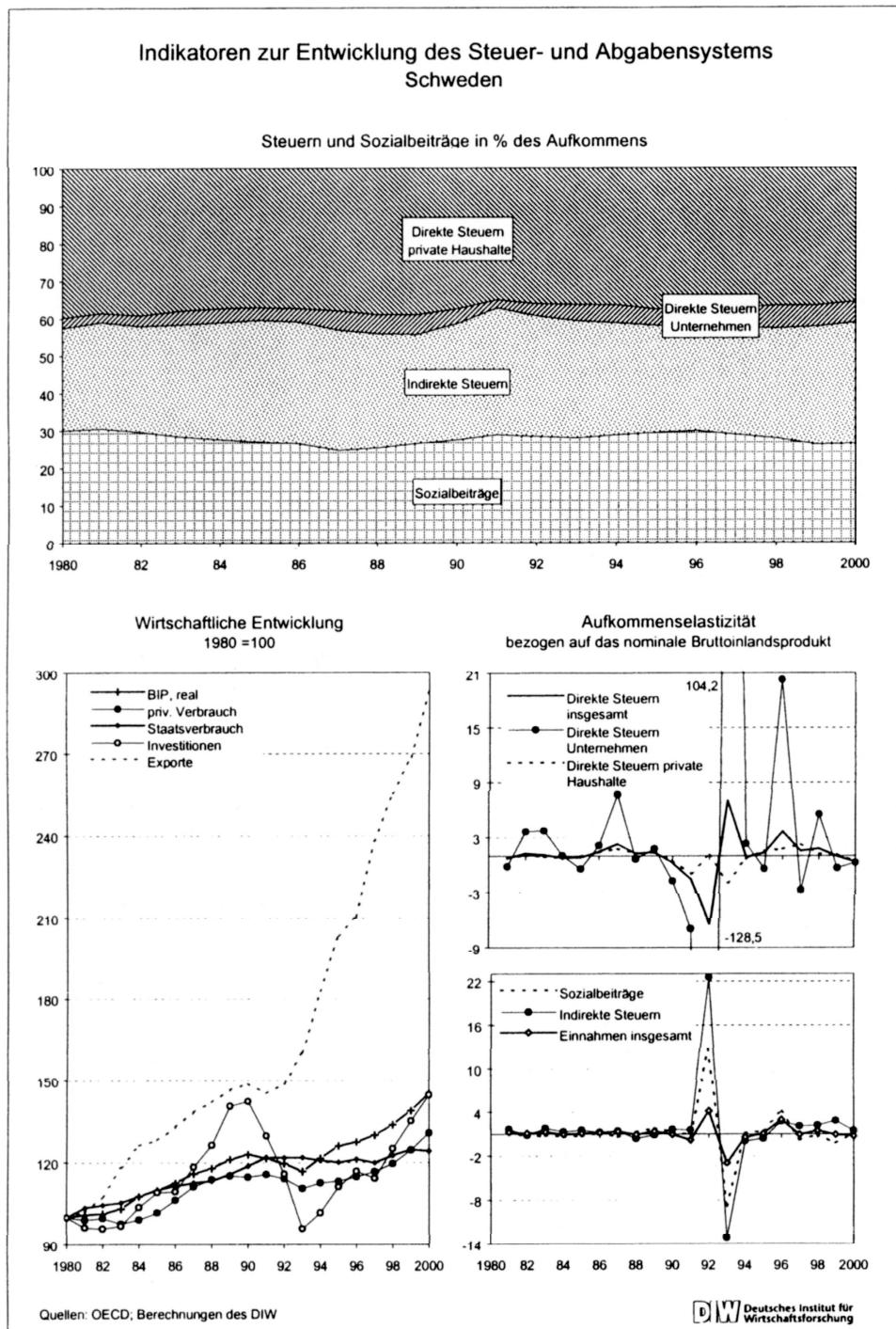


Abbildung 7



noch Abbildung 7

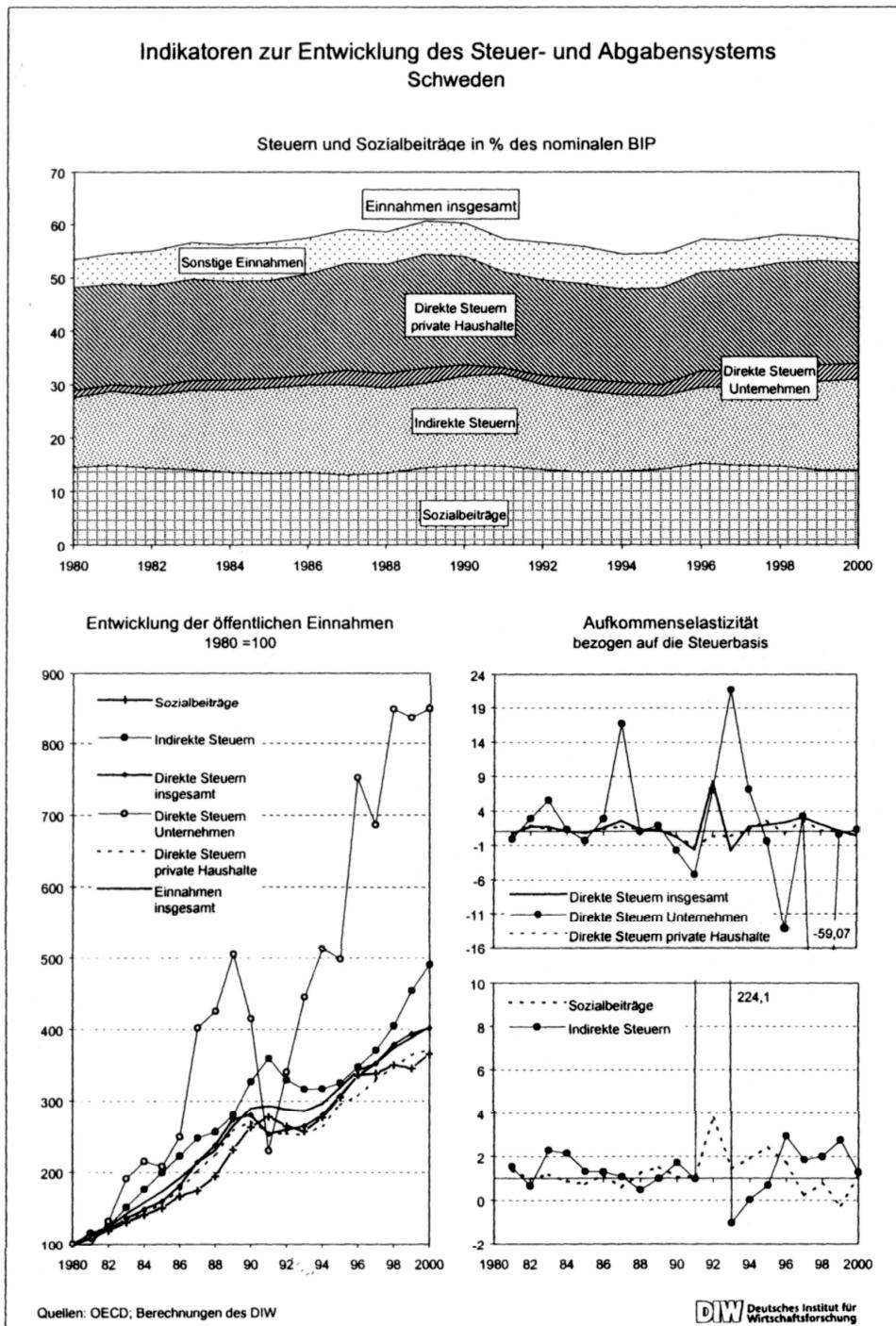
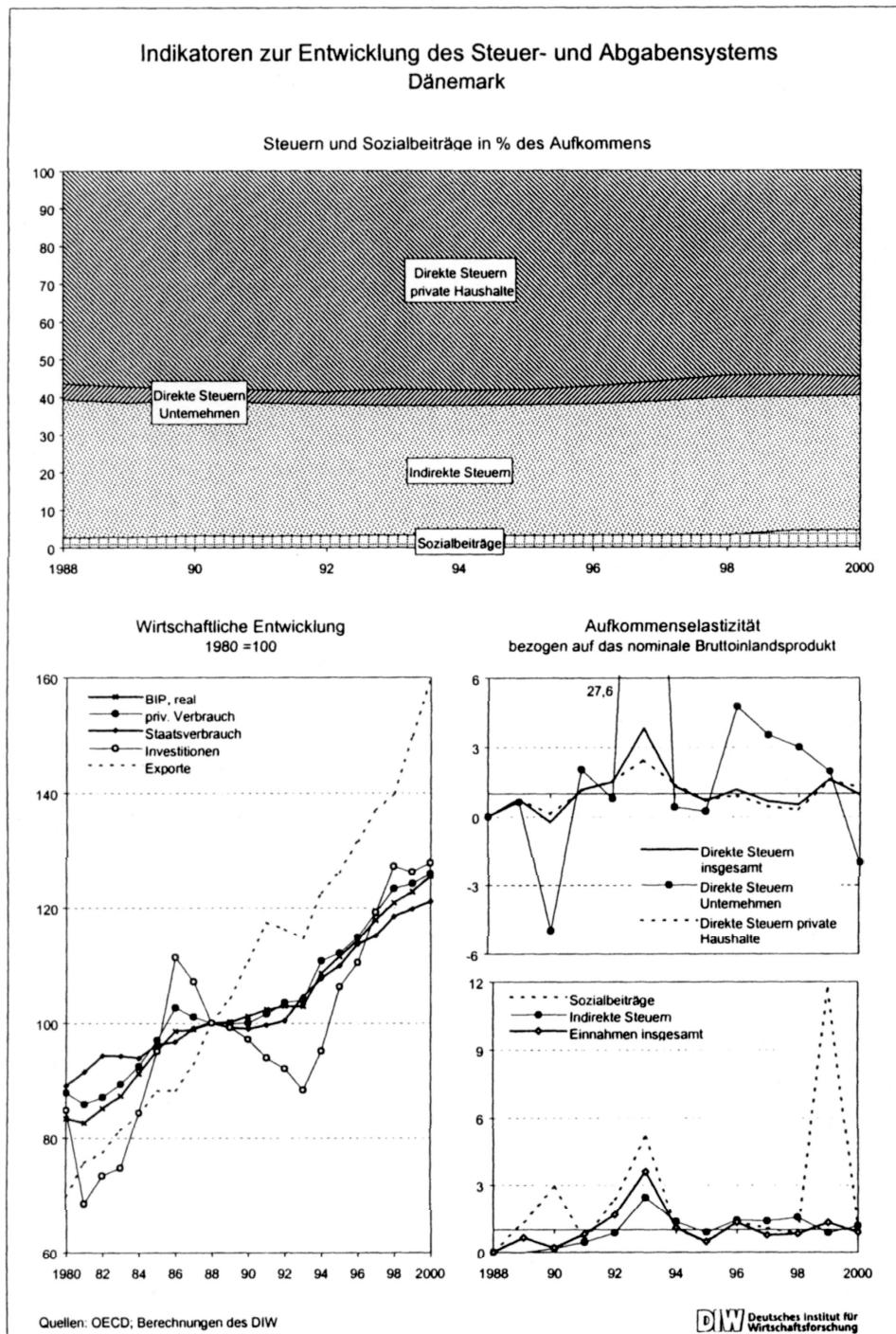


Abbildung 8



noch Abbildung 8

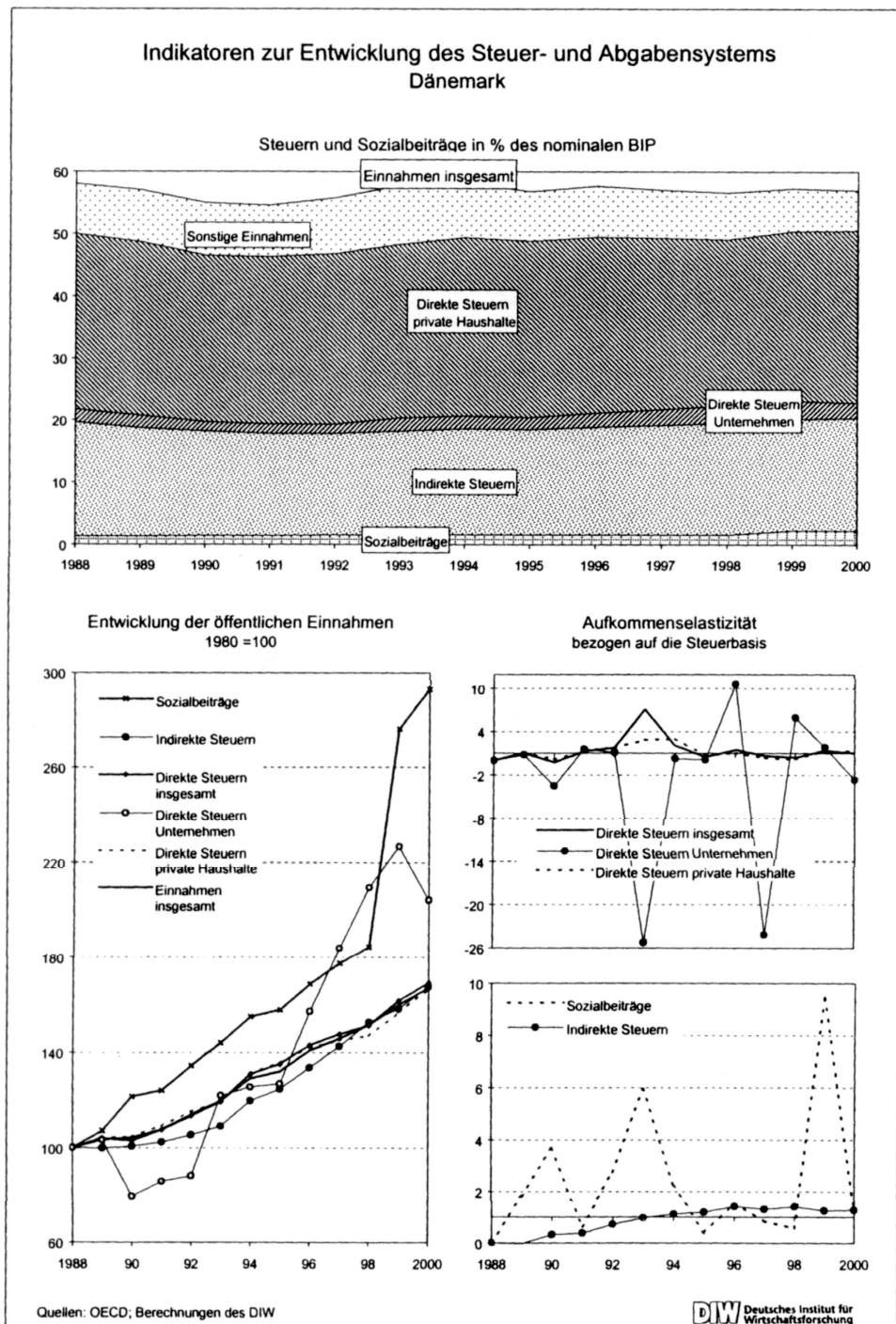
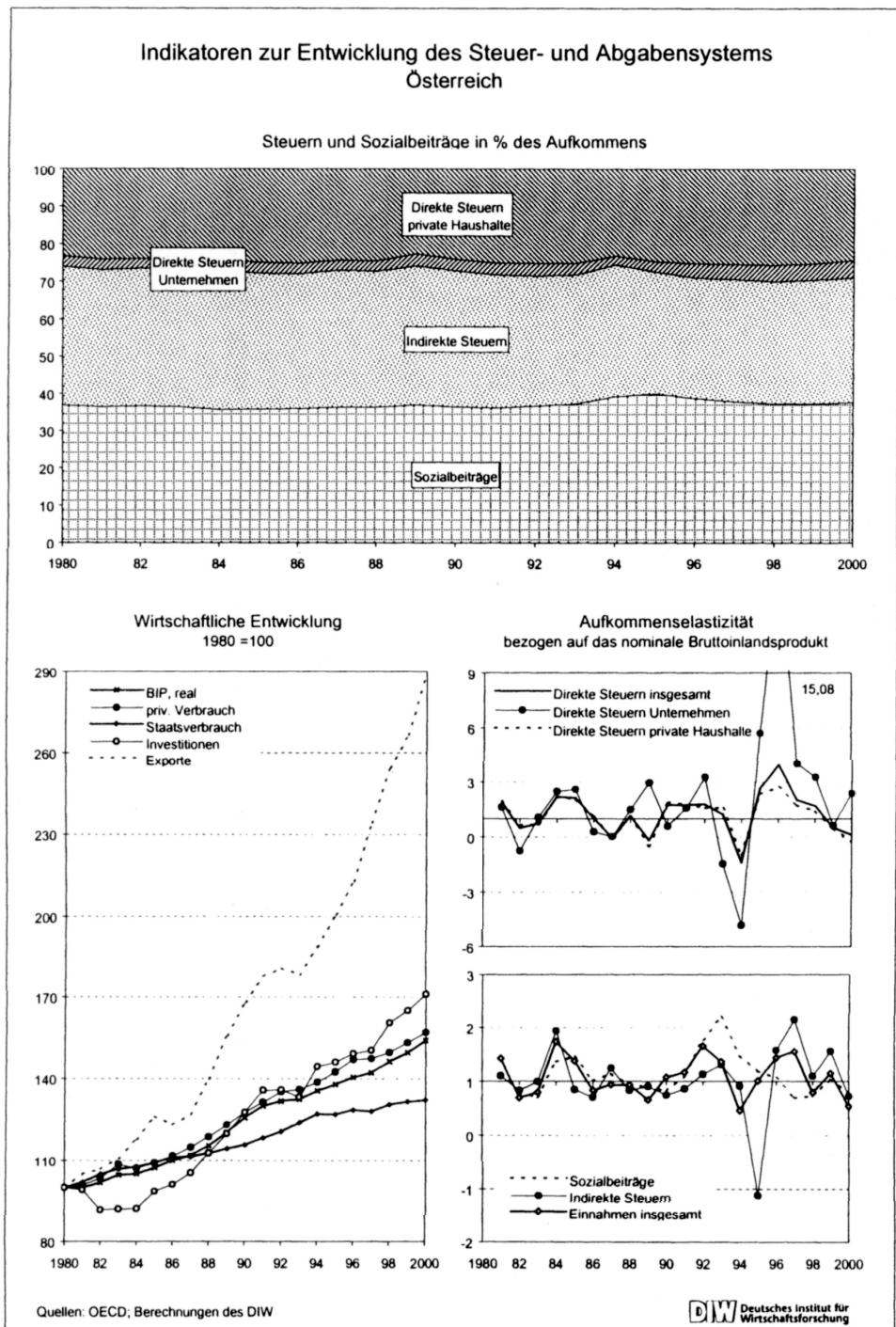


Abbildung 9



noch Abbildung 9

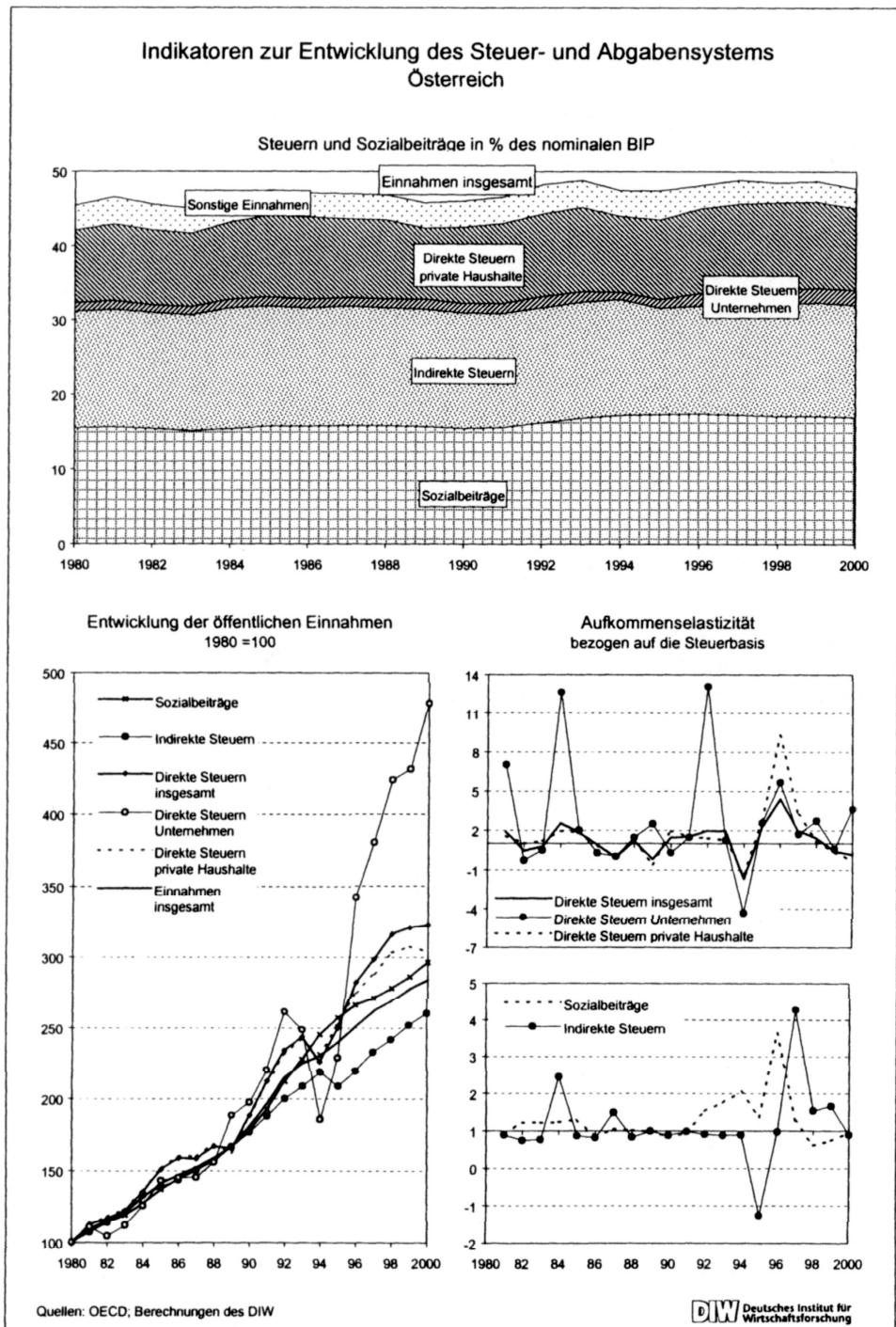
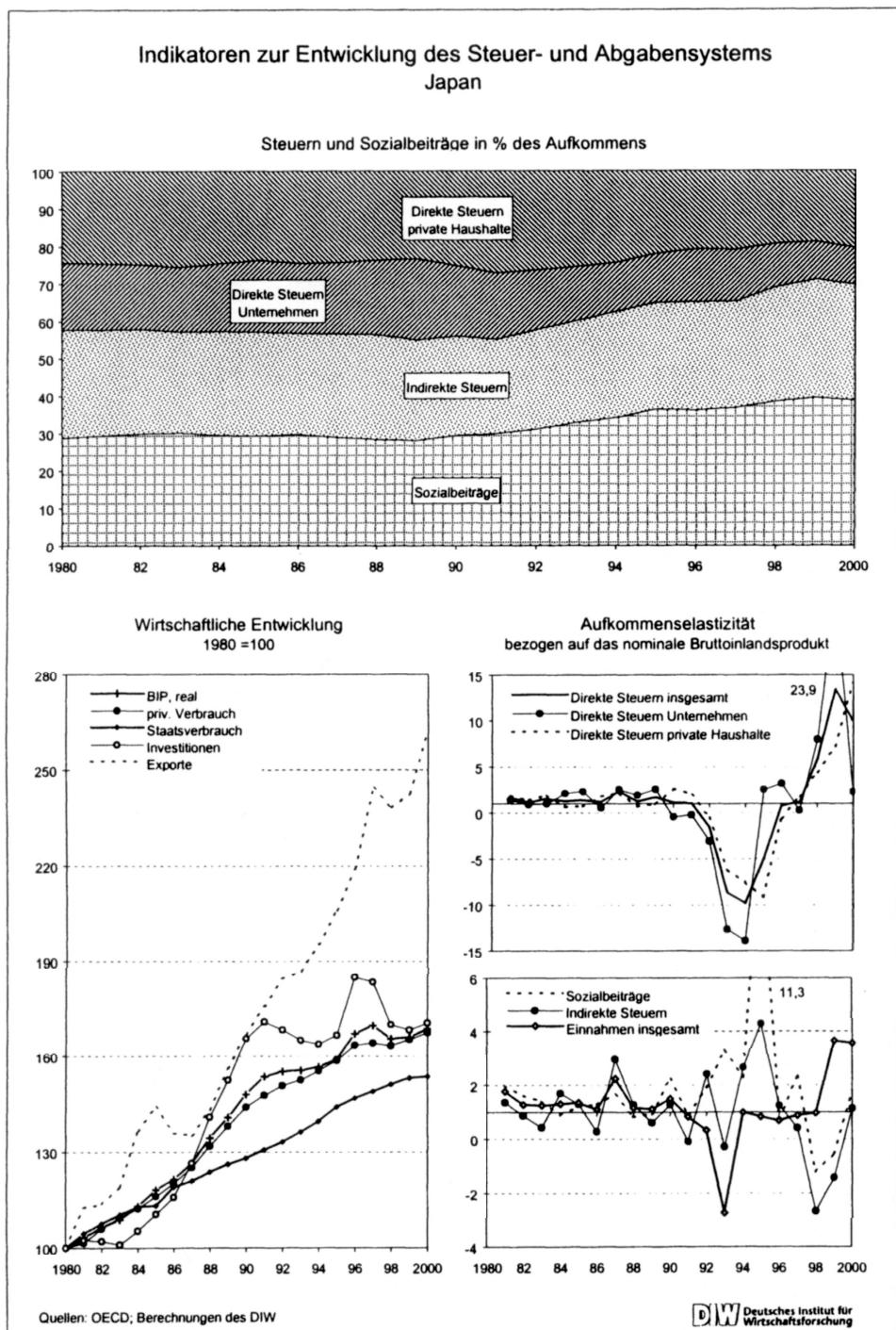
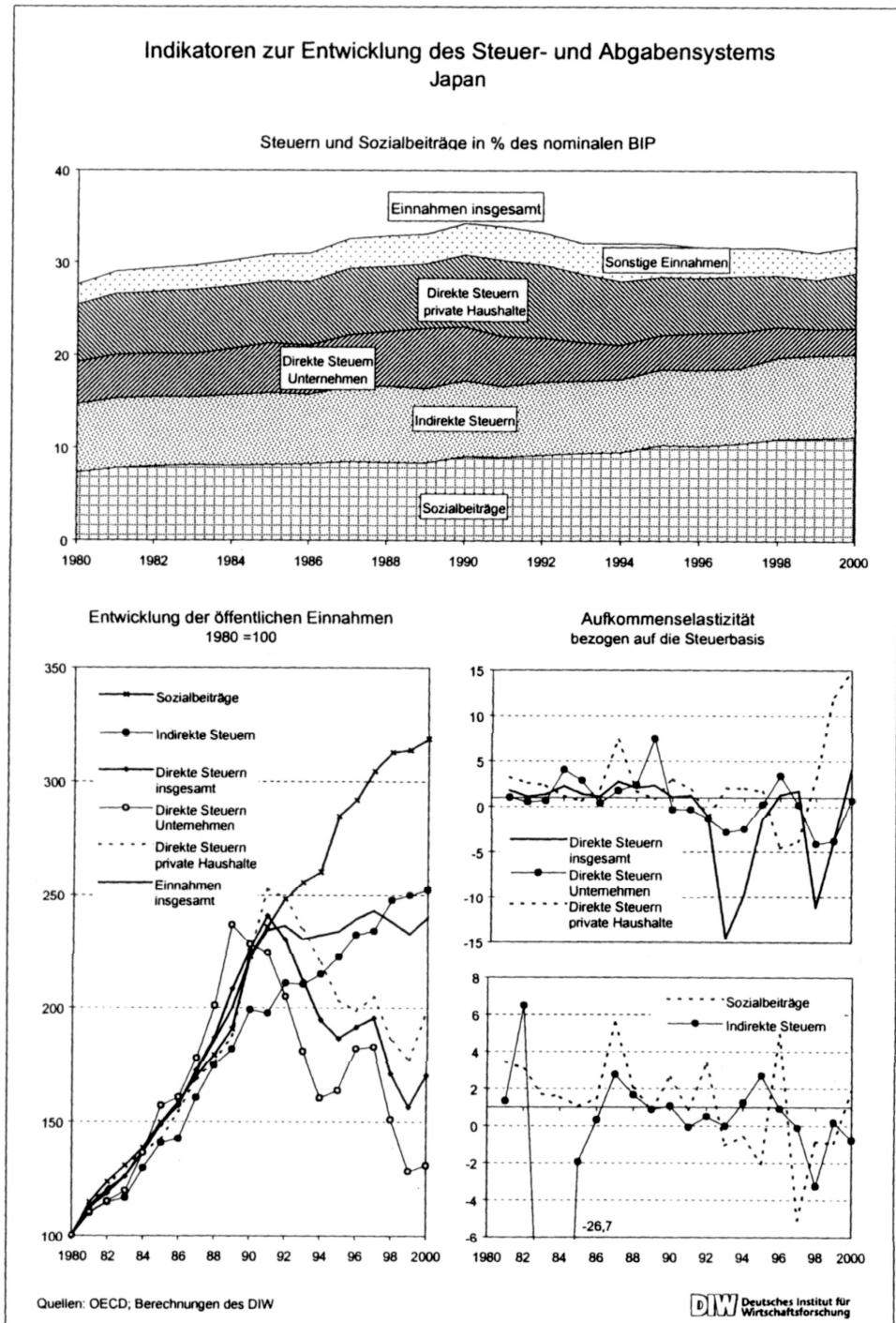


Abbildung 10



noch Abbildung 10



Anhang E

Struktur der Steuern und Sozialbeiträge

Inhaltsübersicht

Abbildung 1: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Deutschland.....	254
Abbildung 2: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, USA.....	255
Abbildung 3: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Großbritannien	256
Abbildung 4: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Frankreich	257
Abbildung 5: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Italien	258
Abbildung 6: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Niederlande	259
Abbildung 7: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Schweden	260
Abbildung 8: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Dänemark	261
Abbildung 9: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Österreich	262
Abbildung 10: Steuern und Sozialbeiträge, Struktur in %, Japan.....	263

Abbildung 1

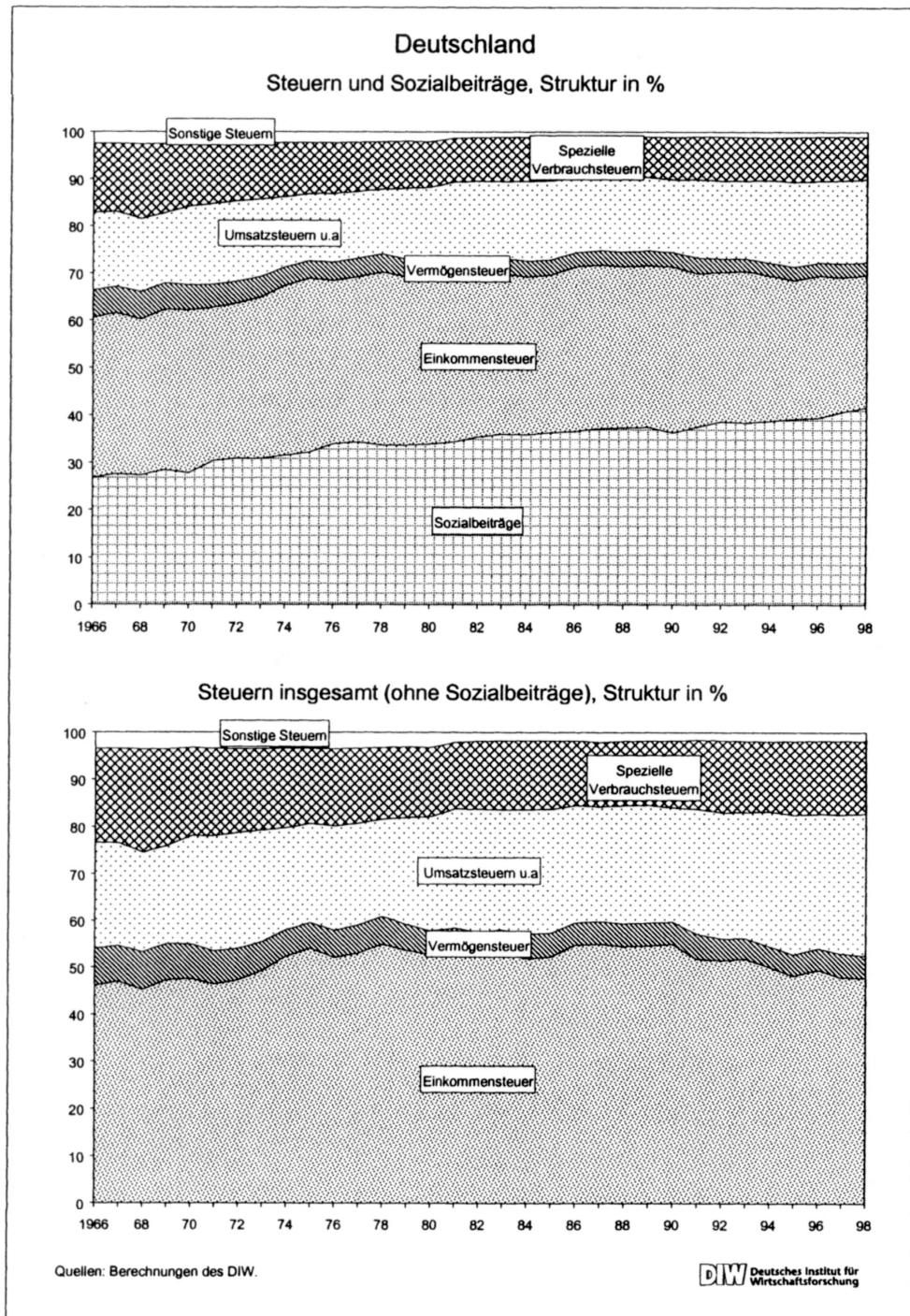


Abbildung 2

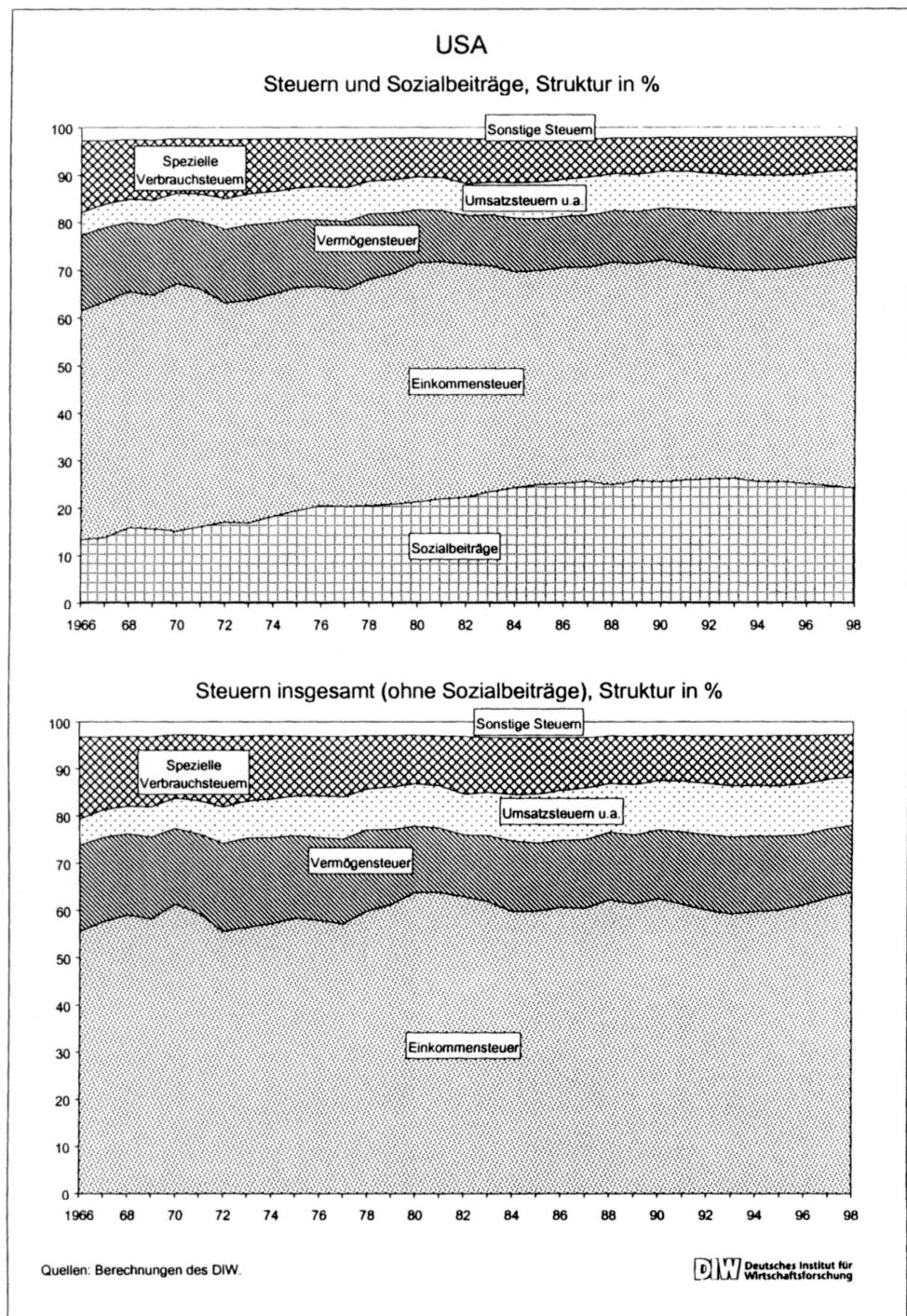


Abbildung 3

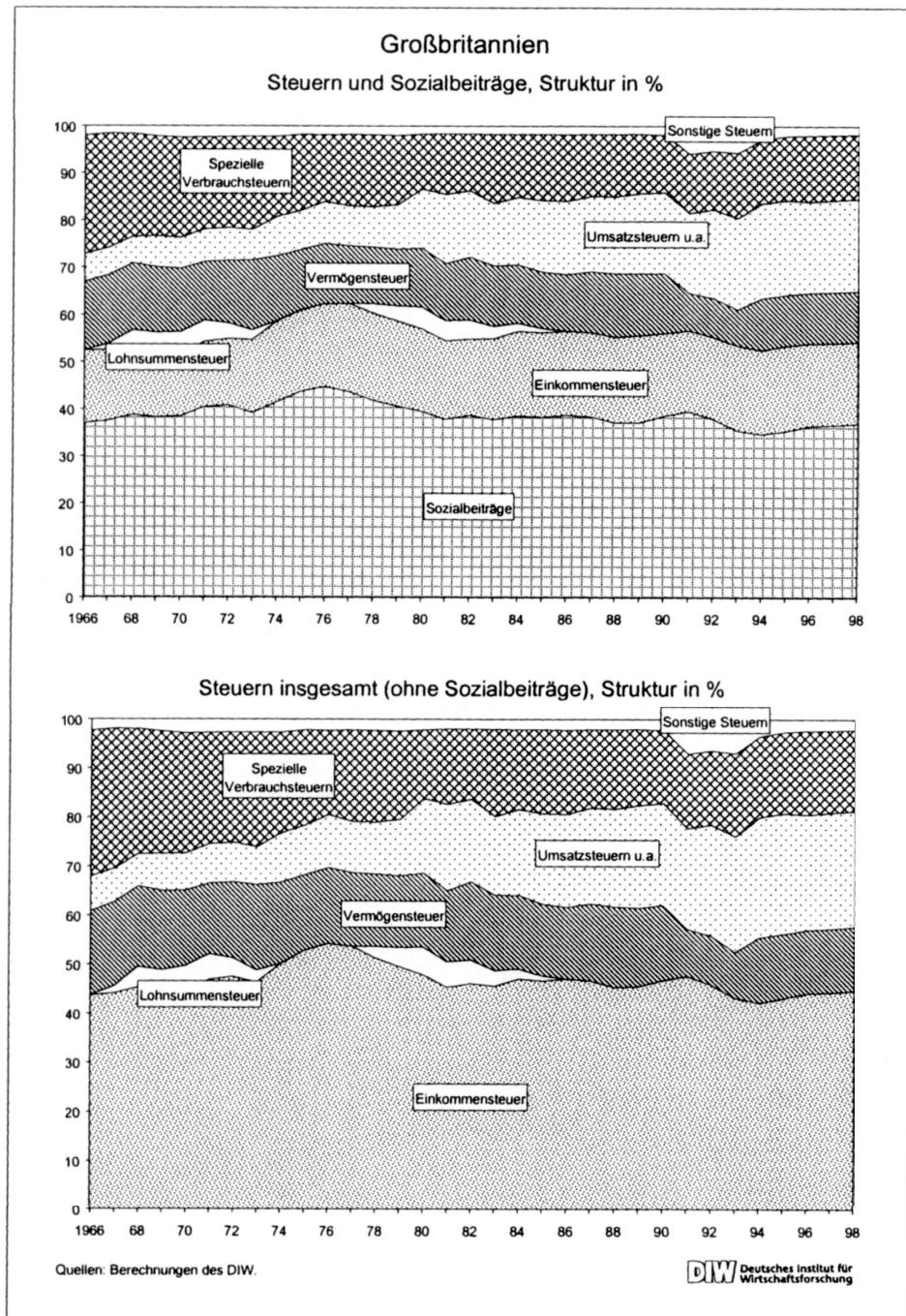


Abbildung 4

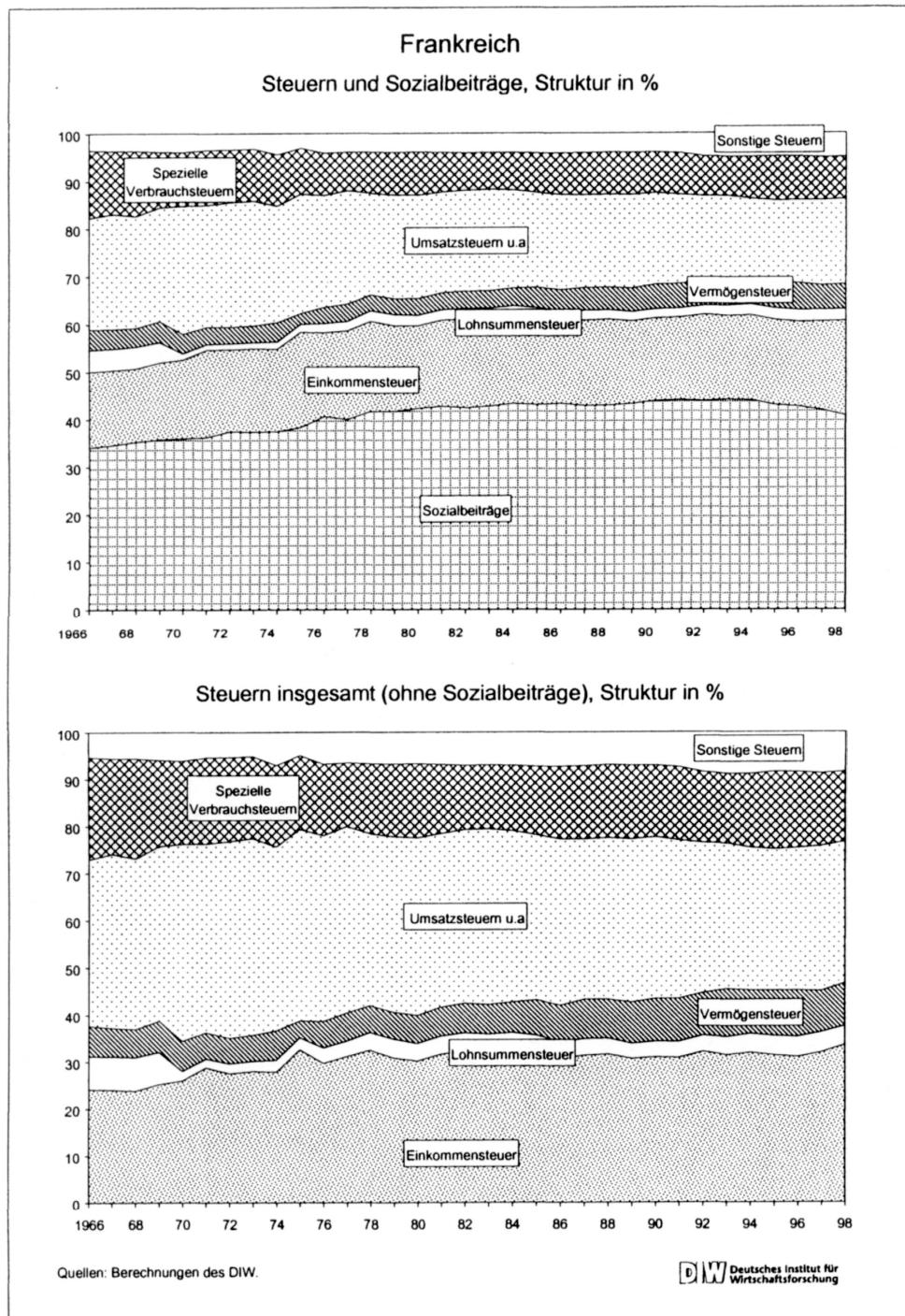


Abbildung 5

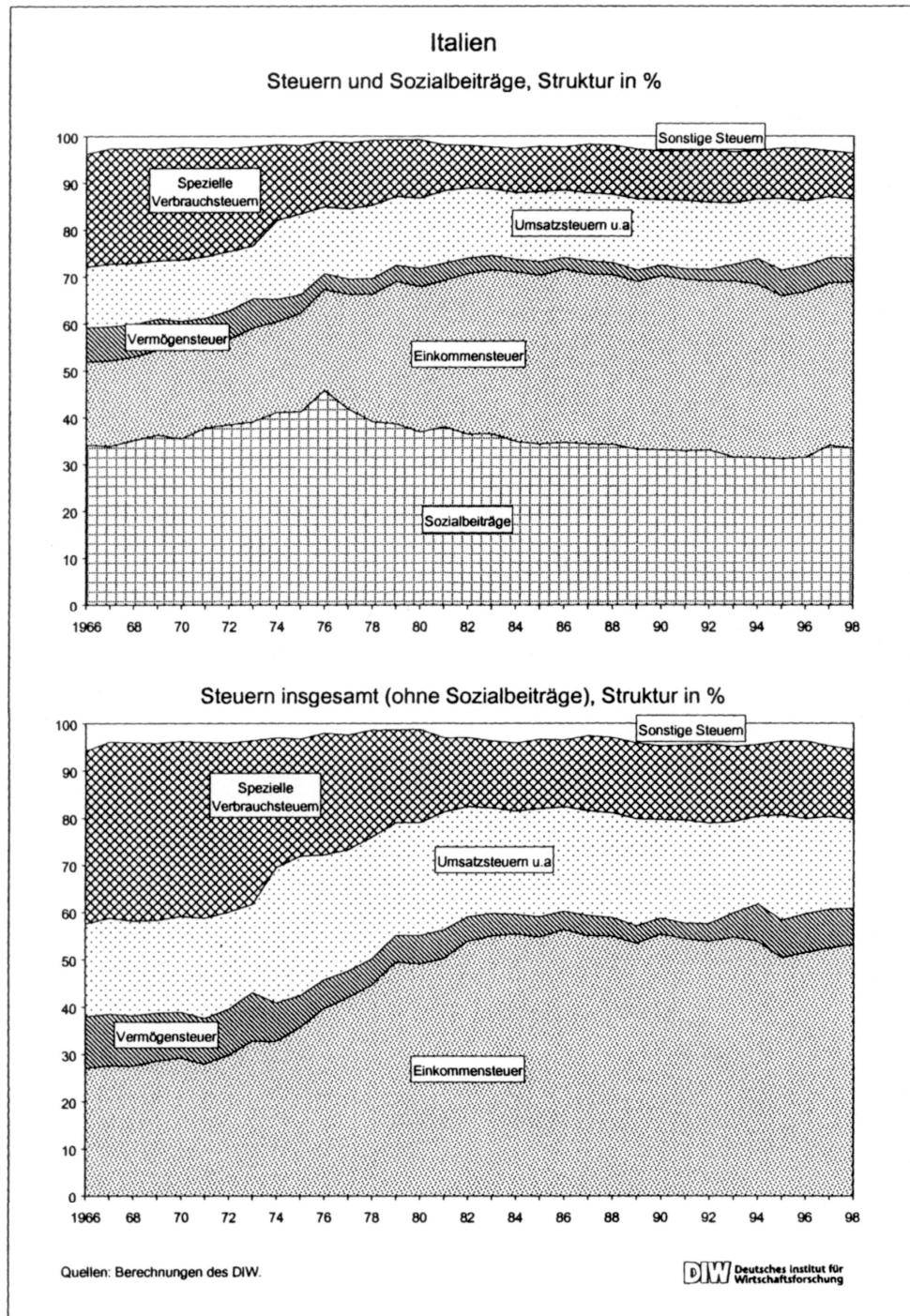


Abbildung 6

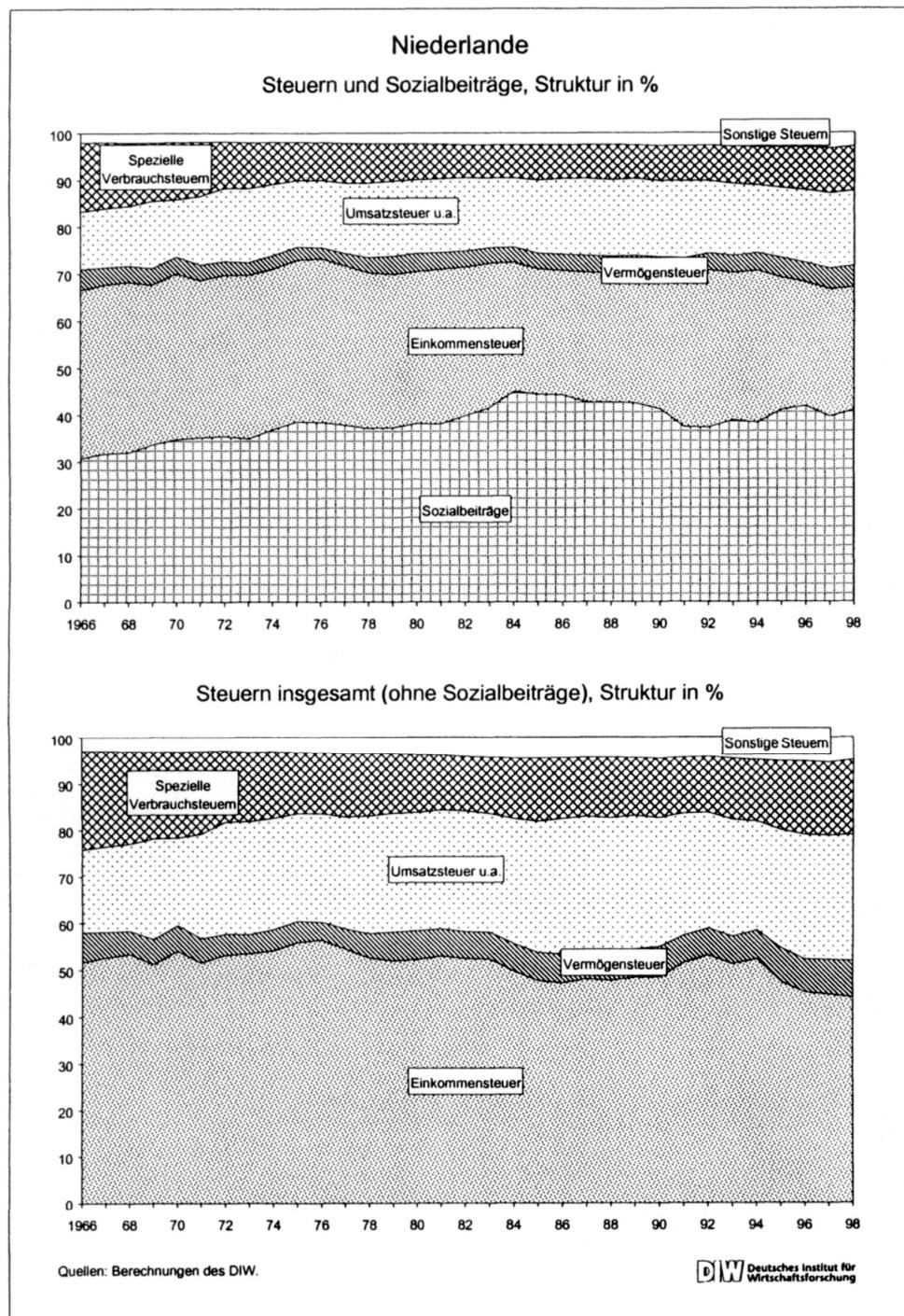


Abbildung 7

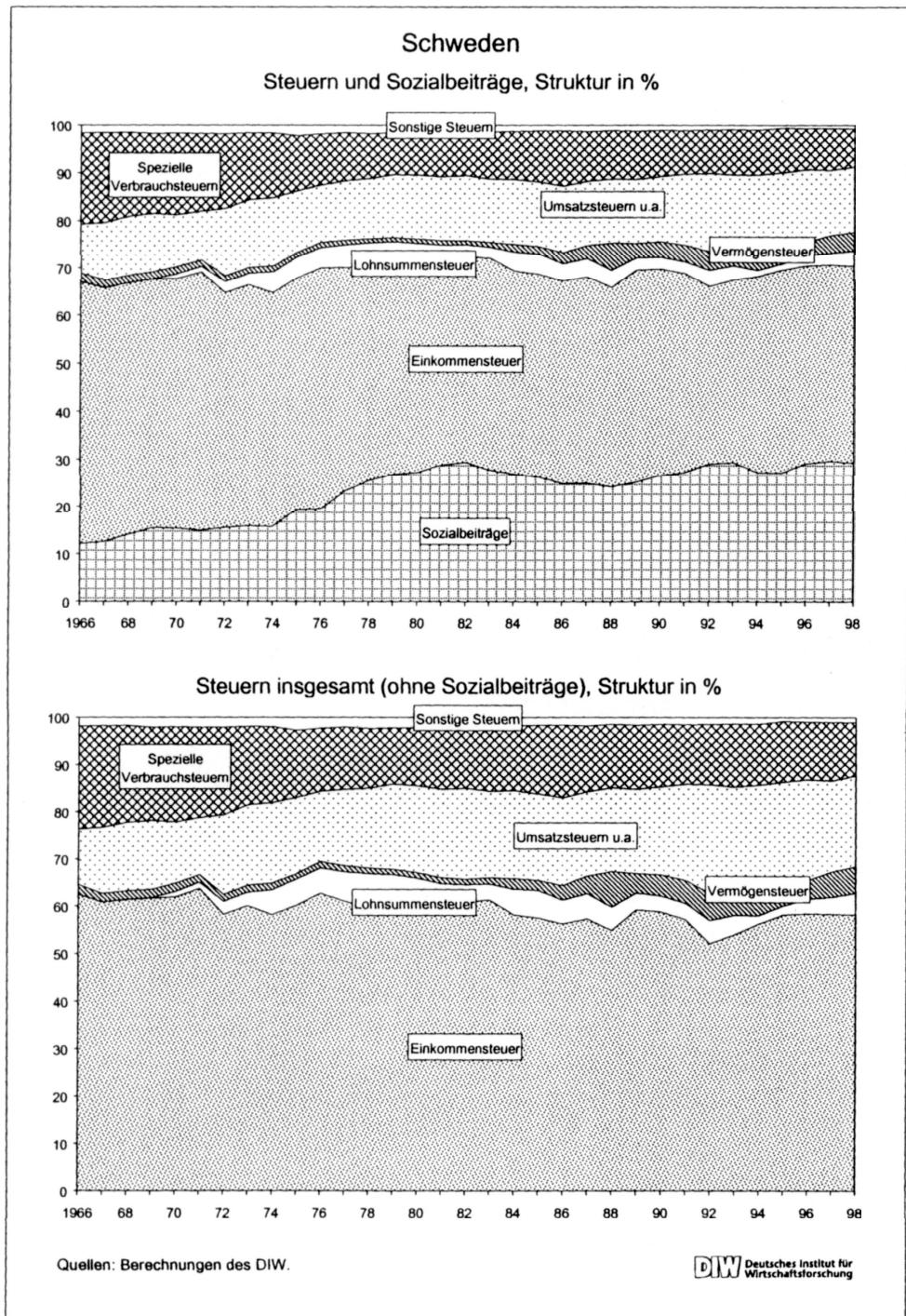


Abbildung 8

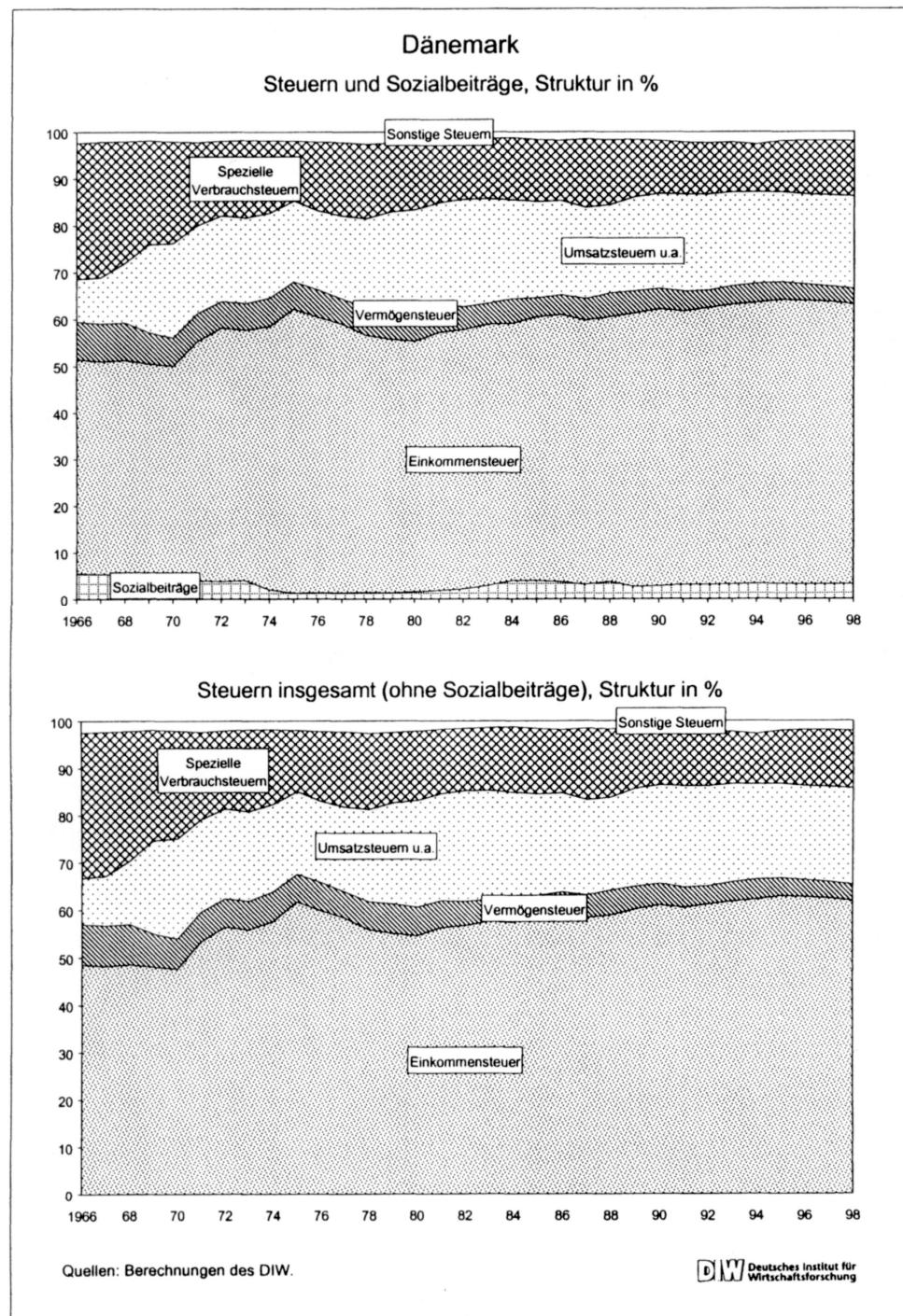


Abbildung 9

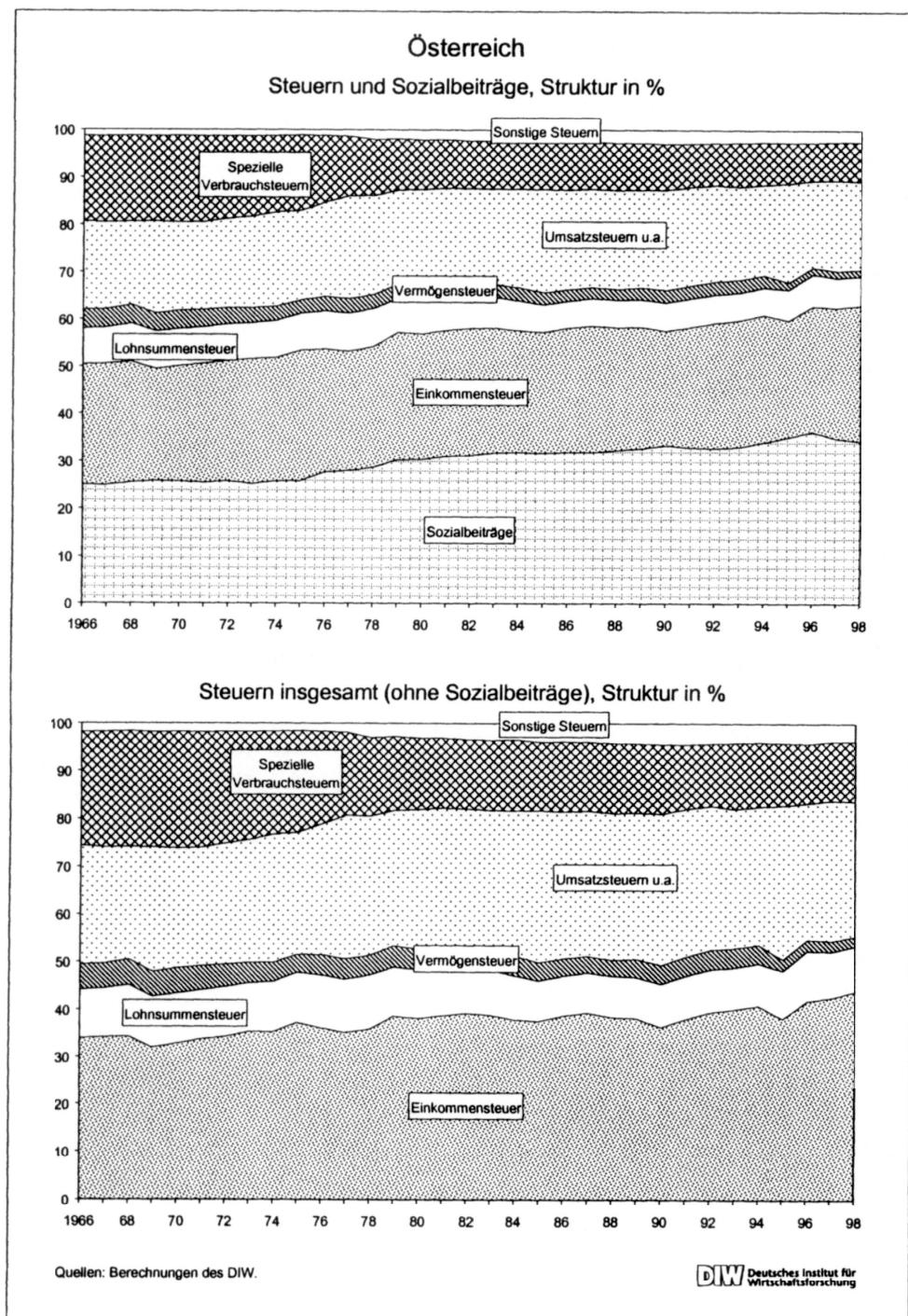
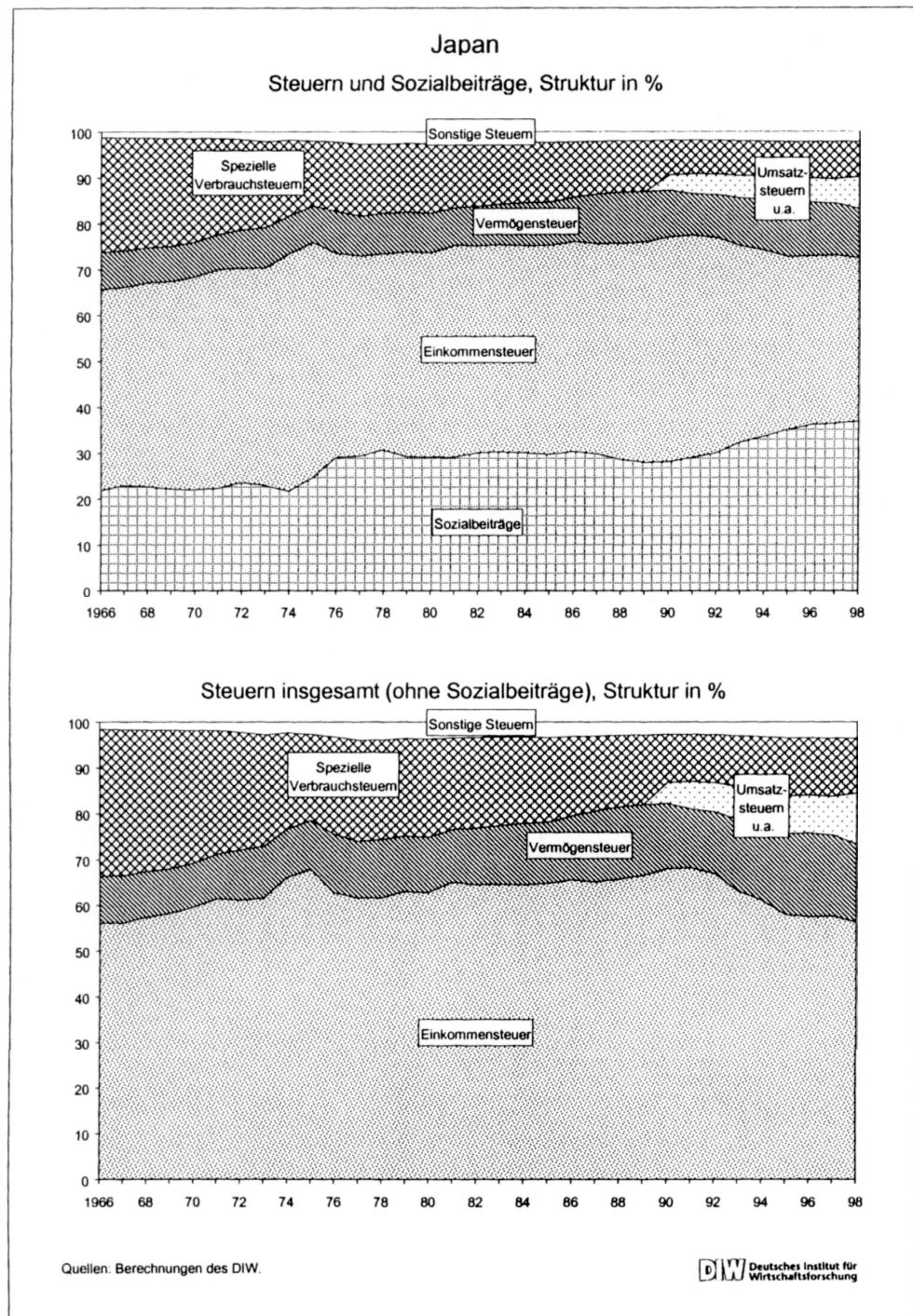


Abbildung 10

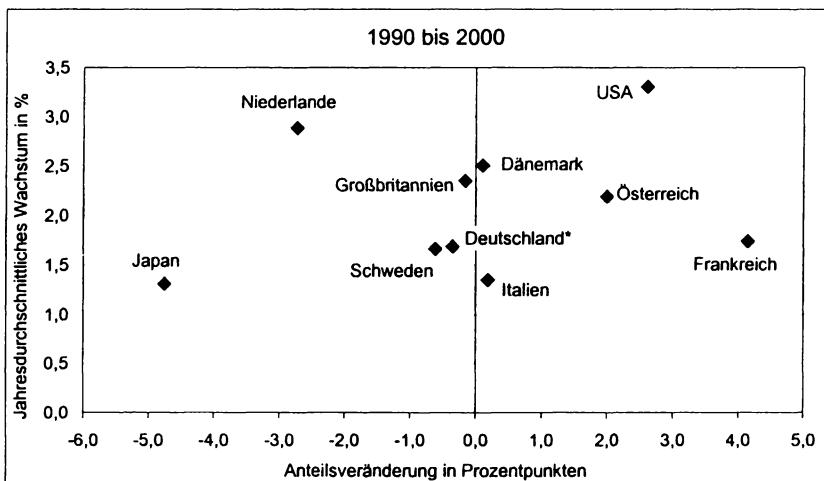
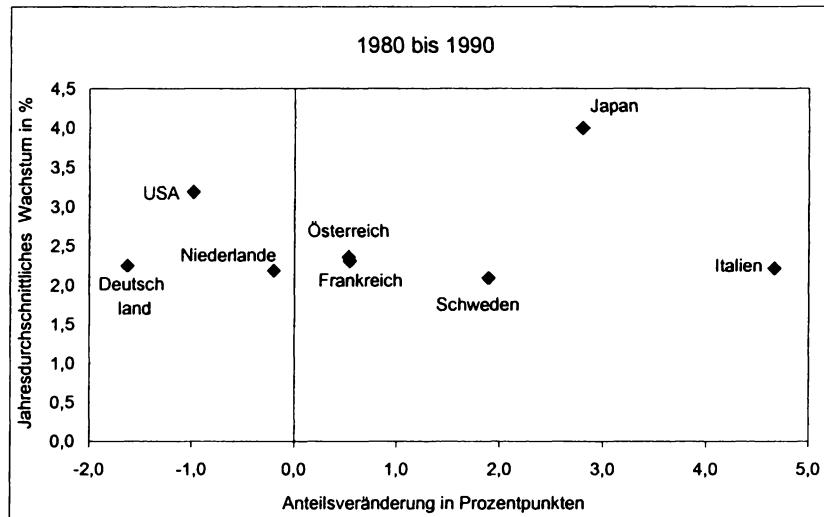


Anhang F
Streudiagramme
Inhaltsübersicht

Abbildung 1: Wirtschaftswachstum und Veränderung des Anteils der direkten Steuern am BIP	265
Abbildung 2: Wirtschaftswachstum und Veränderung des Anteils der indirekten Steuern am BIP	266
Abbildung 3: Wirtschaftswachstum und Veränderung des Anteils der Sozialbeiträge am BIP	267
Abbildung 4: Veränderung von abhängiger Beschäftigung und implizitem Steuersatz auf nicht-selbständige Arbeit	268
Abbildung 5: Veränderung von privaten Investitionen und implizitem Steuersatz auf andere Faktoren	269
Abbildung 6: Veränderung von privatem Konsum und implizitem Steuersatz auf Konsum	270

Abbildung 1

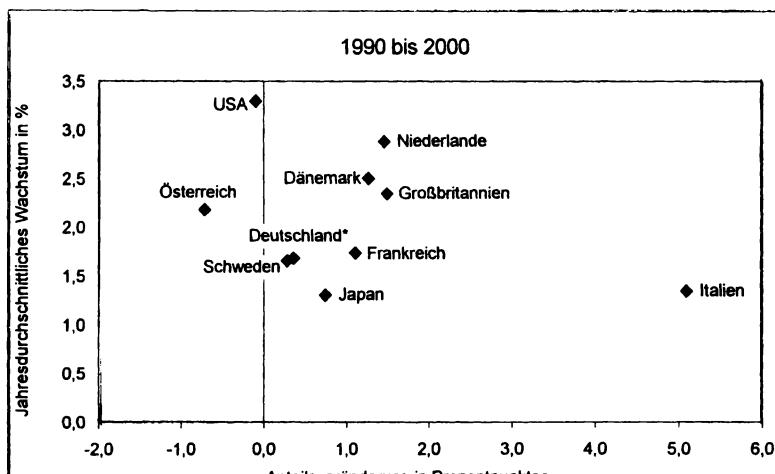
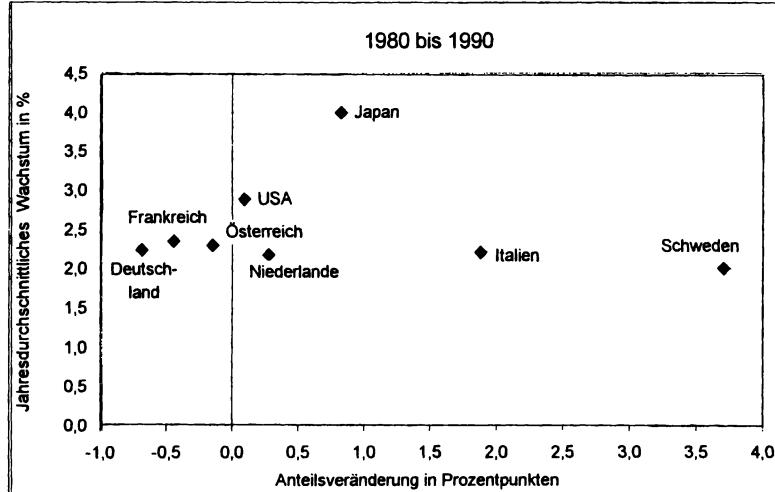
**Wirtschaftswachstum und Veränderung des
Anteils der direkten Steuern am BIP**



*für Deutschland jahresdurchschnittliches Wachstum 1991 bis 2000.

Abbildung 2

**Wirtschaftswachstum und Veränderung des
Anteils der indirekten Steuern am BIP**



*für Deutschland jahresdurchschnittliches Wachstum 1991 bis 2000.

Abbildung 3

**Wirtschaftswachstum und Veränderung des
Anteils der Sozialbeiträge am BIP**

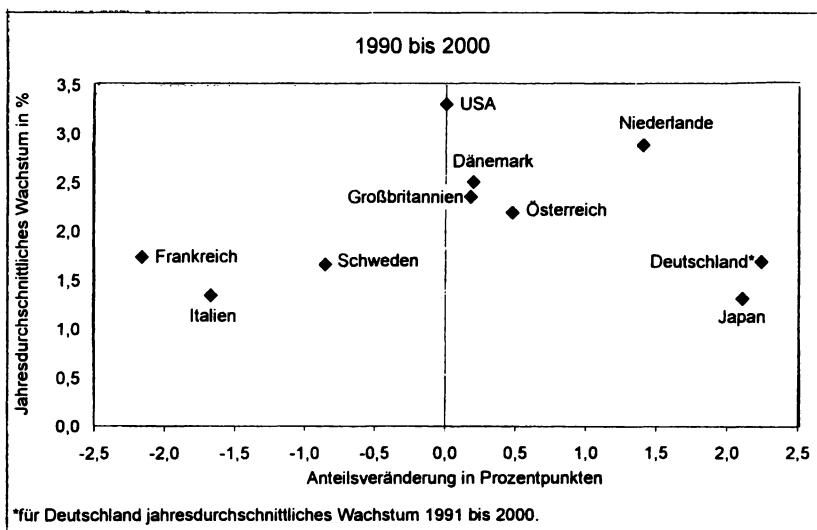
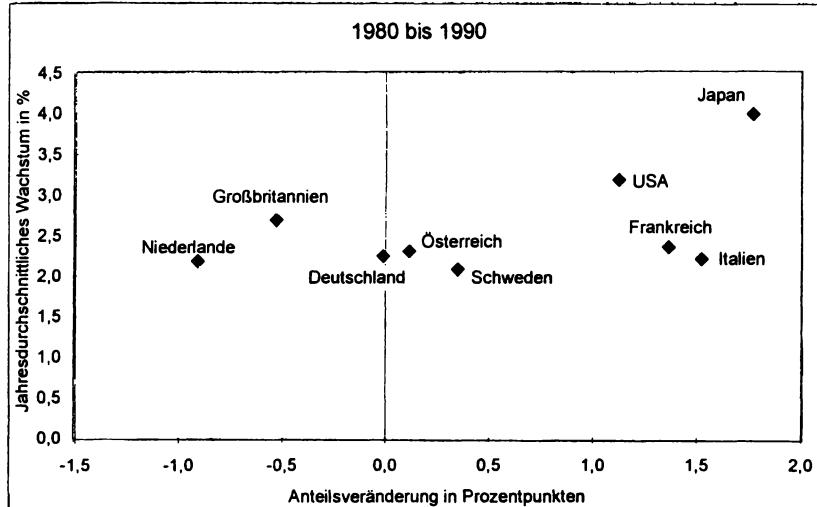


Abbildung 4

Veränderung von abhängiger Beschäftigung und implizitem Steuersatz auf nichtselbständige Arbeit

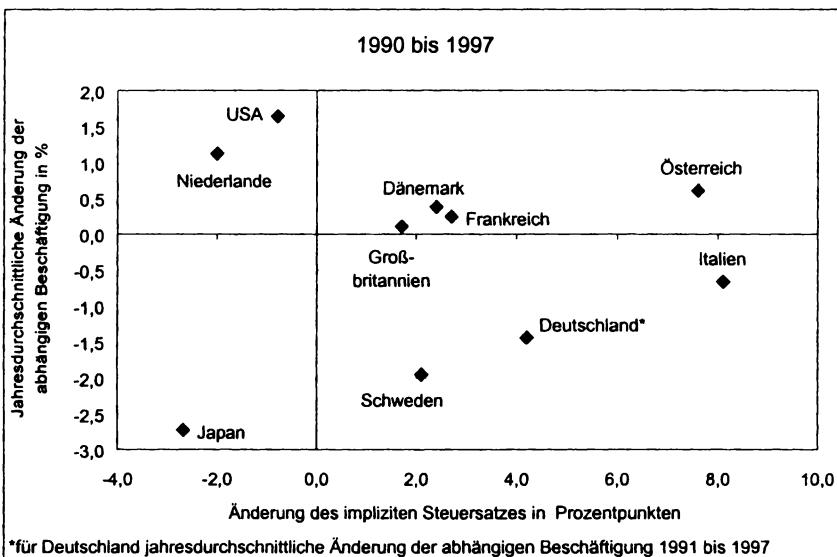
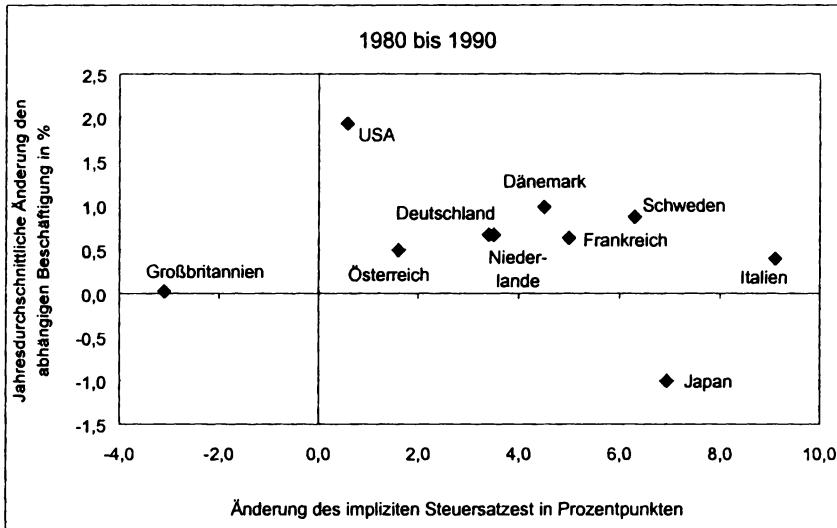
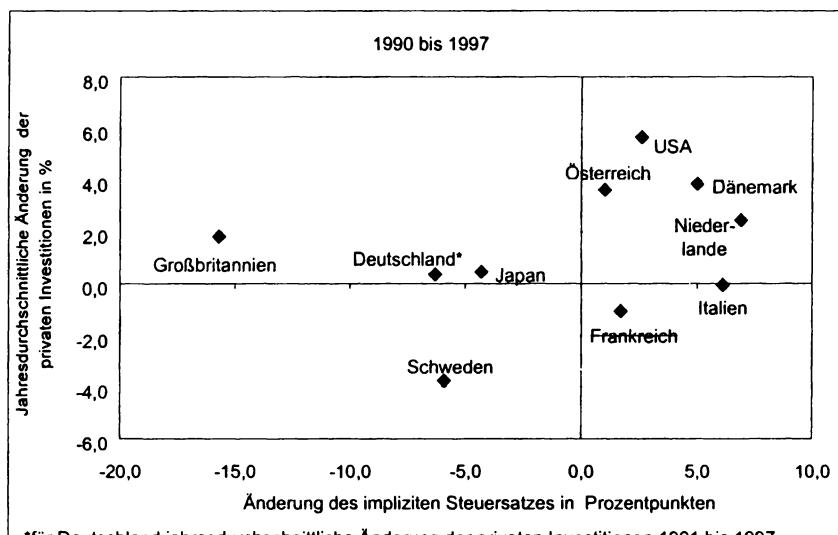
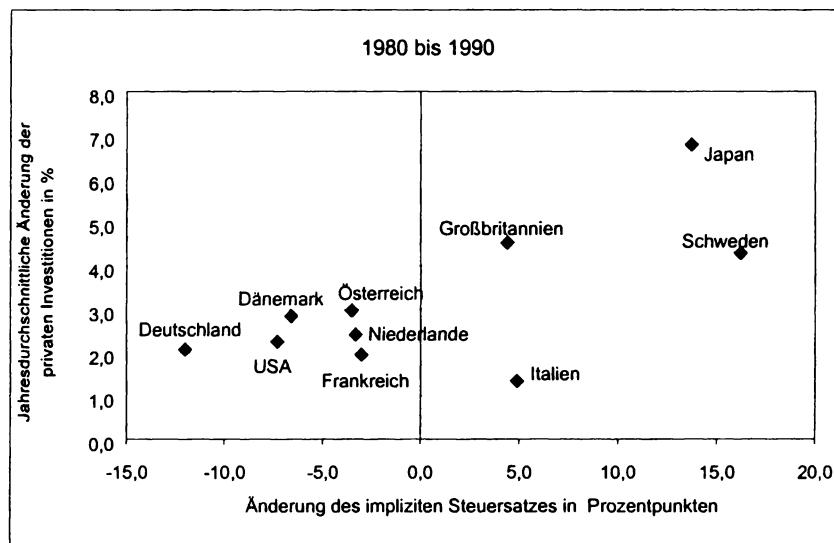


Abbildung 5

**Veränderung von privaten Investitionen und implizitem Steuersatz
auf andere Faktoren¹⁾**

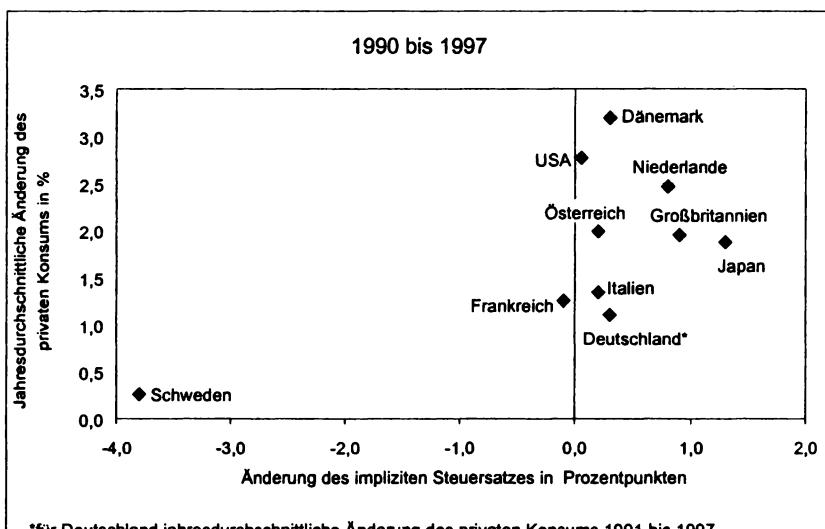
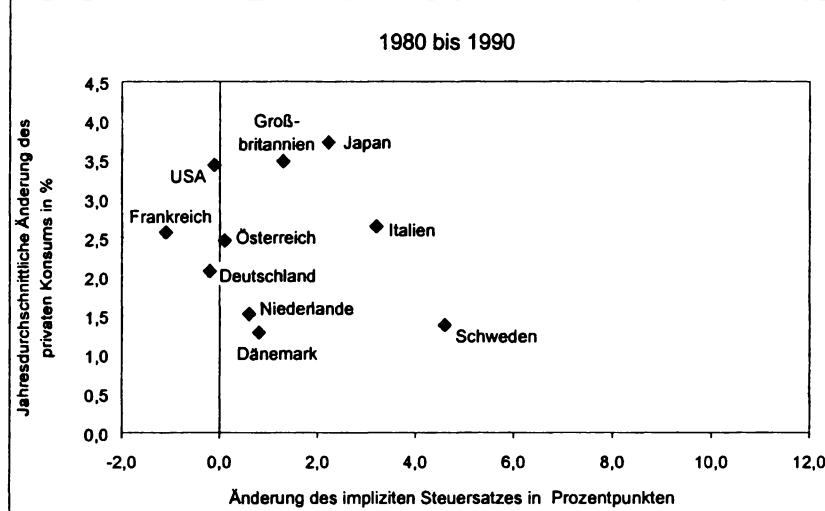


*für Deutschland jahresdurchschnittliche Änderung der privaten Investitionen 1991 bis 1997.

1) Selbständige Arbeit und Kapital

Abbildung 6

Veränderung von privatem Konsum und implizitem Steuersatz auf Konsum



*für Deutschland jahresdurchschnittliche Änderung des privaten Konsums 1991 bis 1997.